J. germ. 80 n.
Haubold

<36618607360013

<36618607360013

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

einiger der wichtigſten

Churſächſiſchen Geſetze

von

allgemeinerm Inhalte,

herausgegeben

und mit einer Vorrede begleitet

von

D. Chriſtian Gottlieb Haubold,

Churfürſtl. Sächſiſchem Oberhofgerichtsaſſeſſor und ordentlichem Profeſſor des Sächſiſchen Rechts auf der Univerſität Leipzig.

Leipzig,

in der Sommerſchen Buchhandlung.

1800.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

endrich.

Vorrede.

Obſchon die gegenwärtige Sammlung durch den bekannten Breuningiſchen Abdruck der Churſächſiſchen Conſtitutionen und ältern Deciſionen zunächſt veranlaßt iſt, ſo glaube ich dennoch ohne Unbeſcheidenheit verſichern zu dürfen, daß ſie vor dem letztern weſentliche Vorzüge hat.

Zuvörderſt ließ ich mir nämlich die Berichtigung des Textes der Conſtitutionen möglichſt angelegen ſeyn, und legte daher die zwey älteſten Ausgaben, welche beide noch im Jahre 1572. zu Dresden bey Matthes Stöckel und Gimel Bergen in Quart gedruckt ſind, zum Grunde; auf welchem Wege mir es auch gelungen iſt, manche nicht unbedeutende Verbeſſerung des faſt in allen vorhergehenden Sammlungen, und ſelbſt im Codex

Auguſteus, noch mehr aber in der Breuningiſchen, höchſt nachläßig abgedruckten Textes ausfindig zu machen. Die eine jener Ausgaben beſaß ich ſchon vorher ſelbſt, den Gebrauch der andern aber verdanke ich der Freundſchaft des Herrn Oberpoſtcommiſſars D. Hausmann, welcher in dem zweiten Theile ſeiner ſchätzbaren Beyträge zur Kenntnis der Churſächſiſchen Landesverſammlungen S. 151. zuerſt auf die Exiſtenz zweier Ausgaben vom Jahre 1572. aufmerkſam gemacht, und ihren äuſerlichen Unterſchied beſchrieben hat. Beide weichen in der Lesart einer einzigen Stelle, nämlich Conſt. 24. P. III. §. „Etliche andere aber;“ von einander ab; indem die dort zuerſt genannte, aus 98 Blättern beſtehende Ausgabe Bl. 65. ganz richtig lieſt: „und alſo kein mutuum, oder ſchlecht ausgethan Geld ſeyn kann,“ die andere auf 113 Blättern gedruckte hingegen offenbar fehlerhaft Bl. 74 b. „u. a. k. mutuum, ſondern ſchlecht ausgethan Geld ſ. k.“ Dieß führt mich auf die Vermuthung, daß eben dieſe Ausgabe mit der fehlerhaften Lesart die ältere ſey, und daß man in der zweiten, noch in demſelben Jahre erſchienenen, jenen Fehler verbeſſert habe; eine Muthmaaßung, welche auch dadurch an Wahrſcheinlichkeit gewinnt, daß diejenige Ausgabe, welche ich für die ältere halte, weitläuftiger und für die damaligen Zeiten ſplendider gedruckt iſt, als die andere. Die Orthographie der älteſten Abdrücke habe ich übrigens, ohne an der Form der Worte ſelbſt zu ändern, wegen der Bequemlichkeit der meiſten Leſer gegen die neuere vertauſcht.

Die unedirten Conſtitutionen ſind gegenwärtig zum erſten Male im Zuſammenhange vollſtändig abgedruckt *), und ich ſchmeichle mir, ſchon dadurch dieſer

*) In den Conſultationen der Conſtitutionen ſtehen zwar auch alle, bis auf die zehnte, aber mit einigen Abweichungen von den Handſchriften, und unter mehrern Rubriken zerſtreut, wie folgende Tabelle zeigt:

Conſt.	11.	iſt C. I. 1, 29. f. 34. — F. 1, 115. p. 185.
—	12.	- C. I. 1, 30. f. 34b. — F. 3, 43. p. 402.
—	13.	- C. I. 1, 31. f. 34b.
—	14.	- C. I. 1, 32. f. 35.
—	15.	- C. I. 1, 33. f. 35.
—	16.	- C. I. 5, 26. f. 119. — F. 3, 30. p. 394.
—	17.	- C. I. 5, 27. f. 119b. — F. 3, 74. p. 442.
—	18.	- C. I. 4, 40. f. 95. — F. 5, 30. p. 622.
—	19.	- C. I. 4, 41. f. 95b. — F. 5, 53. p. 636.
—	20.	- C. I. 4, 42. f. 96. — F. 5, 90. p. 669.
—	21.	- C. I. 4, 43. f. 96. — F. 5, 18. p. 616.
—	22.	- C. I. 4, 44. f. 96b.
—	23.	- C. I. 4, 45. f. 96b. — F. 5, 48. p. 635.
—	24.	- C. II. 4, 38. p. 158. — F. 5, 29. p. 622.
—	25.	- C. I. 4, 46. f. 97. C. II. 4, 44. p. 163. — F. 5, 133. p. 693.
—	26.	- C. I. 4, 47. f. 97b. C. II. 4, 49. p. 166. — F. 5, 31. p. 623.
—	27.	- C. I. 4, 48. f. 97b. C. II. 4, 59. p. 171. — F. 5, 17. p. 615.
—	28.	- C. I. 4, 49. f. 97b. C. II. 4, 64. p. 175. — F. 5, 127. p. 689.
—	29.	- C. I. 4, 50. f. 98. C. II. 4, 71. p. 178. — F. 5, 94. p. 670.

Sammlung einigen Werth verſchafft zu haben. Unter mehrern von mir zu dieſem Behufe aufs ſorgfältigſte ver=

Conſt. 30. iſt C. I. 4, 51. f. 98 b. C. II. 4, 72. p. 179. — F. 5, 122. p. 684.
— 31. - C. I. 4, 52. f. 98 b. C. II. 4, 73. p. 180. — F. 5, 124. p. 687.
— 32. - C. I. 4, 53. f. 99. — F. 5, 110. p. 679.
— 33. - C. I. Reſ. Lipſ. 122. f. 200 b. C. II. 5, 1. p. 181. — F. 1, 69. p. 122.
— 34. - C. I. Reſ. Lipſ. 123. f. 201. C. II. 5, 2. p. 182. — F. 1, 70. p. 123.
— 35. - C II. 5, 2. p. 182. — F. 1, 70. p. 123.
— 36. - C. II. 5, 4. p. 183. — F. 1, 72. p. 124.
— 37. - C. I. Reſ. Lipſ. 124. f. 201. C. II. 5, 5. p. 184. — F. 1, 73. p. 125.
— 38. - C. I. Reſ. Lipſ. 125. f. 201 b. C. II. 5, 6. p. 184. — F. 1, 66. p. 119.
— 39. - C. I. Reſ. Lipſ. 126. f. 202. C. II. 5, 13. p. 191. — F. 1. 55. p. 112.
— 40. - C. I. Reſ. Lipſ. 127. f. 202. C. II. 5, 14. p. 191. — F. 1. 56. p. 112.
— 41 - C. I. Reſ. Lipſ. 128. f. 203. C. II. 5, 21. p. 197. — F. 1, 59. p. 115.
— 42 - C. I. Reſ. Lipſ. 129. f. 203. C. II. 5, 22. p. 197. — F. 1, 141. p. 210.
— 43 - C. I. Reſ. Lipſ. 130. f. 203. C. II. 5, 24. p. 198. — F. 1, 156. p. 235.

Bey PVTONEVS (oder vielmehr Joh. Chr. Meinig) in den Enunciatis et Conſiliis iuris unterſchiedener Rechtsgelehrten u. ſ. w. St. 23. S. 592—611. ſind nur 21 abgedruckt; nämlich: Conſt. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 26. 27. 33. 34. 35. 37. und 39.

glichenen Handſchriften freue ich mich vorzüglich diejenige nennen zu können, welche der erhabene Kenner und Beſchützer unſerer vaterländiſchen Rechtsgelehrſamkeit, Ihro des Herrn Conferenzminiſters von Carlowitz Excellenz, beſitzt. Sie enthält neben andern Spuren eines faſt gleichzeitigen Alters das Datum vom 5. September 1574. Verſchiedene Stellen, welche in andern alten Handſchriften, beſonders in der Schmiedeliſchen, worauf ich gleich kommen werde, corrupt ſind, z. B. den Schluß der Conſt. ined. 19. liefert ſie richtig, und hat auch noch den Vorzug vor allen übrigen mir zu Geſicht gekommenen Handſchriften, daß die bey der letzten Deliberation über die Conſtitutionen gefaßten Reſolutionen, z. B. Placet Aulicis, Aulici fuerunt in contraria opinione u. ſ. w. welche bey Conſt. 11. 12. 17. 25. und 33. ſogar über die Urſachen Aufſchluß geben, warum dieſe Conſtitutionen nicht mit den editis zugleich publicirt wurden, nirgends ſo vollſtändig, als hier, angemerkt ſind. Noch hat dieſe Handſchrift das Eigene, daß ſie 10 unedirte Conſtitutionen mehr, als die übrigen, und alſo zuſammen 53. (oder, weil auch dort, wie in einigen andern Manuſcripten, die 35. mit der 34. Conſtitution zuſammenhängt, 52) enthält, wovon ich die Rubriken nebſt den Marginalanmerkungen hieher ſetzen will. Conſt. 44. An Conſtitutio vom Ehebruch habeat locum in nobili, veluti perſona priuilegiata et in dignitate poſita? Conſt. 45. Ob der Lehnherr einem den Vorkauf auf Lehngüter aus Gnaden geben kann? („Placet Aulicis, jedoch, weil unſer gn. Herr

der Landſchaft zugeſagt, ſolchen Vorkauf nicht zu geben, ſoll es in der Landesordnung ausgelaſſen werden.“) Conſt. 46. Wenn der Mann von Rittersart noch bey ſeinem Leben wegen Schulden ſeine Güter den Gläubigern abtritt, wie es mit der Frauen Leibgeding zu halten? („Placet Aulicis“) Conſt. 47. Wenn ein Doctor, der nicht von Rittersart oder edel iſt, Lehngüter nach ſich verläßt, ob ſeine Wittfrau Gerade, Mußtheil u. ſ. w., wie derer von Adel, haben ſoll? Conſt. 48. Wenn einer mit lediger Hand eine Wittfrau, die da vermögend iſt, gefreiet, und nichts zu ihr gebracht, oder aus ihren Gütern etwas erwirbt, und ohne Kinder ſtirbt, was ſeine Freunde ab inteſtato davon ererben ſollen? (Bey den Worten: „Aber die Schöppenſtühle ꝛc.“ ſteht: „In hoc votatum eſt per duos conſiliarios, und ſollen die Schöppenſtühle darnach ſprechen.“) Conſt. 49. Gerade, Mußtheil und Morgengabe und Heergewette ſollen in ſubſidium zu Bezahlung des Mannes Schulden genommen werden. („Placet Aulicis; ſoll aber erklärt werden, daß die Frau, was ſie zu dem Manne gebracht, ſie in ihrer Gewehr oder Poſſeſſion hat, oder ceſſante matrimonio erlanget, ſo zu dieſen Stücken gehöret, das ſoll ihr bleiben, aber Schaafe, Vieh, ſoll lucro creditorum cediren.“ — Und am Schluſſe: „Obwohl außerhalb unſers gn. Herrn, des Churfürſten zu Sachſen, Landen hiernach zu ſprechen iſt, dennoch

hat Churfürſt Auguſtus in einem Schreiben, datirt Dresden, den 28. April a. 1572. befohlen, daß wir ſolche Sachen an Seine Churfürſtliche Regierung zu entſcheiden und Handlung verweiſen ſollten.“) Conſt. 50. Filiae qualiter in ſubſidium allodialium bonorum ex feudis paternis ſint dotandae, et quanta debeat eſſe huiusmodi dos? Conſt. 51. Wann ein Theil den Ehebruch oder unordentliche Vermiſchung bekennet, der andere Theil aber daſſelbe verneinet, oder aber gar nicht vorhanden, wie es zu halten? („Placet Aulicis. Sie haben es dafür gehalten, daß dieſer Fall in der 20. qu. ſo da iſt die 45. qu. 4. partis im gedruckten, in effectu begriffen.“) Conſt. 52. Wann in geliehenem Gelde oder Gute eine Geldſtrafe würde ernannt und verpflichtet, ſo der Schuldner auf beſtimmte Zeit nicht zahlet, daß er dann eine gewiſſe Geldſtrafe geben wollte, und wann ſolche poena conuentionalis zu Recht beſtändig ſey oder nicht? („Placet Aulicis.“) Conſt. 53. Adulterii poena an habeat locum, quando vxor, cum qua adulterium eſt commiſſum, vixit meretricio more? Daß ich aber dieſe 10 Conſtitutionen der gegenwärtigen Sammlung nicht mit einverleibt habe, iſt um deswillen geſchehen, weil ſie nicht nur in den andern Handſchriften fehlen, und, wenigſtens gewöhnlich, zu den unedirten nicht mit gerechnet werden, ſondern auch zum Theil, beſonders die 44. und 53., erſt nach der Publication der

Conſtitutionen aus ſpätern Berathſchlagungen der Dikaſterien entſtanden ſcheinen; die 49. aber ſogar einerley Inhalts mit der 12. iſt. Ueberdieß findet man alle, bis auf die 44. und 53., wörtlich ſchon in den Conſultationibus Conſtitutionum Saxonicarum abgedruckt, und zwar die 45. C. II. 1, 40. p. 31. — F. 1, 26. p. 50. die 46. C. II. 1, 52. p. 40. — F. 1, 179. p. 266. die 47. C. II. 2, 44. p. 82. — F. 3, 91. p. 456. die 48 C. II. 2, 32. p. 70. — F. 3, 96. p. 460. die 49. C. II. 1, 53. p. 40. die 50. C. I. 2, 40, f. 44 b. und C. II. 2, 29. p. 69. — F. 1, 185. p. 274. und 3, 75. p. 444. die 51. C. II. 4, 21. p. 146. — F. 5, 42. p. 629. und die 52 C. II. 1, 9. p. 7. — F. 1, 42. p. 96. Noch muß ich erwähnen, daß in dieſer Handſchrift von den 9 ſogenannten ſonderlichen Conſtitutionen nur 8 ſtehen, indem die ſechſte ganz fehlt, und daß jene 8 in folgender Ordnung daſelbſt vorkommen: 2. 4. 3. 1. 5. 7. 8. 9. Hingegen in den übrigen unedirten Conſtitutionen iſt die Ordnung dieſelbe, wie in der Schmiedeliſchen und den meiſten andern Handſchriften. Auch ſind den acht Conſtitutionibus ſeparatis nirgends Marginalanmerkungen, wie den übrigen ineditis, und wie ſelbſt der vollſtändigen Reuiſioni differentiarum iuris ciuilis et Saxonici*), welche den Beſchluß macht, beygefügt. Eine

*) Beyläufig will ich erinnern, daß aus dieſer auch in den Conſultationibus Conſtitt. Saxon. T. II. p. 199. ſqq. und bey FRIDERVS p. 719. ſqq. abgedruckten Reuiſione differentiarum etc. in Verbindung

zweite von mir verglichene Handſchrift iſt die bekannte Schmiedeliſche, in der unter Hommels Vorſitze gehaltenen Diſputation: Elector Auguſtus, Saxoniae legislator (Lipſ. 1765. 4. und in Hommels Opuſculis p. 357. ff.) §. 24. näher beſchriebene, welche ihr gegenwärtiger Beſitzer, Herr Oberhofgerichtsaſſeſſor D. Blümner, mir zum Gebrauche mitzutheilen die Güte gehabt hat. Die genauere Prüfung dieſes Manuſcripts hat mich von der Richtigkeit des Urtheils, welches ſchon Herr Hofrath Günther in ſeiner intereſſanten Abhandlung de origine et auctoritate Conſtitutionum Saxonicarum de a. 1572. quae ineditae vulgo vocantur (1776. 8.) c. 2. §. 7. not. ** p. 26. darüber gefällt hat, völlig überzeugt, daß nämlich dieſes Exemplar

mit einer in den Conſultationibus ſelbſt T. II. p. 113. (bey Fridervs p. 601.) vorkommenden Nachricht, und mit dem Eingange der Schmiedeliſchen und einer andern vom Herrn Oberpoſtcommiſſar D. Hausmann in den angef. Beyträgen u. ſ. w. Th. II. S. 149. beſchriebenen, von mir ebenfalls benutzten alten Handſchrift, die Exiſtenz einer im J. 1571. zu Leipzig von Deputirten der Leipziger und Wittenberger Dikaſterien gehaltenen Prädeliberation über die Conſtitutionen ſich ergiebt, von welcher die in den erſten Monaten des folgenden Jahres zu Meißen angeſtellte doppelte Verſammlung 1) einer aus Churfürſtlichen Räthen und akademiſchen Rechtsgelehrten beſtehenden Commiſſion zur Erörterung der vorgelegten Rechtsfragen, und 2) anfänglich des engern, nachher des großen Ausſchuſſes der Ritterſchaft, zu unterſcheiden iſt.

nicht das Teuberiſche Original ſelbſt, ſondern höchſtens eine Abſchrift davon iſt. Beſonders habe ich bemerkt, daß mehrere lateiniſche Stellen darinnen unvollſtändig ſind, und daher manche Conſtitution, z. B. die 38., große Lücken hat. Eine Unvollkommenheit, welche dieſe Handſchrift mit der von Carlowitziſchen gemein hat, nur daß die Lücken der letztern überall von der nämlichen Hand mit den Worten: „Hier habe ich ein wenig Latein ausgelaſſen,“ oder in ähnlichen Ausdrücken, bemerklich gemacht ſind. Bey einigen zweifelhaften, oder wirklich fehlerhaften Stellen finde ich jedoch auch in der Schmiedeliſchen Handſchrift von einer alten Hand Marginalzeichen (†) beygeſchrieben, z. B. Conſt. ined. 15., wo das Wort morae fehlt. Vollſtändiger in Hinſicht auf die lateiniſchen Perioden und Allegate, allein vom Schluße der Conſt. 25. an von einer neuern Hand fortgeſetzt, iſt die oben erwähnte Hausmanniſche Handſchrift, welche ihr Herr Beſitzer ſelbſt in ſeinen Beyträgen u. ſ. w. am angeführten Orte beſchrieben hat. Ihr verdanke ich manche nicht unbedeutende Verbeſſerung, z. B. in Conſt. 25. und 35., wo ſelbſt die von Carlowitziſche Handſchrift nicht fehlerfrey iſt. Uebrigens iſt es merkwürdig, daß auch die Hausmanniſche Handſchrift die ſonderlichen Conſtitutionen in derſelben, von der gewöhnlichen abweichenden, Ordnung, wie die von Carlowitziſche, liefert, und daß ſie, ſo wenig, als dieſe, die ſechſte Conſtitution hat. Außer dieſen drey alten Handſchriften habe ich zwar noch einige neuere, jedoch nicht mit gleichem Nutzen, zu Rathe gezogen; überall auch die Lesarten in den Conſultationibus verglichen, und

aus letztern hin und wieder kleine Berichtigungen entlehnt. Was endlich die Ordnung anlangt, in welcher die unedirten Conſtitutionen gegenwärtig abgedruckt ſind, ſo iſt es die nämliche, welche ich in den drey von mir vorzüglich genutzten Handſchriften gefunden habe.

Den Abdruck der ſämmtlichen Conſtitutionen habe ich durch Hinweiſungen auf die Parallelſtellen der Conſultationum Conſtitutionum Saxonicarum, ſowohl nach der Originalausgabe, als nach der zweiten, von Petrus Friderus Mindanus beſorgten, (weil letztere vielleicht in mehrerer Leſer Händen ſeyn möchte, als die bekanntlich höchſt ſeltene erſte Ausgabe) gemeinnütziger zu machen geſucht. Es iſt den Herausgebern dieſes erſt mehrere Jahre nach den Conſtitutionen gedruckten Werks in der That nicht zu verzeihen, daß ſie die Stellen der Conſtitutionen ſelbſt, worauf ſich die Conſultationen beziehen, zu allegiren unterlaſſen haben; und ich bin überzeugt, daß durch jene einfache Vorkehrung der Gebrauch eines zur Erklärung unſerer Geſetze unentbehrlichen Hilfsmittels ungemein erleichtert worden iſt. Um aber den Raum zu ſparen, mußte ich mich folgender Abkürzungen bedienen. C. bedeutet die Originalausgabe der Conſultationum Conſtitutionum Saxonicarum, F. die zweite von Friderus Mindanus veranſtaltete. Die nach C. folgenden Römiſchen Zahlen I. II. III. gehen auf den erſten, zweiten und dritten Theil der Originalausgabe. Die nächſte darneben ſtehende deutſche Ziffer

bezeichnet die Partem eines jeden Theils, und die darauf folgende die Quaeſtionem in der Parte. Die dritte deutſche Ziffer bedeutet bald die Zahl des Blattes, bald die Seitenzahl, je nachdem ein f. oder p. voranſteht. Im erſten Theile der Originalausgabe ſind angehängt Reſolutiones aliquot quaeſtionum in Conſiſtorio Scabinorum Lipſienſium tractatarum (fol. 127b-203.), und im zweiten Reſolutiones aliquot quaeſtionum Dominorum Scabinorum Lipſienſium (p. 49-91.). Beide ſind mit Reſ. Lipſ. bezeichnet. Außerdem enthält der zweite Theil der Originalausgabe eine doppelte Partem quintam, wovon die eine die Ueberſchrift führt: Caſus varii, und aus 24 Quäſtionen beſteht, (p. 181-198.) die andere nur 9 Quaeſtiones varias et miſcellaneas in capita quaedam diſtinctas, mit eigenen Seitenzahlen, begreift. Um letztere von erſterer zu unterſcheiden, ſteht bey den Allegaten der aus jenen 9 Quaeſtionibus beſtehenden Partis quintae nach der Zahl 5 noch (miſc.), da hingegen die erſtere Pars quinta mit einer bloſen 5 bezeichnet iſt. In den Allegaten aus der Ausgabe von Friderus bedeutet die erſte Zahl das Buch, die zweite die Quäſtion, und die dritte die Seitenzahl. Bey dieſer Gelegenheit kann ich nicht umhin, einige Reſultate mitzutheilen, auf welche mich die Vergleichung der Conſultationen mit den Conſtitutionen, und beider Ausgaben von jenen unter einander geleitet hat. Ich habe nämlich gefunden: 1) daß nicht zu allen Conſtitutionen auch Conſultationen vorhanden ſind; wenigſtens fehlen

dieſe bey Conſt. 1. 3. 9. 12. und 18. P. I. bey Conſt. 52. P. II. bey Conſt. 9. und 47. P. IIII. und bey Conſt. ined. 10. 2) daß außer den nur im T. I. vorkommenden Quaeſtionibus matrimonialibus in allem 175 Rechtsfragen, worunter zum Theil einige vorzüglich wichtige, und noch bis jetzt zweifelhafte ſich befinden, in den erſten beiden Theilen der Originalausgabe (denn der dritte ſteht, wie ſchon Schott bemerkt hat, den erſten beiden an Gehalt und Gründlichkeit gar ſehr nach) erörtert ſind, worüber keine Conſtitution gemacht iſt; und 3) daß Friderus außer den wirklichen Wiederholungen der Quäſtionen auch manche Conſultationen, die im Originale nicht doppelt ſtanden, weggelaſſen hat, und deſſen Ausgabe daher immer unvollſtändiger bleibt, als der erſte Abdruck der Conſultationen. Dieß iſt der Fall mit C. II. 2, 2. p. 53. (zu Conſt. 2. P. III.) mit C. II. 4, 37. p. 158. (zu Conſt. 16. P. IIII.) mit C. I. 1, 31. f. 34 b. (zu Conſt. ined. 13.) mit C. I. 1, 32. f. 35. (zu Conſt. ined. 14.) mit C. I. 1, 33. f. 35. (zu Conſt. ined. 15.) und mit C. I. 4, 44. f. 96 b. (zu Conſt. ined. 22.)

Die ältern Deciſionen von 1661. habe ich zwar ebenfalls, um mehrerer Genauigkeit willen, nach dem noch im Jahre 1661. zu Dresden im Verlage Chriſtian Bergens in Quart erſchienenen erſten Abdrucke, welcher bey der damaligen Publication, wie aus einem beym Oberhofgerichte befindlichen Exemplare ſich ergiebt, den Behörden zugefertiget worden iſt, revidirt, allein keine erhebliche Abweichung der Lesart von den ſpätern Aus-

gaben gefunden. Auch hat weder dieſer, noch ein anderer in demſelben Jahre der älteſten, bisher aber faſt ganz unbekannt gebliebenen größern Sammlung Churſächſiſcher Geſetze einverleibter Abdruck in Dec. 3. die augenſcheinlich richtigere Lesart: Eigenthun, ſtatt Eigenthum, auf welche Philippi in ſeinen Obſeruationibus iuris practicis ex Deciſionibus Electoralibus Saxonicis ad d. Dec. Obſ. 2. p. 105. aufmerkſam macht, und welche ſogleich in den Text aufzunehmen ich kein Bedenken getragen habe. Was übrigens die nur erwähnte Sammlung anlangt, ſo führt ſie folgenden Titel: Corpus nouum Saxonicum, oder ſämmtliche Chur- und Fürſtlich-Sächſiſche Ordnungen und Mandata in Polizey- Juſtitien- Kirchen- Conſiſtorial- Cammer- und Bergſachen, wie ſolche von Churfürſt Ernſten und Herzog Albrechten zu Sachſen an bis auf jetzigen Hochlöblichſten Churfürſten und Herrn, Herrn Johann Georgen den Andern, ausgegangen und in Obſervanz gehalten worden, nebenſt der Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz Conſtitutionen und Patenten; auf Churfürſtl. Sächſ. gnädigſte Bewilligung alſo zuſammengebracht, auch mit nützlichen, ausführlichen Regiſtern verſehen. Dresden, bey und in Verlegung Chriſtian, druckte es Melchior Bergen, Gebrüder, 1660. fol. enthält anhangsweiſe: Des Durchlauchtigſten, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Johann Georg des An-

dern, Herzogens zu Sachſen ꝛc. Churfür- ſtens ꝛc. Erledigung der in Anno 1653. und 1657. bey gehaltenen Landeszuſammen- künften von der Landſchaft des Churfür- ſtenthums Sachſen in Kirchen- Conſiſto- rial- Juſtiz- Polizey- Rent- Cammer- und andern Sachen übergebenen Gebrechen, wie auch zweifelhaften Rechtsfälle, welche nunmehro zu gebührender Publication und männigliches Wiſſenſchaft in offenen Druck verfertiget worden. Dresden, in Verlegung Chriſtian Bergens, 1661. fol. und iſt alſo um 11 Jah- re älter, als das gewöhnlich für die älteſte Sammlung ausgegebene Corpus iuris Saxonici, auch von letzterm in der äuſern Form und innern Einrichtung we- ſentlich verſchieden.

Von neuern Geſetzen habe ich bey dem einge- ſchränkten Plane der gegenwärtigen Sammlung nur ſolche aufgenommen, von welchen ich vorausſetzen durf- te, daß ſie wegen des größern Umfangs ihres Inhaltes ein allgemeineres Intereſſe haben, und beym täglichen Handgebrauche, oder auch bey der akademiſchen Vorbe- reitung auf das Studium des vaterländiſchen Rechts unentbehrlich ſeyn möchten. Auch hier iſt für Correct- heit möglichſt geſorgt worden; und in dieſer Hinſicht habe ich kein Bedenken getragen, in der 25. Neuern Deciſion v. J. 1746. ſtatt: Curator litis, welches ſchon der Herr Ordinarius D. Bauer in ſeinem Commentar über die neuern Deciſio-

nen Th. II. S. 112. für fehlerhaft erklärt hat, drucken zu laſſen: Curator bonorum.

Ich habe ferner überall die ſpätern Geſetze, welche die dieſer Sammlung einverleibten erläutern, abändern oder aufheben, angemerkt, um auch dadurch das Quellenſtudium zu erleichtern. Breuning hatte nur einen ſehr unvollkommenen Anfang dazu gemacht.

Die Marginalien endlich habe ich größtentheils, und das Regiſter ganz neu ausgearbeitet.

Leipzig, den 28. Junius 1800.

Inhalt.

I. Churſächſiſche Conſtitutionen vom J. 1572. Seite 1

Sonderliche Conſtitutionen vom J. 1572. 125

Anhang, welcher die übrigen unedirten Conſtitutionen vom J. 1572. enthält - - - 137

II. Churſächſiſche Deciſionen vom J. 1661. 165

III. Churſächſiſches Mandat wegen der neuen Deciſionen d. d. 2. Julius 1746. - - 251

IIII. Churſächſiſches Mandat, die Abſtellung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtsſachen betreffend, d. d. 28. Novemb. 1753. 275

V. Churſächſiſches Mandat, wie es mit Suchung und Renovation der Lehne und Mitbelehnſchaften, auch ſonſt in Lehnsſachen gehalten werden ſoll, d. d. 30. April 1764. - - - 285

Beylagen:

A. Churſächſiſches Mandat, wie ſich bey Verkauf- und Vertauſchung der Lehngüter gegen den Lehnherrn zu verhalten, d. d. 6. Julius 1622. 312

B. Churſächſiſches Mandat wegen Suchung der Lehn und geſammten Hand, d. d. 1. Junius 1657. 315

C. Churſächſiſches wiederholtes Lehnsmandat und Generalindult, d. d. 21. Sept. 1657. Seite 318

D. Churſächſiſches Mandat, wie es mit Suchung der Lehn, und was ſelbiger anhängig, inskünftige allenthalben zu halten, d. d. 24. Febr. 1681. 321

E. Churſächſiſches Mandat, wie es mit Suchung der Lehn, und was ſelbiger mehr anhängig, allenthalben inskünftige zu halten, d. d. 12, Novemb. 1691. - - - ebendaſ.

F. Extract des Torgauiſchen Ausſchreibens v. J. 1583. Welchergeſtalt die Agnaten ꝛc. - 327

G. Lehnscanzleygebühren-Taxe - 336

VI. Churſächſiſches anderweites Generale wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen, d. d. 30. April 1783. - - - - 337

I. Des

I.

Des

Durchlauchtigſten, Hochgebohrnen

Fürſten und Herrn,

Herrn

Auguſts,

Herzogs zu Sachſen, des Heil. Römiſchen Reichs Erzmarſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Markgrafens zu Meißen und Burggrafens zu Magdeburg,

Verordnungen und Conſtitutionen

des

rechtlichen Proceſſes,

auch

waſermaaßen etlicher zweifelhaftiger und ſtreitiger Fälle halber durch die beſtallten und geordneten Hofgerichte, Juriſtenfacultäten, Schöppenſtühle, auch andere Gerichte, in Sr. Churfürſtl. Gnaden Landen zu Recht erkannt und geſprochen werden ſoll.

(vom Jahre 1572.)

Nebſt den ſogenannten

ſonderlichen Conſtitutionen,

und einem

Anhange,

welcher

die übrigen unedirten Conſtitutionen

enthält.

Von Gottes Gnaden, Wir Auguſtus, Herzog zu Sachſen des heiligen Römiſchen Reichs Erz-marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meiſſen, und Burggraf zu Magdeburg, rc. Bekennen, thun kund, und fügen männiglich, zu wiſſen: Nachdem Unſere getreue Landſchaft und Unterthanen auf etlichen gehaltenen Landtägen, Uns berichtet und vorgebracht: daß Unſere beſtallte und geordnete Hofgerichte, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle, etlicher zweifelhaftiger und ſtreitiger Fälle halber, ungleich auf die Rechtsfragen und Acten erkennen ſollten, und Uns derowegen unterthäniglich erſuchet und gebeten, daß Wir derentwegen, zu Erhaltung und

Fortſetzung der Juſtiz und gleichförmigen Rechts in Unſern Landen gebührlich Einſehen vornehmen, anſtellen, und die Dinge zu rechter Richtigkeit und Gewißheit bringen laſſen wollten:

Als haben Wir demnach ſolche ihre billige und unterthänige Bitte angeſehen, und derentwegen anfänglich Unſern Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühlen Befehl gegeben, die ſtreitigen und zu Recht diſputirlichen Fälle, ſo viel möglich, in ein gewiſſes Verzeichnis zu bringen, und Uns daſſelbige ſammt ihrem angehängten Bedenken zu überſchicken; hernach, und da ſolches geſchehen, haben Wir etliche vornehme Rechts- und andere verſtändige und geübte Perſonen aus Unſern Hof- und Landräthen, ſammt den Juriſtenfacultäten, und Schöppenſtühlen zuhauff geordnet, und ihnen auferleget, dieſe Juſtizſachen wohl und gründlich zu erwägen, zu berathſchlagen und zu faſſen.

Dieweil dann ſolche zuhauff geordnete Perſonen berührtes Werk verrichtet, die Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle die ſtreitigen, zweifelhaftigen und diſputirlichen Fälle verglichen, und ſolche ihre Vergleichungen, und wie es in allen verzeichneten Fällen zu ſprechen, ſchriftlich gefaſſet, auch darüber in etlichen ſonderlichen Fällen, da es Unſers Landes, nach Gelegen-

heit des Sachſenrechts, Nothdurft erfordert, aus Unſerm Befehl, und mit Unſerm Vorwiſſen und Bewilligung, Conſtitutionen geſtellet und aufgerichtet, und zu noch mehrerer Fortſetzung guter Juſtiz, den Proceß des Sachſenrechts und dieſer Unſerer Lande, ſo viel möglich und thunlich geweſen, aufs engſt- und ſchleunigſte verfaſſet und geordnet, und Wir demnach ſolchen ihren Beſchluß (als Wir deſſelbigen ausführlich und mit allen Umſtänden ſammt deren Urſachen berichtet, und denen beliebet, ratificiret, angenommen, bewilliget und auctoriſiret), andern mehrern Vornehmen vom Adel in groſſer Anzahl aus Unſerer Landſchaft vorhalten, und mit ihnen berathſchlagen laſſen, welchen es auch durchaus alſo unterthäniglich und wohl gefallen:

So haben Wir darauf Befehl und Verordnung gethan, ſolches nützliche, gute und nothwendige Juſtizwerk in vier Theile ordentlich zu ſtellen und zu faſſen, haben auch ſolches nicht allein Unſern Hofgerichten, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühlen zuſchicken, ſondern auch öffentlich in Druck ausgehen und publiciren laſſen wollen.

Befehlen darauf gedachten Unſern Hofgerichten, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühlen, auch allen Unſern Gerichten, daß ſie dergeſtalt, wie allenthalben

hierinnen verzeichnet, gefaßt und begriffen, ſprechen und urtheilen, auch auf die neuen Conſtitutionen von dato dieſer Unſerer Publication innerhalb zweyer Monaten zu erkennen anfangen, und ſich ſonſt mit Anſtellung des Proceſſes und allen andern dieſer Unſerer Ordnung, Satzungen und Conſtitutionen gemäß und gehorſamlich erzeigen ſollen. So wollen Wir Uns auch darneben verſehen, Unſere Unterthanen werden ſich daraus ſelbſt allerley zu berichten, und ihres Fugs oder Unfugs, deſto eher und leichter zu weiſen, auch in allen vorfallenden Handlungen ſich deſto richtiger und ſchiedlicher zu verhalten haben. An dem allen vollbringet männiglich Unſere gnädige und wohlgefällige Meynung.

Bayeriſche
Staatsbibliothek
München

PARS PRIMA.
IVDICIALIA.

Der Erſte Theil.
CONSTITVTIONES
und
Ordnungen,
den rechtlichen Proceß und was den Gerichten mehr anhängig iſt,
belangend.

CONSTITVTIO I.*)
Vom gerichtlichen Einbringen.

Wir ſetzen und ordnen, daß fortan mit den Producten und Einbringen der Proceß in allen Unſerer lande Gerichten ſoll gehalten werden, wie es an Unſern Ober- und Unterhofgerichten, auch zum Theil an Unſerm Hofe gebräuchlich, nämlich: daß vor des Kriegs-Befeſtigung, vom Munde in die Feder verfahren, und mit drey Sätzen beyderſeits wechſelsweiſe zum Urtheil beſchloſſen, und im letzten Satz keine Neuerung eingebracht, oder in Stellung der Urtheile übergangen werden ſoll. Soll von Mund aus in die Feder geſchehen.

*) Conſt. El. 9. Reſc. d. d. 9. Ian. 1788.

CONSTITVTIO II. *)

Von articulirter Klage, Libello articulato genannt.

(C. I. 3, 19. f. 61. C. II. 3, 24. p. 97. — F. 4, 45. p. 518.)

Iſt unzuläßig. Damit der Proceß des Sächſiſchen Rechts in Unſern Landen erhalten: ſo wollen Wir, daß libellus articulatus nicht zuläßlich ſeyn, und wenn derſelbige gleich nicht vom Part gefochten, jedoch officio iudicis verworfen werden ſoll.

*) A. P. O. Tit. V. §. 1.

CONSTITVTIO III. *)

Von den Exceptionen.

Sollen alle im erſten Termin vorgebracht werden. Es ſoll der Beklagte, welcher auf drey vierzehen Tage peremtorie, wie auf Sächſiſchem Boden bräuchlich, citiret worden, ſchuldig ſeyn, alle ſeine Exceptionen, ſie ſeyen declinatoriae oder dilatoriae, Vorſtand, Gewähr, oder was ſeyn mag, ſo der Antwort vorgehet, alle auf einmal in berührtem erſten Termine vor- und einbringen, und alsbald daran die Litis Conteſtatio mit einer Condition und in euentum anhängen; es wäre denn, daß allein über eine ganz zweifelhaftige declinatoria diſputiret, auf welchen Fall und ſonſt nicht, ſolche conditionirte oder euentualis litis conteſtatio verbleiben mag.

*) A. und E. P. O. Tit. XI.

CONSTITVTIO IIII. *)

Von der Gewähr.

(C. I. 3. 4. f. 48b. C. II. 3. 8. p. 89. — F. 4. 36. p. 516. 4. 50 p. 522.)

Soll actu corporali angelobet werden. Die Gewähr ſoll wirklich actu corporali angelobet werden, und ſoll nicht genugſam ſeyn, dieſelbige in Actis wörtlich anzugeloben.

*) A. und E. P. O. Tit. XII.

CONSTITVTIO V. *).

Vom Vorſtande.

(C. I. 5, 15. 16. 17. f. 60. ſq. C. II. 3, 20-22. p. 96. ſq. — F. 4. 53. p. 515. 4. 39-41. p. 517.)

Der, ſo unter Uns Güter hat, und genugſam in Unſern Landen beſeſſen, ſoll den Vorſtand für die Expenſen und zur Wiederklage zu beſtellen nicht ſchuldig ſeyn, ob er gleich unter dem Gerichte, davor er beklaget, ſonſt nicht ſeßhaftig; ſo ſoll er auch nicht gedrungen werden, einige Gunſt über die Güter, von den Gerichten, darunter ſie gelegen, zum Vorſtande auszubringen, und dergleichen ſoll auch deſſen, ſo genugſam unter Uns beſeſſen, conſtituirter Anwald fernere Caution und Vorſtand zu beſtellen und aufzurichten, nicht pflichtig ſeyn. Aber der, ſo unter einer fremden Herrſchaft eines andern Oberherrn iſt, und in Unſern Landen klagen würde, ſoll, wie in Gerichten Unſerer Lande zu ſprechen gebräuchlich bis anhero geweſen, den Vorſtand beſtellen, und deſſen nicht erlaſſen werden.

Jeder Inwohner und Ausländiſcher, der nicht in dieſem Lande angeſeſſen, ſoll Satisdationem pro Reconuent. et Expenſ. beſtellen.

Wir wollen aber auch ſolches Vorſtandes halber Unſerer Hofgerichte Ordnung nicht aufgehoben haben, ſondern laſſen dieſelbige, dieſes Puncts wegen, bey Kräften und Würden bleiben.

*) A. und E. P. O. Tit. XIII.

CONSTITVTIO VI. *)

Von der Exceptione ſpolii.

(C. I. 3, 18. f. 61. C. II. 3. 23. p. 97. — F. 4. 55. p. 524.)

Wenn die Exceptio ſpolii vor der Kriegsbefeſtigung vorgewandt, ſoll derhalben, nach Ordnung gemeiner Rechte, dieſelbige innerhalb funfzehen Tagen zu beweiſen geſprochen, und der Sächſiſche Terminus probatorius der ſechs Wochen und drey Tage zu dieſem privilegirten Fall nicht gezogen werden.

Soll binnen 15 Tagen bewieſen werden.

*) A. P. O. Tit. XI. §. 5. E. P. O. ib. §. 3.

CONSTITVTIO VII. *)

In welchen Fällen die Wiederklage auf Sächſiſchem Boden nicht ſtatt habe?

(C. I. 3. 21. f. 61 b. C. II. 3. 26. p. 98. C. III. 3. 52. p. 415. — F. 4. 52. 53. p. 523.)

Uns gelanget an, welchergeſtalt von etlichen muthwillige Klagen allein zu dem Ende erhoben, damit die Beklagten an ihren rechtmäßigen Forderungen wider die Kläger verhindert, und unter dem Schein aufgehalten werden: als ſollte zu Sachſenrecht ohne Unterſchied verordnet ſeyn, wenn ein Mann auf einen klaget, und jener wieder auf ihn, daß der, ſo von erſt geklaget, dem andern nicht antworten dürfe, er ſey denn erſt ledig von ihm.

Dieweil Wir aber gemeinet ſind, einem jeden zu ſeinem Rechte, ohne des Gegenparts ſonderliche geſuchte vortheilhaftige Verſchleifung und Ausflucht, zu helfen, und die Misbräuche und Misverſtände, ſo durch die Partheyen in den Gerichten, unter dem Schein des Rechts, eingeführet, ſo viel möglich, abzuſchaffen; So ordnen, ſetzen und wollen Wir: wenn die Sache derowegen die Klage erhoben, der andern, darum der Beklagte ſeine Wiederklage anzuſtellen vermeinet, anhängig, und eine aus der andern herfließt, daß in ſolchen Fällen die Wiederklage in Unſern Landen nicht ſtatt haben, und ſolches auch dahin verſtanden werden ſoll, obgleich der Beklagte ein ſonderlich Libell übergeben, und ſeine Wiederklage unterſchiedlich, neben der Klage ausüben wollte; ſondern es ſoll der Kläger, vermöge der Sächſiſchen Rechte, dießfalls auf die Wiederklage zu antworten nicht ſchuldig ſeyn, es habe ſich denn zuvor der Beklagte von ihm gebrochen, und ſey die Klage der Convention gänzlich geendet und erörtert, alsdann ſoll der Beklagte mit ſeiner Wiederklage gehöret werden.

Reconuentio hat in cauſſis connexis nicht ſtatt.

auſſer nach berechtigter Convention.

Wohl aber, wenn die Sachen einander nicht anhängig.

Wenn aber die Sache, darum die Klage erhoben, von den Händeln, derentwegen der Beklagte eine andere Klage wider den erſten Kläger anzuſtellen hat, abgeſondert, und die Sachen alſo einander nicht anhängig ſind, noch eine aus der andern fließt, auf den Fall, weil es unterſchiedene Händel, auch beyderſeits Convention und Forderungen für Klage und Wiederklage dießfalls nicht zu achten, ſollen dieſelbigen

beyder Theile Conventionklagen, eine jede vor ihrem ordentlichen Richter, zugelaſſen werden, und eine die andere nicht irren noch hindern, und nach dieſer Unſerer Conſtitution und Erklärung in den Schöppenſtühlen und Gerichten Unſerer Lande hinführo geſprochen, erkannt und geurtheilet werden.

*) A. und E. P. O. Tit. VI.

CONSTITVTIO VIII. *)

Ob die Exceptio compenſationis zu Sachſenrecht ſtatt habe.

(C. I. 1, 67. f. 63. C. II. 5, 27. p. 99. — F. 4, 54. p. 524.)

Ob es gleich dafür gehalten wird, daß die Exceptio compenſationis zu Sachſenrecht, ſo wenig, als die Reconvention, ſtatt ſolle haben; dieweil aber die Sächſiſchen Rechte ſolches ausdrücklich nicht vermelden, und die Compenſation keine Reconvention ſeyn kann, ſondern eine Exceptio und Species ſolutionis iſt: ſo laſſen Wir Uns gefallen, daß die Compenſation auf Sächſiſchem Boden Unſerer Lande, als in Kraft einer Solution, ſoll zugelaſſen werden, jedoch daß dieſelbige ex confeſſione partis, productis inſtrumentis oder ſonſt ex actis conuentionis dermaaßen liquida und kund ſey, damit es fernerer und ſonderlicher Probation und Ausführung derhalben nicht bedürfe; in welchem Fall Unſere Hofgerichte, Facultäten und Schöppenſtühle darauf ſprechen und erkennen ſollen.

Soll ſtatt haben, wenn ſie liquid iſt.

*) A. P. O. Tit. XXXVIII. §. 3. E. P. O. ib. §. 6.

CONSTITVTIO VIIII.

Von den rechtlichen Einbringen in und nach der Litisconteſtation.

Würden ſich in oder nach der Litisconteſtation unter den Partheyen ſolche diſputationes zutragen, ſo nicht auf den deferirten Eiden oder Beweiſungen ſtünden, ſondern belangten etwan exceptiones peremtorias oder eingelegte und producirte Inſtrumenta Briefe, Handſchriften, oder in actis allbereit geſchehene Confeſſiones, und es würden die

In gewiſſen Fällen wird jeder Part zwey ſchriftliche Sätze von vier Wochen zu vier Wochen einzubringen verſtattet.

Partheyen bey den Richtern anſuchen, daß ihnen mehr Zeit zum Einbringen und gründlicher Deduction gelaſſen würde: ſo ſoll ihnen der Richter dazu zwey Sätze oder Producte wechſelsweiſe von vier Wochen zu vier Wochen einzulegen, und damit zum Urtheil zu beſchließen, vergönnen und frey laſſen, ſonſt aber ſoll in und nach der Litisconteſtation ſowohl als vor derſelbigen, vom Munde in die Feder geſatzt, und obgeſagter Meinung zum Urtheil beſchloſſen werden.

CONSTITVTIO X. *)

Von der Litisconteſtation.

(C. I. 5, 49. f. 126 *b*. C. II. 3, 36. p. 105. — F. 4, 47. 48. p. 519.)

Soll klärlich und in ſpecie geſchehen.

Damit der General- und ungewiſſen Litisconteſtation halber die Sachen nicht verlängert, auch allerhand Gefährde, ſo darunter geſucht, verhütet werde, ſo ordnen und conſtituiren Wir, daß in den Rechtfertigungen der Beklagte auf alle und jede Puncte und Stücke, und derſelbigen Narration und Concluſion ausdrücklich, klärlich, in ſpecie und inſonderheit antworten, und den Krieg alſo durch Specification befeſtigen; und da ſolches vom Beklagten verbliebe, daß wider ihn als einen contumacem, ſo den Krieg ganz nicht, oder je nicht vollkömmlich conteſtiret, erkannt und geſprochen werden ſoll.

*) A. und E. P. O. Tit. XVI.

CONSTITVTIO XI. *)

Wenn Lis conteſtirt, und doch die Gewähr der Klage nicht angelobet, ob alsdann nach Sachſenrecht der Kläger ſeine Klage mutiren und verändern, auch den Eid deferiren könne?

(C. I. 1, 64. f. 52. 3, 3. f. 47. C. II. 3, 5. 6. p. 87. ſq. — F. 4, 49. p. 520. 4, 51. p. 522. 4, 68. 69. p. 530.)

Wiewohl Wir berichtet, daß dießfalls weitläuftige Diſputationen und zweifelhaftige Meinungen, ſo zum Theil auf Diſtinctionen gerichtet, ſeyn ſollen; dieweil aber Unſer Gemüth und Meinung iſt, die rechtlichen Proceſſe in Unſern Landen zu befördern, und dieſelbige, ſo viel möglich, in ſchleu-

nige Richtigkeit zu bringen, damit männiglich deſto eher ſein Recht erlangen möge: ſo ordnen und wollen Wir, daß in beyden Fällen, wenn die Gewähr angelobet, oder der Krieg ohne Vorbehalt der geforderten Gewähr pure beſtätiget, der Kläger nicht mehr Macht haben ſoll, die Klage zu ändern, oder den Grund der Klage dem Beklagten, wie auf Sächſiſchem Boden gebräuchlich, zu deferiren und ins Gewiſſen zu ſtellen. Wird negirt.

*) A. P. O. Tit. V. §. 4. und Tit. XVIII. §. 1. E. P. O. ad Tit. V. §. 9. und ad Tit. XVIII. §. 1.

CONSTITVTIO XII. *)

Wann ein aufgelegter Eid ſoll geleiſtet werden.

So einem Part ein deferirter oder andrer Eid, iuramentum purgatorium oder ſuppletorium zu leiſten auferleget und zuerkannt, ſo ſoll er in acht Tagen, von der Zeit an, als ſolches Urtheil ſeine Kraft erreicht, den Gegentheil, welcher den Eid vor Gefährde vorhero ſchwören ſoll, citiren zu laſſen, und berührten Haupteid innerhalb ſechs Wochen und drey Tagen zu leiſten, oder, da er ſein Gewiſſen mit Beweiſung zu vertreten Vorhabens, die Beweisartikel innerhalb benannter Zeit einzulegen ſchuldig ſeyn. Binnen Sächſiſcher Friſt den Haupteid zu leiſten, und binnen 8 Tagen ſich zu offeriren.

Geſchähe ſolches von ihm nicht, ſo ſoll geſprochen werden: „daß er ſich mit dem Eide verſäumet, und damit ferner nicht zuzulaſſen,“ auch was des verſäumten Eides halber mehr Recht iſt, und der Sachen und Acten Nothdurft erfordert.

Wenn aber der, ſo einen deferirten Eid ſchwören ſoll, den andern, welcher den vorgehenden Eid vor Gefährde zu leiſten ſchuldig, citiren ließe, und derſelbige würde ungehorſamlich nicht erſcheinen, oder thäte ſich des Eides vor Gefährde weigern, ſo ſoll der deferirte Eid für geſchworen und geleiſtet geachtet, auch darauf alſo erkannt und geſprochen werden.

*) A. P. O. Tit. XVIII. §. 9. E. P. O. ib. §. 7. Decif. El. 18. d. a. 1661.

CONSTITVTIO XIII. *)

Durch wen, und wie ein Collegium oder Commun die deferirten Eide ſchwören ſoll?

(C. I. 3, 2. f. 46 b. C. II. 3, 4. p. 86. — F. 4, 78. p. 534.)

Durch 3 oder 4 Aelteſte, und welchen die Sache am beſten bewußt iſt.

Von wegen einer Commun oder Collegii ſollen drey oder vier der Aelteſten, und welche um die Sache am beſten Wiſſenſchaft haben möchten, die deferirten Eide leiſten, und ſonſt dazu kein Syndikus zugelaſſen werden.

Da aber etlichen Perſonen allein des Collegii, und nicht dem ganzen Collegio, der Eid deferiret, ſo ſoll derſelbige, weil die Delation der Klage, welche auf das ganze Collegium gerichtet, nicht gemäß, mit dermaaßen Particulardelation nicht zugelaſſen werden; es wären denn ſolche Perſonen inſonderheit ex ſuo facto, in der Klage mit beklaget.

*) E. P. O. ad Tit. XVIII. §. 5.

CONSTITVTIO XIIII. *)

Wenn der Kläger dem Beklagten den Grund der Klage in das Gewiſſen ſtellet, und Beklagter will daſſelbige mit Beweiſung vertreten, ob dann der Kläger zu der Gegenbeweiſung auf ſeine Bitte zuzulaſſen?

(C. I. 1, 65. f. 52. 3, 1. f. 46. Ref. Lipſ. 19. f. 137. C. II. 3, 1. 2. p. 85. ſq. 3, 37. p. 106. — F. 4, 63. 64. p. 527. 4, 66. p. 529. 4, 70. 71. p. 531.)

Wird negirt.

Dieweil dem Kläger gebühret, demjenigen, ſo er einmal ſelbſt erwählet und beliebet, nachzuſetzen, auch dießfalls dem Beklagten der Rechte Wohlthat nicht zu nehmen iſt, ſintemal derſelbige, da er gleich zu Vertretung ſeines Gewiſſens keine genugſame Beweiſung verführet, gleichwohl der gemeinen Praktiken nach den Eid nochmals ſchwören kann, ſo ſoll auch dießfalls der Kläger mit keiner Gegenbeweiſung zugelaſſen, ſondern dieſelbige ihm ſtracks ohne Mittel aberkannt und abgeſchlagen werden. Desgleichen ſoll es auch gehalten werden, wenn Klägern der Haupteid von dem Beklagten referiret wird, nämlich, daß er auch in ſolchem Falle ganz keine Beweiſung zu Vertretung

ſeines Gewiſſens, oder zu Ergründung ſeiner Klage führen möge, ſondern den referirten Eid ſtracks zu leiſten ſchuldig ſey.

*) A. und E. P. O. Tit. XVIIII. Conf. Decif. El. 19. d. a. 1661.

CONSTITVTIO XV.

Was nach geleiſtetem Eide geſchehen ſoll.

(C. II. 3, 3. p. 86. — F. 4, 65. p. 529.)

Wenn der Beklagte den referirten Eid geſchworen, ſo ſoll ſtracks Inhalts der Acten, was darauf Recht iſt, erkannt, und da ſich gleich Kläger erbieten würde, zu beweiſen, daß der Beklagte unrecht geſchworen, ſoll er doch damit nicht zugelaſſen werden. Beweis wider den abgelegten Eid iſt unzuläßlich.

CONSTITVTIO XVI. *)

Von der Beweiſung und Gegenbeweiſung.

(C. I. 1, 66. f. 53. 3, 10. f. 58. 3, 23. f. 62 *b*. C. II. 3, 15. p. 94. 3, 29. p. 99. Reſ. Lipſ. 33. p. 74. C. III. 3, 81. p. 428. — F. 4. 99. p. 543. 4, 103. p. 544. 4, 105. p. 545. 4, 108. 109. p. 550.)

Ein jeglicher Part, dem Beweiſung auferleget, ſoll innerhalb des rechtlichen Termins in ſechs Wochen und drey Tagen nicht allein die Beweisartikel einbringen, ſondern auch ihm mit fleißigem Anhalten beym Richter oder Commiſſarien nichts erwinden laſſen. Soll binnen Sächſiſcher Friſt geſchehen.

Wenn auch der Gegentheil in den Fällen, da die Gegenbeweiſung zuläßlich, dieſelbige verführen wollte, ſo ſoll er innerhalb ſechs Wochen und drey Tagen, von der Zeit an, als ihm die Citation zu der Publication der Beweiſung zugekommen, ſich nicht allein dieſelbige vorzunehmen erklären, ſondern auch in benannter Zeit der Gegenbeweiſung Artikel übergeben, und möglichen Fleiß anwenden, damit das Zeugnis darinnen vollendet und verführet werden möge; da ſolches von ihm nicht geſchähe, ſoll der Terminus probatorius verfloſſen, und die Gegenbeweiſung, gleich der Beweiſung, ferner nicht zugelaſſen werden. So ſoll auch nach der Publication und Eröfnung der Beweiſung keinem Theile,

er hätte von der Zeugen Ausſage Abſchrifft bekommen oder nicht, fernere Beweiſung zu führen, oder mehr Zeugen verhören zu laſſen, geſtattet werden.

*) A. und E. P. O. Tit. XX. und XXI.

CONSTITVTIO XVII. *)

Von brieflichen Urkunden.

(C. I. 3. 11. f. 58 *b*. C. II. 3. 16. p. 94. — F. 4. 110. p. 551.)

Copien können mit den Originalien beſtärkt werden.

Hätte Zeugführer intra terminum Copien brieflicher Urkunden übergeben und eingelegt, und würde dieſelbigen poſt terminum folgends mit den Originalien beſtärken, ſo ſoll er damit zugelaſſen, und ſolches zur Beweiſung erheblich und relevant geſprochen und erkannt werden.

*) A. und E. P. O. Tit. XXIIII.

CONSTITVTIO XVIII. *)

Von Geſetzen und Producten, ſo nach der Publication der Beweiſung und Gegenbeweiſung einzubringen.

Jedem Theile werden drey ſchriftliche Sätze von 6 Wochen verſtattet.

Wenn die Beweiſung und Gegenbeweiſung eröffnet, ſollen die Parthеyen darauf ohne weitere Verfaſſung, Kraft dieſer Unſerer Conſtitution ſchuldig ſeyn, von Zeit an der erlangten Abſchrift, ſo ihnen aus dem Gericht förderlich und zum längſten innerhalb zweyen Monaten gefolget werden ſoll, von ſechs Wochen zu ſechs Wochen, ihre Exceptio, Duplica, Replica und Triplica einzubringen, und alſo mit zweyen Sätzen wechſelsweiſe zum Endurtheil zu beſchließen, und mit keinen fernern Sätzen zugelaſſen werden. Es ſoll aber auch eine jegliche Part ſeine Exception und Replica auf die Beweiſung und Gegenbeweiſung in einem Satz miteinander zugleich einbringen, damit Vielheit der Sätze verhütet, und deſto ſchleuniger zum Urtheil geſchloſſen werde.

*) A. und E. P. O. Tit. XXVIII.

CONSTITVTIO XVIIII. *)

Von den Leuterungen.

(C. I. 1, 68. 69. f. 55. Reſ. Lipſ. 18. f. 136*b*. C. II. 3, 33. p. 102. 3, 38. p. 106. C. III. 3, 40. p. 410. — F. 4, 162. p. 587. 4, 165-167. p. 587 ſq.)

Auf jedes Urtheil wird nur Eine Leuterung zugelaſſen.

Es ſoll forthin auf alle und jede ergangene Urtheile, ſie ſeyen interlocutoriae oder definitiuae, nicht mehr, denn Eine Leuterung, ſo doch von beyden Theilen zugleich vorgenommen werden mag, welche auch nicht weniger, als die Appellationen, beyden Theilen gemein ſeyn ſollen, in allen unſern Landen und Gerichten, auch in unſerm Hofgericht ſelbſt, vorgenommen werden, und ganz keine Oberleuterung ſtatt haben. Allein wollen Wir dieſelbige in denen Fällen, wie es bis anhero bräuchlich geweſen und Unſere Landesordnung vermag, an Unſerm Hof zulaſſen, ſonſt aber und außerhalb ſolcher Oberleuterung ſoll es im Hofgericht bey dem Proceß bleiben, ſo Wir in der Hofgerichtsordnung verfaſſet und aufgerichtet.

Binnen Sächſiſcher Friſt um Citation abſonderlich anzuhalten.

Ein jeglicher Leuterant ſoll ſchuldig ſeyn, innerhalb ſechs Wochen und dreyen Tagen, bey dem Richter, ſo das Urtheil publicirt, um Citation zur Proſecution und Vollführung der Leuterung anzuſuchen, und da ſolches von ihm verbliebe, ſoll die Leuterung erloſchen ſeyn, und das geſprochene Urtheil ſeine Kraft erreichet haben.

Termins Anſetzung.

Es ſoll auch ein jeglicher Richter ſchuldig ſeyn, zu ſolcher Vollführung einen förderlichen Termin und zum längſten nach beſchehenem Anſuchen, innerhalb drey Monat zu ernennen und anzuſetzen, auch ſich darauf ſchleunig des Belernungsurtheils erholen, und daſſelbige eröffnen.

In der Proſecution **) und Vollführung aller und jeder Leuterungen, wie und auf was Urtheile dieſelbige eingewandt, ſoll anders nicht, denn mit Verſetzung vom Munde in die Feder, und mit Beſchließung zum Urtheil durch drey und drey Sätze wechſelsweiſe procediret und verfahren werden.

Expenſae retardati proceſſus.

Es ſollen auch forthin in Leuterungsſachen, wenn dieſelbige freventlich eingewandt, die Expenſae retardati proceſſus erkannt: da aber die Leuterung erheblich befunden,

und das vorige Urtheil etwas erkläret, der Leuterant mit der condemnatione expenſarum verſchonet werden.

*) A. und E. P. O. Tit. XXXV. Dec. 69. d. a. 1661.

**) A. P. O. cit. Tit. §. 4.

CONSTITVTIO XX. *)

Ob die Appellation, ſo vor Notarien und Zeugen geſchehen, anzunehmen?

(C. I. 3, 5. f. 49. C. II. 3, 9. p. 89. C. III. 3, 76. p. 426. — F. 4, 133. 134. p. 574 ſq.)

Wird affirmirt.

Wiewohl es nicht ohne, daß in gemeinen Rechten die Appellation vor Notarien und Zeugen, ohne Unterſchied nicht geſtattet, ſondern allein angenommen werden ſoll, wenn der Appellant den Richter nicht haben kann, oder aber, er hätte ſich von ihm zu befahren, ſo halten doch etliche dafür, daß ſie auch dieſer Oerter ſoll zuläßlich ſeyn; damit nun derowegen auch Gewißheit ſey, ſo wollen Wir: daß dieſe letzte Meinung gehalten, und den Appellationen, ſo gleich auch vor Notarien allein geſchehen, deferiret werden ſolle.

*) Conf. Reſol. Grav. d. a. 1661. Tit. Juſtizſachen. §. 30.

CONSTITVTIO XXI.

Von der Beweiſung in der andern Inſtanz.

(C. I. 3, 12. f. 59. C. II. 3, 18. p. 95. — F. 4, 102. p. 543.)

Wird durch Zeugen über die vorigen Artikel, oder die den vorigen directo contrar ſind, nicht zugelaſſen.

Es iſt bishero in Unſern Landen in Uebung gehalten, daß anderweite Beweiſung durch Zeugen über die vorigen Artikel, derwegen in prima inſtantia Gezeugnis geführet, oder auch ſuper articulis directo contrariis nicht zugelaſſen worden.

Dieweil denn ſolcher Gebrauch dem gemeinen und Sächſiſchem Rechte gemäß, ſo wollen Wir, daß derſelbige auch nochmals gehalten, und alſo geſprochen werden ſoll.

CONSTITVTIO XXII. *)

Ob das Iuramentum purgationis, in cauſſis ciuilibus, ex officio dem Beklagten könne auferleget werden?

(C. I. 3, 6. f. 49. C. II. 3, 10. p. 90. — F. 4, 74. p. 532.)

Obwohl das Iuramentum purgationis vornehmlich in peinlichen und in Eheſachen, aus richterlichem Amt, da es gleich nicht gebeten, dem Beklagten, wo ein rechtlicher Verdacht wider ihn ausgeführet, kann auferleget werden, ſo hat es doch Zweifel, ob ſolches, aus beweglichen Urſachen, auch in cauſſis ciuilibus geſchehen könne? Man hat ſich aber verglichen, daß iuſta ex cauſſa in ciuilibus ſolches Iuramentum ex officio ein Richter befugt ſeyn ſoll zu erkennen; als: wenn der Kläger hätte einen großen Verdacht bewieſen, und es wären größere Urſachen, auf das Iuramentum purgatorium, denn das ſuppletorium zu ſprechen, ſo ſollte dem Beklagten dieſer Eid in ſolchen und dergleichen Fällen zuerkannt werden, darbey Wir es auch bleiben laſſen. Wird affirmirt.

*) A. und E. P. O. Tit. XXXII.

CONSTITVTIO XXIII. *)

Ob Iuramentum ſuppletorium in Acten ſoll gebeten werden, oder ob es ex officio zu erkennen?

(C. I. 3, 9. f. 57. C. II. 3, 11. p. 90. — F. 4, 75. p. 533.)

Hierinne iſt auch widerwärtig geſprochen; denn etliche ſind der Meinung bishero geweſen: der Richter könne dieſen Eid, damit einer die halbe Beweiſung erſetzet oder supplirt, da es gleich in den Acten nicht gebeten, erkennen. Etliche aber haben das Widerſpiel gehalten, und nämlich daß es nicht zu ſprechen, es wäre denn von den Partheyen geſucht und gebeten. Affirmatur poſterius.

Wir laſſen Uns dießfalls die erſte Meinung gefallen, und wollen, daß in des Richters Macht ſtehen ſoll, ſolches neceſſarium iuramentum ſuppletorium, wenn er aus den Acten befinden wird, daß es geſchehen möge, dem Part aufzuerlegen, und zuzuerkennen, ſolches ſey in Actis gebeten oder nicht, darnach ſich Unſere Hofgerichte, Juriſtenfacultä-

ten und Schöppenſtühle im Urtheilen richten und halten ſollen.

*) A. und E. P. O. Tit. XXX.

CONSTITVTIO XXIIII. *)

Ob, und wie die Eidesleiſtung der Erben halber zu erkennen ſey?

(C. I. 3. 14. f. 59 *b*. Ref. Lipſ. 120. f. 194. C. II. 3. 19. p. 96. 5. (miſc.) 8. p. 33. C. III. 3. 66. p. 422. 3. 85. p. 429. — F. 4. 86-88. p. 537 ſqq.)

Hierinne haben Unſere Schöppenſtühle wider einander geſprochen; etliche haben in dem Fall, wenn der, ſo einen Eid ſchwören ſollen, vor der Leiſtung geſtorben, alsdann die Sache auf ordentliche Beweiſung richten wollen. Etliche haben geachtet, ob wohl die Erben mit dem Eide ſuper veritate zu verſchonen, daß ſie dennoch, damit der vorige Proceß und Urtheil nicht ganz caſſiret, de credulitate zu ſchwören zuläßlich ſeyn ſollten.

Wir laſſen Uns ſolche letzte Meinung gefallen, nämlich: wenn das Urtheil des Eides halber bey Leben des Parts geſprochen, er den Terminum bey ſeinem Leben nicht verfließen laſſen, und ſich des Eides expreſſe ſine cauſſa in Reſpond. de credulitate. actis oder ſonſt nicht geweigert, daß alsdann Iuramentum credulitatis in heredibus ſtatt haben, und auch alſo darauf geſprochen werden ſoll.

*) A. P. O. Tit. XVIII. §. 2. verb. würde ſich auch ꝛc. E. P. O. ad Tit. XVIII. §. 6.

CONSTITVTIO XXV.

Ob die Richter über die Präſcription, ſo ex Actis dargethan, können ex officio erkennen?

(C. I. 3. 20. f. 61 *b*. C. II. 3. 25. p. 98. — F. 4. 127. p. 568.)

Wird affirmirt. Hierinne iſt man auch einig, ohngeachtet, daß dieſe Quäſtion weitläuftig diſputiret wird, daß die Präſcription, da ſie manifeſte bewieſen, oder der Richter deſſen aus den Acten gewiß ſeyn könnte, erkannt und ex officio ſuppliret werde, wenn gleich die Partheyen ſich in den Acten darauf nicht gezogen, darbey Wir es bleiben laſſen.

CONSTITVTIO XXVI. *)

Wenn die Urtheile in einem fremden Namen publiciret, ob ſie in rem iudicatam gehen?

(C. I. 3, 22. f. 62. C. II. 3, 28. p. 99. — F. 4, 122. 123. p. 566 ſq.)

Wir werden berichtet, daß der mehrere Theil Urtheile in Unſern Landen, wie ſie von den Juriſtenfacultäten oder Schöppenſtühlen gefaſſet, ohne Veränderung und Einverleibung des Richters Namen, darunter die Sachen ſchweben, eröffnet und publiciret werden. Da nun ſolcher Gebrauch aufgehoben, ſo würden viel Proceſſe dadurch genichtiget und zerrüttet. Derohalben ordnen und conſtituiren Wir, daß ſolcher Gebrauch nochmals beſtändig und die alſo publicirten Urtheile kräftig ſeyn, auch in rem iudicatam gehen ſollen, ohngeachtet was von etlichen de ſententia nomine conſultoris lata weitläuftig dießfalls diſputiret und angezogen wird. Wird affirmirt.

*) A. und E. P. O. Tit. XXXIIII.

CONSTITVTIO XXVII. *)

Ob der Proceß in Lehnſachen, ſo zwiſchen dem Lehnherrn und Lehnmann gehalten, nach Sachſen- oder gemeinem Kaiſerrechte zu richten.

(C. I. 1, 62. f. 51 b. C. II. 3. 31. p. 101. — F. 4, 14. 15. p. 510.)

Obwohl die Sächſiſchen Lehnrechte in denen Fällen, wenn der Lehnherr ſeinen Lehnmann, ſonderlich aber auf die Privation beſchuldigen will, eine ſonderliche Art haben, wie das Lehnrecht zu beſtellen, und ſich der Lehnherr und Lehnmann allenthalben verhalten ſoll: ſo halten doch Unſere Verordnete dafür, daß ſolcher Proceß nach den gemeinen Rechten dießfalls in dieſen Unſern Landen anzuordnen ſeyn ſoll, welches Wir Uns gnädigſt gefallen laſſen, und wollen hiermit die Diſpoſition der Sachſenrechte dießfalls aufgehoben, und denſelben derogiret haben; ordnen und ſetzen: daß in ſolchen Fällen der Proceß des gemeinen Rechts fortan in Unſern Landen angeſtellet und gehalten werden ſoll. Proceß des gemeinen Rechts ſoll ſtatt haben.

*) Reſol. Grauam. d. a. 1661. Tit. von Juſtizſachen §. 55. Lehnsmandat d. a. 1764. Tit. V. §. 2.

CONSTITVTIO XXVIII. *)

Wie eine Schuld vor der andern bezahlet werden ſoll?

(C. I. 1, 37. f. 38 b. 3, 7. f. 49 b. Ref. Lipſ. 103. f. 176 b. 111. f. 180 b. C. II. 3, 12. p. 91. — F. 1, 8. p. 27. 1, 12. p. 37. 1, 16. p. 39. 4, 179. p. 591.)

I. Liedlohn, Begräbniß, Arzeney, Schoß, Steuer, Erbegeld, Eingebrachtes, Leibgeding.

Wenn zwiſchen den Gläubigern der Erſtigkeit halber Streit vorfället, ſo conſtituiren, ordnen und wollen Wir, daß vor allen andern Schulden erſtlich bezahlet werden ſollen das Liedlohn, was auf des verſtorbenen Schuldners Begräbnis, und in ſeiner Krankheit der Arzney halber aufgewandt, auch Schoß, Steuer und Erbegeld, und nach dieſem ſoll des Schuldners Eheweib mit ihrem eingebrachten Gut, ſo viel ſie deß erweiſen kann, allen andern Gläubigern, ſo nicht ältere ausdrückliche Verpfändung haben, vorgezogen werden. In dem Gegenvermächtnis aber hat ſie ſich dießfalls der Priorität, den Gläubigern zum Nachtheil, nicht anzumaaßen, jedoch, was der Leibgedinge halber verordnet, bleibet in Würden und Kräften.

II. Pfand.

Nach jezt berührten Schulden folgen alle die, ſo auf des Schuldners Gütern ausdrückliche oder vermöge der Rechte ſtillſchweigende Pfande haben, unter welchen die älteſten von Zeit der erlangten Verpfändung anzurechnen, je einer dem andern vorgezogen werden. Und da zwey Verpfändungen auf Einen Tag geſchehen, und nicht erwieſen werden könnte, welche vor- oder nachgegangen, auf den Fall ſollen die Gläubiger zugleich nach Anzahl eines jeden Schuld zugelaſſen werden. Dergleichen haben auch die ſolchen Vorzug, welche auf vorgehenden ordentlichen Proceß und Recht die wirkliche Einweiſung und Immiſſion erlanget haben. Wäre aber einem Gläubiger ein Termin zur Hilfe angeſezet, oder auf ausgebrachten Befehl, ohne Proceß und Urtheil, verholfen worden, ſo ſoll er derowegen mehr, denn er ſonſt zu Recht befugt, ſich der Erſtigkeit nicht anzumaaßen haben.

Immiſſion.

III. Anvertraut Gut, ſo verthan: Milde Sachen, Alimente.

Ferner ſollen nach denen bezahlet werden die Schuld wegen eines zu treuen Händen hinterlegten Guts, welches der Schuldner verändert und verthan hat; auch alles, was zu milden Sachen, und zu Alimenten gehörig; und dann,

IIII. Arreſtanten.

Nächſt dieſen ſollen die Arreſtanten, welche keine rechtliche Immiſſion erlanget, zugelaſſen werden, denen Wir auch

hiermit eine dingliche Gerechtigkeit der Priorität halber von der Stunde anzufangen, da der erſte Kummer geſchehen, und gebürlich verfolget, geben und geſtatten.

Folgends und wenn niemand von den obgeſetzten Gläubigern mehr vorhanden, ſollen die andern, ſo ſonſt in Rechten personaliter privilegirt, die Priorität haben, und letzlich die Chirographarii, welche allein Brief und Siegel, oder andere Nachrichtung ihrer Schulden halber vorzulegen haben, ohne Unterſchied der Zeit, pro rata eines jeden Schuld, nach Verordnung gemeiner Rechte, zugleich bezahlt werden. V. Perſonaliter privilegirte. Chirographarii, und zwar pro rata.

*) A. und E. P. O. Tit. ab XXXXI. vſque LI. incluſ.

Man vergl. Conſt. 24. P. II. iunct. Conſt. ined. 14. Conſt. 25. P. II. Deciſ. El. 5-10. 58. 60. 63. 72. d. a. 1661. Mand. d. d. 24. Sept. 1734. Reſcr. d. d. 25. Iul. 1743. Gener. d. d. 3. Iul. 1748. Geſch. Banquer. Mand. d. d. 20. Dec. 1766. §. 15. und 23. u. a. m.

CONSTITVTIO XXVIIII. *)

Welchergeſtalt ein Kummer beſtändiger und kräftiger Weiſe geſchehen ſoll?

(C. I. 1, 73. f. 54 *b*. Reſ. Lipſ. 111. f. 180 *b*. C. II. 3, 13. p. 92. — F. 4, 184. p. 596.)

Wir befinden, daß mit den Kummern und Arreſtiren viel Mißbräuche, Unrichtigkeit und Ungleichheit in den Gerichten bis anhero vorgefallen. Derowegen ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß ein jeder, ſo ſich der Kummergerechtigkeit brauchen will, ſchuldig ſeyn ſoll, alsbald, wenn ihm der erſte Kummer verſtattet, demſelbigen von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen gebürliche Folge zu thun, und zugleich mit dem letzten Kummer die Klage, mit ausdrücklicher Angebung und Specification ſeiner Schulden dergeſtalt einzubringen, daß man daraus eigentlich zu finden habe, wie er dieſelbige zu erweiſen vermeinet, dabey er denn auch Citation und Ladung an den Schuldner ſuchen und bitten ſoll, und ſoll alsdann mit fernerm Kummer zu verfahren nicht ſchuldig ſeyn. Und wo dieſe Form von einem Arreſtanten überſchritten, ſo ſoll der geſuchte Kummer nichtig ſeyn, ohngeachtet, obgleich der Arreſtant von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen mehr denn dreymal denſelbigen verneuert hätte. Von 14 Tagen zu 14 Tagen zu renoviren.

Begäbe es ſich auch, daß einer einen Kummer erlanget, und ein anderer folgte dem nach, und brächte alſobald mit dem erſten Kummer ſeine Klage ein, ſo ſoll doch der letzte hierdurch vor dem erſten, woferne derſelbige auf den dritten Kummertag ſeine Klage, wie obſtehet, übergiebt, und Citation ausbringet, hierdurch keinen Vortheil erlanget haben.

Wir verbieten auch hiermit alle heimliche Kummer, und wollen, daß dieſelbige hinführo in den Gerichten Unſerer Lande nicht verſtattet werden, und da ſolches gleich geſchähe, ſo ſollen ſie doch an ſich ſelbſt nichtig und unkräftig ſeyn.

*) Deciſ. Befehl d. d. 15. Dec. 1606. A. und E. P. O. Tit. XXXXIIII. XXXXVIII. et LI.

CONSTITVTIO XXX.

Wie weit, und in welchen Perſonen die Kummer ſonderlich in währenden Märkten zu geſtatten?

(C. I. 1, 71. f. f. 53 b. C. II. 3, 39. p. 107. — F. 4, 182. p. 594.)

Dieweil Wir berichtet, daß mancherley opiniones in dieſem Fall ſeyen, und Unſere Schöppenſtühle auch ſelbſt darinnen ungleich geſprochen: ſo haben Wir eine Nothdurft geachtet, die Dinge durch eine Conſtitution in Richtigkeit zu bringen; ordnen, ſetzen und wollen demnach: daß allein die Perſonen, ſo an einem gewiſſen Orte contrahirt, ſich verpflichtet, und die Solution an ſelbigem Orte zu thun verſprochen, ſo lange, bis ſie gewiſſe Verſicherung gemacht, daſelbſt arreſtiret und verkümmert werden mögen; aber alle andere, welche entweder ſelbſt nicht contrahiret, oder ihre Bewilligung beſtändig und freywillig nicht gegeben, wenn ſie gleich der obligirten Perſon Unterthan oder Diener, ſollen mit keinem Arreſt beleget werden.

In loco contractus et ſolutionis können Arreſte angeleget werden.

Wir wollen aber ſonderlich *), daß in allen Fällen, innerhalb der öffentlichen Märkte, der Händel und Werbung halber, die Freyheit gehalten, kein Arreſt ſtatt haben, auch, bürgerlicher Sachen und Obligation wegen, niemand angehalten werden ſoll.

Marktfreyheit

*) Leipz. Marktreſcripte d. a. 1621. u. 1660. E. P. O. ad Tit. XI. §. 5.

CONSTITVTIO XXXI. *)

Wenn die Gerichtskoſten, ohne oder mit dem Eide, angegeben werden, wie ſich der Richter in der Taxation zu verhalten?

(C. II. 3, 32. p. 102. — F. 4, 172. p. 589.)

Die Schöppenſtühle haben bishero, wenn die Gerichts-Expenſen, ſo jemand zuerkannt worden, ohne Eid angegeben, allein auf die geſprochen, welche auf das Gericht gegangen, und alſo wegen des Proceſſes nothwendig aufgewandt worden, als Citation, Urtheilgeld, Bothenlohn, und dergleichen. Werden ohne Eid liquidirt, auch extrajudiciales.

Da aber andere Expenſen mit eingemenget, die extrajudiciales geweſen, als: was auf Fuhrlohn, die Reiſen, Zehrung in den Herbergen, Advocatenlohn, ꝛc. ausgegeben, die hat man gänzlich dießfalls übergangen.

Wenn aber die Expenſen mit dem Eide angegeben worden, ſo hat man dieſelbige taxiret, und zu ſchwören erkannt, daß zum wenigſten, ſo viel als moderiret, aufgewandt.

Es haben aber Unſere Verordnete dahin geſchloſſen, weil in Expensſachen mancher den Eid zu thun Bedenken hat, und dennoch dieſelbigen poenae temere litigantium seyn ſollen, daß auch auf dieſen Fall, ſo die Gerichtskoſten ohne Eid angegeben, etliche Extrajudicialexpenſen, derer man ohngefähr gewiß ſeyn möchte, jedoch auf ziemliche und billige Taxation zu erkennen ſeyn ſollen, welches Wir Uns auch alſo gefallen laſſen, ſetzen und ordnen, daß demſelbigen in Gerichten, auch in Stellung und Faſſung der Urtheile, alſo nachgegangen werden ſoll.

*) A. und E. P. O. Tit. XXXVI.

CONSTITVTIO XXXII. *)

Von der Hilfe auf erklagte und geſtandene richtige Schuld.

(C. I. 1, 75. f. 54 b. Reſ. Lipſ. 95. f. 173 b. C. II. 3, 40. p. 109. — F. 1, 144. p. 212. 4, 176. p. 590. 4, 186. p. 596.)

Wenn auf vorgehenden Proceß und Urtheil, oder geſtandene richtige Schuld, dem Schuldner die Zahlung auferleget, oder, in Verbleibung deſſen, die Hülfe ernannt und Das verholfene Gut, ſoll, wenn der Schuldner nicht zahlet, ſubhaſtiret werden.

angeſetzt worden, darzu ihm dann Sächſiſche Friſt gegeben werden ſoll, und es thut mittler Zeit der Schuldner ſeinen Gläubigern keine Bezahlung, ſo ſoll der Richter, nach beſchehener Hilfe, das verholfene Gut in der Gemeine und auf dem Markte durch den Fronboten feil bieten und ſubhaſtiren laſſen.

Giebt ſich dann ein Kaufmann an, und ſetzte ein Geld darauf, ſo ſoll daſſelbige wiederum ausgerufen und das verholfene Gut dem, ſo am meiſten dafür geben will, gelaſſen werden.

Wenn ſich kein Käufer findet, wird es taxiret.

Findet ſich aber nach beſchehener Feilbietung kein Kaufmann, ſo ſoll das verholfene Gut nach Verlaufung dreyer vierzehen Tage durch die Gerichte um baar Geld und auf Tagezeit, beydes dem rechten und gemeinem Werth nach, wie des Orts die Güter auf die Zeit giltig, gewürdert und geſchätzet, und mit Vermeldung ſolcher Taxe, ferner zu feilem Kauf, drey vierzehen Tage nach einander öffentlich verkündiget werden, und da Ausgangs der Zeit ſolch verholfenes Gut nicht verkauft würde, alsdann ſollen die Gläubiger daſſelbige in dem Werthe, wie es taxiret, jedoch unbeſchadet eines jeden Rechts und Priorität, anzunehmen ſchuldig ſeyn, und ihnen frey ſtehen, ob ſie es der Schatzung nach um baar Geld, oder auf Tagezeit annehmen wollen.

Würden ſich aber der Schuldner, oder auch die Gläubiger ſolches Taxes aus erheblichen Urſachen beſchweren, ſo ſoll ihnen nachgelaſſen werden, das verholfene Gut anderweit durch die Landſchöppen um baar Geld und auf Tagezeit abermals würdern zu laſſen, und wie es durch dieſelbige geſchätzet, dabey ſoll es bleiben und ſolches in perſönlichen Klagen.

In perſönlichen Klagen.

In dinglichen Klagen.

Wenn aber auf Klagen, ſo dinglich ſind, die Hilfe geſucht würde, ſo ſoll der Richter dem Gläubiger zu dem erklagten Gut in vierzehen Tagen, nachdem das Urtheil ſeine Kraft erreichet, verhelfen.

*) A. und E. P. O. Tit. XXXVIIII. Mand. d. d. 26. Aug. 1732.

Ende des erſten Theils.

PARS SECVNDA.
DE
CONTRACTIBVS VEL QVASI.

Der andere Theil.
Von der Partheyen unter ihnen ſelbſt bewilligten und aufgerichteten Contracten, und was denen anhängig, oder ſonſt gleichförmig iſt.

CONSTITVTIO I.
Von Unterpfanden und Wiederkäufen, ob dieſelbigen präſcribiret und verjähret werden mögen?

(C. I. 1, 1. ſ. 1. Reſ. Lipſ. 114. ſ. 183 b. C. II. 1, 1. p. 1. 5, (miſc.) 2. p. 5. C. III. 1, 2. p. 33. — F. 1, 1. p. 1.)

Es ſind in dieſer Frage bey den Rechtslehrern zweyerley Meinungen; denn etliche halten dafür, daß die Verjährung ſtatt haben ſolle, die andern aber ſchließen darauf, daß keine Präſcription darinnen zuläßlich ſey. Dieweil denn Unſere Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle derenthalben auch ungleich geſprochen, ſo haben Wir ihnen, durch Unſere verordnete Räthe, auferlegen, und ſie mit einander vergleichen laſſen, nach dieſer Opinion, ſo an dem Kaiſerlichen Kammergericht und Unſerm Oberhofgericht zum Theil gehalten, zu erkennen, nämlich: daß in beyden Fällen des Pfandes und Wiederkaufs halber einige Verjährung oder Präſcription durchaus, auch hundert- und mehrjährige, nicht ſtatt habe, ſondern zu jeder Zeit ein verpfändetes, oder wiederkäuflich verkauftes Gut, Kraft und Inhalts des aufgerichteten erwieſenen Contracts, gelöſet, oder wieder erkaufet werden möge.

Opinio contraria.

Wird negirt.

CONSTITVTIO II.

Ob jährliche Zinſen und Pächte ganz und gar können präſcribiret oder verjähret werden?

(C. I. 1, 18. f. 19 *b*. 1, 48. f. 43 *b*. ſq. C. II. 1, 22. p. 16. — F. 1. 50. p. 104.)

Wird affirmirt.

Wiewohl eine ſchwere Diſputation im Rechte iſt: an annuae praeſtationi in totum poſſit praeſcribi? dennoch ſo haben Unſere Verordnete dahin geſchloſſen: daß die jährlichen Zinſen und Präſtationen, welche aus einer Zuſage oder Contract ihren Urſprung haben, ſo ſie über rechtsverwährte Zeit nicht erleget, können verjähret werden, nicht allein, daß die verſeſſene Zinſen nicht zu zahlen, ſondern daß auch die zukünftigen nicht dürfen erleget werden; welches auch in Teſtamenten und letzten Willen, ohne Unterſchied, als Kraft Unſerer Conſtitution, dieweil im Rechte derowegen Zweifel geweſen, ſtatt haben, und die Zinſe präſcribiret werden ſollen, darauf denn unſere Gerichte zu erkennen haben.

CONSTITVTIO III.

Wenn jährliche Zinſen oder Pächte in guter Münze oder Getreyde anfangs hätten ſollen gegeben werden, und es iſt die Bezahlung über rechtsverwährte Zeit in geringerer Münze oder Pächten geſchehen, ob dießfalls die Verjährung ſtatt habe?

(C. I. 1, 17. f. 19. C. II. 1, 21. p. 15. — F. 1, 49. p. 103.)

Wird affirmiret, jedoch mala fides ausgenommen.

Unſere Verordnete haben ſich vereiniget, ohne Unterſchied zu ſprechen, daß die Verjährung dießfalls ſtatt habe, es wäre denn, daß mala fides wider den, ſo den Zins zu reichen ſchuldig, nicht allein vorgewandt, ſondern auch erwieſen würde, welches Wir Uns auch gefallen laſſen.

CONSTITVTIO IIII.

Ob die Bauern, ſo über dreyßig Jahr, Jahr und Tag, ein gleichförmiges Dienſtgeld gegeben und nicht gedienet, ſolches präſcribiret haben?

(C. I. 5, 17. f. 116. C. II. 5, 15. p. 192. — F. 1, 57. p. 113.)

Wird bejahet.

Unſere Verordnete ſind deſſen einig: wenn die Bauern durch rechtliche Verjährung über dreyßig Jahr, Jahr und

Tag, anſtatt ihrer Dienſte, ein Dienſtgeld oder andres, gleichförmig ohne Vermehrung oder Verminderung gegeben, und man die Dienſte von ihnen haben wollte, ſie aber ſolches zu thun ſich weigerten, daß ſie bey dem Dienſtgelde und präſcribirter Gerechtigkeit, (wo ſonſt keine andern Verträge vorhanden,) bleiben und gelaſſen werden ſollen. Alſo auch dagegen, da die Bauern nach ſolcher Zeit das Dienſtgeld nicht mehr geben, ſondern die Dienſte viel lieber thun wollten, ſo ſey ihre Herrſchaft auch ſolches anzunehmen nicht ſchuldig.

Hätten aber in ſolcher Zeit die Bauern neben dem Dienſtgelde etliche Dienſte über dreyßig Jahr, Jahr und Tag, gethan, ſo wären ſie dieſelbigen hinführo gleichfalls neben dem Gelde zu thun pflichtig, welches Wir Uns denn auch gefallen laſſen.

Wenn aber das Dienſtgeld innerhalb dreyßig Jahren, Jahres und Tages, nicht vniformiter gegeben, ſondern bisweilen vermindert und vermehret, und auf etliche Jahre gerichtet: ſo wollen Wir, daß in einem ſolchen Fall auf die Interruption geſprochen, und die Bauern dadurch der Dienſte nicht entlediget oder gefreyet ſeyn ſollen.

CONSTITVTIO V.

Ob die Präſcription der Sächſiſchen Rechte, als dreyßig Jahre, Jahres und Tages, auch wider Kirchen, Univerſitäten, Hoſpitale und pia loca ſtatt habe?

(C. I. 5. 11. f. 113. C. II. 5. 9. p. 187. — F. 1, 51. p. 107.)

Unſere Verordnete ſind deſſen einig, daß die Präſcription der dreyßig Jahre, Jahres und Tages, davon der Sachſe redet, nicht ſtatt habe wider Kirchen, Univerſitäten, Schulen und andere pia loca. Wird negiret:

Und weil denn die gemeinen Rechte verordnen, daß nach Verlauf von vierzig Jahren wider Kirchen könne präſcribirt werden, daß ſie auch innerhalb vier Jahren, und nach vier Jahren, iuſta ex cauſſa, zu reſtituiren; derowegen ſey billig, daß man ſich im Sprechen dießfalls nach dem gemeinen Rechte halte, ſolches Privilegium aber die Clerici, Profeſſores der Univerſitäten oder einzelne Perſonen, in und erfordert 40 Jahre.

ihren ſelbſt Privatſachen nicht haben ſollen; ſo laſſen Wir es auch dabey bleiben, und ſollen ſich Unſere Gerichte in rechtlichem Erkenntniß deſſen alſo halten.

CONSTITVTIO VI.

Ob wider eine Stadt die Präſcription der Sächſiſchen Rechte ſtatt habe?

(C. I. 5. 12. f. 113 *b*. C. II. 5. 10. p. 188. — F. 1. 52. p. 108.)

Wird affirmiret. Es halten gleichergeſtalt etliche dafür, daß die Verjährung der Sächſiſchen Rechte wider eine Stadt oder rempublicam nicht ſtatt habe. Dieweil aber Unſere Schöppenſtühle, aus guten erheblichen Urſachen, bis anhero nach Sachſenrecht, auf die Verjährung der ein und dreyßig Jahre, ſechs Wochen und drey Tage in dieſen Landen dießfalls geſprochen, ſo laſſen Wir es auch dabey bleiben, und wollen, daß hinführo dermaaßen auch alſo erkannt werden ſoll.

CONSTITVTIO VII.

Ob die Pfändung die Präſcription interrumpirt?

(C. II. 5. 19. p. 195. — F. 1. 81. p. 128.)

Es wollen etliche der Meynung ſeyn: wenn in Sachen, Trifft und Hütung belangend, oder dergleichen, von dem Grundherrn gepfändet, und der, ſo gepfändet iſt, ſich de facto nicht daran kehret, ſondern ſeines Hütens und Treibens hält, oder pfändet wieder, daß hierdurch die Quaſipoſſeſſion praeſcriptionis nicht ſoll interrumpiret ſeyn, ſintemal der, ſo gepfändet, dieſelbige behält und continuiret.

Wird affirmiret. Unſere Verordnete aber haben dahin geſchloſſen, daß die Pfändung von der Zeit an, als ſie geſchehen, die Präſcription ſeruitutis iuris paſcendi oder dergleichen interrumpire; es wäre denn, daß nach ſolcher Pfändung der andere Theil wiederum geruhiglich über dreyßig Jahre, Jahr und Tag getrieben.

Und obwohl wahr, daß, wenn einer in ſolcher Servitut eine Quaſipoſſeſſion erlanget, er ſo lang dabey gelaſſen werden ſoll, bis er ordentlicher Weiſe daraus entſetzt, ſo haben

doch nichts deſtoweniger die Pfandungen ihre Wirkung auch alle, nämlich den effectum interrumpendi; dabey Wir es auch bleiben laſſen; es ſoll aber gleichwohl mit der Pfändung gebürlich und wie landbräuchlich gebaret, und die Pfande in das Gericht, darinnen der Grund gelegen, überantwortet, oder, da ſie daſelbſt nicht angenommen, in das nächſte Amt dabey gewendet und eingeſtellet werden. Muß nur legitime geſchehen.

CONSTITVTIO VIII. *)

Wenn die Pfande in ein anderes Gerichte geführet werden.

(C. I. 5, 20. f. 117 *b*. C. II. 5, 18. p. 195. — F. 5, 113. p. 680.)

Wenn die Pfande in ein anderes Gerichte von dem, ſo nicht Unterthan iſt, entführet ſind, ſo ſprechen unſere Schöppenſtühle zu Abtrag die geſetzte Buße der Sächſiſchen Rechte, als dreyßig Schillingpfennig, und daß er das Pfand in die Gerichte, daraus es genommen, einſtellen, und ſich ſolches hinführo zu enthalten caviren ſoll. Bey Strafe zweyer alter Schocke.

Da aber ein Unterthan die Pfande aus ſeines Herrn Gerichte entführet, und deſſelben Jurisdiction eximirte, derſelbige, ſo er es in Meinung transferendi iurisdictionem gethan, ſoll mit ziemlicher Geldbuße oder Gefängnis geſtraft werden.

Es möchte auch der Frevel und die Verbrechung dießfalls ſo groß ſeyn, daß der Gerichtsherr Macht hätte dem Verbrecher aufzuerlegen, zu verkaufen und ſich aus ſeinen Gerichten, die er ihm entziehen wollen, zu wenden, welches auch alſo nach Gelegenheit der Umſtände erkannt werden ſoll.

*) Conf. Conſt. 37. P. IIII.

CONSTITVTIO VIIII.

Daß die Reſtitutio in integrum wider die Verjährung aus Vorwendung der Unwiſſenheit (ex capite ignorantiae) nicht ſtatt habe.

(C. II. 1, 55. p. 41. — F. 1, 83. p. 129.)

Dieſer Punct wird ſehr weitläuftig und zweifelhaftig von den Rechtsgelehrten diſputiret und von etlichen dafür ge- Wird negirt.

halten, quod ex capite iuſtae ignorantiae detur reſtitutio, mit Erklärung, was iuſta ignorantia ſey.

Dieweil aber, da dieſer Opinion zu folgen, viel praeſcriptiones aufgehoben, und alſo die Hauptурſachen darum die Verjährung eingeführet, (als nämlich: daß der Güter eigenthümliche Gerechtigkeit nicht ewig ungewiß, und des Zanks und Haders ein Ende ſey,) zerrüttet würden, daraus eine große Veränderung folgen wollte, ſo haben ſich Unſere Verordnete verglichen, daß die reſtitutio etiam ob iuſtam ignorantiam, wenn es über dreyßig Jahre, Jahr und Tag iſt, nicht ſtatt haben, noch darauf geſprochen werden ſoll, welches Wir Uns auch alſo gefallen laſſen.

CONSTITVTIO X.

Ob die väterliche Gewalt, (patria poteſtas) nach Sächſiſchem Rechte aufgehoben?

(C. I. 1, 43. f. 42. C. II. 1, 59. p. 46. — F. 1, 28. p. 51.)

Wird negirt. Weil in den Sächſiſchen Rechten nirgend zu befinden, daß die väterliche Gewalt inſonderheit aufgehoben, ſo bleibet auch dieſelbige nochmals nicht unbillig beſtehen.

Nachdem aber allein derohalben Zweifel vorgefallen: durch was Mittel und Wege die Kinder auf Sächſiſchem Boden emancipiret, und der väterlichen Gewalt entnommen werden? ſo ſind Wir erinnert, wie es bishero in Gebrauch gehalten, nämlich, daß die Kinder, ſo ihre mündige Jahre erreichet, dadurch aus der väterlichen Gewalt kommen ſeyen, wenn ſie von ihnen geſchieden.

Anſtellung eigener Haushaltung iſt eine Emancipation. Bey dieſem Gebrauch laſſen Wir es auch nochmals bleiben, und wollen, daß ſolcher Gewohnheit nach, auch Kraft dieſer Conſtitution in Unſern Gerichten erkannt werden ſoll, nämlich, da ſich Kinder, ſo zu ihren mündigen Jahren kommen, von dem Vater mit Anſtellung ihrer eigenen Haushaltung und Nahrung ſcheiden, daß alsdann ſolches für eine Emancipation zu achten, und derſelbigen Wirkung haben ſoll, ohngeachtet, obgleich ſolche Emancipation anderer Geſtalt und vor Gerichte nicht geſchehen und vorgenommen würde.

CONSTITVTIO XI. *)

Ob die Verordnung der Sächſiſchen Rechte, daß die Vormünder ihrer Mündlein nächſten Erben, jährlich Rechnung thun ſollen, nicht allein in legitimis, ſondern auch in teſtamentariis vel datiuis tutoribus, ſtatt haben ſoll.

(C. I. 1, 54. f. 48. C. II. 1, 62. p. 50. — F. 1, 29. p. 52.)

Es iſt nach Sachſenrecht ein Zweifel geweſen, ob die tutores teſtamentarii et datiui, nicht weniger als die legitimi, jährliche Rechnung zu thun ſchuldig, und ob nun wohl dieſem alſo; dieweil aber dennoch bis anhero obberührtes Sachſenrecht, auf alle Vormünder ohne Unterſchied, durch einen Brauch aus gleichen Urſachen extendiret und erſtrecket worden, und damit darinnen fortan deſto mehr Gewisheit gehalten werde, ſo ordnen und ſetzen Wir ſolches hiermit und Kraft dieſer Conſtitution, und wollen, daß alle Vormünder, ohne Unterſchied, jährlich ihrer Verwaltung halber, Rede und Antwort geben, auch gebührliche Rechnung thun ſollen. Wird affirmiret.

*) Vormundſch. Ordn. d. a. 1782. Cap. XVII. und XVIII.

CONSTITVTIO XII.

Daß der zwey und funfzigſte Artikel im erſten Buch des Landrechtes, von Vergebung der Stammgüter, ſo ohne der Erben Erlaub nicht geſchehen ſoll, allein auf die ſchlechten Donationes zu verſtehen.

(C. I. 1, 34. f. 35 b. C. II. 1, 56. p. 42. — F. 1, 7. p. 25.)

Weil dieſer Text ſaget, daß ohne der Erben Erlaub keiner ſein Eigen (das iſt, wie es gemeiniglich verſtanden wird, Erb- Stammgüter) vergeben könne; ſo iſt zu wiſſen: daß Stammgüter ſolche Güter ſind, welche der Donator nicht ſelbſt acquiriret, oder erlanget, ſondern, die von ſeinen Vorfahren, als Grosvater und dergleichen, gewonnen, und von denſelbigen ihren Urſprung haben. Was Stammgüter ſind.

Zum andern, iſt ferner darauf wohl Achtung zu haben: daß der Text redet von Vergebung der Güter.

Derowegen ſoll Unſerer Verordneten Bedenken nach, auch das Wort Erben, nicht auf alle Erben, ſondern allein auf die deſcendentes zu reſtringiren ſeyn.

Wie denn eben aus dieſen Urſachen das Sachſenrecht, ſo von unbeweglichen Gütern redet, auf die beweglichen nicht zu erſtrecken.

Da über 500 Ducaten geſchenket, oder in fraudem legitimae.

Es ſoll aber gleichwohl, auch in denen Fällen, da die Veränderung der Stammgüter nicht verboten, dieſelbige billig in fraudem legitimae nicht zuläßlich ſeyn. So ſoll gleichergeſtalt auch die Uebergabe der Stammgüter, wenn gleich dieſelben mit der Erben Erlaub, und alſo licite geſchehen, zu Recht nicht beſtehen, in dem Fall, da ſie übermäßig, und ſich über fünfhundert Gülden Ungariſch erſtreckte, ſie wäre denn von erſt gebührlich inſinuiret.

Und alle obgeſetzte Fälle ſollen allein ſtatt haben, in donatione ſimplici inter viuos, und daß ihnen frey ſtehe, ſonſt ſolcher Güter halber teſtamenta und andere beſtändige letzte Willen aufzurichten, welchen auch ſtracks nachzuſetzen.

Item und ſonderlich, daß ein jeder Macht habe, ſolche Güter einem ſeiner Kinder, vor dem andern etiam donatione inter viuos, jedoch ſalua legitima zuzuwenden, dabey Wir es auch allenthalben bleiben laſſen, und ſollen Unſere Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle darnach alſo ſprechen und erkennen.

CONSTITVTIO XIII.

Ob ein Weib ihrem Ehemanne die Gerade unter den Lebendigen übergeben könne.

(C. II. 1, 47. p. 37. — F. 3, 37. p. 399.)

Wird negirt.

Hierinnen ſind unſere Verordnete auch einig; obwohl ein Weib ihre Gerade donatione inter viuos, verändern und übergeben kann; ſo ſey ſie doch nicht befugt, ihrem Ehemanne dieſelbige obgeſetztermaßen zuzuwenden.

Dieſe Donation iſt auch ſo ferne und weit unkräftig, daß ſie durch folgendes Abſterben der Frauen nicht bekräftiget wird.

Sie ſey denn remuneratoria.

Wenn aber die Donation antidoralis oder remuneratoria iſt, daß ſie ipſo iure unter den Eheleuten alsbald vom Anfang zuläßlich, ſo kann auch dieſelbige dießfalls zu Recht für beſtändig geſprochen werden; darauf auch Unſere Gerichte zu erkennen haben.

CONSTITVTIO XIIII.

Wie die Gerade der nächſten Niftel zu Nachtheil kann vergeben werden.

(C. I. 5, 33. f. 121 *b.* Reſ. Lipſ. 13. f. 134. C. II. 1, 46. p. 36. — F. 3, 36. p. 398. 3, 38. p. 399. 3, 40. p. 400.)

Durch Teſtament oder andern letzten Willen kann die Gerade, der Niftel zu Nachtheil, nicht verändert werden; aber durch die Uebergabe unter den Lebendigen, et ſic inter viuos, (ſo nicht durch die Frau ihrem Ehemann geſchieht,) kann die Gerade der Niftel entzogen werden, alſo und dergeſtalt, daß die Frau durch ihren kriegiſchen Vormund, vor Gerichte in ihrem Beyſeyn dem Donatario ein Verzeichnis mit Ueberantwortung der Schlüſſel ſoll übergeben laſſen, welches hernach dem Gerichtsbuche einzuverleiben; und, obgleich die donirten Stücke nicht gegenwärtig ſeyn würden, dennoch aber, weil ſolche Uebergabe gerichtlich, und in loco iudicii, iudice ſedente pro tribunali geſchehen, ſoll ſie kräftig erkannt und gehalten werden. Kann per donationem inter viuos geſchehen.

Da auch von Gerichtswegen etliche Perſonen erbeten und abgeſchickt, vor welchen ſolche Donation geſchähe, ſo ſoll ſie gleiche Würkung haben, und dafür geachtet ſeyn, als ob ſie gerichtlich vorgenommen.

So aber *) eine ihre Gerade außerhalb Gerichts, donatione inter viuos, vergeben wollte, und die Stücke über fünfhundert Ungariſche Gülden nicht thäten austragen, ſo könne es in Beyſeyn zweyer oder dreyer Zeugen, oder aber auch vor Notarien und Zeugen geſchehen; jedoch ſo müſſen die Schlüſſel alsdenn in Gegenwart der Kaſten und Truhen, darinnen ſolche Stücke verwahret, dem donatario, auch darneben die donirten Stücke, zugeſtellt und übergeben werden.

Und in allen dieſen Fällen **) mag die donatrix, ihr den vſum und Gebrauch, auf ihr Leben, vorbehalten; welches alſo geſchehen kann, daß nach der Tradition der Donatarius ihr die donirten Stücke oder die Schlüſſel darzu wieder zuſtelle.

*) Conf. Deciſ. 22. d. a. 1661.

**) Conf. Deciſ. 18. d. a. 1746.

CONSTITVTIO XV. *)

Ob und wie die Weibsperſonen beſtändiglich contrahiren können, mit oder ohne der Vormünder Zuthun und Bewilligung?

(C. I. 3, 13. f. 59. C. II. 2, 39. p. 76. 3, 17. p. 95. — F. 1, 188. p. 286. 4, 31. p. 514.)

Vormünder ſind nöthig. I. In Proceſſen.

Es haben die gemeinen Kaiſerlichen und landüblichen Sächſiſchen Rechte in etlichen gewiſſen Fällen, der Weibsperſonen halber Vorſehung gethan, damit ſie, aus Mangel guten Raths und Bedachts, nicht übereilet und hintergangen werden möchten. Wenn Wir denn ſolches aus erheblichen Bedenken und Urſachen, auch weiter zu erſtrecken nothwendig erachten, ſo conſtituiren und ordnen Wir: daß hinführo Wittwen und Jungfrauen, ohne Unterſchied des Alters, in allen rechtlichen Proceſſen, ſie halten gleich Klägerin oder Beklagter Statt, ohne Vormünder nichts beſtändiges handeln mögen.

Derowegen denn die Gerichtshalter eines jeden Orts, ohngeachtet, ob ſolches gleich von keiner Part geſucht würde, einer jeden unbevormündeten Weibsperſon zu ihrer Klage und Antwort, amtshalber, einen kriegiſchen Vormund geben und zuordnen ſollen, wie denn auch die Ehemänner, wenn ſie ihrer Eheweiber halber klagen, oder dieſelbigen vertreten, ihre Perſonen durch Vollmacht oder Caution de rato, dießfalls legitimiren ſollen.

II. In Contracten.

Gleichergeſtalt ſoll auch **) den Weibsperſonen dasjenige, was ſie ohne Vorwiſſen und Autorität ihrer ehelichen und andrer verordneten Vormünder, in und außerhalb Gerichts, ſchließen und handeln, damit ſie ſich gegen jemand verpflichten, unſchädlich und unnachtheilig ſeyn; jedoch mögen Ehefrauen, Wittwen und Jungfrauen, wo ſie ihre mündigen Jahre erreicht haben, für ſich ſelbſt von ihren Hab und Gütern, beweglichen und unbeweglichen, außerhalb der Gerade, wohl Teſtamente machen, und was ſie alſo Teſtamentsweiſe dem Rechte gemäß verordnen, das ſoll beſtändig und kräftig ſeyn, ohngeachtet, obgleich daſſelbe ohne Vormünder geſchehen; wie denn auch den Wittwen und Jungfrauen, ſo mündig, (ausgeſchloſſen die unbeweglichen Güter) mit ihrer fahrenden Habe zu thun, dieſelbige, ſo weit die Rechte nach-

Aber alle mündige Weibsperſonen können ohne Vormünder Teſtamente machen. Auch mobilia alieniren.

laſſen, zu vergeben, und inſonderheit den Weibsperſonen, ſo zu handthieren pflegen, mit kaufen und verkaufen, in den Kramen und andern dergleichen Waaren, ohne Vormünder beſtändig und verbindlich zu ſchließen und zu handeln, hiermit unbenommen ſeyn ſoll.

*) Vide A. und E. P. O. Tit. VIII.

**) Decif. 24. d. a. 1661. Man vergl. Mand. d. d. 18. Nou. 1722. Refcr. d. d. 1. Iul. 1723.

CONSTITVTIO XVI. *)

Ob die Verpflichtung, Interceſſion oder Renunciation der Weiber, welche mit Zuthun ihrer ehelichen oder anderer hierzu erbetener und beſtändiger Vormünder geſchehen, kräftig ſeyn ſollen, wenn ſie gleich nicht eidlich ergangen?

(C. I. 1, 42. f. 41. C. II. 1, 53. p. 45. — F. 1, 40. p. 92.)

Hierinne iſt ein Unterſchied zu machen, unter des Mannes und fremder Leute Schulden; denn, da ſich ein Weib für ihren Ehemann, mit Einſetzung des, ſo ihr zugehöret, verpflichtet, ſo wird ſie dazu in Rechten nicht verbunden, es wäre denn ſolche Schuld ganz, oder zum Theil in ihren Nutzen gewandt, oder ſie hätte dem beneficio SCti Velleiani mit dem Eide renunciret. Unterſchied unter des Mannes und fremden Schulden.

Aber in fremder Leute Schulden, wenn ſich für dieſelbigen eine Weibsperſon eingelaſſen, ſo wird die nach zweyen Jahren wiederholte Renunciation, und ob ſie ſich eidlich verziehen, bewogen.

Dergleichen iſt auch, der perſönlichen Obligationen halber, ein Unterſchied, wenn ſich ein Weib für ihren Ehemann, oder von wegen eines Fremden, verpflichtet.

Ob nun wohl ſolches in gemeinen beſchriebenen Rechten alſo verordnet, ſo haben dennoch unſere Deputirte hinwieder bedacht, daß in den Gerichten dieſer Landart hin und wieder ſolche und dergleichen interceſſiones und renunciationes, ohne einige Eidesleiſtung, de conſuetudine zu geſchehen pflegen, und zugelaſſen werden, und daß demnach eine große Zerrüttung gar viel und faſt unzählicher Händel erfolgen würde, da dieſelbigen für unkräftig geachtet werden ſollten, Wenn der Weiber Interceſſionen auch ohne nach Sachſenrecht te Eidgültig ſind.

auch Uns heimgeſtellet, und für rathſam erachtet, daß dießfalls, jedoch extra res dotales et in donationem propter nuptias, vel dotalitium conſtitutas, ſo ſie dem Manne zugebracht, oder erlanget, und alſo allein im Verzicht eines Unterpfandes, darauf ein Weib von wegen der Mitgift, oder ſonſt, Gerechtigkeit haben möchte, obgedachte Gewohnheit zu beſtätigen ſeyn ſollte, mit angehängter Reſtriction, daß es nicht ſimpliciter, oder durchaus, ſondern nur in den Fällen, wenn ſolche und dergleichen interceſſiones autoritate curatorum von den Eheweibern, auch Jungfrauen und Wittwen, ſo natu maiores ſind, und in iudicio ergiengen und vorgenommen würden, ſtatt habe.

Nachdem Wir Uns denn ſolches gnädigſt gefallen laſſen; ſo wollen Wir auch berührte Gewohnheit hiermit nicht allein beſtätiget haben, ſondern ordnen und ſetzen auch, daß alſo Kraft dieſer Unſerer Conſtitution in Unſern Hofgerichten, Facultäten und Schöppenſtühlen darauf geſprochen und erkannt werden ſoll.

*) Deciſ. 25. d. a. 1661. Deciſ. 24. d. a. 1746.

CONSTITVTIO XVII.

Wenn der Bürgen Verzicht und Renunciationen general ſind, ob ſie dadurch aller rechtlichen Wohlthaten verluſtig werden?

(C. I. Reſ. Lipſ. 121. f. 195 *b.* C. II. 1, 38. p. 29. 5, (miſc.) 9. p. 35. — F. 1, 33. p. 56.)

Fideiuſſorum beneficia.

Es haben die Bürgen in Rechten etliche Wohlthaten, als excuſſionis, diuiſionis, cedendarum actionum, etc. derer ſie ſich gebrauchen mögen, woferne ſie denen nicht renunciret.

Nun iſt Zweifel geweſen, ob durch eine allgemeine Generalverzicht, die Bürgen von dieſen Wohlthaten werden ausgeſchloſſen, oder aber, ob in ſpecie und ausdrücklich ſolche Wohlthaten müſſen angezeiget, und denen alſo wiſſentlich Verzicht geſchehen.

In dieſen haben die Schöppenſtühle wider einander geſprochen, etliche ſind der Meynung, daß durch die Gene

ralverzicht den Bürgen ſolche Wohltaten benommen werden, und daß nicht nöthig ſey, deren in ſpecie und ausdrücklich zu gedenken.

Etliche aber ſind der andern Opinion, daß ohngeachtet ſolcher Diſtinction, nothwendig ſey, daß die Bürgen in ſpecie ſich derſelbigen begeben, und daß ſie durch eine General- und allgemeine Renunciation nicht ſollen gefähret werden.

Damit aber dieſe Dinge zur Gewisheit gelangen, ſo laſſen Wir Uns die letzte Meynung gefallen, nämlich: daß in ſolchen Fällen eine ausdrückliche und ſpecificirte Renunciation erfordert werde, und zu dieſem Ende keine Generalrenunciation, wenn gleich dieſelbige auf die Wohlthaten, ſo den Bürgen in Rechten gebühren, ingemein gerichtet, nicht ſtatt haben ſoll, jedoch mit dieſer Reſtriction, wenn einem oder mehrerer Beneficien in ſpecie renunciret, und ſolcher Specification alsdann eine generalis renunciatio angehängt würde, daß alsdann auch dadurch andre mehr ſpeciale Wohlthaten begriffen, und ſich der Renunciant aller Beneficien zugleich begeben und verziehen haben ſoll, darauf alſo unſere Hofgerichte, Facultäten und Schöppenſtühle erkennen ſollen. Wird negirt

CONSTITVTIO XVIII.

Wenn ſich ein Bürge als der Selbſtſchuldige, et tanquam principalis verſchrieben, ob er ſich der rechtlichen Wohlthat der Excuſſion zu gebrauchen habe?

(C. I. 1, 24. f. 28. C. II. 1, 37. p. 29. C. III. 1, 4. p. 45. — F. 1, 32. p. 55. 1, 34. p. 63.)

Ob es wohl etliche dafür halten, daß ein Bürge, wenn er ſich als der principalis und Selbſtſchuldner obligirt, das beneficium excuſſionis, im Fall, da gleich dem nicht renunciret, nicht vorwenden noch haben könne; ſo ſind doch Unſere Verordnete hierinne einig, wo dem Bürgen die ſpecificirte und ausdrückliche Renunciation ſeiner Wohlthaten nicht hinderlich, daß er ſich des beneficii excuſſionis, wenn der Sachwalter zu bezahlen hat, gebrauchen möge. Aber in Fällen, derer von den Rechtslehrern etliche erzehlet werden, da der Bürge das beneficium excuſſionis nicht vorwenden kann, da muß er als Selbſtſchuldiger haften, Wird affirmiret.

wenn er ſich gleich nicht als Selbſtſchuldiger verpflichtet, dabey Wir es auch alſo bleiben laſſen.

CONSTITVTIO XVIIII.

Ob die Bürgen, wenn der Hauptſchuldiger von dem Gläubiger längere Friſt erlanget, ihrer Bürgſchaft erlediget werden?

(C. I. 1, 19. f. 20. C. II. 1, 23. p. 16. C. III. 1, 5. p. 47. — F. 1, 31. p. 54.)

Wird negiret.

In dieſem Puncte ſind Unſere Verordnete auch einig, nämlich: daß der Bürge, welcher der Bezahlung halber gelobet, oder ſich verſchrieben, nicht entfreyet ſeyn ſoll, ob gleich nach Verlaufung der Zeit, da die Zahlung gefallen ſollte, der Gläubiger auf Unterhandlung dem Schuldner weitere Friſt ohne des Bürgen Wiſſen gegeben.

Ausgenommen wenn der Contract auf eine gewiſſe Zeit gerichtet, oder der Bürge deswegen proteſtiret.

Da aber ein Bürge für einen Contract, der allein auf eine Zeit gerichtet, gelobet, ſo iſt alsdann, nach Verlaufung der Zeit, der Bürge ledig. Alſo auch, da der Bürge ausdrücklich in der Verſchreibung bedinget, daß, Ausgangs der gewiſſen Zeit, er ferner nicht haften, noch Bürge ſeyn wollte, und die Bezahlung auf ſolche Zeit nicht folgete; es hätte auch der Gläubiger den Selbſtſchuldigen oder den Bürgen innerhalb drey Monaten hernach nicht gemahnet; oder hätte der Gläubiger dem Schuldner, ohne Wiſſen und Willen des Bürgen, den Termin prorogiret und erſtrecket.

So ſoll auch auf ſolchen Fall, als Kraft dieſer Conſtitution, (nachdem es ſonſt in Rechten zweifelhaftig ſeyn möchte) der Bürge auch ledig und frey ſeyn, darauf alſo Unſere Hofgerichte, Facultäten und Schöppenſtühle erkennen ſollen.

CONSTITVTIO XX.

Wenn die Bürgſchaften die Erben der verſtorbenen Bürgen nicht verbinden?

(C. I. 1, 27. f. 32*b*. C. II. 1, 42. p. 34. — F. 1, 35. p. 65.)

Wenn es die Gewohnheit od. ausdrückliche Handlung alſo erfordert.

Die Bürgſchaft verbindet ipſo iure der Bürgen Erben, ob gleich derer in der Verſchreibung nicht gedacht, jedoch ſoll in ſolchem Fall die Gewohnheit ſonderlich in Achtung gehabt, und nach derſelbigen geſprochen werden.

Wenn aber in einer Verſchreibung ausdrücklich abgehandelt, daß anſtatt des Bürgen ſo verſtürbe, der Schuldmann dem Gläubiger einen andern Bürgen ſetzen ſollte, dieſſfalls iſt die Obligatio fideiuſſoris allein perſonalis, und bindet des abſterbenden Bürgen Erben nicht.

CONSTITVTIO XXI.

Ob das Pactum, oder die Vereinigung, dadurch ſich der Schuldmann verbindet, ſeine Perſon aufzuhalten, zu arreſtiren, in Gehorſam oder Haft zu legen, in Manns- oder Weibsperſonen beſtändig?

(C. I. Reſ. Lipſ. 53. f. 143 b. C. II. 1, 48. p. 37. C. III. 3. 103. p. 472. — F. 1, 44. p. 99. 1, 103. p. 166.)

Ohngeachtet aller Diſputation, ſo wird ſolches Pactum für beſtändig und kräftig geachtet, jedoch alſo, daß dem Gläubiger das Anhalten oder Gehorſam legen, nicht für ſich allein geſtattet, es wäre ſonſt priuatus carcer; ſondern daß der Gläubiger, vermittelſt des Richters oder der Obrigkeit Hilfe auf die vorhergehende Vereinigung, die Execution ſuchen ſoll.

Wird affirmiret, jedoch muß es mit Hülfe der Obrigkeit geſchehen.

Aber wenn der Schuldner auf flüchtigen Füßen iſt, ſo mag ihn der Gläubiger annehmen, und in die Gerichte, darinnen er angetroffen, einantworten.

Ob denn auch wohl eine Weibsperſon in cauſa ciuili nicht zu incarceriren; dennoch ſo ſie dieſes certioriret, und gleichwohl hierüber ſich wiſſentlich zu perſönlichem Arreſt oder Gehorſam verſchrieben, oder beſtändig zugeſaget, ſo wäre ſie es auch zu halten ſchuldig, wenn es wegen ihrer eignen Selbſtſchuld geſchehen.

Sonſt aber, da ſie ihres Mannes oder anderer Freunde Schulden halber ſolche Verpfändung von ſich hätte gegeben, ſo wäre ſie beneficio SCti Velleiani hierzu nicht verhaftet, ſie hätte denn auch ſolchem beneficio beſtändiglich renunciret, dabey Wir es bleiben laſſen.

CONSTITVTIO XXII. *)

Schuldthurm.

(C. I. 1, 44-46. f. 42 *b*. ſq. 3, 25. f. 65 *b*. Reſ. Lipſ. 91. f. 171 *b*. C. II. 3, 30. p. 100. C. III. 1, 6. p. 48. 3, 104. p. 473. — F. 1, 43. p. 97. 1, 101. 102. p. 163. ſqq. 1, 104. p. 166. 4, 180. p. 592.)

Wer über ſein Vermögen aufborget, oder Bürge wird, ſoll nach geſchehener Excuſſion im Schuldthurm gelegt werden.

Würde jemand, der in Unſern Landen geſeſſen, oder ſich darinnen enthielte, wer der auch wäre, ſo viel aufborgen, die Leute aufſetzen, oder in andere Wege ſchuldig werden, daß alle ſeine Hab und Güter, nach ergangener Hilfe Execution und Excuſſion zur Bezahlung nicht zureicheten und genug wären oder über Vermögen ſich in Bürgſchaft einlaſſen und er möchte bey ſeinen Gläubigern keine Nachlaſſung erlangen, berührte Gläubiger wären auch auf andere Wege nicht zu behandeln, ſo ſoll er auf Begehr und Anſuchung eines oder mehrern der Gläubiger, in den Schuldthurm, ſo Wir in Unſern Landen ſonderlich darzu verordnen wollen, geleget, und alſo lange darinnen verwahrlich enthalten werden, bis daß er die Gläubiger befriedige, oder ſich ſonſt mit ihren guten Wiſſen und Willen vertrage und abfinde. Und es ſoll ihn davon keine Abtretung ſeiner Güter und Ceſſio bonorum, ſo er ohne Bewilligung ſeiner Gläubiger thäte oder vornähme, noch irgend etwas anders entledigen oder zu befreyen haben.

Beſchaffenheit des Gefängniſſes.

Es ſoll aber das Gefängnis, darein er geleget, ziemlich und leidlich ſeyn, und er dermaßen darinnen enthalten werden, damit ihm dadurch am Leben oder Leibe keine ſonderliche und hohe Beſchwerung zugefüget werde. Wenn aber von den Gläubigern, ſeiner Alimente und Unterhaltung halber, in der Execution und Excuſſion ſeiner Güter keine Verordnung oder Ausſetzung gemacht, ſo wird er ſelbſt darauf zu denken wiſſen, wie und waſergeſtalt er ſeine Unterhaltung haben möge.

Alimentation des Schuldners.

Und nachdem Wir den Gläubigern zum Beſten, auch zu Abſcheu vieler leichtfertiger Perſonen, ſo ohne Nachdenken ſich in Schulden einzulaſſen, und viele wohlhabende Leute um ihr Gut und in äußerſtes Verderben zu bringen pflegen, dieſe harte Strafe des Gefängniſſes dermaßen, wie obſtehet, geordnet; ſo wollen Wir auch derowegen die Verſehung und Diſpoſition der Sächſiſchen Rechte, nämlich: daß der Schuld-

Die Traditio ad manus creditoris wird aufgehoben,

ner dem Gläubiger an die Hand oder Halfter gegeben werden ſoll, gänzlich abgethan, abrogiret und aufgehoben haben.

Wir wollen auch das Einreiten und Leiſten in den Herbergen, dadurch denn nichts anders, denn mehr Schaden und Schulden, und ſonſt viel Unraths verurſachet, und dem Gläubiger derentwegen deſto weniger Bezahlung folget, gänzlich verboten haben, und der Schäden, Zehrung und Unkoſten halber, ſo aus den Leiſtungen und Einreitungen künftiger Verſchreibungen entſtehen, keine Execution und Hilfe thun und leiſten laſſen. Ingleichen das Einreiten und Leiſten.

Hiergegen aber ſoll in des Selbſtſchuldigen und Bürgen Güter gebührliche ſchleunige und förderliche Hilfe ergehen und vorgenommen werden.

Wir behalten uns **) aber darneben ſonderlich vor: wenn Wir befinden würden, daß einer oder mehrere, von wegen erlittenen Brandſchadens, Schiffbruchs, oder durch andere unverſehnliche, und ohne ſeine Verwahrloſung beſchehene Fälle, in Schulden und äußerſten Verderb gerathen, daß Wir derentwegen auch, nach Gelegenheit der Perſonen und anderer Umſtände, Linderung und Milderung der Strafe verordnen, und ſonſt die Dinge nach Billigkeit, entweder entſcheiden, oder gebührlich weiſen laſſen wollen. Von denen, die durch Unglücksfälle in Schulden gerathen.

*) A. und E. P. O. Tit. LII. Geſch. Banquer. Mand. d. a. 1766. §. 13.

**) Geſch. Banquer. Mand. d. a. 1766. §. 4.

CONSTITVTIO XXIII. *)

Ob die Verpfändung unbeweglicher Erbgüter vor der Obrigkeit, darunter ſie gelegen, nach Sachſenrecht geſchehen müſſe?

(C. I. 1, 10. f. 156. 1, 35. f. 37. C. II. 1, 15. p. 11. C. III. 1, 16. p. 133. — F. 1, 4. p. 19. 1, 10. p. 36.)

Wiewohl nach gemeinem Rechte ein jeder ſeine Güter ohne gerichtliche Inſinuation oppignoriren und verpfänden kann, ſo iſt doch ſolches der Oerter, da Sächſiſches Recht gehalten, durch langwierigen Gebrauch anders eingeführet; nämlich: daß die Specialverpfändung unbeweglicher Güter, oder aber auch, wenn ſie gleich general und allgemein auf alle Güter gerichtet, vor der Obrigkeit, unter welcher ſie gelegen, oder auch dem Lehnherrn muß inſinuiret werden, ſonſt aber unkräftig ſey. Wird affirmiret.

CONSTITVTIO XXII. *)

Schuldthurm.

(C. I. 1, 44-46. f. 42 *b.* ſq. 3, 25. f. 65 *b.* Reſ. Lipſ. 91. f. 171 *b.* C. II. 3, 30. p. 100. C. III. 1, 6. p. 48. 3, 104. p. 473. — F. 1, 43. p. 97. 1, 101. 102. p. 163. ſqq. 1, 104. p. 166. 4, 180. p. 592.)

Wer über ſein Vermögen aufborget, oder Bürge wird, ſoll nach geſchehener Excuſſion im Schuldthurm gelegt werden.

Würde jemand, der in Unſern Landen geſeſſen, oder ſich darinnen enthielte, wer der auch wäre, ſo viel aufborgen, die Leute aufſetzen, oder in andere Wege ſchuldig werden, daß alle ſeine Hab und Güter, nach ergangener Hilfe Execution und Excuſſion zur Bezahlung nicht zureicheten und genug wären oder über Vermögen ſich in Bürgſchaft einlaſſen und er möchte bey ſeinen Gläubigern keine Nachlaſſung erlangen, berührte Gläubiger wären auch auf andere Wege nicht zu behandeln, ſo ſoll er auf Begehr und Anſuchung eines oder mehrern der Gläubiger, in den Schuldthurm, ſo Wir in Unſern Landen ſonderlich darzu verordnen wollen, geleget, und alſo lange darinnen verwahrlich enthalten werden, bis daß er die Gläubiger befriedige, oder ſich ſonſt mit ihren guten Wiſſen und Willen vertrage und abfinde. Und es ſoll ihn davon keine Abtretung ſeiner Güter und Ceſſio bonorum, ſo er ohne Bewilligung ſeiner Gläubiger thäte oder vornähme, noch irgend etwas anders entledigen oder zu befreyen haben.

Beſchaffenheit des Gefängniſſes.

Es ſoll aber das Gefängnis, darein er geleget, ziemlich und leidlich ſeyn, und er dermaßen darinnen enthalten werden, damit ihm dadurch am Leben oder Leibe keine ſonderliche und hohe Beſchwerung zugefüget werde. Wenn aber von den Gläubigern, ſeiner Alimente und Unterhaltung halber, in der Execution und Excuſſion ſeiner Güter keine Verordnung oder Ausſetzung gemacht, ſo wird er ſelbſt darauf zu denken wiſſen, wie und waſergeſtalt er ſeine Unterhaltung haben möge.

Alimentation des Schuldners.

Und nachdem Wir den Gläubigern zum Beſten, auch zu Abſcheu vieler leichtfertiger Perſonen, ſo ohne Nachdenken ſich in Schulden einzulaſſen, und viele wohlhabende Leute um ihr Gut und in äußerſtes Verderben zu bringen pflegen, dieſe harte Strafe des Gefängniſſes dermaßen, wie obſtehet, geordnet; ſo wollen Wir auch derowegen die Verſehung und Diſpoſition der Sächſiſchen Rechte, nämlich: daß der Schuld-

Die Traditio ad manus creditoris wird aufgehoben,

ner dem Gläubiger an die Hand oder Halfter gegeben werden ſoll, gänzlich abgethan, abrogiret und aufgehoben haben.

Wir wollen auch das Einreiten und Leiſten in den Herbergen, dadurch denn nichts anders, denn mehr Schaden und Schulden, und ſonſt viel Unraths verurſachet, und dem Gläubiger derentwegen deſto weniger Bezahlung folget, gänzlich verboten haben, und der Schäden, Zehrung und Unkoſten halber, ſo aus den Leiſtungen und Einreitungen künftiger Verſchreibungen entſtehen, keine Execution und Hilfe thun und leiſten laſſen. *ingleichen das Einreiten und Leiſten.*

Hiergegen aber ſoll in des Selbſtſchuldigen und Bürgen Güter gebührliche ſchleunige und förderliche Hilfe ergehen und vorgenommen werden.

Wir behalten uns **) aber darneben ſonderlich vor: wenn Wir befinden würden, daß einer oder mehrere, von wegen erlittenen Brandſchadens, Schiffbruchs, oder durch andere unvorſehnliche, und ohne ſeine Verwahrloſung beſchehene Fälle, in Schulden und äußerſten Verderb gerathen, daß Wir derentwegen auch, nach Gelegenheit der Perſonen und anderer Umſtände, Linderung und Milderung der Strafe verordnen, und ſonſt die Dinge nach Billigkeit, entweder entſcheiden, oder gebührlich weiſen laſſen wollen. *Von denen, die durch Unglücksfälle in Schulden gerathen.*

*) A. und E. P. O. Tit. LII. Geſch. Banquer. Mand. d. a. 1766. §. 13.
**) Geſch. Banquer. Mand. d. a. 1766. §. 4.

CONSTITVTIO XXIII. *)

Ob die Verpfändung unbeweglicher Erbgüter vor der Obrigkeit, darunter ſie gelegen, nach Sachſenrecht geſchehen müſſe?

(C. I. 1, 10. f. 156. 1, 35. f. 37. C. II. 1, 15. p. 11. C. III. 1, 16. p. 133. — F. 1, 4. p. 19. 1, 10. p. 36.)

Wiewohl nach gemeinem Rechte ein jeder ſeine Güter ohne gerichtliche Inſinuation oppignoriren und verpfänden kann, ſo iſt doch ſolches der Oerter, da Sächſiſches Recht gehalten, durch langwierigen Gebrauch anders eingeführet, nämlich: daß die Specialverpfändung unbeweglicher Güter, oder aber auch, wenn ſie gleich general und allgemein auf alle Güter gerichtet, vor der Obrigkeit, unter welcher ſie gelegen, oder auch dem Lehnherrn muß inſinuiret werden, ſonſt aber unkräftig ſey. *Wird affirmiret.*

Und dieſes hat vernünftige Urſachen, damit ein Gut nicht vielen verſetzt, und alſo die Leute betrogen werden; jedoch wo einer ein Gut absque inſinuatione verpfändet, und es wollens ſeine Erben wieder haben, und den Pfandſchilling nicht wieder erſtatten, der Urſachen, daß die oppignoratio nichtiger Weiſe geſchehen, ſo ſind ſie nicht zu hören, ſondern den Pfandſchilling gegen Einräumung des Guts zu erſetzen ſchuldig.

Verpfändung in Gegenwart zweyer oder mehrerer Zeugen.

Wenn auch **) ein Gläubiger vor zwey oder dreyen Zeugen, oder durch Aufrichtung eines Vertrags, ſo mit etlicher Händler Siegel bekräftiget, hypothecam generalem, oder ſpecialem conſtituiren würde, ſo ſoll es auch für eine hypothecam geachtet und allen chirographariis creditoribus vorgezogen werden.

Es ſollen aber die gerichtlichen Verpfändungen, allen andern hypothecis, ſo nicht coram iudice geſchehen, vorgehen, ohngeachtet, ob die andern der Zeit halber älter wären.

Erbzinsgüter ſind mit Conſens des Lehnherrn zu hypotheciren.

Wenn auch Bona emphyteutica oder cenſitica, Erblehen oder Erbzinsgüter, darüber ein Unterthan einen Lehnherrn erkennen muß, oder die er ſonſt in Lehn zu empfangen pfleget, verſetzet und verpfändet, ſollen dieſelbige anderer Geſtalt nicht, denn mit Gunſt oder Bewilligung des Erb- oder Lehnherrns, hypotheciret werden, und ohne das die Verpfändung ganz nicht ſtatt haben.

Mobilien können auſſergerichtlich hypotheciret werden.

Fahrnis und bewegliche Güter ***), derer einer mächtig, mag einer auch auf Sächſiſchem Boden, ohne dermaßen Inſinuation, jemandem zum Unterpfande wohl verſchreiben; darnach ſich Unſere Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle, in Verfaſſung der Urtheile, zu richten haben.

*) A. und E. P. O. Tit. XXXXVI. iunct. E. P. O. ad Tit. XXXXIIII. §. 1. Man vergl. Decis. 38. und 40. d. a. 1661. Lehnsmand. d. a. 1764. Tit. VI. §. 1. 2. und Mand. wegen Taxation der Grundſtücke. d. d. 6. Iun. 1772.

**) Confirm. in der A. P. O. Tit. XXXXVI. §. 3. it. Decis. 60. d. a. 1661. abgeſchaft in der E. P. O. ad Tit. XXXXVI. §. 1.

***) Conf. E. P. O. ad Tit. XXXXIIII. §. 2.

CONSTITVTIO XXIIII. *)

Von welcher Zeit der Weiber Priuilegium tacitae hypothecae, ſo ihnen von wegen ihrer Mitgift gebühret, anfangen ſoll.

(C. I. 1, 32. f. 35. 1, 56. f. 38. 5, 21. f. 118. C. II. 5, 20. p. 196. — F. 1, 11. p. 36.

Obwohl in Rechten zweifelhaftig vorfällt, von welcher Zeit an das Priuilegium tacitae hypothecae, ſo ein Eheweib, wegen ihrer zugebrachten Mitgift in ihres Mannes Gütern hat, anfangen ſolle?

So haben ſich doch Unſere Verordnete verglichen, daß von Zeit der vollzogenen Ehe, und alſo, wenn der Kirchgang geſchehen, ſolches Priuilegium dotis, (jedoch wenn die Mitgift folgends oder zuvor wirklich eingebracht, und daſſelbige bewieſen wird,) ſeinen Anfang haben und gewinnen ſoll; darnach Unſere Gerichte hinführo zu ſprechen haben. Wenn der Kirchgang geſchehen.

*) Conf. Conſt. ined. 14. A. P. O. Tit. XXXXIII. §. 1.

CONSTITVTIO XXV. *)

Ob die Unterpfande, ſo ohne ausdrückliche Bewilligung, und allein von den Rechten, in gewiſſen Fällen geordnet, tacitae hypothecae genannt, in Lehngütern ſtatt haben?

(C. I. 1, 2. f. 3b. Reſ. Lipſ. 78. f. 165. 80. f. 166. C. II. 1, 2. p. 2. — F. 1, 6. p. 22.)

Unſere Räthe, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle ſind deß einig: daß tacita hypotheca auf und in Lehngütern nicht ſtatt habe, wenn denn ein Lehngut mit Conſens des Lehnherrn, und der Mitbelehnten darzu verordnet, daß es den Gläubigern zum Beſten ſoll verkaufft werden. Wird negirt.

Auf den Fall werden auch die Gläubiger, welchen das Lehngut beſtändiger Weiſe, ausdrücklich verpfändet, der Priorität halber, nach Ordnung ihres erlangten Rechtes, allen andern billig vorgezogen, da aber folgends von dem Kaufgelde etwas übrig, oder es ſind keine Gläubiger, die ausdrückliche Verpfändung haben, vorhanden, ſo ſollen diejenigen, ſo tacitam hypothecam auf den Erbgütern haben, und ferner die andern Gläubiger, nach Gelegenheit ihres Limitationes.

Rechtes, von der Uebermaſſe des Kaufgeldes, vergnügt werden.

So viel dann die Abnutzung des Lehnguts belanget, wenn in das Lehngut, bey Leben des Schuldners verholfen wird, und davon die Schulden bezahlt werden, ſoll den Gläubigern das ius tacitae hypothecae auch gebühren, jedoch mit dem Unterſchied und Erklärung der expreſſae hypothecae, ſowohl der Nutzung, als des Lehnguts halber, wie obſteht, nämlich: daß die ſo ausdrückliche Verpfändung auf den Lehngütern haben, auch in den Früchten deſſelbigen verholfenen Guts, den andern Gläubigern vorgehen, und vorgezogen werden; allein wo ſichs begäbe, daß des Schuldners Weib von den Erbgütern, oder Hinterſtand des Kaufgeldes nicht könnte vergnüget werden, ſie auch zuvor nicht beleibdinget, ſo ſoll ihr alsdann, vor allen andern Gläubigern, die keine ältere ausdrückliche Verpfändung erlanget, ihre Mitgift, ſo viel ſie der zu beweiſen, wieder erſtattet werden. Wie denn auch die Frau, ſo lange das ius retentionis in den Lehngütern und ihre Unterhaltung haben ſoll, bis ſie des Ihren vergnüget. Welches alles Unſere Hofgerichte, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle auch alſo ſprechen und erkennen ſollen.

*) A. P. O. Tit. XXXXV. §. 8. ſqq. E. P. O. ib. §. 6.

CONSTITVTIO XXVI.

Wenn ein Pfand beym Gläubiger, ohne deſſelben Verwahrloſung, verloren wird, wer den Verluſt und Schaden tragen ſoll?

(C. I. 1, 53. f. 47*b*. C. II. 1, 61. p. 50. — F. 1, 3. p. 19.)

Der Schuldner.

In gemeinen Kayſerlichen Rechten hat es nicht Zweifel, daß ſolches verlornen Pfandes Schaden der Schuldner, als des Pfandes eigenthümlicher Herr, tragen muß. Aber nach Sächſiſchem Recht iſt ſolche Frage nicht faſt richtig, denn obwohl daſelbſt verſehen, daß der Gläubiger, den Verluſt des Pfandes nicht gelten dürfe, wenn das Pfand ohne ſeine Schuld, um- und wegkommet, ſo iſt dennoch darneben auch verordnet, daß er gleichwohl ſein Geld verloren haben ſoll.

Weil aber ſolche Ordnung nicht allein den gemeinen beſchriebnen Kayſerlichen, ſondern auch den natürlichen Rechten,

etwas zuwider läuft; ſo wollen Wir auf unterthänige Erinnerung Unſerer Verordneten, die Diſpoſition des Sachſenrechts, in dieſem Fall hiermit aufgehoben, demſelbigen derogiret, und darneben geordnet haben, daß ſortan, nach gemeinen Kayſerlichen Rechten, dießfals geſprochen und erkannt werden ſoll.

CONSTITVTIO XXVII.

Von übernächtigen und verſtandenen Pfanden.

(C. I. 5, 19. f. 117. C. II. 5, 17. p. 194. — F. 1, 82. p. 129.)

Es trägt ſich oftmals zu, daß aus zuläßlichen und rechtmäßigen Urſachen gepfändet wird, der aber, ſo gepfändet iſt, will keinen Abtrag thun, ſondern läßt das Pfand muthwilliger Weiſe ſtehen. Obwohl nun unſere Schöppenſtühle über dem Verſtande des Sächſiſchen Rechts, und ob dießfalls nach gemeinem Rechte zu ſprechen nicht einig geweſen, ſo werden Wir doch berichtet, daß es bis anhero in Unſern Landen gebräuchlich geweſen, das übernächtige Pfand mit drey Schillingpfennig zu verbüßen, wollen derowegen, daß ſolchem Gebrauch nach auch nochmals geſprochen, und neben dem gewöhnlichen Pfandſchilling und des Schadens Abtrag, dem Gerichtsherrn von jeder Nacht, ſo lange das Pfand ungelöſt ſtehen blieben, drey Schillingpfennige, bis das Pfand ganz verſtehet, ſollen zuerkannt werden. Beträgt 4 Groſchen.

CONSTITVTIO XXVIII. *)

Wenn die Münze verändert, in welchem Werth die Bezahlung alsdenn geſchehen ſoll.

(C. I. 1, 16. f. 18 *b*. C. II. 1, 20. p. 15. — F. 1, 87. p. 137.)

Da der Valor und der Werth, und alſo bonitas extrinſeca verändert, dadurch die Münze geſteigert oder fällt, oder ganz abkommt, ſoll der Werth, wie er zur Zeit des Contracts geweſen, bezahlet und erleget werden. Wo aber der Schuldner in mora geweſen, und dem Gläubiger, mit der Bezahlung auf beſtimmte Zeit nicht inne gehalten, und es entſtünde dem Gläubiger hieraus einiger Schade oder Ab- Nach dem Werth, wie er tempore contractus geweſen.

bruch an der Münze, denſelbigen ſoll ihm der Schuldmann auch erſetzen.

Wie auch nach dem Schrot und Korn ſelbiger Zeit.

Alſo auch wenn Schrot und Korn, und alſo bonitas intrinſeca, an der Münze verändert, ſo ſoll die Bezahlung in der Münze, die tempore contractus ganghaftig geweſen, oder da man die nicht haben kann, nach derſelbigen Werth und Aeſtimation geſchehen. Welches ſich Unſere Verordnete, alſo zu erkennen, verglichen, dabey Wir es auch bewenden laſſen.

*) Mand. d. d. 18. Iun. 1763.

CONSTITVTIO XXVIIII.

Die Wörter, Rheiniſche Gülden; Item, gute Gülden, ob ſie in den Verſchreibungen auf Gold, oder auf Münze zu verſtehen?

(C. I. 5. 18. f. 116 b. C. II. 5. 16. p. 195. — F. 1. 89. p. 138.)

Auf Münze.

In vielen, ſonderlich aber in den alten Verſchreibungen, ſtehen die Wörter: Rheiniſche Gülden abſolute, und wird nicht ausgedrückt, ob es Gold oder Münze geweſen. Dieweil aber vor Alters der Goldgülden auf einen Gülden Münze geſchlagen, ſo iſt man hierinnen einig, daß ſolche Wörter: Rheiniſche Gülden, da ſie bloß allein, und ohne das Wort Gold geſetzt, für einen Gülden Münze, wie derſelbige damals würdig geweſen, zu verſtehen, dabey es denn billig bleibet; es gäben denn die Umſtände oder etliche zugeſetzte Wörter ein anderes, als ſo da ſtünde: vollwichtige Rheiniſche Gülden, in dieſem und dergleichen Fällen wird es für Gold und nicht für Münze verſtanden, alſo auch die Wörter: gute Gülden, ſollen nicht auf Gold, ſondern Münze gezogen werden.

Limitatio.

Wenn aber beyde Wörter zuſammen geſetzt ſind, nämlich: gute Rheiniſche Gülden, ſo verſtehet man ſie zu dieſer Zeit in neuen Verſchreibungen, nach jetziger Art zu reden, für keine Münze, ſondern für Rheiniſch Gold; es thäten denn die Umſtände der Zeit, und andere ſo viel mitbringen, daß ſie auf Münze und nicht auf Gold müßten verſtanden werden; dabey Wir es auch bewenden laſſen.

CONSTITVTIO XXX.

Wie und auf was Meinung das Intereſſe poſt moram zu erkennen iſt?

(C. I. 1, 5. f. 10 *b*. 1, 50. f. 46. Reſ. Lipſ. 74. f. 163 *b*. C. II. 1, 7. 8. p. 5. ſq. — F. 1. 85. 86. p. 133. ſqq.)

Die Schöppenſtühle haben bis anhero auf dieſe Frage ungleich geſprochen; denn etliche ſind der Meinung geweſen: wenn ein Kaufmann das ausgeliehene Geld oder Waaren auf beſtimmte Zeit nicht bezahlet, daß dießfalls ob ſolam moram, fünf Gülden Intereſſe lucri ceſſantis, von hundert Gülden Hauptſumma, auf ein Jahr zu erkennen, dieweil gemeiniglich ein Kaufmann zum wenigſten ſo viel erwerben könne, der Richter ſonſt auch ex conjecturis das Intereſſe zu moderiren befugt, und daß dießfals, wenn ein Kaufmann ob moram allein fünf Gülden von hundert Gülden fordert, ganz keiner Liquidation nöthig ſey, da er aber über fünf Gülden fordern thäte, daß er alsdenn das Intereſſe liquidiren müſſe.

In allen Fällen und bey allen Perſonen ſoll das Intereſſe zum wenigſten per circumſtantias et conjecturas probirt und liquidirt, auch ſodenn moderiret werden.

Etliche aber ſind der Opinion: daß obwohl ob moram Kaufleute, und alſo perſonae conſuetae negotiari, der Anforderung nicht allein des Intereſſe damni emergentis, ſondern auch Intereſſe lucri ceſſantis, zu Recht befugt, ſo ſollte doch zuvor, ehe fünf oder mehr Gülden moderirt, eine Liquidation geſchehen, daraus zu befinden, daß der Kaufmann fünf oder mehr Gülden gewinnen mögen, cum lucrum ſemper non ſit certum, er auch ſowohl verlieren als gewinnen könne, und wenn ſolche Liquidation geſchehen, daß, nach Gelegenheit derſelben, das Intereſſe auf fünf oder mehr Gülden zu moderiren.

Damit nun ſolches*) auch zur Gewisheit in Unſern Landen gereiche; ſo haben Wir ihnen auferlegen laſſen, forthin in Unſern Hofgerichten, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühlen zu ſprechen, daß in allen Fällen und Perſonen, Kaufleuten und andern, ohne Unterſchied, das Intereſſe ſelbſt, und zum wenigſten per circumſtantias vel conjecturas probiret und liquidiret, auch alsdann erſt darauf die Moderation erkannt werden ſoll.

Wenn aber einer ein Gut erkauft, und ihm iſt daſſelbige tradiret, und er hat das Kaufgeld nicht bezahlet, ſon-

Intereſſe pretii non ſoluti, quinque pro centum.

dern beyde das Gut und Geld behalten. Dieweil Unſere Verordnete dießfalls dafür geachtet, daß ſolch Intereſſe pretii non ſoluti, welches ſonſt von der Nutzung des verkauften Gutes zu nehmen, nach Gelegenheit, aus richterlichem Amt, in dieſem und dergleichen Fällen, auf fünf Gülden von einhundert Gülden moderiret werden könne; ſo laſſen Wir Uns auch gefallen, daß in einem ſolchen Falle darauf erkannt werde, ſonderlich, wenn genugſam Bericht und Anleitung vorhanden, daß das verkaufte Gut an Nutzung jährlich ſo viel ertragen mögen.

*) Confirmatur im Torg. Ausſchreiben Tit. von Wucher §. penult.

CONSTITVTIO XXXI.*)

Ob zu Sachſenrecht in einem Stammerbgut die Nähergeltung den Blutsfreunden oder den Kindern gebühre?

(C. II, 1, 34. p. 24. — F. 1, 19. p. 42.)

Den Kindern. Wiewohl etliche der Meinung ſind, daß in Stammgütern, welche von den Aſcendentibus herkommen, der Vorkauf und die Nähergeltung, den nächſten Blutsverwandten nach Sachſenrecht gebühre, ſo ſind doch Unſre Verordnete deſſen einig, daß ſolches die Sachſenrechte ausdrücklich nicht bewähren, und derowegen ſoviel die Blutsfreundſchaft betrifft, nach gemeinen Rechten zu urtheilen ſey. So viel aber die Kinder belanget, denen ſoll in Stammgütern die Freyheit gelaſſen ſeyn, in die Käufe, ehe die Güter tradiret und aufgelaſſen, zu treten, und dieſelbigen bey dem Geſchlechte zu erhalten, welches Wir Uns auch gnädigſt gefallen laſſen, jedoch daß unter den Stammgütern dieſe verſtanden werden, die nicht von Eltern allein, ſondern von Groseltern herkommen, und daß andere Blutsfreunde, Collaterales genannt, ſolches Recht nicht haben, und darzu gar nicht gelaſſen werden ſollen; darauf auch unſere Hofgerichte, Facultäten und Schöppenſtühle erkennen und ſprechen ſollen.

*) Conſt. 12. P. II.

CONSTITVTIO XXXII.

In welcher Zeit der, ſo den Vorkauf, oder die Nähergeltung hat, ſich ſolches Rechtes gebrauchen möge.

(C. I. 1, 21. f. 25. C. II. 1, 55. p. 25. — F. 1, 20. 21. p. 42. ſq.)

Dießfalls ſind allerley Opinionen; man hat ſich aber deſſen verglichen: wo aus Statuten oder verwährter Gewohnheit hergebracht, daß Freunden oder jemand anders der Vorkauf zuſtehet, und der, ſo das Gut kaufen will, läßt es demſelbigen ankündigen, er thut ſich aber deſſen verzeihen, ſo mag dann das Gut einem andern verkauft werden. Wo aber ſolche Denunciation nicht geſchieht, oder der, ſo die Nähergeltung hat, den Kauf gänzlich nicht abſchlägt, ſondern Bedenkzeit nimmt, ob er Geld könnte aufbringen, oder dergleichen; ſo ſoll er innerhalb Jahresfriſt nochmals zuläßlich ſeyn, obgleich das Gut verkauft und einem andern tradiret, den Kauf zu hinterziehen, auch das Kaufgeld und die Beſſerung, da die aufgewandt, zu erſtatten.

Innerhalb Jahresfriſt, ob gleich das Gut einem andern tradiret iſt.

Wenn der Vorkauf ex ſtatuto vel conſuetudine ſtatt hat.

Wenn aber ex pacto oder auf eine vorhergehende Vereinigung, der Vorkauf oder die Nähergeltung jemand gebühret, die wird, wenn das Gut nicht verkauft, durch Verjährung oder Präſcription nicht aufgehoben. Aber da dießfalls contra pactum, die Nähergeltung nicht gehalten, ſondern das Gut einem andern verkauft würde, ſo iſt ſolcher Kauf beſtändig, und kann ratione conuentionis et pacti regulariter nicht reſcindiret werden. Derowegen iſt auch der Käufer nicht anzuſprechen, aber der Verkäufer, welcher die Convention nicht gehalten, iſt ad intereſſe obligirt. Da aber das Gut für die Nähergeltung gebührlich hypothecirt, in dieſem und dergleichen Fällen, kann der Käufer angeſprochen werden; dießfalls aber hätte ſtatt, daß die Nähergeltung, die da conuentionalis iſt, innerhalb dreyßig Jahren, Jahr und Tag, präſcribiret werden könnte. Nach dieſer Diſtinction ſollen auch Unſere Gerichte ſprechen und erkennen.

Wenn aber ſolcher ex pacto vel conventione jemand gebühret, ſo hat keine Präſcription ſtatt, und iſt der Verkäufer ad intereſſe verbunden.

CONSTITVTIO XXXIII.

Was der, ſo den Vorkauf hat, für ein Kaufgeld geben ſoll?

(C. I. 1, 25. f. 29. C. II. 1, 39. p. 31. — F. 1, 22. p. 44.)

So viel der Verkäufer von einem andern bekommen kann.

Wiewohl auch dieſe Frage diſputiret worden: ob es genug ſey, dießfalls das Kaufgeld nach dem rechten Werth des Gutes zu zahlen, oder ob ſo viel darum erlegt werden ſoll, als von einem andern Licitatore auf ſolch Gut geſetzet wird; ſo haben doch Unſere Verordnete darauf geſchloſſen, daß der, welchem der Vorkauf gebühret, nicht allein iuſtum pretium ſondern ſo viel als der Verkäufer von einem andern darum haben kann, zahlen und erlegen ſoll. Es wäre denn Sache, daß betrüglicher Weiſe einen umzuführen, oder von dem Vorkauf, mit großem Auſſatz abzuſchrecken, gehandelt, oder wäre durch vorhergehende Pacta verglichen, waſergeſtalt es auf ſolchen Fall erkauft werden ſollte, dabey Wir es auch bewenden laſſen.

Es ſey denn ein Betrug dabey, oder ein anders durch Pacta verglichen.

CONSTITVTIO XXXIIII.

Ob Verträge von wegen hoher Verletzung, zu Recht vltra dimidium genannt, genichtiget und hinterzogen werden mögen?

(C. I. 1, 12. f. 16. 1, 39. f. 40. C. II. 1, 16. p. 11. — F. 1, 41. p. 94.)

Wird affirmirt.

Unſere Schöppenſtühle ſind bishero deſſen einig geweſen, daß die diſpoſitio L. 2. C. de reſcind. Vend. auch in transactione ſtatt haben ſoll, ohngeachtet, was etliche der Doctoren weitläuftig hiervon diſputiren; aber dieß iſt etwas bedenklich geweſen, ob iuxta diſtinctionem Bart. zu ſprechen, qui facit reſpectum ad euentum litis.

Wenn aber der Beweis dießfalls ſehr ſchwer, und auch faſt ohnmöglich iſt, ſo haben ſich Unſere Verordnete hierinnen verglichen, auf die Läſion für ſich ſelbſt, und nicht ad litis euentum zu ſprechen, ohngefähr in dieſer oder dergleichen Form: ſprechen Wir für Recht, da ihr, wie Recht, erweiſen würdet, daß euch zur Zeit des aufgerichteten Vertrags, mehr denn noch ſo viel, als euch darinne zugehandelt, gebühret hätte, und daß ihr alſo über die Hälfte euerer Gebührnis verkürzet worden, ſo wäret ihr auch befugt zu ſuchen, daß ſol-

cher Vertrag aufgehoben, oder aber der Mangel nachmals erfüllet würde. Es wäre denn, daß auch ſuper laeſione ipſa wiſſentlich tranſigiret; in welchem Fall, ſolches Remedium, nicht ſtatt haben ſoll, welches Wir Uns auch alſo gefallen laſſen. Außer wenn ſuper laeſione tranſigiret.

CONSTITVTIO XXXV.

Ob eidliche Verzichte oder Verträge, darin die Part enormiſſime, und weit über den halben Werth verkürzet, wegen ſolcher großen Läſion und Verletzung zu hinterziehen ſeyen?

(C. I. 1, 4. f. 9. C. II. 1, 4. p. 3. — F. 1, 39. p. 90.)

Wiewohl vortreffliche Rechtslehrer der Meinung ſind, wenn eine Tochter eidlich Verzicht gethan, oder da Verträge oder Handlungen eidlich befeſtiget worden, darinnen der oder die, ſo geſchworen, enormiſſime und weit über die Hälfte vernachtheiliget, daß ſolcher beſchwerter Theil, von dem Eide zu abſolviren, und ihm alsdann der Abgang auf angeſtellte rechtliche Forderung zu erſetzen ſey. Wird negiret.

So haben doch, des Eides und des Gewiſſens halber, Unſere Räthe, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle dahin geſchloſſen, ſollen auch alſo ſprechen und erkennen: daß dießfalls die geſchworne Verzicht, Verträge oder Handlung gehalten, und wegen obgedachter Läſion nicht hinterzogen werden ſollen, es wäre denn, wegen der Jugend, vorſetzliches Betrugs, oder anderer wichtiger Umſtände, die abſolutio iuramenti zuzulaſſen, welches in guter vernünftiger Beſcheidenheit ſtehet. Limitatio.

Und wiewohl etliche darzu eine Limitation oder Exception zu ſetzen pflegen, nämlich wenn ein Vater eine Tochter ausgeſteuert, die gegen ihre Mitgift eidliche Verzicht gethan, und der Vater wäre darnach reicher worden, denn er zur Zeit der Ausſteurung geweſen, daß die Tochter, unangeſehen der eidlichen Verzicht, alsdann ex augmento ferner Anforderung haben ſollte.

Dieweil aber, aus vieler bewährter Rechtsverſtändiger Meinung darwider geſchloſſen wird, welche den Eid der Läſion vorziehen; ſo ſollen ſich Unſere Hofgerichte, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle deſſen auch alſo halten. Iuramentum laeſionis wird vorgezogen.

CONSTITVTIO XXXVI.

Wenn aus beweglichen Urſachen, ein Eid zu relaxiren, wie und waſergeſtalt derwegen erkannt werden, und ſolche Relaxation oder Erlaſſung des Eides geſchehen ſoll?

(C. II. 1, 5. p. 3. C. III. 3, 48. p. 413. — F. 4, 61. p. 526. 4, 82. p. 536.)

Wenn die Relaxation von Facultäten und Schöppenſtühlen erkannt, wird ſie der hohen Obrigkeit anheim geſtellet.

Dieweil die Rechtslehrer in gemein dahin ſchließen, daß keine weltliche Obrigkeit Macht habe über geſchwornen Eid zu erkennen, ſondern, daß ſolche Erkenntnis der Kirchen Gewalt zuſtehe, ſo haben es auch Unſere Räthe, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle dafür geachtet, daß in den Facultäten und Schöppenſtühlen erſtlich erkannt werden ſoll, in was Fällen, und wie weit die Relaxation des Eides ſtatt habe; und daß alsdenn die Verordnung der Relaxation auch waſermaßen ſolche vorzunehmen, Uns heimgeſtellet und zugewieſen, wenn auch dieſelbige erfolget, vor dem Richter erſter Inſtanz in der Hauptſache procediret und verfahren werden ſoll, dabey Wir es bleiben laſſen.

CONSTITVTIO XXXVII.

Ob die Miethe auf die Erben komme?

(C. I. 1, 38. f. 40. C. II. 1, 57. p. 44. — F. 1, 36. p. 65.)

Wird affirmirt.

Es iſt gemeines und gewiſſen Rechtes, daß im Zweifel die Contracte auch die Erben binden. Ob nun gleich der Text des Sächſiſchen Rechts ſich bey etlichen dafür anſehen läſſet, als ſolten des Locatoris Erben, die von ihrem Vorfahren beſchehene Location zu halten nicht ſchuldig ſeyn, ſo wird dennoch hinwieder ſolcher Text gemeiniglich nicht von des Locatoris eigenen, ſondern von andern, als des Weibes Gütern verſtanden.

Und demnach haben Unſere Verordnete geſchloſſen, daß ſolches alles beydes alſo in heredibus locatoris et conductoris in Fällen, wie es die gemeinen Kaiſerlichen Rechte verordnet, zu ſprechen und zu erkennen ſey, darbey Wir es auch bleiben laſſen.

CONSTITVTIO XXXVIII.

Ob ein Erbzinsmann auf bloße Erklärung des Lehns- oder Erbherrn, ſeiner Güter verluſtig werde, wenn er davon die Zinſen gebührlich nicht entrichtet?

(C. I. 1, 15. f. 16 b. C. II. 1, 17. p. 11. — F. 1, 45. p. 99.)

Wiewohl faſt vieler Rechtslehrer Beſchluß dahin gehet, daß ein Erbzinsmann, in denen Fällen, da man gewiß iſt, daß ſein Gut eine Emphyteuſis oder Erbzinsgut iſt, ſich deſſen, wenn er in dreyen Jahren ſeinen Canonem oder Zins einem priuato, und der Kirchen in zweyen Jahren nicht verreicht, ipſo iure, wenn ſich der Herr allein deſſen erkläret, verluſtig macht; jedoch haben Unſere Verordnete dahin geſchloſſen, daß dießfalls ein proceſſus ordinarius, und ordentlicher Sentenz gehalten werden und folgen ſoll, denn es muß von erſt ausfündig gemacht werden, daß es Erbzinsgüter ſeyen. So könnte auch der Beſitzer ſonſt allerley Einrede haben; damit er nun nicht übereilet, ſondern zur Nothdurft gehöret, als iſt derohalben ordentliche Erkenntnis nöthig, dabey Wir es auch bewenden laſſen.

Wird negirt.

Jedoch auf vorhergehenden Proceß und Urtheil.

CONSTITVTIO XXXVIIII.

Erbzins und ſchlechte Zinsgüter, wie eines vom andern zu erkennen und zu unterſcheiden, und was für ein Contract im Zweifel präſumiret wird.

(C. I, 1, 14. f. 17. C. II. 1, 18. p. 12. — F. 1. 46. 47. p. 101.)

Nach gemeinem Kaiſerlichen Rechte iſt ein Unterſchied zwiſchen Erb- und ſchlechten Zinſen; denn, von wegen ſchlechter Zinſen, bona cenſitica genannt, machet ſich der Zinsmann des Gutes nicht verluſtig, wenn er gleich die Zinſen davon gebührlich nicht entrichtet, welches in den Erbzinsgütern geſchieht. Zu dem, ſo wird allein die erbliche Nutzbarkeit des Gutes utile dominium, in den Erbzinsmann emphyteutam gewandt, und behält der Lehnherr darauf das Grundeigenthum, directum dominium. Aber ſolches beydes, nämlich directum et vtile dominium hat ein jeglicher ſchlechter Zinsmann in allen ſolchen ſeinen Gütern.

Wenn das directum dominium vorbehalten wird, iſts ein Erbzinsgut, in dubio aber für ein Zinsgut zu halten.

Etliche machen auch dieſen Unterſchied, daß die Erbzinsgüter, ſo oft der Fall ſich an dem Lehnherrn, oder auch Beſitzer, durch Abſterben begiebt, oder, wenn ſie alienirt, in die Lehn wiederum genommen, und der Lehnherr erkannt werden muß; welches in den Zinsgütern nicht geſchieht, alſo auch pflegen oftmals Lehnbriefe vorhanden zu ſeyn, daraus zu erſehen, daß der Herr ihm das directum dominium vorbehalten.

Alldieweil aber, jetziger Zeit, auch die ſchlechten Zinsgüter, an vielen Enden müſſen in die Lehn genommen werden, iſt es ſchwer, einen gewiſſen Unterſchied zu treffen, es ſey denn ein Lehnbrief vorhanden, daraus man der Sachen gewiß ſeyn könnte.

Denn wenn das Gut im Lehnbriefe für ein Erbzinsgut verliehen, und der Herr ihm das directum dominium vorbehalten, ſo wäre es für ein Erbzinsgut zu achten. Oder aber, da einem aus raucher Wurzel ein Gut um einen Zins zu einem Erbzinsgut eingethan, und ein Lehnbrief darüber gemacht, ſo wäre es auch pro emphyteuſi zu halten, ſonſt iſt aus Empfahung der bloßen Lehn darinnen, nichts gewiſſes zu ſchließen, ſintemal auch die Zinsgüter, wie gemeldet, in die Lehn empfangen werden.

So viel nun betrifft, ob im Zweifel, ſonderlich wenn der Lehnherr den Zinsmann, ob non ſolutum canonem priviren will, das Gut pro emphyteuſi, oder für ein ſchlecht Zinsgut zu achten, haben Unſere Verordnete das Billigſte zu ſeyn vermeinet, und dahin geſchloſſen, daß in dubio die Güter cenſitica bona zu halten, und daß der Beſitzer, ob non ſolutum cenſum, derſelben nicht zu priviren, ſondern den verſeſſenen Zins zu erlegen, und die Gerichtskoſten, die dem Herrn aufgegangen, auf Ermäßigung zu erſtatten ſchuldig, und daß dießfalls gleichwohl auch eine wirkliche Strafe erkannt werden möchte wider die, ſo muthwillig und vorſetzlich ſolche Zinſen auf Ermahnung und Erinnerung nicht erleget hätten; welches Wir Uns auch alſo gefallen laſſen, und ſoll als Kraft Unſerer Conſtitution zu Recht alſo geſprochen und erkannt werden.

CONSTITVTIO XXXX.

Wenn Güter dreyßig oder vierzig Jahr, um einen jährlichen gleichförmigen Zins beſeſſen und für Laßgüter werden ausgegeben, der Beſitzer aber ſolches nicht geſtehet, wie es zu halten.

(C. I. 1, 15. f. 17*b*. C. II. 1, 19. p. 13. — F. 1, 48. p. 102.)

Im Zweifel iſt für den Beklagten zu ſprechen, wo aber dargethan, daß es Laßgüter, muß ſie der Beſitzer abtreten, non obſtante praeſcriptione.

Oftmals trägt es ſich zu, daß etliche Güter von dem Beſitzer, als Laßgüter, die ſie ex titulo locati et conducti haben, gefordert werden, Beklagter geſtehet ſolches nicht, ſondern wendet vor, er und ſeine Vorfahren hätten die Güter pro vniformi canone, und um einen gleichförmigen Zins über dreyßig Jahre, Jahr und Tag, oder länger gebraucht und innen gehabt. In dieſem Fall iſt im Zweifel, da der Kläger ſonſt nichts gewiſſers beweiſet für den Beklagten zu ſprechen. Wenn aber der Kläger ſo viel dargethan und bewieſen, daß ſolche Güter, die er für Laßgüter angiebt, anfänglich von ihm oder ſeinen Vorfahren, dem Beſitzer oder deſſen Vorfahren, um einen gewiſſen Zins, auf etliche Jahre alleine miethweiſe, und alſo als ein Laßgut eingethan, und daß auf ſolchen Anfang und Contract der Beſitzer fort und fort, dreyßig oder mehrere Jahre dabey gelaſſen, ſo haben in einem ſolchen Fall Unſere Verordnete geſchloſſen, daß der Beſitzer das Gut dem Herrn abzutreten ſchuldig ſey, und könne ſich mit der Verjährung nicht behelfen.

Ein Tertius kann ſolche praeſcribiren.

Da aber ſolche Güter einem dritten zugekommen, und derſelbige nicht anders gewußt, denn ſie wären des vorigen Beſitzers eigen geweſen, und er hätte darauf in ſolchen Gütern, mit gutem Glauben, über Rechtsverwährte Zeit, den Zins dem Herrn gegeben, derſelbe hätte ſie ohngeachtet, da es gleich anfänglich Laßgüter geweſen, verjähret; auf welches alles Unſere Hofgerichte, Facultäten und Schöppenſtühle, die Urtheile richten und ſtellen ſollen.

CONSTITVTIO XXXXI.

Der Grundherr kann, zu Nachtheil dem, ſo das Ius paſcendi ſeruitutis erlanget, den Grund und die Lehden nicht umreiſſen, oder zu Acker machen.

(C. II. 1, 51. p. 39. Reſ. Lipſ. 34. p. 74. — F. 1, 154. p. 232.)

Wird limitiret.

Hierinnen ſind Unſere Verordnete auch einig, und wo ſolches Umreiſſen geſchehen, ſo muß der Grundherr die umgeriſſenen Felder wieder zu der Weide liegen laſſen. Es wäre denn an dem, daß ſonſt der Oerter genug Weide vorhanden, daß durch ſolches Umreiſſen demjenigen, welcher die Servitut hat, dieſelbige nicht geſchmählert noch eingezogen; dabey Wir es auch bewenden laſſen.

CONSTITVTIO XXXXII.

Von der Frauen Mitgift und Einbringen.

(C. I. 1, 7. f. 14. C. II. 1, 11. p. 9. — F. 1, 175. p. 264. 1, 178. p. 265.)

Durch ein acceptirtes dotalitium oder Leibgedinge höret die Mitgift auf.

Unſere Räthe, Facultäten und Schöppenſtühle halten es richtig, und unzweifelhaftig ſeyn: wenn einer Frauen ein Leibgeding aufgerichtet und beſtätiget worden, welches ſie auch beliebet und angenommen, daß dargegen ihre Mitgift und Einbringen verlöſche und abgehe. Da aber derowegen, wie es zu halten, gewiſſe Pacta und Vereinigungen aufgerichtet, dieſelbige müſſen zuförderſt in Acht genommen, und darauf geſprochen werden.

CONSTITVTIO XXXXIII.

Wie viel Zeugen die Eheſtiftungen und Pacta dotalitia haben ſollen, und wie ſie in vim vltimae voluntatis zu erhalten.

(C. I. 1, 9. f. 15. Reſ. Lipſ. 117. f. 191 b. C. II. 1, 14. p. 10. 5. (miſc.) 5. p. 27. — F. 1, 173. 174. p. 262. ſq.)

Zwey oder drey, tanquam contractus, und fünf tanquam vltimae voluntates.

Nachdem die Eheſtiftungen Contracte ſind, ſo iſt es auch genug, wenn zwey Zeugen oder drey dabey geweſen. Da es aber mit den Eheſtiftungen die Gelegenheit hätte, daß ſie in vim contractus nicht können erhalten, noch beſchützt wer-

den, als: da die Erbſchaft auf den Todesfall darinnen vermacht, und es ſind fünf oder mehrere Zeugen darbey geweſen, ſo ſollen ſolche Eheſtiftungen in vim vltimae voluntatis kräftig erkannt werden.

Alſo auch: wenn die Eheſtiftungen, in gleichen Fällen, als Pacta nicht können ſtatt haben, und ſie würden, im Beyſeyn beyder Theile, gebührlich inſinuiret und gerichtlich eingeſchrieben, ſo ſollen ſie auch kräftig erkannt werden. Solchem allen nach ſollen ſich Unſere Hofgerichte Facultäten und Schöppenſtühle, in Verfaſſung der Urtheile halten. Auch wenn ſie gerichtlich eingeſchrieben gelten ſie ohne andere Zeugen.

CONSTITVTIO XXXXIIII.

Wenn die Frau nach ihres Ehemannes Abſterben, ihr eingebrachtes Ehegeld wieder haben, die Lehnsfolger aber ſolches bey dem Gut behalten, und ſie, wie landgewöhnlich, dargegen beleibgedingen wollen, wie es dießfalls zu halten?

(C. II. 1, 12. p. 9. — F. 1, 176. p. 264.)

Da die Frau bey ihres Mannes Leben, gegen ihr Einbringen, welches ſie darthun kann, nicht beleibgedinget, und nachmals von den Lehnsfolgern will beleibgedinget ſeyn, ſo ſoll ihr daſſelbige folgen; wie denn hierinnen einträchtiglich geſprochen wird. Die Wittwe ſoll die Wahl haben.

Wenn es ſich aber *) begäbe, daß die Frau, von ihrem Manne, gegen ihr Einbringen nicht beleibgedinget, und ſie will nach ſeinem Abſterben kein Leibgedinge haben, ſondern fordert ihr eingebrachtes Ehegeld, die Lehnsfolger wollen ſie beleibgedingen, und das Ehegeld nicht geben, in dieſem Fall haben Unſere Räthe, Facultäten und Schöppenſtühle beſchloſſen: es ſollte in der Frauen Willkühr ſtehen, ihr eingebrachtes Ehegeld wieder zu fordern, oder aber das Leibgedinge anzunehmen, welches Wir Uns auch gefallen laſſen, und ſoll demnach alſo geſprochen werden.

*) Vid. Deciſ. 55. d. a. 1661.

CONSTITVTIO XXXXV.

Vom Gedinge und geſammter Hand, und wie derſelbigen ſoll Folge geſchehen?

(C. I. Vit. 1, 11. f. 16. 1, 23. f. 28. — F. 1, 122. p. 188. 1, 125. p. 197.)

Eines Lehnsherrn Erben ſollen die verſchriebene Anwartung zu halten ſchuldig ſeyn.

Wiewohl etliche, vermöge Sächſiſchen Lehnrechts (die beſagen, daß am Gedinge keine Folge ſeyn ſoll) der Meinung ſeyn wollen, daß, ſo ein Lehnherr, ein Geding oder Anwartung an einem Lehngut, jemanden gegeben, ſolches mit des Herrn Perſon, wenn er es für ſich allein verſchrieben, verlöſchen ſoll.

Alldieweil aber die Sächſiſchen Rechte hierinne etwas unklar, und ſo viel möglich, nach gemeinem Rechte ſollen interpretirt werden, ſo haben ſich Unſere Räthe, Facultäten und Schöppenſtühle dahin verglichen; daß dießfalls nach gemeinen beſchriebenen Lehnrechten hinführo ſoll geſprochen werden, und nämlich: wenn ein Lehnherr weltliches Standes, jemanden ein Angefäll verſchreibet, obgleich ſeiner Erben darinne nicht gedacht, daß dennoch dieſelbigen, wo ſich der Fall folgends zutrüge, ſolche Verſchreibung, ſo weit als die Vergleichung geſchehen, Inhalts des Buchſtabens, zu halten ſchuldig ſeyen.

Dem Gedinge ſoll nicht eher Folge geſchehen, als wenn der Fall erfolget.

So viel aber *) die Folge des Gedinges und der geſammten Hand betrifft, ſoll dieſer Unterſchied gehalten werden: daß dem Geding nicht eher ſoll Folge geſchehen, denn wenn ſich der Fall zugetragen, und der, welchem es verſchrieben, den wirklichen Beſitz des Lehnguts erlanget, und von ſolcher Zeit an, ſoll er, innerhalb Jahres und Tages, die Belehnung zu ſuchen ſchuldig ſeyn.

Die geſammte Lehn ſoll binnen Jahr und Tag nach dem Fall geſucht werden.

Der geſammten Hand aber ſoll ein jeder, dem ſie verſchrieben, wenn dieſelbige durch Abſterben des Lehnherrn oder des Lehnmannes und Beſitzers gebrochen, ohngeachtet ob er gleich das Gut in wirklichem Beſitz hat, innerhalb Jahr und Tag, von Zeit der Wiſſenſchaft an, Folge zu thun pflichtig ſeyn.

Wie auch nach der Theilung.

Gleichergeſtalt ſo wird die geſammte Hand und Anwartung, durch Theilung der Lehngüter, vermöge Sächſiſcher Rechte, gebrochen, und derowegen ſollen die, die ſich getheilet, und hiebevor die geſammte Hand gehabt, alsdenn ander-

weit Verneuerung des Geſammtniſſes in gebührlicher Friſt erlangen, die ihnen auch unweigerlich geliehen werden ſoll.

Wenn dann jemand ſein Lehngut, daran ein andrer die geſammte Hand hat, verkauft oder verändert, ſo ſoll durch ſolche Alienation die geſammte Hand nicht gebrochen ſeyn; es hätte denn der, ſo ſie hat, in ſolche Veränderung, Kraft eines vorhergehenden Pacts, Verſchreibung, Revers, oder ſonſt hernach gewilliget, oder wäre nach Verordnung der Rechte wider ihn präſcribiret. Darnach ſich Unſere Hofgericht, Facultäten und Schöppenſtühle im Erkennen und Sprechen zu halten haben.

Durch Verkaufung wird die geſammte Hand regulariter nicht gebrochen.

*) Lehnsmand. d. a. 1764. T. 1.

CONSTITVTIO XXXXVI. *)

Wie die Lehnsfolger, als die Söhne, Agnaten oder Mitbelehnten aus und von dem Lehn die Schuld zu bezahlen pflichtig?

(C. I. 1, 22. f. 26. C. II. 1, 36. p. 26. — F. 1, 110. p. 175.)

Obwohl gemeiniglich von den Lehngütern, die Lehnsfolger des verſtorbenen Beſitzers hinterlaſſene Schuld abzutragen nicht ſchuldig ſind. Wenn aber mit ihrer Bewilligung ſolche Schuld gemacht, und auf die Lehn verſchrieben, oder da die Schuld wegen Ausſteurung der Töchter oder Schweſtern, oder zu Ablegung der Leibgedinge aufgenommen, oder es wären dieſelben Schulden in nützliche Beſſerung des Lehnguts gewendet; in ſolchen und dergleichen Fällen ſollen ſolche Schulden durch die Lehnsfolger aus dem Lehn vergnügt, und die Landerben damit verſchonet werden.

Sie ſind ſolches nur in etlichen Fällen zu thun ſchuldig.

Alſo auch, da es ſich zutrüge, daß einer, zu Erkaufung etlicher Lehngüter, Geld aufgenommen, und, hätte daſſelbige, ſo er zu nichts anders, denn allein zu Bezahlung des Lehngutes angewandt, ganz oder zum Theil bey ſeinem Leben nicht abgelegt; ſo ſoll dieſe Schuld durch die Lehnsfolger, welche ſolche Lehngüter bekommen, bezahlt werden.

Außerhalb ſolcher und dergleichen Fällen, ſollen die Söhne Agnaten oder Mitbelehnten der Verſtorbenen

Schuld von dem Lehn, oder aber auch aus deſſelbigen Abnützung zu bezahlen nicht pflichtig ſeyn.

*) Conſt. ſep. 2. A. und E. P. O. Tit. XXXX. A. P. O. Tit. XXXXV. §. 8. ſqq. E. P. O. ib. §. 6. Deciſ. 32. und 67. d. a. 1661. Lehns⸗mand. d. a. 1764. Tit. VI. §. 1.

CONSTITVTIO XXXXVII. *)

Ob nach Sachſenrecht der Sohn ſich des Vaters Erbſchaft äußern, und die Lehngüter annehmen könne?

(C. II. 1, 33. p. 23. — F. 1, 111. p. 179. 1, 121. p. 188.)

Der Sohn ſoll zugleich des Vaters Erbe ſeyn, oder ſich des Lehns und Erbes zugleich verzeihen.

Nach gemeinen Rechten muß der Sohn zugleich des Vaters Erbe mit ſeyn, da er die Lehngüter von ihm ererben will, und kann ſich der Erbſchaft nicht äußern, und die Lehn behalten, es ſey denn Feudum ex pacto, und er thue ſich der Erbſchaft, vermittelſt eines gebührlichen Inventarien unterfangen, dießfalls kann er das Lehn behalten.

Aber nach Sachſenrecht wollens etliche dafür achten, daß dem Sohne indiſtincte frey ſey, ſich des Vaters Erbe zu äuſſern, und das Lehngut zu behalten. Und dann etliche haltens dafür, daß das gemeine Recht, durch den Sachſen nicht aufgehoben, und daß auch, auf Sächſiſchem Boden, der Sohn ſich eines ohne das andere nicht anmaßen möge.

Wir laſſen Uns dieſe letzte Meynung gefallen, nämlich: daß in Unſern Landen der Sohn zugleich des Vaters Erbe ſeyn ſoll, wenn er im Lehne ihm folgen will, oder müſſe ſich beides zugleich verzeihen. Wollen auch, daß alle andere Diſtinctionen de confectione inuentarii dießfalls zu übergehen ſeyen. Darnach ſich unſere Hofgerichte, Facultäten und Schöppenſtühle, Kraft dieſer unſerer Conſtitution, im ſententiiren und urtheilen, richten ſollen.

*) Torg. Ausſchr. d. a. 1583. Tit. Welchergeſtalt die Agnaten etc. Reſol. Grau. d. a. 1661. §. 70. und 71. Deciſ. 68. d. a. 1661. Reſc. d. d. 1. Sept. 1775.

CONSTITVTIO XXXXVIII. *)

Wenn und wie die Vettern oder Mitbelehnten die veränderten Lehne revociren, und wieder erlangen können?

(C. I. 1, 20. f. 20 b. C. II. 1, 28. p. 20. — F. 1, 111. p. 179.) 1, 116. p. 186.

Da die Vettern und Agnaten, die geſammte Hand in einem neuen Lehn erlanget, ſo hätten Sie, daſſelbige zu revociren, Fug und Macht. Wenn aber, und zu welcher Zeit dieſe Revocation geſchehen ſoll, hierinne iſt dieſer Unterſchied zu halten: wo illicite, und alſo ohne des Lehnherrn Conſens die Alienation geſchehen, ſo wird der Agnat oder Geſammtbelehnte, alsbald, noch bey Leben des Alienatorn, zugelaſſen. Nach der Diſtinction, ob die Alienation ohne oder mit des Lehnherrn Conſens geſchehen.

Da aber die Alienation mit des Lehnherrn Conſens geſchehen, ſo muß er ſo lange warten, bis daß der Alienator und ſeine Söhne verſtorben; alsdenn, wo er nicht Erbe iſt, kann er es, ohne Erſtattung des Kaufgeldes fordern; da er aber, auch bey Leben des Verkäufers, das Kaufgeld offeriret, und erlegen will, ſo wird er auch zugelaſſen. Dieweil denn, Unſere Verordnete deſſen alſo einig, ſo laſſen Wir es auch dabey bleiben, und ſie werden alſo zu ſprechen und zu erkennen wiſſen.

*) Torgauiſches Ausſchr. d. a. 1583. Tit. Welchergeſtalt die Agnaten ꝛc. E. P. O. ad Tit. XXXX. §. 3. Lehnsmand. d. a. 1764. Tit. VI. §. 4.

CONSTITVTIO XXXXVIIII. *)

Wenn Vettern oder Mitbelehnte die veränderten Lehne revociren, wie es mit Erſtattung des Kaufgeldes, oder des Intereſſe, gegen den Beſitzer zu halten?

(C. II. 1, 30. p. 22. — F. 1, 111. p. 179. 1, 118. p. 187.)

Wenn das Lehngut illicite, und ohne des Lehnherrn Conſens alieniret, und alſo die Alienation, bey Leben des alienatoris, durch den Agnat oder Mitbelehnten kann revocirt werden, ſo iſt er dießfalls das Kaufgeld, malae fidei emtori, regulariter zu erſtatten nicht ſchuldig, ſondern der Käufer mag ſich derowegen an ſeinem Verkäufer erholen. Sonſt wo das Lehngut licite verkauft, ſo iſt der Agnat oder Nach der vorhergehenden Diſtinction.

Mitbelehnte, welcher daſſelbige bey Leben des Verkäufers, nach Ordnung der Rechte, wieder erlangen will, das Kaufgeld und kein Intereſſe zu erſtatten pflichtig.

Nach Abſterben aber des Verkäufers, und ſeiner männlichen Leibeslehnserben, kann der Agnat und Mitbelehnte, wenn er des Alienatorn Erbe nicht worden, das Lehngut wieder an ſich bringen, und iſt das Kaufgeld wieder zu geben nicht ſchuldig. Welches denn Wir alſo auch bey unſerer Verordneten einhälligen Beſchluß, bleiben laſſen.

*) Torgauiſches Ausſchreiben d. a. 1583. l. c.

CONSTITVTIO L. *)

In welcher Zeit ein verändertes Lehn ſoll revociret und angeſprochen werden?

(C. II. 1, 29. p. 21. — F. 1, 111. p. 179. 1, 117. p. 187.)

Wird diſtinguiret, ob es ein Agnat oder Fremder gekauft.

Hierinne halten Unſere Verordnete dieſe Diſtinction; ſo das Lehn, in einen Agnaten oder Mitbelehnten verändert, ſoll daſſelbige innerhalb Jahres, von der Zeit der Wiſſenſchaft revociret oder angeſprochen werden. Da aber das Lehn einem Extraneo verkauft, ſo kann es innerhalb dreyßig Jahren, nach Kayſerrecht, nach Sachſenrecht aber, innerhalb dreyßig Jahren, Jahr und Tag, hinterzogen werden. Darbey es denn bleiben, und darnach geſprochen werden ſoll.

*) Torg. Ausſchr. d. a. 1583. l. c.

CONSTITVTIO LI. *)

Ob die Bauern und Unterthanen ihrer Herren Ritterſitze zu bewachen ſchuldig?

(C. I. 5, 4. f. 110. C. II. 5, 3. p. 182. — F. 1, 71. p. 123.)

Wird affirmiret, wenn die Gewohnheit, Pacta und Nothfall es erfordert.

Ob wohl die Leute über ihre geſetzten Dienſte ſolche Bürden ihnen aufdringen zu laſſen, vermöge beſchriebener Rechte nicht pflichtig: da aber dennoch derowegen eine verwährte Gewohnheit, oder aber ſonderliche Pacta und Vereinigungen könnten dargethan werden, oder es wäre in gemeinen Kriegsläuften, oder daß Mordbrenner Schaden thäten, oder die Lehnherren hätten abgeſagte Feinde, auf ſolcher Fälle

einen ſollen die Leute, über ihre geſetzten Dienſte, den Ritterſitz zu bewachen ſchuldig ſeyn. Jedoch daß in dieſen Fällen, wenn ſie über ihre geſetzten Dienſte dienen müſſen, und an denen Oertern, da es anders nicht Herkommens, ihnen Käſe und Brot gegeben werde. Es kann aber auch zur Zeit der Fehden den Leuten auferlegt werden, daß ſich jedes Dorf ſelbſt bewache, dabey Wir es bleiben laſſen, und ſollen Unſere Gerichte darauf auch alſo in vorfallenden Fällen erkennen und ſprechen.

*) Reſol. Grau. d. a. 1661. Tit. von Kammerſachen §. 7. Generr. d. a. 1717. 1719. und 1721.

CONSTITVTIO LII. *).

Von Baufrohnen.

Wenn der Baufrohnen halber Fragen oder Rechtfertigungen in Unſern Schöppenſtühlen einkommen, ſo ſollen ſie auf die Fälle, ſo auf Gewohnheiten, Verträgen, Abſchieden und dergleichen ſtehen, rechtlich und denſelbigen gemäß erkennen; aber in denen Fällen, derowegen Moderation, Verordnung der Lieferung, und zu was Gebäuen dieſelbige zu gebrauchen, Erklärung vonnöthen iſt, ſollen ſie ſolche Sachen an Unſere Regierung remittiren, damit Wir, Inhalts der Landesordnung, darüber Selbſt Weiſung thun laſſen.

Die Schöppenſtühle ſollen darüber erkennen, und in gewiſſen Fällen die Sache an die Landesregierung remittiren.

*) Conſt. ined. 33 — 35. Deciſ. 33. d. a. 1661. Reſc. d. d. 27. Nou. 1661.

CONSTITVTIO LIII. *)

Von Schätzen, da die gefunden, wem dieſelbigen gehörig ſeyn ſollen?

(C. I. 5, 10. f. 111 *b*. C. II. 5, 8. p. 186. — F. 1, 157. p. 235.)

Dieweil der Text Sächſiſcher Rechte, alle Schätze, ſo unter der Erde begraben, tiefer denn ein Pflug gehet, der königlichen Gewalt, und alſo den Regalien zueignet; ſo haben etliche gemeinet, daß alles was an Schätzen unter der Erde gefunden, tiefer denn ein Pflug gehet, ſolle ohne Unterſchied der Obrigkeit, ſo die Regalien hätte zuſtehen, und die Diſtinction der gemeinen Rechte, durch das Sachſenrecht aufgehoben ſeyn.

Es ſoll des Iuris Ciuilis Romani Verordnung beobachtet werden.

Dieweil aber Unſere Verordnete dahin geſchloſſen, daß ſolche Correction der gemeinen Rechte nicht zu zugeben; bevorweil der Text in den Worten: von allen Schätzen, ſo unter der Erde, ꝛc. nicht von den Theſauris reconditis, ſondern von dem Bergwerk und Erz zu verſtehen; und derowegen, da einer auf fremdem Grund ohne Vorſatz, aus Glück und Zufall, oder in ſeinen eigenen Gütern einen Schatz finde, daß alsdann hierinne nach Ordnung gemeiner Rechte zu ſprechen ſey; ſo laſſen Wir Uns ſolches auch alſo gefallen, und werden Unſere Gerichte die Urtheile darauf zu richten und zu ſtellen wiſſen.

*) Landrecht L. I. art. 35.

Ende des Zweyten Theils.

PARS TERTIA.

DE

SVCCESSIONIBVS, VLTIMIS VOLVNTATIBVS

ET

INVESTITVRA FEVDALI.

Der dritte Theil.

Von

Uebergaben auf den Todesfall, Teſtamenten, Erbfällen und Lehnsfolgen.

CONSTITVTIO I.

Von den Uebergaben, ſo auf den Todesfall geſchehen.

(C. I. 2, 18. f. 26. Ref. Lipſ. 40. f. 146 b. 116. f. 190 b. C. II. 2, 1. p. 52. 5, (miſc.) 4. p. 25. — F. 3, 49. 50. p. 405 ſqq.)

Es haben vor dieſer Zeit, aus dem Text des Sächſiſchen Rechts im dreyßigſten Artikel des andern Buchs etliche gehalten, daß Kraft deſſelbigen und der darauf eingeführten Gewohnheit, in Unſern Landen, ein Erbe, ſo ab inteſtato ſuccediret, nicht Macht habe, in dem Fall, wenn ſein Vorfahr alle ſeine Güter auf den Todesfall, donatione mortis cauſſa, vergeben, den vierten Theil davon abzuziehen, und ſich der Wohlthat ex lege Falcidia von gemeinen Kaiſerlichen Rechten geordnet, zu gebrauchen, dawider aber iſt in Unſern Schöppenſtühlen von etlichen anhero geſprochen worden.

Damit nun darinnen auch eine Gewisheit ſey, und Ungleichheit in den Urtheilen verbleibe; ſo ordnen, conſtituiren und ſetzen Wir, daß allen und jeden Uebergaben, ſo vor

Quarta Falcidia ſoll nicht ſtatt haben.

Gericht geſchehen, darinnen alle Güter auf den Todesfall vergeben, (welches die Rechte donationes omnium bonorum cauſſa mortis nennen,) ſtracks nachgegangen, und ſolche Güter alle, dem, welchem ſie auf den Todesfall geſchenket, folgen und geeignet werden ſollen, der Erbe ab inteſtato auch nicht Macht habe, den vierten Theil davon abzuziehen, und daß alſo die Falcidia in Unſern Landen, in dieſen und andern Donationen, ſo auf den Todesfall geſchehen, nicht ſtatt haben ſoll.

Donationes omnium bonorum mortis cauſſa ſollen nur gerichtlich geſchehen.

Wir ordnen aber auch daneben, daß ſolche Uebergaben aller Güter, und Donationes omnium bonorum cauſſa mortis, darinnen ganz kein Reſervat oder Vorbehalt begriffen, in Unſern Landen anderer Geſtalt nicht, denn gerichtlich geſchehen, und ſonſt, da ſie vor Gericht nicht aufgerichtet, unkräftig und unbündig ſeyn, auch dieſelbige alſo nichtig und kraftlos in Unſern Hofgerichten, Facultäten und Schöppenſtühlen erkannt und geſprochen werden ſollen.

Wir wollen aber damit und darunter die Verordnung der Teſtamente nicht gemeinet haben, ſondern laſſen es der Teſtamente halber bey dem bleiben, was derowegen in gemeinen Rechten verſehen, und wie bis anhero Unſere Schöppenſtühle zu ſprechen gebraucht und gepflogen.

CONSTITVTIO II.

Wem das Reſeruatum und der Auszug, welcher bey den Uebergaben auf den Todesfall geſchieht, und andern nicht vermacht worden, folgen ſoll?

(C. II. 2. 2. p. 53.)

Den nächſten Erben.

Unſere Verordnete ſind in dem einig: wenn eine Uebergabe auf einen Todesfall geſchieht und der Donator behält ihm etwas vor, darüber ſeinen letzten Willen zu machen, und ſolches erfolget nicht, daß dieſes Reſervat den Blutsfreunden und nächſten Erben des Donatoris folgen, und dem, ſo die andern Güter auf den Todesfall vermacht worden, nicht accreſciren noch zuwachſen ſoll; dabey Wir es auch laſſen, und wollen, daß in Unſern Landen darauf alſo erkannt und geſprochen werde.

CONSTITVTIO III. *)

Wenn ein Teſtament vor Gerichte, oder vor Perſonen, ſo von Gerichts wegen dazu berufen, aufgerichtet, ob zu demſelbigen auch andere Zeugen erfordert werden müſſen?

(C. I. 2, 30. f. 35. C. II. 2, 20. p. 63. C. III. 2, 16. p. 273. — F. 3, 2. p. 320. 3, 8. p. 329.)

Ohngeachtet, daß etliche bey den Teſtamenten, ſo gerichtlich geſchehen, Zeugen erfordern; ſo ſind doch Unſere Verordnete deſſen einig, daß dieſelbige zu Recht beſtändig, obgleich keine andere Zeugen darinnen benannt, oder dazu gebeten worden. Wird negirt.

Wo auch Gerichtsperſonen, von Gerichts wegen, zu einem, der da krank iſt, in ſeine Behauſung, auf ſeine Erforderung, geſchickt, und er vor ihnen ſein Teſtament macht, ſo wird es dafür gehalten, als wäre es coram actis und vor Gerichte geſchehen.

Alſo auch, wo einer ein Teſtament daheim ſchreibet, oder ſchreiben läſſet, und leget daſſelbige hinter das Gerichte, ſo iſt es kräftig, da gleich keine Zeugen dabey ſind. Darnach ſich Unſere Hofgerichte, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle im Rechtsſprechen zu richten haben ſollen. Wenn er es auch gleich geſchrieben ins Gerichte legt.

*) Decis. 45. et 73. d. a. 1661. Decis. 8. d. a. 1746.

CONSTITVTIO IIII.

Vor wieviel Zeugen ein Teſtament, ſo zur Zeit der Peſtilenz, oder in Sterbensläuften gemacht worden, kräftig ſeyn kann?

(C. I. 2, 29. f. 34 *b*. C. II. 2, 18. p. 62. — F. 3, 1. p. 319.)

Dieweil unſere Verordnete aus erheblichen und rechtmäßigen Urſachen für billig erachten: wenn einer, ſo an der Peſtilenz lieget, oder in deſſen Behauſung ſolche Seuche regieret, ein Teſtament, vor drey oder zwey glaubwürdigen Zeugen gemacht, daß ſolches Teſtament, ſo viel die Solennität der Zeugen anlanget, zu Recht für beſtändig zu erkennen; ſo laſſen Wir es auch dabey bleiben, und ſoll in Unſern Landen, darnach alſo erkannt und geſprochen werden. Vor zwey oder drey Zeugen.

CONSTITVTIO V.

Welchergeſtalt ein Teſtament, ſo auf dem Todbette, von einem der ſehr ſchwach iſt, gemacht worden, für beſtändig und kräftig zu erkennen ſey?

(C. II. 2, 19. p. 62. C. III. 2, 26. p. 337. — F. 3, 10. p. 338. 3, 17. p. 367.)

Drey beſondere Requiſita. Wenn ein ſolches Teſtament beſtändiger Weiſe geſchehen ſoll, ſo iſt es nicht genug, daß es ſeiner Solennität und Herrlichkeit halber beſtehe, ſondern es müſſen auch dreyerley Stücke dabey ſeyn;

I. Erſtlich: daß der Teſtator articulate und verſtändiglich reden könne.

II. Zum andern: daß er des Willens und der Meinung ſey, daß er ſein Teſtament machen wolle, welches daraus abzunehmen, wenn er den Notarium, oder einen andern, derowegen zu ſich gefordert, und gebeten, daß derſelbige ſolches ſein Vornehmen den Zeugen vortragen und anzeigen ſoll.

III. Zum dritten: daß keine Präſumtion und Vermuthung vorhanden, daraus abzunehmen, daß der Teſtator Schwachheit halber ſein Teſtament nicht freywillig, ſondern denen zu Gefallen verordnet, ſo bey ihm ſind, durch welche er mit harten Worten oder ungeſtümen Anhalten zu teſtiren gebracht worden. Darauf denn in Unſern Landen geurtheilet und geſprochen werden ſoll.

CONSTITVTIO VI.

Ob eines Miſſethäters Teſtament, ſo er zuvor, oder nachdem er zum Tode verurtheilet, aufgerichtet, beſtehen, oder aber von wegen der erfolgten Condemnation genichtiget werden ſoll?

(C. I. 5, 46. f. 125 *b.* Reſ. Lipſ. 12. f. 133. C. II. 2, 43. p. 81. — F. 3, 5. 6. p. 322. ſq.)

Sollen beſtehen. Wir werden berichtet, daß dieſe Frage im Rechte etwas zweifelhaftig ſey, und Unſere Schöppenſtühle darinnen ungleich bis anhero geſprochen haben ſollen. Damit nun derowegen auch Gewisheit gehalten; ſo conſtituiren, ordnen und ſetzen Wir, daß diejenigen, ſo auch gleich zur To-

desſtrafe verdammet und verurtheilet, ihrer Güter halber, und von allen dem, ſo ſie nach ihrem Tode verlaſſen werden, Teſtamente machen, und in andere Wege, durch beſtändige letzte Willen, kräftige Verordnungen aufrichten mögen, jedoch wollen Wir damit nicht gemeinet, ſondern ausgeſchloſſen haben, wenn die Uebelthäter nicht allein zum Tode, ſondern auch zur Confiſcation ihrer Güter, verdammet werden.

Außer wenn die Confiſcation aller Güter erkannt iſt.

CONSTITVTIO VII.

Ob der Mann dem Weibe, oder das Weib dem Manne, durch Aufrichtung eines Teſtaments, dasjenige, was den überlebenden Ehegatten aus des verſtorbenen Gütern gebühret, entwenden oder vermindern könne?

(C. I. 2, 26. f. 33 b. 5, 37. f. 123. C. II. 2, 15. p. 61. — F. 3, 84. 85. p. 454.)

Es wird von den Rechtslehrern ingemein gehalten, daß der Mann nicht befugt ſey, dem Weibe den dritten oder vierten Theil, oder andres, ſo ihr nach ſeinem Abſterben, vermöge einer Willkür oder wohlhergebrachten Gewohnheit, aus des Mannes Gütern gebühret, gar oder zum Theil zu entwenden. Wie denn auch gleichergeſtalt hinwiederum dem Weibe nicht nachgelaſſen wird, dasjenige, was dem überlebenden Ehemanne aus ihren Gütern zuſtehet, durch ein Teſtament oder andern letzten Willen zu vermindern. Derowegen wollen Wir, wenn ſich ſolche Fälle zutragen, daß hierauf alſo in Unſern Landen zu Recht erkannt und geſprochen werde.

Wird negirt.

CONSTITVTIO VIII. *)

Ob die Mutter von ihrer Kinder Succeſſion, durch des Vaters ausdrückliche Verordnung, oder auch ſonſt ex natura ſubſtitutionis, ganz und gar könne ausgeſchloſſen werden?

(C. I. 2, 39. f. 41. C. II. 2, 23. p. 65. 2, 28. p. 68. — F. 3, 54. p. 412.)

Dieweil die Rechtslehrer allerley Diſtinctionen und Unterſchied machen, in Fällen, da ein Vater ſeine Kinder in einem Teſtamente zu Erben eingeſetzt, und daneben auf

den Fall, wenn eines unter denſelben verſtürbe, das andere oder auch jemand fremdes, mit oder ohne ausdrückliche Ausſchließung der Mutter, in des Kindes Theil zu einem Erben unterſetzet und ſubſtituiret, ob durch ſolche Subſtitution und ausdrückliche Verordnung, oder auch ſonſt aus Natur und Eigenſchaft der Subſtitution, die Mutter, wenn ſie den Fall erlebt, ganz und gar von ihres Kindes Erbſchaft könne ausgeſchloſſen werden; und dann Unſere Verordnete für unbillig erachtet, daß der Mutter dießfalls die Legitima benommen werden ſollte; ſo conſtituiren und ſetzen Wir: daß, in allen Fällen der Subſtitution, der Mutter der dritte Theil aller Güter, zu Recht Legitima genannt, ausdrücklich gelaſſen werden, oder da ſolches gleich übergangen, ihr nichts deſtoweniger dieſelbige, ohne Unterſchied wie die Subſtitution beſchaffen ſeyn möchte, folgen und zukommen ſoll.

Der Mutter ſoll die Legitima ohne Unterſchied bleiben.

Und auf dieſe Unſere Conſtitution ſoll in Unſern Landen geſprochen und erkannt werden.

*) Deciſ. 47. d. a. 1661.

CONSTITVTIO VIIII.

Ob ein Teſtament, darinnen Kinder oder Eltern präteriret und übergangen, oder zum wenigſten in der Legitima nicht gebührlich inſtituiret und zu Erben eingeſetzt, nichtig ſey?

(C. I. 2, 31. f. 35. C. II. 2, 21. p. 63. — F. 3, 25. p. 391. 3, 27. p. 393.)

Wird affirmiret.

Es haben ſich Unſere Verordnete dießfalls nach dem gemeinen Schluß der Rechtslehrer dahin verglichen: wenn den Kindern oder Eltern in Teſtamenten die gebührliche Legitima oder ſonſt ein Theil Güter titulo honorabili nicht verlaſſen, noch ſie darinnen als Erben eingeſetzt worden, daß ein ſolches Teſtament nichtig ſey, und doch nichts deſto weniger, die Legata denen, welchen ſie vermacht ſind, folgen und gegeben werden ſollen; jedoch wenn der Teſtator in ſeinem letzten Willen, verba communia und ſolche Worte gebrauchte, die ſich zu Einſetzung eines Erben ziehen möchten, ſo ſoll es ſo viel ſeyn, als wären die Kinder oder Eltern, damit directe zu Erben verordnet und eingeſetzt.

Jedoch daß die Legata zu präſtiren.

Und obwohl die Rechtslehrer weitläufftig davon handeln, welche Worte ſolcher Kraft und Wirkung ſeyn möchten? dennoch aber ſind Unſere Verordnete deſſen einig: daß, im Zweifel, die verba communia, pro inſtitutione directa gehalten werden ſollen, damit die Teſtamente ſo an ſich ſelbſt fauorabilia ſind, bey Kräften erhalten werden. Verba communia.

Alſo auch: wenn der Vater etwas von ſeinen Gütern, mit ausdrücklicher Vermeldung des Worts Legitima verlaſſen hätte, ſo bliebe ſolches Teſtament, ſo viel die Inſtitution der Kinder anlangt, beſtändig.

Gleichergeſtalt und letzlich, wenn der Vater der Tochter etwas mit ausdrücklicher Vermeldung der Mitgift, und alſo nomine dotis verlaſſen hätte, ſo bliebe dießfalls ſolches Teſtament auch bey Würden. Auf welches alles Unſere Hofgerichte, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle alſo zu Recht erkennen und ſprechen ſollen.

CONSTITVTIO X.

Ob ein Teſtament, darinnen die Kinder präteriret und übergangen, noch bey Leben des Vaters, durch die Kinder ſelbſt könne ratificiret und bekräftiget werden?

(C. I. 2, 32. f. 36. C. II. 2, 22. p. 65. — F. 5, 26. 28. p. 392. ſq.)

Wenn der Vater ein Teſtament gemacht, die ausgeſteuerte Tochter, oder andere ſeiner Kinder, ſo etwas empfangen, alſo übergangen und präteriret, daß er ſie titulo honorabili zu Erben nicht eingeſetzt, und ſolches iſt mit ihrer Bewilligung und Vorwiſſen geſchehen, ſo iſt ſolches Teſtament ſaltem iure praetorio kräftig, und weil Wir dieſe Meinung der Billigkeit gemäß erachten, ſo wollen Wir, daß hinführo in ſolchen Fällen alſo geurtheilet und geſprochen werde. Wird affirmiret.

CONSTITVTIO XI.

Gerade wird den Töchtern in ihre Legitimam gerechnet.

(C. I. 2, 36. f. 40. 5, 32. f. 121 *b.* Reſ. Lipſ. 118. f. 192 *b.* C. II. 2, 26. p. 67. 5. (miſc.) 6. p. 29. — F. 3, 32. p. 395. 3, 39. p. 399.)

Wird aſſiruirt. Dieweil nach Verordnung der Rechte, alles das, was die Kinder, vermöge einer Willkür oder ſonſt, aus ihrer Eltern Gütern bekommen und empfangen, mit in die Legitimam gezogen wird: ſo ſoll auch gleichergeſtalt die Gerade in der Töchter Legitimam eingerechnet, und demnach alſo erkannt und geſprochen werden.

CONSTITVTIO XII.

Ob die Legitima, oder der dritte Theil, welcher den Eltern aus der Kinder Erbſchaft gebühret, durch eine Gewohnheit oder Willkür könne vermindert, oder ganz abgethan und aufgehoben werden?

(C. I. 5, 8. f. 111 *b.* C. II. 2, 24. p. 65. — F. 3, 29. p. 394.)

Nur vermindert. Es ſind an vielen Orten Statute und Gebräuche, wenn Mann oder Weib verſtorben, daß alsdann der überlebende Ehegatte, des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft behält, und alle deſſelbigen Blutsfreunde davon ausſchließt; derowegen haben Unſere Verordnete ſich verglichen, wenn der verſtorbene Ehegatte nach ſich Vater oder Mutter am Leben verließe, und die Gewohnheit oder Statut des Orts wäre general und gemein, alſo, daß darinnen von der Legitima nichts gemeldet würde, ſo ſolle auf den Fall die Legitima oder der dritte Theil des verſtorbenen Kindes Verlaſſenſchaft, den Eltern folgen und zuerkannt werden.

Desgleichen wenn in dem Statut ſolche Legitima ausdrücklich vermindert, ſo ſolle es damit auch alſo gehalten, und dawider nicht erkannt und geſprochen werden.

Da aber dieſelbige durch ein Statut ſpecifice ganz und gar aufgehoben wäre, das ſoll von Unkräften ſeyn, und den Eltern, ohngeachtet ſolches Statuts, die gebührende Legitima gegeben und zuerkannt werden; dabey Wir es auch bewenden und bleiben laſſen.

CONSTITVTIO XIII. *)

Ob die Früchte von einem Gute, ſo jemand in einem Teſtament legiret und beſchieden, des verſtorbenen Teſtators Erben, oder dem, welchem er ſolches Gut vermacht hat, folgen ſollen?

(C. I. 2, 22. ſ. 31. C. II. 2, 6. p. 56. — F. 3, 105. p. 470.)

Oftmals begiebt es ſich, daß im Teſtamente liegende Gründe, Aecker, Weinberge, und dergleichen legiret und vermacht, und wenn dieſe Früchte zur Zeit des Teſtators Abſterben noch darauf ſtehen, wird in Zweifel gezogen, ob ſie in das Erbe, oder dem Legatario gehörig? Dem Legatario.

Ob es denn wohl das Anſehen bey etlichen haben möchte, daß ſolche Früchte, weil ſie bey des Verſtorbenen Leben durch ihn verdienet, den Erben bleiben ſollten; dennoch aber laſſen Wir Uns gefallen, und wollen, daß Unſerer Verordneten Vergleichung nach, dießfalls die Früchte mit dem Grunde und beſchiedenem Gute dem Legatario zuerkannt werden ſollen.

*) Deciſ. 12. d. a. 1746.

CONSTITVTIO XIIII.

Ob in den Erbfällen eine Diſtinction und Unterſchied der Güter zu machen, woher ſie kommen?

(C. II. 2, 31. p. 70. — F. 3, 58. p. 425.)

Wenn einer ſtirbt, und läßt nach ſich halbe Geſchwiſter vom Vater an einem, und halbe Geſchwiſter von der Mutter am andern Theil, ſo wird nach gemeinem Kaiſerlichen Rechte ein Unterſchied gemacht zwiſchen denen Gütern, welche der Verſtorbene von dem Vater oder deſſelbigen Blutsfreunden ererbet, und denen, ſo ihm von der Mutter oder derſelbigen Blutsverwandten zugekommen ſind. Wird negirt wider das Ius Ciuile.

Dieweil aber ſolcher Unterſchied zu Sachſenrecht nicht gehalten wird, ſo wollen Wir es dabey bleiben laſſen, und ſollen Unſere Hofgerichte, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle dießfalls in Unſern Landen nach Sächſiſchen Rechten erkennen und ſprechen.

CONSTITVTIO XV.

Von der Kür, ſo dem Jüngſten gebühret, wenn zwey Männer ein Erbe theilen ſollen?

(C. I. 5. 2. f. 108. Ref. Lipſ. 15. f. 135 b. C. II. 1, 50. p. 39. 2, 33. p. 71. — F. 3, 77-79. p. 445. ſq.)

Das Kür-Recht ſoll mit der Perſon verlöſchen.

Nachdem im landüblichen Sächſiſchem Rechte geordnet: wo zwey Männer ein Erbe nehmen, daß der Aelteſte theilen und der Jüngſte kieſen ſoll: als wollen Wir, daß es auf die Zeit, da ſie die Erbſchaft mit einander theilen, verſtanden werde, und ſoll ſolches Recht der Kür mit der Perſon verlöſchen, und auf die Erben nicht kommen.

Der Mann ſoll die Kür haben, und die Weibsperſon theilen.

Wenn auch ein Mann und eine Weibsperſon zu einem Erbe gehören, ſo ſoll der Mann, ohne Unterſchied des Alters, die Kür haben, und die Weibsperſon, mit einem Vormunde, theilen.

Wo aber ſonſt dieſe Dinge durch eine Willkür, beſtändige Gewohnheit oder aufgerichtete Verträge gewis; oder aber es hätte ein Vater im Teſtament dem jüngſten Sohn die Kür genommen, darnach ſoll dießfalls erkannt und geurtheilet werden.

CONSTITVTIO XVI. *)

Wie weit Erbzinſen **) in Leibgedingen und dergleichen den Erben der verſtorbenen Perſonen folgen ſollen, wenn ſie mit Tode, vor Verfließung der jährlichen oder beſtimmten Zeit, abgegangen?

(C. I. 5. 39. f. 123 b. C. II. 2, 41. p. 79. — F. 3, 103. p. 465.)

Ob wohl, ſo viel dieſe Frage anlanget, die Schöppenſtühle im Sprechen auch nicht einerley Meinung geweſen; denn etliche haben es dafür gehalten: daß die Zinſen, ſo auf eine gewiſſe Zeit zu fallen pflegen, der Perſon, welcher ſie gereicht werden ſollen, nachgelaſſenen Erben, nicht folgen ſollten, es hätte denn dieſelbige Perſon die Zinszeit ſelbſt erlebt. Die andern aber ſind der Meinung geweſen: daß die Zinſen in ſolchen und dergleichen Fällen nicht für voll, ſondern pro rata illius temporis, und alſo der Zeit nach zu

Wird den Erben pro rata temporis gereichet.

rechnen, welche die Perſonen, denen die Zinſen gebühret, erlebet, den Erben gereichet werden ſollen.

Dieweil aber die letzte Meinung die billigſte, ſo thun Wir auch dieſelbige hiermit beſtätigen, und wollen, daß hinführo darauf in Unſern Hofgerichten, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühlen, als Kraft Unſerer Conſtitution, geſprochen und erkannt werden ſoll.

*) Conf. Conſt. 32. P. III.

**) Statt Erbzinſe muß in der Rubrik dieſer Conſtitution vielmehr geleſen werden Leibzinſe, wie auch in den hier angeführten Conſultationen (C. I. 5, 39. f. 123 b. und C. II. 2, 41. p. 79.) wirklich geleſen wird. Man vergl. Bernh. Fr. Rud. Lauhn Erörterung der Lehnrechtsfrage: welche Lehnsnutzungen nach dem Churſächſiſchem Rechte auf den Landerben fallen? §. 10. in Carl Fr. Zepernicks Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, Th. III. S. 43. f.

CONSTITVTIO XVII.

Ob der Vater, nach Sächſiſchen Rechten, die Mutter von der Kinder Erbſchaft ausſchließe?

(C. I. 2, 33. f. 36 b. C. II. 2, 23. p. 65. — F. 3, 57. p. 425.)

Ob wohl der Text, des ſiebzehnten Artikels im andern Buch des Landrechts das Anſehen hat: daß der Vater, wenn ein Kind verſtirbt, allein ſuccediren, und die Mutter ausſchließen ſoll. Dieweil aber ſolcher Text, mehr denn auf einen Verſtand und Meinung gedeutet und gezogen wird, ſo ſind Unſere Verordnete hierinne einig; daß nach gemeinen Kaiſerlichen Rechten und Gebrauch dieſer Lande, Vater und Mutter zugleich in der Erbſchaft ihrer Kinder zugelaſſen werden ſollen; welches Wir Uns auch alſo gefallen laſſen. Wird mit dem Vater zugleich zugelaſſen.

CONSTITVTIO XVIII.

Von Succeſſion der halben Brüder und Schweſtern, vollbürtiger Gebrüder oder Schweſter Kinder, und Vaters oder Mutters Brüder und Schweſtern.

(C. I. 2, 19. f. 28. 5, 41. 42 f. 124. Reſ. Lipſ. 113. f. 182. C. II. 2, 3. p. 53. 5, (miſc.) 1. p. 1. Reſ. Lipſ. 36. p. 77. C. III. 2, 24. p. 320. — F. 3, 60-62. p. 426. ſqq. 3, 64-66. p. 430. ſqq. 3, 68. p. 436.)

Es haben bis anhero Unſere Schöppenſtühle der Halbgeſchwiſter, auch Vaters und Mutters Brüder und Schwe-

ſtern Succeſſion halber, ungleich geſprochen; ſo iſt auch des Vaters Bruder und voller Geſchwiſter Kinder halber, keine Gewisheit gehalten. Damit denn ſolches alles zu rechter Richtigkeit gelange, ſo ordnen, conſtituiren und ſetzen Wir: Würde ein Mann oder eine Weibsperſon verſterben, und hinter ſich einen Bruder oder Schweſter von halber Geburt, und des Vaters oder Mutter Geſchwiſter von voller Geburt verlaſſen, ſo ſoll das Erbe auf den halben Bruder oder Schweſter alleine verfallen, und des Vaters oder der Mutter Geſchwiſter davon ausgeſchloſſen werden.

Stürbe dann ein Mann oder eine Weibsperſon, und verließe hinter ſich ſeiner vollbürtigen Geſchwiſter Kinder, und des Vaters und der Mutter vollbürtigen Bruder und Schweſter, ſo ſollen Brüder und Schweſter Kinder, des Vaters Bruder und Schweſter in der Succeſſion vorgezogen, und das Erbe auf der Geſchwiſter Kinder allein verfället werden.

Wenn aber ein halber Bruder und Schweſter, und vollbürtiger Geſchwiſter Kinder verblieben, ſo ſollen dieſelbigen zugleich zugelaſſen werden, und das Erbe nach der Perſonen Anzahl in capita nehmen und theilen, und alſo ſämmtliche des Vaters oder der Mutter Brüder und Schweſtern davon ausſchließen.

Des Vaters vollbürtiger Bruder und Schweſter ſollen auch hinwieder der halben Brüder Kinder, und der vollbürtigen Geſchwiſter Kinder Kind ausſchließen, und denſelbigen vorgezogen werden.

Das Repräſentationsrecht gilt in Sachſen nicht.

Wir wollen aber mit dieſem Unſerm Geſetze und Conſtitution das Ius repraeſentationis auf Sächſiſchem Boden Unſerer Lande nicht eingeführt haben, ſondern Unſere Meinung und Gemüth iſt, daß es ſolches iuris repraeſentandi, auch anderer Perſonen und Fälle Succeſſion halber auf Gleichheit oder Ordnung der Graden allenthalben gehalten, geſprochen und erkannt werden ſoll, wie es nach Sächſiſchen Rechten verſehen, und in Unſern Landen gebräuchlich und Herkommens iſt.

CONSTITVTIO XVIIII.

Wenn die Braut oder der Bräutigam vor der Hochzeit, oder auf dem Hochzeittage ſtirbt, ob dann das überbleibende in des Verſtorbenen Gütern das haben ſoll, was aus der Eheſtiftung, Statut, Recht, oder Gewohnheit ihm ſonſt, da der Eheſtand vollkömmlich vollzogen wäre, gebühret?

(C. I. 2, 34. f. 37. C. II. 2, 25. p. 66. C. III. 1, 25. p. 169. — F. 3, 94. 95. p. 457. ſqq.)

Dieſe Frage iſt auch ſehr weitläuftig; Unſere Verordnete aber haltens dafür, daß der Oerter, da Sachſenrecht gehalten, das Beylager oder das Bettebeſchreiten erfolgen muß. *Wird negirt. Wenn das Ehebette nicht beſchritten iſt.*

Wenn daſſelbige geſchehen, und eines ſtirbt, ſo ſoll alsdann dem überbleibenden das folgen, was die Eheſtiftung, Statut, Gewohnheit, oder das Recht ihm giebt.

Und obwohl etliche der Meinung ſind: da die Braut am Hochzeittage ſtürbe, wenn gleich das Bette nicht beſchritten, daß auch zu Sachſenrecht ſolches genug ſeyn ſoll.

Dieweil aber dennoch die Verordnung des Sächſiſchen Rechts dießfalls klar, und denſelbigen billig nachgegangen wird; ſo haben Unſere Verordnete geſchloſſen, daß in dieſem Fall der erſten Meinung, im Sprechen und Erkennen zu folgen ſeyn ſollte. Dabey Wir es auch bleiben, und Uns daſſelbige alſo gefallen laſſen.

CONSTITVTIO XX. *)

Was dem Weibe aus ihres verſtorbenen Mannes Gütern folgen ſoll.

(C. I. 5, 32. f. 121 b. 5, 35. 36. f. 122. ſq. Reſ. Lipſ. 117. f. 191. b. C. II. 2, 14. p. 60. — F. 3, 39. p. 399. 3. 80. p. 447. 3. 86. p. 455. 3. 97. p. 460.)

Dieweil bis anhero an vielen Orten in Städten und Dörfern Unſerer Lande ungewis, was dem Weibe nach Abſterben ihres Mannes aus den verlaſſenen Gütern gebühre? So ordnen, ſetzen und wollen Wir: wenn zwiſchen Eheleuten Eheſtiftungen beredet und aufgerichtet, oder ſonſt des Orts, da der verſtorbene Mann wohnhaftig, wie es dießfalls *1 Eheſtiftungen oder Gewohnheiten ſollen zuvörderſt beobachtet werden.*

gehalten werden ſoll, eine Willkür oder beſtändige Gewohnheit vorhanden und eingeführt, daß denſelben nachgelebt, und die Wittwe aus ihres verſtorbenen Mannes Gütern, vermöge der Eheſtiftung, Willkür, oder Gewohnheit, gebührlich abgefunden werden ſoll.

Wenn Kinder vorhanden, ſoll das Weib den 4ten Theil haben.

Wo aber dieſe Dinge ungewis, und es ſtirbt der Mann vor ſeinem Weibe, und läſſet nach ſich Kinder von der erſten und andern Ehe, eines oder mehrere, ſo ſoll ſein Weib, ohne Unterſchied, ob ſie reich oder arm, nach Bezahlung der Schulden aus allen ihres verſtorbenen Mannes übrigen Gütern einen vierten Theil nehmen und haben.

Wenn keine Kinder hinterlaſſen, einen Drittheil. In beyden Fällen muß die Wittwe alle das Ihrige conferiren. Jedoch hat ſie die Wahl.

Lies aber der verſtorbene Mann keine Kinder, ſo ſoll ſeinem überlebenden Eheweibe, aus ſeiner Verlaſſenſchaft, nach Ablegung der Schulden, ein Drittheil folgen, und die Frau in beyden Fällen, alle ihre eingebrachte, anererbte, und andere Güter zuſammt der Gerade in die gemeine Theilung zu bringen ſchuldig ſeyn. Jedoch ſoll der Frauen in alle Wege frey ſtehen, ob ſie zu ihrem eingebrachten Gut, oder aber nach Gelegenheit der Fälle, zu dem vierten oder dritten Theil greifen will, und ihr ſolche Wahl ohne Unterſchied, es hätte der verſtorbene Mann Kinder oder nicht, in einem oder dem andern Fall, wie obſtehet, gelaſſen werden.

*) Deciſ. Befehl d. d. 15. Dec. 1606.

CONSTITVTIO XXI.

Ob das Erbegeld von dem Weibe auf den Mann verfalle?

(C. II. 2, 8. p. 57. — F. 3, 101. p. 464.)

Nur das betagte.

Wenn einer ein Weib hat, welche aus ihres Vaters, Mutter, oder anderer angeſtorbenen Gütern, jährlich zu ihrer Abfindung Erbegeld aufzunehmen hat; ſo ſind Unſere Verordnete hierinnen einig, daß das unvertagte Erbegeld, weil es aus unbeweglichen Gütern bezahlet und abgeleget wird, und noch darinne ſtehet, als ein unbewegliches Gut auf des verſtorbenen Weibes Erben, das betagte aber auf den Mann fallen und kommen ſoll.

Da aber die Frau von ihrem Vater, oder ſonſt Fahrnis oder Geld ererbet, und ſie würde aus unbeweglichen Gü-

tern durch Erbegeld nicht abgelegt, oder ihr Vater hätte etliche Schulden auf gewiſſe Termine zu bezahlen außen ſtehen, ſolches, wenn die Frau verſtürbe, fiele, außerhalb der Gerade, auf den Mann, ſintemal daſſelbige kein Erbegeld iſt, und von unbeweglichen Gütern nicht abgelegt wird. Darauf denn auch in Unſern Landen erkannt und geſprochen werden ſoll.

CONSTITVTIO XXII. *)

Wie es mit dem Geſchenke, ſo auf der Hochzeit gegeben wird, zu halten?

(C. II. 1, 54. p. 41. — F. 1, 181. p. 267.)

Mit dem Geſchenke, ſo auf der Hochzeit dem Bräutigam und der Braut geſchenkt wird, ſoll es dergeſtalt gehalten werden:

Wo es ſich zutrüge, daß die Frau vor dem Manne mit Tode abgienge, ſo ſoll ſolches Geſchenke, weil dem Manne nach Sachſenrecht die Fahrnis gebühret, demſelbigen allein bleiben. Der Wittwer ſoll es allein behalten,

Wären aber Stücke darunter, ſo zu der Gerade gehörig, und die Frau bey ihrem Leben gebraucht, oder in ihrer Verwahrung gehabt, als Ketten, Ringe, Armbänder und dergleichen, dieſelben ſollen den Töchtern, da die vorhanden, oder da die nicht vorhanden, der nächſten Niftel, unter Adelsperſonen und unter Bürgern, ſoferne nach Statut oder Gewohnheit ſolche Stücke zur Gerade verordnet, von dem Manne verreichet werden. ausgenommen Geradeſtücken.

Wenn aber nach des Mannes Abſterben ſich ein Fall begäbe und zutrüge, daß der Frau ihr eingebrachtes Gut wiederum folgen ſollte; alsdann ſoll der Frau allein in dieſem Falle der halbe Theil ſolches Geſchenkes, ſo viel davon vorhanden, verreicht werden. Die Wittwe ſoll die Hälfte deſſen, ſo vorhanden, bekommen.

Da aber in den Eheſtiftungen, Statuten oder Gewohnheiten hievon gewiſſe Verordnungen wären, denſelben wird zuvörderſt billig nachgeſetzet; und darauf ſoll von Unſern Gerichten alſo erkannt werden.

*) Deciſ. 51. d. a. 1661.

CONSTITVTIO XXIII.

Ob der Mann das ausgeliehene Geld der Frau, nach ihrem Tode behalte?

(C. I. Reſ. Lipſ. 82. f. 167 *b.* C. II. 2, 9. p. 58. — F. 3, 102. p. 464. 3, 113. p. 475.)

Wird affirmirt.

Wiewohl es das Anſehen haben möchte, daß in dem ausgeliehenen Gelde, welches der Frau zugeſtanden, ein Unterſchied zu machen ſeyn ſollte, nämlich: wenn es zur Zeit der Frau Abſterben mahnhaftig und betagt geweſen, daß es alsdann dem Manne bleiben, ſonſt aber, da es damals noch nicht betaget, den Erben folgen ſolle.

Dennoch aber ſo ſind Unſere Verordnete hierinne einig, ob gleich die Frau ſtürbe, da das Geld, ſo ausgeliehen, noch nicht abzumahnen geweſen, daß es dem Manne bleiben ſoll, welches Wir Uns auch alſo gefallen laſſen.

CONSTITVTIO XXIIII.

Ob jährliche Einkommen, wiederkäufliches Geld und Zinſen, für bewegliches oder unbewegliches Gut zu achten; und was davon dem Manne, nach Abſterben des Weibes, zu Sachſenrecht gebühre?

(C. I. 2, 23. f. 31 *b.* C. II. 2, 7. p. 56. — F. 3, 99. 100. p. 462 ſq.)

Die Hauptſummen der wiederkäuflichen Zinſen ſind für unbewegliches Gut zu achten, und bleiben der Frauen-Erben, was aber an Zinſen zur Zeit des Abſterbens der Frau betagt iſt, erbet der Mann.

Unſere Verordnete ſind deſſen einig: wenn Geld auf einen rechten beſtändigen Wiederkauf, alſo daß die Hauptſumme unabforderlich iſt, auf liegende Gründe ausgethan, oder da jährliche Zinſen wiederkäuflich aus unbeweglichen Gütern gekauft werden, daß ſolches Geld, nämlich: ſors ipſa und die Hauptſumme für ſich ſelbſt, ſoll für unbewegliches Gut gehalten werden.

Da nun ein Weib ſtürbe, die ſolche wiederkäufliche Hauptſumme nach ſich ließe, ſo könnte die, zu Sachſenrecht, auf den Ehemann nicht verfallen.

Wenn aber ein Wiederkauf, darinne die Hauptſumme unabforderlich, nicht auf gewiſſe liegende Gründe geſchehen, und die jährlichen Renten aus unbeweglichen Gütern nicht erkauft, alſo, daß es allein eine perſonalis praeſtatio, und

der Wiederkauf auf eine perſönliche Obligation gerichtet iſt, in dieſem Fall ſind unſere Schöppenſtühle nicht einig geweſen, denn etliche haben dafür gehalten: daß dießfalls die Hauptſumme, und alſo Sors ipſa für bewegliches Gut zu achten, und derowegen von dem Weibe auf den Mann zu Sachſenrecht könne verfället werden.

Etliche andere aber haben auch dießfalls indiſtincte der Meinung gefolget, daß, obwohl der Wiederkauf auf liegende Gründe nicht gerichtet, ſondern allein perſonalis obligatio iſt, dennoch aber, weil das Geld unabforderlich, und alſo kein Mutuum, oder ſchlecht ausgethanes Geld ſeyn kann, ſo bleibe es ein Wiederkauf, und habe deſſelbigen Art und Eigenſchaft, derowegen ſo könnte auch ſolche Hauptſumma nach Sachſenrecht auf den Mann von der Frau nicht gebracht werden.

Damit nun ſolches in Unſern Landen auch ſeine Gewisheit erlange, ſo haben Wir Unſern Hofgerichten, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühlen auferlegen laſſen, daß ſie die Hauptſumme der wiederkäuflichen Zinſen in beyden obgeſetzten Fällen, für unbewegliche Güter erkennen ſollen. Darüber aber ſind auch Unſere Verordnete in beyden Fällen deſſen einig worden, was zur Zeit der Frau Abſterben betaget und gefällig geweſen, daß ſolches dem Manne bleiben, die unbetagten Zinſen und Renten aber den Erben folgen ſollen. Welches Wir Uns auch alſo gefallen laſſen.

CONSTITVTIO XXV. *)

Ob Bergtheile für bewegliche oder unbewegliche Güter zu achten, und wie es damit zu halten, wenn der Vater, oder der Mann, oder jemand anders, daran den Vſumfructum und den Gebrauch hat?

(C. I. 1, 49. f. 45 *b*. 2, 27. f. 34. C. II. 2, 16. p. 61. — F. 3, 111. p. 473.)

Unſere Verordnete haben ſich deſſen verglichen: daß Bergtheile, und alſo die partes metallicae, unter unbewegliche Güter zu rechnen; und derowegen, wenn eine Frau Bergtheile verließe, ſo werden dieſelbigen auf den Mann nicht verfället.

Bergtheile gehören des Weibes Erben.

Bey des Weibes Leben eingehobene Ausbeute verfällt auf den Mann.

Wenn aber bey Leben des Weibes, ſo dem Manne etliche Bergtheile und Kuckus zugebracht, der Mann in ſtehender Ehe Ausbeute genommen, ſo ſollen dieſelbigen nicht für fructus renaſcentes, und wachſenden Früchten gleich, welche von unbeweglichen Gütern jährlich zu gefallen pflegen, ſondern für ſolche bewegliche Güter, ſo dem Weibe ſonſt in der Ehe zugekommen, geachtet werden, und wenn dann darauf das Weib vor dem Manne verſtürbe, ſo verfallen dieſelbigen auf den Mann, nach Sächſiſchen Rechten, billig.

Wo dann das Weib nach dem Manne im Leben bliebe, ſo ſoll von ſolcher Ausbeute, alles was übrig und noch vorhanden, dem Weibe bleiben und folgen.

Von der den Kindern gehörigen Ausbeute hat der Vater die Nießbrauch, ſo lange die väterliche Gewalt währet.

Wenn aber der Vater, ſo allein die Verwaltung und Abnützung in der Kinder mütterlichen Gütern adminiſtrationem et vſumfructum hat, von den Bergtheilen den Kindern zuſtändig, Ausbeute nehmen und empfangen würde, ſo ſollen dieſelbigen nicht des Vaters eigenthümlich ſeyn, ſondern er ſoll allein die Abnützung davon, bis zur Scheidung zu gebrauchen haben, und mit der Hauptſumma alſo gebaren, auf daß dieſelbige, zur Zeit der Scheidung, oder nach ſeinem Tode, den Kindern unvermindert zukomme.

Wenn Wir denn dieſe Unſerer zuſammengeordneten Vergleichung für billig achten, ſo wollen Wir auch, daß in Unſern Landen darnach alſo erkannt und geſprochen werde.

*) Reſcr. d. d. 4. Iul. 1772.

CONSTITVTIO XXVI.

Wenn Mann und Weib einander böslich verlaſſen: ob das ſchuldige Theil, nach Abſterben des andern, etwas ererben, oder aus des Verſtorbenen Gütern erlangen könne?

(C. I. Reſ. Lipſ. 63. f. 156 b. C. II. 2, 36. p. 73. — F. 3, 92. 95. p. 456. ſq.)

Wird negiret, jedoch mit gewiſſer Ausnahme.

Da der Mann die Frau, oder die Frau den Mann böslich verläßt, von ihm wegläuft, oder in großer Leibesſchwachheit, darinne er oder ſie geſtorben, deſerirt, und ſolche Urſachen zu Recht erheblich und genugſam erkannt worden; ſo ſoll dem ſchuldigen und verbrechenden Theil dasjenige, ſo ihm aus der Eheſtiftung, Statut, Gewohnheit oder

Recht, von des Verſtorbenen Gütern gebühret, auf den Fall, da des Verſtorbenen Erben ſolches widerfechten, nicht folgen, ſondern den Erben zuerkannt werden; es wäre denn die Eheſcheidung zwiſchen Mann und Weib zu Recht erkannt, oder der verſtorbene Ehegatte hätte dem ſchuldigen Theil bey ſeinem Leben verziehen, oder in ſeinem Teſtamente nachfolgends etwas vermacht. Dabey Wir es auch bleiben laſſen.

CONSTITVTIO XXVII.

Ob ein altväterliches Stammlehn, ſo durch des Lehnmannes Mißhandlung verwirket, dem Lehnherrn eröffnet, oder den Mitbelehnten folgen und eingeräumet werden ſoll?

(C. I. 2, 21. ſ. 30. C. II. 2, 5. p. 55. — F. 1, 139. p. 208. 3. 73. p. 438.)

Es begiebt ſich zu Zeiten, wenn drey oder mehrere Brüder ſind, daß einer den andern übel und böslich vom Leben zum Tode bringet, und wird alsdann in Zweifel gezogen, ob des Mißhändlers Lehne, dadurch den andern Brüdern und derſelbigen Söhnen heimfallen, oder aber dem Lehnherrn eröffnet werden? Nun ſind etliche der Meinung, es ſollte ſolch altväterliches verwirktes Stammlehn dem Lehnherrn, und nicht den Mitbelehnten oder Vettern, bis auf den vierten Grad, zukommen; dagegen aber ſchließen die andern, daß durch ſolche fremde Mißhandlung die Mitbelehnten und Vettern, bis zu dem vierten Grad, ihres Rechtes nicht zu entſetzen ſeyn ſollen. Den Mitbelehnten.

Wenn denn unſere zuſammen geordnete Räthe, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle, ſich auf die letzte Opinion, als die billigſte, verglichen, nämlich: daß der Agnat und Mitbelehnte, auch des Thäters Sohn, des Lehns in dieſem Fall nicht zu priviren; ſo laſſen Wir es dabey bewenden, und ſie ſollen demnach alſo zu Recht ſprechen und erkennen.

CONSTITVTIO XXVIII. *)

Ob geiſtliche Perſonen, Ordensherren und Mönche, in Lehngütern ſuccediren können?

(C. I. 2, 37. 38. f. 40. C. II. 2, 27. p. 67. — F. 3, 70-72. p. 437. ſq.)

Wird affirmiret, inſonderheit von Mönchen, wenn ſie das Kloſterleben quittiren.

Daß die geiſtlichen Perſonen aus der Lehngüter Succeſſion nicht können noch ſollen ausgeſchlöſſen werden, ſintemal ſie ihre Lehne durch andere Subſtituirte gegen den Lehnherrn verdienen können, deſſen ſind Unſere Verordnete einig.

Hieraus folget auch: daß vielweniger die Ordensherren und milites hieroſolymitani in Succeſſion der Lehngüter können ausgeſchloſſen werden.

So viel aber die Mönche betrifft, wo die das Kloſterleben verlaſſen, und ſich deſſelbigen ganz und gar begeben, ſo ſollen ſie künftig und hinführo in Succeſſion der Lehngüter auch zugelaſſen, und darauf allenthalben in Unſern Landen alſo erkannt und geſprochen werden.

*) Reſcr. d. d. 6. Sept. 1742.

CONSTITVTIO XXVIIII.

Ob Brüder und Bruderskinder in Lehngütern zugleich zugelaſſen werden ſollen, und ob in der Lehnsfolge das Ius repraeſentationis auf Sächſiſchem Boden ſtatt habe?

(C. I. 1, 58. f. 49 b. C. II. 2, 37. p. 73. — F. 3, 67. 69. p. 435. ſq.)

Wird affirmiret.

Es ſind bis anhero Unſere Schöppenſtühle ſtreitig geweſen, wie das Sächſiſche Recht von dem Iure repraeſentationis zu verſtehen ſey, und, ob daſſelbige allein von Erben oder auch von Lehnfolgern diſponire? Dieweil aber in Unſern Landen gewöhnlich gehalten, daß Bruderskinder mit dem Bruder in ſtirpem und alſo anſtatt ihres verſtorbenen Vaters für einen Theil zu dem Lehne zugelaſſen werden.

So thun Wir auch ſolche Gewohnheit hiermit beſtätigen; ordnen, ſetzen und wollen, daß bemeldetes Ius repraeſentationis auf Sächſiſchem Boden Unſerer Lande dießfalls

in der Lehnsfolge, ohngeachtet, wenn auch die Clauſel, nach rechter Sippzahl, im Lehnbriefe geſetzt worden, ſtatt haben ſoll.

CONSTITVTIO XXX.

Ob das Geld, welches von Lehn herkommt, und vermöge einer Vergleichung wieder zu Lehn gemacht werden ſoll, in Verbleibung deſſen, nach des Lehnmannes Abſterben, auf ſeine Landeserben verfället werde?

(C. I, 2, 28. f. 34. C. II. 2, 17. p. 62. — F. 3. 112. p. 474.)

Unſere Verordnete ſind dießfalls einig, wenn einer ex pacto zuſagt, ſein Geld, das er von dem Lehngute bekömmt, wieder an Lehn zu wenden, und ſeine Brüder oder Vettern in die geſammte Hand zu bringen, und er verſtirbt ehe ſolches geſchieht, daß alsdann dieſes Geld auf ſeine Erben verfället werde. Wird affirmiret.

Es ſind aber dieſelben wiederum ad intereſſe verhafft, und müſſen des Verſtorbenen Zuſage, als Erben halten; und wenn das Geld durch den Lehnherrn zu Lehn gemacht, ſo ſoll es für Lehn geſprochen werden. Welches alles Wir Uns im Rechte alſo zu erkennen und zu urtheilen gefallen laſſen.

CONSTITVTIO XXXI. *)

Ob die nützliche Beſſerung und Gebäude, ſo in Lehngütern geſchehen, mit dem Grunde dem Lehnsfolger zukommen und bleiben?

(C. I. 1, 35. f. 37 *b*. 1, 61. f. 51 *b*. C. II. 2, 38. p. 75. — F. 1, 136. p. 207.)

In dieſem Fall iſt auch nach gemeinen beſchriebenen Gebräuchen und Lehnrechten verſehen: wenn ein Lehnmann, ſo das Lehngut erbauet und gebeſſert hat, verſtirbt, ſo muß der Lehnherr geſchehen laſſen, daß des verſtorbenen Erben ſolche Gebäude und beſchehene Beſſerung wiederum abtragen und zu ſich nehmen, oder aber ſich derowegen mit den Erben gebührlich abfinden und vergleichen. Wird affirmiret.

Dieweil aber dagegen die Sächſiſchen Lehnrechte klar verordnen, daß die Gebäude, ſo auf den Lehngrund geſetzt, dem Lehnherrn oder dem Lehnsfolger auf den Fall ohne einige Erſtattung mit dem Lehngrunde bleiben und zukommen ſollen; und Wir Uns dieſe Meinung alſo gefallen laſſen: ſo ſollen auch Unſere Hofgerichte, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle, nach den landüblichen Sächſiſchen Rechten, in ſolchen Fällen erkennen und ſprechen.

*) Deciſ. 53. d. a. 1661.

CONSTITVTIO XXXII. *)

Ob die Früchte, desgleichen Zehende, Pächte und gewiſſe Einkommen, aus den verledigten Leibgedingen und Lehngütern, den Land- oder Lehnerben folgen ſollen?

(C. I. 2, 34. f. 32. 5, 40. f. 123 b. C. II. 2, 10. p. 58. C. III. 2, 21. p. 366. — F. 3, 104. 106. p. 465. ſqq. 3, 110. p. 473.)

Die fructus induſtriales gehören den Landerben auch auf Leibgedingen

Nach dem gemeinen beſchriebenem Lehnrecht wird dießfalls ein Unterſchied gemacht, ob der Lehnmann vor dem erſten Tage des Märzes, oder nach dem Auguſtmonat verſtorben ſey? Nach Sächſiſchem Lehnrecht aber, was die Egge beſtrichen hat und untergebracht iſt bey Leben des Verſtorbenen, ſolches, weil es des Verſtorbenen erworbenes Gut, auch bey ſeinem Leben beſchickt worden, folget und bleibet den Erben, und nicht den Lehnsfolgern; welches auch ſtatt hat, da gleich die Lehngüter der Frau zum Leibgedinge vermacht.

Alſo auch: da ein Garten bey des Verſtorbenen Leben gerodet, geſäet, geharket, folgen die Gartenfrüchte den Erben.

Wenn ein Ehemann die Früchte bekomme.

Gleichfalls da ein Weib liegende Gründe hat, und verſtirbt nach der Saatzeit, ſo behält der Mann die Früchte.

Von der Wittwe Mußtheil und Beſtellung.

Da aber die Wittfrau, nach Abſterben des Lehnmannes, ehe ſie ihres Mußtheils vergnüget, die Aecker wieder beſäen läßt, von dem, ſo zum Mußtheil gehöret, ſolches müſſen ihr die Lehnsfolger für den halben Theil des Saamens wieder erſtatten.

Die fructus ciuiles gehören mit gewiſ-

Was aber keine Feldfrüchte, ſondern gewiſſe Zehenden, Pächte und Einkommen auf und aus den Lehngütern ſind,

wenn die zur Zeit des verſtorbenen Lehnmannes betagt geweſen, ſo folgen ſie den Erben. ſer Maße der Landerben.

Dasjenige, ſo an Zinſen oder Kornpächten, innerhalb dem dreyßigſten gefällig oder betaget wird, gehöret auch den Erben.

Die Früchte aber, ſo naturales genennet werden, als Wieſewachs, allerley Obſt und dergleichen, bleiben den Lehnsfolgern und Grundherrn, und nicht den Erben. Die fructus naturales aber ohne Unterſchied den Lehnsfolgern.

Welchem allem nach Unſere Hofgerichte, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle zu Recht alſo ſprechen und erkennen ſollen.

*) Conſt. 16. P. III.

CONSTITVTIO XXXIII.

Ob die Wittfrau nach Abſterben ihres Mannes, Gerade, Mußtheil, Morgengabe und Leibgedinge für ſich ſelbſt behalten, oder zu ſich nehmen könne? oder ob ſie ſolche Stücke von den Erben fordern und empfangen muß?

(C. II. 2, 34. p. 72. Rel. Lipſ. 3. p. 50. — F. 3, 45. p. 402.)

Dieweil die Wittwe mit dem Manne bey ſeinem Leben in gleicher Gewähr geſeſſen, auch nach ſeinem Tode das Ius retentionis hat, alſo, daß ſie aus den Lehngütern, vor Entrichtung ihrer weiblichen Gerechtigkeit, zu weichen nicht ſchuldig, und das Recht ihr ohne das in der Gerade, Morgengabe und dem Leibgedinge die Succeſſion giebt, daß ſie alſo dieſe Stücke iure proprio erlanget; ſo möchte wohl dafür gehalten werden, daß auch die Wittwe alſobald nach Abſterben ihres Mannes, die Stücke zur Gerade und Morgengabe gehörig, zuſammt ihrem Leibgedinge ſelbſt einzunehmen befugt ſey. Die Wittwe hat das Ius retentionis.

Damit aber dießfalls *) zwiſchen der Wittwe und den Erben allerley Mißverſtand verhütet werde; ſo wollen Wir, daß die Wittwe allererſt nach dem dreyßigſten obbenannte Stücke für ſich ſelbſt zu nehmen Macht haben ſoll; jedoch wo ſolches ohne der Erben Wiſſen geſchähe, und ſie hätte mehr, denn ihr zur Gerade und Morgengabe gebühret, genommen; ſo müßte ſie, auf der Erben Erfordern, derowegen ein Inventarium vorlegen, oder in Mangel deſſen, vermittelſt Gerade, Morgengabe und Leibgedinge kann ſie nach dem 30. nehmen, jedoch vermittelſt eines Inuentarii oder eidlicher Specification.

eines Eides, was und wie viel ſie zu ſich genommen, ausſagen, und nach Gelegenheit Erſtattung thun.

Des Mußtheils aber kann ſie allein ſich gar nicht anmaßen.

So viel aber das Mußtheil betrifft, dieweil ihr ſolches für die Hälfte, nach dem dreyßigſten, ſoll zugetheilet werden, und das andere halbe Theil den Erben zuſtändig, ſo iſt ſie auch, nach dem dreyßigſten, ohne Vorwiſſen der Erben, ſich deſſelbigen anzumaßen nicht befugt; darnach ſich Unſere Hofgerichte, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle im Sprechen und Erkennen richten ſollen.

*) Deciſ. 21. d. a. 1661.

CONSTITVTIO XXXIIII.

Ob die Wittwe an dem, was zur Zeit des Mannes Abſterben noch nicht eingebracht, und vor dem dreyßigſten einkömmt, das Mußtheil haben ſoll?

(C. II. 2, 11. p. 59. — F. 3, 107. p. 471.)

Wird negirt.

Wiewohl zum Mußtheil alle gehöfte Speiſe, ſo nach dem dreyßigſten übrig, gehöret, und die Wittfrau, ſo von Rittersart iſt, daran den halben Theil haben ſoll; dennoch aber, ſo gebühret der Frau ſolches allein von dem, welches zur Zeit des Mannes Abſterben, in ſeinem Hof oder Behauſung geweſen, und darum, wenn Wein, Korn, oder anderes, ſo zum Mußtheil gehöret, bey des Mannes Leben, noch auf dem Felde geſtanden, und doch folgends innerhalb dem dreyßigſten eingekommen, ſolches gehöret den Erben allein, und hat ſich die Frau daran keines Mußtheils anzumaßen.

CONSTITVTIO XXXV.

Ob Gerſte, Hopfen und Heydekorn zum Mußtheil gehöre?

(C. I. 2, 25. f. 33. C. II. 2, 12. p. 59. — F. 3, 108. p. 472.)

Wird negirt.

Hierinne haben Unſere Schöppenſtühle widrig geſprochen; denn etliche ſind der Meinung geweſen; es ſollen dieſe drey Stücke zum Mußtheil gehören, dieweil man ſie zum Eſſen und Trinken gebraucht; etliche aber haben ſie für Erbe gehalten, aus Urſachen, daß man alle Gerſte, Heydekorn und Hopfen, nicht pfleget zu eſſen und zu verbrauen, ſondern

etliches davon zu verkaufen, etliches für die Schweine und Vieh zu gebrauchen.

Den Hopfen aber ſetzen etliche zum Mußtheil, wenn er, da der Mann ſtarb, aufgeſchüttet geweſen; etliche ſetzen ihn ohne Unterſchied zum Erbe.

Damit nun dießfalls eine Gewisheit gemacht werde, ſo haben Wir Unſern Hofgerichten, Juriſtenfacultäten, und Schöppenſtühlen, an ſtatt und in Kraft einer Conſtitution auferlegen laſſen: daß ſie Gerſte, Hopfen und Heydekorn, den Landerben allein, ohne Unterſchied, als Erbe, zuſprechen ſollen.

CONSTITVTIO XXXVI.

Wie hoch ſich das Mußtheil erſtrecke? und ob, ohne Unterſchied, alle gehöfte Speiſe der Frau für den halben Theil zum Mußtheil folgen ſoll?

(C. II. 2, 13. p. 60. — F. 3, 109. p. 472.)

Etliche wollen das Mußtheil, oder die Cibaria domeſtica alſo moderiren und einziehen, daß dazu nicht mehr gehören ſoll, denn ſo viel derer auf ein Jahr zu des verſtorbenen Mannes Nothdurft und ſeiner Haushaltung nöthig geweſen, und daß davon der Frau die Hälfte, und die Uebermaß den Erben folgen ſoll. Wird affirmirt.

Aber Unſre Schöppenſtühle ſprechen der Frau ohne Unterſchied zu, alles, was für den halben Theil zum Mußtheil gehörig, und nach dem dreyßigſten vorhanden und übrig iſt. Dabey Wir es auch bleiben laſſen.

CONSTITVTIO XXXVII.

Wenn eine Frau von Rittersart nach Gewohnheit Erbe nimmt, ob ſie dann auch ihre andere fräuliche Gerechtigkeit, ſo ſie ſonſt zu Sachſenrecht hat, fordern könne?

(C. II. 2, 30. p. 70. — F. 3, 90. p. 456.)

Da irgend aus Gewohnheit oder aber aus des Mannes Teſtament, eine Frau von Rittersart, etwas vom Erbe nimmt, ſo kann ſie Gerade, Mußtheil, Morgengabe und Die Wittwe nicht, wohl aber die Töchter.

Leibgedinge nicht haben; jedoch ſtehet ihr frey, ſich des Erbes zu begeben, und ihrer fräulichen Gerechtigkeit zu gebrauchen, es wäre denn in der Eheſtiftung oder ſonſt anders abgeredet und verglichen. Aber die Töchter, ob ſie gleich Erbe nehmen, ſo können ſie doch auch ihre Gerade fordern. Welches Wir Uns, darnach rechtlich zu ſprechen und zu erkennen, gefallen laſſen.

CONSTITVTIO XXXVIII. *)

Ob und wie weit das Ius retorſionis ſtatt haben ſoll, in den Fällen, da man etwa die Erbſchaft, Legata, Fideicommiſſa, oder Uebergaben auf den Todesfall, nicht ohne Abzug, oder keine Gerade oder Herrgewette, aus einem Ort an den andern folgen läſſet?

(C. I. 5, 43. f. 124 b. C. II. 2, 42. p. 79. — F. 3, 125. p. 401.)

Das Ius retorſionis iſt gewiſſermaßen nicht unbillig.

Ob wohl das Ius retorſionis vel talionis ſimpliciter et abſolute nicht ſtatt haben kann, ſo iſt doch daſſelbe nicht allein gut ſondern auch billig, wenn es zu Beſſerung des gemeinen Nutzens dahin gerichtet wird: daß in bürgerlichen Sachen und Handlungen rechte Proportion gehalten werde.

Und iſt demnach nicht unbillig, daß man wider die Oerter, von dannen man die Erbſchaft, Gerade, Heergewette und dergleichen, gar nicht, oder allein eines Theils folgen läſſet, ſolches Ius retorſionis oder talionis hinwieder auch gebrauche, und der Enden, ſolche Stücke, mehr und weiter, denn ſie gegeben, nicht folgen laſſe.

Wo daſſelbe nicht zu gebrauchen.

Wenn aber eine Stadt, ſolch unbilliges Recht im Gebrauch, und doch gleichwohl daſſelbe wider eine oder mehr gewiſſe Städte, niemals ins Werk gerichtet hätte, ſo könnten ſolche Städte und Oerter ſich hinwieder des Iuris retorſionis gegen dieſelbige Stadt auch nicht gebrauchen.

Die Obrigkeit und nicht Privatperſonen können daſſelbe exerciren.

Dieweil ſich aber gemeiniglich zuträgt, daß nicht die Privatperſonen, ſondern die Obrigkeit ſelbſt hieran ſchuldig; ſo iſt auch in den Schöppenſtühlen bis anhero nicht unbillig erkannt worden, daß nicht die Privatperſonen, ſondern hinwieder auch die Obrigkeit ſolches Ius retorſionis zu exerciren und vorzuwenden haben ſoll; jedoch nicht dergeſtalt, daß

die Erbſchaft, Legitima, Gerade, Heergewette, und dergleichen der Obrigkeit bleiben, ſondern, daß ſie denjenigen, welchen ſie ohne das, nach Erbgangsrecht, oder ſonſt, des Verſtorbenen Verordnung nach gebühren, folgen ſollen, es ſeyen gleich dieſelbigen, des Orts, da ſich der Fall zugetragen, oder anders wo, jedoch gleichwohl der Enden da man ſich ſolchen iniqui iuris nicht gebrauchet, geſeſſen.

Da aber keine Erben vorhanden, oder aber die Erben oder dergleichen Perſonen, welchen die Erbſchaft oder andere verfällte Stücke ohnedieß gebühren, wären alle der Enden ſeßhaftig, von dannen man ſolche Güter oder Stücke nicht will folgen laſſen, auf den Fall ſollten dieſelbigen Güter der Obrigkeit des Orts, da ſich der Fall begeben, bleiben, damit Wir denn auch gnädiglich zufrieden, und ſollen alſo Unſere Hofgerichte, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle ſprechen und erkennen.

*) Decif. 6. d. a. 1746.

Ende des dritten Theils.

QVARTA PARS.

CRIMINALIA.

Der vierte Theil.

Von peinlichen Fällen.

CONSTITVTIO I. *)

Waſergeſtalt die Gotteslaſterung zu ſtrafen.

(C. I. 4. 75. f. 106. C. II. 4. 8. p. 134. — F. 5. 1.2. p. 601. ſq.)

Mit Abſchneidung der Zunge.

Die Gotteslaſterung ſoll dergeſtalt, wie in des heiligen Reichs Polizey, und dann auch in Unſerer Landesordnung verſehen, geſtraft werden, jedoch mit dieſer Erklarung: daß die Worter (oder Benehmung etlicher Glieder) auf die Zunge, damit ſolche Laſterung verwirket, zu verſtehen ſeyen.

Der Flucher Strafe.

Wir wollen auch: daß diejenigen, ſo bey Unſers Herrn und Heylandes Chriſti Wunden, Marter, Leiden, Sacrament und dergleichen, fluchen, nicht allein, vermoge obgedachter Unſerer Landesordnung, vor die Kirchen, Rathshauſer oder Schenkſtädte öffentlich ſollen geſtellet, ſondern auch an Gelde oder mit Gefangnis, und wo ſie folgends von ihrem Fluchen und Gotteslaſterung nicht abſtehen und ſich beſſern würden, mit Verweiſung Unſerer Lande geſtraft werden. Befehlen auch unſern Schöppenſtühlen und Gerichten, dergeſtalt zu ſprechen und zu erkennen.

*) Deciſ. 75. d. a. 1661. Befehl d. d. 4. Aug. 1712. Polij. Ord. d. a. 1661. Tit. III.

CONSTITVTIO II. *)

Von Strafe derer, ſo mit Zauberey und Wahrſagen umgehen.

(C. I. 4. 68. f. 103. C. II. 4. 7. p. 132. — F. 5. 3.4. p. 603. ſq.)

Alldieweil die Zauberey hin und wieder heftig einreiſſet, und nicht allein in gemeinen beſchriebenen Kaiſerlichen Rech-

ten, ſondern auch in göttlicher Schrift zum höchſten verboten iſt. Demnach conſtituiren und ordnen Wir, ſo jemand in Vergeſſung ſeines chriſtlichen Glaubens mit dem Teufel Verbündnis aufrichtet, umgehet oder zu ſchaffen hat, daß dieſelbige Perſon, ob ſie gleich mit Zauberey Niemand Schaden zugefüget, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und geſtraft werden ſoll. Mit Feuer.

Da aber außerhalb ſolcher Verbündniſſe jemand mit Zauberey Schaden thut, derſelbige ſey groß oder geringe, ſo ſoll der Zauberer, Mann oder Weibsperſon, mit dem Schwert geſtraft werden. Mit dem Schwert.

Desgleichen ordnen, ſetzen und conſtituiren Wir, daß auch die, ſo ſich unterſtehen, aus des Teufels Kunſt wahrzuſagen, oder mit dem Teufel durch Cryſtallen oder in andere Wege Geſpräch oder dergleichen Gemeinſchaft zu halten, und ſich von ihm beſchehener oder zukünftiger Dinge Bericht und Erforſchung zu erholen, mit dem Schwert vom Leben ſollen gerichtet und geſtraft werden.

*) Pol. Ord. d. a. 1661. Tit. III.

CONSTITVTIO III. *)

Strafe des Todſchlags, ſo an Kindern, Eltern oder näheſten Freunden begangen.

(C. I. 4. 17. f. 84. 4. 76. f. 106 *b*. C. II. 4. 46. p. 164. — F. 5. 5. 6. p. 606. 5. 8. p. 607.)

Dieweil Unſere Schöppenſtühle wider diejenigen, ſo an ihren Kindern, Eltern oder andern näheſten Freunden einen freventlichen böslichen Mord begangen, ungleiche Strafen bis anhero geſprochen; ſo conſtituiren und wollen Wir, da es ſich hinführo begäbe, daß die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern, oder aber auch die Eheleute eines das andere böslich thäte ermorden oder umbringen, es geſchähe mit Gift oder in andere Wege, ſo ſoll der Thäter, (da die Gelegenheit des Waſſers der Oerter vorhanden,) in einen Sack, ſammt einem Hunde und Affen, oder anſtatt deſſelbigen einer Katze, Hahne, auch einer Schlange, geſteckt, ins Waſſer geworfen und ertränkt werden. Strafe der Ertränkung.

oder des Rads

Würde aber die Gelegenheit des Waſſers der Oerter nicht vorhanden ſeyn, ſo ſoll ſolcher Miſſethäter mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet und geſtraft werden.

Zangenriſſe.

Und, woferne das Kinderumbringen mehr denn einmal von der verbrechenden Perſon geſchehen, ſo ſollen derſelbigen ſo viel Zangenriſſe, als viel ſie Kinder umgebracht, neben obgedachter Strafe zuerkannt werden.

Schleifung und Schwert.

Wenn aber an Brüdern, Schweſtern, oder auch andern nahen Blutsfreunden, oder nahen verwandten Schwägern, (unter welchen, vermöge göttlicher Schrift, wegen der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft keine Ehe kann vollzogen werden) ſolcher Mord vorſetzlich geſchehen, ſo ſoll der Thäter zu der Feymſtadt geſchleifet, und folgends mit dem Schwert vom Leben zum Tode, wegen ſolcher ſeiner Mißhandlung gerichtet werden.

*) Deciſ. 78. d. a. 1661. Mand. d. d. 14. Oct. 1744. Reſc. d. d. 17. Iun. 1761.

CONSTITVTIO IIII. *)

Wenn Kinder oder Leibesfrucht abgetrieben, wie es zu ſtrafen?

(C. II. 4, 47. p. 165. — F. 5, 7. p. 606.)

Mit dem Schwert, der gewiſſen Umſtände nach.

Wenn vorſätzlich, durch Getränke oder ſonſt, Leibesfrüchte, die da im Mutterleibe lebendig geweſen, abgetrieben, ſo ſoll die Miſſethäterinn am Leben, und die, ſo dazu mit Tränken oder in anderer Geſtalt geholfen, mit dem Schwert geſtraft werden.

Mit Staupenſchlägen Verweiſung oder Gefängnis.

Da aber die Frucht nicht gelebt, und ſolches noch unter der Hälfte nach der Empfängnis geſchehen; oder aber, das, was zum Abtreiben genommen, keine Wirkung gehabt, oder das Abgetriebene kein Kind geweſen, ſoll ſie willkürlich mit Staupenſchlägen, Verweiſung, oder Gefängnis, nach Geſtalt der Verbrechung geſtraft werden.

*) Mand. d. d. 14. Oct. 1744.

CONSTITVTIO V.

Strafe derer, ſo zur Zeit der Peſtilenz die Kranken umbringen, und ſie beſtehlen, oder ihnen keinen nothdürftigen Unterhalt geben.

(C. II. 4. 69. p. 178. — F. 5. 22. p. 618.)

In Sterbenszeiten bringen oft die Todtengräber oder andere, diejenigen, ſo am Tode liegen um, darnach ſtehlen ſie was ſie finden, ſolche ſollen, als Räuber, mit dem Rade geſtraft werden. Die umbringen und rauben, mit dem Rade.

Da ſie aber die Leute allein umgebracht und nicht beſtohlen, ſollen ſie mit dem Schwert gerichtet werden. Die nur ermorden, mit dem Schwert.

Diejenigen aber, welche verordnet, die Kranken zu ſpeiſen, und derſelbigen nicht warten, ſondern ſie verſchmachten und Hungers ſterben laſſen, ſollen willkürlich mit Gefängnis oder Verweiſung, nach Gelegenheit der Verbrechung, geſtraft werden. Und welche die Kranken verwahrloſen, willkürlich zu ſtrafen.

CONSTITVTIO VI.

Ob ein Thäter mit dem Schwert zu ſtrafen, wenn im Todtſchlage ein Irrthum an der Perſon begangen.

(C. I. 4. 6. f. 73. C. II. 4. 34. p. 155. C. III. 4. 13. p. 538. — F. 6. & 5. 14. 15. p. 609. ſqq.)

Wiewohl bey etlichen Rechtsgelehrten Zweifel vorfällt: ob einer, ſo ihm vorgeſetzet, auf den zu ſchlagen, mit welchem er in Zwietracht gerathen, und in ſolchem Vorhaben einen andern erſchlägt, erſchießt oder ermordet, am Leben zu ſtrafen ſey? Wird affirmirt.

Dieweil aber darinnen wider Gottes Gebot, auch ohne Zweifel gehandelt, und nicht verneinet werden mag, daß es ein Todtſchlag ſey, Wir auch berichtet, daß Unſere Schöppenſtühle bis anhero das Schwert in ſolchem Fall erkannt; ſo laſſen Wir es dabey bleiben, ſetzen und wollen, daß ſolches hinfort auch gehalten, und ein ſolcher Verbrecher mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet werden ſoll.

Bayerische Staatsbibliothek München

CONSTITVTIO VII.

Wenn ihrer viele einen im Auflauf und Hader zu Todte ſchlagen, wie es mit der Strafe zu halten?

(C. I. 4, 21. f. 86. C. II. 4, 52. p. 167. — F. 5. 10. 11. p. 607. ſq.)

Wider welchen genugſame Indicia vorhanden, der ſoll torquiret;

Wenn ihrer viele auf einen zu, und denſelbigen zu Todte geſchlagen, und man nicht wiſſen kann, aus welches Verwundung der Verſtorbene umgekommen, ſo ſoll dießfalls fleiſige Erkundigung des Thäters halber genommen, und da wider einen Indicia, die zur ſcharfen Frage genugſam, vorhanden, auf denſelbigen die Tortur geſprochen werden.

im Zweifel ſollen alle willkürlich geſtraft werden.

Da es aber an dem entſtünde; ſo ſollen ſie alle im Zweifel, mit der Tortur nicht beleget, noch auch am Leben geſtraft, ſondern in willkürliche Geldbuße, Gefängnis oder Verweiſung, neben Erlegung des Wehrgeldes und Erſtattung der Gerichtskoſten, vertheilet werden. Jedoch, wo es ſich befände, daß etliche nicht mit zugeſchlagen, ſondern unſchuldig wären, die genießen ihre Unſchuld billig.

CONSTITVTIO VIII.

Wenn einer den Todtſchlag bekennet, und vorwendet: er habe es zu ſeiner Errettung und Defenſion thun müſſen, er kann aber ſolche Nothwehr nicht beweiſen, wie es zu halten?

(C. I. 4, 20. f. 85. C. II. 4, 51. p. 167. — F. 5, 12. 13. p. 608. ſq.)

Er ſoll torquiret, oder bey gewiſſen Umſtänden ohne Tortur arbitrarie geſtraft werden.

Ob gleich dießfalls von etlichen geſchloſſen, daß der Thäter, im Zweifel, allein aus Vermuthung der Rechte, nicht am Leben, ſondern willkürlich zu ſtrafen; dennoch aber ſo ſind Unſere Verordnete deſſen einig: daß, zu Erkundigung der Wahrheit, dießfalls dem, der ſich zur That bekennet, und doch, der Defenſion halber, nichts beweiſen kann, die ſcharfe Frage zu erkennen ſeyn ſoll. Jedoch wenn derſelbige etwas, als mit einem Zeugen beweiſete, oder, daß der Erſchlagene Feindſchaft und großen Widerwillen wider ihn gehabt, oder dergleichen ausführete, oder aber Vermuthung der Rechte für ſich hätte, daß er alsdann willkürlich, ohne Tortur, als mit Fauſtabhauen, Staupenſchlägen, Verweiſung, Gefängnis, oder einer Geldbuße möchte geſtraft

und verurtheilt werden. Dabey Wir es denn auch bleiben laſſen.

CONSTITVTIO VIIII. *)

Waſergeſtalt diejenigen, ſo andere provociren und ausfordern, zu ſtrafen.

Nachdem durch das Ausfordern, oftmals Todtſchlag und anderer Unrath ſich zuträgt; ſo ordnen und ſetzen Wir: daß derjenige, ſo einen mit ehrenrührigen und beſchwerlichen Worten ausfordert, da auch gleich kein Schade daraus entſtanden, ſoll mit einer ziemlichen Geldbuße, Gefängnis, oder aber auch nach Gelegenheit der Sachen und Perſonen, mit Landesverweiſung geſtraft werden. Demnach ſollen auch Unſere Schöppenſtühle und Gerichte in ſolchen Fällen zu Recht ſprechen und erkennen.

Arbitrarie, ob gleich kein Schade daraus entſtanden.

*) Duellmand. d. a. 1712. §. 25—30. Erläut. Mand. d. a. 1737. §. 3.

CONSTITVTIO X. *)

Welchergeſtalt der zu ſtrafen, ſo auf vorgehende ehrenverletzliche Ausforderung verbrochen?

(C. I. 4, 60. f. 101. C. II. 4, 6. p. 131. — F. 5, 109. p. 678.)

So einer mit ehrenrührigen Worten durch jemand, Unſerm Verbot zuwider, zum Kampf gefordert worden, und den, welcher ihn jetzt gedachter Geſtalt provociret, verletzt oder verwundet, ſo ſoll der, ſo provociret worden, einigen Abtrag zu geben nicht ſchuldig ſeyn.

Wenn er den Provocanten verwundet, iſt er demſelben zu nichts verbunden.

Würde ſichs aber zutragen, daß der, ſo durch ehrenverletzliche Worte gefordert, den Provocanten entleibete, ſo ſoll er, in Erwägung der Perſonen Umſtände, mit ordentlicher Strafe der Todtſchläger nicht beleget, ſondern willkürlich, als mit Landesverweiſung und dergleichen, geſtraft werden, und hiernach ſich die Schöppenſtühle und Gerichte in Unſern Landen zu richten haben.

So er ihn aber entleibt, wird er willkürlich geſtraft.

*) Duellmand. d. a. 1712. §. 31—43. Erläut. Mand. d. a. 1737. §. 3. 4. und 6.

CONSTITVTIO XI. *)

Ob der, welcher um Todtſchlages willen, als daß er einen Exceß bey der Defenſion begangen, des Landes verwieſen wird, des Todten Freunden zugleich ein Wehrgeld der Oerter, da Sächſiſches Recht gehalten, zu geben ſchuldig?

(C. I. 4. 35. ſ. 93. C. II. 4. 66. p. 176. — F. 5. 19. 20. p. 616. ſqq.)

Wird affirmiret, wenn keine Leibesſtrafe bey der Verweiſung iſt.

Dieweil dieſe Frage etwas zweifelhaftig geweſen; haben ſich unſere Verordnete deſſen verglichen: da einem ob exceſſum magnum et doloſum, in Fällen den Todtſchlag belangend, Staupenſchläge, oder Abhauung der Hand, und alſo Leibesſtrafe, zugeſprochen worden, daß derſelbige dießfalls neben der Leibesſtrafe mit keinem Wehrgelde zu belegen ſeyn ſoll.

Da ihm aber allein die Verweiſung zuerkannt, daß alsdann das Wehrgeld den Freunden auch mit zugeſprochen werden möge; welches Wir Uns denn alſo gefallen laſſen.

*) Duellmand. d. a. 1712. §. 53. Conf. Conſt. ined. 21.

CONSTITVTIO XII. *)

Ob in Sachen des Todtſchlages die erfolgte Strafe andere Zuſprüche, ſo auf Gerichtskoſten und Abtrag gerichtet, aufhebe?

(C. II. 4. 53. p. 168. — F. 5. 9. p. 607.)

Wird affirmiret, im Fall, da die Leibes- oder Lebensſtrafe erkannt und exequiret wird.

Wenn jemand wegen eines begangenen Todtſchlages, auf peinliche Beſchuldigung, am Leben oder aber auch nach Gelegenheit mit Abhauung der Hand oder Staupenſchlägen geſtraft und verwieſen, derſelbige ſoll des Umgebrachten Söhnen oder nächſten Freunden die Gerichtskoſten oder andern Abtrag zu geben nicht ſchuldig ſeyn.

Würde aber der Thäter mit obgedachten Lebens- oder Leibesſtrafen verſchonet, und doch ſonſt Unſerer Lande wegen ſeiner Verbrechung verwieſen, auf ſolchen Fall ſoll er des Verſtorbenen Söhnen, oder den Schwertmagen, welche ihn beklagt, die aufgewandten Gerichtskoſten, jedoch auf vorhergehende rechtliche Ermäßigung, zu erſetzen pflichtig ſeyn.

Und ſoll alſo in Unſern Landen hinführo erkannt und geſprochen werden.

*) Deciſ. 86. d. a. 1661. Räubermand. d. a. 1719. §. Wir wollen auch ꝛc.

CONSTITVTIO XIII.

Wie das Wegelagern oder Vorwarten zu ſtrafen?

(C. I. 4, 64. f. 102. C. II. 4, 40. p. 160. — F. 5, 27. 28. p. 621.)

In Sachen die Räuberey, auch Fehden und dergleichen betreffend, wird die Wegelagerung, vermöge des Landfriedens, mit dem Schwert geſtraft.

Mit dem Schwert, oder bey gewiſſen Umſtänden mit Gefängnis, zeitlicher Verweiſung, Handabhauung und ewiger Verweiſung.

Dieweil aber andere Vorwartung in Gaſſen, auf Dorf- und dergleichen Fußſteigen, welche nicht in Gemüth und Meinung zu rauben, ſondern zu beſchädigen, oder ſich zu rächen, geſchehen, und darauf Verwundungen oder Beſchädigungen, ſo nicht tödtlich, erfolgen, dem räuberiſchen Vornehmen nicht zu vergleichen, und doch an ſich ſelbſt ſtrafwürdig, und aber wie dieſelbigen zu ſtrafen ſeyn ſollten, Zweifel vorgefallen; ſo ordnen und ſetzen Wir, daß ſolche Vorwarter, da die Verwundung oder Beſchädigung geringe, mit Gefängnis oder mit zeitlicher Verweiſung geſtraft; wenn aber die Verwundung und der Schade gros, mit Abhauung der Hand oder Staupenſchlägen des Landes ewig verwieſen werden ſollen.

CONSTITVTIO XIIII.

Ob die Landesconſtitution, ſo die Fehder mit dem Schwerte ſtrafet, auch auf den Schreiber des Fehdebriefs, desgleichen auf die, ſo Brandzeichen ſtecken, zu verſtehen?

(C. I. 4, 5. f. 72 b. 4, 62. f. 101 b. C. II. 4, 35. p. 156. — F. 5, 35. 36. p. 624. 5, 38. p. 626.)

Dieweil unſere Schöppenſtühle bis anhero geſprochen, daß derjenige, welcher einen Fehdebrief ſchreibet, nicht mit dem Schwert, ſondern allein mit Staupenſchlägen zu ſtrafen, er hätte denn mit der That zur Fehde zu helfen angefangen, ſo laſſen Wir es auch dabey bleiben. So viel aber die belanget, welche Brandzeichen ſtecken und anhängen,

Der ihn ſchreibt, ſoll mit Staupenſchlägen, und der Brandzeichen anhänget oder ſtecket, mit dem Schwert geſtraft werden.

wiewohl wir es dafür geachtet, daß ſie ohne das unter obgemeldeter Unſerer Landesconſtitution begriffen; nachdem Wir aber vermerken, daß derowegen Zweifel vorgefallen, als ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß auch dieſelbigen, ohngeachtet, obgleich von ihnen nichts mehr erfolget, mit dem Schwert vom Leben zum Tode ſollen geſtraft werden.

CONSTITVTIO XV. *)

Was für Unterſchied, zwiſchen Drauworten und Abſage oder Fehden zu halten, und ob ſich die Landesconſtitution auf mündliche Abſage erſtrecke?

(C. I. 4, 40. f. 95. 4, 61. f. 101 *b*. C. II. 4, 36. p. 157. — F. 5. 30. p. 622.)

Der Fehder wird mit dem Schwert geſtraft, ohngeachtet ſeiner gebrauchten Condition, wofeене man ſich mit ihm nicht vertragen würde.

Wir werden berichtet, daß etliche aus Unſern Schöppenſtühlen einen Unterſchied unter Drau- und Fehdewörtern zu machen pflegen; und diejenigen, welche mit einer Condition, ſo ferne man ſich mit ihnen nicht vertragen würde, abſagen, für rechte Befehder nicht erachten wollen.

Nachdem Wir Uns denn zu erinnern wiſſen, waſergeſtalt durch Unſern Vorfahren Herzog Georgen zu Sachſen, ꝛc. milder Gedächtnis, die Fehdesconſtitution Anno 28. aufgerichtet, und auf was Meinung Anno 34. die Chur- und Fürſten der Erbvereinigung ſich derhalben verglichen, davon in Unſerer Landesordnung ausdrückliche Erholung gethan, ſo laſſen Wir es auch dabey bleiben. Setzen und wollen, daß alle die, ſo dasjenige verwirken, thun und vornehmen werden, davon in ſolcher Conſtitution Meldung geſchieht, ohngeachtet oberwähnter angehängten Condition, mit dem Schwert, als abgeſagte Feinde und Fehder, vom Leben zum Tode gerichtet und geſtraft werden ſollen.

*) Conſt. ined. 18.

CONSTITVTIO XVI.

Ob der, ſo Fehdebriefe geſteckt, und pönitiret, gelinder zu ſtrafen?

(C. II. 4. 37. p. 158.)

Unſere Verordnete halten es dafür, wenn einer Fehdebriefe überantwortet, und ehe er ſie ins Werk geſeßt oder Schaden erfolget, in Reue fällt und pönitiret, und den Fehdebrief wieder fordert, daß demſelbigen die ordentliche Strafe erlaſſen, und er doch nach Gelegenheit mit oder ohne Staupenſchlagen zu verweiſen ſeyn ſoll. Dabey Wir es denn auch bewenden und bleiben laſſen.

Soll mit oder ohne Staupenſchlag verwieſen werden.

CONSTITVTIO XVII. *)

Von den Mordbrennern, ſo die That nicht verbracht.

(C. I. 4. 74. f. 105 b. C. II. 4. 57. p. 170 — F. 5. 37. p. 625.)

Wir vermerken, daß etliche in Zweifel ſeßen, ob diejenigen, welche Feuer angelegt, wenn daſſelbige nicht angegangen wäre oder Schaden gethan hätte, für Mordbrenner zu achten, und mit dem Feuer geſtraft werden möchten?

Die Feuer angelegt, ob es gleich nicht angegangen oder Schaden gethan, werden lebendig verbrannt.

Nachdem denn ſolche Miſſethat unter die größten und atrociſſima delicta gerechnet, auch ſolch grauſames und unmenſchliches Vornehmen etliche Jahre ſehr gemein worden, und dann an der Mißhändler Willen dießfalls nicht gemangelt; ſo ordnen, ſeßen und wollen Wir, daß obgeſeßte Verbrecher nicht weniger als andere Mordbrenner mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und geſtraft werden ſollen.

Desgleichen conſtituiren und ſeßen Wir auch: daß diejenigen, welche ſich mit Gelde oder in andere Wege zu Mord und Brennen beſtellen und annehmen laſſen, mit dem Schwert ſollen gerichtet werden, wenn auch gleich darauf nichts ferneres erfolget.

*) Räubermand. d. a. 1719. §. Wir wollen auch ꝛc. Mand. d. d. 16. Nov. 1741.

CONSTITVTIO XVIII.

Wie die Vergiftung der Weide zu ſtrafen?

(C. I. 4, 34. f. 92 *b*. C. II. 4, 65. p. 176. — F. 5, 93. p. 670.)

Mit Feuer, wenn Schade geſchehen, ſonſt aber mit zeitlicher oder ewiger Verweiſung.

Diejenigen, ſo die Weide vergiften, ſollen nach Sächſiſchen Rechten mit dem Feuer geſtraft werden; welches verſtanden werden ſoll, wenn Schade darauf erfolgt; da aber kein Schade geſchehen, ſoll dieſzfalls eine willkürliche Strafe, als zeitliche und ewige Verweiſung mit Staupenſchlägen, erkannt und geſprochen werden.

CONSTITVTIO XVIIII. *)

Strafe des Ehebruchs.

(C. I. 4, 1. 2. f. 68. ſq. C. II. 4, 9. 10. p. 137 ſq. 4, 26. p. 149. — F. 1. 63. p. 116. 5, 39. 40. p. 626. ſqq.)

Unſer Bruder, weiland der Hochgeborne Fürſt, Moritz, Herzog zu Sachſen, Churfürſt ꝛc. ſeliger und milder Gedächtnis, hat Anno ꝛc. zwey und vierzig eine Conſtitution aufrichten, publiciren und ausgehen laſſen, des Inhalts: „Wiewohl die Kaiſerlichen Rechte in dieſem Laſter den „Mannen und Weibsperſonen die Strafen ungleich geordnet; wo aber hinführo in Unſern Landen ein Eheweib vorſätzlich mit einem andern Manne Ehebruch treibet, ſo ſoll „ſie mit der Strafe, die dem Ehemanne geordnet, dergleichen der Mann, ob er wohl eine ledige Perſon, nämlich mit „dem Schwert geſtraft werden.“

Auch ein Eheweib und ledige Mannsperſon ſollen mit dem Schwert geſtraft werden.

Dieweil wir denn nicht weniger gemeinet, dieſem allgemeinem und noch täglich wider Gottes Gebot wachſendem Laſter, mit rechtem Eifer und Ernſt zu wehren; ſo wollen Wir: daß berührte Conſtitution in Würden bleiben, und in Unſern Schöppenſtühlen und Gerichten darnach geſprochen und erkannt werden ſoll.

Der Ehemann mit dem Schwert, und die ledige Dirne mit Staupenſchlägen.

Darüber aber ordnen, conſtituiren und ſetzen Wir auch: daß nicht allein die Ehefrau, ſo mit einem ehelichen Manne Ehebruch getrieben, ſondern auch der Ehemann, ſo mit einer ledigen Dirne oder unverehlichten Weibe, ſeine Ehe brechen und Unzucht treiben würde, mit dem Schwert vom Leben zum Tode ſoll gerichtet und geſtraft werden. Die ledi-

ge Dirne aber, oder das unvereheliche Weib, ſoll in einem ſolchen Fall mit Staupenſchlägen Unſers Landes ewig verwieſen werden.

Jedoch wollen Wir beyde, Unſers Bruders und dieſe Unſere Conſtitution dahin gnädigſt erläutert und erklärt haben, wenn der Ehegatten einer, als der Mann für das ehebrecheriſche Weib, oder das Weib für den ehebrecheriſchen Mann ſelbſt bitten und ſich erbieten würden, demſelbigen ohngeachtet gebrochener Treue und Glaubens länger ehelich beyzuwohnen, daß alsdann, dem Eheſtande zu Ehren, die Strafe etwas gemildert werden, der ſchuldige Theil des Landes ewig verwieſen, und der unſchuldige aus Unſern Landen ſeinem Ehegatten folgen, darinnen ferner nicht wohnen, oder ſich weſentlich aufhalten ſollen.

Remiſſion des unſchuldigen Ehegatten, mildert die Strafe des ehebrecheriſchen Ehegatten,

Es ſoll aber der ledige Mann, ſo, wie obſtehet, ſich mit einer Ehefrau vermiſcht, ohngeachtet was die Eheperſonen einander remittiret und erlaſſen, nichts deſtoweniger vom Leben zum Tode mit dem Schwert geſtraft, desgleichen die ledige Weibsperſon, ſo mit einem Ehemanne Unzucht getrieben, in ſolchem Falle auch des Landes mit Staupenſchlägen ewig verwieſen werden.

aber nicht des andern ſchuldigen Theils, noch der ledigen Perſon.

Wenn aber ein Ehemann mit eines andern Eheweib die Ehe gebrochen, ſo laſſen Wir es bey der Strafe, ſo bis anhero in Unſern Schöppenſtühlen geſprochen, nämlich daß ſie beyde mit dem Schwert gerichtet werden ſollen, bleiben.

Oberhurerey, deren Strafe.

Wollen auch: daß in dieſem Fall, ganz keine der Eheleute Remiſſion oder Erlaſſung ſtatt haben, noch dieſelbige in etwas angeſehen, vielweniger in Urtheilen durch die Schöppenſtühle, darauf erkannt, ſondern berührte Lebensſtrafe ohne einige Gnade oder Nachlaſſung vollſtreckt werden, auch die Verjährung der fünf Jahre, darauf unſere Schöppenſtühle in dem Laſter des Ehebruchs geſprochen, forthin nicht ſtatt haben ſoll.

Darinne hat keine Remiſſion, noch die Verjährung ſtatt.

*) Conſt. ined. 23. Poliz. Ordn. d. a. 1661. Tit. VI. Deciſ. 82—84. d. a. 1661. Deciſ. 39. d. a. 1746. Auch kann man wegen dieſer und den folgenden Conſtitutionen bis zur 31. vergleichen die Kirchenordn. d. a. 1580. von Eheſachen, Tit. Welchen Perſonen ſich in Ehegelöbniß mit einander u. ſ. w. und Tit. Von der Strafe der Unzucht u. ſ. w. desgleichen die Eheordn. d. a. 1624. unter denſelben Titeln.

CONSTITVTIO XX.

Von dem Laſter der zwiefachen Ehe.

(C. II. 4, 11. p. 139. — F. 5, 49. p. 635.)

Dieſes wird an Mann und Weib mit dem Schwert,

Nachdem in der peinlichen Reichshalsgerichtsordnung die Strafe des Schwerts auf den, oder die, ſo bey Leben des Ehegatten, wiſſentlich daß derſelbige noch am Leben, einen andern zur Ehe nimmt, verordnet, und dann Unſere Schöppenſtühle bishero auf ſolche Conſtitution geſprochen, ſo laſſen Wir es auch bey ſolcher Strafe bleiben, ordnen und ſetzen, daß dieſelbige wider die Verbrecher in dem Laſter der zwiefachen Ehe unnachläßlich in Unſern Landen exequiret und vollſtrecket werden ſoll.

Wir wollen auch obberührte Strafe des Schwerts dahin gemeinet und erſtrecket haben, daß ſie wider die, welche bey Leben ihres Ehegatten mit andern öffentlich Ehegelübd gehalten, und ſich darauf fleiſchlich erkannt, vorgenommen werden ſoll, ohngeachtet, obgleich kein Kirchgang gehalten, noch die Zuſammengebung durch den Prieſter geſchehen wäre.

bey gewiſſen Umſtänden aber mit Gefängnis, Verweiſung, ꝛc. beſtraft.

Da aber das Beyſchlafen in dieſem Fall nicht erfolget, ſoll der Theil, welcher an ſeinem lebendigem Ehegemahl vergeßlich gehandelt, für ehrlos gehalten, und darüber mit Gefängnis oder zeitlicher Verweiſung nach Gelegenheit, geſtraft, und der unſchuldige Theil, ſo ſich mit einem andern Ehegatten verlobet, unter dieſe Strafe nicht gezogen oder damit belegt werden.

Wenn aber derſelbige Theil Wiſſenſchaft gehabt, daß der Verbrechende in der Ehe, bey Zeit des Verlobens geweſen, ſo ſoll er auch willkürlich mit Gefängnis und dergleichen geſtraft werden.

CONSTITVTIO XXI.

Da eine Wittfrau bey ihres Ehemannes Leben Ehebruch getrieben, ob ſeine Erben ihr derowegen ihr Einbringen, und was ihr ſonſt gebühret, vorzuhalten?

(C. I. 4, 13. f. 81. C. II. 4, 43. p. 162. C. III. 4, 14. p. 544. — F. 3, 115. p. 475. 5, 54. 637.)

Unſere Verordnete ſind deſſen einig, da der Mann bey ſeinem Leben des Weibes Ehebruch gewußt, das geeifert, das Weib ausgetrieben, oder ſich deſſen beklaget, jedoch mit dem Tode übereilet worden, daß die Erben folgends in dem Fall, in des Verſtorbenen Recht treten. Dabey Wir es auch bleiben laſſen.

Wird affirmiret, im Fall der verſtorbene Ehemann den Ehebruch gewußt, und darum geeifert.

CONSTITVTIO XXII.

Von Strafe des Inceſtus und Blutſchande, wenn beyde Perſonen nicht ehelich ſind.

(C. I. 4, 3. f. 70. 4, 73. f. 105. Reſ. Lipſ. 65. f. 157 *b*. C. II. 4, 12. p. 140. — F. 5, 44. p. 632. 5, 46. 47. p. 633. ſq.)

Nachdem bishero wegen der Strafen des Inceſtus und Blutſchande in Unſern Schöppenſtühlen (ſintemal die Rechtslehrer hierinnen widerwärtige Meinung haben) ungleich geſprochen, ſo ſetzen und ordnen Wir, wenn unter rechten natürlichen Eltern und Kindern, und alſo unter denen Perſonen, ſo in auf- und niederſteigenden Linien einander Bluts halber verwandt, eine Blutſchande begangen wird, daß auf den Fall beyde Perſonen, Mann und auch Weib, am Leben mit dem Schwert ſollen geſtraft werden.

Zwiſchen Eltern und Kindern mit dem Schwert.

Da aber wegen der Jugend oder anderer wichtiger Umſtände Linderung ſolcher Strafe vorzunehmen, ſo ſoll dieſelbige Perſon mit Staupenſchlägen Unſerer Lande verwieſen werden.

Aber die andern Perſonen, ſo einander ſeitwärts, im erſten oder andern Gliede, ungleicher Linien verwandt oder die ſo im Moſe Levit. 18. genennet werden, wenn dieſelbigen allerſeits nicht in der Ehe ſind, und Blutſchande mit einander begehen, ſollen beyde mit Staupenſchlägen Unſerer Lande ewig verwieſen werden.

Zwiſchen ſeitwärts Verwandten mit Staupenſchlag.

CONSTITVTIO XXIII.

Von Strafe des Ehebruchs und Blutſchande, wenn die Laſter zugleich begangen werden.

(C. I. 4, 3. f. 70. C. II. 4, 14. p. 143. — F. 5, 43. p. 630.)

Beyde Perſonen werden mit dem Schwert geſtraft.

Würde eine eheliche Perſon mit einer andern, die ihr mit verbotenem Grad der Blutsfreundſchaft verwandt, Ehebruch und Blutſchande treiben, und ſolches wäre unter Eltern und Kindern, oder andern Perſonen der aufſteigenden und niederſteigenden Linien, ſo ſollen ſie beyde mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet werden; wo ſonſt die Jugend oder andere Umſtände, der ledigen Perſon halber, keine Linderung mit ſich brächten.

CONSTITVTIO XXIIII.

Von Strafe unordentlicher Vermiſchung derer Perſonen, ſo einander mit naher Schwägerſchaft verwandt.

(C. II. 4, 13. p. 142. — F. 5, 45. p. 633.)

Staupenſchlag und ewige Landesverweiſung.

Die Perſonen, ſo mit naher Schwägerſchaft einander im erſten oder andern Gliede ungleicher Linien verwandt, und vermöge göttlicher Schrift, mit einander die Ehe nicht vollziehen können, als Stiefvater, Stieftochter, Stiefmutter und Stiefſohn, des Sohnes Weib und dergleichen, da die allerſeits ſonſt nicht ehelich ſind, und ſich mit einander vermiſchen, desgleichen der, ſo zwey Schweſtern, oder Mutter und Tochter wiſſentlich beſchlafen hat, ſollen mit Staupenſchlägen Unſerer Lande ewiglich verwieſen werden. Darnach Unſere Schöppenſtühle ſollen ſprechen.

CONSTITVTIO XXV.

Wenn der, ſo auf die Gefängnis beſtellet, eine gefangene Weibsperſon beſchläft.

(C. II. 4, 18. p. 145. — F. 5, 61. p. 641.)

Soll mit Staupenſchlägen ver-

Wenn derjenige, welchem eine Weibsperſon in ſeine Cuſtodie und Gewahrſam befohlen, dieſelbige Gefangene

beſchläft; ſo ſoll er, da beyde Perſonen ledig, mit Staupenſchlägen des Landes verwieſen werden. wieſen werden.

CONSTITVTIO XXVI.

So eine wahnwitzige oder ſinnloſe Perſon beſchlafen wird.

(C. II. 4. 19. p. 145. — F. 5. 60. p. 641.)

Wenn eine ledige Mannsperſon eine wahnwitzige, ſinnloſe ledige Weibsperſon beſchläft, ſoll er derſelbigen nicht allein nach billiger Ermäßigung einen Unterhalt machen, ſondern ſoll auch darüber mit Staupenſchlägen verwieſen werden.

Soll der Beſchlafenen Unterhalt ausmachen, und mit Staupenſchlag verwieſen werden.

CONSTITVTIO XXVII. *)

Von Strafe der Jungfrauenſchänder.

(C. II. 4. 15. p. 143. — F. 5. 50. p. 636.)

Da eine ledige Mannsperſon eine Jungfrau oder unberüchtigte Wittwe beſchläft, und er (wie denn billig geſchieht) dieſelbige zur Ehe nicht nehmen will, ſo ſoll er ſie ihres Standes und Herkommens nach dotiren, und da ſie von ihm Leibesfrucht hat, dieſelbige auf gerichtliche Ermäßigung alimentiren, und darüber mit zeitlichem Gefängniß geſtraft werden, wie denn ſolches in Unſers Bruders Churfürſt Moritzen ꝛc. ſeliger Gedächtnis Landesordnung verſehen, und ſonſt dem Rechte gemäß iſt.

Dotirung der Geſchwängerten, Alimentation des Kindes, und zeitliches Gefängnis.

Da aber auch darüber die Verbrechung dermaßen beſchaffen, daß ſie nach Gelegenheit der Perſonen und anderer Umſtände, größere und härtere Strafe erforderte, ſo ſollen die Schöppenſtühle und Gerichte in Unſern Landen dieſelbige, als Kraft dieſer Unſerer Conſtitution, zu erhöhen, und dießfalls auch auf Staupenſchlagen zu ſprechen und zu erkennen haben.

Nach den Umſtänden auch höhere Strafe.

*) Reſc. d. d. 22. Febr. 1632. Deciſ. 30. d. 2. 1746. Reſc. d. d. 13. Iun. 1749.

CONSTITVTIO XXVIII.

Von Strafe der ſchlechten Hurerey und ſimplicis Fornicationis.

(C. I. 4, 72. f. 104 *b*. C. II. 4, 24. p. 148. — F. 5, 57. p. 639.)

Die Huren ſollen verwieſen, und die Mannsperſonen mit Gefängnis oder Buße;

Wenn mit gemeinen Weibsperſonen durch die, ſo ledig und nicht ehelich ſind, Unzucht getrieben wird, obwohl die gemeinen Rechte hierinne keine Strafe verordnet, dennoch, weil in Gottes Wort ſolche unordentliche Vermiſchung hart verboten, ſo ordnen und ſetzen Wir, daß das gemeine Weib öffentlich verwieſen, und der Mann, ſo mit ihr zu thun gehabt, mit Gefängnis oder mit Geldesſtrafe belegt werden ſoll.

heimlich Unzucht treibende mit Gefängnis oder Verweiſung;

Aber andere ledige Weibsperſonen, welche nicht öffentlicher hureriſcher Weiſe, und doch gleichwohl in Unkeuſchheit heimlich leben, ſollen gleichfalls mit zeitlichem Gefängnis, oder auch nach gelegenen Umſtänden und Vielheit der geübten Unzucht mit Verweiſung geſtraft werden.

Inficirte aber, ſo andere anſtecken, mit Staupenſchlägen und Verweiſung beſtraft werden.

Da aber obgedachte gemeine Weiber, oder die Perſonen, ſo heimlich Hurerey treiben, jemand mit Franzoſen oder andern Krankheiten wiſſentlich und ohne vorhergehende Verwarnung vergiftet, ſo ſollen ſie dießfalls mit Staupenſchlägen verwieſen werden.

CONSTITVTIO XXVIIII.

Von Strafe des Lenocinii, Proſtitution und Kupplerey ehelicher und lediger Perſonen.

(C. I. 4, 71. f. 104 *b*. C. II. 4, 22. p. 146. — F. 5, 56. p. 639. 5, 59. p. 640.)

Wenn es von Eheleuten oder Eltern Genuſſes wegen geſchieht, wird es mit dem Schwert,

Da ein Ehemann ſein Eheweib, oder die Eltern ihre Kinder, um Geld oder ſchändlichen Genuſſes willen, jemanden zu Ehebruch oder Unzucht proſtituiren würden, ſo ſoll der, ſo ſich ſolches Gewinnſts oder Nutzens gebrauchet, wegen dieſes Lenocinii und Mißhandlung mit dem Schwert geſtraft werden.

Außer dem aber mit Staupenſchlägen geſtraft.

Wo aber ſolches nicht um Geld oder Genuſſes willen geſchehen, ſoll er mit Staupenſchlägen des Landes verwieſen werden; und die Perſon, ſo ſich zu ſolcher Schande verkup-

peln läſſet, wo ſie ehelich, ſoll, wie oben von dem Ehebruch geſetzt, geſtraft werden. Wo aber beyde Perſonen ledig, ſollen ſie nach Gelegenheit willkürlich mit Gefängnis oder mit Verweiſung belegt werden.

Würden auch andere Perſonen außerhalb der Eheleute und Eltern ihres Nutzens oder Geldes halber, eine eheliche oder ledige Perſon verkuppeln, die ſollen willkürlich, als mit Staupenſchlägen, geſtraft werden. Da ſie es aber nicht Geldes oder Gewinnſtes halber gethan, ſollen ſie mit Gefängnis oder Landesverweiſung, jedoch ohne Staupenſchlagen, geſtraft und belegt werden. Bey andern Perſonen im erſten Fall mit Staupenſchlägen, im andern aber mit Gefängnis oder Landesverweiſung.

CONSTITVTIO XXX.

Von der Nothzucht.

(C. II. 4, 16. p. 144. — F. 5, 51. p. 636.)

Die gewaltſame Nothzucht, ſo einer an ehelichen oder auch ledigen Weibsperſonen begehet, wird vermöge gemeiner und landüblicher Sächſiſcher Rechte mit dem Schwert geſtraft; wie denn auch die Sachſenrechte, da an einem gemeinen oder freyen Weibe Nothzucht begangen, dieſelbige Gewalt mit ſolcher Schärfe ſtrafen. Dabey Wir es auch bleiben laſſen, und wollen, daß Unſere Schöppenſtühle und Gerichte ſich deſſen, wie bis anhero, im Sprechen und Erkennen halten. Die Nothzucht, auch wenn ſie an einer gemeinen Hure begangen, wird mit dem Schwert geſtraft.

CONSTITVTIO XXXI.

So ein Mägdlein, welches unter zwölf Jahr iſt, genothzüchtiget oder geſchändet wird.

(C. II. 4, 17. p. 144. — F. 5, 52. p. 636.)

Wenn ein junges Mägdlein, ſo unter zwölf Jahr iſt, mit Gewalt genothzüchtiget, und das Werk mit ihr verbracht würde, und ſolches iſt durch Erkundigung und ſonſt befindlich, ſo ſoll der Thäter mit dem Schwert geſtraft, da aber einer ohne Nothzucht oder zugethane Gewalt ein ſolches Kind fleiſchlich erkannt, derſelbige ſoll mit Staupenſchlägen Unſers Landes ewig verwieſen werden. Mit dem Schwert, und ſo es ohne Gewalt geſchehen, mit Staupenſchlägen.

CONSTITVTIO XXXII. *)

Von dem Diebſtahl und deſſelbigen Strafe.

(C. I. 4. 4. f. 71 b. 4. 26. f. 88. 4. 54. 55. 56. f. 99. ſq. C. II. 4. 27. p. 150. — F. 5. 63. p. 641. 5. 71. p. 654. 5. 82. 83. p. 661. 5. 86. p. 663.)

Damit die Urtheilsfaſſer in Unſern Landen im täglichen Sprechen und Erkennen, der Diebsſtrafe und Pönen halber deſto mehr Gewisheit haben mögen, ſo halten Wir eine Nothdurft, dieſelbige unterſchiedlich in dieſe Unſere Conſtitution zu ſetzen und einzuverleiben; und nämlich:

Der erſte Diebſtahl, der über 5 Ungariſche fl. austrägt, wird mit dem Strange geſtraft.

Wenn einer über fünf der beſten Ungariſchen Gülden werth ſtiehlt, derſelbe wird, da es gleich ſein erſter Diebſtahl iſt, nach Ordnung der Rechte und gehaltenem Gebrauch, mit dem Strange geſtraft, immaßen auch darauf Unſere Schöppenſtühle die Urtheile bis anhero gerichtet. Dabey Wir es denn bleiben laſſen.

Und ſoll in dieſem Falle kein Unterſchied gehalten werden, ob der Diebſtahl mit Einbrechen, oder ohne daſſelbige, geſchehen, jedoch ſoll gleichwohl den Schöppenſtühlen und Gerichten Unſerer Lande hiermit unbenommen ſeyn, aus Umſtänden, die im Rechte gegründet, und derer eines Theils in der peinlichen des Reichs Halsgerichtsordnung erzählet, ſolche Strafe dießfalls zu lindern und zu mildern.

Mit Staupenſchlag, wenn übern halben Theil 5 Ungariſcher fl.

Ferner: Da der erſte oder andere Diebſtahl unter fünf guter Ungariſcher Gülden, und doch über den halben Theil derſelben würdig, ſo ſoll und mag der Dieb mit Staupenſchlägen verwieſen werden.

Mit Gefängnis oder zeitlicher Verweiſung, wenn unter drittehalb Ungar. fl.

Iſt aber der erſte und andere Diebſtahl geringſchätzig, und unter drittehalb Ungariſchen Gülden, ſo mag und ſoll derſelbige mit Gefängnis oder zeitlicher Verweiſung, nach Gelegenheit der Perſonen, geſtraft werden.

Wiederholte Deuben von 5 Ungariſch. fl. mit dem Strange.

Wenn dann einer zum dritten oder auch wohl mehr mal auf unterſchiedliche Zeit und Oerter ſo viel geſtohlen, daß alles zuſammen gerechnet, fünf der Ungariſchen beſten Gülden werth, oder darüber austrüge, ſo ſoll derſelbige als ein verläumdeter Dieb mit dem Strange gerichtet werden.

Da aber einer zum dritten mal oder öfter geſtohlen, und alle Deuben, wenn ſie zuſammen gerechnet, trügen nicht über fünf Ungariſche Gülden, ſondern wären darunter, ſo ſoll ein ſolcher Dieb mit Staupenſchlägen verwieſen werden.

Unter denſelben mit Staupenſchlägen.

Wären denn auch ſolche Diebſtähle alle, oder eines Theils mit Einbrechen geſchehen, ſo ſoll der Dieb mit dem Strange, immaßen in der peinlichen Reichsordnung ſanciret und verſehen, geſtraft werden.

Das Einbrechen mit dem Strange.

Und wo ihrer viele zugleich ſtehlen, und der Diebſtahl über den Werth der beſten fünf Ungariſchen Gülden austrüge, es thäte aber gleichwohl ſo viel nicht machen, daß jeder Dieb fünf Ungariſche Gülden werth oder darüber hätte bekommen können, ſo ſoll auf ſolchen Fall ein jeder derſelbigen Diebe, mit Staupenſchlägen des Landes verwieſen werden; jedoch wenn ein ſolcher Diebſtahl mit Einbrechung geſchehen, ſo mögen und ſollen ſie auch nach des Reichs Conſtitution in der peinlichen Halsgerichtsordnung begriffen, am Leben mit dem Strange geſtraft werden.

Wenn etliche mit einander ſtehlen, wie ſie zu beſtrafen.

Und nachdem den Rechten gemäß iſt, daß derer Diebe halber, ſo ihres begangenen Laſters zeitlich Reue tragen, und dasjenige, ſo ſie geſtohlen, ehe ſie zu Gefängnis gezogen, oder beklagt werden, wieder geben, oder derowegen ſonſt Erſtattung thun, die ordentliche Strafe etwas gelindert, ſo laſſen Wir es auch geſchehen, daß es in Unſern Landen alſo erkannt werden möge, jedoch, daß dieſelbigen Verbrecher gleichwohl mit Gefängnis, zeitlicher Verweiſung, oder nach Gelegenheit der Umſtände mit Staupenſchlägen belegt und geſtraft werden.

Denen Dieben, die, ehe ſie gefangen werden, Erſtattung thun, wird die Strafe gelindert.

*) Räubermand. d. d. 27. Iul. 1719. Womit zu verbinden ſind die Erläuterungsreſcripte d. d. 12. Apr. und 26. Aug. 1720. und d. d. 18. Ian. und 7. Iun. 1721. Mand. d. d. 14. Dec. 1753. Befehl d. d. 3. Oct. 1763. Gener. d. d. 30. Apr. 1783. §. 5. u. a. m.

CONSTITVTIO XXXIII.

Ob ein Dieb, welcher mit einem großen Diebſtahl betroffen, den bekennet, Ort, Perſonen, wo, und wem er beſtohlen, anzeiget, und doch in der Nachforſchung ſolches nicht zu befinden iſt, möge am Leben geſtraft werden?

(C. I. 4. 32. f. 91. C. II. 4. 63. p. 174. — F. 5. 84. 85. p. 661. ſqq.)

Wird negirt, doch ſoll der Dieb mit Staupenſchlägen verwieſen, und der Diebſtahl gerichtlich verwahret werden.

Unſere Verordnete ſind auf dieſe Frage einig geweſen, wenn gleich der Diebſtahl groß und über fünf Ungariſche Gülden austrüge, und ob ihrer auch gleich viel wären, die ſich zu ſolchem Diebſtahl thäten bekennen, daß ſie doch mit Staupenſchlägen allein ewig zu verweiſen, und am Leben nicht zu ſtrafen ſeyen. Dabey Wir es auch bleiben laſſen, es ſoll aber dießfalls der Diebſtahl von den Gerichten, ob ſich folgends jemand darzu finden möchte, eingezogen, und Inhalts Sächſiſcher Rechte, verwahret werden.

CONSTITVTIO XXXIIII.

Von Strafe derer, welche die Todten aufgraben, oder ſie an dem Galgen beſtehlen, oder von den Gerichten nehmen.

(C. II. 4. 67. p. 177. — F. 5. 76. p. 659.)

Strafe derer, ſo ausgegrabene Todte beſtehlen.

Wenn die Todtengräber oder andere die Todten wiederum aufgraben, dieſelben berauben, und darnach wieder einſcharren, ſo iſt die Strafe willkürlich, als: daß ſie mit Ruthen geſtäupet werden, es wären denn andere Umſtände vorhanden, derowegen die Strafe zu ſchärfen, als: da ſie die todten Leichname unbegraben liegen laſſen, oder oftmals ſolche Miſſethat begangen; oder aber, mit gewehrter Hand verbracht hätten; in dieſen und dergleichen Fällen ſollen die Thäter mit dem Schwert geſtraft werden.

Derer, die vom Galgen oder Rade Kleider ſtehlen.

Die aber, welche den Dieben oder gerechtfertigten Miſſethätern an dem Galgen oder auf dem Rade die Kleider ausziehen, ſollen mit Staupenſchlägen geſtraft werden.

Der Anverwandten, welche die Körper vom Gericht nehmen.

Diejenigen, ſo die todten Körper vom Galgen oder Gerichten wegnehmen, ſo es verwandte Freunde thäten, ſollen etwas gelinder, an Gelde oder mit Gefängnis, und nicht am Leibe geſtraft werden.

Da es aber andere Leute thäten, Zauberei zu gebrauchen, oder aus anderm böſem Vorſatz, dieſelbigen ſollen geſtäupet, oder verwieſen, oder ſonſt nach Gelegenheit der Perſonen, willkürlich geſtraft werden. Anderer Leute, ſo es Zauberei halber thun.

CONSTITVTIO XXXV.

Strafe des, ſo den Pflug beſtiehlet oder beraubet.

(C. I. 4, 22. f. 86 b. C. II. 4, 54. p. 169. — F. 5, 77. 78. p. 659. ſq.)

Obwohl die Sächſiſchen Rechte vermelden, daß der, ſo einen Pflug beraubet, mit dem Rade ſoll geſtraft werden; alldieweil aber hierinne allerley weitläuftiger Verſtand geſucht wird: demnach ſo ſetzen und wollen Wir, da jemand einen Pflug, der im Felde iſt, heimlicher Weiſe beſtiehlt, oder aber denſelben aus Vorſatz wegführet, daß derſelbige willkürlich, als am Gelde oder mit Gefängnis, oder aber nach Gelegenheit mit zeitlicher Verweiſung geſtraft werden ſoll. Iſt willkürlich.

Hätte er aber ſolches mehrmals begangen, oder mehr denn einen Pflug geſtohlen, und ſolche Diebſtähle alle trügen nicht fünf Ungariſche Gülden aus, ſo ſoll er mit Staupenſchlägen ewig verwieſen werden. Staupenſchläge wegen öfterer Wiederholung.

Da aber einer die Pferde, ſo vor dem Pflug gehen, gewaltſamer Weiſe entreiten oder entwenden würde, derſelbige ſoll als ein Räuber mit dem Schwert, und wo zu ſolchem Raub an jemand eine Mordthat mit begangen, alsdann mit dem Rade geſtraft und gerichtet werden. Gewaltſame Entreitung der Ackerpferde, mit dem Schwerte.

CONSTITVTIO XXXVI.

Vom Bienenſtehlen.

(C. II. 4, 30. p. 153. — F. 3, 79. p. 660.)

Der Diebſtahl, ſo an Bienen und Honig begangen, ſoll in Unſern Landen höher nicht, denn wie andere Deuben, geſtraft, und die Schärfe der Sächſiſchen Rechte hierinne nicht gehalten werden. Wird wie anderer Diebſtahl geſtraft.

CONSTITVTIO XXXVII.

Strafe derer, ſo fruchtbare oder geſetzte Bäume abhauen oder verderben, desgleichen Würzgärten, Krätzerey und andres aus den Gärten oder ſonſt dieblich entwenden.

(C. I. 4, 58. f. 100 b. C. II. 4, 5. p. 129. — F. 5, 74. 75. p. 658.)

Die fruchtbare Bäume und Hopfen ꝛc. abhauen, oder verderben, nach Bewandnis des verurſachten Schadens.

Diejenigen, ſo tragende oder fruchtbare Bäume, als Eichen, Buchen, Aepfel- und Birnbäume, Weinſtöcke, Weiden, gepfropfte junge Bäume, Hopfen und dergleichen abhauen, mit Schälen oder auch in andere Wege verderben, ſollen den Werth ſolcher Bäume bezahlen, und darzu für jeden abgehauenen oder verderbten fruchtbaren Baum, demjenigen, ſo er zugeſtanden, dreyßig Schillingpfennige, thut zwey alte Schock, nach Inhalt Sächſiſcher Rechte, verbüßen; oder da ſie ſolchen Schaden nicht erſtatten, noch die Strafe erlegen möchten, ſonſt willkürlich mit Gefängnis und dergleichen geſtraft werden.

Da aber der zugefügte Schade, ſo muthwilliger Weiſe geſchehen, ganz wichtig und groß wäre, ſo ſoll der Thäter mit Gefängnis, Verweiſung, oder aber nach Gelegenheit mit Staupenſchlägen derowegen geſtraft werden.

Die ihres Nutzens wegen Bäume oder Holz entwenden.

Und diejenigen, welche ihres Genuſſes halber Bäume oder geſetztes Holz, ohne Vorwiſſen des Grundherrn, abhauen und entwenden, ſollen mit der Strafe des Diebſtahls belegt werden.

Die aus Gärten Krätzerey ſtehlen.

Aber die, welche andern aus ihren Gärten oder ſonſt Krätzerey, als Näglein, Roßmarin, Majoran, und dergleichen Blumen oder Sträucher ſtehlen, mögen mit einer Geldbuße, zeitlichem Gefängnis, oder nach Gelegenheit der Verbrechung mit Verweiſung geſtraft werden.

Hiernach ſollen Unſere Schöppenſtühle und Gerichte, in Verfaſſung der Urtheile ſich auch verhalten.

CONSTITVTIO XXXVIII. *)

Von dem Diebſtahl der Hausgenoſſen.

(C. II. 4, 32. p. 154. — F. 6, 81. p. 660.)

Sollen wie andere Diebe geſtraft werden.

Die Hausgenoſſen und das Hausgeſinde, Knechte, Mägde, Diener, Tagelöhner und dergleichen, ſollen, wie

andere Diebe, wenn von ihnen eine Deube begangen, geſtraft, und zwiſchen ihnen und andern Dieben kein Unterſchied gehalten werden.

*) Räubermand. d. a. 1719. §. Wir wollen auch ꝛc. Neuerlänt. Geſindeordn. d. d. 16. 1769. Nov. 1769. Tit. VI.

CONSTITVTIO XXXVIIII.

Von denen, welche die Wache halten, und geſtohlenes Gut mit empfangen und participiren.

(C. I. 4. 57. f. 100 b. C. II. 4. 28. p. 152. — F. 5. 98. 99. p. 672. ſq.)

Würde einer oder mehrere zu der Zeit, wenn ein Diebſtahl begangen, ſeinen Geſellen, ſo ſich ſolches dergeſtalt mit einander verglichen, die Wache halten, und hernach von den geſtohlnen Stücken ſo viel empfangen und participiren, darum er ſonſt eines Diebſtahls halber möchte am Leben geſtraft werden, ſo ſoll er gleich den andern Dieben mit dem Strange zum Tode gerichtet werden, ohngeachtet, daß er nicht am Diebſtahl mit angegriffen, und die geſtohlenen Stücke ſelbſt entwenden helfen.

Sollen gleich andern Dieben geſtraft werden, wenn ſie ſo viel participiren.

CONSTITVTIO XXXX.

Wie die, ſo durch Kundſchaft Anweiſung zum Diebſtahl geben, zu ſtrafen.

(C. II. 4. 29. p. 153. Reſ. Lipſ. 17. p. 61. 35. p. 76. — F. 5. 97. p. 672. 5. 100. p. 673.)

Diejenigen, ſo mit Kundſchaften oder Anweiſungen zum Diebſtahl geholfen, ſollen mit Staupenſchlägen Unſerer Lande verwieſen werden.

Mit Staupenſchlägen zu verweiſen.

CONSTITVTIO XXXXI. *)

Vom vertrauten Gut.

(C. I. 4. 15. 16. f. 81 b. ſqq. C. II. 4. 3. p. 121. C. III. 4. 8. p. 510. F. 1. 162. p. 249. — F. 5. 70. p. 651. 5. 72. 73. p. 655. ſq.)

Würde ein Schöſſer, Verwalter, Voigt, Vorſteher, Geleitsmann, Baumeiſter, Bauſchreiber, Zöllner, Förſter,

oder ein jeglicher anderer, ſo zu einem Amt verordnet, und von Unſer oder eines andern wegen, Geld, Korn, Holz, Getreide und andres aufzuheben und einzunehmen hat, von den Leuten mehr an Zinſen, Schulden, Lehnwaare, und dergleichen einnehmen, denn er berechnet, im Verkaufen und Kaufen, Verleihen und Ausmeſſen, unrechten und falſchen Scheffel und Maaß gebrauchen, Holz, Getreide, und dergleichen verkaufen und in Rechnung nicht einbringen, oder andres mehr unterſchlagen, und ſolches alles in ſeinen eigenen Nutzen anwenden, oder dergleichen Veruntrauung und Betrug gebrauchen, ſo Uns, oder Unſern Unterthanen, oder andern Leuten zum Nachtheil und Schaden gereichete, ſo ſollen der oder dieſelbigen unterſchiedlich mit folgenden Pönen belegt und geſtraft werden.

Verpflichtete Beamten, wie ſie wegen übler Verwaltung oder Beſtehlung anvertrauter Güter zu beſtrafen.

Wenn die Summe ſolches veruntraueten, unterſchlagenen, und in ihren eigenen Nutzen betrüglicher Weiſe angewendeten Guts unter funfzig Gülden Münze ſeyn würde, ſollen ſie mit Gefängnis oder mit zeitlicher Verweiſung des Landes geſtraft werden.

Da ſich aber ſolche Summe über funfzig Gülden Münze erſtreckte, ſollen ſie mit Staupenſchlägen des Landes ewig verwieſen werden.

Würde dann bemeldete Summe auf hundert Gülden Münze oder darüber laufen, ſo ſollen ſie mit dem Strange vom Leben zum Tode geſtraft werden.

Sollen den Zins- und andern Leuten Quittungen ausſtellen.

Es ſoll aber auch ein jeglicher Schöſſer, Amtsbefehlshaber und Verwalter, in ſeiner Adminiſtration, Kraft dieſer Unſerer Conſtitution, ſchuldig ſeyn, aller Einnahme, und von allem dem, ſo ſie zu empfangen, es ſey erblich, wiederkäuflich, ſteigend oder fallend, an Lehnwaare, Gerichtsſtrafen, Zinſen, Holzkäufen und allen andern, nichts ausgeſchloſſen, Zettel, Verzeichnis und Bekenntnis den Zinsleuten und andern zu geben und zu zuſtellen, darinnen verleibet, was ſie an Summen und Stücken, und wofür, empfangen und eingenommen, und wenn dieſelbige fällig und betagt worden; und da ſolches von ihnen verbliebe, ſo ſoll ein jeglicher nach Gelegenheit ſeiner Rechnung und Befindung des Verdachts, auch derowegen willkürlich geſtraft werden.

Strafe der Boten ſo anvertrautes

Wenn auch ein Bote, dem Geld über Land zu tragen, verſiegelt oder unverſiegelt vertraut, daſſelbige ſtehlen, damit

entlaufen, oder es in andere Wege betrüglich entfremden würde; ſo ſoll derſelbige, wenn ſich die Summe auf zwanzig Gülden Münze erſtreckete, mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet, und da es unter zwanzig Gülden ſeyn würde, mit Staupenſchlägen des Landes ewig verwieſen, oder aber, da es gar wenig, mit Gefängnis oder zeitlicher Verweiſung geſtraft werden.

Gut stehlen und entwenden.

*) Ern. und geſch. Conſtit. vom anvertrauten Gute d. d. 26. Sept. 1705. Erläut. Mand. d. d. 17. Dec. 1767. Erläut. Reſcr. d. d. 22. Aug. 1786.

CONSTITVTIO XXXXII.

Von Injurien.

(C. I. 4, 31. f. 90 b. 4, 65. f. 102 b. C. II. 4, 62. p. 173. — F. 5, 103. p. 675. 5, 105. p. 676.)

Es haben erbare Leute allewege das Leben und die Ehre gleich geachtet, und die Verletzung oder die Verläumdung an Ehren höher und beſchwerlicher, denn Leibesbeſchädigung gehalten.

Nachdem Wir denn erinnert, daß im Sächſiſchen Rechte eine ganz geringe Strafe, als nicht mehr denn dreyßig Schillinge auf die Ehrenſchänder geordnet, und mancher ehrlicher Mann Unſerer Lande bis anhero Abſcheu getragen, ſich Ehrenſachen halber in Rechtfertigung einzulaſſen. Wir gleichwohl auch bey Uns erwogen, daß der ordentlichen Obrigkeit gebühret, ehrliebenden Leuten durch geordnete Strafe ihrer Ehren Ergetzung zu thun, und dieſem allgemeinem eingeriſſenem Laſter des Schmähens, Schändens und Injurirens zu wehren. Als wollen Wir demnach die Verordnung und Satzung des Sächſiſchen Rechtes in Injurienſachen aufgehoben, abrogirt und abgethan haben; abrogiren und heben dieſelbe hiermit und Kraft dieſer Conſtitution aus Fürſtl. Macht und Obrigkeit gänzlich und gar auf. Setzen, wollen und ordnen, daß ein jeglicher, wer der auch wäre, ſo freventlicher, vorſetzlicher und muthwilliger Weiſe den andern, Mann oder Weibsperſonen an Ehren ſchmähen, läſtern, ſchänden und injuriren, und derhalben rechtlich beklagt würde, dem beſchwerten und injurirten Theil, nach Befindung

Satzung des Sächſiſchen Rechts abrogiret.

Ein vorſetzlicher Injuriant ſoll einen öffentlichen Wiederruf thun.

der Unſchuld, einen öffentlichen Wiederruf vor Gerichte zu thun ſchuldig ſeyn ſoll.

Darüber auch willkürlich geſtraft werden.

Darüber aber und darneben ſoll auch ſolcher muthwilliger Schänder und Injuriant willkürlich mit einer hohen Geldbuße, mit Gefängnis, oder mit zeitlicher Verweiſung geſtraft, oder auch, nach Gelegenheit der Perſon, der Zeit der Oerter und anderer Umſtände, mit Staupenſchlägen des Landes ewig verwieſen werden.

Auch in Realinjurien ſoll willkürliche Strafe erkannt werden.

Wir wollen auch dieſe Unſere Conſtitution auf die Realinjurien, als da einer ohne wörtliche Injurien am Leibe beſchädiget, erſtrecket haben, ſetzen und ordnen, daß auch in denſelbigen die Sachſenrechte nicht mehr ſtatt haben, ſondern die willkürliche Strafe in Unſern Schöppenſtühlen erkannt werden ſoll; jedoch daß gleichwohl die Gebräuche und Herkommen der Ober- und Erbgerichte, und was denen, der Strafe halber, gewöhnlich anhängig, auch gehalten, und in Unſern Schöppenſtühlen darnach geſprochen werde.

*) Poliz. Ord. d. a. 1661. Tit. V. Deciſ. 85. und 89. d. a. 1661. Duellmand. d. d. 2. Iul. 1712. Erlädt. Mand. d. d. 1. Iul. 1737. u. a. m.

CONSTITVTIO XXXXIII. *)

Wenn die Obrigkeit oder Gerichtsperſonen über gebotnen Frieden, oder ſonſt geſchlagen, verwundet, oder wörtlich injuriret.

(C. I. 4. 19. f. 84 b. C. II. 4. 50. p. 166. — F. 5. 32. 33. p. 623.)

Wegen Verwundung, Arztlohn, Zehrung, Unkoſten und Verſäumnis, nebſt Verweiſung, Handabhauen, Staupenſchlag oder Schwert zu erkennen.

Wenn jemand im Lärm und Auflauf über gebotnen Frieden, oder auch ſonſt ſeine Obrigkeit oder die Gerichtsperſonen, ſo einen in Haft nehmen wollen, wiſſentlich ſchlägt oder verwundet, der ſoll der verwundeten Perſon Abtrag, Arztlohn, Zehrung, Unkoſten und Verſäumnis zu entrichten, und auch darüber aus richterlichem Amt willkürlich, mit Verweiſung, Abhauung der Hand, Staupenſchlägen, und auch wohl, nach Gelegenheit der Perſonen und andrer Umſtände, mit dem Schwert vom Leben zum Tode geſtraft und gerichtet werden.

Wegen Verbalinjurien aber willkürlich.

Wenn aber einer ein ſchlechtes Friedgebot gegen die Gerichtsperſonen mit Worten übertritt, ſo ſoll er, nach Gele-

genheit der Verbrechung, willkürlich, als in Injurienſachen geſtraft werden.

*) Duellmand. d. a. 1712. §. 3. und §. 18. junct. Refer. d. d. 17. Nov. 1719.

CONSTITVTIO XXXXIIII. *)

Von Schand- und Famosſchriften.

(C. I, 4, 11. f. 80. C. II. 4, 41. p. 161. — F. 5. 106. p. 676.)

Wie die Schand- und Famosſchriften zu ſtrafen, iſt in gemeinen Rechten und in der peinlichen Ordnung verſehen, und iſt ſolches in der Reichspolizeyordnung auf die Schandgemählde und Gemächte erweitert, und im jüngſten Speyeriſchen Abſchiede Anno etc. ſiebenzig publiciret, wiederum erneuert, auch die Pönen zum Theil erhöhet worden. Es ſoll nach den gemeinen Rechten geſprochen werden.

Bey dieſen allgemeinen Rechten, Reichsconſtitutionen und Sanctionen laſſen Wir es bleiben, wollen auch, daß denſelbigen nach in Unſern Schöppenſtühlen geſprochen, und die Strafen in Unſern Landen unnachläßlich vollſtreckt werden ſollen.

Ordnen und ſetzen auch darüber; wenn einer jemanden durch Schriften diffamiren, und ſeinen Namen nicht bekennen würde, da er gleich ſolches folgends könnte ausführen, daß derſelbige gleichwohl auch willkürlich, entweder mit Staupenſchlägen, Verweiſung oder Gefängnis nach Gelegenheit der Verbrechung geſtraft werden ſoll. Von einem Diffamanten, der ſeinen Namen nicht bekennet.

*) Mand. d. d. 5. Dec. 1683. d. d. 27. Febr. 1686. und d. d. 18. Mart. 1702.

CONSTITVTIO XXXXV.

So ſich einer rühmet, er oder ein anderer habe eine Ehefrau, Jungfrau oder Wittwe beſchlafen, und ſich daſſelbige nicht befindet.

(C. II. 4, 20. p. 145. — F. 5, 58. p. 640.)

Es begiebt ſich oftmals, daß leichtfertige Perſonen ſich in und außerhalb Gericht rühmen, daß ſie oder ein anderer bey Ehefrauen, Jungfrauen oder Wittfrauen geſchlafen, und können doch derowegen keine gewiſſe Nachrichtung thun.

Ein ſolcher Verläumder ſoll Wiederruf thun, und entweder mit Gefängnis oder Verweiſung geſtraft werden.

Dieweil denn ſolches eine ganz beſchwerliche Diffamation iſt, dadurch Frauen und Jungfrauen an Ehren böslich verletzt werden, ſo ordnen und ſetzen Wir, daß ein ſolcher Verbrecher oder Verläumder, neben dem Wiederruf, ſo er dem Part thun ſoll, mit willkürlichen Strafen, als Gefängnis, zeitlicher oder ewiger Landesverweiſung, ſammt Staupenſchlägen, nach Gelegenheit der Umſtände, belegt und geſtraft werden ſoll.

CONSTITVTIO XXXXVI. *)

Wenn wider die Injurienklage und auch wider die Famosſchriften verjähret werde.

(C. I. 4, 30. f. 90. 4, 66. f. 102 b. C. II. 4, 62. p. 173. — F. 5, 101. 102. p. 674. 5, 104. p. 675.)

Verbalinjurien werden in Jahresfriſt von Zeit der Wiſſenſchaft präſcribiret.

Dieweil die Rechte ordnen und ſetzen, daß die wörtlichen Injurien in Jahresfriſt präſcribiret werden, ſo laſſen Wir es auch dabey bleiben, jedoch wollen Wir, daß die Verjährung von der Zeit an, da der Iniuriatus ſolche Injurien erfahren und zu wiſſen bekommen hat; gerechnet, und zu laufen angefangen werde.

Desgleichen die geringen Realinjurien.

Alſo auch daß die Realinjurien, als Maulſchellen, Blutrunſt, braun und blauſtoßen und dergleichen, ſo in die Erbgerichte gehören, Unſerer Verordneten Bedenken nach, in Jahresfriſt präſcribiret werden ſollen, laſſen Wir Uns gefallen.

Höhere Realinjurien aber nach 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen.

So viel aber die Klagen der höhern Realinjurien, als Kämpfer- oder beinſchrötige Wunden, Lähmnis und dergleichen betrift, dieweil dieſelbigen ihrer Art und Natur nach, Kraft der gemeinen Rechte perpetuae ſind; ſo wollen Wir, daß ſie auch auf Sächſiſchem Boden Unſerer Lande, für und innerhalb dreyßig Jahren, Jahr und Tag nicht präſcribiret und verjäret werden mögen.

Desgleichen iſt es auch alſo mit den Famosſchriften zu halten; aber die andern ſchriftlichen Injurien ſollen den wörtlichen gleich, durch Verfließung eines Jahres präſcribiret ſeyn, und die Gerichte und Schöppenſtühle Unſerer Lande,

wenn ſich ſolche Fälle zutragen, dem allem nach, zu Recht alſo ſprechen und erkennen.

*) Reſcr. d. d. 15. Aug. 1727. Mand. d. d. 1. Iul. 1737. §. 5.

CONSTITVTIO XXXXVII. *)

Wie es mit der Landesverweiſung zu halten.

Wenn jemand derer Urſachen, daß er in Unſern Aemtern oder Gerichten, ſo Uns ohne Mittel zuſtehen, ſo viel verbrochen, daß ihm mit oder ohne Staupenſchlägen die ewige oder zeitliche Landesverweiſung durch Unſere Schöppenſtühle zugeſprochen wird, derſelbige ſoll aller Unſerer Lande verwieſen, und auch ſeine Urfehde darauf begriffen und geſchworen werden; ſolches ſoll auch dergeſtalt gehalten werden, wenn einer wegen ſeiner Miſſethat aus Unſerer Unterthanen Gerichten verwieſen werden ſollte.

Wer aus einem Amte oder Gerichte verwieſen, der ſoll aus dem ganzen Lande verwieſen ſeyn,

Und ſoll allewege ein Gericht dem andern die Verweiſung zu erkennen geben, hiernach ſich Unſere Schöppenſtühle richten und alſo erkennen ſollen.

und Notification an andere Gerichte geſchehen.

*) Gen. die Verwandl. der Landesverw, in Geldſtr. betr. d. d. 30. Apr. 1783.

CONSTITVTIO XXXXVIII.

Wie diejenigen zu ſtrafen, ſo auf eine Urfehde verwieſen, und doch ein oder mehrmals wiederkommen.

(C. I. 4. 14. f. 81 b. 4. 67. f. 103. C. II. 4. 45. p. 163. — F. 5. 91. 92. p. 669.)

Die, ſo auf geſchwornen Eid verwieſen, und doch wiſſentlich wiederkommen, ſollen mit Abhauung der zwey Vorderfinger, damit ſie geſchworen, anderweitig verwieſen werden.

Zum erſten mal mit Abhauung zweyer Vorderfinger.

Wenn aber der Verwieſene zum andern mal wieder käme, ſoll ihm nachmals ewige Verweiſung mit Staupenſchlägen zuerkannt werden.

Zum andern mal mit Staupenſchlägen.

Würde er aber zum dritten mal in das Land kommen, ſo ſoll er ſeiner widerſetzlichen Contumacien, auch des reiterirten Meineides halber, mit dem Schwert vom Leben zum Tode geſtraft werden.

Zum dritten mal mit dem Schwert.

Und ſoll eine jegliche Stadt, Amt und Gerichtsherr dem andern zu erkennen geben, und darauf Achtung haben, damit der Verwieſene in der Zeit, ſo ihm auferlegt, gewiſslich räume und aus dem Lande komme, und da ſolches nicht geſchähe, ſoll der Verwieſene von einem jeglichen Gericht eingezogen, und zu ordentlicher Strafe gebracht werden.

Zu Urkund haben Wir dieſe Unſere Verordnungen und Conſtitutionen mit Unſerm Secret beſiegeln und bekräftigen laſſen. Datum Dreßden, den Ein und zwanzigſten Monatstag Aprilis. Im Jahre, nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, tauſend fünfhundert und zwey und ſiebenzigſten.

Etliche Fälle,

ſo in gemeiner Zuſammenkunft zu Meiſſen durch beide Facultäten zu Wittenberg und Leipzig mit Zuthun der Hofräthe geſchloſſen, und vom Churfürſt Auguſt den Schöppenſtühlen in Schriften mit Sr. Churfürſtl. Gn. Hand unterſchrieben zugeſchickt, und in die publicirten Conſtitutionen nicht gebracht, ſondern wiſſentlich außen gelaſſen;

oder

die ſogenannten

ſonderlichen Conſtitutionen

vom Jahr 1572.

CONSTITVTIO I. *)

Von der Lehnwaare.

(C. I. 1, 26. f. 31. 5, 31, f. 121, Ref. Lipſ. 31. f. 143. 48. f. 151. C. II. 1, 41. p. 32. — F. 1, 131-133. p. 202. ſq.)

Die Lehnwaare an Oertern, da ſie bishero ungebräuchlich und nicht genommen worden, ſoll auch daſelbſt nicht aufgebracht noch gegeben werden; der Oerter aber, da ſie über Rechtsverwährte Zeit gewöhnlich, oder ſonſt erlanget und hergebracht, ſoll ſie ferner, Kraft ſolcher Gewohnheit, Inhalts der Landesordnung gegeben und genommen werden; und da vermöge der Gewohnheit nicht könnte ausgeführet werden, in was Fällen die Lehnwaare zu geben oder zu fordern, und alſo derowegen Zweifel vorfiele, ſo ſoll alsdann, Inhalts der gemeinen Rechte, hierinnen auf folgende Meinung geſprochen werden.

Wo ein Gut auf einen Erb- oder Wiederkauf verkauft würde, ſo iſt der Käufer, wegen der Recognition, und daß er von dem Herrn in Schutz genommen, die Lehnwaare zu verrichten ſchuldig.

Ein Erb- oder Wiederkäufer ſoll das Lehngeld entrichten.

Auch der, ſo ein Gut ex titulo lucratiuo bekommet.

Solche Lehnwaare iſt auch jeder, der nicht durch einen Kauf, ſondern ex titulo lucratiuo das Gut erlanget, als: ſo es ihm geſchenket, oder in einem Teſtament vermacht wird, zu erlegen pflichtig; außerhalb dieſer Fälle ſind die neuen Beſitzer regulariter Lehngeld zu geben nicht ſchuldig; jedoch müſſen ſie den Lehnherrn recognoſciren, und dem Schreiber ſein gewöhnliches Einſchreibgeld erlegen, als nämlich, wenn ein Gut getheilet wird, und ein jeder ſeinen zugefallenen Theil beſitzet.

Aber nicht von einem Fundo dotali.

Alſo auch, wo ein Vater ſeiner Tochter, die er ausgeſteuert, ein Gut mit giebt, iſt ſie oder ihr Mann Lehngeld zu geben nicht ſchuldig.

Und wiewohl dieſes etliche limitiren, wenn derſelbe ſonſt andere Güter gehabt, damit er die Töchter ausſteuern könnte, daß dießfalls die Lehnwaare zu geben ſey; ſo ſind Unſere Verordnete um gedachter Urſache willen einig, daß es den Rechten gemäßer und billiger ſey, dießfalls indiſtincte keine Lehnwaare zu nehmen.

Noch bey Vertauſch der Güter.

Wo auch die Güter durch Permutation und Umwechſelung verändert, ſo gebühret dem Herrn keine Lehnwaare zu nehmen; da aber Geld mit zugegeben wird, davon hat man Lehnwaare von dem Beſitzer zu fordern.

Noch auf des Lehnherrn Todesfall.

Wenn der Lehnherr ſtirbt oder das Gut verändert wird, oder ſeine Kinder ſich theilen, ſo ſoll keine Lehnwaare gegeben oder gefordert werden.

Noch wenn der Zinsmann ſtirbt.

Desgleichen, wenn der Beſitzer, Zins- oder Erbmann ſtirbt, und läſſet Kinder, ſo ſind dieſelben Lehnwaare zu geben nicht ſchuldig, weil ſie in der vorigen Inveſtitur begriffen.

Wohl aber die collaterales und extranei heredes.

Wenn aber keine Kinder, ſondern Freunde ſeitwärts verwandt, als Collaterales und Extranei vorhanden, auf welche das Gut verfället, dieweil das Dominium in dieſelbige ipſo iure nicht continuiret, noch gebracht wird, ſo ſind ſie auch die Lehnwaare zu geben pflichtig.

Von Mannlehngute.

Wenn das Erbzinsgut ein Mannlehn iſt, ſo giebt man davon, wenn es ererbet wird, kein Lehngeld.

Wenn der Lehnherr das Gut kauft.

Wenn von dem Lehnherrn das Erbzinsgut, oder Lehn gekauft wird, ſo gebühret ihm keine Lehnwaare; jedoch ſoll in ſolchen Fällen allen die Gewohnheit, wie obſtehet, ſonder-

ſich in Achtung gehabt, und nach derſelben geſprochen werden.

*) Mand. d. d. 12. Iul. 1681. Gener. d. d. 3. Nou. 1751.

CONSTITVTIO II.

Ob Töchter aus neuen erkauften Lehngütern Legitimam zu fordern haben?

(C. I. 1, 3. f. 5. 2, 40. f. 44 b. 5, 28. f. 119 b. Reſ. Lipſ. 115. f. 188. C. II. 1, 3. p. 2. 5, (miſc.) 3. p. 18. — F. 1, 123. p. 188. 3, 75. p. 445.)

Es haben bishero Unſere Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle ungleich geſprochen, ob aus den neuen erkauften Lehnen, den Töchtern die Legitimam zu fordern gebühre und zuſtehe.

Wiewohl Wir Uns nun gänzlich verſehen, es werde den aufgerichteten Eheſtiftungen von männiglich unweigerlich nachgeſetzt werden, und auch die Töchter aus kindlichem Gehorſam, an der gewöhnlichen Ausſtattung, ſo ihnen bis anhero zu folgen gepflogen, begnügig ſeyn; immaßen Wir ſolches, da es in Unſern Landen vorfallen ſollte, durch Unſere Commiſſarien, oder durch Unſere Regierung mit allem Fleiſe zu handeln nicht unterlaſſen wollen. Da ſich aber darüber zutragen ſollte, daß ſolche Forderung der Legitimae zu Recht vorgenommen würde, und Wir dann erachtet, daß berührtem Streite, ſo in die natürlichen Rechte mit einläuft, nicht beſſer, denn durch Aufrichtung Unſerer Conſtitution, darinnen Wir die Legitimam in ſolchem Fall verminderten und geringerten, abgeholfen und die Dinge in rechte Richtigkeit und Gewisheit gebracht werden möchten; als ordnen, ſetzen und ſanciren Wir: Würde jemand Unſerer Unterthanen alle ſeine Baarſchaft, ſo er ſelber erworben, oder durch Veränderung ſeiner Erbgüter zuhauff gebracht, zu Erkaufung eines ganz neuen Lehns, daran er zuvor keine Mitbelehnung oder Anwartung gehabt, anwenden, und es erſtreckte ſich ſolches auf ſein ganzes Vermögen, oder den mehrern Theil deſſelbigen, alſo, daß er derentwegen an Erbgütern nichts oder gar wenig verließe; ſo ſollen ſeine Töchter anſtatt der ganzen oder zum mehrern Theil entwandten Erbſchaft, und alſo von ſolcher angewandten Baarſchaft oder

Wenn jemand alle ſein Vermögen zu Erkaufung eines neuen Lehns anwendet, ſollen die Töchter ihre Legitimam am Kaufgelde, ſonſt aber am Gute keinen Anſpruch haben.

Kaufgeld von deſſen Lehnsfolgern ihren gebührenden Antheil an der Legitima ſolches obberührten Kaufgeldes zu fordern, ſonſt aber aus und an den Gütern oder neuen Lehnen keine Zu- oder Anſprüche haben.

Bewandnis der Legitimae.

Jedoch ſoll alsdenn die Legitima, ſo allen Kindern zugleich gebühret, höher nicht, denn wenn zwey oder drey Erben vorhanden, Quarta, der vierte Theil, und da derſelbigen vier oder mehrere wären, Triens, der dritte Theil ſeyn; immaßen wir, in ſolchem Fall, Kraft dieſer Unſerer Conſtitution, die Legitimam, ſo in gemeinen Rechten auf einen Trientem, den dritten, und Semiſſem, den halben Theil geordnet, hiermit geringert und gemindert haben wollen.

Die Töchter ſollen conferiren.

Es ſollen aber auch die Töchter ſo dergeſtalt aus und von den neuen Lehnen die Legitimam fordern, alles das, was ſie bey Leben oder nach Abſterben des Vaters zur Ausſtattung, und an Schmuck, Kleidern und Mitgift oder in andere Wege bekommen, ſammt dem was ihnen am Erbe mit zukommt, zu ihrem gebührendem Antheil oder Legitimae, wie obſtehet, mit conferiren und einrechnen, und ſollen darneben aus den alten oder neuen Lehnen, keine andere und mehr Ausſtattung oder Gebührnis zu fordern Macht haben.

Aus welchen Lehngütern die Töchter keine Legitimam fordern dürfen.

In allen andern Fällen, als ſo das Lehn alt-großväterlich oder auch allein väterlich wäre, oder auch, da ein neues Lehn von dem Gelde, ſo aus einem alten Lehn herkommen, erkauft, oder, da der Vater nicht den ganzen oder mehrern Theil, ſondern allein die Hälfte und darunter, oder auch wenn der Kinder unter vieren, nicht über zwey Drittheil ſeiner Erbgüter zu Erkaufung des neuen Lehns angewandt, oder da ein neues Lehn nicht erkauft, ſondern aus Gnaden gegeben worden, ſo ſoll den Töchtern daraus und derentwegen ganz keine Legitimam zu fordern gebühren noch zuſtehen.

Die Legitima aus den Erbgütern bleibt nach gemeiner Rechte Verordnung.

Und in den Fällen, da ſolche Forderung der Legitimae aus dem Lehn unzuläßlich, oder auch, da die Töchter aus den neuen Lehnen ſich ſolcher Forderung nicht anmaßen würden, ſoll die Legitima aus den Erbgütern allen Erben Triens, der dritte, oder Semiſſis, der halbe Theil, wie es in gemeinen Rechten verordnet, ſeyn und bleiben.

Wenn die Ausſtattung aus dem Lehn geſchehen.

Auch in den Fällen der nicht geforderten Legitimae, oder da das Erbe ſo geringe, daß die Töchter ihrem Herkom-

men, und dem Landesbrauch nach daraus nicht ausgeſtattet werden mögen, ſoll ihnen von den Lehngütern dasjenige folgen, was ſonſt in Unſern Landen gebräuchlich und Herkommens.

CONSTITVTIO III.

Wenn ein Lehngut verkauft und bey des Verkäufers Leben weder tradiret, noch aufgelaſſen: ob dann die Söhne nach Sächſiſchen Rechten ſolches aufzulaſſen ſchuldig?

(C. I. 5. 30. f. 120 *b*. C. II. 1, 32. p. 23. — F. 1, 120. p. 187.)

Es wollen etliche dafür halten, daß nach Sächſiſchen Rechten der Sohn nicht ſchuldig iſt, das Lehngut, welches ſein Vater verkauft, und ehe er es aufgegeben, verſtorben, dem Käufer aufzulaſſen, ſondern könnte ſolches für ſich behalten.

Es haben aber Unſere Verordnete dahin geſchloſſen: in welchen Fällen der Sohn die veränderten Lehne revociren könnte, oder nicht, daß auch dieſes darnach zu richten. Nämlich: daß in Fällen, darinnen der Sohn des Vaters Alienation nicht hinterziehen kann, er auch die Auflaſſung des verkauften Lehns zu thun pflichtig ſey. Dabey Wir es auch bleiben laſſen.

Wenn der Sohn des Vaters Alienation nicht revociren kann, iſt er die Auflaſſung des Lehns zu thun ſchuldig.

CONSTITVTIO IIII.

Ob der Sohn die neuen Lehne, ſo ſein Vater erlanget und wieder verändert, befugt ſey zu revociren und zu hinterziehen?

(C. I. 5. 29. f. 120 *b*. C. II. 1. 26. p. 18. — F. 1, 111. p. 179. 1, 114. p. 185.)

Unſere Verordnete haben ſich deſſen verglichen: ſo ein Vater ein neues Lehn, oder nouum feudum, durch Kauf oder ſonſt an ſich gebracht, wo er daſſelbige hernach wieder verkauft oder alieniret, daß der Sohn, wo das Lehn feudum hereditarium, ſolches ohne einigen Unterſchied anzuſprechen, oder zu revociren nicht befugt ſeyn ſolle.

Feudum hereditarium kann der Sohn nicht revociren.

Alſo auch wenn gleich das neue Lehn, ex pacto et prouidentia domini verliehen, ſo ſoll doch dem Sohn die Revo-

Auch nicht feudum ex pacto et pro-

nidentia, es wäre denn dem Sohne zugleich, oder intuitu deſſelben, dem Vater verliehen.

cation nicht geſtattet werden, es wäre denn ſolches neues Lehn nicht allein dem Vater, ſondern auch dem Sohne durch den Lehnherrn verliehen, alſo daß des Sohnes Namen ſpecifice in dem Lehnbriefe ausgedruckt, oder daß es dem Vater contemplatione filii und alſo wegen des Sohnes wäre verliehen. Dabey Wir es auch bleiben laſſen.

CONSTITVTIO V.

Strafe derer, ſo mit verſtorbenen Weibsperſonen zu thun haben.

(C. I. 4. 36. f. 94. C. II. 4. 68. p. 178. — F. 5. 62. p. 641.)

Sollen enthauptet werden.

Die mit verſtorbenen Weibsperſonen zu thun haben, da ſie gleich noch nicht begraben, vielmehr wenn ſie zur Erde beſtätiget, und dann zu ſolchem Vornehmen wieder ausgegraben werden, ſollen ſolcher unmenſchlicher Mißhandlung halber mit dem Schwert vom Leben zum Tode geſtraft werden.

CONSTITVTIO VI. *)

Von dem Diebſtahl der verwandten Perſonen.

(C. II. 4. 32. p. 154. — F. 5. 81. p. 660.)

Zwiſchen Mann, Weib oder Kindern willkürlich.

Wenn Mann, Weib oder Kinder einander beſtehlen, und der Diebſtahl gros iſt, ſo ſollen dieſelben mit willkürlicher Strafe, jedoch nicht am Leben oder Leib, ſondern mit Gefängnis, Verweiſung und dergleichen belegt werden.

Zwiſchen Freunden innerhalb des vierten Grads mit Staupenſchlägen.

Alſo auch: wenn nahe Freunde, innerhalb des vierten Grads, als: Bruder und Bruders Kinder, einander beſtehlen, und der Diebſtahl gros iſt, ſo werden ſie mit ordentlicher Strafe des Stranges auch billig verſchonet, und ſonſt willkürlich, als mit Staupenſchlägen und dergleichen, geſtraft.

*) Gen. d. d. 30. Apr. 1783. §. 5.

CONSTITVTIO VII. *)

Strafe der Wildbretsbeſchädiger.

(C. I. 4. 8. f. 75. 4. 37. f. 94. C. II. 4. 1. p. 115. — F. 5. 64-66. p. 642. ſq.)

Wenn ſie zum erſten mal ergriffen werden.

Würde jemand, wer der auch wäre, Unſer Unterthan oder ein Ausländiſcher, freventlich und vorſeßlich in Unſern oder Unſerer Lande Wildbahnen, Forſten, Wäldern, Gehegen, Gehölzen und Wildfuhren, Wildbret, Hirſche, wilde Schweine, Rehe, oder was in die hohe Wildfuhr gerechnet, Unſern ausgegangenen und publicirten Mandaten zuwider ſchießen, beſchädigen oder fangen, der oder dieſelben ſollen mit Staupenſchlägen ewig Unſers Landes verwieſen, oder ſechs Jahre lang auf Galeen in Metalle und dergleichen ſtetswährende Arbeit verdammet, oder mit der tratto di corda auf ein, zwey, drey oder vier Sprünge, nach Gelegenheit der Verbrechung, neben der ewigen Landesverweiſung geſtraft, und ſolcher Pönen eine unnachläßlich wider dieſelben exequiret werden.

Die ſchon einmal geſtrafet, auf dergleichen Verbrechen wieder ergriffen.

Wenn aber der oder dieſelben, ſo neben obgeſetzten Strafen Unſers Landes verwieſen, daſſelbige nicht allein, ihrem geſchwornen Eid zuwider, wiederum berühren, ſondern auch ferner mehr Wildbret, wie obſtehet, ſchießen, beſchädigen und fangen würden; ſo ordnen, conſtituiren und ſetzen Wir, daß dieſelben mit der Strafe des ewigen Gefängniſſes, oder mit ewiger Verdammung auf Galeen in Metalle, und dergleichen ſtetswährende Arbeit, oder mit Abhauung einer Fauſt, oder Lähmung eines Fußes beleget, und ſolcher Strafen eine wider dieſelben unverzüglich vorgenommen und vollſtreckt werden ſoll.

Die ſich aus dem Gefängnis gebrochen.

Da auch ein Wildbretsbeſchädiger, ſo des Wildbretsſchießen oder fangens überwunden aus dem Gefängnis erbrochen, und wiederum zur Haft gebracht worden, ſo ſoll derſelbe mit jetzt bemeldeter vier Pönen einer, als ewigem Gefängnis, ewiger Verdammung auf Galeen, Metallen und dergleichen, Abhauung einer Hand, oder Belähmung eines Fußes beleget und geſtraft werden, ohngeachtet, wenn er gleich ſolcher Verbrechung halber zum erſten mal zu Gefängnis gezogen und eingebracht worden.

Im Urtheilen bleibt der hohen Landesobrigkeit die Wahl dieſer Strafen.

Demnach ſollen unſere verordnete Schöppenſtühle wider alle ſolche freventliche muthwillige Verbrecher berührte Strafen zugleich, jedoch unterſchiedlich vorzunehmen, in obgeſetzten Fällen und nach Geſtalt des erſten und andern Grads erkennen, ſprechen und urtheilen, und Uns, als der geordneten Obrigkeit, heimſtellen und frey laſſen, welche Wir darunter erwählen, und wider die Verbrecher zu exequiren befehlen wollen.

Wenn das Verbrechen in der Unterthanen Gehölzen geſchehen, haben die Schöppenſtühle die Wahl.

Da aber in Unſerer Unterthanen Hölzern, ſo von Uns mit Hirſch- Wild oder Schwein- und Rehejagden beliehen, Wildbretsbeſchädiger betreten würden, und ſich bemeldete Unſere Unterthanen, der Strafe halber, des Rechts in Unſern Schöppenſtühlen befragen und erholen würden, ſo ſoll die Wahl nicht bey ihnen, ſondern bey den Schöppenſtühlen ſeyn, was die nach Gelegenheit der Verbrechung für eine Pön unter den conſtituirten erkennen und ſprechen wollen.

Die Strafen ſollen den Verbrechern nicht zum Tode gereichen.

Wir wollen aber in der Execution und Vollſtreckung berührter Strafen die gnädigſte Verordnung thun und zu befehlen wiſſen, daß die, ſo zur Lahmen gehauen oder geſchlagen, dergeſtalt ziemlich geſtraft, damit es ihnen nicht zum Tode gereichet, auch denen, ſo die tratto di corda erlitten, die Glieder wieder eingerichtet, und ſtetswährende und beharrliche Lähmung ſo viel möglich verhütet, und dann auch die, ſo zum ewigen Gefängniß verdammet, an leidlichen Oertern und Stellen erhalten, mit ziemlicher Leibesnothdurft verſehen, und durch die Härte des Gefängniſſes ihnen am Leben nicht Verkürzung zugefüget werden ſoll.

Wildbeſchädigern, ſo die Jägereibedienten beſchädigen, ſoll eine Fauſt abgehauen werden, nebſt anderer Strafe.

Ferner: da einer oder mehrere Wildbretsbeſchädiger in ſolcher Verbrechung und böſem muthwilligem Vorhaben ſich wider unſere Jäger- und Forſtmeiſter, auch Jäger und Forſtknechte, oder andere, denen Wir Unſere Wildbahnen, und auf ſolche Mißhandlung Achtung zu haben, befohlen, wenn ſie von ihnen angeſprochen oder angegriffen, zur Wehre ſetzen, und dieſelbigen beſchädigen, oder auch allein auf ſie ſchießen und losdrücken würden; ſo ordnen Wir, daß dem oder denenſelben, neben obgeſetzten Strafen, auch die eine Hand abgehauen werden ſoll. Wenn ſie aber

Unſere Befehlshaber tödten würden, ſo laſſen Wir es bey denen Strafen verbleiben, ſo die Rechte wider ſolche Todtſchläger verordnet, nämlich: daß ſie mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet, oder mit andern hohen Leibesſtrafen, nach Gelegenheit der Verbrechung, beleget werden ſollen.

Desgleichen, da ſich auch ihrer etliche mit Büchſen und Waffen gefaßt machen, zu Hauf rottiren, und ſämmtlich in Unſere Wildbahnen und Gehege begeben, und das Wildbret ſchießen würden, in Gemüth und Meinung, ſich allen denen, ſo ihnen wehren möchten, mit Gewalt zu widerſetzen, ſo ſoll derſelben jeder, mit Abſchlagung der Fauſt, ſammt andern geſetzten Pönen auch geſtrafet und beleget werden.

Wiſſentliche Hehler der Wildbeſchädiger ſollen mit Geldſtrafen oder zeitlichem Gefängnis beleget werden.

Würde dann auch jemand Unſerer Unterthanen ſolche muthwillige Wildbretsbeſchädiger wiſſentlich und vorſetzlich hegen, hauſen, ihnen Hülfe und Vorſchub zu ſolchem Vornehmen beweiſen, der oder dieſelben ſollen, wenn ſie in Unſern Landen gutes Vermögens wären, mit einer anſehnlichen Geldſtrafe, als zum wenigſten auf hundert Gülden, oder da ſie ſonſt ganz unvermögend, mit zeitlichem Gefängnis, nach Gelegenheit und Vielheit der Verbrechung, und ſonderlich, da ſie von ſolchem geſtohlenen Wildbret participiret und genoſſen, auf ein, zwey oder drey Jahre beleget und geſtraft werden.

Darüber behalten Wir Uns auch ausdrücklich vor, da durch ſolche alſo obgeſetzte und geordnete Strafen dieſem allzu gemeinem Laſter nicht möchte gewehret werden, und ſich das Wildbretsbeſchädigen auch was dem mehr, der Widerſetzung halber, ſonſt anhängig, häufen und überhand nehmen ſollte, daß Wir alsdann, nach Gelegenheit der Umſtände, andere mehrere Leibesſtrafen conſtituiren, und durch vorgehende Satzungen die Pönen erhöhen und ſchärfen wollen.

Wir wollen aber in dieſe Unſere Conſtitutionen die Fälle, derer wegen in Unſerer Landesordnung von Schießung des Wildbrets und anderer unverſehnlicher auch ohne böſen Vorſatz beſchehener Beſchädigung, Verordnung geſchehen, auch was Wir daſelbſt von Haſen, Füchſen und des Niederweidwerks halber

geordnet, nicht gezogen, noch gemeinet haben, ſondern laſſen es ſolcher Fälle halber bey den Strafen bleiben und beruhen, ſo daſelbſt begriffen und einverleibet ſind.

*) Mand. d. d. 10. Oct. 1584. und d. d. 9. Sept. 1738.

CONSTITVTIO VIII.

Strafe der Fiſchdiebe.

(C. I. 4. 9. f. 78 b. 4. 38. f. 95. C. II. 4. 2. p. 120. — F. 5. 67-69. p. 650. ſq.)

Wenn ſie zum erſten male; oder nach ſchon erlittener Strafe zum andern male ergriffen werden.

So jemand, wer der auch wäre, Unſer Unterthan oder ein Ausländer, ſo freventlicher oder vorſetzlicher Weiſe in Unſern oder Unſerer Lande fließenden gehegten Wäſſern und Bächen mit Netzen, Hamen, Reuſen und Körbelegen, oder was Wege daſſelbige geſchehen möchte, Unſern ausgegangenen publicirten Mandaten zuwider, fiſchen würde, der oder dieſelbigen ſollen, wenn ſie zum erſten mal darüber betreten, mit der tratto di corda auf einen Sprung oder mit Landesverweiſung geſtraft werden.

Hätte aber der oder die, ſo gleich zum erſten mal gefiſchet, auf zehn Gülden werth Fiſche gefangen; oder es würde ſich, nachdem ſie zum Gefängnis gezogen, befinden, daß ſie oft und mehrmalen gefiſchet, ſo ordnen, ſetzen und conſtituiren Wir, dieſelbigen mit Staupenſchlägen ewig Unſers Landes zu verweiſen, oder mit der tratto di corda auf ein, zwey, drey oder vier Sprünge, nach Gelegenheit der Verbrechung, neben der Landesverweiſung zu ſtrafen, und ſolcher Pönen eine wider ſolche unnachläßlich zu vollſtrecken.

Wenn aber der oder dieſelbigen, ſo neben obgeſetzter Strafe Unſers Landes verwieſen, daſſelbige nicht allein ihrem geſchwornen Eide zuwider wiederum berühren, ſondern auch in Unſern und Unſerer Lande gehegten Wäſſern und Bächen fiſchen würden, dieſelbigen ſollen mit der Strafe des ewigen Gefängniſſes, oder mit ewiger Verdammung auf Galeen, in Metalle oder ſtetswährende Arbeit beleget, und ſolcher Strafen eine unverzüglich wider ſie vorgenommen werden.

Und ſollen demnach Unſere Schöppenſtühle wider ſolche freventliche Verbrecher berührte Strafen zugleich, jedoch

unterſchiedlich vorzunehmen, in obgeſetzten Fällen, und nach Gelegenheit des erſten und andern Grads erkennen und urtheilen, auch Uns, als der verordneten Obrigkeit heimſtellen und frey laſſen, welche Wir darunter erwählen, und wider die Verbrecher anzuſtellen befehlen wollen.

Der hohen Landesobrigkeit bleibt die Wahl der Strafen in den Urtheln.

Wenn aber in Unſerer Unterthanen gehegten Fiſchwaſſern ſolche Verbrecher betreten und ſich bemeldete Unſere Unterthanen des Rechts in Unſern Schöppenſtühlen befragen und belernen würden, ſo ſoll nicht bey ihnen die Wahl der unterſchiedlichen Strafen, ſondern alleine bey den Schöppenſtühlen ſtehen, was ſie für eine Pön nach Gelegenheit der Verbrechung unter den conſtituirten ſprechen wollen.

Wenn die Deuben in der Unterthanen Waſſer geſchehen, ſteht die Wahl bey den Schöppenſtühlen.

Wir wollen auch in der Execution und Vollſtreckung berührter Strafen, der Staupen oder tratto di corda, und des ewigen Gefängniſſes halber, dieſe gnädigſte Verordnung zu thun und zu befehlen wiſſen, daß mit denſelben die Maß gehalten, wie in der Conſtitution von den Wildbretsbeſchädigern Meldung gethan.

Mit Vollſtreckung dieſer Strafen iſt Maße zu halten.

So viel aber die Teiche und Hälter anbelanget, wenn aus denſelben Fiſche geſtohlen, laſſen Wir es bey der Strafe bleiben, ſo Unſere Schöppenſtühle ohne das zu erkennen pflegen, nämlich: daß ſie nach Gelegenheit des Diebſtahls, mit dem Strange oder ſonſt, wie es auf die Diebe geordnet, geſtraft werden ſollen.

Vom Fiſchſtehlen aus Teichen und Hältern.

CONSTITVTIO VIIII.

Wie oft die ſcharfe Frage zu wiederholen?

(C. I. 4, 29. f. 89. 4, 39. f. 95. C. II. 4, 61. p. 172. — F. 5, 126. p. 688.)

Damit dießfalls im rechtlichen Erkennen auch eine Gewisheit ſey, haben ſich Unſere Schöppenſtühle folgender Meinung verglichen: daß in etwas geringern Miſſethaten, ſo zu Recht nicht atrociſſima delicta genennet werden, als Diebſtahl und dergleichen, jedoch, wenn allezeit neue Indicia, die von den erſten, darauf der Gefangene angegriffen, abgeſchieden ſind, vorhanden, die peinliche Tortur über zweymal nicht zu erkennen und zu wiederholen ſey.

In delictis non atrociſſimis ſoll die Tortur nur zweymal wiederholet werden.

Wenn auch gleich neue Indicia vorkamen.

Und wo gleich zum dritten mal neue Indicien vorfielen, daß dennoch dieſsfalls die Tortur ferner nicht vorzunehmen, ſondern daß ein ſolcher, auf geſchwornen Urfehden, mit zeitlicher Verweiſung oder Gefängnis geſtraft werden ſoll.

In atrociſſimis delictis nur zum dritten mal, und allezeit auf neue Indicia.

Wenn aber die Anklage atrociſſima delicta, Mord, Raub, Brand und dergleichen betrifft, und allezeit nach der Tortur neue indicia, quae ſuo genere a prioribus diſtant, vorfielen, daß dieſsfalls allein zum dritten mal, und weiter nicht, die Tortur zu repetiren.

Und obgleich darnach auch andere neue ſeparirte Indicien könnten dargethan werden, daß doch der Gefangene mit der Tortur zu verſchonen, und ihm ſonſt die Verweiſung oder andere Strafen ſollen auferlegt werden.

Bey welchen allen Wir es auch bewenden laſſen, und ſollen demnach Unſere Schöppenſtühle dergeſtalt ſprechen und erkennen.

Anhang,

welcher die übrigen

unedirten Conſtitutionen

vom Jahre 1572.

enthält.

Folgen weiter etliche Fälle, derer ſich die Juriſtenfacultäten Leipzig und Wittenberg in der großen Zuſammenkunft zu Meißen A. 1572. mit einander verglichen, und den Churf. Hofräthen vorgeleſen, die es ſich denn auch haben mit gefallen laſſen; jedoch iſt für gut angeſehen, daß die Schöppenſtühle und Facultäten dieſe Fälle für ſich behalten ſollten, und daß die in das gedruckte Exemplar nicht ſollten gebracht werden.

CONSTITVTIO X.

De forma pronunciandi.

Die Schöppenſtühle haben ſich zu Meißen Anno 1572. verglichen, weil nunmehr der Churfürſt zu Sachſen ꝛc. unſer gnädigſter Herr, viele neue Conſtitutiones in den öffentlichen Druck wird ausgehen laſſen, daß, ſo ein Fall in denſelben begriffen, zu ſprechen: „vermöge Unſers gnädigſten „Herrn, des Churfürſten zu Sachſen ꝛc. Landesordnung;“ in denen Fällen aber, ſo nicht in öffentlichen Druck ausgangen und doch beſchloſſen, aber den Schöppenſtühlen und Gerichten allein zugeſtellet, da wider gemeines Sachſen- oder beſchriebenes Recht ichtes darinnen nach Gelegenheit dieſer Lande beſchloſſen, ſoll dieſe Form gebraucht werden: „Sprechen wir ꝛc. nach dieſer Lande bewährten Rechten „für Recht.“

Formel, wenn ein Fall in den gedruckten Conſtitutionen begriffen, oder nicht.

CONSTITVTIO XI. *)

Wie der Sohn ein altväterliches Stammlehn, welches der Vater verändert, zu hinterziehen befugt.

(C. I. 1, 29. ſ. 34. C. II. 1, 27. p. 19. — F. 1, 111. p. 179. 1, 116. p. 185.)

Der Sohn iſt berechtigt, das ohne ſeine Einwilligung vom Vater veräußerte Stammlehn bey des Vaters Leben wieder an ſich zu bringen;

Wenn der Vater ein altväterliches Stammlehn verkauft, ſo mag der Sohn, da er den Kauf nicht bewilliget, daſſelbe bey des Vaters Leben wiederum an ſich bringen; jedoch iſt er dem Käufer das Kaufgeld, und die beweisliche Beſſerung und Intereſſe zu erſetzen pflichtig.

ſo lange ſein Recht nicht verjährt iſt.

Hätte aber der Sohn wiſſentlich der Veränderung in Jahr und Tag, wenn das einem, ſo die geſammte Hand daran hat, verkauft, ſich ſolcher Begnadung des Rechten nicht gebrauchet, oder es wäre das Lehn in einen Extraneum verändert, und er hätte ſich innerhalb dreyßig Jahren, Jahr und Tag der Revocation nicht angemaaßet, ſo wäre er alsdann ferner nicht zuläßig.

Wie es nach des Vaters Tode zu halten.

Da aber der Sohn nach des Vaters Tode das veränderte Lehn wieder an ſich bringen, und daſſelbe revociren wollte, und er in die Alienation nicht verwilliget, oder wider ihn nicht präſcribiret, ſo ſoll er auf ſolchen Fall, dieweil er des Vaters Erbe ſeyn muß, nicht allein das Kaufgeld und beweisliche Beſſerung, ſondern auch das totale Intereſſe dem Käufer zu erſetzen pflichtig ſeyn, und andergeſtalt hierzu nicht gelaſſen werden.

(Obwohl die Hofräthe hiermit einig: ſo haben doch die von Adel gebeten, wegen ihrer Söhne dieſes in den gedruckten Conſtitutionen auszulaſſen.)

*) Torg. Ausſchr. d. a. 1583. Tit. Welchergeſtalt die Agnaten etc. !

CONSTITVTIO XII.

Wenn von der Gerade, Morgengabe, Mußtheil und Heergeräthe in ſubſidium des Verſtorbenen Schuld muß bezahlet werden?

(C. I. 1, 30. ſ. 34*b*. 5, 44. ſ. 125. C. II. 1, 53. p. 40. Reſ. Lipſ. 5. p. 51. — F. 3, 42. 43. p. 400. ſq.)

Gerade ꝛc. ſollen in ſubſidium zu Ab-

Da des Verſtorbenen Güter zu Bezahlung ſeiner hinterlaſſenen aufgenommenen Geldſummen und Schulden nicht

zureichen können, ſo iſt die Wittfrau oder der Agnat obgedachte Stücke, als Gerade, Morgengabe, Mußtheil und Heergeräthe, zu fordern nicht befugt, ſondern dieſelben ſollen dießfalls zu Ablegung der Schulden gebraucht werden. Jedoch was die Wittfrau zu ihrem Ehemanne ſolcher Stücken gebracht, oder in ſtehender Ehe erlanget, oder aber auch in ihrem Behalten und Gewahren bey Zeit ihres Mannes Leben gehabt, dieſelbigen werden ihr billig gelaſſen. legung der Schulden verwendet werden. Ausnahme.

(Der Churfürſt zu Sachſen ꝛc. hat befohlen, auf ſolchen Fall in Sr. Churfürſtl. Gnaden Landen nicht zu ſprechen, ſondern die Sachen an Sr. Churfürſtl. Gnaden Hof zu gütlicher Handlung zu remittiren, wie die Abſchrift ſolches Befehlichs *) meldet. Ratio. Der Adel hat zu Meißen A. 1572. dieſen Punct nicht wollen willigen; ſo haben die Facultäten, weil der gewiſſen Rechtens iſt, davon nicht wollen abſtehen, darum iſt dem Adel laviret, und dieſer Mittelweg von den Aulicis vorgeſchlagen worden.

*) Dieß iſt das Churfürſtl. Reſcript d. d. Dresden den 28. April 1572. wodurch die Conſtitutionen den Leipziger und Wittenbergiſchen Dikaſterien zugefertigt worden ſind, und welches in Car. Gottl. Günther Comm. de origine et auctoritate Conſtitutionum Saxonicarum de a. 1572. quae ineditae vulgo vocantur, Sect. II. c. 1. §. 5. abgedruckt ſteht. Die hieher gehörige Stelle lautet ſo: „Des Artikels von der Gerade, Mußtheil und Morgengabe halber, ſo die Frau aus dem Lehngute zu fordern hätte, und doch auf den Fall, wenn Schulden vorhanden, des Mannes Gläubigern folgen laſſen ſoll, haben ſich die zu Meißen Anweſende von der Landſchaft gegen Uns beſchweret. Dieweil Wir denn auf ihr Anſuchen gewilligt, denſelben gar auszulaſſen, und dießmal einzuſtellen: ſo werdet ihr euch auch darnach zu richten, und, wenn es bey euch vorfallen ſollte (welches doch Unſers Erachtens ſelten geſchiehet), denſelben an Uns und Unſere Regierung zu billiger Handlung zu remittiren und zu weiſen wiſſen.“

CONSTITVTIO XIII.

Wenn ein körperlicher Eid vermöge der Rechte in gewiſſen Fällen zu ſchwören, ob es genug ſey, an Eides ſtatt denſelben zu thun, und was für Betheurung einem Eide zu vergleichen?

(C. I. 1, 31. f. 54 b. C. II. 1, 6. p. 4. — F. 4. 62. p. 527.)

Es haben ſich die Schöppenſtühle bey dieſer Frage verglichen, daß in Sachen und Fällen, darinnen vermöge der Wo in den Rechten ein wirklicher Eid

erfordert wird, ſollen dergleichen Betheurungen nicht hinreichend ſeyn;

Rechte wirklich Eid erfordert wird, als in einem Gezeugen, vt in filia dotata renunciante hereditati patris eo viuente, vt ixt. text. in c. quamuis, de pact. in 6. nicht genugſam ſeyn ſoll, an Eides ſtatt, oder aber durch andere fidei praeſtationes die Betheurung zu thun, ſondern es ſoll der Eid allermaaßen, wie ihn die Rechte erfordern, geſchworen werden.

außerdem allerdings.

Aber in andern Fällen, da der wirkliche Eid pro ſubſtantia actus durch die Rechte nicht erfordert, ſoll die Betheurung, welche an Eides ſtatt, zu Bekräftigung der Sachen oder des Contracts, wegen mehrerer Verſicherung in locum fidei praeſtationis geſetzt, obgleich dieſelbige allerdings für einen rechten wahren Eid, der da bey göttlichem Namen geſchiehet, nicht zu achten, dennoch ſoll ſolche Verpflichtung die gleiche Wirkung und Effect eines geſchwornen Eides, quantum ad obſeruantiam contractus et ad excludendum remedia reſciſſoria haben.

Was für Ausdrücke fidei praeſtationem haben ſollen.

Nachdem aber Zweifel vorgefallen, durch was Wörter ſolche fidei praeſtatio interponiret eingeführet werden möchte, iſt hierinnen gleichfalls Vereinigung geſchehen, daß die Wörter: „an Eides ſtatt, bey meinem Eide, bey dem hoch„würdigen Sacramente, bey chriſtl. Taufe, bey chriſtl. „Glauben, auf chriſtl. Gewiſſen, bey Verluſt der Seelen „Seligkeit," und dergleichen, fidei praeſtationem an ſich haben ſollen.

Aber die Wörter: „bey Fürſtlichem Stande und „Würden, bey Ehren, gutem Glauben, und adlichem Her„kommen, wahrlich, bey der Wahrheit, item: bey dem „Worte der Wahrheit," (wo nicht geſetzet wird: „bey dem „Worte der ewigen Wahrheit," denn ſolches ein wahrer Eid iſt,) haben keine fidei praeſtationem an ſich, ſollen und können auch nichts mehr, denn ſchlechte Promiſſiones und Zuſagen wirken, und ſind dem Eide nicht zu vergleichen.

(Placet Aulicis.)

CONSTITVTIO XIIII. *)

Dotis priuilegium tacitae hypothecae a quo tempore incipiat?

(C. I. 1, 32. f. 35. 5, 21. f. 118. C. II. 5, 20. p. 196. — F. 1, 11. p. 36.)

Ob wohl in Rechten zweifelhaftig vorfället, von welcher Zeit das Priuilegium tacitae hypothecae, ſo ein Eheweib wegen ihrer zugebrachten Mitgift in ihres Mannes Gütern hat, anfangen ſolle, ſo haben ſich doch Unſere Schöppenſtühle verglichen: daß von Zeit der vollzogenen Ehe, und alſo wenn der Kirchgang geſchehen, ſolches Priuilegium dotis, (jedoch wenn die Mitgift folgends, oder aber zuvor wirklich eingebracht, und daſſelbige bewieſen würde), ſeinen Anfang haben und gewinnen ſoll, darnach Unſere Schöppenſtühle hinführo zu ſprechen. Wenn der Kirchgang geſchehen.

*) Conf. Const. El. 24. P. II. A. M. O. Tit. XXXXIII. §. 1.

CONSTITVTIO XV.

Intereſſe in mutuo a quo tempore incipiat?

(C. I. 1, 33. f. 35.)

In contractibus ſtricti iuris, veluti eſt mutuum, habetur ratio intereſſe non a tempore morae, ſed a tempore litis conteſtatae. Vide text. et ibi Bart. et modern. in L. Cum fundus in pr. D. Si certum petatur. Von Zeit der Litisconteſtation an.

(Die Schöppenſtühle ſind hierinnen eines.)

CONSTITVTIO XVI.

Die Legitima, ob dieſelbige auch mit dem Vſufructu könnte beſchweret oder beleget werden?

(C. I. 5, 26. f. 119. — F. 3, 30. 394.)

Die Schöppenſtühle ſind hierinnen einig, daß die legitima der Aeltern oder der Kinder mit dem vſufructu nicht kann beſchweret werden (Auth. Noviſſima et L. Quoniam in prioribus C. de Inoff. teſtam.) und darum, wenn ein Wird negirt.

Vater ſeiner Frauen auf ihr Leben den genießlichen Gebrauch, oder den vſumfructum aller Güter in einem Teſtamente vermacht, und verläßt Kinder, ſo iſt denſelben unbenommen, ihre Legitimam nach des Vaters Abſterben zu fordern. Alſo auch, wenn durch ein Statut verordnet, daß der überbleibende Ehegatte ſoll den vſumfructum aller Güter auf ſein Leben genießen, und der, ſo erſtmals verſtorben, läßt Aeltern oder Kinder, denen ſoll ihre Legitima ohngeachtet ſolches Statuts auf ihr Anſuchen gereichet werden; nam generalis diſpoſitio ſtatuti non poteſt ſeſe referre ad cauſam priuilegiatam, nempe ad legitimam.

(Concluſum eſt durch die Schöppenſtühle, et placet Aulicis.)

CONSTITVTIO XVII.

Kinder, ſo durch nachfolgende Ehe legitimiret, ob ſie in des Churfürſten zu Sachſen Landen in den Lehngütern ſuccediren?

(C. I. Vit. 2, 35. f. 37 b. 5, 27. f. 119 b. C. II. 2, 45. p. 83. — F. 3, 74. p. 439.)

Wird affirmirt.

Ob die legitimati per ſubſequens matrimonium in ihres Vaters Lehngütern ſollen zu der Succeſſion zugelaſſen werden, ohngeachtet Churfürſt Moritz Landesordnung, oder aber, daß die Lehnbriefe auf die, ſo ehelich geboren, gerichtet ꝛc. Die Lipſienſes haben bishero auf den tenorem inueſtiturae geſprochen; weil aber der Sohn non ex beneficio inueſtiturae, ſeu domini feudi, ſondern bevor in dieſen Landen ex beneficio des Lehnrechts dem Vater ſuccediret, und auch die legitimati ſubſequenti matrimonio vere et per omnia legitimi ſind, auch ihnen ſolches durch keine Conſtitution kann entzogen werden, ſo haben ſich beide Schöppenſtühle verglichen, dießfalls, wenn auch gleich expreſſe auf die Conſtitution oder die Lehnbriefe gefragt würde, dergeſtalt zu ſprechen, nämlich: „daß die Söhne nach „gemeinem Wahne der Rechtslehrer von der Succeſſion der „von ihrem Vater nachgelaſſenen Lehngüter dießfalls nicht „auszuſchließen.“ V. R. W.

Adfuere ex parte Lipſ. D. Iac. Thomingius, Ord. D. Leonh. Badehorn, Sen. D. Iohann. Reiſſchneider; ex Vite-

bergenſ. D. Ioach. a Beuſt. D. Michael Teuber, D. Matth. Weſembecius.

(Aulici deliberandum exiſtimarunt.)

CONSTITVTIO XVIII. *)

Was für Unterſchied unter Drohworten, Abſage oder Fehde zu halten?

(C. I. 4. 40. f. 95. 4. 61. f. 101 b. C. II. 4. 36. p. 157. — F. 5. 30. p. 622.)

Nachdem nunmehro durch eine Conſtitution verordnet, daß der, ſo conditionaliter abſaget, als: „ſo du mir ſo „viel nicht wirſt geben, ſo will ich dein abgeſagter Feind „ſeyn, dich brennen, an Leib, Leben und Gut beſchädigen,“ ſoll als ein anderer Fehder geſtraft werden: ſo iſt ein großer Zweifel vorgefallen, was für ein Unterſchied zwiſchen Fehden und ſchlechten Bedrohungen ſoll gemacht, und wie eines vor dem andern möchte erkannt werden, weil ein Fehder mit dem Schwerte geſtraft, der aber, ſo einen bedrohet, zu einer genugſamen Caution ſoll angehalten werden. Und nachdem dieſer Punct auf der Schöppenſtühle Vergleichung ausgeſetzet, ſo haben ſie ſich mit einander dergeſtalt vereiniget, nämlich, weil aus unſers gnädigſten Herrn des Churfürſten zu Sachſen, Landesordnung zu befinden, daß die, ſo einander böslich befehden, wegen der Strafe den Landfriedbrechern zu vergleichen, ſo iſt die Abſagung, welche in Erwägung der Worte und aller Umſtände dem Landfrieden zuwider läuft, für eine freventliche Abſage oder Fehde zu achten, und darum, wenn einer einem abſaget, oder ihm Feindſchaft zuſchreibet, oder Brandzeichen ſtecket, und alſo oder ſonſt ihn mit Raub, Brand, Mord ſein und der Seinigen zu beſchädigen bedrohet und befehdet, daß ſolche freventliche Worte und Ankündigung, ſo gemeiniglich zu vieler Leute Verunruhigung und Verderben gereichen, proprie für Fehden zu halten, und in dieſem Fall, wenn jemand wegen der Fehde mit dem Schwerte ſoll geſtrafet werden, ſollen die Umſtände gleichwohl darneben erwogen werden, daraus ſein feindliches und fehdliches Gemüth wahrzunehmen. Da aber jemand, und ſonderlich Adels- und wohlbeſeſſene Perſonen, ohne Austreten, aus bewegtem Gemüthe, Trunkenheit, oder auch in

Abſagung iſt für eine freventliche Fehde zu achten, wenn ſie von feindſeligen Geſinnungen herrührt;

Drohworte aus bewegtem Gemüthe ꝛc. aber nicht.

Meinung, ſich ſelbſt zu rächen, (welches doch nicht ſeyn ſoll,) Drohworte mündlich oder ſchriftlich andern zu entbeut, als: „ſie an Leib und Leben zu beſchädigen, Kugeln zu wechſeln,“ und dergleichen, ſolches wäre mehr für Drohworte, als für eine rechte Fehde zu halten. Aber in Zweifel, ſo ein Schreiben für einen Fehdebrief wird angezogen, welches verba dubia hat, ſo auf einen oder andere Wege, als des Rechtens, oder thätlichen Vornehmens auf die Fehden, oder auf die Drohworte verſtanden werden können, als: „ich will „mich an dir rächen, ich will mit dir zu thun haben, ich will „es dir gedenken,“ und dergleichen, ſind nur für Drohworte zu halten.

Im Zweifel werden Drohworte präſumirt.

*) Cf. Conſt. El. 15. P. III.

CONSTITVTIO XVIIII.

Strafe des, ſo ein Eheweib, Jungfrau oder Wittfrau gewaltſamer Weiſe entführet.

(C. I. 4, 41. f. 95*b*. C. II. 4, 23. p. 147. — F. 5. 53. p. 636.)

Mit Gewalt verbundene Entführung wird mit dem Schwerte beſtraft.

Die Schöppenſtühle haben ſich dieſer Strafe halber dergeſtalt verglichen: da jemand mit geübter Gewalt feindſeliger Weiſe eines andern Eheweib, eine Jungfrau oder Wittfrau, die in ihres Vaters Gewalt iſt, von einem Ort an den andern entführet, und dazu fleiſchlich erkennet, ſolches Wegführen geſchehe mit der entführten Perſon Verwilligung oder nicht, ſo ſoll der Raptor ſammt denen, ſo vorſätzlich, wiſſentlich und mit der That freywillig helfen, mit dem Schwerte geſtraft werden. Wo aber die gewaltſame Entführung allein geſchehen, und die entführte Perſon nicht geſchändet, obwohl dießfalls unter Rechtslehrern widerwärtige Meinungen ſind, dennoch aber und dieweil dieſe Gewalt in die violationem pacis publicae mit einläuft, und dem Sächſiſchen Rechte, als art. 13. Lib. II. zuwider iſt, ſo haben ſich die Schöppenſtühle vereiniget, auch dießfalls das Schwert dem Raptori zuzuſprechen: es wäre denn andem, daß die Entführung der Tochter mit ihrem guten Willen geſchehen, auf ſolchen Fall ſoll der Raptor und ſeine Mithelfere mit Staupenſchlägen des Landes ewig verwieſen werden.

Dieſe Strafe fällt weg, wenn die Entführung mit Einwilligung der Entführten geſchehen,

Gleichergeſtalt ſoll es auch gehalten werden, wenn eine Wittfrau oder Jungfrau, ſo nicht in våterlicher Gewalt iſt, gewaltſamer Weiſe entführet würde.

Da aber der Raptus nicht cauſſa libidinis, ſondern unter ledigen Perſonen der Ehe halber geſchehen, und der Raptor wollte die Entführte mit ihrem guten Willen zur Ehe nehmen, ſo ſoll nicht die ordentliche Strafe, ſondern die willkürliche, jedoch nicht vltra relegationem, dem Raptori, und ohne Leibesſtrafe, dem Eheſtande zu Ehren zuerkannt werden.

oder wenn die Entführte den Entführer freywillig zur Ehe nehmen will.

(Ita concluſum in communi conſilio. Adde: daß ſich die Schöppenſtühle verglichen, idem iuris eſſe, wenn einer ein Eheweib mit ihrem guten Willen entführet, und doch dieſelbige nicht erkannt håtte, quod caedatur virgis; es befinde ſich denn aus der Tortur ein Anderes. Aber die Aulici haben es für gut angeſehn, außenzulaſſen.)

CONSTITVTIO XX.

Strafe derjenigen, ſo vorſåtzlich den Brücken- Waſſer- oder andern Zoll verfahren und entziehen.

(C. I. 4. 24. f. 87. 4. 42. f. 96. C. II. 4. 56. p. 169. — F5. 90. p. 668.)

Nachdem die Sachſenrechte im 27. art. Lib. II. vermelden, daß die, ſo Brücken- oder Waſſerzoll entführen, Zoll oder Geleit umfahren oder umgehen wollen, denſelben vierfach gelten und zahlen ſollen, ſo haltens auch die Schöppenſtühle dafür, es ſollte der Oerter, da Såchſiſches Recht in Uebung, und bevor in Fållen, da der Zoll culpa oder aus Unwiſſenheit nicht gegeben worden, auf ſolche Strafe zu erkennen ſeyn. Da aber ſolches durch vorſåtzlichem Betrug geſchehen, daß alsdann derſelbe fraudator willkürlich an Gelde oder mit Gefångnis, (ſintemal die poena commiſſi in den gemeinen Rechten etwas weitlåuftiger und ungewiß diſputiret wird,) möchte geſtraft werden. Wie denn auch der Schöppen Vorfahren, immaßen aus den alten gedruckten Urtheln zu erſehen, die Strafe dießfalls auf die Willkür, und nicht auf die poenam commiſſi, gerichtet.

Wenn der Zoll culpa nicht gegeben worden, hat die Strafe des vierfachen Erſatzes ſtatt;

wenn aber ſolches dolo geſchehen, willkürliche Strafe.

CONSTITVTIO XXI.

Des Todten Manngeld, wem es folgen ſoll?

(C. I. 4, 28. f. 88 b. 4, 43. f. 96. 4, 77. f. 107. C. II. 4, 60. p. 171. C. III. 4. 5. p. 495. — F. 6, 18. p. 615. 5, 23. 24. p. 619.)

Den Söhnen und Schwertmagen, in deren Ermangelung aber den Töchtern.

Wiewohl etliche das Manngeld, welches aus Vertrag eines Todtſchlägers herrühret, oder auch das Wehrgeld, ſo dießfalls bisweilen gegeben wird, allein des Verſtorbenen Söhnen und nächſten Schwertmagen zuwenden (vid. Diff. 63. et Zob. in art. 16. Landr. Lib. III.) und des Erſchlagenen Töchter ausſchließen wollen: dennoch weil dieſes der natürlichen Billigkeit zuwider, ſo haben ſich die Schöppenſtühle vereinigt, ſolches Manngeld des Verſtorbenen Söhnen, und folgends allen Schwertmagen, wie auf Sächſiſchem Boden gebräuchlich, und, wo die nicht vorhanden, oder ſie wollten des Erſchlagenen Tod gebührlich nicht rächen, alsdann den Töchtern allein zuzuſprechen; jedoch ſollen alle ſolche, die dieſes Manngeld haben wollen, des Erſchlagenen Todt gebührlicher Weiſe rächen und verfolgen.

(Placet Aulicis.)

CONSTITVTIO XXII. *)

Ob dasjenige, ſo verſpielt, wiederum condicirt und abgefordert, auch das, ſo auf dem Spiel in Schuld verblieben, könne gefordert werden?

(C. I. 4. 44. f. 96 b. 5, 9. f. 112. C. II. 5. 7. p. 185. — F. 1, 155. p. 233.)

Condictio des Verſpielten hat in der Regel nicht ſtatt.

Es haben ſich die Schöppenſtühle mit einander verglichen: wenn wegen verſpielten Geldes oder Gutes Rechtsbelernung bey ihnen geſucht würde, daß ſie auf ſolche Sachen vermöge Sächſiſchen Rechts nicht ſprechen wollen, es thäte

Ausnahmen.

ſich denn aus allen Umſtänden befinden, daß ſolches ſo gefordert, betrüglicher Weiſe oder aber auch fälſchlich erlanget, oder es wären Unmündige, desgleichen unverſtändige alberne Leute zu dem Spiele bewogen und verleitet, und ihnen das Ihrige argliſtiger Weiſe abgewonnen, auf ſolche und verglei-

chen Fälle ſoll die Condictio desjenigen, ſo verſpielet und bezahlet, zugelaſſen, und darüber, was Recht iſt, erkannt werden.

*) Mand. d. d. 20. Dec. 1766. §. 4—9.

CONSTITVTIO XXIII.

Strafe desjenigen, ſo bey Leben ſeines Ehegatten mit einer ledigen Perſon die Ehe gebrochen, und folgends dieſelbe zur Ehe nimmt.

(C. I. 4. 45. f. 96 *b.* C. II. 4. 25. p. 148. — F. 5. 48. p. 635.)

Wenn eine Perſon, die da ehelich iſt, bey Leben ſeines Ehegatten, mit einer, ſo nicht ehelich iſt, die Ehe bricht, und folgends nach Abſterben ſeines Weibes oder Ehemannes ſich mit derſelben verehelichet, obwohl dieſe Verbrechung innerhalb fünf Jahren von der Zeit an zu rechnen, da ſie geſchehen, nach Schärfe der Rechte mit Strafe des Ehebruchs, als dießfalls mit Staupenſchlägen, an den Verbrechern könnte geſtraft werden; dennoch aber ſo halten die Schöppenſtühle dafür, ſintemal ſolchem verbrechendem Ehegatten, da ſein Weib oder Ehemann noch am Leben wäre, und ihm verzeihen wollte, ſolche Strafe dem Eheſtande zu Ehren erlaſſen wird, daß auch dieſelbige Erlaſſung dießfalls billig, wie gemeldet, dem Eheſtande zu Ehren zu geſchehen, und beyde Perſonen ſonſt willkürlich an Geld oder mit Gefängnis, oder aber auch mit ſchlechter Verweiſung geſtraft ſeyn möchten, oder daß die Obrigkeit ihnen auferlegte, innerhalb gewiſſer Zeit zu verkaufen, und ſich aus derſelben Gerichte und Gebiete wegzubegeben, alles nach Gelegenheit der Umſtände. Da ſie aber mit Gefängnis oder an Gelde geſtrafet, und alſo geduldet würden, ſo wären ſie auch der Kirchenſtrafe des Orts unterworfen.

Beide Perſonen ſind willkürlich an Gelde oder Gefängnis, oder mit ſchlechter Verweiſung zu beſtrafen, oder zu bedeuten, daß ſie ſich binnen gewiſſer Zeit entfernen.

(Notandum eſt pro hac parte, quod ſit omittenda in Conſtitutionibus, et non pronunciandum, vt hicce concluſum.)

CONSTITVTIO XXIIII.

Die Wörter: Fehdebrief, Wegelagerung, wie ſie in der Conſtitution zu verſtehen?

(C. I. 4, 63. f. 102. C. II. 4, 38. p. 158. — F. 5, 29. p. 621.)

Es wird gezweifelt, wie die Wörter obgedachter Conſtitution zu verſtehen, da geſetzt: „Fehdebrief, Wegelagerung;“ ob copulatiue, oder beydes zugleich zuſammen kommen ſollen, alſo, daß wegen der Wegelagerung allein einer nicht zu ſtrafen, er hätte denn auch zugleich Fehdebriefe geſchrieben oder abgeſagt, und giebt hierzu Urſache, daß das Hauptconcept Herzog Georgs hochlöblicher Gedächtnis, Conſtitution, ſo Anno 1526. datiret und ausgegangen, ſolche Wörter copulatiue ſetzet, alſo: „Fehdebrief und Wegelagerung.“ Aber in unſers gnädigſten Herrn Conſtitution ſtehen ſie, nämlich: „Fehdebriefe, Wegelagerung,“ daß alſo die copula ausgelaſſen. Man hält es aber dafür, die Conſtitution ſey zu verſtehen, wie ſie jezt in ihren Buchſtaben iſt, nämlich alternatiue, wie aber die Wegelagerung für ſich zu ſtrafen, davon wird hernach gemeldet. Alternatiue.

(Placet hoc Aulicis.)

CONSTITVTIO XXV.

Ob ein Lehnmann oder Unterthan der Urſache, daß er weiß, daß ſeinem Herrn nachgetrachtet wird, und ſolches nicht anzeiget, ex ſola ſcientia mit dem Schwert zu ſtrafen?

(C. I. 4, 7. f. 74. 4, 46. f. 97. C. II. 4, 44. p. 163. — F. 5, 133. 134. p. 693. ſq.)

Ob wohl Bartolus in L. Vtrum in fine D. ad Leg. Pomp. de parric. ſchließt, daß dießfalls der Lehnmann oder Unterthan mit dem Schwerte zu richten: ſo ſind doch viele trefliche Rechtslehrer, die wider Bartolum ſchließen, daß ein ſolcher arbitrarie und extra ordinem zu ſtrafen: ſintemal einer, ſo zuvor mit Beweiſung nicht gefaßt, ſich nicht gern in Gefahr ſtecket, und alſo verus dolus nicht vorhanden, a quo et ſtulta opinio, et iniuſta credulitas excuſat, vt habetur apud Cacheranum in 79. et 80. Deciſ. Wird negirt.

Pedemont. et Hippol. in 164. Sing. et Felin: in c. Quantum de Sent. excomm. vbi omnes adfirmant, quod opinio Bart. in vſu non ſeruetur. Und dieſe Meinung, als die gelindeſte, belieben die Schöppenſtühle, jedoch außerhalb des Laſters der beleidigten höchſten Obrigkeit, als der Kaiſerl. Majeſtät, denn davon iſt der Text. in L. Quisquis, Ad L. Iul. Mai. klar, wie denn die DD. ſo Bartolo widerwärtig ſind, auch dieſes folgen. Und obwohl die Diſpoſitio d. L. Quisquis in verb. pars corporis noſtri, nach Interpretation der güldnen Bulle auf die Churfürſten zu interpretiren, ſo bedenken dennoch die Schöppenſtühle, daß in gegenwärtiger Quäſtion, da ein Unterthan eines Churfürſten das, was er höre und wiſſe, dadurch der Herr könnte vernachtheilet werden, anzuzeigen und ſich in Gefahr zu begeben, bedenken, daß er es vielleicht nicht zu beweiſen gehabt, daß er dennoch nicht mit dem Schwerte, ſondern willkürlich, jedoch ohne Leibesſtrafe, zu belegen: denn es an dem, daß die Leute und Unterthanen dieſe Geſchwindigkeit der Rechte nicht ſo weit bedenken, noch wiſſen, ob ſie es wohl für eine Verrätherey und alſo der Obrigkeit ungemäß achten wollen, da ſolches von einem oder dem andern geſchehen ſollte: ſo ſind auch in dieſem Falle viele widerwärtige Opiniones, in denen iuris ignorantia einen excuſiren kann. Darneben ſo iſt das Delictum mehr in omittendo et negligendo, quam in faciendo, iſt auch mehr culpa, quam dolus, daß alſo billig bedenklich iſt, in den Unterthanen und Lehnmännern der Churfürſten, alſo geſchwinde Strafe zu verordnen.

außer im Verbrechen der beleidigten Majeſtät.

(Aulici fuerunt in contraria opinione, quum L. Quisquis habeat et locum in Electoribus, et ſic exiſtimant, talem decapitandum. — Iſt beſchloſſen, dieſen Fall auszulaſſen, und ſecundum ius commune zu ſprechen.

CONSTITVTIO XXVI.

Von Strafe eines gewirkten Friedensbruchs.

(C. I. 4. 47. f. 97 b. C. II. 4. 49. p. 166. — F. 5. 31. p. 623.)

Was ein gewirkter Friede ſey, und wie derſelbe nach Sachſenrecht zu geſchehen, und daß vermöge derſelben Rechte

derjenige, ſo einen gewirkten Frieden bricht, mit dem Schwerte als ein Friedensbrecher zu ſtrafen, iſt im 8. 9. und 36. Art. ibi Gloſſ. Landr. Lib. III. et Art. 13. Lib. II. et Koenig c. 138 zu befinden. Dieweil aber die Texte Sächſiſcher Rechte allerley weitläuftige, ungewiſſe Deutungen haben, bedünket die Schöppenſtühle obgedachte Lebensſtrafe faſt hart zu ſeyn, und ſtellen es dahin, ob ſie derſelben nachmals folgen, oder dem, ſo einen gewirkten Frieden bricht, Abhauung der Hand, oder die Verweiſung mit Staupenſchlägen nach gelegenen Umſtänden ſolle zuerkannt werden.

Die Strafe des Schwerts ſcheint hier bedenklich.

CONSTITVTIO XXVII.

Höchſte Gewette des Burggrafens zu Magdeburg und anderer Richter in unvorſehulichen Todtſchlägen.

(C. I. 4. 27. f. 88. 4. 48. f. 97 *b*. C. II. 4. 59. p. 171. — F. 5. 16. 17. p. 615.)

In unvorſehnlichen Todtſchlägen giebt der Thäter des Todten Freunden ein Wehrgeld und dem Richter das höchſte Gewette, als ſechzig Schillinge, thun vier alte Schock. Art. 64. Gloſſ. Landr. Lib. III. Aber der Burggraf zu Magdeburg ſoll dießfalls haben drey höchſte Gewette, die thun ein halb Wehrgeld. Art. 44 et 46. Weichb. vbi Gloſſ. Koenig in Proc. cap. 138. Es zweifeln aber die Schöppenſtühle, wenn in unſers gnädigſten Herrn, des Churfürſten zu Sachſen, Aemtern, unvorſehnliche Todtſchläge geſchehen, ob Ihro Churfürſtl. Gnaden Amtleuten, weil Ihre Churfürſtl. Gnaden Burggraf zu Magdeburg iſt, ſolches höchſte Gewette ſoll zuerkannt werden, ſintemal die obgedachten Rechte von dem Burggrafen reden, welcher zu Magdeburg oder in demſelbigen Weichbilde die Gerichte, davon obgedachte Texte melden, wirklich hält, wie ſich denn auch ſolches Weichbildrecht extra territorium Magdeburgenſium nicht erſtrecket.

Iſt in Anſehung der Churfürſtl. Aemter zweifelhaft.

CONSTITVTIO XXVIII.

Ob denen, welche in einem Ehrenſtande und privilegirte Perſonen ſind, in peinlichen Sachen die Tortur zuzuſprechen?

(C. I. 4. 33. f. 92. 4. 49. f. 97 b. C. II. 4. 64. p. 175. — F. 5. 127. 128. p. 689. ſq.)

Die gemeinen Rechte haben aus beweglichen Urſachen geordnet, daß diejenigen, ſo in einem Ehrenſtande, und ihre Kinder, als Adels- oder geiſtliche Perſonen, und andere mehr in peinlichen Sachen mit der Tortur zu verſchonen, obgleich indicia der zugemeſſenen Miſſethat wider ſie vorhanden; denn die Dignität und Herkommen und Stand der Perſonen erleichtert und hebet auf die indicia; da aber ſolche privilegirte Perſonen ſollten der Tortur unterworfen werden, ſo müßte ſolches auf ein Reſcript und wiſſentlichen Befehlich der Kaiſerlichen Majeſtät geſchehen. L. Nullus, vbi Bart. et alii, C. ad Leg. Iul. Mai. Und ob wohl es etliche dafür halten, es ſey ſolche Befreyung durch Gegengebrauch in Abfall kommen, ſintemal ſie etliche Mißbräuche machen, ſo befinden doch die Rechtsgelehrten ſolches weitläuftiger, daß dieſes Privilegium durch einigen Gegengebrauch nicht könnte aufgehoben noch erleget werden: Text. in L. Omnes iudices C. de Decur. Lib. X. et Dyn. in 190. reg. in 4. ampl. Und wo gleich de facto ſolche Perſonen torquiret, und die Miſſethat bekennen, ſo ſoll doch ihre Confeſſion und Bekenntnis nichtig ſeyn, ſie ſollen auch darauf in die Strafe nicht vertheilet werden: Hipp. in Pract. crim. in §. expedit. n. 20. Dieſer Perſonen Bekenntnis, ſo ſie in der Marter thäten, ſoll andern ganz keinen Nachtheil bringen, vt ibid. et in §. diligenter n. 135. et plene Carrer. in Pract. in §. circa tertium fol. 83. cum ſeqq. Adde: conſuetudine huiusmodi priuilegium in perſonis huiusmodi priuilegiatis non obſeruari, vt dicit Tiraquellus in Tract. de Nobil. c. 20. n. 138. vbi etiam alleg. Alciat. in c. 1. §. ſi noluerit n. 14. de Capitan. qui curiam vend. in Vſib. Feud. Die gemeinen Rechte ſtrafen auch die Obrigkeiten, welche ſolche privilegirte Perſonen mit der Schärfe angreifen: d. L. Omnes iudices, denn ſie müſſen ſonſt der Miſſethat außer der Tortur überzeuget werden, jedoch ſind etliche Fälle, darinnen ſolche Perſonen ob

Wird negiret, | mit gewiſſen Ausnahmen.

indicia ſufficientia ohngeachtet des Privilegiums mögen mit der Schärfe befragt werden, als in crimine laeſae maieſtatis, falſi, haereſeos, Simoniae, priuati carceris, und andern excipirten Fällen, de quibus apud Carrerum in loco praealleg.

Und dieweil es ſich denn dergeſtalt verhält: ſo wäre nach Meinung der Schöppenſtühle dieſes in Verfaſſung der Urthel zu halten, damit aber Mißbrauch verhütet, müßte ſolche Vergleichung in gemein nicht publiciret werden.

CONSTITVTIO XXVIIII. *)

Abhauung der Hand, ob die wegen böslicher Verwundung oder anderer Urſachen zu erkennen?

(C. I. 4. 56. f. 98. C. II. 4. 71. p. 178. — F. 5. 94. p. 670.)

Wird affirmiret. Ob wohl Chilian Koenig cap. 138. §. Begäbe ſich aber ꝛc. anzeiget, daß wegen böslicher Verwundung die Abhauung der Hand, bevor nach Sachſenrecht, jetzo nicht mehr in Uebung, ſo ſind doch die Schöppenſtühle deſſen mit ihm gar nicht einig, et ei atteſtanti de conſuetudine non creditur: Iaſon in L. de quibus D. de L. L. denn wenn eine muthwillige, freventliche, gefährliche und große Verbrechung jemanden zugefüget, und der Beleidigte ſtirbt nicht davon, klaget darnach peinlich, ſo ſpricht man dieſe Strafe, nämlich Abhauung der Hand, per text. Art. 16. Landr. Lib. II. alſo auch wenn dolo ein großer Exceſſus circa defenſionem geſchehen, und der Agreſſor umbracht iſt, wird bisweilen dieſe Strafe erkannt. Item wenn Obrigkeiten, Pfarrherren oder Gerichtsperſonen, oder wenn ein Kind ſeine Aeltern böslich und vorſätzlich verwundet, in dieſen und dergleichen Fällen, ſo wird ſolche Strafe erkannt.

(Placet Aulicis, ſed omiſſum eſt in Conſtitt.)

*) Conf. Conſt. 8. 11. 12. 13. P. IV. Duellmand. d. a. 1712. §. 9.

CONSTITVTIO XXX.

Ob die confeſſio occiſi et moribundi genugſam indicium ad torturam?

(C. I. 4, 51. f. 98 *b*. C. II. 4, 72. p. 179. — F. 5, 122. p. 684.)

In dieſem ſind die Schöppenſtühle einig: daß ſola confeſſio moribundi et vulnerati kein genugſam indicium ad torturam ſey, wenn er gleich das hochwürdige Sacrament darauf nimmt, und darob bis an ſein Ende beharret, oder aber auch eidlich betheuert, quia eſt teſtis in propria cauſſa vnicus, inimicus. Item ipſe potuit errare, quoniam factum eſt in rixa. Reprobatur ergo opinio Hipp. quod ſaltem iuratus faceret indicium, in §. diligenter in Pract. crim. Illa enim multis rationibus confunditur per Baldum in Repet. L. fin. D. de quaeſt. n. 397. ſqq. Und wiewohl in der peinlichen Reichsordnung art. 25. in fin. von dieſem indicio etwas gedacht, und es das Anſehen hat, als ſollte die opinio Hipp. allda beſtätiget ſeyn, ſo redet doch daſſelbige ganze caput allein generaliter und promiſcue von Indicien, deren etliche für ſich allein nicht genugſam, ſondern remota ſind, wie denn allda fuga und andere remota indicia oder ſuſpiciones angezogen werden. Wird negirt,

Aus gleichen Urſachen halten auch die Schöppenſtühle die obgedachte des Verſtorbenen Bekenntnis für ungenugſam, derowegen dem Beſchuldigten das iuramentum purgationis aufzuerlegen, quum hoc iuramentum non deferatur ad inſimulationem aduerſarii et inimici; es thäten denn andere adminicula mit einlaufen, welcherhalben ſolcher Eid aus richterlichem Amte könne erkannt werden. ſelbſt in Abſicht auf den Reinigungseid.

(Placet Aulicis, ſed omiſſum eſt in Conſtitt.)

CONSTITVTIO XXXI.

Ob Trunkenheit eine Urſache ſey, die ordentliche Strafe des Todtſchlages oder anderer Miſſethaten zu lindern?

(C. I. 4, 52. f. 98 *b*. C. II. 4, 73. p. 180. — F. 5, 124. p. 687.)

Die Trunkenheit entſchuldiget keinen von der ordentlichen Strafe, ſie wäre denn überaus groß, und einem fu- Wird negirt.

außer, wenn die Trunkenheit dem Wahnwitze gleich geweſen.

rori oder Wahnwitz gleich geweſen; ſolches aber ſtehet in des Richters Willkür und Beſcheidenheit; quia ebrietas non mitigat poenam, niſi ſit furori ſimilis, ſeu mentis alienationem inducat: Tiraquellus in 6. cap. in tr. de mitig. poen. in fin.

CONSTITVTIO XXXII.

Offerenti ſeſe vltro iudici, an poena mitiganda?

(C. I. 4, 53. f. 99. 4, 59. f. 101. — F. 5, 110. 111. p. 679.)

Nur gewiſſe Strafen.

Quamuis ſponte et vltro ſeſe offerenti poena mitigari poſſit, vt traditur per Caepollam in I. Cautel. tamen ita percipi debet, quod, quo caſu quis rota ſit plectendus, vel ſuſpendendus, vt puniatur gladio, ſi ſe ipſum obtulerit; alias per talem oblationem poena ordinaria facile poſſit eludi.

(Ita votatum eſt in conſilio.)

CONSTITVTIO XXXIII.

Baufuhre, ob ſie dem, der die Obergerichte, oder dem, ſo die Erbgerichte hat, ſoll gebühren?

(C. I. 5, 2. f. 108 *b*. Reſ. Lipſ. 122. f. 200 *b*. C. II. 5, 1. p. 181. — F. 1, 69. p. 121.)

Die Baufuhren können alſo nicht moderiret werden, daß ſie eines Theils dem, ſo die Obergerichte hat, und eines Theils dem, welcher die Erbgerichte hätte, durch die Leute ſollten geleiſtet werden, nicht allein der Urſachen, daß die armen Leute zur Unbilligkeit beſchweret, ſondern daß auch die operae und Dienſte ſua natura indiuiduae ſind, und in partes nicht können getheilet werden: textus ſunt manifeſti in L. 3. vbi gl. in verbo praeſto D. de oper. libert. et in L. In ſtipulationibus §. Operarum, de V. O. et bonus text. in L. Libertus, qui poſt §. fin. de oper. libert. Welchem Theile aber in obgedachtem Fall die Dienſte der Baufuhren allein ſollen gehören, iſt anfänglich für erſt auf das Poſſeſſorium zu ſehen, da ſich die Partheyen auf daſſelbe thäten berufen, und dann derjenige darinnen vorzuziehen, der den älteſten und beſten Gebrauch zu beweiſen;

Hierbey iſt zunächſt auf den älteſten und beſten Beſitzſtand zu ſehn;

jedoch iſt dem Gegentheile frey, denſelben folgends mit ordentlichem Rechte ſolches Gebrauchs zu entſetzen. Wenn aber die Sache allein in petitorio gehandelt wird, ſo halten ſich die Schöppenſtühle nach der Landesordnung, daß die Baufuhre dem Erbherrn allein ſoll geleiſtet werden, und nicht dem Gerichtsherrn; er habe das Ober- oder Untergerichte, und halten den für den Erbherrn, von dem die Leute ihre Güter in die Lehn nehmen müſſen; die andern, ſie haben Ober- oder Untergerichte, ſind nicht Erbherren ſondern Gerichtsherren. Da nun in einem Dorfe viel Lehn- oder Erbherren ſind, ſo ſoll die Baufuhre einem jeden von ſeinen Leuten, die von ihm die Lehn haben, geleiſtet werden, daß alſo die Gerichtsherren vermöge der Landesordnung ſich der Baufuhren nicht anzumaßen, denn ſie haben die radicem recti dominii nicht an und auf den Gütern, gleich wie die Erbherren, ſo die Verleihung haben. In petitorio aber für den Erbherrn zu ſprechen.

(Facta eſt Conſtitutio. Aulici wollen hiervon nicht abweichen, dieweil die Verordnung der Baufuhr Inhalts der Landesordnung unſer gnädigſter Herr für Sich behalten. Es iſt beſchloſſen, daß vermöge des Abdrucks der Landesordnung die Conſtitutiones, ſo Baufuhr belangen, ſollen nach Hof remittiret, und in den Schöppenſtühlen nicht verſprochen werden.)

CONSTITVTIO XXXIIII.

Baufuhre, ob ſie an die Oerter geſchehen ſoll, da zuvor kein Ritterſitz geweſen? *)

(C. I. 5. 3. f. 109. Reſ. Lipſ. 123. f. 201. C. II. 5. 2. p. 182. — F. 1. 70. p. 122.)

Oftmals begiebt es ſich, daß Brüder ſich theilen, und daß die Abgetheilten neue Ritterſitze anlegen und aufbauen wollen, ob dann die Leute hierzu die Baufuhren zu thun pflichtig? Die Landesordnung will von etlichen angeſehen werden, daß die Leute ſolche Baufuhren zu thun ſchuldig; weil ſie aber ſtricte von den Ritterſitzen, ſo in eſſe damals geweſen, und nicht auf die, ſo folgends an Oerter, da zuvor keine Ritterſitze geweſen, zu verſtehen, ſo ſind die Schöppenſtühle der Meinung, daß in ſolchem Falle die Baufuhre nicht könne gefordert werden, und haben nicht allein Wird negirt.

gedachte Urſachen, ſondern auch unſers Gnädigſten Herrn, des Churfürſten zu Sachſen, Erklärung für ſich, ſo anno 1560. den 27. Iunii zu Dresden datirt, in Sachen Georgen von Hirſchfeld zu Düben betreffend, geſchehen, darinnen die Baufuhre auf die Oerter, da zuvor Ritterſitze geweſen, reſtringiret.

(Es ſoll nicht in Schöppenſtühlen verſprochen, ſondern, der Landesordnung nach, nach Hofe remittiret werden.)

*) In den meiſten Handſchriften ſtehen noch die Worte dabey: „und „ob ſie zu andern Gebäuden außerhalb des Ritterſitzes zu lei„ſten?“ Sie gehören aber vielmehr zur folgenden Rubrik, wie denn auch in einigen Handſchriften die 34. und 35. Conſtitution wirklich zuſammenhängen.

CONSTITVTIO XXXV. *)

Ob aber auch an denen Oertern, da vor Alters Ritterſitze geweſen, die Leute außerhalb dem Ritterſitze zu andern Gebäuden die Baufuhren zu thun pflichtig?

Die Schöppenſtühle haben bisher dieſe und andere zweifelhafte Fragen, die Baufuhren betreffend, auf unſers Gnädigſten Herrn Erklärung geſtellet, ſintemal Seine Churfürſtliche Gnaden Sich dieſelbe in der Landesordnung vorbehalten, ihres Theils aber laſſen ſie ſich bedünken: Obgleich in etlichen Wörtern die Landesordnung general und ganz gemein (ibi: „ihren Erbherrn zu den Gebäuden ihrer Rittergüter Baufuhre zu thun ꝛc.“ et ibi: „die Unterthanen ihrem Erbherrn Baufuhre zu ihren Gebäuden der Rittergüter ꝛc.“): ſo ſind doch ſolche Wörter mehrentheils verba enunciatiua et non diſpoſitiua. Wenn aber der ganze Contert der Landesordnung und die cauſſa finalis, nämlich, daß dieſe Lande mit anſehnlichen Ritterſitzen ſich gebeſſert, bedacht, und alſo die ſequentia durch praecedentia erkläret, wie denn hierauf, ſonderlich auf die cauſſam finalem zu ſehen iſt, ſo hat es den Verſtand, daß ſie außerhalb des Ritterſitzes, und alſo des Domicilii, die Baufuhre zu Ställen, Scheunen, Schäfereyen und dergleichen zu leiſten, nicht ſchuldig, weil in odioſis (ſintemal die Baufuhre den armen Leuten eine trefliche Beſchwerung iſt) ſolche und dergleichen

Wird negirt.

Ordnungen zu reſtringiren. So iſt auch unſers Gnädigſten Herrn Erklärung contra den Herrn D. Piſtorium, ſo Anno 1557. geſchehen, vorhanden, darinnen auch die Leute entlediget, daß ſie Pflaſterſteine und Schutt zuzufahren nicht ſchuldig.

*) Decif. 33. d. a. 1661. Reſc. d. d. 27. Nou. 1661.

CONSTITVTIO XXXVI. *)

Ob eine neue Wind- oder Waſſermühle an die Oerter möge gebauet werden, da zuvor keine geweſen?

(C. I. 5. 5. f. 110. C. II. 5. 4. p. 183. — F. 1. 72. p. 124.)

Dieweil der Bau und die aedificia aus gemeinem Völkerrechte ihren Urſprung haben: L. ex hoc iure D. de I. et I. und alſo keinem ſolche Freyheit, wenn er auf dem Seinem bauen wollte, zu benehmen, wie denn ſonſt in andern Gebäuden geſchieht, ſo iſt auch der Mühlenbau aus gemeinem Völkerrecht jedem auf dem Seinem in Rechten vergünſtigt, und zugelaſſen, doch alſo, daß er den Waſſerſtrom, oder aquaeductum, nicht ſchmälere, verhindere oder verderbe, und wird hierinnen der Abgang et commodum ciuilium prouentuum, als daß einem oder dem andern die Mühlgäſte hierdurch abgezogen würden, ganz nicht betrachtet, welches alles ehrbare und vernünftige Urſachen hat, und hiernach ſprechen auch die Schöppenſtühle; et probatur haec deciſio pleniſſime, per Curt. ſen. in 33. Conſ. incip. potens nobilis fieri fecit, Bart. et Iaſ. in L. quo minus D. de flumin. Und irret nichts, daß eine Verordnung oder Gewohnheit ſeyn ſollte, daß man derer Oerter, da zuvor keine Mühle geſtanden, eine zu bauen nicht ſollte befugt ſeyn; denn die Schöppenſtühle ſich derer keiner zu erinnern, und da gleich etwa ſolches vorgeweſen, ſo ſind doch viele actus im Lande darwider, dadurch ſolche interrumpiret oder das Vorhaben in Abfall kommen. So will es auch ſehr bedenklich ſeyn, weil die Kaiſerliche Majeſtät dasjenige, was im gemeinen Völkerrechte frey und zuläßig, ohne vornehmliche Urſachen nicht aufheben kann: L. fin. vbi Gloſſ. et Dd. Cod. Si contra ius vel vtil. publ. ob ſolche Ordnung zu Recht einen Beſtand haben könnte, wo nicht auf

Wird affirmirt,

jedoch daß der Waſſerſtrom nicht geſchmälert werde.

einem gemeinen Landtage die Unterthanen ſolches gewilliget und angenommen, und daß ſelbige durch Gegengebrauch nicht erloſchen.

(Die Aulici laſſen es geſchehen, daß darnach geſprochen werde.

*) Reſol. Grav. d. a. 1603. et Reſcr. d. d. 13. Dec. 1742.

CONSTITVTIO XXXVII.

Von den Zwangmühlen und Backöfen.

(C. I. 5, 6. f. 110 b. Reſ. Lipſ. 124. f. 201. C. II. 5, 5. p. 184. — F. 1, 73. p. 124.)

Das Mahlen ſoll frey ſeyn. Das Mahlen, weil es ein actus merae facultatis iſt, ſoll ſowohl, als kaufen und verkaufen oder andere Contracte, den Unterthanen frey ſeyn, und durch kein Gebot ihnen abgeſtricket werden. Denn was für vielfältige Beſchwerung die Zwangmühlen den armen Unterthanen bringen, bezeuget die Erfahrung; wo aber den Unterthanen Gebot geſchehen, außer wenn Zwangmühlen durch Verjährung hergebracht. in andern Mühlen nicht zu mahlen, ſondern ſich des Mahlwerks allein in ihrer Herrſchaft Mühlen zu erholen, und ſie wären dem gefolget, hätten darauf über rechtsverwährte Zeit (als dieſer Orten über dreyßig Jahre, Jahr und Tag) in der Herrſchaft Mühle gemahlen, ſo hätte der Herr ein präſcribirtes Recht erlanget. Dießfalls, wenn ſolche Präſcription ausgeführet, darinnen vornehmlich die Prohibition, und daß die Verjährung erfüllet, zu beweiſen, können die Unterthanen angehalten werden, in ſolcher Mühle zu mahlen. Wenn aber allein bewieſen würde, daß über dreyßig, vierzig Jahr die Leute gemahlen, und prohibitio, quae conſtituit prohibentem in quaſi poſſeſſione, absque qua praeſcriptio non poteſt currere, nicht dargethan, ſo wäre auch dieſes Recht durch die Verjährung nicht erlanget. Nam actibus merae facultatis non praeſcribitur. Haec probantur per Didac. Couarr. in c. poſſeſſor de reg. iur. in 6. in 2. parte §. 4. n. 6. per Afflict. in 388. Deciſ. et per Aym. Crauett. in Tract. de antiquitt. temp. in 4. parte §. circa miſſa etc.

Desgleichen die Backöfen. Und ſolches alles ſoll auch in der Herrſchaft Backöfen oder furnis gehalten werden.

(Votatum eſt pro hac parte. Es ſoll aber in die Conſtitutionen nicht gebracht werden.)

CONSTITVTIO XXXVIII.

Ob aus der Urſache, daß einer ſammt ſeinen Vorfahren an einem Orte allein über Menſchen Gedenken eine Mühle gehabt, andere, ſo auf dem Ihren der Oerter eine neue Mühle bauen wollen, verhindert werden?

(C. I. 5. 7. f. 111. Reſ. Lipſ. 125. f. 201 *b*. C. II. 5. 6. p. 184. — F. 1, 66. p. 118.)

Die Rechtslehrer variiren in dieſer Quaeſtion; denn etliche ſind der Meinung, daß der, ſo über Menſchen Gedenken an einem Orte allein eine Mühle gehabt, ein Recht erlanget, daß er einem andern, ob er gleich auf dem Seinem eine neue Mühle bauen wollte, ſolches könnte wehren. Ita Iaſ. in L. quo minus D. de flum. n. 27. vbi concludit: quod merae facultati non praeſcribatur, niſi praeceſſerit quaedam prohibitio. Deinde n. 33. dicit: iſta eſſe intelligenda in praeſcriptione longiſſimi temporis. Si quis autem ſolus habuerit molendinum vltra tempus, cuius initii memoria non exſtat, tunc videtur nactus ius conſtituendi molendinum. Iaſ. iſtic nihil decidit, ſed remittit ſe ad ea, quae dicturus ſit circa quaeſtionem 2. Bart. vbi n. 20. concludit pro ſententia affirmatiua, talem hoc ius praeſcripſiſſe, vt poſſit alium impedire, cui addendum, quod licet merae facultati non praeſcribatur vllo vnquam tempore, tamen hoc non habet locum in tempore immemoriali, vt per Felinum in C. M. Ferrarienſ. num. 2. de Conſt. et Balb. in Tract. de praeſcript. in 4. parte et 5. parte princ. §. quartam, vbi diſtinguit: aut a principio interuenit factum hominis, et tunc merae facultati tempore praeſcribitur immemoriali, aut in principio non interuenit factum hominis, veluti in aqua currente, tum non praeſcribitur. Et hanc diſtinctionem ſequitur Crauett. de antiquitt. tempor. fol. 231. vbi nimirum dicit, quod his, quae ſunt merae facultatis, dupliciter poſſit praeſcribi 1) praecedente prohibitione, 2) conſtructione et retentione operis manu facti. Con-

trariam opinionem, quodſi non probata fuerit prohibitio intra 30. 40. vel 50. annos, quod nec mille annis actibus merae facultatis praeſcribatur, per multa defendit Couarr. in d. c. poſſeſſor in 4. §. et Caepolla de Seruit. ruſtic. part. n. 50. Rip. in c. cum eccleſia Sutrina n. 69. de cauſſis poſſ. et propriet. Boer. n. 125. Aym. Crauett. de antiqu. temp. in 4. part. fol. 212. vbi pro hac parte multas auctoritates adducit, praecipuum argumentum eſt, quod merae facultati non praeſcribatur. Die Schöppenſtühle haben je und alle Wege nach dieſer Opinion geſprochen, und derowegen iſt einer der Urſache allein, wo gleich über Menſchen Gedenken er und ſeine Vorfahren an einem Orte eine Mühle gehabt, einen andern, der ſolcher Oerter auf dem Seinem oder ſonſt in gebührlichen Oertern auch eine bauen wollte, zu verhindern nicht befugt.

Wird negirt.

(Pro hac parte concluſum eſt in conſilio. Iſt in die Conſtitutionen nicht gebracht.)

CONSTITVTIO XXXVIIII.

Ob nach Sachſenrecht die Praeſcriptio cum mala fide ſtatt habe?

(C. I. 5, 15. f. 114 b. Ref. Lipſ. 126. f. 202. C. II. 5, 13. p. 109. — F. 1, 55. p. 111.)

Es bedarf allhier der Diſputation nicht: an praeſcriptio cum mala fide ſtatuto poſſit probari de qua quaeſt. diffuſe Iacob. concludens, non valere, additis 4. limitationibus in 45. qu. Lib. 3. et ſeruantur canones improbantes praeſcriptionem cum mala fide in vtroque foro: Mynſing. in 6. obſeru. 4. cent. desgleichen obwohl etliche die Sächſiſchen Rechte mögen alſo verſtanden haben, daß ſie die Praeſcriptionem malae fidei ſollen geſtatten, ſo iſt doch die Gloſſ. in art. 29. der von der Präſcription redet, Lib. 1. §. und erſtlichen ꝛc. darwider, welche ausdrücklich bonam fidem in praeſcriptione erfordert. Dieweil aber nach Verlauf von dreyßig Jahren die Rechte bonam fidem präſumiren, Bart. in L. fin. C. vnde vi, ſo haben auch die Schöppenſtühle bis anhero in den Urtheln

Bona fides iſt zwar nothwendig; wird aber nach Verlauf 30 Jahre präſumiret.

keinen Unterſchied inter poſſeſſorem bonae et malae fidei gemacht, ſondern auf die Präſcription der dreyßig Jahre, Jahres und Tages, allewege geſprochen. Sie ſind aber deſſen einig: wenn ein Theil, dem die Präſcription vorgeſetzet, de m. f. excipiret, und dieſelbe aus dieſem Grunde hintersetzen will, auch beſchwerliche Urſachen m. f. anzeiget, alſo daß ſie erwieſen, erheblich und releuantes ſeyn mögen, daß dießfalls die probatio m. f. zuläßig ſeyn ſoll; quamuis enim poſt 30. annos praeſumatur b. f. tamen haec eſt praeſumtio iuris tantum, quae contraria probatione remoueri poteſt. wogegen jedoch der Beweis der malae fidei ſtatt findet.

(Dieſes ſoll in den Schöppenſtühlen gehalten werden, et ita eſt votatum in conſilio. Iſt in die Conſtitutionen nicht gebracht.)

CONSTITVTIO XXXX.

Die Bauer- oder Erbgüter, ſo die von Adel zu ſich kaufen, und den Lehngütern zuſchlagen, ob dieſelben durch Praeſcription oder Verjährung ihre Eigenſchaft verlieren und zu Lehn gemacht werden?

(C. I. 5, 16. f. 115 b. Reſ. Lipſ. 127. f. 202. C. II. 5, 14. p. 191 — F. 1, 56. p. 112.)

Wenn einer, ſo Ritterſitze oder Lehngüter hat, Bauer- oder Erbgüter zu ſich gekauft, und über dreyßig Jahre, Jahr und Tag zu den Lehngütern braucht, ob dieſelben ihre Eigenſchaft verlieren? Wir reden hier von dem Fall, wenn ſie nicht zu Lehn gemacht, und in den Lehnbriefen nicht zu finden. Der Text und Feudiſtae in §. ſi quis triginta, ſi controu. fuerit de inueſtitura inter dom. et adgn. ſetzt etliche requiſita ſi res non feudalis debet praeſcribi vt feudalis 1) vt vaſallus poſſideat tamquam feudum, 2) vt ſeruitia pro ea praeſtiterit. 3) quod elapſi ſint 30. anni. Da nun ſolche requiſita könnten dargethan werden, ſo hätte es abermals keinen Zweifel; wo aber ſolches nicht kann geſchehen, ſo hält man es dafür, daß ſolche Erbgüter daraus allein, daß ſie über 30. Jahre, Jahr und Tag zu dem Lehngut gebraucht, kein Lehn werden, noch ihre vorige Eigenſchaft verlieren, idque per text. in dict. c. ſiquis per Wird negirt.

trig. cum ibi notat. Alſo haben auch die Alten geſprochen. Sententia exſtat im Weichbild ſub Tit. So ein Edelmann Bauergüter kauft, und die gebrauchet, ob die den Lehngütern einverleibet werden? Und hat ſonſt dieſe Deciſio allerley ehrbarliche Urſachen; denn wo ſolche anders ſeyn ſollte, ſo würde erſtlich dem Landesfürſten die Steuer und Folge entzogen, die armen Leute werden oftmals zu ſolchen Auskaufen gedrungen, die andern Bauern werden dann mit deſto größern Dienſten belegt, und es würde den Töchtern oder nächſten Freunden, ſo die Lehn nicht erben können, ihr Gebührnis entzogen.

ausgenommen, wenn ſie über Menſchen Gedenken bey einem Rittersitze geblieben.

Wenn aber gleichwohl über Menſchen Gedenken Erbgüter bey einem Ritterſitze für und für geblieben, obgleich nicht könnte dargethan werden, daß ſie als Lehn beſeſſen, oder aber auch mit verdienet, ſo hat es gleichwohl das Anſehen, daß ſolche Güter dem Ritterſitze incorporiret und für Lehn zu achten, arg. eorum quae dicuntur per Afflict. in d. c. ſi quis trigint. n. 9. Es wollen es auch etliche dafür halten, daß, obgleich dießfalls, wenn die erkauften Erbgüter als Lehn nicht beſeſſen, noch verdienet, ſoviel den Lehnherrn anlanget, für Lehn nicht können geachtet werden, da ſie aber über dreyßig Jahre, Jahr und Tag je und alle Wege bey der männlichen Linie ſowohl, als die Lehngüter geblieben, und auf die allein verfällt, und die Spillſeite, oder linea feminea wäre deren niemals fähig worden, ſondern ſie wären insgemein aus dem ganzen Lehn ausgeſteuert, daß dießfalls linea maſculina ſingularem conſuetudinem introduciret, daß dieſe Güter ſowohl, als die Lehngüter bey ihrem männlichen Geſchlechte bleiben, und auf die Spillſeite exſtante linea maſculina nicht vererbet werden könnten. Sicuti enim valet pactum, vt certa quaedam bona maneant penes maſculos, excluſis feminis, de quo P. Iaſ. in L. ſtipulatio hoc modo D. de V. O. ita etiam talis conſuetudo ſaltem probatis binis actibus in familia introducta dici poterit.

oder wenn ſie über 30 Jahre, Jahr und Tag ununterbrochen bey der männlichen Linie, mit Ausſchließung der weiblichen, geblieben, und die weiblich Linie aus dem ganzen Lehn insgemein ausgeſteuert worden.

Wenn aber die Töchter oder Schweſtern nicht von allen Gütern, als Lehngütern insgemein ausgeſteuert, ſondern in ſpecie von ſolchen Erbgütern abgehandelt, und etwas dafür bekommen, ſo könnten die, ſo männlichen Geſchlechts, ſich mit keiner Präſcription oder conſuetudine

behelfen. Es wäre auch wohl gut, in dieſem ganzen Falle gewiſſe Ordnung zu machen.

(Votatum eſt pro hac parte. Es ſoll in die Conſtitutionen nicht gebracht werden.)

CONSTITVTIO XXXXI.

Bewegliche Güter, ſo in einer Erbſchaft ſind, wenn dieſelben präſcribiret werden?

(C. I, 5, 22. f. 118. Reſ. Lipſ. 128 f. 203. C. II. 5, 21. p. 197. — F. 1, 59. p. 114.)

Wenn ſie mit unbewegli=chen ver=miſcht, in 30 Jahren, Jahr und Tag; auſ=ſerdem ſchon in Jahr und Tag.

So bewegliche Güter in einer Erbſchaft, allda auch unbewegliche vorhanden, vermiſcht, ſo werden ſie nicht innerhalb Jahres und Tages ſondern in dreyßig Jahren, Jahr und Tag präſcribiret. So aber die ganze Erbſchaft in mobilibus iſt, die werden innerhalb Jahres und Tages zu Sachſenrecht verjähret. Text. et ibi Gloſſ. Addit. et Zobel in 28. art. l. I. und alſo halten es auch die Schöppenſtühle.

Gemeines Recht.

Aber nach gemeinen Rechten, wenn gleich die Erbſchaft allein in beweglichen Gütern iſt, tamen quum ſit ius vniuerſale, non praeſcribitur petitioni hereditatis, niſi 30. annis: P. de Caſtr. per ill. text. in L. 4. C. in quib. cauſſis ceſſat longi temporis praeſcr. Idem in L. 2. C. de petit. hered.

CONSTITVTIO XXXXII.

Ob über die Wetten oder Sponſiones zu erkennen?

(C. I. 5, 25. f. 119. Reſ. Lipſ. 129. f. 203. C. II. 5, 22. p. 197. — F. 1, 141. p. 210.)

König in Cap. 57. §. Und alſo auch das Sachſenrecht ꝛc. ſchließt dahin, daß zu Sachſenrecht die Wetten, ſo über einen Ungariſchen Gülden austragen, verboten ſeyn ſollen, arg. L. fin. C. de relig. et ſumtib fun. allegans text. art. 6. L. R. lib. 1. der doch das geringſte davon nicht meldet, ſondern allein erklärt; qualiter heres ex delicto defuncti conueniri poſſit. Dieweil denn ehrliche Wetten in gemeinen

Rechten auch höher denn ein Ungariſcher Gülden austrägt, zugegeben und erlaubt: L. ſi rem. §. ſiquis ſponſionibus D. de praeſcript. verb. Iaſ. in L. quum ad praeſens D. de reb. credit. Idem in L. a Titio per illum text. D. de V. O. et Afflict. in 389. Deciſ. pleniſſ. Stracha in tr. de mercatura in verb. ſponſion. ſo haben auch bisher die Schöppenſtühle, ohngeachtet des Königs Opinion, auf ſolche gemeine Rechte ehrliche Wetten für beſtändig und kräftig erkannt.

Wird affirmirt.

(Votatum eſt in conſilio: daß die Schöppenſtühle darnach ſprechen ſollen. Iſt in den Conſtitutionen ausgelaſſen.)

CONSTITVTIO XXXXIII.*)

Ob das Geld, ſo jemand zum Spiel geliehen, kann gefordert werden?

(C. I. Reſ. Lipſ. 130. f. 203. C. II. 5. 24. p. 198. — F. 1. 156. p. 255.

Wird affirmiret, in dem Falle, wenn derjenige, der nicht ſpielet, es geliehen hat; außerdem negiret.

In dieſer Quäſtion decidiren die Rechtslehrer: wenn einer der nicht ſpielet, jemanden Geld zum Spielen leihet, derſelbige kann es wieder fordern. Da es aber von dem, welcher mit ſpielet, geliehen würde, ſo ſoll es der andre wieder zu geben nicht ſchuldig ſeyn, vt plenius traditur per Franc. Viuium in 163. opin. cum ſequ. et per Benedict. Capian. in Tr. comm. opin. in verbo Alearum fol. 107.

(Votatum eſt pro hac parte. Es ſoll aber in den Conſtitutionen ausgelaſſen werden.)

*) Mand. d. d. 25. Dec. 1766. §. 5.

II.

Des

Durchlauchtigſten, Hochgebohrnen

Fürſten und Herrn,

Herrn

Johann Georg des Andern,

Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römiſchen Reichs Erzmarſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Markgrafens zu Meißen auch Ober- und Niederlauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Grafens zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenſtein, ꝛc. ꝛc.

DECISIONES ELECTORALES SAXONICAE,

oder

Erledigung

der zweifelhaften Rechtsfälle.

(vom Jahre 1661.)

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Andre, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meiſſen, auch Ober und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr Ravenſtein ꝛc. Hiermit thun kund.

Als Unſere getreue Landſchaft bey vorigem und nächſten Landtägen ingemein ſich beklaget, welchergeſtalt die Facultäten, Schöppenſtühle und andere Iudicia, bishero in vielen Fällen die Landesconſtitutionen nicht auf einerley Meinung ausgeleget, ſondern von einander diſſentiret, und ungleich geſprochen: ſo haben Wir, nach wohlerwogenen Dingen, aus landesväterlicher Fürſorge die Nothdurft zu ſeyn erachtet, etliche Unſere Räthe, und andere, ſo wegen der Landſchaft, an Ritterſchaft und Städten hierzu benamet worden, nieder zu ſetzen, ihnen die von Hofgerichten, Conſiſtorien, Juriſtenfacultäten, und Schöppenſtühlen zu Leipzig und Wittenberg eingeſchickten Berichte und zweifelhafte Fälle zu fleißiger Berathſchlagung und reifer Erwägung zu übergeben, welche denn ihr gehorſamſtes Bedenken, neben einem Aufſatz, wie ſolche Rechtsfragen zu entſcheiden, eingeſchicket.

Allermaßen Wir nun, mit Zuziehung Unſerer getreuen Landſchaft, die von derſelben angebrachten Landesgebrechen und Beſchwerungspuncte erörtern und in Druck geben laſſen: alſo haben Wir auch, gleich Unſern in Gott ruhenden Vorfahren, dieſe nachfolgenden Deciſiones, nach anderweitiger, reifer, genugſamer Deliberation, fleißiger Cenſur, und beſagter Unſerer getreuen Landſchaft Gutachten, dem gemeinen Weſen zum Beſten, auch Abwendung vieler ſchädlicher Inconvenientien, weil die Iuſtitia conſtans et perpetua ſeyn ſoll und muß, auf vorhergehende, mit Unſerer freundlich vielgeliebten Brüder und Gevattern L. L. L. hieraus gepflogenen freundbrüderlichen Communication, als Landesſatzungen, zu männigliches Wiſſenſchaft, und Nachrichtung, hiermit in offenem Druck fertigen laſſen, geſtalt auch Hochgedachte Ihre L. L. L. ebenmäßige Publication in Ihren Landesportionen und Stiftern, nach Anleitung Unſers freundbrüderlichen Vergleichs, gebührend verfügen, und Ihre Regierungen und andere Gerichte darauf weiſen werden.

DECISIONES ELECTORALES SAXONICAE,

oder

Erledigungen

der

zweifelhaften Rechtsfälle

vom Jahre 1661.

DECISIO I. *)

Ob die Zeugen in Poſſeſſorio momentaneo oder ſummariſſimo ſchwören oder ohne Eid zugelaſſen werden ſollen?

Ob zwar etliche Rechtslehrer dafür halten, daß dießfalls die Zeugen zu vereiden nicht nöthig, indem dieſes Zeugnis nur zu des Richters Information, nicht aber vollſtändigem Beweis gebrauchet, auch das ordinarium poſſeſſorium vorbehalten wird: „ſo laſſen Wir Uns doch die andere Meinung gefallen, daß nämlich eine oder die andere Parthey, zu Beſcheinigung der Poſſeß, in proceſſu des momentanei poſſeſſorii, ſummariſcher Weiſe, entweder vor dem Richter, oder Notario und Zeugen Articul einzugeben, und zum wenigſten einen Zeugen vermittelſt Eides abhören zu laſſen, hinführo ſchuldig ſey;" Im Fall aber unter den Partheyen eine ſonderbare Gefahr, Gewalt und Thätlichkeit oder Tumult zu beſorgen, auch zwey unverwerflichen unbeeideten Zeugen dießfalls geglaubet; hiernächſt demjenigen, was bey Erörterung der in Anno 1653. und 1657. übergebenen Landesgebrechen, zwiſchen den Obrigkeiten und Unterthanen. §. 36. verſehen, allerdings nachgelebet werden ſolle.

Es ſoll dießfalls einem Vereideten, oder ſo eine ſonderbare Gewalt und Gefahr zu beſorgen, zwey unbeeideten, jedoch unverwerflichen Zeugen geglaubt werden.

*) Anh. der E. P. O. §. 20.

DECISIO II. *)

Ob wider Brief und Siegel, über die Exception Solutionis et Compenſationis, auch andere zuzulaſſen?

Wird affirmirt, aber mit gewiſſer Ausnahme.

Ob wohl in Unſerer Gerichtsordnung de Anno 1622. verſehen, daß wider ein geſprochenes Urtheil auf perſönliche Klagen, als um Schuld und andres dergleichen, darum die Hilfe auf einen gewiſſen Tag angeſezet, keine andere Exception, als Solutionis oder Compenſationis, intra terminum Executionis liquidae, zuzulaſſen: ſo iſt doch ebenermaßen aus Unſerer Polizeyordnung bekannt, daß wider klare Briefe und Siegel der Schuldner nichts deſto weniger mit andern dergleichen Exceptionen, ſo in continenti und auf friſchem Fuß durch unleugbare Urkunden, oder ſonſt ex actis, oder eigenem Bekenntniß des Gegentheils, dergeſtalt erweislich ſind, daß es alſo fernern Zeugniſſes nicht bedürfe, billig zu hören.

Damit Wir nun hierinnen allen Zweifel aufheben und ins Künftige den hierunter geſuchten Ausflüchten vorbauen: ſo ordnen und ſetzen Wir, daß hinführo über die Exception Solutionis oder Compenſationis noch andre, ſo in continenti durch unleugbare Urkunden ex actis, oder des Gegentheils eigenem Bekenntniß erweislich ſind, zwar auch zugelaſſen, jedoch der Schuldner wider die geklagte Schuld ſolche ſeine Exceptiones die er etwan einzuwenden vermeinet, binnen drey Wochen, von Zeit beſchehener Inſinuation der Klage und Beylagen an zu rechnen, in Schriften übergeben, auch ſodann zugleich Abſchriften der Urkunden, womit er dieſelben zu beweiſen vermeinet, beyfügen, und hierauf bey dem allbereit angeſezten Termin durch die Originalia beſtärken, auch ferner Verhör, Handlung und gebührenden Beſcheids gewarten. Hernach aber, und wenn er jezt benannte Friſt nicht in Acht nimmt, bey der Execution, (außer der Exception Solutionis oder Compenſationis, intra terminum Executionis liquidae,) keine andere Exception, ſie möge gleich ex natura contractus ihren Urſprung haben, oder ex inſpectione ipſius Inſtrumenti zu verificiren ſeyn, ferner zugelaſſen, ſondern der Schuldner auf allen Fall mit ſeinen Exceptionibus, und was er nach erlittener Hilfe und beſchehener wirk-

lichen Bezahlung an den Gläubiger wiederum durch Recht zu haben vermeinet, damit in die Reconvention gewieſen werden ſolle, allermaßen in Unſerer Reſolution über die in Anno 1653. und 1657. eingegebenen Landesgebrechen, Tit. von Juſtitienſachen, §. 2. 3. 4. mit Mehrerm Meldung geſchehen. Dabey Wir es nochmals allerdings bewenden laſſen.

*) Anh. der E. P. O. §. 8.

DECISIO III.

Ob einem Richter in demjenigen, ſo vor ihm und ſeinen Gerichten gehandelt und verglichen, auch von ihm in decreto oder Abſchied bezeuget worden, Glauben beyzumeſſen?

Bey dieſer Frage iſt billig ein Unterſchied zu machen, ob der Richter über ſein Eigenthun und vollſtreckten Proceß, oder über dasjenige, ſo die Partheyen vor ihm und den Gerichten vorgebracht und verglichen, atteſtiret; auf den erſten Fall wird ſein Zeugnis, ſo ſeine eigene facta betrift, weiter nicht, als ſo ferne daſſelbe mit den Acten oder andergeſtalt zu beſtärken iſt, zugelaſſen: auf den andern Fall aber, weil gleichwohl einem jeden, der auf Pflicht ſitzet, die Präſumtion, daß er in Kraft derſelben aufrichtig und treulich handelt, auch der Wahrheit gemäß atteſtiret, zu ſtatten kommet; iſt des Richters Aſſertion oder Decreto in den Sachen, ſo vor ihm und ſeinem Gerichte vorgelaufen oder verglichen worden, ſo lang billig Glauben und Beyfall zu geben, bis vom Gegentheil ein andres genugſam erwieſen wird. Wird mit Unterſchied affirmiret und negiret.

DECISIO IIII.

Ob ein Weib, nach Verfließung der ihr, zur Beweiſung ihres Einbringens, beſtimmten Sächſiſchen Friſt, nochmals damit zuzulaſſen?

Daß die zur Beweiſung beſtimmte Friſt der ſechs Wochen drey Tage, vermöge der Sächſiſchen Rechte und darauf eingeführten Gerichtsbrauch, Terminus peremtorius iſt, erhellet aus Unſerer Gerichtsordnung und andern Conſtitutionen. Dahero etliche Rechtslehrer dahin zielen, Wird affirmiret. Ratio dubitandi.

daß bey dieſer Regel es billig zu verbleiben, die Streitigkeiten einzuziehen, dem Weibe, daß ſie ihren Beweis nicht beſſer in Acht genommen, beyzumeſſen, und weitere Friſt nicht zu verſtatten ſey.

Ratio decidendi. Nachdem aber angezogene Gerichtsordnung ſelbſt in etlichen Fällen eine Limitation macht, wenn ſonderlich in cauſſis minorum et vniuerſitatum, vermittelſt des beneficii reſtitutionis in integrum, ein anderes erhalten würde; und dann die Weiber mit den Minderjährigen und Communen dießfalls nicht ungleiches Recht haben, denſelben aber, wie auch den minoribus et vniuerſitatibus wider die abgelaufene Friſt anderer Geſtalt nicht, als vermittelſt der Reſtitution, zu rathen, jedoch mit dieſem ausdrücklichem Beſcheid, daß ſolche Reſtitution nicht eben durch eine ordentliche Klage, ſondern auch per nudam implorationem erhalten, oder exceptionis loco geſucht, ja die Part gar vom Richter, geſtalten Sachen nach, hierinnen präveniret werden könne.

So laſſen Wir es bey dieſer Erklärung allenthalben bewenden, und wollen, daß hinführo den Weibsperſonen auf ihr gebührliches Anſuchen, ſolchergeſtalt, nach Verfließung der erſten, noch eine Sächſiſche Friſt (damit ſie ſich Uebereilens nicht zu beſchweren) vermittelſt jezt erzähltermaßen beſchehenen Reſtitution, eingeräumet, jedoch mit dieſer Verwarnung, wo ſie binnen ſolcher Zeit und Friſt den Beweis wegen ihres Einbringens nicht verführen, daß ſie alſo dann ferner damit nicht gehöret, noch zugelaſſen werden ſollen.

DECISIO V.

Ob durch ein Statut, darinnen verordnet, daß der Unmündigen Forderung allen Gläubigern vorgehen ſolle, der Eheweiber ihr Vorzugsrecht wegen ihres eingebrachten Ehegeldes aufgehoben wird?

Wird negirt. Welchergeſtalt die Eheweiber zu Recht, wegen ihres eingebrachten Ehegeldes oder Heirathsguts, nicht allein ein ſtillſchweigendes Unterpfand in ihrer Ehemänner Güter, ſondern auch daneben ex perſonali priuilegio ein ſolches ius praelationis haben, daß ſie damit auch den Gläubigern, die

vor ihnen ſtillſchweigende Verpfändung erlanget, vorgehen, iſt in Unſerer Gerichtsordnung deutlich enthalten.

Ohngeachtet nun an einem und dem andern Ort durch ein confirmirtes und publicirtes Generalſtatut, den Unmündigen zum Beſten verſehen wäre, daß ihre Forderung allen Gläubigern vorgehen ſollte.

So haben es doch Unſere Verordnete dahin verſtanden, daß bemeldetes Statutum keinesweges auf der Eheweiber eingebrachtes Ehegeld, ſo im Rechte ſonderlich privilegiret, zu deuten ſey. Welche Meinung Wir auch hiermit approbiren, und wollen, daß ſich Unſere Hofgerichte, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle, in Urtheln und Sprechen hinführo allerdings darnach richten und achten ſollen.

DECISIO VI. *)

Ob ein Weib, ſo einen mit vielen Schulden behafteten Mann wiſſentlich heirathet, ſich des Iuris prioritatis vor andern Gläubigern zu erfreuen?

Hierinnen haben Unſere Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle wider einander geſprochen, indem dieſe dafür gehalten, daß ein ſolches Weib, ſo einen mit vielen Schulden beſchwerten Mann wiſſentlich heirathet, und ihr Ehegeld ihm ohngeachtet ſeines ſchlechten kümmerlichen Zuſtandes wirklich zuwendet, wegen ihrer Wiſſenſchaft und vermutheten Leichtſinnigkeit, keines Priuilegii würdig, noch der Rechte, ſo ſonſt den Weibern zu Gut verordnet und ausgeſetzet, fähig wäre? Jene aber die widrige Meinung, daß dergleichen Weib ihr eingebrachtes Ehegeld jederzeit wieder erlangen, und ihres Vorzugsrechts genießen ſolle, bishero behauptet, in Erwägung, ſie zu Zeit der Verehelichung mehr auf die Perſon, als deſſen Güter, Vermögen und Unvermögen geſehen, auch die Rechte nicht vermuthen, daß jemand, weniger ein Weib, ſich ihrer zuſtehenden weiblichen Gerechtigkeit und Rechtswohlthaten, ohne ausdrückliche Erklärung, verzeihe und begebe, oder bey einer ſolchen Verehelichung dolose handelte.

Wird affirmiret, aber mit gewiſſer Ausnahme.

Wie Wir nun die leztere Meinung aus den hierbey mit einlaufenden Umſtänden und andern erheblichen Urſachen

billiger befunden: als ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß hinführo die Weiber, ohngeachtet ihnen bewußt geweſen, daß ihre Ehemänner vor der Verehelichung in Schulden ſich vertiefet, ihrer Privilegien nichts deſto weniger zu genießen, und ihr Einbringen in der Ordnung, darein ſie die Rechte ſetzen, zu fordern wohl befugt ſeyn und bleiben ſollen. Es könnte und wollte denn der Gläubiger wider ein ſolches Weib den vorſätzlichen Betrug und gebrauchte Gefährde ausführen, damit würde* er billig gehöret, dem andern Theil aber die Gegennothdurft vorbehalten.

Nämlich ob dolum.

*) Geſch. Banquer. Mand. d. a. 1766. §. 15.

DECISIO VII.

Ob die Erbegelder, davon der Gläubiger Zinſen genommen, und ſolchergeſtalt gleichſam in ein Anlehen verwandelt, des Schuldners Weibes eingebrachtem Ehegelde vorzuziehen ſind?

Wird negiret, aber mit gewiſſer Ausnahme.

Es wird zwar von etlichen Rechtslehrern, die dafür halten, es hätten die Erbegelder dießfalls einen Vorzug, angezogen, und iſt an ihm ſelbſt unleugbar, daß in Unſerer Proceßordnung nicht allein den Erbegeldern, ſo eigentlich dafür zu achten, ſondern auch Tagezeitgeldern, ſie rühren her von einem Gute, ſo einer der Miterben angenommen oder einem Fremden verkaufet, die Erſtigkeit vor der Frau eingebrachtem Ehegeld gegeben wird. Wenn aber der Schuldner ſolche Erbegelder dem Gläubiger jährlich verzinſet, oder ſie mit deſſen Beliebung gegen eine Handſchrift als ein Mutuum um Verzinſung bey ſich behält, ſo haben ſie auch dadurch die Natur und Eigenſchaft, benebſt dem Recht und Priuilegio der Erbegelder verloren, und wird die Frau wegen ihres eingebrachten Ehegeldes, Kraft dieſer Satzung in der Zahlung demſelben billig vorgezogen, es wäre denn der Debitor in mora, hergegen vom Gläubiger ſolche Erbegelder gerichtlich aufgekündiget, und ferner der Hilfsproceß fortgeſetzt worden, auf ſolchen Fall die Erbegelder, ohngeachtet, daß die Intereſſe morae hiervon gefordert würden, dennoch der in obangezogener Unſerer Proceßordnung gegebenen Erſtigkeit genießen ſollen. Nach welcher Satzung hinführo alle Collegia und Gerichte zu ſprechen und zu erkennen haben.

DECISIO VIII. *)

Ob den Kirchen, Schulen, Univerſitäten, Stipendiaten und Hoſpitalen die Zinſen, ehe und zuvor die andern Gläubiger ihrer Capitalien befriediget, gereichet werden ſollen?

Es iſt in dem Torgauiſchen Ausſchreiben und neuen Gerichtsordnung zwar verſehen, daß, wenn des Schuldners Güter nicht zureichen, von hergeliehenen Geldern, bis ſo lange die Gläubiger aller ihrer Capitalien vergnüget, keine Zinſen bezahlet werden ſollen. Weil aber denjenigen Schulden, ſo Kirchen, Schulen, Univerſitäten, Stipendiaten und Hoſpitalen zuſtehen, als piis cauſis, der Vorzug billig zu gönnen, dieſelben auch nach der Rechtsgelehrten Meinung, ihre Zinſen, nicht als Zinſen, ſondern als Intereſſe zu fordern; hiernächſt ohne das die gemeinen Rechte den Gläubigern ihre Capitalia nebſt den Zinſen vor andern nachfolgenden Hauptſtämmen in gewiſſer Ordnung vergnügen laſſen, ſo ſoll ihnen ſolches Intereſſe nebſt den Capitalien, wenn auch gleich andere nachgeſetzte Gläubiger ihrer Hauptſummen nicht vergnüget werden können, hinführo abgeſtattet, jedoch ſolches allein auf erbliche und Allodialgüter verſtanden werden. Wird affirmiret, aber mit Reſtriction wegen der Allodial- oder Erbgüter.

*) C. A. O. ad Tit. XXXXVI. §. 3. Reſcr. d. d. 25. Iul. 1743.

DECISIO VIIII. *)

Ob in Concurſu Creditorum den Unmündigen neben dem Capital auch die Zinſen in der zu Recht geſetzten Ordnung zu bezahlen ſind?

Durch der unmündigen Kinder Zinſen werden an dieſem Orte keine andere Zinſen verſtanden, als diejenigen, wenn ein Vormund ſeines Mündleins Geld in ſeinen Nutzen wendet, oder fahrläßiger Weiſe bey ſich behält und nicht ausleihet, auch bey noch währender Vormundſchaft, und ehe er ſich derſelben wirklich entbrochen, ein Concurſus zu des Vormunds Vermögen ſich ereignet. Wird affirmiret.

Wenn nun ſolchergeſtalt ein Unmündiger bey ſeinem Vormund Capital und Zinſen zu fordern, ſo ſollen hinführo, weil die Zinſen nicht ex mutuo, ſondern aus der verwalte-

ten Vormundſchaft herrühren, an ihm ſelbſt privilegiret ſind, und dem Unmündigen, damit derſelbe nicht in Schaden komme, als ein Intereſſe gebühren, beydes zugleich in eine Claſſe oder Ordnung, wenn auch die andern Gläubiger ihre Capitalien nicht erlangen, angeſetzet und bezahlet werden.

*) Reſcr. d. d. 25. Iul. 1743.

DECISIO X.

Ob ein Gläubiger mit ſeiner durch Conſens des Lehnherrn und Mitbelehnten verſchriebenen Schuld, auch mit den Zinſen in Concurſu Creditorum andern vorzuziehen?

Wird affirmiret, cum limitatione, wenn der Conſens auf das Capital allein eingerichtet, und die Zinſen ausgeſchloſſen.

Ob zwar in Unſerm Churfürſtenthum, vermöge des Torgauiſchen Ausſchreibens und der Gerichtsordnung, vor allen Dingen in Concurſu Creditorum die Gläubiger ihrer Capitalien vergnüget, und eher die Zinſen von ausgeliehenen Geldern nicht bezahlet werden ſollen; daraus etliche Rechtslehrer ſchließen wollen, daß hierdurch die gemeinen Rechte geändert, und alſo die Zinſen ohne Unterſchied, wenn gleich dieſelben von einer Lehnſchuld herrühren, zurück geſetzet werden müſſen. Nachdem aber andere dafür halten, daß ſolche Verordnung allein in Allodialgütern ſtatt hat, nicht aber auf die Lehnsſchulden zu ziehen, in welchen nach allgemeinen Rechten und der Rechtsgelehrten Meinung nebſt den Capitalien die Zinſen, wenn derſelben gleich im Conſens ausdrücklich nicht gedacht, ihrer Priorität nach, vor andern Gläubigern, ſo kein beſſeres Recht haben, ohngeachtet ſie an ihren Capitalien verkürzet werden, abzuſtatten, bishero auch in Unſerm Appellationsgerichte und Schöppenſtuhl alſo geſprochen worden.

So laſſen Wir *) Uns die leztere Meinung allerdings gefallen, und befehlen hiermit, daß in Unſern Landen hinführo jeztgedachtermaßen auf Capital und Zinſen in Lehnſchulden erkennet, geſprochen, und in gleicher Ordnung geſetzt werden ſolle: es wäre denn der Conſens nur allein auf das Capital eingeſchränkt, und die Zinſen mit ausgedruckten Worten ausgeſchloſſen, auf ſolchen Fall bliebe es bey der erſten Meinung nicht unbillig.

*) C. P. O. ad Tit. XXXXVI. §. 3.

DECISIO XI. *)

Was für ein Jahr zur Wiederlöſung eines Guts, und ob es nur von einem Anno ciuili und 52 Wochen, oder aber de Anno Saxonico, ſo ein Jahr, ſechs Wochen und drey Tage, zu verſtehen?

Es iſt in Sächſiſchen Rechten verſehen, daß ein Schuldner ſein verhölſenes Gut binnen Jahresfriſt wieder an ſich löſen möge: was aber für ein Jahr darunter verſtanden werde, darüber haben ſich die Rechtslehrer in dieſen Landen allerdings bishero nicht vereinigen können. Nun ſind zwar etliche der Meinung, daß die Erklärung dieſer Zeit nach Sachſenrecht, welches in jährlicher Präſcription insgemein von keiner andern, als Jahr und Tag zu reden pfleget, zu machen, und alſo die Reluition auf ein Jahr, ſechs Wochen und drey Tage zu erſtrecken; dieweil aber dennoch die Worte im Torgauiſchen Ausſchreiben und neuen Gerichtsordnung dießfalls von einer bloßen Jahresfriſt, ohne Anhang der Wochen und Tage, wie ſonſt, wenn es de Anno Saxonico redet, gemeiniglich in den Conſtitutionen geſchiehet, Meldung thun, und dahero von einem Jahre, ſo 52 Wochen in ſich hält, zu verſtehen; ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß hinführo dieſer letztern Meinung allerdings nachgegangen, und die Reluition binnen ſolcher Jahresfriſt der 52 Wochen verſtattet, nach Ablauf derſelben aber nicht zugelaſſen werden ſolle. Im übrigen laſſen Wir es, was wegen ſolcher Reluition in gedachtem Torgauiſchen Ausſchreiben und der Proceßordnung allbereits verordnet, nochmals allerdings bewenden. Wird affirmiret von 52 Wochen.

*) C. P. O. ad Tit. XXXVIII. §. 19.

DECISIO XII. *)

Ob in cauſſis exſecutiuis, durch Beweis und Gegenbeweis, oder nur vermittelſt der Recognition Brief und Siegels, zu verfahren?

Es haben zwar etliche Rechtslehrer bishero vorgeben wollen, ob könnte dem Beklagten zum Beſten, wohl Beweis und Gegenbeweis, damit er nicht übereilet würde, zugelaſſen, Wenn Kläger einen rechtskräftigen Abſchied, Urthel oder gerichtli-

Den Receß hat, wird mit der Execution nach gegebener Sächſiſchen Friſt alſobald verfahren.

und der Richter dadurch mehr unterrichtet werden. Es iſt aber die Landespolizey= und Proceßordnung dießfalls klar, und wenn von Klägern Brief und Siegel vorgelegt wird, iſt der Beklagte dem üblichen Sächſiſchen wohleingeführten Proceß und Gebrauch nach, daſſelbe zu recognoſciren oder eidlich zu diffitiren ſchuldig: ſo haben Wir Uns auch bey Erörterung der in Anno 1653. und 1657. eingelangten Landesgebrechen reſolviret, wenn Kläger einen Kraft Rechtes ergriffenen Abſchied, gerichtlichen Receß oder Urthel in Händen, darinnen der Beklagte in eine gewiſſe Summa condemniret, und deswegen bey dem Unterrichter um Execution anhält, oder aus Unſerer Landesregierung oder Hofgerichte Executoriales ausbringet, und dem Executori einantwortet; daß wider den Beklagten mit der Execution ohne fernere Verhöre und Recognition Brief und Siegels verfahren, und ihm mehr nicht als eine Sächſiſche Friſt zur Bezahlung eingeräumet werden ſolle.

Wenn er aber des Schuldners Documenta hat, muß deren Recognition erſt geſchehen.

Da aber Kläger wie gedacht nur ſeines Schuldners klaren Brief und Siegel oder andere Documenta, darinnen er ihm eine richtige Summe Geldes zu bezahlen verbunden, in Händen, und er würde ſolches in Unſern Aemtern oder bey andern Gerichten vorlegen, wenn es Schriftſaſſen, aus Unſerer Regierung oder Hofgerichten Executionsbefehl auswirken, und von denen Urkunden, dadurch er ſeine Schuld zu behaupten vermeinet, beglaubte Abſchrift, nebſt einer richtigen Liquidation und Schreiben, darinnen er um Recognition Brief und Siegels und Execution anhält, zu den Actis geben, ſo ſoll der Beamte oder Richter vor den die Sache gehöret, ſolches alſobald dem Beklagten, nebſt allen Beylagen zuſchicken, ihm vollſtändige Sächſiſche Friſt, a tempore inſinuationis an zu rechnen, einräumen, und darneben auferlegen, daß er auf einen gewiſſen Tag erſcheinen, Brief und Siegel und andere Documenta, dadurch die geklagte Schuld zu beſcheinigen, recognoſciren oder eidlich diffitiren.

Wenn der Beklagte in den Terminen ausbleibt.

Im Fall er aber in dieſem Termin nicht erſcheinet, noch erhebliche Urſachen ſeines Außenbleibens einwendet, ſodann ihn ſub poena recogniti vorladen, und da er abermals außenbleibt, Brief und Siegel pro recognito gehalten, und ferner dem Hilfsproceß gemäß verfahren, auch Be-

klagter mit ſeinen Exceptionibus, dafern er dieſelbe nach beſchehener Recognition gebührlich und in continenti nicht beybringen könnte, in die Reconvention verwieſen, keinesweges aber auf Beweis und Gegenbeweis erkannt werden ſoll. Bey welcher Unſerer jetzt erzählten, an angezogenem Orte befindlichen rechtmäßigen Verordnung, Wir es nochmals allerdings verbleiben laſſen, und dieſelbe als von Wort zu Wort anhero wiederholet haben wollen. Es würde denn die Schuld in einem ordentlichen Proceß geſucht, oder die Executionsklage mit nachdenklichen Umſtänden, und auf weiterer Ausführung beruhenden Factis verwickelt, auch vom Beklagten mit Nichtgeſtehen und in Form einer ordentlichen Kriegsrechtsbefeſtigung beantwortet. Auf ſolchen Fall iſt Kläger den Grund ſeiner Klage, und ſo viel ihm daran verneinet, in Sächſiſcher Friſt, wie Recht zu erweiſen ſchuldig, dawider Beklagten ſeine Gegenbeweiſung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten werden ſoll.

Wenn die Sache ordinarie tractirt wird.

*) Anh. der E. P. O. §. 3—10.

DECISIO XIII.

Wenn Kläger bloß das Poſſeſſorium angeſtellet, ob auch in petitorio zu erkennen ſey?

Es haben ſich Unſere Deputirte nunmehr dahin verglichen, daß das Poſſeſſorium und Petitorium nicht in einander vermenget werden ſoll. Wenn nun Kläger im Klaglibell nur das Poſſeſſorium angeſtellet, dabey aber die Poſſeß deſto mehr zu coloriren und zu behaupten, ein und anderes Fundament, ſo ſonſt ins Petitorium gehörig, mit vorgeſchützet, jedoch alſobald bedinget, daß er ſich keinesweges dadurch in petitorio eingelaſſen haben wollte: ſo ſoll allein in poſſeſſorio geſprochen, und ſolchergeſtalt das Urthel dem Klaglibell gemäß eingerichtet werden.

Wird negiret, es wäre denn, daß Kläger beym rechtlichen Verfahren zugleich die iura in petitorio anführte, und Beklagter ſich darauf einließe.

Würde aber Kläger bey angeſtelltem rechtlichen Verfahren zugleich auch die Iura in petitorio mit anführen, und Beklagter darauf ſich einlaſſen und in meritis hauptſächlich antworten, dergeſtalt, daß aus den Acten und ihren beiderſeits Einbringen, die Gerechtſamkeit in pe-

titorio genüglich erhellen thäte; ſo iſt dem Richter dießfalls in petitorio zu erkennen, ohngeachtet das Libell eigentlich darauf nicht eingerichtet, ſondern das Poſſeſſorium angeſtellet, allerdings zugelaſſen.

DECISIO XIIII. *)

Wenn in einem Urthel oder Abſchied wider den außenbleibenden Beklagten, auf beſchuldigten Ungehorſam erkannt wird: ſich einzulaſſen und zu antworten: Ob er nichts deſtoweniger die dilatoriſchen Exceptiones vorſchützen könne?

Wird affirmiret, doch ſoll er euentualiter conteſtiren.

Wiewohl in Unſerer Proceß- und Gerichtsordnung klärlich verſehen, wie es mit ſolchen Exceptionen zu halten, und wenn ſolche vorgebracht oder eingewendet werden ſollen: ſo befinden Wir doch, daß hierinnen die Juriſtencollegia etwas ungleich wider einander geſprochen, und daß durch berührte Worte eine Litisconteſtation, auch daß der Beklagte keine dilatoriſche Exception weiter vorſchützen könne, zu verſtehen wäre, vorgegeben worden. Dieweil aber doch der gemeine Stylus dießfalls bekannt und der Beklagte zur Ungebühr nicht zu übereilen, auch bishero in Unſern hohen Gerichten alſo erkennet: ſo laſſen Wir Uns aus dieſen und andern erheblichen Urſachen derjenigen Meinung, ſo da wollen, daß durch die Worte: „ſich einzulaſſen und zu antworten," wenn ſie wider den außengebliebenen Beklagten auf vorgehende Ungehorſamsbeſchuldigung geſprochen, demſelben die dilatoriſchen Exceptiones nicht abgeſchnitten, ſondern ſolche nochmals in folgendem Termin ein- und vorgebracht werden könnten, allerdings gefallen, jedoch daß der Beklagte vermöge Unſerer Gerichtsordnung auch zugleich euentualiter den Krieg Rechtens befeſtige, es wären denn die vorgeſchützten exceptiones declinatoriae alſo beſchaffen, daß ſie, ob einer vor den Gerichten dahin er citiret, zu ſtehen ſchuldig, einen billigen Zweifel verurſachen könnten: oder Exceptiones litis ingreſſum impedientes, welche ohne fernere Ausführung alſobald in continenti aus producirten Originalacten und Urkunden, oder des Gegentheils eigenen Bekenntnis darzuthun, jedoch beides im erſten Termin geſchehe: auf ſolchen Fall ſoll Beklagten die Litisconteſtation, bis über die

jeztgedachten Exceptionen erkannt, einzuſtellen nachgelaſſen ſeyn; und wollen, daß alſo hinführo erkannt und procediret werden ſolle.

*) E. P. O. ad Tit. X. §. 2.

DECISIO XV. *)

Ob die Reſtitutionsklage zuzulaſſen, ehe der Hilfsproceß ſich geendiget?

Wird negiret, mit Exception, wenn Beklagter binnen dem Hilfstermin die per modum exceptionis vorgeſchützte Läſion in continenti darthut.

Hierinnen iſt abermals ungleich geſprochen, indem die Reſtitutiones in integrum von etlichen pro quadam ſpecie Appellationis gehalten, und dießfalls dem arbitrio Iudicis heimgeſtellet werden wollen, ob ſie dem Beklagten zu Gute alſobald zuzulaſſen und darüber zu erkennen ſeyn möchte. Hergegen wollen andere ſolche für eine Art der Reconvention ausgeben, und in Unſern Landen, ehe und bevor die Conventionsklage geendiget, nicht verſtatten. Wiewohl Wir nun jemand an ſeinen Rechten zu verkürzen nicht gemeinet: dieweil aber gleichwohl dem Rechte ſein Lauf zu laſſen, und die Kraft Rechts ergriffene Abſchiede und Urthel zur Execution zu bringen: ſo können Wir ſchädliche Verſchleifungen, ſo mehrentheils durch ſolche Reſtitutionsklage geſucht werden, nicht geſtatten. Iſt derowegen Unſer Wille und Meinung, daß Kläger, welcher in Kraft eines Abſchiedes, Receſſes, Urthel oder Obligation die Hilfe wider Beklagten erlanget, auf deſſelben erhobene Reſtitutionsklage ſich einzulaſſen und zu antworten nicht eher ſchuldig ſeyn ſolle, bis Beklagter ſolchem Abſchied, Receß, Urthel oder Obligation richtige Folge geleiſtet, und ſich gänzlich von ihm entbrochen. Es könnte und wollte denn Beklagter binnen dem angeſetzten Hilfstermin die Reſtitution und die darinnen enthaltene Läſion, wenn er dieſelbe per modum exceptionis vorgeſchützet, in continenti darthun und beybringen, damit würde er nach Anleitung Unſerer andern obigen Deciſion billig zugelaſſen.

*) E. P. O. ad Tit. XXXVIIII. §. 6.

DECISIO XVI.

Ob die Exception, als wäre das Anlehen in gemeiner Stadt Nutzen nicht gewendet, die Hilfsvollſtreckung verhindern könne?

Wird affirmiret, aber nur auf den Fall, wenn der Rath oder anderer Communen Vorſteher ohne der Stadt oder Viertelsmeiſter, oder derer, ſo die Gemeinde repräſentiren, Einwilligung Geld erborgen.

Wiewohl in dieſem Fall an etlichen Orten auf Brief und Siegel, darinnen befindliche Renunciation und dergleichen geſprochen, und auf die Execution erkannt worden: ſo erinnern Wir uns doch hergegen, daß eine Stadt und Gemeine, das vom Rath als Vorſtehern, ohne ihrer der Stadt oder derſelben Viertelsmeiſter, oder derjenigen ſo die Gemeine ſonſt repräſentiren, Einwilligung erborgte Geld, ehe und zuvor vom Gläubiger erwieſen, daß ſolches zu gemeiner Stadt Nutzen angewendet worden, wieder zu bezahlen nicht verbunden, immaßen ihnen die Rechte in L. Ciuitas ſattſam zu ſtatten kommen, und die Exception non factae verſionis aus dem Contract ſich ſelbſt ereignet.

Laſſen es derowegen bey demjenigen, was in Unſerm Appellationsgerichte in dergleichen Fällen mehr denn einſt erkannt, allerdings bewenden, und wollen, wenn gleich der Rath oder anderer Communen Vorſteher Brief und Siegel von ſich geſtellet, und darinnen die gemeinen Güter, auch wohl mit der Obrigkeit Conſens verſchrieben, und dabey angezogener Exception L. Ciuitas renunciiret; darüber aber die Gemeine oder derſelben Viertelsmeiſter, oder diejenigen ſo ſonſt die Gemeine repräſentiren, nicht vernommen, vielweniger von ihnen darein gewilliget worden, daß bey ſo geſtalten Sachen, ohngeachtet ſonſt nach Anleitung der Landespolizey- und Gerichtsordnung, auf klare Brief und Siegel ſchleunigſt zu verfahren, und keine Ausflüchte zu verſtatten, in die gemeinen Güter die Hilfe oder Execution eher nicht vollſtreckt werden ſoll, es habe denn der Gläubiger, wie Recht beygebracht, daß ſein Anlehen zu gemeiner Stadt oder Communen Nutzen und Beſten angewendet worden, dabey ihm aber die Adminiſtratores, ſo ſolches Geld aufgenommen, oder derſelben Erben, auf vorgehende gebührende Litisdenunciation zu aſſiſtiren ſchuldig, auch dem Creditori, dieſelben perſonaliter zu belangen, unbenommen.

DECISIO XVII. *)

Ob in Injurienſachen, ſo bürgerlich und nicht peinlich geklaget, die Eidesdelation ſtatt findet?

Wir ſind erinnert, daß auch bey dieſer Frage etliche Rechtslehrer dahin ihre Meinung richten, daß die Eidesdelation in Injurienſachen, als cauſſis famoſis, wenn gleich bürgerlich geklaget, nicht zuläßlich ſeyn ſolle. Nachdem aber einem jeden Kläger, ſowohl in gemeinen Kaiſer- als landüblichen Sächſiſchen Rechten nachgelaſſen, dem Beklagten die Klage ins Gewiſſen zu ſchieben, wenn er gleich keinen Beweis oder Schein vor ſich hat; ſo können Wir der widrigen Meinung keinen Beyfall geben, ſondern ordnen, ſetzen und wollen, daß dergleichen Recht auch in Injurienſachen, darinnen bürgerlich geklaget, ſtatt finden und Kläger befugt ſeyn ſolle, die Injurienklage dem beklagten Injurianten in ſein Gewiſſen zu ſtellen, ſo er auf Klägers vorgehenden Eid für Gefährde zu eröffnen ſchuldig. Wird affirmiret, wenn bürgerlich und nicht peinlich geklaget wird.

*) Erläut. des Duellmand. d. a. 1737. §. 2.

DECISIO XVIII. *)

Wenn ſich einer zu Ablegung eines zuerkannten Eides innerhalb acht Tagen nicht angiebt, ob er ſich daran verſäumet hat?

Es iſt abermals in der Gerichtsordnung deutlich vorgeſchrieben, daß derjenige, dem ein Eid zu ſchwören auferleget, er ſey ihm gleich deferiret oder referiret, oder ſey Iuramentum purgatorium oder ſuppletorium, von Zeit an, da das Urthel ſeine Kraft erreichet, (darinnen ihm zu anticipiren nicht frey ſtehet,) innerhalb acht Tagen anzuhalten, ſeinen Gegentheil in Sächſiſcher Friſt ad videndum iurari vorladen zu laſſen, und den in der Citation hierzu beſtimmten Termin zu ſchwören ſchuldig ſeyn ſolle. Wird affirmiret, jedoch werden ehehaftliche Verhinderungen, die in proximo Termino beygebracht werden, zugelaſſen.

Nun ſtehen zwar etliche Rechtslehrer in dem Wahn, daß, wenn gleich einer in dieſen acht Tagen von der Zeit, als das Urthel ſeine Kraft erreichet, ſich nicht angäbe, noch den Gegentheil citiren ließe, er ſich an der Eidesleiſtung, indem dieſes Octiduum nur wegen der Citation, zu Ablegung des

Eides für Gefährde geſezt, nicht verſäumet habe, ſondern damit ferner billig zuzulaſſen.

Wenn aber dieſe Meinung auf keinem Grunde beſtehet, hergegen aber nicht ſowohl bemeldete acht Tage zu Leiſtung des Eides für Gefährde, als zu Ausbringung der Citation in der Hauptſache, beſtimmet: ſo wollen Wir Eingangs angezogenen Punct in der Gerichtsordnung hierher wiederholet und nochmals verordnet haben, daß, wenn einer die vorgeſchriebene formam impetrandae citationis nicht in Acht nimmt, er ſich an der Eidesleiſtung, ohngeachtet er vor Verfließung der Sächſiſchen Friſt ſich darzu anerbieten, auch Gegentheil dieſes Verſehen nicht urgiren thäte, verſäumet haben, von dem Richter auch ex officio darauf erkannt, und ein ſolcher hernach weiter nicht zugelaſſen werden ſoll. Im Fall aber derjenige, welchem den Eid abzulegen zuerkannt, durch kundbare ehehaftliche Verhinderung hiervon abgehalten, und ſolche ſo bald in Termino, wenn vom Gegentheil auf die Verſäumnis geklaget, beybringen würde, ſo ſoll er hiermit zugelaſſen, und darüber vor allen Dingen: ſo ſie aber nicht erheblich, oder in continenti beſcheiniget befunden, zugleich auf die Präſcription und Verſäumnis erkannt werden.

*) E. P. O. ad Tit. XVIII. §. 7.

DECISIO XVIIII. *)

Wenn ein Beklagter ſein Gewiſſen mit Beweis zu vertreten vermeinet, ob des Klägers Interrogatoria dabey zuzulaſſen?

Wird negiret, von Interrogatoriis in der Hauptſache, aber wider die Perſonen der Zeugen werden ſie zugelaſſen.

Bey dieſer Frage ſind etliche Rechtslehrer in den Gedanken, daß die Zeugen ſowohl auf die Beweisartikel, als des Klägers Interrogatoria, weil ſie in Rechten nirgends ausdrücklich verboten, abgehöret werden ſollen. Andere aber halten dafür, daß dieſe Meinung der neuen Gerichtsordnung zuwider, darinnen dießfalls keine Gegenbeweiſung, und dahero nichts, das derſelben gleichförmig, noch zur Weitläuftigkeit gereichen könnte, und alſo auch keine Interrogatoria zu verſtatten. Damit nun männiglich hierinnen auch eine Gewisheit haben möge: ſo wollen Wir Unſere neue Gerichts-

ordnung in dieſem paſſu dahin erkläret haben, daß bey einer ſolchen Beweiſung, nicht allein keine Gegenbeweiſung, ſondern auch einige Interrogatoria in meritis, und ſo viel die Hauptſache betrifft, nicht angenommen, wider der Zeugen Perſonen aber zuläßliche Interrogatoria verſtattet, dabey aber alle Weitläuftigkeit abgeſchnitten, die impertinent und auf die Sache ſelbſt in meritis gerichtet ſind, alſobald verworfen, und das Werk allenthalben aufs Beſte beſchleuniget werden ſoll.

*) C. P. O. ad Tit. XVIII. §. 2.

DECISIO XX.

Ob ein Inſtrument, ſo der Notarius nur mit ſeinem Petſchaft beſiegelt, aus Mangel des Notariatſignets, für unkräftig zu halten?

Worinnen eines Notarii Amt und Verrichtung beſtehet, das iſt in Kaiſer Maximiliani Ordnung de Anno 1512. und andern Reichsabſchieden umſtändiglich beſchrieben. Nachdem nun darinnen bey Verfertigung der Inſtrumente, unter andern Solennitäten zulezt des Notarii Signet erfordert, ſeines Petſchafts aber nicht gedacht, ſondern ihm vielmehr ausdrücklich verboten wird, ſein gewöhnliches Signet ohne Gewalt des Richters und aus redlichen Urſachen nicht zu verwandeln, ändern, oder mit eines andern Zeichen ſein Inſtrument zu zeichnen; auf welche Kaiſerliche Ordnung auch alle Notarien zu ſchwören pflegen.

Wird affirmiret, und der Notarius iſt einer willkürlichen Strafe unterworfen.

So iſt Unſer ernſtlicher Wille und Meinung, daß dieſer vorgeſchriebenen Form, ohngeachtet etliche Rechtslehrer dieſelbe nur pro forma accidentali halten wollen, genau nachgegangen, und wenn ein Notarius dawider handelt, und in Sachen, dazu er als ein Notarius erfordert und gebraucht worden, bey Aufrichtung eines Inſtrumenti nicht ſein bey dem Notariatamt erlangtes Signet, ſondern nur ſein Privatpetſchaft allein gebraucht, daſſelbe für unkräftig gehalten, und er nach Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit willkürlich beſtraft werden ſolle.

DECISIO XXI.*)

Ob die Mutter als Vormünderin ihrer Kinder, in Mangelung eines beſtändigen Inuentarii, die väterliche Verlaſſenſchaft vermittelſt Eides anzuzeigen verbunden?

Wird affirmirt. Ob zwar etliche Rechtslehrer bey dieſer Frage dafür halten, daß die natürliche Pflicht, damit die Kinder den Aeltern verbunden, dergleichen Schärfe wider eine leibliche Mutter zu gebrauchen, und die eidliche Specification derer von ihrem Manne hinterlaſſenen Güter zu begehren, allerdings nicht wohl zuließe, ſondern vielmehr die Kinder dahin zu weiſen wären, ſich mit einem ausführlichen Verzeichnis begnügen zu laſſen: ſo haben doch andere mit beſſerm Grunde erhärtet, daß allein der Vater mit angeregter eidlichen Specification zu verſchonen, die Mutter aber davon keinesweges zu befreyen. Dahin denn auch Unſere Conſtit. 33. P. III. §. Damit aber ꝛc. zielet, und erfordert, daß die Frau ohne Unterſchied ein Inuentarium vorlegen, oder in Mangelung deſſen, vermittelſt eines Eides, was ſich in der Erbſchaft befunden, anzeigen, und nach Gelegenheit Erſtattung thun ſolle. Bey welcher leztern Meinung Wir es allerdings bewenden laſſen, mit gnädigſtem Begehren, daß die Juriſtenfacultäten, Schöppenſtühle und andere Gerichte Unſerer Lande, ſich darnach achten und erkennen ſollen.

*) Conf. Vormundſch. Ordn. d. a. 1782. Cap. XI. §. 1. und Cap. XXII. §. 1.

DECISIO XXII.

Ob eine Donation oder Uebergabe der Gerade vor Notarien und Zeugen, ohne Beyſeyn eines kriegiſchen Vormundes, beſtändig geſchehen könne?

Wird negirt. Daß eine Weibsperſon ihre Gerade außerhalb Gerichts, donatione inter viuos vor Notarien und Zeugen übergeben könne, iſt aus Unſerer 15. Conſtitution P. II. bekannt. Nun ſind zwar etliche Rechtslehrer in die Gedanken gerathen, als ob eine ſolche Uebergabe vor Notarien und Zeugen, ihrer Solennitäten halber, ohngeachtet die Donatrix keinen kriegiſchen Vormund dazu gebraucht, zu Recht kräftig ſey. Nachdem aber den Weibsperſonen vermöge Unſerer 15. Conſtit.

P. II. dasjenige, was ſie ohne Vorwiſſen und Autorität ihrer ehelichen und andrer verordneten Vormünder, in und außerhalb Gerichts ſchließen und handeln, unſchädlich und unnachtheilig ſeyn, und ſie ſich, etwa aus Mangel guten Raths und Bedachts, nicht übereilen ſollen; und aber bey einer Uebergabe außerhalb Gerichts, da mehrere Vorſichtigkeit zu gebrauchen, die Gegenwart und Autorität des Curatoris deſto mehr vonnöthen; ſo laſſen Wir es bey dieſer letztern Meinung, ſo viel die künftigen Donationes anbetrifft, allerdings bewenden, und wollen, daß hinführo die von Weibsperſonen außerhalb Gericht vor Notarien und Zeugen vorgehende Donationes der Gerade, wofern kein Curator ſich dabey befunden, zu Recht nicht beſtändig ſeyn, ſondern dieſelbe auf ſolchen Fall den nächſten Nifteln, oder wem ſie ſonſt von Rechts wegen gehöret, verbleiben. Was aber die, vor dieſer Unſerer Deciſion, ohne Beyſeyn der Curatorum, aufgerichtete Donationes anlanget, dieſelben, wenn ſonſt kein Mangel ſich dabey ereignet, zu Verhütung beſorglicher Inconvenientien, und daß ſich einer und der andere mit Unwiſſenheit entſchuldigen würde, für gültig gehalten und erkennet werden ſollen.

DECISIO XXIII.

Ob ein minderjähriger Sohn ſeinem Vater etwas beſtändig ſchenken könne?

Es wollen zwar etliche Rechtslehrer, ſolche, des Minderjährigen Donation, ſo mit Rath und Zuziehung ſeines, zu dieſem Actu beſtätigten Curatoris, und andern nach Gelegenheit dießfalls vorgeſchriebenen Solennitäten geſchieht, für kräftig achten. Wird negirt.

Nachdem aber ein Minderjähriger noch in väterlicher Gewalt iſt, und dahero etwas beſtändiglich zu verſchenken nicht vermag; ſo laſſen Wir Uns Unſerer Verordneten Meinung dießfalls gefallen, daß dergleichen Donation, wenn ſie gleich mit der Obrigkeit Decret ratificiret, auch ein Curator ad hunc Actum beſtätiget würde, zu Recht unkräftig: es würde denn dieſelbe von dem Sohn oder Tochter nach ereigneten vollkommenen Alter wiederholet oder ratificiret, auf ſol-

chen Fall ſoll ſie ſodann für beſtändig gehalten und erkennet werden.

DECISIO XXIIII.

Ob ein Eheweib mit Vorwiſſen und Autorität ihres Ehemannes, ohne Zuthun und Einwilligung eines andern kriegiſchen Vormundes beſtändig handeln, und ihre unbeweglichen Güter veräußern könne?

Wird affirmiret, mit der Limitation, wenn das Eheweib nicht einen Curatorem generalem hat, oder der Ehemann zu ſeinem eigenen Nutzen den Contract ſchließet.

Bey dieſer Frage will ſonderlich der Zweifel daher entſtehen, daß in Unſerer Conſtitution 15. P. II. §. Gleichergeſtalt ꝛc. die ehelichen und andern hiezu beſtätigten Vormünder zuſammen geſezt, und von etlichen Rechtslehrern dahin gedeutet worden, als wenn die Weibsperſonen bey Handlung und Veräußerung ihrer unbeweglichen Güter des ehelichen und noch eines andern kriegiſchen Vormundes Conſens nonnöthen hätten.

Als aber Unſere Verordnete ſolchen Zweifel etwas reiflicher überleget, und befunden, daß ein Eheweib mit Zuziehung ihres ehelichen Vormundes gar wohl beſtändig handeln könne, und Uns ihr Gutachten auf ſolche Maße eröffnet, geſtalt denn auch viele Rechtslehrer dieſer Meinung Beyfall geben, ſo verbleibet es dabey billig, und ſoll ins Künftige in Unſern Gerichten alſo geſprochen werden. Jedoch, wenn ein Eheweib in allen ihren Sachen ſich einen kriegiſchen Vormund beſtätigen laſſen, ſoll ſie denſelben zugleich, neben ihrem ehelichen Vormunde, zur Handlung ziehen und gebrauchen; auch wenn zu vermerken, daß der Ehemann den Contract zu ſeinem eigenen Nutzen geſchloſſen, und das unbewegliche Gut wegen künftiger Succeſſion, ihm zum Beſten, zu Gelde gemacht, das Eheweib aber dabey keinen andern kriegiſchen Vormund gehabt, ſo iſt ſie ſolchen Contract zu hinterziehen wohl befugt, und wenn ſie auch ſolches gleich bey Lebzeiten nicht thäte, ſo hat dennoch des dannenhero gelöſeten Geldes ſich der Mann nicht, ſondern des Weibes Erben anzumaßen.

DECISIO XXV. *)

Ob in Unſern Landen in denen Fällen, davon einem Weibe die Interceſſio und Verzicht andererŋeſtalt nicht, als vermittelſt Eides beſtändig geſchehen mag, dieſelbe genüglich geachtet werden ſoll, wenn ſie in dem darüber aufgerichteten Inſtrument, oder auch vor Gerichte, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, ſolches beſtätiget?

Hierinnen ſind die Rechtslehrer abermals ungleicher Meinung, Theils halten dafür, daß weil in Unſerer Conſtitution 16. P. II. dießfalls keine gewiſſe Formel des Eides vorgeſchrieben, auch ſonſt die wirkliche Leiſtung mit Aufhebung der Finger und dergleichen äußerlichen Ceremonien de forma eſſentiali nicht erfordert werde, die Clauſel: „An Eides ſtatt, und bey dem Worte der ewigen Wahrheit,“ eines wahren Eides Kraft und Wirkung haben ſolle. Andere aber widerſprechen dieſer Meinung, und erfordern einen körperlichen Eid, wie derſelbe in Reichsabſchieden mit den Worten: „Als mir Gott helfe, und ſein heiliges Wort,“ vorgeſchrieben, und wollen keinesweges vorangeführte Worte einem geleiſteten Eide gleich achten. Damit nun auch dieſer Diſputat aufgehoben und allerhand daraus entſtehender Ungelegenheit vorgebauet werde: ſo ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß hinführo die Renunciationes, Verzichte und dergleichen von den Weibsperſonen, ſo ſie ratione dotis et donationis, propter nuptias vel dotalitii für ihre Männer leiſten, anderer Geſtalt nicht, als durch einen körperlichen Eid mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort,“ gerichtlich, und zwar auf vorgehende genugſame Erinnerung und Certioration, was ihre Verzicht und weibliche Gerechtigkeit, und das beneficium SCti Velleiani in ſich habe, und wie es verſtanden werde, in Beyſeyn ihrer kriegiſchen Vormünder, nebſt gebührlicher Verwarnung geſchehen, und anders nicht gehalten werden ſolle. Wird negirt, wenn es für den Ehemann geſchieht.

*) Decis. 24. d. a. 1746.

DECISIO XXVI.

Ob die eidliche Donation oder Uebergabe unter den Lebendigen, wenn ſie ein mehreres als 500 Soliden, das iſt 500 Ducaten austrägt, ohne gerichtlichtliche Inſinuation gültig?

Wird negirt.

Wenn ein Donator ſeine Uebergabe mit einem leiblichen Eide beſtärket, und vermittelſt deſſelbigen, daß berührte Uebergabe und Schenkung treulich gehalten und nicht gefochten oder hinterzogen werden ſollte, zugeſagt; ſo will es das Anſehen gewinnen, daß hierdurch die Solennitäten oder gerichtliche Inſinuation erfüllet, und ſolche beſchworne Donationes allerdings für beſtändig zu halten ſeyen, immaßen etliche Rechtslehrer dieſe Meinung zu behaupten und einzuführen ſich bishero bemühet.

Nachdem aber die gerichtliche Inſinuation in Unſerer Conſtit. 12. P. II. ausdrücklich und nothwendig erfordert, und anderer Rechtslehrer Wahn nach, pro forma eſſentiali, welche in dieſem Fall per aequipollens nicht zu erfüllen gehalten wird: ſo haben Unſere Verordnete ſich dahin vereiniget, daß wenn eine ſoche Donation oder Uebergabe unter den Lebendigen nicht gerichtlich inſinuiret, dieſelbige, ohngeachtet ſie eidlich beſtärket, nach Verordnung der Rechte, weiter als auf 500 Ducaten nicht kräftig ſeyn ſolle. Darnach ſich auch Unſere Gerichte in Erkennen und Sprechen allenthalben zu achten.

DECISIO XXVII. *)

Ob das gerichtliche Verbot, dem Gläubiger nichts auszuzahlen, den Schuldner von Verzinſung des Capitals befreyet?

Wird negirt, es wäre denn, daß der Schuldner das Geld gerichtlich deponirte, oder ſolches verſiegelt zu ſich genommen hätte, oder erweiſen und ſchwören könnte, daß er das Geld nicht genützet.

Hierinnen ſind die Rechtslehrer abermals nicht einerley Meinung, denn etliche in dem Wahn ſtehen, daß, wenn dem Schuldner das Kauf- oder anderes Geld auszuzahlen, von der Obrigkeit, welcher er zu gehorſamen ſchuldig, verboten wird, er das Capital zu verzinſen nicht angehalten werden könne. Andere aber zielen dahin, daß das gerichtliche Verbot den Lauf der Zinſen nicht hindern noch aufheben könne.

Wir entſcheiden demnach dieſe Frage nachfolgendermaßen. Würde jemand ein Verbot bey Unſerer Regierung oder andern Gerichten ſuchen, ſo ſoll es dem Debitori communiciret und Auflage geſchehen, ſich mit ſeinem Gläubiger darüber zu vernehmen, und was er dawider einzuwenden, binnen drey Wochen zu berichten. Im Fall nun der Bericht in geſezter Zeit nicht erfolget, und hierauf, oder wenn er einkömmt, nach befundenen Umſtänden ein praeceptum de non ſoluendo ergehet, ſtehet dem Schuldner frey, ſich a curſu vſurarum dergeſtalt zu liberiren, daß er entweder die Gelder gerichtlich deponiren oder in Iudicio offeriren und gerichtlich verſiegeln laſſen, ſodann wieder in ſeine Gewahrſam nehmen ſoll, wodurch Wir doch die depoſitionem priuatam nicht eingeführet, ſondern allein die Beſcheinigung des nicht genüzten Geldes, dadurch deſto eher zu befördern, dieſes verordnet haben wollen. Würde nun der Schuldner keines von den jezt angezogenen Mitteln ergreifen, ſo kann er von Zinſen nicht befreyet ſeyn, er wollte denn, wie Recht, erweiſen, oder eidlich erhalten, daß er die Gelder nicht genüzt hätte, damit würde er billig zugelaſſen.

*) Erl. Reſcr. d. d. 19. Febr. 1721.

DECISIO XXVIII.

Wenn einer eine Schuld einem andern um eine wenigere Bezahlung, als die Schuld iſt, eignet und cedirt, ob und wie weit die Conſtitutio Anaſtaſiana ſtatt haben, und ob dasjenige, um welches die Schuld die verwilligte Bezahlung übertrifft, dem Schuldner, Gläubiger oder dem Fiſco heimgefallen ſeyn ſolle?

Alldieweil über dieſe Frage, und inſonderheit, wem die Uebermaße an der cedirten Schuld zuwachſen ſolle, nicht allein die Rechtslehrer insgemein ſtreitig, ſondern auch in Unſern Gerichten Zweifel vorgefallen, und leider am Tage, wie ohngeachtet der von Unſern Hochgeehrten Herren Vorfahren und Herrn Vaters Gn. Chriſtmildeſter Gedächtnis, wider den Wucher, vortheilhafte und erdichtete Ceſſiones, und was dem anhängig, im Torgauiſchen Ausſchreiben und abſonderlichem Edict vom 1. Febr. 1614. in öffentli-

chen Druck gegebenen heilſamen Anordnungen, dennoch dieſes unchriſtliche Beginnen je mehr und mehr überhand nimmt, eines Theils das Armuth liederlich um das Seinige, und diejenigen, ſo Noth leiden, je bisweilen um das von ihren Voreltern ſauer erworbene Vermögen, gegen eine ſchnöde Erſtattung gebracht; hingegen die Ceſſionarii und die, ſo es ihnen abhandeln, unzuläßlicher Weiſe bereichert, auch nachmals die Schuldner mit harter Strenge die Zahlung zu leiſten übereilet werden: andern Theils nicht zu verneinen, daß, wenn bey jetzigen geldmangelnden Zeiten, und da manchmal aus boshafter Verſchleifung, manchmal aus Armuth, die Gläubiger von ihren Schuldnern keine Bezahlung erheben können, ihnen ſolche Schulden um ein billiges zu verhandeln nicht verſtattet, und über dem lege Anaſtaſina allzuſtreng gehalten werden ſollte, niemand ſich finden würde, ſo für eine ſolche Schuldforderung ſo viel baares Geld, als ſie in ſich hielte, geben wollte, dannenhero die Gläubiger bey ihren habenden Forderungen wohl gar Noth und Gebruch leiden müßten; über dieſes auch die Rechtslehrer nach Gelegenheit jezt erzählter Umſtände, dergleichen Handlungen dem legi Anaſtaſianae unterworfen zu ſeyn nicht erachten; ſo haben Wir dieſe Dinge in Unſern Landen in eine Gewisheit zu bringen, der Nothdurft befunden.

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß ob wohl alle Ceſſiones entweder gerichtlich, oder ohne Solennität, und außerhalb Gerichts, nach Inhalt der Gerichtsordnung Tit. 46. §. So laſſen Wir auch ꝛc. (wobey es allerdings ſein Verbleiben hat) geſchehen ſollen; doch hinführo in dem Fall, da einer künftig eine Schuld oder Action, wenn er die Mittel ſolche fortzuſetzen nicht hätte, oder ſelbige ſelbſt einzumahnen ihm ſonſt beſchwerlich zu ſeyn erachtete, wie auch aus andern erheblichen Urſachen einem andern um ein geringers, als die Schuld an ſich ſelbſt beträgt, (jedoch daß ſolches zum wenigſten den halben Theil erreiche) verhandeln wollte, er ſolches coram quocunque Iudice gerichtlich thun, die Summe, wie hoch er ſolche überlaſſen, in der Ceſſion benennen, und dadurch die cauſſa debendi für genugſam beſtärkt gehalten werden ſoll, derowegen jedesmals ſolche cauſſa debendi und das quantum debiti, wie hoch hingegen die ce-

Die Bezahlung ſoll zum wenigſten den halben Theil der Schuld erreichen, und die Ceſſion ꝛc. gerichtlich geſchehen, die Summe, die cauſſa debendi und

dirte Poſt angenommen, richtig, ohne einigen Falſch, Gefährde oder erdichtete Titel, mit deutlichen Worten ausgedruckt, und wenn dieſes obſervirt wird, die Ceſſio für ſtrafbar nicht erachtet und in hohen und niedern Gerichten darauf erkennet werden ſoll; es wäre denn ſelbige alſo beſchaffen, daß der Cedent ob non ſecutum implementum zu klagen Urſach hätte, damit er denn billig gehöret wird; ſo aber erſchiene, daß hierinnen einiger Betrug oder Falſch vorgegangen, und alſo dieſer Unſerer Anordnung zuwider gelebet würde, die ganze Forderung Unſerm Fiſco oder jedes Orts Obrigkeit, auf vorgehende Klage und rechtliches Erkenntnis heimgefallen, derſelbe aber hingegen dem Schuldner nicht allein leidliche Friſten zur Zahlung zu verſtatten, ſondern auch die aufgelaufenen Zinſen, bis auf die Zeit, da es dem Fiſco oder der Obrigkeit gänzlich zukommen, zu erlaſſen gehalten ſeyn ſoll. Welches Wir auch von denjenigen Schulden, ſo allbereits cediret, wenn gerichtlich darauf geklagt wird, alſo gehalten wiſſen wollen, indem dieſes allbereits, quoad cauſſam debendi, im Torgauiſchen Ausſchreiben und Edict de Ceſſionibus verſehen.

quantum debiti ohne einigen Falſch deutlich benennet werden.

Von oberzählter Satzung der gerichtlichen Ceſſionen aber, wollen wir ausdrücklich ausgenommen und befreyet wiſſen: wenn Miterben, Legatariis oder fideicommiſſariis bey Theilung einer Erbſchaft zu ihrer Abfindung aus gemeinem Erbe, Legato oder fideicommiſſo gewiſſe obligationes oder actiones zugetheilet, und wenn einem Gläubiger eine Obligation zu ſeiner Bezahlung in Solutum über Haupt und Bogen abgetreten worden; in welchen Fällen es nicht allein keiner gerichtlichen Ceſſion oder Conſens (es wäre denn eine Lehnsverpfändung darin enthalten) noch Erkenntnis bedarf, ſondern auch den Partheyen einen merklichen Vortheil und Nachlaß zu thun allerdings verſtattet bleibt, jedoch daß ſolcher keine laeſſionem vltra dimidium in ſich enthalte, denn anderer Geſtalt dem verkürzten Theil ad reſciſſionem zu klagen unbenommen, und dem Fiſco oder Obrigkeit hieran kein Recht zugewachſen ſeyn ſoll, wie Wir denn auch dasjenige, was Wir wegen der Steuerſchulden Uns mit Unſerer Landſchaft verglichen, unverrückt in ſeinen Kräften erhalten, und hierunter nicht begriffen wiſſen wollen. Wornach Unſere

Was von gerichtlicher Ceſſion befreyet ſey.

Gerichte, Facultäten und Schöppenſtühle ſich führohin im rechtlichen Erkennen und Sprechen zu achten haben.

DECISIO XXVIIII.

Ob die Zinſen, wenn ſie dem Capital gleich ſind, ferner gefordert werden können?

Wir laſſen Uns berichten, wie hierinnen in gemeinen Rechten die Leges in etwas wider einander laufen, und dahero unterſchiedliche Meinungen der Rechtsgelehrten faſt bey allen Nationen die ſich derſelben gebrauchen, entſtanden; Theils ſtehen in dieſen Gedanken, daß diejenigen Zinſen, ſo entweder gar nicht, oder nur terminlich und particulariter bezahlet, wenn ſie ratione quanti dem Hauptſtamme gleich abgerichtet, ferner nicht gereichet noch erkennet und gefordert werden können noch ſollen, ſo gar, daß die Debitores auch die bezahlten Zinſen, ſo weit ſie das Capital übertreffen, entweder in ſortem zu computiren, oder hinwieder zu conduciren berechtiget wären: eines Theils aber haben dahin geſchloſſen, daß wenn gleich der Debitor die Zinſen ſeinem Creditori entweder gar nicht, oder von Jahren zu Jahren, oder ſonſt particulariter erleget, er nichts deſtoweniger fernere Zinſen, ohngeachtet ſie das alterum tantum überſteigen, abſtatten, in ſortem nicht computiren, noch von der Hauptſumme abzuziehen, oder per condictionem indebiti wieder fordern ſolle.

Wird affirmiret. Nachdem aber in Reichsabſchieden die Zinſen vom Hundert auf fünfe moderiret, und nicht mehr, wie vor Alters gebräuchlich geweſen, nach Beliebung erhöhet werden können, dieſe billige Zinsreichung auch auf das Intereſſe, wenn gleich kein gewiſſer Zins verſchrieben, zu verſtehen, mit welchen übereinkommt Unſere Landesordnung und Torgauiſches Ausſchreiben, in Tit. Vom Wucher und wucherlichen Contracten, in welchen allen bemeldte Zinsreichung, als ein billiges und moderirtes Intereſſe verblieben, ſo auch, nach der widrigen Rechtslehrer Meinung, vltra alterum tantum bezahlet werden muß, in Erwägung die Creditores inmittelſt das Capital entbehren, und ihren Nutzen damit nicht ſchaffen können. So laſſen Wir Uns aus dieſen und andern

bewegenden erheblichen Urſachen die leztere Meinung gefallen, und befehlen hiermit ernſtlich, daß obgleich die von Jahren zu Jahren, oder einzeln abgetragene Zinſen, die Summe des Capitals erreichen, und eben ſo viel Zinſe, als das Capital austrägt, entrichtet, oder an Zinſen gar nichts abgetragen, ſondern dieſelben vsque ad alterum tantum erwachſen wären, wenn nur im leztern der Schuldner vom Gläubiger iudicialiter, wie dieſem zu beſcheinigen oblieget, interpelliret und gemahnet worden, dennoch der Lauf derſelben in den beyden Fällen, als ein billiges und moderirtes Intereſſe einen Weg wie den andern, nicht geſperret noch aufgehalten, ſondern die Zinsrechnung bis zu Erlangung des Capitals ungehindert paſſiret werden ſolle, den einzigen ungewöhnlichen Fall ausgenommen, wenn der Schuldner alle Schuld des Verzugs von ſich auf den Gläubiger, ſo die Zahlung des Capitals anzunehmen, wider Recht, ſich geweigert hätte, bringen und erweislich machen könnte, ſolchergeſtalt wäre er die Zinſen über das alterum tantum abzuſtatten nicht ſchuldig.

Exceptio. Wenn der Creditor in mora accipiendi.

DECISIO XXX.

Ob ein Schuldner bey währendem fünfjährigen Anſtand oder Quinquennel den Gläubigern die Capitalia zu verzinſen verbunden?

Daß denjenigen Schuldnern, ſo gefährlicher Weiſe im Schein Trauens und Glaubens Geld oder Waare bey andern aufgenommen, und durch übermäßigen Pracht, unordentliches Leben und ſonſt in andere Wege (ohngeachtet daß ihnen an ihrem Leibe und Gütern einige Schäden oder andre verderbliche Fälle nicht zugeſtanden,) in Abnehmen und Verderben kommen, keine Reſcripta Moratoria oder Anſtandsbriefe zu ertheilen; hergegen denjenigen, ſo durch richtige beglaubte Urkunden beſcheinigen, daß ſie aus unverſehenen, ohne alle ihre Verwahrloſung zugeſtandenen unglücklichen Fällen, als wegen erlittenen Brandſchadens, Schiffbruchs, Rauberey und dergleichen in Schulden und Verderben gerathen, vermittelſt ſolches Anſtands Linderung widerfahren zu laſſen, erfordert der Reichsabſchied de Anno 1577. und Un-

Wird affirmiret.

ſere bey Erörterung der in Anno 1653. und 1657. eingegebenen Landesgravaminum erfolgte Erledigung.

Ob nun wohl hierbey etliche Rechtslehrer vorgeben, daß bey währenden fünfjährigen Inducien der Schuldner den Gläubigern die Capitalien zu verzinſen nicht ſchuldig: ſo laſſen Wir Uns doch die andere Meinung, ſo den Gläubigern die Zinſen binnen ſolchen fünf Jahren nicht abſtricken, gefallen; jedoch mit dieſer Erklärung, daß angeregte Zinſen zugleich mit dem Capital geſtundet, und da der Debitor nach geendigten Inducien und bey angeſtellter Executionsklage in continenti darthun und erweiſen könnte, daß er ſeine Güter inzwiſchen nicht genüzet noch nuzen können, er damit gehöret, und nach befundenen Umſtänden, auch wegen der Zinſen die Erlaſſung angeordnet werden ſollen.

DECISIO XXXI.

Ob ein gerichtlicher Conſens über eine Verpfändung, ſo auf gewiſſe Zeit eingerichtet, nach Verfließung derſelben, für erloſchen zu achten?

Wird affirmiret. Es iſt auch bisher der gerichtliche Conſens, welcher über eine Hypotheca, ſowohl in Lehn als Allodialgütern auf eine gewiſſe Zeit ausgebracht, von etlichen nach Verfließung ſolcher Zeit für erloſchen, von andern aber nochmals für beſtändig gehalten worden.

Damit nun auch hierinnen eine Gewisheit, wornach man ſich in Unſern Landen zu richten, vermittelt werde: ſo ordnen, ſezen und wollen Wir, wenn ein Conſens, es ſey auf Lehne, bona cenſitica, Erbzinsgut, oder bona emphyteutica, oder andere Grundſtücke, ob paritatem rationis, auf eine gewiſſe Zeit ertheilet, und von Gläubigern oder Schuldnern nicht um Verlängerung angehalten wird, daß nach Verfließung der geſezten Zeit der Conſens für erloſchen geachtet, und ſolches um ſo viel mehr, wenn darinnen die clauſula caſſatoria, daß der Conſens länger nicht, als auf die geſezte Zeit währen ſolle, ausdrücklich zu befinden. Wenn aber der Conſens, es ſey über Lehne oder Erbe, auf die Wiederlöſung, ſo dem Lehnherrn oder Obrigkeit vorbehalten wird, gerichtet, daß ſolcher Conſens, ob er gleich nur

auf eine gewiſſe Zeit geſtellet, dennoch, bis ſo lang die Wiederlöſung geſchiehet, für kräftig erkennet: nicht weniger denn auch in dem Fall, wenn einer vor Ablauf der in der Gunſt enthaltenen Zeit klagbar würde, bey anhangender Klage aber die Zeit des Conſenſus verſtriche, gleichwohl auf ein richtiges Unterpfandsrecht und Hypothek, ohngeachtet der verfloſſenen Zeit, ſowohl ſonſt, als in concurſu creditorum, geſprochen werden ſolle.

DECISIO XXXII. *)

(Ob das von der Ritterſchaft auf einem Landtage frey bewilligte Präſentgeld für eine Lehn- oder Erbſchuld zu halten.)

Es pflegt zwiſchen den Lehns- und Landerben, welchem Theil des verſtorbenen Lehnmannes hinterlaſſene Schulden zu bezahlen oblieget, öfters Streit zu entſtehen. Woferne ſich nun auch darüber, ob dasjenige, Unſers in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Gnaden, und Uns, von Unſerer getreuen Ritterſchaft aus unterthänigſter Devotion bewilligte Donativ- oder Präſentgeld, da von demſelben noch etwas rückſtändig, die Lehn- oder Landerben zu bezahlen ſchuldig, etwa Zweifel ereignete: ſo wollen Wir demſelben dieſe abhelfliche Maße gegeben, und hiermit verordnet haben, daß bemeldeter Rückſtand von den Landerben ohne Unterſchied, ob es vor oder nach des Vaſallen Tode fällig geweſen, bezahlet: es ſey denn, daß ſolche Bewilligung ausdrücklich anſtatt der Ritterdienſte, und damit auf gewiſſe Zeit Unſere Lehnleute mit der Aufforderung verſchonet bleiben, geſchehen, welchenfalls zu unterſcheiden, ob die gnädigſt verſprochene Verſchonung, bey Leben des Vaſallen abgelaufen, oder auch den Lehnsfolgern noch in etwas zu ſtatten komme, da denn erſten Falls ſolches zurückgebliebene Präſentgeld abermals von den Landerben abgetragen, andern Falls aber nach Proportion der Zeit, zwiſchen die Lehns- und Landerben vertheilet werden ſolle.

Für eine Erbſchuld, es ſey denn anſtatt der Ritterdienſte, mit der Aufforderung auf eine Zeitlang verſchonet zu bleiben, bewilliget worden.

*) Befehl d. d. 9. Jul. 1711.

DECISIO XXXIII. *)

Ob die Unterthanen die Baufuhren und Frohnen nur allein zu den Wohngebäuden der Ritterſitze, oder auch zu den bey den Ritterſitzen befindlichen Vorwerken und andern Gebäuden, zu leiſten ſchuldig?

Es haben bis anhero dieſer Frage halber in Unſern Gerichten und ſonſt, allerhand zweifelhaftige Meinungen ſich entſponnen, indem etliche den Titel von Baufuhren in Unſerer Landesordnung, wie auch die Conſtitution von Baufrohnen, blos und allein auf die Wohngebäude der Ritterſitze verſtanden, und hiervon die Hof- und Vorwerksgebäude ausgeſchloſſen wiſſen, andre einen Unterſchied, ob die Vorwerksgebäude unter einer Dachung mit dem Ritterſitz gelegen, machen, die vom Adel aber ohnerachtet, ob die Vorwerksgebäude in einer Dachung oder nicht begriffen, dennoch die Baudienſte dahin geleiſtet wiſſen wollen. Damit nun auch dieſe Dinge in Gewisheit gebracht werden möchten: ſo laſſen Wir anfänglich an denen Orten, da der Baudienſte wie auch der Lieferung halber Verträge oder ſonſt gewiſſe Maß vorhanden, es allerdings geruhig dabey bewenden, und wollen, daß hinführo ſolchem in- und außerhalb Gericht unverbrüchlich nachgelebet werde.

Wo Verträge und Urthel vorhanden, ſoll denſelben nachgelebet werden.

Nicht weniger ſoll es auch ſo viel die aufgeführten Gebäude betrifft, bey den deswegen ergangenen und Kraft Rechts erlangten Urtheilen verbleiben, und deshalb kein Theil den andern in Anſpruch zu nehmen befugt, jedoch die Unterthanen die Dienſte zu Beſſerung ſolcher Gebäude zu leiſten verbunden ſeyn.

Sonſt aber zu den von Alters her befindlichen Rittergutsgebäuden, ob ſie unter einem Dache begriffen oder nicht, die Baudienſte geleiſtet werden ſollen.

Anlangend folgends diejenigen Streitigkeiten bey Aufführung oder Beſſerung der Gebäude, welche annoch vor Unſern Gerichten anhängig, oder ſich künftig deswegen ereignen möchten, nachdem Unſerer in Gott ruhender geliebter Vorfahren Sinn und Meinung die in obangeregter Landesordnung und Conſtitution (wie es deren wörtlicher Inhalt klärlich beſaget) geſetzte Baufuhren und Frohnen blos auf die Wohngebäude einzuſchränken niemals geweſen, auch die von etlichen bisher geführte widrige Meinung deren vollſtändigem Zweck und Endurſache durchaus zuwider läuft, ſo wollen

Wir dahero zu Verhütung alles künftigen Diſputats jezterwähnte Verordnung berührtem ihrem deutlichen Verſtande nach, dergeſtalt hieher wiederhohlet und erneuert haben, daß die Unterthanen zu den von Alters her befindlichen Gebäuden der Rittergüter ohne Unterſchied und Ausnahme, ob ſie mit dem Ritterſitze unter einem Dache begriffen oder nicht, Baufuhren und Handfrohnen zu thun ſchuldig ſeyn, und mit einem widrigen Herkommen, es ſey denn wie allbereits gedacht, durch klare Verträge oder andere gewiſſe Maße in continenti zu beſcheinigen, nicht gehöret, der Lieferung halber aber es bey dem, wie es bishero bey den Baudienſten des Ritterſitzes beſtändig hergebracht, oder ſo daran keine Gewisheit, nach Unſerer Ermäßigung gehalten werden ſolle, da auch ein oder andere bisher, durch widrige Rechtsſprüche von dergleichen nothwendig vorgeſeztem Bau hätten abſtehen müſſen, und ſich nunmehr deswegen neue Irrungen hervor thäten, ſollen ſolche den geſprochenen Urtheilen ohnerachtet, vor Unſerer Regierung in Verhör gezogen, und durch gütlichen Vergleich oder billige Entſcheidung abgethan werden.

Bey neuer Aufführ- und Verbeſſerung ſoll die Regierung Ermäßigung thun.

Was aber diejenigen Gebäude, welche die Beſitzer der Rittergüter an Wohn- und Vorwerksgebäuden auf dem Rittergute von neuen, und da vor Alters keine geſtanden, aufführen, oder die allbereits aufgeführten erhöhen, erweitern oder verbeſſern wollen, betrifft, und keine Verträge oder ſonſt gewiſſe Maß hierüber vorhanden wäre, und dieshalb ſowohl der Lieferung wegen dabey ſich Streitigkeiten ereigneten, ſoll auch hierinnen Unſere Regierung billige Ermäßigung thun.

Zu den Gebäuden, ſo nicht auf Ritterguts Grund und Boden liegen, dürfen die Unterthanen keine Dienſte thun.

Die Vorwerksgebäude und Hofreuthen endlich betreffend, ſo auf des Ritter- und Lehnguts Grund und Boden nicht gelegen, noch dazu gehörig, wollen Wir derohalben die Unterthanen aller Land- und Pferde-Baudienſte gänzlich befreyet wiſſen, es hätten denn die Beſitzer derſelben, durch eine zu Recht beſtändige Gewohnheit, wider die Unterthanen ein andres hergebracht. Hierbey bleibe es dieſes Falles halber nicht weniger, als bey den Verträgen nochmals billig.

Und obwohl Unſere landesväterliche Sorgfalt allen Zank, Streit und Irrungen zwiſchen Erbherrn und Unterthanen abzuhelfen, niemand über Gebühr zu beſchweren, ſondern jeden bey ſeinem Befugnis zu ſchützen, vornehmlich

aber die zu geſammter Lande Beſſerung, und der durch verderbliche Kriege, Feuersbrunſt oder andre Zufälle verwüſteten und eingeäſcherten Oerter Wiederaufbauung, angeſehene bey obangezogener Unſerer Hochſeligen Vorfahren löblichen Regierungen gemachte wohlbedächtige Ordnungen, bey ihrem wahren Verſtande und Kräften zu erhalten, in Vorhergeſetztem genüglich zu verſpüren; ſo wollen Wir dennoch hierüber, damit niemand rechtmäßige Klagen zu führen Urſach haben möchte, wenn wegen der wüſten Güter, weniger Anzahl der Unterthanen, allzu großer Armuth derſelben, oder in allen obigen Fällen eine übermäßige Beſchwerung beſcheiniget würde, die Sache unmittelbar an Unſere Hofregierung ziehen, und von den andern Gerichten dahin verweiſen, auch allda nach fleißiger Erkündigung und Befindung der Umſtände, der Billigkeit nach, ermäßigen laſſen, wornach ſich Unſere Hofregierung und andere Gerichte hinführo zu achten haben.

*) Reſcr. d. d. 27. Nou. 1661.

DECISIO XXXIIII. *)

Ob eines Unmündigen Creditor, wenn er bey Antretung der Vormundſchaft ſeine Schuldforderung, die ohne das kundbar, der Obrigkeit nicht anmeldet, derſelben dadurch verluſtig ſey?

Wird affirmirt. Allhier wollen Wir von den Vormündern, ſo Eltern durch Teſtament und letzten Willen, oder ſonſt auf andere zu Recht beſtändige Weiſe ihren Kindern und Erben, dieſelben ins Künftige zu verſorgen, und ihr Patrimonium in Verwaltung zu nehmen, verordnen, wie auch von der Mutter und Großmutter, welche ihrer Kinder Vormundſchaft verwalten, nicht handeln, noch dieſelben unter dieſer Frage bebegreifen, ſondern von andern Vormündern, ſo bey ihren Unmündigen Schuldforderungen haben, dabey denn etliche Rechtslehrer in der Meynung ſind, daß dergleichen Vormund ſeiner Schuldforderung, wenn dieſelbe ohne das kundbar, und der Obrigkeit, ſo ihn beſtätiget, wiſſend, mit Annehmung der Vormundſchaft ſich nicht verluſtig gemacht. Andere aber erkennen dieſes nicht für genugſam, ſondern wollen dasjenige, ſo die Auth. Minoris und Nouell. 72. cap. 4.

erfordert, dem Buchſtaben nach erfüllet, und die gerichtliche Anmeldung der Schuld allerdings werkſtellig gemacht wiſſen.

Nachdem nun Unſere Verordnete dieſe zwieſpältige Meinung reiflich erwogen, und ihr Gutachten dahin eröffnet, daß zwar in den Fällen, ſo vor dieſer Unſerer Deciſion ſich zugetragen, ein Vormund ſeiner Forderung, wenn dieſelbe ohne das kundbar, und der Obrigkeit wiſſend geweſen, für verluſtig nicht gehalten, in Künftigem aber und von Zeit der Publication dieſer Unſerer Deciſionen, die in der angeführten Auth. Minor. und Nov. 72. c. 4. deutlich enthaltene Verordnung genau in Acht genommen, von dem Vormund die Schuld vor Antretung der Vormundſchaft der Obrigkeit angemeldet, Entſchuldigung eingewendet, auch zu Vermeidung Verdachts ihm einen Curator, welcher auf ſeine habende Forderung antworte, und des Unmündigen Gegennothdurft gebührlich an- und ausführe zuordnen zu laſſen geſucht: widrigen Falls ſeiner Forderung verluſtig erkennet werden ſolle. So laſſen Wir Uns dieſe Meinung gnädigſt gefallen, und wollen, daß derſelben in Unſern Gerichten treulich nachgelebet, und die vorfallenden Streitigkeiten alſo entſchieden werden.

*) Vorm. Ordn. d. a. 1782. Cap. VIII. §. 4.

DECISIO XXXV. *)

Wenn eines Unmündigen Gläubiger die Schuld bey der Obrigkeit angemeldet, jedoch nichts deſto weniger ſich demſelben zum Vormund beſtätigen laſſen, ob er ſich dießfalls ſeiner Forderung verluſtig gemacht?

Ob zwar etliche Rechtslehrer bey dieſer Frage abermals zu behaupten vermeinen, daß des Unmündigen Gläubiger ſein Vormund nicht ſeyn könne, und wenn er gleich dazu beſtätiget würde, ſich entſchuldigen, und vor der Antretung ihm einen Curator zuordnen laſſen, der ſich der Verwaltung mit unterſahe, und den Unmündigen gegen ihn vertrete, ſonſt er ſeiner Forderung verluſtig ſeyn ſolle. Nachdem Uns aber dieſe Meinung etwas hart vorkommt, und keinesweges zu vermuthen, daß der Vormund bey ſo geſtalten Sachen mit dem Unmündigen gefährlich oder betrüglich zu handeln

Wird negiret.

willens ſey; ſo ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß, wenn ein Vormund noch vor Antretung der Vormundſchaft, der Obrigkeit ſeine Forderung anzeiget und bedinget, auch gebührliche Entſchuldigung einwendet, dieſelbe aber nicht angenommen, ſondern er nichts deſto weniger zum Vormund beſtätiget worden, daß er ſolcher Schuld nicht verluſtig ſeyn ſolle.

*) Vorm. Ordn. d. a. 1782. Cap. VIII. §. 3.

DECISIO XXXVI. *)

Ob ein Vormund wegen geführter Vormundſchaft ſeine Rechnung nirgend anderswo, als an dem Ort, wo er ſie verwaltet, wenn er gleich daſelbſt ſeine weſentliche Wohnung nicht mehr hat, abzulegen ſchuldig?

Wird affirmirt.

Gleichwie jeder Vormund ohne Verweigerung jährliche und endliche Rechnung, darinnen er ſeines Mündleins Einnahmen und Ausgaben mit allen Umſtänden eigentlich, unterſchiedlich und mit Fleiß zu beſchreiben, und ſpecifice anzuſetzen hat, zu thun und der Verwaltung halber Beſcheid und Antwort zu geben ſchuldig: dagegen aber Quittung und Judicialloszählung, auch endlich Totalverzicht zu gewarten; alſo iſt des Orts halber, wo dieſes alles geſchehen ſoll, unter den Rechtslehrern Zweifel entſtanden, indem Theils dafür halten, daß ein jeder vor dem Richter, wo er ſich weſentlich aufhält, nach der bekannten Rechtsregel belanget, und alſo der Vormund auch ſeine Rechnung in loco domicilii ablegen müſte; andere aber darauf beſtehen, daß der Vormund die Rechnung an dem Ort, wo er die Vormundſchaft verwaltet, allein, und nirgends anderswo abzulegen verbunden wäre, nachdem nun die letztere Meinung in Rechten beſſer als die erſte gegründet, auch in Unſerm Appellationsgericht allbereits darauf unterſchiedlich geſprochen, ſo laſſen Wir es billig dabey bewenden, und wollen, daß ferner alſo in allen Unſern Gerichten gleichförmig erkennet werden ſolle.

*) Vorm. Ordn. d. a. 1782. Cap. XVII. §. 1.

DECISIO XXXVII.

Wenn Streit über ein Stück Gut, ob es Lehn oder Erbe ſey, entſtehet, ob bey währendem Streit den Töchtern die Poſſeß zu erkennen, bis die Mitbelehnten qualitatem feudalem, daß ſolches Stück Lehn ſey, gebührlich erwieſen?

Hierinnen iſt abermals in Unſern Collegiis ungleich geſprochen worden, denn etliche ſind der Meinung geweſen, wenn inſonderheit in dem Lehngute ein Stück als Erbe angegeben wird, daß die Töchter die angegebene qualitatem allodialem, daß nämlich die Stücke nicht Lehen, ſondern Erbe ſind, gebührlich erweiſen und beybringen ſollen: andere aber ein Gut mehr für Erbe als Lehn geachtet. Damit nun auch dießfalls einſt Richtigkeit vermittelt, und in Unſern Collegiis gebührende Gleichheit im Sprechen in Acht genommen werde; ſo iſt Unſer Wille und Meinung, daß bey einfallendem Zweifel und Streit, zwiſchen den Agnaten und Töchtern das Stück Gut (wofern der Agnat nicht in continenti, daß es Lehn ſey, beſcheinigen kann) nicht allein für Erbe gehalten, ſondern auch den Töchtern vor den Agnaten die Poſſeß deſſelben eingeräumet, ſie darinnen ſo lange, bis der Lehnsfolger ein andres, wie Recht genugſam, ordentlicherweiſe ausgeführet, geruhiglich geſchützet und gelaſſen werden ſollen. Wird affirmiret.

DECISIO XXXVIII. *)

Ob ein Gerichtsherr ſelbſt ſeine unbeweglichen Erbgüter, ohne Conſens der hohen Obrigkeit, darunter er geſeſſen, und ſein Gut zu Lehn hat, beſtändig verpfänden könne?

Bey dieſer Frage will es das Anſehen gewinnen, daß eine ſolche Verpfändung, wenn ſie anders beſtändig ſeyn ſolle, mit Conſens und Einwilligung der hohen Obrigkeit, darunter der Debitor geſeſſen, und ſein Gut zu Lehn hat, verſchrieben werden müßte, damit der Gerichtsherr nicht in ſeiner eigenen Sache cognoſciren, ſein Gut vielen verſetzen, und Unſerer 23. Conſtit. P. II. zuwider, die Leute gefähren thäte. Wird affirmiret, wenn ſeine Gerichte nach Erforderung der Proceßordnung wohl beſtellet ſind.

Nachdem aber in Unſerer Proceßordnung Tit. II. allen und jeden, ſo von Uns mit Gerichten beliehen, oder dieſelben in Uebung haben, ernſtlich eingebunden, daß ſie nicht allein ihr Gerichte mit ehrlichen, unbeſcholtenen, untadelhaften, und nach jedes Gelegenheit qualificirten, auch dazu ſonderlich geſchwornen Perſonen beſetzen, ſondern auch denenſelben einen tüchtigen und geſchickten Notarium, der zu den Gerichten geſchworen, und den Proceß und andere vorfallende Sachen legaliter dirigiren könne, zuordnen ſolle. So ſetzen Wir außer Zweifel, daß ein Gerichtsherr oder andere Obrigkeit vor ſeinen auf jeztangezogene Maße beſtellten Gerichten eine beſtändige Verpfändung ſeiner in ſeinen Gerichten gelegenen Erbgüter aufrichten, und ſeinen Gläubiger dergeſtalt damit verſichern könne, daß er andern, ſo kein beſſeres Recht erlanget, in der Zahlung billig vorgezogen werde. Weil Wir auch **) berichtet, daß bis dato Unſere Proceßordnung in angezogenem 2. Art. dahin verſtanden werden wolle, daß kein Gerichtsherr ſeine Gerichte anderer Geſtalt, als vermittelſt eines creirten Kaiſerlichen Notarii, ſo des Actuarii Stelle vertrete, beſtändiger Weiſe beſtellen möge, und ſo dieſes alſo ferner eingeführt werden ſollte, ſowohl in Theils Unſerer, als Unſerer Unterthanen Gerichten, unzählbare Proceſſe vernichtet, die Partheyen in neue Rechtfertigung vertiefet und in Schaden gebracht würden: ſo wollen Wir dieſem bey Zeiten vorzubauen hiermit Unſere Proceßordnung an obangezogenem Ort dahin erklärt haben, daß ſolche nicht eben von einem creirten Kaiſerlichen Notario, ſondern von einem jeglichen tüchtigen und geſchickten Gerichtsactuario zu verſtehen, und wenn ſelbiger zu den Gerichten vereidet, auch ſonſt legaliter und dem Proceß gemäß verfähret, ob er gleich kein Kaiſerlicher Notarius, dennoch der Proceß für richtig und beſtändig erkennet, und deswegen, wenn ſonſt kein anderer Mangel erſcheinet, nicht vernichtet, im übrigen aber allerdings bey Unſerer Proceßordnung gelaſſen werden ſoll. Jedoch iſt ſolches ***) allein von bürgerlichen oder Civilſachen zu verſtehen, denn in peinlichen Fällen verbleibet es dieſes Puncts halber bey Kaiſer Karl des Fünften peinlicher Halsgerichtsordnung, und daß dem Actuario jurato, wenn er nicht ſelbſt ein Notarius iſt, annoch ein öffentlicher Notarius zugeordnet, oder der ad

In peinlichen Sachen muß ein Notarius adhibiret werden.

hunc actum requirirte Notarius zu den Acten vereidet werde, billig. Inmaßen denn Unſere Gerichte, etlicher Rechtslehrer widrigen Meinung ohngeachtet, in Künftigem alſo erkennen und ſprechen ſollen.

*) E. P. O. ad Tit. II. §. 3. Lehnsmand. d. a. 1764. Tit. VI. §. 2.

**) A. P. O. Tit. II. von Gerichtsactuarien. Conf. E. P. O. ad Tit. II. §. 7.

***) Reſcr. d. d. 17. Mart. 1766.

DECISIO XXXVIIII. *)

Ob ein Gerichtsherr ſelber mit Zuziehung ſeiner Gerichtsperſonen, ohne Beyſeyn eines Gerichtsactuarii, ſeine Jurisdiction exerciren und beſtändiger Weiſe zwiſchen den Partheyen handeln könne?

Wird affirmiret; quoad actus voluntariae iurisdictionis, die den Gerichtsherrn nicht ſelbſt betreffen, und wenn das Gericht mit untadelhaften Perſonen beſezt iſt.

Hierinnen laſſen Wir geſchehen, daß, wenn einer vom Adel oder anderer Gerichtsherr das Gericht mit ehrlichen, aufrichtigen, unbeſcholtenen, untadelhaften und nach jedes Orts Gelegenheit qualificirten auch dazu ſonderlich vereideten Perſonen beſetzet, und ſelbſt den Gerichtsſachen vorſtehen und ſelbige dirigiren wollte, wenn er im übrigen den Rechten gemäß verfähret, und die Sachen nur Käufe, Verſchreibungen, Erbtheilungen, Vormundſchaftsbeſtätigungen, gütliche Vergleiche und andere dergleichen Sachen, ſo nicht in contradictorio beruhen, ſondern actus voluntariae Iurisdictionis ſind, auch den Gerichtsherrn nicht eigenthümlich betreffen, ihm ſolches unverwehret, auch, ob gleich kein Actuarius iuratus dabey vorhanden, dennoch die Handlungen für beſtändig erkennet werden ſollen; jedoch mit dieſem ausdrücklichen Bedinge, daß der Gerichtsherr die gerichtlichen Handlungen, wie ſie vor ihm ergangen, ohne einige Partheylichkeit, und ſeinen Gewiſſen und Pflichten, damit er Gott und Uns verwandt, gemäß, zu den Gerichtsbüchern eigenhändig regiſtrire, oder die Regiſtratur unterſchreibe, welches Wir doch allein in oberzählten Sachen verſtanden haben wollen. Was aber die Aufrichtung der gerichtlichen Donationen oder lezten Willen betrifft, wie auch die Sachen, ſo in Proceß gedeihen oder ſonſt iurisdictionis contentioſae ſind, dieſes

ſoll allein durch den geſchwornen Gerichtsactuarium expediret und regiſtriret werden.

*) C. P. O. ad Tit. II. §. 5.

DECISIO XXXX. *)

Ob eine Verpfändung beweg- und unbeweglicher Güter, ohne gerichtliche Inſinuation, einem andern cedirt und abgetreten werden könne?

Wird affirmiret.

Hierbey haben Wir Uns billig zu erinnern, was in dem de Anno 1614. ergangenem Ausſchreiben de ceſſionibus enthalten, daß bey den Verſchreibungen, ſo Hypothecam rerum mobilium und was die Rechte ſub appellatione mobilium verſtehen, in ſich begreifen, ad euitandas fraudes, weder Conſtitutio conuentionalis noch Ceſſio, für beſtändig gehalten werden ſolle, es ſey denn ſolche coram Iudice competente, wofern derſelbe zu erlangen, oder aber auch incompetente erfolget, daraus etliche Rechtslehrer ſchließen, daß Unſere 23. Conſtit. P. II. daſelbſt Fahrnis und bewegliche Güter auf Sächſiſchem Boden ohne gerichtliche Inſinuation zum Unterpfand verſchrieben werden können, corrigiret und aufgehoben ſey. Nachdem aber Unſere Proceß- und Gerichtsordnung Tit. 46. dieſes deutlichen Inhalts iſt: „Daß der Gläubiger nicht allein die außenſtehen„de Schulden, quoad actionem perſonalem, und ſo weit „ſie auf perſönlichen Zuſprüchen ſtehen, ſondern auch das „dingliche Recht, ſo er auf dergleichen beweglichen wie auch unbe„weglichen Gütern, die nicht Lehne ſind, beſtändiglich erlanget, „ohne fernere Inſinuation, oder andere Solennität, einem andern cediren und verpfänden möge.“ Immaßen denn ſo viel dieſen paſſum betrifft, angezogenes Ausſchreiben de Ceſſionibus allbereits nach dieſer Meinung declariret und erkläret worden. So hat es allenthalben dabey ſeine Bewandnis, und ſollen hinführo die Ceſſiones extraiudiciales, derer Verpfändungen auf der beweg- und unbeweglichen Güter nicht weniger, als die iudiciales, für kräftig erkennet und geachtet werden.

*) C. P. O. ad Tit. XXXXXIIII. §. 2. und ad Tit. XXXXVI. §. 8.

DECISIO XXXXI. *)

Ob einem Unmündigen, welcher keinen Vormund hat, ein Curator ad litem verordnet werden kann?

Ob zwar jede Obrigkeit Amts wegen ſchuldig, den Unmündigen, ſo unter ihrer Jurisdiction mit ihrem Vermögen geſeſſen, wenn Aeltern oder andere Freunde nicht vorhanden, ſelbſt Perſonen, ſo gutes Lebens und Wandels, feiner Nahrung und ſonſt dermaßen qualificirt, daß ſie wiſſen, wie mit den Waiſen und deren Gütern väterlich und nützlich umzugehen, unverlangt zu erkieſen und zu beſtätigen: ſo wird doch öfters eine große Nachläßigkeit hierunter verſpüret, ereignen ſich auch wohl Umſtände, daß Theils Unmündige eine geraume Zeit unbevormundet bleiben. Wenn nun inzwiſchen in des Unmündigen Sachen eine nothwendige Handlung vorfällt, und ſo geſchwinde zu einem Vormunde nicht zu gelangen, gleichwohl aber denſelben Schaden zu verhüten, die Schuldigkeit erfordert: ſo ſoll bey ſo geſtallten Sachen und Umſtänden dem Unmündigen ein Curator ad litem ex officio verordnet, und durch denſelben deſſen Nothdurft vor Gerichte gehandelt und in Acht genommen werden. Wird affirmiret.

Wir wollen aber hierbey alle Obrigkeiten ernſtlich ermahnet haben, ihrem Amte hierinnen ein Genüge zu thun, und die Unmündigen, wenn darum bey ihnen angeſuchet, oder ſonſt das Abſterben der Aeltern zu ihrer Wiſſenſchaft kommt, zu rechter Zeit, zu Verhütung dergleichen Ungelegenheit, mit Vormündern zu verſehen, widrigen Falls ſie denſelben für allen Schaden, der ihnen aus dieſer Säumnis zuwachſen möchte, ſelbſt haften, auch der Strafe, auf vorgehende ſummariſche Cognition, gewärtig ſeyn ſollen.

*) Vorm. Ordn. d. a. 1782. Cap. II. §. 8. et Cap. XX. §. 6. 7.

DECISIO XXXXII.

Wenn jemand eine Perſon recommendirt, und ſagt: er hat zu zahlen, es iſt ihm wohl zu trauen, er iſt ein guter Mann bey dem keine Gefahr; item, er wolle verſchaffen, daß er ſolle bezahlet werden; item, er ſolle ohne Gefahr ſeyn, und dergleichen;

ob derſelbe, im Fall der Nichthaltung, für die recommendirte Perſon zu zahlen ſchuldig?

Wird affirmiret, wenn einer wiſſentlich eine ſolche Perſon, die keine Mittel zu bezahlen hat, alſo rühmet.

Wenn einer vorſätzlich und wiſſentlich eine ſolche Perſon ſo keine Mittel zu bezahlen, rühmet, und andere Leute, ihm als einem gutem Mann zu trauen, und bey dem keine Gefahr ſey, durch ſolches Vorgeben zu einem Anleihen, oder ſonſt, Credit zu geben, beweget, oder verſpricht, er wolle verſchaffen, daß der Creditor bezahlet werde, oder doch ohne Gefahr seyn ſolle; ſo ordnen und ſetzen Wir, daß eine ſolche Perſon um dieſer Reden willen, wofern der Schuldner die Zahlung nicht leiſten kann, für die erborgte Summe oder getrauete Waaren haften und gelten ſolle. Wenn er aber keine verbindliche Worte gebrauchet, ſondern nur entweder eine bloße Interceſſion für einen andern eingewendet, oder ſeinen Fleiß bey der Zahlung anzuwenden verſprochen, ſo mag er auch deswegen actione mandati, oder in factum, oder auch ſonſt beſtändiglich nicht belanget, noch die Zahlung für den andern zu leiſten angehalten werden.

DECISIO XXXXIII.

Ob die Abkürzung des vierten Theils zu Recht Falcidia genannt, nicht allein mit ausdrücklichen, ſondern auch andern gleichgeltenden Worten verboten werden könne?

Nur das erſte wird affirmiret.

Bey dieſer Frage haben ſich bisher zweyerley Meinungen befunden, indem etliche Rechtslehrer dafür gehalten, als könnte die Falcidia auch tacite und implicite abgeſchnitten, und aus des Teſtatoris letztem Willen durch Muthmaßen und Conjecturen beygebracht werden, indem vor allen Dingen auf deſſen Gemüth und Meinung, auch Vermuthungen und andere Umſtände zu ſehen wäre, ſonderlich aber wenn er die Erben vermahnet hätte, daß ſie ſeiner Verordnung im wenigſten keinen Eintrag thun, oder dawider handeln, oder alle Legata abſtatten, oder ſeiner Diſpoſition unverbrüchlich nachleben, oder das Teſtament als ein Codicill, Uebergabe auf den Todesfall, und ſonſt, in was Geſtalt und Weiſe es am beſten Beſtand haben könnte, gelten ſolle, und was der gleichlautenden Worte und Clauſeln mehr ſeyn mö-

gen. Nachdem aber dagegen von andern mit gutem Beſtande angezogen wird, daß die Rechte deutlich verordnet, es ſollte den Erben die Falcidia nicht abgeſchnitten werden, ſie wäre denn von dem Teſtatore mit ausdrücklichen Worten, als: „mein Erbe ſoll die Falcidiam nicht abziehen, oder, ich „will daß mein Erbe die Falcidiam nicht abkürze, oder, die „Falcidia ſoll meinem Erben nicht zuſtehen, oder, ich will „daß mein Erbe (dem er etwas gewiſſes vermacht) ein „mehreres als was ich ihm beſchieden, nicht haben ſoll,“ verboten, ſolches auch am ſicherſten, weil ſonſt allerhand Streit und Mißverſtand dießfalls zu befahren. Als laſſen Wir Uns dieſe Meinung, auf welche auch allbereits in Unſerm Appellationsgericht geſprochen, nochmals gefallen, und wollen, daß derſelben allerdings nachgegangen werden ſoll.

DECISIO XXXXIIII.

Wenn ein Teſtator ſein gerichtlich hinterlegtes Teſtament wieder abfordert, und ſolches nach deſſen Tod am Gerichtsſiegel und ſonſt unverlezt in ſeiner Verlaſſenſchaft gefunden wird, ob es für caſſirt und aufgehoben, oder nochmals als ein gerichtliches Teſtament zu achten?

Hierbey vermeinen zwar etliche, es hätte ſolches Teſtament, ſo bald es aus den Gerichten abgefordert, und alſo die gerichtliche Solennität hintan geſezt würde, ſeine Kraft und Wirkung verloren, weil ſowohl die gemeinen Rechte, als Unſere Conſtitution erforderten, daß es ad Acta und hinter die Gerichte gelegt werden ſoll, daher wäre nicht genugſam, daß es vor den Gerichten angefangen, ſondern es müßte auch zum Schluß daſelbſt gebracht, dem Richter ſein gebührender Reſpect gelaſſen, und zwiſchen einer Privat- und Judicialverordnung ein Unterſchied gehalten werden. *Das leztere wird affirmiret, wo keine deutliche Erklärung der Revocation vorhanden.*

Dieweil aber doch der lezte Wille durch die Abforderung, ausdrücklich, wie die Rechte haben wollen, nicht aufgehoben: ſo ſoll auch ſolches Teſtament, wenn die Verwahrung und das Gerichtsſiegel daran noch richtig und unverlezt iſt, nochmals für ein beſtändiges gerichtliches Teſtament geachtet werden, es hätte ſich denn der Teſtator deutlich erkläret, daß er es in Gemüth und Meinung zu revociren abgefordert, auf

ſolchen Fall, wie auch, wenn ſeine Revocation in andere Wege beſtändig beyzubringen, wird ſolches Teſtament für aufgehoben billig gehalten, ſonſt aber ſollen es die Erben nach deſſen Tode dem Richter zur Recognition und Publication wieder vorlegen und offeriren, damit aller Argwohn vermieden, die Legata abgeſtattet und andere Verordnungen ins Werk gerichtet werden.

DECISIO XXXXV.

Ob ein Teſtament, ſo vor einem Schöſſer oder anderm Richter alleine, ohne Beyſeyn der Land- oder Gerichtsſchöppen vor ordentlicher Gerichtsſtelle aufgerichtet oder übergeben, für ein gerichtliches Teſtament zu achten?

Es ſolle genug ſeyn, wenn der Richter und geſchworne Actuarius ſich an der Gerichtsſtelle befinden, obgleich kein Schöppe vorhanden. In caſu neceſſitatis kann es ohne den Actuarius, oder dem Actuario alleine inſinuiret werden.

Hierinnen haben Wir nunmehr aus erheblichen Urſachen dahin geſchloſſen, daß bey Inſinuation des Teſtaments genug ſeyn ſoll, wenn ſich der Richter und geſchworne Actuarius an ordentlicher Gerichtsſtelle gegenwärtig befindet, obgleich kein Schöppe dabey vorhanden, des Actuarii Perſon aber kann keinesweges übergangen oder außen gelaſſen werden, es wäre denn des Teſtatoris Todesgefahr gegenwärtig, und der Richter könnte den Actuarium ſo geſchwind nicht erlangen, auf dieſen Fall, und wenn der Richter wegen ſolcher Gefahr gerichtlich atteſtiret, ſoll das Teſtament für beſtändig gehalten werden, außer welcher Neceſſität aber dieſe Unſere Deciſion nicht zu extendiren iſt. Wenn auch einer von Adel dem geſchwornen Actuario die Verwaltung der Gerichte aufgetragen hätte, und demſelben allein ein Teſtament übergeben und inſinuiret würde, er auch einen Gerichtsſchöppen ſo geſchwind nicht erlangen könnte, und ſich bey dem Teſtatore die Todesgefahr ereignete, ſo ſoll ſolches Teſtament, wenn der Actuarius von der gegenwärtigen Gefahr gerichtlich atteſtiret, gleichfalls gültig ſeyn, und dafür geachtet werden.

Laſſen uns demnach derjenigen Meinung, die dergleichen Teſtament, ſo ohne der Land- und Gerichtsſchöppen Beyſeyn übergeben, aus Mangel der Solennitäten für verwerflich ſchätzen wollen, nicht irren, ſondern wollen, daß hinführo auf obgeſezte Maße erkannt werden ſoll. Was

aber die vor Unſerer Deciſion dem Richter allein übergebene und zu den Acten gebrachte Teſtamente betrifft, die verbleiben, wenn ſich ſonſt kein Mangel dabey befindet, zu Verhütung allerhand Inconvenientien, und aus andern Urſachen, nicht unbillig bey Kräften.

DECISIO XXXXVI.

Ob in Teſtamenten, ſo zur Zeit der Peſt aufgerichtet worden, die Einſetzung eines gewiſſen Erben nöthig ſey?

Es haben zwar etliche Rechtslehrer bishero vermeinen wollen, als könnte die Inſtitutio heredis, weil ſie nur eine Solennitas ciuilis, und es bey ſolchen Läuften nicht alles ſo genau zu ſuchen wäre, in den lezten Verordnungen, ſo zur Zeit der Infection geſchehen, wohl übergangen werden; dieweil ſie aber das Caput und Fundamentum aller Teſtamente iſt, und insgemein in Rechten nothwendig dazu erfordert wird, ſo ſollen alle Teſtamente, darinnen kein Erbe eingeſetzet iſt, wenn ſie gleich zur Zeit der gefährlichen Seuche der Peſtilenz aufgerichtet, unkräftig ſeyn, jedoch iſt dieſes außer denen zu milden Sachen verordneten und allen andern Legatis zu verſtehen, welche demjenigen, welchem ſie vermacht, ohngeachtet der lezte Wille aus angezogener Urſache nicht beſtändig, allerdings bleiben, und billig abgefolget werden. Wird affirmiret, doch bleiben die Legata denenjenigen, denen ſie vermacht ſind.

DECISIO XXXXVII.

Ob der Großvater und die Großmutter durch des Sohnes Verordnung von der Kindeskinder Succeſſion in der Legitima ausgeſchloſſen werden könne?

Weil in Unſerer 8. Conſtit. des dritten Theils nur der Mutter erwähnet, und daſelbſt verordnet wird, daß ihr in allen Fällen der dritte Theil der Güter, zu Recht Legitima genannt, ausdrücklich gelaſſen, oder da ſolches gleich übergangen wäre, ihr nichts deſto weniger derſelbe ohne Unterſchied wie die Subſtitution beſchaffen, gefolget werden ſollte; ſo haben zwar etliche daher ſchließen wollen, als müßte ſol- Wird negiret.

ches einig und allein von der Mutter, weil dergleichen Saʒungen auf andere übergangene Fälle nicht zu erweitern wären, verſtanden werden. Nachdem aber in berührter Conſtitution für unbillig geachtet wird, die Mutter ihrer Legitimae zu benehmen, und ſich ſolche Ration wegen der Verwandnis und ſchuldigen Reſpects bey dem mütterlichen Großvater und der Großmutter ebenmäßig ereignet, und jedes Teſtatoris Verordnungen mit den beſchriebenen Rechten übereinſtimmen ſollen.

Als ſeʒen Wir hiermit, daß obbemeldte Conſtitution hinführo, und ſo bald dieſe Unſere Deciſiones publiciret, auch auf den Großvater von der Mutter und Großmutter, ſowohl väter- als mütterlicher Seite, erſtrecket, ſie zur Succeſſion der Legitimae gelaſſen, von ihnen mit verſtanden, erkannt und geſprochen werden ſoll.

Wenn aber dergleichen Fall und Subſtitution, daß der Großvater von der Mutter, oder die väterliche oder mütterliche Großmutter von der Kinder Succeſſion ausgeſchloſſen worden, allbereits bishero geſchehen und vorgegangen, ſoll es zu Verhütung Streits und andern Unheils, bey angezogener Conſtitution gelaſſen, und quoad praeterita dieſelbe weiter nicht, als von der Mutter verſtanden, der mütterliche Großvater, wie auch mütterliche und väterliche Großmutter aber ausgeſchloſſen werden.

DECISIO XXXXVIII. *)

Wie das halbe Gnadenjahr, oder das Einkommen deſſelben, zwiſchen des verſtorbenen Pfarrers Wittwe und Kindern zu theilen?

Unter Wittwe und Kinder zugleich, nach Anzahl der Häupter.

In dieſem Fall haben ſich bishero bey Unſern Conſiſtorien, Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühlen dreyerley Meinungen ereignet, Theils haben auf die Hälfte, und daß die halbe Jahresbegnadigung jeden zum halben Theil gefolget werden ſollte, geſchloſſen, weil ſie in der Kirchenordnung copulative zuſammengeſeʒt, und zwiſchen der Wittwe und den Kindern Gleichheit zu halten wäre. Andere haben ſolches Einkommen in drey Theile geſeʒt, und einen Theil der Wittwe, die übrigen zwey Theile aber den Kindern zuerkannt.

Hingegen haben etliche ihr Abſehen auf Unſers in Gott ruhenden Aeltern Herrn Vaters weiland Churfürſt Auguſti, löblichſter Gedächtnis, gegen die Wittwe und Kinder erwieſene Gnade und aus Mitleiden ihnen zugleich ertheilte Conceſſion gerichtet, und daß ein Theil ſowohl als der andere derſelben fähig und benöthiget, auch vornehmlich die armen oft unerzogenen Kinder, weil intuitu ihres Vaters die Begnadigung geſchehen, hierunter in Acht zu nehmen, und die Theilung in capita dießfalls anzuſtellen wäre, nicht ohne Grund angezogen.

Damit nun hierinnen einſten Richtigkeit erfolge, und in Unſern Collegiis gebührende Gleichheit gehalten werde: ſo ſetzen und ordnen wir hiermit, aus landesfürſtlicher Macht und Gewalt, daß es hinführo bey dieſer leztern Meinung verbleiben, und die halbjährigen Einkünfte, ſo vermöge der Kirchenordnung des Verſtorbenen Wittwe und Erben gebühren, unter die Wittwe und Kinder zugleich, nach Anzahl der Häupter, und zwar, daß eines ſo viel als das andere davon bekomme, eingetheilet werden ſoll.

Wollen demnach alle andere widrige Gebräuche und Obſervantien, ſo ſich eines oder andern Orts befinden, hiermit aufgehoben, und Unſere geiſtliche und andere Collegia, wie auch ſonſt männiglich, auf dieſe jetzige Deciſion hiermit gewieſen haben.

*) Reſol. Conſiſt. 2. und 3. d. a. 1786.

DECISIO XXXXVIIII.

Ob die Kinder, ſo von zwey ehelich verſprochenen Perſonen vor der prieſterlichen Copulation erzeuget, und wenn vor deren Erfolg der eine Theil verſtorben, als eheliche Kinder zu achten, und zu der Aeltern Verlaſſenſchaft, wie rechte Erben zuzulaſſen?

Ueber dieſe Frage ſind die Rechtslehrer zwieſpältig, indem an einem Theil dafür gehalten wird, als wäre in Eheſachen vornehmlich auf den Conſens und die Zuſage zu ſehen, weil ſonſt das unſchuldige Kind ohne ſein Verbrechen um Ehr und Erbe zugleich gebracht, und gleichwohl das Verlöbnis durch die fleiſchliche Vermiſchung nicht wenig beſtärket würde, und was dergleichen mehr. Andere

Wird affirmiret, wenn öffentliche Verlöbnis erweißlich.

aber geben vor, die eheliche Trauung wäre für die Subſtanz und Eigenſchaft des heiligen Eheſtandes zu achten, außer welchem kein ehrliches Kind geboren, viel weniger zu der Aeltern Erbſchaft zugelaſſen werden möchte.

Hierinnen nun auf etwas gewiſſes zu ſchließen, ſo ordnen Wir, daß hinführo in dieſem Fall unter den öffentlichen und heimlichen Zuſagen und Verlöbniſſen ein Unterſchied gehalten werden ſoll, und zwar dergeſtalt, da jene oder die öffentlichen an ihnen ſelbſt richtig und erweislich ſind, auch ſich kein erhebliches Hindernis oder vitium intrinſecum dabey befindet, daß die hernach vor der Trauung erzeugten Kinder als ehrliche und rechte Erben zu der Aeltern Erb= und Verlaſſenſchaft auf begebende Fälle zugelaſſen, die Aeltern aber nichts deſto weniger wegen ihrer Begünſtigung, nach Inhalt der Ehe= und Kirchenordnung beſtraft werden ſollen.

Wenn aber heimliche Verſprechungen oder Verlöbnis, welche bey denen, ſo ſich annoch in väterlicher Gewalt befinden, an ihnen ſelbſt unbillig und unkräftig, bey den andern aber gleichfalls ganz ärgerlich und unzuläßlich ſind, vorgegangen, und nach denſelben, jedoch ehe ſie öffentlich wiederholet, oder die prieſterliche Copulation erfolget, Kinder erzeuget werden, ſollen dieſelbe, Kraft dieſer Unſerer Deciſion, für eheliche Kinder nicht gehalten, noch zur väterlichen Erbſchaft admittiret werden.

DECISIO L.

Wo die Unkoſten, ſo die Aeltern zum Studiren auf ihre Kinder wenden und aufzeichnen, zu conferiren und in gemeine Theilung zu bringen ſeyen?

Wird negirt, obſchon die Aeltern ſolche Unkoſten aufgezeichnet.

Daß dergleichen Unkoſten, ſo zum Studiren oder Erlangung eines Gradus aufgewendet, die Kinder nachmals, bey der Aeltern Verlaſſenſchaft und Erbtheilung zu conferiren, oder an ihrem Erbtheil kürzen zu laſſen nicht ſchuldig, ſolches iſt in Rechten, wenn es gleich von etlichen anders ausgeleget wird, nicht undeutlich verſehen, bey welchen Wir es allerdings bewenden laſſen, wenn auch gleich die Aeltern ſolche Unkoſten in ihre Hand= oder andere Bücher aufgezeich=

net hätten; jedoch aber, und wofern ſich die Aeltern ausdrücklich erkläret und proteſtiret, oder es auch ſonſt beygebracht werden kann, daß das Kind die aufgewandten Unkoſten conferiren und in der Erbſchaft wieder abkürzen laſſen ſollte, hat es dabey billig ſein Verbleiben, immaßen denn auch in dem Fall, da die Unkoſten ſo übermäßig, daß den übrigen Kindern die Legitima geſchwächet wird, dasjenige, was die Rechte de inofficioſis donationibus und ſonſt verordnet, unverrückt ſtatt haben, und in Acht genommen werden ſoll. Doch wird die Collation in dreyerley Fällen ſtatuiret. Nämlich: 1) Wenn die Aeltern ausdrücklich ſich dießfalls erkläret oder proteſtiret 2) Wenn die Unkoſten zu übermäßig.

Wobey Wir hierüber alle und jede Kinder, welche die Aeltern auf Schulen und Univerſitäten ſchicken, alles Ernſtes, und ſo lieb ihnen ihre Wohlfahrt iſt, treulich vermahnet haben wollen, daß ſie die Zeit und Unkoſten den Aeltern zur Freude und Troſt wohl und nützlich anlegen, was redliches lernen, und für Müßiggang, Hoffarth, Verſchwendung und andern frechen ärgerlichen Beginnen ſich hüten ſollen, damit widrigen Falls, und ſo Wir erfahren würden, daß ſie mit bloßer Ueppigkeit der Aeltern Vermögen verſchwendet, nicht veranlaſſet werden, ſie ſolches Privilegii, deſſen ſie ſich dann dadurch ſelbſt unfähig gemacht, nach Befinden, verluſtig zu erklären, oder mit andern Strafen zu belegen. 3) Wenn ſie ganz unnützlich verſchwendet werden.

DECISIO LI.

Ob wegen des Hochzeitgeſchenks, ſo der Mann veräußert, deſſen Wittwe den halben Werth dafür von den Erben zu fordern befugt?

Zwiſchen Unſern Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühlen, ſo auch in dieſem Fall bishero etwas ungleich geſprochen, will hierinnen ein Ausſchlag zu treffen ſeyn. Derowegen ſo ordnen Wir hiermit, daß wenn das Hochzeitgeſchenke bey des Mannes Todesfall oder ereigneten Concurs annoch vorhanden, ſoll es bey Unſerer Conſtit. 22. P. III. allerdings ſein Bewenden haben, wenn aber ſolches veräußert, verthan oder verwendet, und bey ereigneten Concurs oder Abſterben des Mannes nicht mehr anzutreffen, ſoll das Weib, oder ihre Erben, weil die Conſtitutio auf den Fall

Wenn die Hochzeitgeſchenke noch vorhanden, ſoll die Wittwe die Hälfte davon bekommen, widrigenfalls aber nichts.

nicht zu deuten, einigen Anſpruch deswegen zu haben, nicht
Exceptio I. befugt ſeyn, es wäre denn, daß in den Ehepactis, Veredungen, Statuten oder Gewohnheiten ein anderes herbracht und verſehen, oder auch ſonſt gewiſſe Verordnungen vorhanden, ſo verbliebe es dabey nicht unbillig.

II. Dahin denn auch zu ziehen, wenn ein Schwähervater ſeinem Eidam an der Mitgift und Ausſtattung ein gewiſſes, und zwar mit eingeſchloſſen des Hochzeitgeſchenkes, mitzugeben verſprochen hätte, in ſolchem Fall iſt es billig pro dote
III. zu halten, dabey Wir es gleichfalls bewenden laſſen. Hierüber hat es ebenmäßig eine andere Bewandnis, wenn ein Inuentarium, oder nur eine Specification über die Hochzeitgeſchenke unter des Mannes, eines, und des Weibes Vater oder Curator, oder auch nächſten Freunden andern Theils, Unterſchrift, benebſt einem gewiſſen von beyden Theilen beliebten Auſchlag über die Hochzeitgeſchenke aufge-
IIII. richtet iſt. Ingleichen, wenn unter denſelben Geradeſtücke begriffen, welche der Mann die Frau gebrauchen laſſen, und ſie derſelben in ihre Gewähr gegeben, nachmals aber wieder abgefordert und veräußert. Denn auf dieſe Fälle iſt die Frau und deren Erben den Werth ſolcher Stücke, gleich andern zugewendeten Paraphernalien, wieder zu ſuchen, wohl befugt, darnach ſich die Unſrigen hinführo allerdings zu achten.

DECISIO LII.

Wenn ſich ein Sohn für ſeinen Vater in Bürgſchaft einzulaſſen verweigert, ob er deswegen mit Recht zu enterben?

Soll bey der Nouella CXV c. 3. verbleiben. Weil in der Kaiſerl. Novelle CXV. c. 3. die Urſachen der Enterbung angedeutet, und daß über die daſelbſt benienten, keine andern angezogen oder zugelaſſen werden ſollten, deutlich geſetzet, auch in den Sächſiſchen Rechten dagegen nichts anders angeordnet: ſo verbleibt es, etlicher Rechtslehrer widrigen Meinung ohngeachtet, dabey nicht unbillig. Jedoch laſſen Wir Uns, was wegen des Falls, wenn die Aeltern incarcerirt, in bemeldeter Novelle verſehen iſt, allerdings gefallen, und wollen, daß hinführo gleichfalls darauf geſprochen und erkannt werden ſoll.

DECISIO LIII.

Ob ſich der Windmühlen die Lehnsfolger oder Landerben anzumaßen?

Diejenigen, ſo den Landerben ſolche zuerkennen, richten zwar ihr Abſehen dahin, als wären insgemein, und wenn ſich ein Zweifel ereignete, die Güter mehr für Erb- als Lehnſtücke zu achten, und könnten die Windmühlen ohne Schaden des Grundes, darauf ſie geſetzet, hinweg genommen, und an einen andern Ort geſezt werden, dergleichen Gebäude dann eigentlich nicht zum Lehn gehörig wären. Die Lehnsfolger, wenn die Windmühlen auf dem Lehngrunde ſtehen.

Nachdem aber in Unſerer Conſtit. 31. P. III. klar verſehen, daß die Gebäude, ſo auf den Lehngrund geſetzet, dem Lehnsherrn und Lehnsfolgern zuſammt dem Grund verbleiben ſollen, die Windmühlen auch, wenn ſie nicht auf den Erbſtücken befindlich, als Erdfeſt, und an Stipite eingeſenket, für ein Lehnspertinenz zu achten ſeyen: ſo haben ſich auch derſelben nicht die Landerben (ſie könnten denn ihre Berechtigung in andere Wege beybringen), ſondern die Lehnsfolger hinführo anzumaßen, und Unſere Facultäten und Schöppenſtühle ſich alſo darnach zu achten.

DECISIO LIIII.

Ob man ſich in Erb- und Succeſſionsfällen nach des Orts Statuten und Gewohnheiten, darunter die unbeweglichen Güter gelegen, zu richten, wenn gleich der Defunctus anderswo gewohnet?

Bey etlichen will zwar dieſer Zweifel vorfallen, weil die Statuten und Gewohnheiten weiter nicht, als für diejenigen, ſo ſich des Orts, da ſolche üblich, aufhalten, eigentlich verſtanden werden müſten: ob auch gleich dieſelben auſſerhalb der Gerichtsbarkeit und auf diejenigen, die anderswo wohnen, zu erſtrecken wären. Dieweil aber dagegen Rechtens, und in Unſerm Appellationsgericht jederzeit darauf geſprochen, daß die Grundſtücke oder Immobilien nach des Orts, darunter ſie gelegen, Statuten und Herkommen in allen Fällen zu achten: ſo ſoll es auch hinführo alſo gehalten, und Die Grundſtücken ſind nach des Orts Statuten in allen Fällen zu achten.

Kraft dieſer Unſerer Deciſion darnach verabſchiedet und geſprochen werden.

DECISIO LV.

Wenn ſich die Frau nach Abſterben ihres Mannes, dem keine Mitgift verſprochen, zu nachmaligem Einbringen des Ehegeldes anerbietet, ob ſie die Lehnsfolger zu beleibdingen verbunden?

Wenn beygebracht und erwieſen wird, daß eine Eheſtiftung aufgerichtet, und auf Seiten des Eheweibes etwas gewiſſes an Ehegeld darin verſprochen, und wenn ſie dagegen bey des Mannes Leben nicht verleibdinget, und nachmals gegen wirkliche Auszahlung der verſprochenen Mitgift, nebſt dem Intereſſe morae, von den Lehnsfolgern das Leibgedinge ſuchet: auf ſolche Fälle hat es keinen Zweifel, daß ſie damit gehöret und mit demſelben verſehen werden müſſe.

Wird negiret. Da aber dem Ehemann bey ſeinem Leben einiges Ehegeld nicht verſprochen, noch verſchrieben, vielweniger einige Abrede oder Abhandlung deswegen vorgegangen, noch erweislich beyzubringen, ſo könnten die Lehnsfolger die Wittwe, wenn ſie gleich ein Ehegeld nachmals einzubringen anerbietet, zu beleibdingen mit Beſtande nicht angehalten werden, immaßen Wir denn etlicher Rechtslehrer widrigen Meinung hierinnen hintan geſezt wiſſen wollen.

DECISIO LVI.

Ob Brüder und Schweſtern einander ein Inuentarium vorzulegen, oder die Specification eidlich zu beſtärken ſchuldig?

Wird affirmirt. Gleichwie hierinnen nach Ordnung der Rechte, weil ſich das Geſchwiſter der Rechnung nicht zu entbrechen hat, kein ſonderbarer Zweifel vorfället, außer daß etliche dafür halten, als wäre es mit dem Inuentario oder eidlichen Specification, wegen der nahen Anverwandnis, dießfalls ſo genau nicht zu ſuchen, und ſonſt lauter Haß, Streit und Widerwillen zu befahren.

Alſo verordnen wir hiermit, daß Brüder und Schweſtern, ſowohl als andere, die ſich einer Erbſchaft oder ande-

rer Verwaltung anmaßen und unterfangen, zu Vorlegung eines beſtändigen Inuentarii, oder in Mangel deſſen, zur eidlichen Specification angehalten werden ſollen.

DECISIO LVII.

Ob derjenige, ſo einer Verlaſſenſchaft an Lehn oder Erbe ſich angemaßet, und kein Inuentarium aufrichten laſſen, hernach wiederum davon abſtehen, und ſich derſelben begeben könne?

Wird affirmiret, wenn es binnen 52 Wochen, als intra ſpatium deliberandi annuum geſchiehet, doch muß in Mangel eines Inventarii eine eidliche Specification vorgelegt werden.

Obwohl hierinnen etliche dafür halten, daß einem Erben, wenn er befindet, daß ihm die Erbſchaft nachtheilig oder beſchwerlich, dieſelbe, vermittelſt eines beſtändigen Inventarii, oder in deſſen Ermangelung, eidlichen Specification wiederum jederzeit abzutreten nachgelaſſen; ſo vermögen Wir doch dieſer Meinung ohne Reſtriction nicht beyzufallen, indem die tägliche Erfahrung bezeuget, daß ſolche Renunciationes den Gläubigern und ſonſt viel Schaden und Ungelegenheit verurſachen, ſich auch mancher in eine Erbſchaft einmiſchet, und mit den Gläubigern gleichſam contrahiret, hernach aber das Beſte an ſich ziehet, wenn die Schulden bezahlet werden ſollen, die Erbſchaft wieder abtritt, und in einem und dem andern, neuen Streit und Weitläuftigkeit erreget.

Damit nun dieſem ſchädlichen Beginnen geſteuert, das gemeine Weſen beobachtet, vielen Unheil und Zerrüttungen abgeholfen, Ungewisheit und Unrichtigkeit vermieden, und ehrliche Leute, ſo einem andern treuherzig ausgeholfen, nicht ſo vorſätzlich gefährdet werden: ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß zwar den Erben das ſpatium deliberandi annuum, ſo ihnen die Rechte verſtatten, und auf 52 Wochen zu rechnen iſt, allerdings verbleiben, und da ſie die von ihnen angemaßte Erbſchaft den Gläubigern, nach Inhalt eines beſtändig aufgerichteten Inuentarii, oder in Mangel deſſen, einer eidlichen Specification, binnen obiger Friſt, abtreten wollten, ſie zwar damit zugelaſſen werden, jedoch pflichtig ſeyn ſollen, in Mangel des Inuentarii vor Ausgang des Jahres ſolche Specification in Gerichten niederzulegen, und zugleich zu der eidlichen Beſtärkung, auf Begehren der Gläubiger, anzuerbieten, auch ſolches bey Abtretung der Erb-

ſchaft ohne rechtliches Erkenntnis wirklich zu leiſten. Würde aber einer oder andere ſolchem vorgeſchriebenermaßen nicht nachkommen, oder obgeſezte Friſt verſtreichen laſſen, ſo ſollen ſie ferner mit der Renunciation der Erbſchaft nicht zugelaſſen, ſondern dieſelbe, ſo weit ſie ſich, vermöge eines beſtändigen Inuentarii oder eidlichen Specification erſtrecket, zu vertreten, bey verſpürter vortheilhaften Gefährde aber auch vltra vires hereditatis die Gläubiger von ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen, angehalten werden. Welches alles Wir denn aus Unſerer Erledigung der in Anno 1653. und 1657. eingegebenen Landesgravaminum hiermit anhero wiederholet, und was dabey, wegen der Söhne, ſo den Gläubigern zum Nachtheil die väterlichen mit Schulden behafteten Lehngüter den Mitbelehnten abtreten und cediren, daſelbſt verordnet, nochmals bekräftiget haben wollen.

DECISIO LVIII.

Ob durch angelegten Arreſt auf die Kaufgelder des verpfändeten Guts, ein beſtändiges Recht, daß Arreſtant dergeſtalt den vorigen Hypothecariis in der Zahlung vorzuziehen, erlanget werden möge?

Die Hypothecarii ſollen vor den Arreſtanten bezahlet werden.

Hierinnen iſt zwiſchen Unſern Schöppenſtühlen und Juriſtenfacultäten bisher ungleich geſprochen worden. Jene ſtehen in den Gedanken, daß, ob zwar einem ein Stück Gut oder Haus unterpfändlich verſchrieben, er dennoch an den Kaufgeldern deſſelben Stück Gutes oder Hauſes, wenn er zu ſolchem keinen abſonderlichen Arreſt geſucht, vor einem Arreſtanten der Kaufgelder keine Priorität haben könne. Dieſe aber halten dafür, daß ex intentione et mente contrahentium das Vorzugsrecht dem Hypothecario vor dem Arreſtanten zu zueignen, indem gleichwohl bemeidetem Hypothecario das Gut zu ſeiner Verſicherung, und daß er auf den Fall der nicht erfolgenden Bezahlung, ſich daraus erholen könnte, verſchrieben, und weil die Alienation vorgegangen, würde ihm der Arreſtant nicht vorkommen, und ſolcher Intention zuwider, ſeine conſtituirte Verſicherung und daraus gebührende Bezahlung, per indirectum entziehen, oder zurück ſetzen können. Damit nun Unſere Collegia hinführo

Gleichheit im Sprechen halten, ſo laſſen Wir Uns aus bewegenden Urſachen die leztere Meinung gefallen, und wollen, daß der Hypothecarius vor dem Arreſtanten die Priorität in der Zahlung haben, und derſelben genieſſen ſolle.

DECISIO LVIIII.

Vor welcher Obrigkeit den Weibern kriegiſche Vormünder zu beſtellen?

Ob zwar etliche Rechtslehrer in dieſer Meinung ſtehen, daß die Vormundſchaftsbeſtätigung ein bloßer actus voluntariae iurisdictionis ſey, und die kriegiſchen Vormünder von jedwedem Magiſtrat oder Richter nach gemeinen Rechten beſtätiget werden können: ſo ſoll es doch hinführo in Unſern Landen alſo gehalten werden, daß nämlich einer Weibsperſon zu ihren Sachen insgemein von ihrer ordentlichen Obrigkeit, darunter ſie entweder ihre Güter, oder doch ihre weſentliche Wohnung und Aufenthalt hat, zu einer gewiſſen einzelen Sache aber, von der Obrigkeit, wo ſie entweder ihre Güter hat, oder wohnet, oder wo ſie contrahiret und gehandelt, oder auch wo ſolche anhängig gemacht, und alſo an dieſer Orte einem nothwendig der Curator beſtätiget werden ſolle; mit gnädigſtem Begehren, daß Unſere Gerichte ſich im Sprechen und ſonſt darnach achten und halten ſollen.

Curator generalis vor ihrer ordentlichen Obrigkeit, specialis aber, wo ſie ihre Güter hat, wohnet, contrahiret, oder auch, wo die Sache anhängig iſt.

DECISIO LX. *)

Was diejenige Verpfändung, welche der Gläubiger vor Notarien und Zeugen, oder doch nur vor zwey oder drey Zeugen, oder auch durch Aufrichtung eines Vertrags, ſo mit etlicher Unterhändler Siegel und Unterſchrift bekräftiget, auf unbeweglichen Gütern für eine Priorität erlange?

Es will zwar von etlichen Rechtslehrern dergleichen Hypothek, wie in der Frage gedacht, den Arreſtanten und Gläubigern, welche die Hilfe wirklich erhalten, wie auch allen andern ſo ſtillſchweigende Verpfändung haben, ſowohl dem Weibe ihres eingebrachten Guts halber, indem in dergleichen Verpfändung nur die gerichtliche vorgehen ſoll, präferiret werden.

Sie wird in unbeweglichen Gütern den Chirographarien vorgezogen, in beweglichen aber in der Ordnung der Zeit nach, unter den Conventionalhy-

vorheken mit eingerückt. Nachdem aber Unſere Conſtitution 23. P. II. §. Wenn auch ꝛc. Und die Gerichtsordnung Tit. 46. §. Da auch ein Gläubiger ꝛc. dieſe Meinung deutlich nicht bewähren, hergegen unſtreitig, daß ſowohl das Weib wegen ihres eingebrachten Ehegeldes, als andere Gläubiger ſo ſtillſchweigende Verpfändung erlanget, in unbeweglichen Gütern den Conventionalverpfändungen insgemein vorgehen: ſo ordnen und ſetzen Wir, daß eine ſolche Hypothek in unbeweglichen Gütern, nach den priuilegiatis geſetzet, einig und allein den Chirographariis vorgezogen, und weiter nicht extendiret, in beweglichen Gütern aber denjenigen, ſo conuentionalem Hypothecam haben, gleich gehalten, und in der Ordnung, der Zeit nach, mit eingerückt werden ſollen.

*) E. P. O. ad Tit. XXXXVI. §. 1.

DECISIO LXI. *)

Ob das Dominium eines verkauften unbeweglichen Guts nicht eher auf den Käufer transferiret werde, es ſey denn das Gut von dem Verkäufer gerichtlich aufgelaſſen, und dem Käufer zugeſchrieben?

Bey dieſer Frage befinden Wir abermal, daß die Rechtslehrer ungleiche Gedanken führen, indem etliche dahin incliniren, daß vermöge gemeiner Rechte, extraiudicialis traditio, das Dominium oder Eigenthum eines verkauften unbeweglichen Stück Guts auf den Beſitzer zu bringen, allerdings genugſam ſey. Andere erfordern des Verkäufers gerichtliche Auflaſſung, und daß darauf ſolches Gut Käufern vom Lehnherrn zugeſchrieben, und er damit hinwiederum belehnt werde, denn ehe er die Güter in Lehn und Würden hat, er für keinen Eigenthumsherrn zu achten.

Es wird eine gerichtliche Uebergabe erfordert. Nachdem nun Unſere Verordnete die leztere Meinung nicht allein auf beſſerm Grund, ſondern auch in der üblichen Obſervanz, befunden: ſo iſt Unſer Wille und Meinung, daß hinführo eine Extrajudicialübergabe und Einräumung eines unbeweglichen Stück Guts nicht für genugſam zu halten, ſondern nach üblichem Gerichtsbrauch und Art zu reden, die die Lehn, auf vorgehende des vorigen Poſſeſſoris Auflaſſung vermittelſt des Lehnherrn, auf dem Lande und in Städten,

gerichtlich erlanget, ſo viel aber die Verzicht über die nicht bezahlten Kaufgelder betrifft, dieſelbe daher nicht gezogen, ſondern als eine gerichtliche Quittung, bis zu erfolgter gänzlichen Bezahlung, ausgeſezt werden ſolle. Wäre aber an einem oder andern Ort ein von Uns oder Unſern in Gott ruhenden Hochlöblichen Vorfahren beſtätigtes Statut, darinnen etwas anders verſehen, oder auch beſtändig eingeführte richtige Gewohnheit vorhanden, dabey ſoll es billig verbleiben.

*) Decis. I. d. a. 1746.

DECISIO LXII.

Ob der Mutter und Großmutter, wegen der Vormundſchaft und gereichten Alimenten, die Fruchtnießung aus der Kinder Gütern gebühret?

Es iſt zwar dieſe Frage bey den Rechtsgelehrten ſehr zweifelhaftig und weitläuftig diſputiret worden, alſo, daß ihrer etliche, in Erwägung der nahen Blutsfreundſchaft, Zuneigung und ſchuldiger Ehrerbietung und natürlichen Billigkeit, der leiblichen Mutter und Großmutter, welche der Kinder Vormundſchaft verwalten, und die nothdürftigen Alimente reichen, ſowohl als dem Vater die Fruchtnießung in derſelben Vermögen, bis ſie zu ihren mündigen Jahren gelangen, zuſchreiben, und ſich neben andern vornehmlich auf das Landrecht Lib. I. art. II. gründen, darinnen die Mutter dem Vater in der Vormundſchaft, ſowohl was die Adminiſtration derſelben, als die Ausantwortung der Güter nach der Scheidung betrifft, gleich geachtet wird. Wird negiret.

Wenn aber nach anderer bewährter Rechtsgelehrten Meinung in den Kaiſerlichen Rechten dem Vater einig und allein, wegen zuſtehender väterlicher Gewalt, deſſen die Mutter ſich wider rechtliche Verordnung nicht anzumaßen, die Fruchtnießung zukommt, und gleichwohl an keinem Orte in Sächſiſchen Rechten daſſelbe ausdrücklich aufgehoben, noch ein andres verordnet, oder durch beſtändige erweißliche Gewohnheit dawider in Unſern Landen eingeführet, ob gleich im übrigen der mütterliche Reſpect und Gehorſam billig in ſeinen Würden verbleibet: ſo ſehen Wir keine Urſach, warum Wir

von gemeinen Rechten, dadurch der Unmündigen Beſtes geſucht und befördert wird, dießfalls in Unſern Landen abweichen ſollen.

Ordnen und ſetzen derowegen hiermit, daß die Mutter und Großmutter den Vſumfructum in ihrer Kinder Vermögen, wenn ſie gleich die Vormundſchaft verwaltet, auch die Kinder mit nöthdürftigem Unterhalt bis zu ihrer Mündigkeit zu verſehen erbötig, zu fordern, oder deſſelben ſich anzumaßen, nicht befugt ſeyn ſolle.

DECISIO LXIII. *)

Ob Schoß, Steuer und Contribution dem Gläubiger, der ihm auf ſeinem erkauften Gut ein Unterpfand vorbehalten, nachzuſetzen ſey?

Wird affirmirt.

Es iſt in Unſerer Gerichtsordnung Tit. 42. deutlich enthalten, wenn einer etwas verkaufet, und ihm alſobald bey ſolchem Kauf auf dem Gute, ehe ers dem Käufer tradiret und einräumet, ein beſtändiges Unterpfand wegen des hinterſtelligen Kaufgeldes vorbehält, daß er von demſelben vor allen andern Gläubigern, ob ihnen gleich lange zuvor alle des Schuldners Güter, und unter denſelben auch die, ſo er künftig erlangen würde, heimlich und ausdrücklich verpfändet, bezahlet werden ſolle.

Wiewohl nun etliche dafür halten, daß Steuer, Geſchoß und Contribution, ohngeachtet was in angezogener Gerichtsordnung verſehen, dennoch der vorbehaltenen Hypothek darum vorgehen ſolle, weil dieſes onera realia ſind, welche alſobald auf dem Gute oder Hauſe haften, und auf alle Beſitzer transferiret, auch allen hernach folgenden andern Contractibus, Transactionibus und Verträgen vorgezogen werden; ſo können Wir doch dieſe Meinung keineswegs billigen, ſondern wollen vielmehr, daß es allerdings bey Unſerer Gerichtsordnung verbleiben, und wenn einer entweder vor der Verkaufung auf einem Stück Gut oder Hauſe ein ausdrückliches Unterpfand gehabt, oder wegen nicht bezahlten Kaufgeldes ihm ſolches vorbehalten, ſodann der Schoß, Steuer und Contribution, ſo der Käufer und künftige Poſſeſſor auflaufen laſſen, nachgeſetzet; da aber dieſelben Reſte

bey dem Beſitzer, der die Hypothek conſtituiret, aufgewachſen, ſolche Gefälle an Schoß und Steuer, wo nicht etwa durch ein Statutum oder zu Recht beſtändige Obſervanz ein anderes hergebracht, vorgezogen werden ſollen.

*) E. P. O. ad Tit. XXXXII. §. 7. 8.

DECISIO LXIIII.

Ob ein Gläubiger wider ſeinen Willen eine Churfürſtliche oder anderer Reichsſtände Verſchreibungen von einem Unmündigen anſtatt baarer Bezahlung anzunehmen ſchuldig?

Hierinnen iſt Unſere Proceßordnung Tit. 39. §. Endlichen ꝛc. klar, daß nun wider die Unmündigen die Hilfe erſtlich zu den Schulden, ehe man die liegenden Güter angreift, ergehen ſolle, welches etliche Rechtslehrer ferner auf Churfürſtliche und anderer Reichsſtände Verſchreibungen ziehen, und daß der Gläubiger auch dieſelben, jedoch auf Gefahr und Koſten des Unmündigen, wider ſeinen Willen annehmen müſſe, daraus erhärten wollen. Wird negirt.

Alldieweil aber dergleichen Anweiſungen in potentiorem in Rechten verboten, über dieſes nicht zu läugnen, daß einem priuato die Exaction bey dergleichen Verſchreibungen ſchwerer gemacht wird, als wenn er bey ſeinem Schuldmann bliebe, ſo wollen Wir hiermit jezt angezogene Unſere Proceßordnung nur von Privatſchulden verſtanden, und hiermit erkläret haben. Soll demnach ein Gläubiger wider ſeinen Willen, auch von einem Unmündigen, ob gleich zu Tragung der Gefahr und Unkoſten ſich der Vormund erböte, dergleichen Churfürſtliche oder anderer Reichsſtände Obligationes anzunehmen, nicht gehalten, und hinführo alſo erkannt werden.

DECISIO LXV. *)

Ob ein Verkäufer die Erbzinſen, Landſteuer und dergleichen Gefälle von dem verkauften Stück Gut auf ein anderes legen, und es ganz frey verkaufen könne?

Ob zwar einer wohl ein Stück Gut ohne alle Schuldenlaſt und Beſchwerungen, wie ſie Namen haben mögen, Wird negirt.

verkaufen kann; ſo iſt doch dieſes allein von Verpfändungen und Verkäufern ſelbſt, oder vorigen Beſitzern darauf gebrachten Beſchwerungen zu verſtehen, nicht aber auf die Steuern, Erbzinſen, und andere der Obrigkeit ſchuldigen Gefälle zu deuten, geſtalt Wir auch keinesweges hinführo geſchehen laſſen können, daß entweder die Käufer oder Verkäufer, oder auch die Unterobrigkeiten und Gerichtsherren, Geſchoß, Steuerſchock und andere erbliche Gefälle, von einem Gut auf das andere legen, und hierdurch Uns und dem gemeinen Weſen zum Nachtheil handeln.

Damit aber dieſem ſchädlichem Beginnen deſto eher geſteuert werde; ſo ſetzen und ordnen Wir, daß ſolche Käufe und Handlungen, ſie geſchehen unter was Schein und Vorwand ſie wollen, allerdings an ſich ſelbſt, ſo viel dieſen Punct betrifft, nichtig und ungültig ſeyn, auch nichts deſto weniger bey dem Käufer des Guts alle darauf haftende Gefälle gefordert werden ſollen, Wir wollen auch für Uns ſelbſt in Künftigem keinen Unſerer Unterthanen und Lehnleute von ſolchen gemeinen Steueranſchlägen, Ritterpferden, und andern dergleichen auf den Gütern haftenden Anlagen, zu Vermeidung aller Unordnung und Ungleichheit, befreyen.

*) Mand. d. d. 26. Ian. 1732. nebſt Erläut. Reſcr. d. d. 19. Nou. 1753. Deciſ. 17. d. a. 1746. Gen. d. d. 15. Aug. 1766. und d. d. 4. Maii. 1784.

DECISIO LXVI. *)

Ob durch Anweiſung eine Novation geſchehe, oder ob derſelben mit ausdrücklichen Worten gedacht werden müſſe?

Bey der Anweiſung ſoll nicht allein der Novation, ſondern auch, daß vorige Obligation ꝛc. mit ausdrücklichen Worten aufgehoben, gedacht werden.

Ob zwar etliche Rechtslehrer auf dieſe Meinung gerathen, daß durch Anweiſung an eine gewiſſe Perſon eine Novation getroffen, und vorige Obligation hierdurch aufgehoben werde. Nachdem aber andere mit beſſern Rechtsgründen behaupten, daß bey der Anweiſung nicht allein der Novation, ſondern auch, daß vorige Obligation, Hypothek oder Bürgſchaftverſchreibung mit ausdrücklichen Worten caſſiret und aufgehoben worden, gedacht werden ſolle, allermaßen dieſes in delegationibus, ſowohl als andern nouationibus, wofern dieſelben kräftig ſeyn ſollen, nothwendig geſchehen muß.

Als wollen Wir dieſe leztere Meinung hiermit allerdings approbiret und ernſtlich befohlen haben, derſelben in Unſern hohen und andern Gerichten nachzuleben, und ein widriges nicht einführen zu laſſen, jedoch bleibt es bey dem unter den Kauf- und Handelsleuten in dieſem paſſu eingeführten Gebrauch, billig.

*) Mand. d. d. 23. Dec. 1699. §. 3.

DECISIO LXVII.

Wenn ein Lehnsfolger in eine Verpfändung williget, des Lehnherrn Conſens aber zurück bleibt, ob er die Zahlung, wenn das Lehn an ihn kommt, zu leiſten ſchuldig?

Ueber dieſe Frage iſt unter den Rechtslehrern großer Streit, wie es ſodann, wenn nämlich der Lehnsherr in die Verpfändung nicht conſentiret, ſondern allein der Lehnsfolger darein gewilliget, jedoch zur Wiedererſtattung ſich ausdrücklich auf begebenden Lehnsfall nicht verſchrieben, zu halten. Ob es nun zwar hierbey nach etlicher Rechtslehrer Meinung das Anſehen gewinnen will, daß eine ſolche Verpfändung zu Recht unkräftig, und der Lehnsfolger, unangeſehen ſeines dazu gegebenen Conſenſus und Verwilligung, von dem Gläubiger beſtändiger Weiſe nicht belanget, oder zur Zahlung der Schuld, wenn gleich das Lehn an ihn kommt, angehalten werden könnte, indem zu einer ordentlichen Hypothek in den Lehngütern des Lehnherrn Conſens erfordert, und da derſelbe ermangelt, nichts beſtändiges gehandelt oder conſtituiret werden könnte, über das der Agnatus nicht darum ſeinen Conſens gegeben, daß er ſich ſelbſt verobligiren und die Schuld bezahlen wollte, ſondern nur zu dem Ende, damit der Lehnsherr ſo viel kräftiger ſeinen Conſens ertheilen könne. So haben doch andere mit beſſerm Beſtande dafür gehalten, daß des Lehnsfolgers Einwilligung ſo gar ohne Wirkung nicht ſeyn, noch der Gläubiger hierunter gefährdet werden könnte. Und gleichwie der Lehnsherr wegen ſeines Conſenſus, wenn das Lehn an ihn kommt, haften, und die Schuld bezahlen muß, ohngeachtet keine perſonalis obligatio dabey vorgegangen: alſo vermag auch der Lehnsfolger, wegen ſeiner gegebenen Einwilligung ſich davon nicht zu entbrechen.

Wird affirmiret, der Lehnsfolger ſoll die Zahlung leiſten, von den Nutzungen des an ihn verfallenen Lehns.

Damit nun hierinnen Unſerer heilſamen Conſtitution von verſezten Brief und Siegel nicht zu nahe getreten, ſondern Treu und Glauben erbarlich und aufrichtig gehalten, und einer von dem andern nicht gefährdet noch hintergangen werden möge: ſo ordnen und ſetzen Wir, daß der Lehnsfolger wegen ſeines Conſenſus, wenn er ſich gleich ausdrücklich in demſelben zur Zahlung nicht verpflichtet, noch im Conſens dieſe ſonſt gewöhnlichen Worte: daß er den Gläubiger an der Zahlung nicht hindern, noch ſich des Lehns, ehe und zuvor er an Capital und Intereſſe befriediget, anmaßen wolle, gebrauchet, auch des Lehnsherrn Conſens darüber nicht erhoben, derhalben dieſes vor und an ſich ſelbſt eigentlich für keine Lehnsſchuld zu achten, noch in den Concurſen deshalb eine Priorität zu gönnen, dennoch zu Erhaltung Treue und Glaubens, und Verhütung Gefährde, ſolche Schuld von den Nutzungen des an den Lehnsfolger verfallenen Lehns, zu bezahlen gehalten, hergegen aber auf die Alienation des Lehns zu klagen und zu dringen, der Gläubiger anderer Geſtalt nicht, als wenn der Lehnsherr auch zugleich in die Schuld oder Alienation gewilliget, befugt, ſolchen Falls aber dem Lehnsfolger, ſo in die Schuld gewilliget, der Veräußerung zu widerſprechen nicht nachgelaſſen ſeyn ſolle. Und wollen Wir dieſe Unſere Satzung nicht allein auf die künftigen, ſondern auch allbereits vollzogenen Verſchreibungen, wo nicht durch Kraft Rechtes ergriffene Urthel oder Vergleich ſchon ein anderes erörtert, verſtanden, und im Erkennen und Sprechen allenthalben derſelben nachzuleben, hiermit ernſtlich befohlen haben.

DECISIO LXVIII. *)

Ob auf den Fall, wenn ein Vater in eine Schuld, ſo auf einem Lehngute, daran er die geſammte Hand hat, verſichert, eingewilliget, deſſen Sohn, wenn daſſelbe Lehn nachmals auf ihn gefallen, auch ſolche Schuld zu erkennen und zu bezahlen ſchuldig, ob er gleich ſeines Vaters Verlaſſenſchaft an Lehn und Erbe renunciret?

Auch ſolchen Falls ſind die Kinder der Eltern Conſens zu agnoſciren

Demnach in dieſer Frage Zweifel vorgefallen, und etliche dafür gehalten, weil in dieſem Fall der Sohn nicht wegen ſeines Vaters, ſondern ex proprio facto und vermöge

habender geſammter Hand zu dem Lehn gelange, daß dero- und zu bezah- wegen Unſere Conſtitution 47. P. II. und was vermöge ſelbi- len ſchuldig. ger die Rechtslehrer ſchließen, auf dieſen Fall nicht zu zie- hen; andere aber dieſen zuwider der Meinung, daß, weil gleichwohl der Sohn anders zu der geſammten Hand, als vermittelſt ſeines Vaters, nicht gelangen, und wenn er auch gleich als ein Fremder zu achten, dennoch anders nicht, als mit Genehmhaltung der allbereits auf dem Gute befindlichen Lehnſchulden, an die geſammte Hand kommen könne.

Hierüber Uns Unſere getreue Ritterſchaft unterthänigſt angelanget, daß Wir, zu Rettung und Erhaltung ihrer ade- lichen Treue und Glaubens, dieſe leztere Meinung in Unſern Landen gnädigſt belieben möchten, und wie ſolche über ange- führte Urſachen, der kindlichen Reverenz gegen die Aeltern, gemäß erachtet; ſo laſſen Wir es bey dieſer leztern Meinung allerdings verbleiben, und wollen, daß auch ſolchenfalls die Kinder der Aeltern Conſens zu agnoſcirrn und zu bezahlen ſchuldig ſeyn, und darauf in Unſern Landen erkennet werden ſolle. Wenn aber in dieſen Fällen allbereit res iudicata vor- handen, dabey verbleibet es allenthalben billig.

*) Reſcr. d. d. 1. Sept. 1775.

DECISIO LXVIIII. *)

Wenn der Leuterat ungehorſamlich außen bleibt, und der Leute- rant zwar erſcheinet, auch Leuteraten contumaciret, ſeine Leute- rung aber nicht proſequiret, ob dannenher auf Anhalten des Leuteraten beym andern Termin die Leuterung für deſert zu erkennen?

Es iſt in Unſerer Gerichtsordnung deutlich verſehen, auch Wird affir- miret. ſeithero wegen eingeriſſenen Mißbrauchs unterſchiedlich wie- derholet worden, daß die Partheyen Advocaten und Procu- ratores ihre eingewendete Appellationes, Leuter und Ober- leuterungen alſobald bey dem erſten Termin in formalibus et materialibus, daſern ſie nicht durch eingewandte und in continenti beſcheinigte ehehaftliche Entſchuldigung, vermit- telſt rechtlichen Einbringens, Dilation erhalten, juſtificiren und proſequiren, und alſo zum Urthel hauptſächlich beſchlie- ßen ſollen. Wenn nun gleich Leuterant auf angeſezten Ter-

min erſcheinet, und des außenbleibenden Leuteraten Ungehorſam beſchuldiget, zuvorhero aber ſeine Leuterung in formalibus et materialibus nicht proſequiret: ſo hat er der vorgeſchriebenen Form kein Genüge gethan, und wird dahero ſeines Erſcheinens und contumacirens ohngeachtet, die Leuterung, auf Leuteratens künftigen Termins erfolgte Ungehorſamsbeſchuldigung für deſert und erloſchen erkennet, auch der Leuterant in die Expenſas retardati proceſſus vertheilet, und wider dergleichen Deſertion kein Remedium ſuſpenſivum angenommen, am allerwenigſten aber eine widrige Obſervanz, die Wir hiermit gänzlich abgeſchafft haben wollen, zugelaſſen. Darnach ſich Unſere hohe und andere Gerichte zu achten.

*) C. P. O. ad Tit. X. §. 3. und ad Tit. XXXV. §. 5.

DECISIO LXX. *)

Vom Eid für Gefährde, ſo Iuramentum malitiae genennet, und ob derjenige, welchem daſſelbe auferleget, ſich innerhalb acht Tagen dazu angeben müſſe?

Wird negirt. Es iſt zwar in Unſerer Gerichtsordnung gar heilſamlich verſehen, daß, ſo oft Unſere Appellations- und Hofräthe, wie auch Hof- und andere Gerichte vermerken, daß etwas von einem oder dem andern Part nur zu vorſätzlichen Verzug der Sachen vorgebracht oder vorgenommen wird, ſie ihm zuvor, und ehe ſeinem Suchen ſtatt gegeben, den Eid für Gefährde, Iuramentum malitiae genannt, auch ohne vorgehendes rechtliches Erkenntnis aus richterlichem Amt extraiudicialiter, es werde gleich von dem andern Part geſucht, oder nicht, auferlegen, und wenn der Part darauf nicht ſchwören wollte, „daß er es nicht gefährlicher Weiſe noch zum „Verzug der Sachen, ſondern aus ſeiner Nothdurft thäte,“ ihn mit ſeinem Suchen nicht hören, noch zulaſſen, ſondern ſtracks abweiſen ſollen.

Wir werden aber berichtet, wie eine geraume Zeit her dieſer wohlgemeinten und nützlichen Ordnung keinesweges nachgelebet, ſondern vielmehr von etlichen dafür gehalten worden, als wenn ſolche nicht mehr in Unſern hohen und andern Gerichten in Uebung, oder in Acht zu nehmen ſeyn ſoll-

te. Nachdem aber das unnöthige Streiten und Zanken bey dieſer unbändigen Welt je länger je mehr überhand nimmt, und zankſüchtige Leute öfters ohne einige erhebliche Urſache oder Fundament, einen ſchädlichen Rechtsproceß erheben, und alſo den armen ohne das durch das langwierige Kriegsweſen verderbten Nächſten, auch wohl Wittwen und Waiſen, und andere dergleichen miſerabiles perſonas zu ängſtigen, und um das Ihrige zu bringen trachten, wozu auch theils Geldbegierige Advocaten und andere, ſo ſich des Advocirens anmaßen, bisweilen ihren Fleiß willig beytragen: ſo erfordert es die hohe Nothdurft, daß vorangezogene Satzung hinwiederum erneuert, und zu wirklicher Obſervanz gebracht werde.

Befehlen derowegen Unſern Rathscollegiis und andern Gerichten, daß ſie hinführo, wenn ſie von einem Part verſpüren, es ſey gleich vor oder nach der Litisconteſtation, daß er entweder eine unnöthige Rechtsfertigung anfahen, oder vorſätzlich- und gefährlichen Verzug der Sachen ſuchen will, dem Part oder Aduocato cauſae, oder dem, ſo ſich ſonſt des Advocirens unterfähet, nach Beſchaffenheit der Umſtände und nach Gelegenheit der Sachen Wiſſenſchaft, wenn es entweder die Parthey begehret, und der Richter, vor dem die Sache anhängig, darauf erkennet, oder auch in Unſern und Unſerer Unterthanen Gerichten, von ſelbſt und Amts wegen, auch ohne vorgehendes rechtliches Erkenntnis extraiudicialiter das Iuramentum malitiae auferlegen, und vor dem Richter, da die Sache anhängig, ſchwören laſſen ſollen, daß der Part oder Advocat, oder der, ſo deſſen Stelle vertritt, „eine gerechte Sache zu haben glaube, was er vor„bringe und begehre, nicht aus Gefährde oder böſer Meinung, „noch zu Aufſchub und Verlängerung der Sache, ſondern „allein zur Nothdurft thun, die Wahrheit nicht verhalten, „auf des Gegentheils Vorbringen und Erzählung der Ge„ſchichte in allen ſeinen Umſtänden ohne Gefährde antworten, „und ſo bald er aus deren Beweisthümern, oder ſonſt in „progreſſu der Sachen befinden würde, daß er eine un„rechte Sache hätte, davon abſtehen und ſich deren gänzlich „entſchlagen wolle.“ Im Fall aber ſich der Advocat wegen des auferlegten Iuramenti malitiae, aus Affecten des Unterrichters beſchweret zu ſeyn vermeinte, ſoll ihm frey ſtehen,

doch ohne einzige Verzögerung, ſolches an den Oberrichter gelangen zu laſſen, dabey dann der Richter, wo die Sache anhängig, auf des Advocaten Anſuchen, nebſt Einſchickung der Acten zugleich mit ſeinem Berichte einzukommen ſchuldig ſeyn ſoll, was nun alſo cum ſummaria cauſae cognitione wiederum an den Unterrichter reſcribiret wird, dabey ſoll es ſein Bewenden haben. Da aber ſolches Jurament vorgeſchriebenermaßen von dem Part zu leiſten verweigert würde, ſoll ſelbiger mit ſeinem Suchen ſtracks abgewieſen werden, dabey Wir Unſere Gerichtsordnung Tit. 18. §. Wenn nun alſo ꝛc. dahin erkläret haben wollen, daß die daſelbſt angeführte Praeſcriptio octiduana blos von dem Iuramento purgatorio et ſuppletorio, keinesweges aber von andern Iuramentis legalibus, darunter vornehmlich die Eide für Gefährde begriffen, verſtanden, ſondern vielmehr dem Richter frey gelaſſen werden ſoll, zu Ablegung dergleichen Eides einen gewiſſen Termin zu benennen. Darnach ſich Unſere hohe und andere Gerichte allenthalben zu achten.

a) E. P. O. ad Tit. XXXIII.

DECISIO LXXI.

Ob der Gläubiger, ſo mit dieſem Beding auf ein Stück Gutes in concurſu ein mehreres Kaufgeld ſetzet, daß er ſeine Forderung, mit welcher er ſonſt zurück treten oder ausgehen müßte, davon kürzen möge, dem Käufer vorzuziehen, welcher ohne dergleichen Condition ein wenigers geboten?

Wird negirt. Wenn ein Gläubiger in einem Concurſu creditorum bey Feilbietung eines Guts einem andern, ſo darauf ein gewiſſes licitiret, im Kaufgelde überſetzet, und ein mehreres geboten, jedoch mit dem Beding, daß er ſeine Forderung, mit welcher er ſonſt zurück ſtehen, oder bey des andern Licitation ausgehen dürfte, an dem Kaufgelde abrechnen möge; iſt bishero dieſe Frage entſtanden, ob er dem Käufer vorzuziehen ſey?

Ob nun wohl von etlichen dafür gehalten werden wollen, daß er wegen des gebotenen höhern Kaufgeldes vor jenem zuzulaſſen; ſo wollen Wir doch, damit den andern Gläubigern, ſo ein beſſeres Recht haben, hierdurch kein Nachtheil

zuwachſe, die mit dergleichen Condition beſchehene Licitationes gänzlich verboten haben, alſo, daß ſie künftig von keinem Richter angenommen, noch angeſchlagen werden ſollen.

DECISIO LXXII.

Wenn ein Ehemann ſeinem Weibe in der Eheſtiftung, oder ſonſt für Mußtheil und Morgengabe eine gewiſſe Summe am Geld verſchreibet, ehe er noch obäriret wird, auch darein der Lehns herr und Mitbelehnte williget, ob das Weib dadurch dergleichen Recht erlanget, daß ſie andern Gläubigern, ſo keine ältere ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verpfändung haben, in concurſu vorzuziehen?

Es hat hierinnen ein Zweifel bey Unſern Rechtsgelehrten ſich ereignen wollen, ob in ſolchem Fall, wenn ein gewiſſes Geld für Morgengabe und Mußtheil auf das Lehn mit des Lehnherrn und der Mitbelehnten Conſens von dem Manne verſchrieben, auch den Gläubigern, ſo keine ältere ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verpfändung haben, in Concurſu vorgehen ſoll, weil Unſere Gerichtsordnung in dem Tit. 43. vermag, daß die Weiber Mußtheil und Morgengabe, wenn des Mannes Güter zu Bezahlung der Schulden nicht zureichen, nicht zu fordern haben ſollen. Nachdem aber ſolche von dieſem Fall nicht redet, hingegen in dem Lehn mit des Lehnherrn Conſens, und der Mitbelehnten Einwilligung, auch wegen dergleichen Schuld, eine Hypothek wohl conſtituiret werden kann. Wird affirmirt.

So wollen Wir, daß ſich in Unſern Landen im Sprechen künftig darnach geachtet, und wenn der Conſens ausdrücklich auf die Poſt, ſo für Morgengabe und Mußtheil verſchrieben, eingerichtet, das Weib ſodann im Lehn unter den Gläubigern, ſo eine Verpfändung erlanget, nach Ordnung der Zeit mit angeſezt werde.

DECISIO LXXIII. *)

Ob ein Teſtament vor einem Schöppen und Gerichtsactuarius, ſo von den Gerichten abgeordnet, gefertiget, beſtändig ſey?

Wird negiret, es wäre denn dem Actuario die gänzliche Verwaltung der Gerichtsſachen durch eine Beſtallung aufgetragen.

Unſere Conſtitutiones vermögen, wo Gerichtsperſonen von Gerichts wegen zu einem, der da krank iſt, in ſeine Behauſung, auf ſeine Erforderung geſchickt, und er vor Ihnen ein Teſtament machet, ſo würde es dafür gehalten, als wäre es coram actis und vor Gerichte geſchehen. Hierüber iſt bey Unſern Rechtsgelehrten Streit vorgefallen, ob es genug, wenn nebſt dem Actuario nur ein Schöppe dieſem Actui beywohne, oder ob bey ſelbigem zwey Gerichtsperſonen ſeyn müſſen, indem beſagte Conſtitution von vielen redete, und der Actuarius unter die Gerichtsperſonen nicht zu rechnen.

Wir laſſen Uns die lezte Meinung gefallen, und wollen, daß dießfalls bey dem Actuario zum wenigſten zwey Gerichtsperſonen ſeyn ſollen, wenn vor ihm ein Teſtament aufgerichtet, oder ein allbereits gefertigtes übergeben wird, es wäre denn, daß dem Actuario von dem Gerichtsherrn die gänzliche Verwaltung der Gerichtsſachen durch eine gewiſſe Beſtallung aufgetragen, da er denn des Richters Stelle vertrete, und alſo genug wäre, wenn er gleich nur eine Perſon bey Aufrichtung des Teſtaments bey ſich gehabt.

*) Deciſ. 8. d. a. 1746.

DECISIO LXXIIII. *)

Ob ein gerichtliches Inſtrument von Partheyen recognoſciret werden müſſe?

Wird affirmiret, aber die eidliche Diffeſſion wird dawider nicht zugelaſſen.

Es haben zwar Unſere Collegia hierinnen ungleich geſprochen, und iſt von etlichen dafür gehalten worden, daß ſolches der Recognition nicht bedürfe, in Betrachtung, daß es für ſich vollkommene Kraft zu probiren hätte. Weil aber Unſere Proceß- und Gerichtsordnung Tit. 25. des Inhalts, „daß alle briefliche Urkunden, ſo gerichtlich produciret, recognoſciret werden ſollen," wornach auch eine Zeithero in Unſerm Appellationsgericht geſprochen worden; ſoll inskünftige dieſen nochmals nachgegangen, und dergleichen Inſtru-

menta vor allen Dingen von den Parthenen recognoſciret werden, jedoch mit dieſem Beſcheid, daß keiner wider ſelbige in Anſehung derſelben Glaubwürdigkeit mit eidlicher Diffeſſion zugelaſſen, ſondern ſolche in verweigerter Recognition gebührendermaßen in contumaciam pro recognitis auf- und angenommen werden ſollen.

*) E. P. O. ad Tit. XXV. §. 2.

DECISIO LXXV. *)

Ob der Gotteslästerung wegen, jetziger Zeit auf Benehmung der Zunge zu erkennen?

Wird negirt,

Weil dieß abſcheuliche Laſter, vermöge der Reichsabſchiede und peinlichen Halsgerichts, wie auch Unſerer Landesordnung und Torgauiſchen Ausſchreibens, mit Benehmung etlicher Glieder beſtraft werden ſoll, welches denn in Unſerer Conſtitution und Polizenordnung auf die Zunge, damit das Verbrechen geſchehen, gedeutet worden: ſo ſtehen zwar etliche Rechtslehrer in den Gedanken, als wäre ſolche Strafe nochmals üblich, und darauf billig zu urtheilen. Es iſt Uns aber aus Unſerm Schöppenſtuhl zu Leipzig Bericht zukommen, und von den Wittenbergiſchen bejahet worden, daß aus erheblichen Abſehen, in vielen langen Jahren auf Abſchneidung der Zungen nicht geſprochen, ſondern entweder auf die Strafe des Schwerts, oder nach Gelegenheit der Staupenſchlag und die ewige Landesverweiſung, oder auf Befindung auch andere Strafen erkannt, die Urthel Unſern in Gott ruhenden Hochgeehrten lieben Vorfahren eingeſchickt, und den Unterrichtern zur Execution zugefertiget, auch in Städten, Aemtern und auf dem Lande wirklich exequiret, dabey aber ſonder Zweifel erwogen worden, daß die Entnehmung der Glieder und der Staupenſchlag einander gemeiniglich gleich geachtet, und bey Abſchneidung der Zungen ſowohl Todes- als Seelengefahr nicht wenig zu beſorgen wäre.

ſondern nach Gelegenheit das Schwert, Staupenſchlag und ewige Landesverweiſung zuerkannt,

Dieſemnach laſſen Wir zwar es bey ſolcher angezogenen hergebrachten Obſervanz verbleiben, befinden aber ſonſt nicht, wie in dieſem ärgerlichen Laſter einige Verwandlung, der im Rechte verordneten Strafen, in eine Geldbuße, darauf bil-

nicht aber einige Geldbuße angenommen.

hero von etlichen erkannt werden wollen, Gottes Wort und den Reichsabſchieden zuwider, ſtatt haben, oder ohne ſonderbare, wichtige und genüglich gegründete Urſachen, auf Milderung erkannt werden könne. Derohalben ſoll hinführo hierinnen behutſam verfahren, obangezogenen Reichs- und andern Satzungen nachgegangen, und was in Unſerer erneuerten Polizeyordnung, ſo Wir dießfalls von Wort zu Wort anhero wiederholet haben wollen, verſehen, dem Allerhöchſten zu Ehren, gemeinem Weſen zum Beſten, und den Böſen zum Schrecken, in ſchuldige Obacht genommen werden.

*) Befehl d. d. 4. Aug. 1712.

DECISIO LXXVI.

Ob zu Erlangung eines gemeinen ſichern Geleits von den Gerichten ab- und zuzuziehen, ein Vorſtand zu beſtellen?

Wird negirt. Ob zwar bishero etliche Rechtslehrer vorgegeben, daß zu Erlangung eines gemeinen ſichern Geleits, von den Gerichten ſicher ab- und zuzuziehen, ein Vorſtand beſtellet werden müßte: ſo machen doch andere einen Unterſchied unter dem gemeinen und freyen ſichern Geleit, dergeſtalt, daß die gerichtliche Ladung das gemeine ſichere Geleit mit ſich bringe, und Angeklagtem ohne das an die Hand gebe, er auch nur auf den andern Fall zu Erlangung des freyen ſichern Geleits Caution zu beſtellen ſchuldig wäre.

Wenn denn dieſe lezte Meinung in Rechten beſſer gegründet, auch in Unſern Landen durch die Obſervanz bewähret; ſo ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß einem Flüchtigen, der nicht zu erlangen, auf ſein gebührliches Anſuchen, zu Ausführung ſeiner Unſchuld, die ihm billig zuzulaſſen, gegen Beſtellung eines genugſamen Vorſtandes, ein freyes ſicheres Geleit, zu recht und vor unrechter Gewalt, bis etwas Peinliches wider ihn zu Recht erkannt, mitzutheilen, im Fall aber Angeklagter ſolchen Vorſtand zu beſtellen nicht vermag, läſſet er ihm an dem gemeinen ſichern Geleit, von den Gerichten jedesmal ſicher ab- und zuzuziehen, ſo er auch durch die Citation erlanget, billig begnügen.

DECISIO LXXVII.

Ob einer, der in die Acht erkläret und flüchtig iſt, von männiglich entleibet und umgebracht werden möge?

Ohngeachtet von etlichen angeführet, und, dem Gebrauche nach, ingemein erkannt wird, daß derjenige, ſo in die Acht erkläret, aus dem Frieden in Unfrieden geſetzet, an Leib und Leben erlaubt, und als ein Vogel in der Luft vom Leben zum Tode gebracht werden ſoll und möge: ſo iſt doch zwiſchen des heiligen Römiſchen Reichs Bann, und demjenigen Achtsproceß, ſo in Unſern und andern Landen wider die flüchtigen Uebelthäter gebraucht wird, ein großer Unterſchied zu halten, ſonſt auch ſowohl den gemeinen und landüblichen Sächſiſchen Rechten, als auch der Vernunft und Billigkeit gemäß, und an ihm ſelbſt unſtreitig, daß keinem Magiſtrat, viel weniger einer Privatperſon zugelaſſen, außer Urthel und Recht, in peinlichen Sachen zu verfahren, und jemand aus bloßem Ungehorſam, Verdacht, Argwohn und Vermuthungen, ohne vorgehendes eigenes Bekenntnis, oder genugſamen Beweis, und ehe er mit Ausführung ſeiner Unſchuld gehöret, mit der Todesſtrafe zu belegen. Wird negirer.

Derohalben laſſen Wir es zwar bey dem üblichen Gerichtsgebrauch, und daß zum Abſcheu, damit andere von dergleichen Laſter und Ungehorſam abgeſchreckt werden, noch weiter in den Achtsproceſſen auf ſolche gewöhnliche Art und Weiſe geſprochen werde, nochmals bewenden; es ſoll aber doch ſolches Erkenntnis keinen andern noch weitern Verſtand oder Wirkung haben, denn daß die in die Acht erklärete Uebelthäter, auf gewiſſe Maße confeſſi et conuicti, von jedermänniglich aufgefangen, zur Haft gebracht, und den Gerichten zu fernerem rechtmäßigen Verfahren überliefert werden können.

DECISIO LXXVIII. *)

Wenn ein weggelegtes Kind ohne Schaden friſch und geſund gefunden wird, was wider die Mütter, ſo ihre Kinder weglegen, und diejenigen, ſo ſie hinſetzen, für Strafe zu erkennen?

Zwiſchen Unſern Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühlen hat ſich auch in dieſem Fall bishero Zwieſpalt ereignet,

indem an theils Orten in dieſem ärgerlichen und der Natur und natürlichen Liebe und Schuldigkeit nicht wenig zuwider laufenden Verbrechen ohne Unterſchied auf Staupenſchlag, anderswo aber, aus etlichen Motiven und Umſtänden, nur auf Landesverweiſung und Gefängnißſtrafe hierinnen erkannt worden.

Es wird ein Unterſchied gemacht unter einem einſamen, und einem öffentlichen Ort, da man täglich zu gehen pflegt. Im erſten Fall ordentlich die Todesſtrafe.

Auf daß nun im Sprechen Gleichheit und bey dieſem Beginnen nicht größer Unheil erfolge: ſo ordnen Wir hiermit, wenn eine ihr Kind vorſätzlich an einen abgelegenen einſamen Ort hinleget, oder zudecket, und des Vorſatzes iſt, daß es umkomme oder verſchmachte, ſoll es eben dafür zu halten ſeyn, als wenn ſie es ermordet, umgebracht und ſelbſt Hand angelegt hätte, und daher in ſolchem Fall, wenn das Kind darüber verſtirbt, (davon doch dieſe Frage eigentlich nicht zu verſtehen iſt) die ordentliche Todesſtrafe der Kindermörder ſtatt haben; wie denn auch, ſo eine andere Perſon das Kind wiſſentlich hinſetzet, dieſelbe nach Gelegenheit und fleißiger Erwägung der Umſtände, am Leben, Leib, Gut, oder mit Gefängnis beſtraft werden ſoll. Wenn aber ein Kind an einen öffentlichen oder andern dergleichen Ort, da man täglich zu gehen und zu wandeln pfleget, hingelegt, und ohne Schaden wieder gefunden wird, ſollen ſowohl die Mutter, als die, ſo es auf ihren Befehl hingeſezt, entweder mit Landesverweiſung oder Gefängnis willkürlich beſtraft werden.

Im andern Fall willkürlich mit Verweiſung oder Gefängnis.

Wären aber die Umſtände des gefährlichen oder entlegenen Orts, oder auch ſonſt dergeſtalt bewandt und beſchaffen, daß der Vorſatz, das Kind dadurch ums Leben zu bringen, daraus zu ſpüren und abzunehmen: auf ſolchen Fall kann die Strafe des Staupenſchlages und ewiger Landesverweiſung, ob gleich das Kind lebendig blieben, und geſund gefunden, wohl erkannt werden. Immaßen Wir es denn hiermit angeordnet wiſſen wollen.

*) Mand. d. d. 14. Oct. 1744.

DECISIO LXXVIIII.

Ob ein Hauswirth, bey dem Feuer auskommen, den Schaden zu erſetzen, und für ſein Geſinde zu haften ſchuldig?

Wiewohl dieſe Frage hin und wieder ſehr weitläuftig tractiret wird, und etliche Rechtslehrer dahin zielen, als

wäre der Hauswirth, bey welchem Feuer entſtanden, ohne Unterſchied, es möchte die Brunſt gleich durch ihn ſelbſt, oder ſeines Weibes, Kinder und Geſinde Fahrläßigkeit verurſacht ſeyn, wenn es nur circa commiſſum officium geſchehen, den Schaden, welchen die Gemeine oder die Nachbarn, oder auch andere daraus empfunden, daher zu erſtatten verbunden, weil ein jeder fromme, vorſichtige und ſorgfältige Leute um und neben ſich haben, und ſich um dergleichen jederzeit mit Fleiß bewerben, oder, wenn ſie was Böſes verübet und Schaden geſtiftet, dafür ſtehen und haften ſolle: ſo ſtatuiren doch hingegen auch viele, daß die andere Meinung, ſo für den Hauswirth fällt, weit chriſtlicher, billiger, üblicher, und den Rechten gleichförmiger ſey, weil niemand ſeines Hausgeſindes Mißhandlung zu tragen, oder eines andern Schuld und Verbrechung auf ſich zu nehmen, gedrungen werden kann.

Verbleiben demnach aus ſolchen und andern Motiven nicht unbillig bey dieſer lezten Meinung, und ordnen hiermit, daß kein Hauswirth, bloß um deswillen, daß in ſeinem Hauſe eine Feuersbrunſt entſtanden, dabey ihn ohne das der größte Schade betrifft, zu Erſtattung des Schadens angehalten, ſondern nur diejenige Perſon, durch deren Schuld, Unfleiß, Verwahrloſung und Unachtſamkeit das Feuer ausgekommen, belanget, angeſtrenget, und nach Befindung den abgebrannten Leuten ihren erlittenen Schaden wieder zu erſetzen angehalten, oder in Mangel des, willkürlich beſtraft werden ſoll. Es wäre denn das Feuer durch des Hauswirths eigene Schuld und Fahrläßigkeit entſtanden, oder er wäre ſeines Geſindes halber von Nachbarn oder andern gewarnet, und hätte doch ſolches nicht abgeſchafft. Auf dieſem Fall iſt er zu antworten und nach Befindung den Schaden zu erſetzen ſchuldig.

wird zwar negiret,

aber doch mit Limitation.

DECISIO LXXX.

Wem bey entſtandenen Feuersbrünſten obliege, die Verwahrloſung zu beweiſen?

Bishero iſt zwar jezuweilen erkannt worden, daß derjenige, in deſſen Hauſe Feuer ausgekommen, den erlittenen

Brandſchaden zu gelten und dafür Abtrag zu thun ſchuldig ſey, er könnte denn wie Recht beybringen und erweiſen, daß das Feuer ohne ſein und der Seinigen Verwahrloſung angegangen und entſtanden wäre, und zwar aus dieſen Urſachen, daß, wenn ein Feuer in einem Hauſe auskommet, die rechtlichen Vermuthungen vorhanden ſeyen, daß es durch Verwahrloſung der Inwohner geſchehen ſeyn müſſe. Hingegen haben andere dafür gehalten, es wäre der Hauswirth blos allein aus dieſer Urſach, daß bey ihm das Feuer entſtanden, mit ſolchem Beweis nicht zu belegen, ſondern derjenige, welcher deswegen bey ihm etwas ſuchen wollte, die culpam, Verwahrloſung oder Unachtſamkeit, darauf ſich ſeine Klage gegründet, vermöge der Rechte und der Präſumtionen, ſo

Der Kläger. regulariter jeglichem Hauswirth darinnen zu ſtatten kommen, vor allen Dingen beyzubringen verbunden. Weil denn ſolches der Billigkeit und vieler bewährten Rechtslehrer Meinung, wie auch Unſerer hierbey befindlichen Deciſion nicht ungemäß: ſo ſoll hinführo der Beweis auch in dieſem Fall dem Kläger zuerkannt und auferleget, auch dieſer Unſerer Verordnung in begebenden Fällen nachgelebet werden.

DECISIO LXXXI. *)

Wenn ſich einer zur Schwängerung bekennet, die eheliche Zuſage aber verneinet, ob ihm das Iuramentum purgationis, daß er dabey die Ehe nicht verſprochen, aufzuerlegen ſey?

Wird negirt, wenn nicht noch andere Vermuthung und Verdacht vorhanden.

Hierinnen ſind ſowohl Unſere Conſiſtoria als Juriſtencollegia bisher ungleicher Meinung geweſen. Etliche haben dafür gehalten, daß, wenn einer der fleiſchlichen Vermiſchung geſtändig, er ſodann vermittelſt ſeines körperlichen Eides, daß er der Geſchwängerten die Ehe nicht verſprochen, ſich zu reinigen ſchuldig ſey, es hätte denn der Stuprator mit einer notorie bezüchtigten leichtfertigen Perſon zu thun gehabt, oder welche ſonſt alſo beſchaffen, daß aus dem bekannten Stupro ganz keine Präſumtion der verſprochenen Ehe, wider ihn zu faſſen: andere aber darauf beſtanden, daß auf die bekannte Schwängerung, wegen verſprochener Ehe, das Iuramentum purgationis, wenn nicht noch andere genugſame Vermuthung und Verdacht vorhanden, nicht

aufzuerlegen ſey: immaßen auch bisħero Unſer Oberconſiſtorium in ſolchen Fällen unterſchiedlich alſo geſprochen hat.

Wenn Wir Uns denn die leztere Meinung unter andern auch darum gefallen laſſen, daß dergleichen leichtſinnige Leute nicht Urſach nehmen, durch ihr unzüchtiges Leben deſto eher in Eheſtand zu kommen; ſo wollen Wir, daß derſelben in andern Collegiis auch nachgegangen werden ſolle.

*) Deciſ. 32. d. a. 1746.

DECISIO LXXXII.

Ob dem Ehemann, welcher ſich mit einem Eheweibe vermiſchet, die zuvor mit andern auch geehebruchet, die ordentliche Todesſtrafe zu zuerkennen?

Ja; jedoch findet in dieſem Fall die Interceſſion und Verzeihung des Eheweibes ſtatt.

Es iſt in dieſer Frage pro und contra von den Rechtslehrern geſtritten, und allerley Diſtinctiones, wie den einander etlichermaßen zuwiderlaufenden Legibus zu helfen, auf die Bahn gebracht, dabey es denn nach etlicher Vorgeben das Anſehen hat, ob wäre in dergleichen Fall nicht auf die ordentliche Strafe des Ehebruchs, ſondern nur auf Staupenſchlag und ewige Landesverweiſung zu ſprechen. Dagegen aber wird von andern ſolches Verbrechen für einen unzweifelichen Ehebruch, indem der Mann an ſeinem Eheweibe treulos wird, gehalten, und wenn derſelben gerichtliche Vorbitte und Verzeihung, auf vorgehende Erinnerung, daß ſie mit ihm aus dem Lande ziehen müſſe, nicht ins Mittel kommt, auf die ordentliche Strafe des Ehebruchs erkannt. Dabey Wir es auch verbleiben, und in dieſem Fall, um ſonderbarer Urſachen willen, des Weibes Interceſſion und Verzeihung ſtatt finden laſſen, wie es denn auch bey dem, was ob tacitam remiſſionem der Eheleute in unſern Collegiis durch beſtändige Obſervanz eingeführt, nochmals verbleiben ſoll. Darnach man ſich im Sprechen zu richten.

DECISIO LXXXIII.

Wie ein Ehemann, der mit einer gemeinen Vettel Unzucht getrieben, zu beſtrafen?

Mit der ordentlichen Todesſtrafe, wenn ihm ſein Eheweib nicht gerichtlich verzeihet.

Daß er, wenn ihm ſein Eheweib auf vorgehende genugſame Andeutung, daß ſie mit ihm aus dem Lande ziehen müſſe, gerichtlich nicht verzeihet, noch ſich gerichtlich erkläret, daß ſie ihm, ohngeachtet gebrochener Treue und Glaubens, länger ehelich beywohnen wolle, ordentlicher Weiſe zu beſtrafen ſey, iſt daher kein Zweifel, weil wider den Ehemann, wenn er mit einer ledigen Dirne oder unverehelichtem Weibe Unzucht treibet, insgemein die Strafe des Schwerts in Unſerer Conſtitution verordnet iſt, indem er ſeinem Weibe brüchig worden. Derohalben wollen Wir, daß, der widrigen Meinung ohngeachtet, auf ſolche Maße hinführo geſprochen werden ſoll.

DECISIO LXXXIIII.

Ob die fünfjährige Präſcription in dem Laſter des Ehebruchs ſtatt habe?

Wird affirmiret in ſimplici adulterio.

Hierbey will zwar Unſere 19. Conſtit. P. IIII. dahin gedeutet werden, als wäre ſie insgemein von dem Ehebruch, und nicht nur von der Oberhurerey zu verſtehen, auch nicht zu vermuthen, daß darinnen die in geiſtlichen Rechten geordnete Strafe aufgehoben ſeyn ſollte, und könnte alſo die Verjährung der fünf Jahre, unangeſehen, daß keine Oberhurerey begangen, nicht statt finden.

Dieweil aber doch die gemeinen Rechte hierinnen klare Maße geben, und in Sächſiſchen Rechten und Conſtitutionen nirgends aufgehoben, auch von vielen langen Zeiten her in Unſern Schöppenſtühlen dießfalls auf die Verjährung geſprochen, die Urthel Unſern Hochgeehrten Vorfahren eingeſchickt, von Ihnen beſtätiget, publiciret, vollſtrecket, zur Obſervanz gebracht, und dieſer gelindern Meinung von vielen Rechtsverſtändigen, nicht ohne gegründete Urſach, Beyfall gegeben worden, den göttlichen Rechten auch die Linderung und Erlaſſung derjenigen Strafen, ſo ex legibus forenſibus herrühren, nicht zuwider, und hierüber noch viele andere

Fälle in Rechten zu befinden, darinnen ſich die ordentliche Strafe des Ehebruchs, ohne Unterſchied, mit Fug nicht vollſtrecken läſſet. So hat es, in ſimplici adulterio, bey ſolcher Verjährung, nochmals ſein Bewenden, und iſt hinführo ferner in Unſern Landen darauf zu ſprechen.

DECISIO LXXXV. *)

Ob in Verbalinjurienſachen, die Retorſion zuläßlich.

In Unſerer Conſtitution und neuen Polizeyordnung iſt mit mehrerm verſehen, wie diejenigen, ſo den andern freventlich und muthwillig ſchmähen, ernſtlich zu beſtrafen, welchem allen Wir auch nochmals unverbrüchlich nachgelebet wiſſen wollen. Weil aber die Rechtslehrer in dieſer Frage, ob der beſchwerte und injurirte Theil dem Injurianten die Scheltworte mündlich oder ſchriftlich wieder in Buſen ſchieben und retorquiren könne? mit einander nicht einig, indem etliche ſolches als eine bloße verbotene Privatrache, die andern aber für ein Defenſionsmittel und Ehrenrettung achten, und durch dieß Mittel öfters große Zeit und Geldſplitterung, ſo bey den Klagen und rechtlichen Verfahren an- und aufzuwenden ſind, erſparet werden können. Wird affirmirt.

So ſollen zwar in Unſern Landen dergleichen in Rechten zugelaſſene Retorſiones nochmals verſtattet werden, jedoch anderer Geſtalt nicht, als wenn ſie auf unverwandtem Fuß, oder ſo bald der Injurirte vernimmt und erfähret, daß er in ſeinem Abweſen geſchmähet ſey, geſchehen, kein Exceß dabey begangen, ſondern ein Moderamen gehalten, und die Retorſion etwa auf dieſe oder dergleichen Maße: daß dasjenige, was einem Schuld gegeben worden, verneinet, und daß ihm der Injuriant Unrecht und zu viel gethan, oder als kein redlicher Mann, die Wahrheit geſparet, und hingegen die Unwahrheit gebraucht hätte, oder, er hielte ihn ſo lange ſelbſt für einen ſolchen Menſchen, wofür er ihn ausgegeben, bis er es ihm bewieſe, eingerichtet werden. Wenn nun der geſchmähete Theil nicht neue Injurien ausſtößet, noch Injurien mit Injurien häufet, auf ſolchen Fall ſoll die Retorſion in Unſern Landen unverboten ſeyn, und der ſich ſolches Mittels gebrauchet, ſeine Ehre dadurch gerettet: die retorſi-

retorſionis aber, wenn der Retorquent in jezterzählten Terminis verbleibet, nicht ſtatt haben.

*) Duellmand. d. a. 1712. §. 22.

DECISIO LXXXVI. *)

Ob der Werth der geſtohlenen Sachen, wenn ſie nicht mehr vorhanden, von dem Erben des Diebes gefordert werden möge?

Mit Unterſchied.

Wiewohl hierinnen bey den Rechtsgelehrten allerhand widrige Meinungen, die zum Theil auf Subtilitates iuris hinaus laufen, zu befinden ſind, ſo iſt doch der Billigkeit und Unſerer zwölften Conſtitut. P. IIII. gemäß, und in Unſern Landen vorlängſt alſo geſprochen, wenn ein Dieb gehangen oder mit Staupenſchlägen des Landes ewig verwieſen, oder anſtatt der ordentlichen Strafe ihm das Gefängnis zuerkannt, und er darinnen verſterben wird, auch die entwendeten Sachen nicht mehr vorhanden, ſondern verthan oder veräußert ſind, daß die Erben den Werth derſelben zu erſtatten, ſolches Falls nicht angehalten werden ſollen. Dabey Wir es auch allerdings bewenden laſſen. Wofern aber der Delinquent nur der Verwahrung halber in Haft und Gefängnis behalten, und ihm das Urthel oder die zuerkannte Strafe des Stranges angekündiget wird, er aber, ehe die Execution erfolget, des natürlichen Todes ſtirbt, auf dieſen Fall, zwiſchen welchem und dem vorigen ein großer Unterſchied iſt, ſind die Erben den Werth der veruntraueten und geſtohlenen Sachen, dem Eigenthumsherrn, welcher das Seinige nicht gar miſſen kann, aus des Diebes Verlaſſenſchaft zu erſtatten ſchuldig. Darnach ſich die Unſrigen zu achten.

*) Räubermand. d. a. 1719. §. Wir wollen auch ꝛc.

DECISIO LXXXVII.

Ob derjenige, ſo geſtohlene oder geraubte Sachen, unwiſſentlich, daß ſie geſtohlen, an ſich erhandelt und verwendet, den Werth dafür erſtatten müſſe?

Weiter nicht, als ſo ferne er ſich damit bereichert.

Wenn einer wiſſentlich dergleichen Sachen erkauft oder erhandelt, iſt kein Zweifel, daß er ſie den Leuten, denen ſie geſtohlen oder abgeraubet worden, wofern die Sachen noch

vorhanden, ohne Entgeld wieder erſtatten müſſe, auch darüber willkürlich geſtraft werden möge. Da aber die Sachen verkauft oder verhandelt und nicht mehr anzutreffen ſind, wird er den rechten Werth, wie ſolcher gerichtlich taxiret, dafür zu erſtatten angehalten, und ebenmäßig willkürlich beſtraft. Wofern ihm dem Käufer aber ganz unwiſſend, daß das Vieh, oder andere Mobilien, geſtohlen oder geraubt geweſen, und ſich alſo bey ihm bona fides befindet, er auch in der Meinung, als wenn es ihm eigenthümlich zuſtändig wäre, das Vieh geſchlachtet, oder andere Fahrnis verkauft und ſonſt veräußert, auf ſolchen Fall mag ihm die Erſtattung der Nutzungen oder des Werths weiter nicht, als ſo fern er ſich damit bereichert, angemuthet oder zuerkannt werden, und hat ſolches deſtoweniger Zweifel, wenn die Verjährung dazu kommt, ohngeachtet, daß an etlichen Oertern bishero ein anderes erkannt werden wollen.

DECISIO LXXXVIII.

Wenn in bürgerlichen Klagſachen die Quaeſtio falſi mit einfällt, wie es damit zu halten?

Es begiebt ſich mehrmals, daß bey angeſtellten Klagen ein und der andere Theil von ſeinem Widerpart eines begangenen Falſi oder vorſätzlichen Betrugs beſchuldiget, und wenn ſichs alſo damit verhielte, dem Hauptwerk ein merklicher Präjudiz dadurch zugezogen würde. Daher entſtehet die Frage, ob in der Hauptſache ſo lange anzuſtehen ſey, bis ſolches Falſi halber die Inquiſition angeſtellet und vollführet?

Auf Indicia ſoll alsbald inquiſitorie verfahren, und bis das Erkenntnis folget, mit weiterem Proceß in Ruhe geſtanden werden.

Weil nun die Klage allbereits vor Gericht anhängig gemacht, und die Prävention vorhanden, auch ein jeder zum Schein dergleichen Vorgeben anzuſpinnen, und ſich damit aufzuhalten, verſuchen dürfte: ſo wollen zwar etliche, man ſolle dem Proceß ſeinen Lauf laſſen, und wenn des Falſi halber etwas vorgebracht wird, ſolches zum Beweis und Ausführung ausſetzen. Wir laſſen Uns aber um der

gemeinen Wohlfahrt und klarer Verordnung der Rechte willen, und damit man deſto eher den Grund der Sachen erfahren und das Böſe beſtrafen könne, die andere Meinung, daß man nämlich, wenn die in Rechten geſezten, und in Unſerer Policeyordnung begriffenen Indicia, und zu Anſtellung der Inquiſition genügliche Vermuthungen des Betrugs halber, ſich ereignen, alſobald wegen ſolcher Uebelthat inquiſitorie verfahren, und immittelſt, bis das Erkenntnis folget, mit weiterm Proceß, daran ſo viel nicht als an jenem gelegen, in Ruhe geſtanden werden ſolle, allerdings gefallen, jedoch mit der Beſcheidenheit, wenn in der Klage unterſchiedene Puncte begriffen, daß durch die Inquiſition diejenigen, welche das Crimen falſi nicht mit betrifft, nicht gehemmet, ſondern der Proceß darinnen fortgeſetzet werde. Wornach ſich Unſere hohe und niedere Gerichte zu achten.

Wird limitiret, wegen unterſchiedlicher Klagpuncte.

DECISIO LXXXVIIII.

Ob einer an dem Orte, da er die Schmähworte ausgeſtoßen, belanget werden könne, ob er gleich daſelbſt nicht anzutreffen?

Wird negiret.

Es läſſet ſich zwar anſehen, als wenn ein Delinquent ſowohl in loco delicti, als domicilii in Anſpruch genommen, und von den Gerichten des Orts, wo er verbrochen, zu Erhaltung des gebührenden Reſpects und gerichtlichen Zwanges, auch damit andere Frevler von dergleichen Verbrechen und Muthwillen abgeſchrecket werden, beſtraft werden könne.

Wofern er aber doch daſelbſt weder angeſeſſen iſt, noch angetroffen wird, ſo mag er auch mit Beſtand Rechtens in Injurien- oder andern Privatſachen, wegen der Incompetenz, allda nicht in Anſpruch genommen, noch einige Inquiſitiones, es wäre denn einer Contemplatione et intuitu officii injuriret, angeſtellet werden, im-

maßen Wir es denn, der widrigen Meinung ohngeachtet, hiermit alſo gehalten wiſſen wollen.

DECISIO LXXXX.

Ob ein Eigenthumsherr die von Feinden abgenommenen Sachen, ohne Erſtattung des Kaufgeldes, von dem Beſitzer wieder zu fordern befugt?

Es wollen etliche Rechtslehrer nach Gelegenheit dießfalls dafür achten, als wäre man dem Beſitzer oder Käufer dasjenige, was er für abgenommenes Vieh und andere Fahrnis bezahlet, wiederum abzutragen ſchuldig, weil ſolche Mobilien allbereits ſo weit in der Feinde Hand und Gewalt geweſen, daß der Eigenthumsherr derſelben wohl ganz verluſtig hätte bleiben müſſen, wenn ſie nicht von den Nachbarn oder andern Unterthanen erkauft, und im Lande erhalten wären. Hingegen räumen andere nicht ein, daß es die Soldaten durch einen rechtmäßigen Titel erlanget, ſondern es wäre für abgeraubtes Gut zu achten, und aus der Gewalt, und bey innerlichem Kriege, kein Ius belli zu erzwingen, auch was wegen der hiebevor ergangenen Ausſchreiben und ſonſt dießfalls mehr angeführet wird.

Ja, es hätte denn der Käufer alsbald anfangs gerichtlich proteſtiret.

Setzen demnach und ordnen hiermit, daß der, welchem das Eigenthum zugeſtanden und ſolches beſcheiniget, das Seinige von dem Inhaber ohne Entgeld wiederum zu ſuchen und zu fordern berechtiget, es hätte ſich denn derſelbe bald Anfangs vor Gerichte angegeben, und daß er die Sachen, in Gemüth und Meinung, ſelbige dem vorigen Herrn, wenn er ſich anmelden würde, wieder zu überliefern, gegen den Richter, oder da er denſelben flugs nicht erlangen ſollte, hernach, ſo bald er zu ihm kommen kann, angemeldet, auf ſolchen Fall ſoll er, ſo viel als er beſcheinigen wird, daß er dafür gegeben, wieder bekommen, und ihm dazu verholfen werden.

DECISIO LXXXXI.

Ob ein Uebelthäter, welchem, im Fall er gütlich bekennen würde, Gnade verſprochen worden, mit der ordentlichen Strafe zu belegen?

Kein Richter ſoll dergleichen in den Capitalverbrechen thun, ſolches Bekenntnis ſoll auch nichts gelten.

Dieweil dergleichen Zuſage, ſo etlichermaßen auf eine Hinterliſt hinaus läuft, keinem Richter zuſtehet, auch wie die Bekenntnis von den Delinquenten zu erlangen und heraus zu bringen, im Rechte viele andere Mittel und Wege verordnet, ſo wollen Wir allen und jeden Gerichtsherren in Unſern Landen, und zwar bey Vermeidung willkürlicher ernſter Strafe, hiermit unterſaget und verboten haben, in denen Verbrechen, darauf Leib- und Lebensſtrafe verordnet, keinem Inquiſiten einige Linderung oder Erlaſſung der Strafe zu dem Ende zu verſprechen, daß ſein Bekenntnis dadurch heraus gelocket werde. Jedoch iſt ihnen dabey nicht gewehret, ſondern oft vielmehr an ihm ſelbſt dienlich und nöthig, durch bewegliche Zure[illegible]ungen und durchdringende Vorſtellung und Anführung der Umſtände, von dem Verhafteten die Wahrheit und Bekenntnis zu erheben und zu erhalten.

Sonſt und wenn ſich gleich die Verbrecher durch des Richters Verſprechnis, wegen Erlaſſung oder Linderung der Strafe, zur Confeſſion bewegen laſſen, ſolche aber hernach abſonderlich in Güte nicht wiederholet hätten, ſoll darauf keinesweges geſprochen werden. Jedoch und wofern das Bekenntnis freywillig wiederholet wird, mag man, der gethanen Zuſage ohngeachtet, nach Beſchaffenheit des Verbrechens und Ordnung der Rechte, darauf erkennen.

Weil auch die *) Verwandlung der Landesverweiſung und Gefängnisſtrafen, vermöge Unſerer Reſolution der Landesgravaminum Tit. von Juſtitienſachen §. 59. den Gerichtsherren auf gewiſſe Maße verſtattet: ſo ſollen

ſie zwar, wofern ſie in Fällen, darinnen die Landesverweiſung oder Gefängnisſtrafe erkannt wird, dem Verhafteten, wenn er die That gütlich bekennen würde, Linderung der Strafe verſprochen, ſolche Zuſage zu halten ſchuldig ſeyn, jedoch daß den piis cauſis, was ihnen zum Beſten in bemeldetem §. 59. verordnet nichts entzogen werde.

*) Gener. die Verwandl. der Landesverw. in Geldſtrafe betr. d. d. 30. Apr. 1733.

Beſchluß.

Hierauf und zum Beſchluß befehlen Wir, in Kraft dieſes, ernſtlich, Unſerer ſämmtlichen getreuen Landſchaft, von Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten, wie auch allen und jeden Unſern hohen und niedern, Appellation- Hof- und andern Gerichten, Conſiſtorien, Juriſtenfacultäten, Schöppenſtühlen, Schöſſern, Richtern, Advocaten, Procuratoren, Notarien, Gerichtsſchreibern und männiglich, daß ſie ſich nunmehr nach dieſen Unſern Deciſionen und Satzungen in vorfallenden Fällen, allerdings reguliren, achten, halten, und bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ernſten Strafe, widrige Meinungen gänzlich unterlaſſen, auch einige Neuerung und Zerrüttung dawider nicht einführen ſollen.

An dem vollbringet männiglich Unſere endliche zuverläßige Meinung. Urkundlich haben Wir dieſes mit Unſerm Canzleyſecret beſiegeln und bekräftigen laſſen, Signatum Dresden am 22. Junii 1661.

III.

Ihrer

Königl. Majeſtät in Pohlen, ꝛc.

als

Churfürſtens zu Sachſen, ꝛc. ꝛc.

Mandat

wegen der

neuen

Deciſionen.

Ergangen

de dato Dresden, den 2. Julii Anno 1746.

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Tſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creis-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern, und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, auch ſonſt insgemein allen Unſern Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen: welchergeſtalt Wir, zu Vorkomm- und Vermeidung der in einigen Rechtspuncten, von Unſeren Dicaſteriis und ſonſt ſich geäußerten differenten Meinungen, nach reiſer Ueberlegung, und ſowohl von Unſerer Landesregierung, als auch Unſerer getreuen Landſchaft, hierüber eröffneten unmaßgeblichen Gutachten, nachſtehende vierzig neue Deciſiones, als Landesſatzungen, zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung, hiermit in Druck fertigen und bekannt machen zu laſſen, für nöthig erachtet: Und zwar

An dem vollbringet männiglich Unſere endliche zuverläßige Meinung. Urkundlich haben Wir dieſes mit Unſerm Canzleyſecret beſiegeln und bekräftigen laſſen, Signatum Dresden am 22. Junii 1661.

III.

Ihrer

Königl. Majeſtät in Pohlen, ꝛc.

als

Churfürſtens zu Sachſen, ꝛc. ꝛc.

Mandat

wegen der

neuen

Deciſionen.

Ergangen

de dato Dresden, den 2. Julii Anno 1746.

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Tſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creis-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern, und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, auch ſonſt insgemein allen Unſern Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen: welchergeſtalt Wir, zu Vorkomm- und Vermeidung der in einigen Rechtspuncten, von Unſeren Dicaſteriis und ſonſt ſich geäußerten differenten Meinungen, nach reifer Ueberlegung, und ſowohl von Unſerer Landesregierung, als auch Unſerer getreuen Landſchaft, hierüber eröffneten unmaßgeblichen Gutachten, nachſtehende vierzig neue Deciſiones, als Landesſatzungen, zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung, hiermit in Druck fertigen und bekannt machen zu laſſen, für nöthig erachtet: Und zwar

I.

Ob und wie weit, zu Erlangung oder zum Beweis des Eigenthums, die Lehn nöthig ſey?

Zu Erlangung des Eigenthums eines Grundſtückes ſoll genug ſeyn, wenn daſſelbe b. f. et iuſto titulo 31 Jahre, 6 Wochen, 3 Tage continuata poſſeſſione beſeſſen worden, obgleich die Lehn darüber nicht ertheilet iſt.

Obwohl ordentlicher Weiſe das Eigenthum unbeweglicher Güter und Grundſtücken, nach Sachſenrecht, andrergeſtalt nicht, als durch gerichtliche Belehnung, erlanget wird, und daher derjenige, ſo ein Gut oder Grundſtück nicht in Lehn hat, ſolches weder verpfänden, noch das Eigenthum deſſelben andern überlaſſen kann: ſo wollen Wir doch, daß in actione Publiciana, ingleichen, da in actione negatoria auf Beybringung des Dominii erkannt worden, es genug ſeyn ſoll, wenn Kläger, daß er das Grundſtück bona fide et iuſto titulo beſeſſen, erweiſet, ob er gleich damit nicht belehnet iſt, geſtalt denn auch durch dergleichen Poſſeß, wenn ſolche 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage continuiret worden, das Eigenthum des Gutes wohl erlanget werden mag, und demjenigen, der ſich, nebſt ſeinen Vorfahren, ſo lange Zeit in ſolchem Beſitz befindet, die Lehnsreichung nicht zu verſagen iſt.

II.

Wie es mit Erſtattung der erhobenen Nutzungen in Zukunft zu halten?

Die erhobenen Nutzungen werden durch vereidete Taxatoren auf ein gewiſſes Quantum gebracht, und deren Betrag von einem b. f. poſſeſſore nur wegen des lezten Jahres; von einem m. f. poſſeſſore aber wegen der drey lezten Jahre vor erhobener Klage erſtattet: auch iſt jeder Beſitzer von Zeit erhobener Klage an pro m. f. poſſeſſore zu achten.

Weil, wegen Erſtattung der Nutzungen, bishero mancherley Zweifel vorgefallen, auch über den Betrag derſelben, wenn deswegen auf Beweis und Gegenbeweis erkannt, zu nicht geringer Beſchwerung der Partheyen, viele Weitläuftigkeit und Unkoſten verurſachet worden; ſo ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß wenn in Zukunft jemand zu Erſtattung der erhobenen Nutzungen vertheilet wird, der ohngefährliche jährliche Betrag derſelben, nach Abzug der unumgänglich nöthigen Unkoſten, durch verſtändige und hierzu vereidete Taxatores auf ein gewiſſes Quantum geſetzet, und ein bonae fidei poſſeſſor, den Betrag deſſelben, jedoch weiter nicht, als wegen des lezten Jahres, ein malae fidei poſſeſſor aber, wegen der lezten drey Jahre, vor erhobener Klage, zu bezahlen angehalten, auch ein jeder Beſitzer, von Zeit

der erhobenen Klage an, pro malae fidei poſſeſſore gehalten werden ſoll.

III.

Ob bey Seruitutibus ruſticis, welche nur zu gewiſſen Zeiten exerciret werden können, zur Präſcription eine Zeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen zulänglich ſey?

Wenn Huthungs- Trifft- oder andere Gerechtigkeiten nur in dem andern oder dritten Jahre, oder ſonſt nur zu gewiſſen Zeiten exerciret werden, können ſie nichts deſtoweniger, gleich andern Befugniſſen, in 30 Jahren, Jahr und Tag, vermittelſt der Präſcription erlanget, oder auch bey unterlaſſenem Gebrauch verloren werden.

Wird affirmirt.

IIII.

Ob die Jagden durch Verjährung erlanget werden können?

Wenn jemand mit den Jagden nicht beliehen, kann er ſolche anders nicht, als per praeſcriptionem immemorialis temporis, und wenn er und ſeine Vorfahren dieſelbe von undencklichen Jahren her exerciret, erlangen. Da aber zwiſchen zwey priuatis, der Jagden halber, Irrungen entſtehen, ſoll in Zukunft auch dießfalls die ſonſt nach Sächſiſchen Rechten zur Präſcription anderer Befugniſſe erforderte Zeit der 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage, wenn jemand von Publication dieſer Deciſion an, die Jagden ſo lange exerciret, und in poſſeſſorio wider einen priuatum eine Poſſeß von 10 Jahren für zulänglich gehalten werden.

Zwiſchen privatis wird die Jagd in Zukunft per praſcript. von 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen erlanget; und in poſſeſſorio contra priuatum iſt ein Beſitz von 10 Jahren für zulänglich zu achten.

V.

Ob die Dienſte der Unterthanen durch unterlaſſenen Gebrauch verloren werden?

Wenn ein Gerichtsherr, oder wer ſonſt der Dienſte berechtiget, ſolche zu erfordern, keine Gelegenheit gehabt, ſo mögen dieſelben durch den unterlaſſenen Gebrauch, ohngeachtet inzwiſchen 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage verfloſſen,

Wird negirt, wenn keine Gelegenheit geweſen, ſolche zu erfordern;

affirmiret, wenn zu drey oder mehrern unterſchiedenen Malen ſich Gelegenheit ereignet, und ſolche nicht exigiret, auch das Befugnis durch gerichtliche Proteſtation nicht vorbehalten worden.

nicht präſcribiret werden. Daferne aber ſich zu drey unterſchiedenen oder zu mehrern Malen, Gelegenheit, ſich ſolche Dienſte leiſten zu laſſen, ereignet, und ſelbige gleichwohl nicht exigiret, ſondern der Dienſt durch andere Perſonen verrichtet, auch dabey das Befugnis, durch eine gerichtliche Proteſtation, nicht vorbehalten worden; können die Unterthanen oder Dienſtleute nachgehends, wenn von dem erſten Actu an, da ſolche Dienſtleiſtung unterblieben, die in Rechten vorgeſchriebene Zeit verfloſſen, ſich mit der Präſcription dagegen ſchützen.

VI.

Ob das Abzugsgeld per modum retorſionis gefordert werden könne?

Wird negiret,

Wo Abzugsgeld nicht abſonderlich eingeführet, kann es auch, wenn die Unterthanen ſich an ſolche Orte Unſerer Lande, da daſſelbe rechtmäßig hergebracht, begeben, per retorſionem keinesweges gefordert, noch um deswillen, daß daſelbſt ein mehreres entrichtet wird, erhöhet werden. In dem Fall aber, da die Unterthanen außer Landes ziehen, bleibet den Obrigkeiten, ſich auch dießfalls des Iuris retorſionis zu gebrauchen, unbenommen.

ausgenommen, wenn die Unterthanen außer Landes ziehen.

VII.

Ob ein tertius poſſeſſor hypothecae ſich des Beneficii excuſſionis gebrauchen könne?

Wird negiret.

Wenn ein unbewegliches Gut, worauf ein Gläubiger eine gerichtliche Hypothec erlanget, veräußert wird, ſtehet demſelben frey, ob er ſich ſeiner Forderung halber, zuvörderſt an den Schuldner, oder deſſen Erben halten, oder ob er ſofort den Beſitzer des verpfändeten Grundſtücks, wegen Capitals und Zinſen, ohngeachtet er die leztern, auch nach der Veräußerung, von dem Schuldner angenommen, belangen wolle, und mag der Beſitzer ſich dawider mit der Exceptione excuſſionis, wenn er ſich gleich ſolches bedungen, auch der Hauptſchuldner bey gutem Vermögen iſt, keinesweges behelfen.

VIII.

Ob ein gerichtliches Teſtament coram Iudice incompetente aufgerichtet werden könne?

Obwohl einem jeden, ſo ein gerichtliches Teſtament machen will, unverwehret bleibet, ſich zu ſolchem Ende in fremde Gerichte zu begeben, und daſelbſt auch vor einem jeden Richter, wenn er ſonſt gleich deſſen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, ſolchen lezten Willen aufzurichten oder zu übergeben; ſo ſoll doch in Zukunft auf den Fall, da ein Richter, in fremde Gerichte ſich zu verfügen, und daſelbſt ein Teſtament oder andern lezten Willen auf= und anzunehmen, erſuchet würde, dieſe Maße beobachtet werden, daß zwar der requirirte fremde Richter an dem Ort, wohin er erſuchet worden, mit ſeinen Beyſitzern ſich ſofort einfinde, und des Teſtatoris lezten Willen auf= und annehme, jedoch aber dabey längſtens binnen acht Tagen, von Zeit des errichteten oder aufgenommenen Teſtaments oder lezten Willens, dem ordentlichen Richter von dem beſchehenen Actu, mit der Erklärung, daß es ihm an ſeinen Gerichten unſchädlich ſeyn ſolle, Notification ertheile, und die ihm wegen des Teſtaments entzogene Sporteln, wofür der Iudex requiſitus zu ſtehen, und an den Teſtatorem ſich dießfalls wieder zu erholen hat, Unſerer Taxordnung gemäß, mit überſchicke. Würde nun dieſes alles, was wegen der Notification und Uebermachung der Sporteln an des Teſtatoris ordentliche Obrigkeit, vorherſtehend verordnet iſt, gebührend nicht beobachtet, ſo ſoll zwar das errichtete Teſtament und anderer lezter Wille, wenn derſelbe ſonſt in ſeinen Formalien beſtändig, deshalb für ungültig nicht geachtet, jedoch aber der requirirte Richter, wegen ſeiner Unachtſamkeit, um Vier mal ſo viel, als er für das errichtete oder aufgenommene Teſtament oder lezten Willen an Gerichtsſporteln erhalten, oder erhalten ſollen, in Strafe Unſerm Fiſco heimfällig, genommen, auch, bey Wiederholung dergleichen Negligenz, mit erhöheter Pön jedesmal unnachbleiblich angeſehen werden. Jedoch wollen Wir *) hiervon nachſtehendes ausgenommen haben: Da die Jurisdiction an dem Ort, wo der Teſtator ſeine Wohnung hat, ſtreitig iſt, ingleichen, wenn in einer Stadt oder Orte unterſchiedliche Gerichte zu befinden ſind,

Wird unter gewiſſen Einſchränkungen affirmiret.

Strafe des requirirten Richters, der das Gehörige nicht beobachtet.

Ausnahme bey ſtreitigen oder unterſchiedlichen Jurisdictionen.

als in welchen Fällen es in des Teſtatoris freyem Willen lediglich beruhet, was für Gerichte er zu Annehmung ſeines lezten Willens requiriren wolle, ohngeachtet das Haus oder der Ort, darinnen er ſich befindet, anderer Gerichtsbarkeit unterworfen. Immaßen denn auch ſolchenfalls die dem Iudici requiſito ſonſt obliegende Notification und Uebermachung der Sporteln an den ordentlichen Richter hinweg fället, und iſt übrigens derjenige Richter, dem allein die Obergerichte an einem Ort, oder die Jurisdiction in der höhern Inſtanz, zuſtehet, zu Annehmung eines Teſtaments oder lezten Willens, pro competente, jedesmal zu achten.

*) Cf. Kriegsgerichtsreglement d. d. 23. Ian. 1789. Sect. V. §. 3.

VIIII. *)

Ob demjenigen, ſo mit Aufrichtung eines Teſtaments oder lezten Willens zu thun gehabt, darinnen etwas vermacht werden könne?

Wird negirt, Damit bey Aufrichtung der Teſtamente und lezten Willen alle Unrichtigkeit und ungleicher Verdacht um ſo viel mehr vermieden werde; ſo ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß derjenige, ſo auf Geheis oder Erſuchen des Teſtatoris einen lezten Willen geſchrieben, aufgeſetzet, dictiret, oder ſonſt gefertiget, desgleichen der Notarius, ſo ein Inſtrument darüber gemacht, nichtweniger, wenn ein lezter Wille vor Gerichte in Schriften oder mündlich aufgerichtet worden, die Gerichtsobrigkeit, oder die Gerichtsperſonen, ſowohl der Actuarius, oder Gerichtshalter, auch der obgedachten Perſonen Eheweiber, oder Deſcendenten, in ſelbigen weder zum Erben eingeſetzet, noch ihnen etwas darinnen legiret, oder ſonſt verlaſſen werden möge, ſondern alles, was denſelben zum Beſten in dergleichen Teſtament oder Codicill enthalten, ungültig ſey; es hätte denn der Teſtator die Worte, darinnen das Legatum enthalten, ſelbſt geſchrieben, oder doch unter das Teſtament, daß der Legatarius, ohngeachtet er, auf ſein Verlangen, das Teſtament concipiret, gefertiget, geſchrieben oder aufgenommen, das Legatum dennoch bekommen ſolle, eigenhändig annotiret, oder auch ſich deſſen abſonderlich in Gegenwart zweyer Zeugen

ausgenommen wenn der Teſtator ſolches eigenhändig adnotiret; oder ſich deſſen vor zwey Zeugen abſonderlich erklärer hätte.

erkläret, auf ſolchen Fall iſt das Vermächtnis für beſtändig zu achten.

*) Gener. d. d. 15. Febr. 1754.

X.

Ob ein Fideicommiſſum Familiae von den ſämmtlichen Intereſſenten geändert oder aufgehoben werden könne?

Wenn jemand unter ſeinen Deſcendenten oder Anverwandten ein Fideicommiſſum Familiae, auch Majorat oder Seniorat, errichtet, kann, ſo lange eines von deſſen Kindern und Kindeskindern, oder von denen, ſo ſonſt mit ſolchem Fideicommiß beſchweret, im erſten und andern Grad verwandt, vorhanden, keine Aenderung darinnen getroffen werden. Wenn aber niemand von den Kindeskindern oder den obgedachten Anverwandten mehr am Leben, ſo mag zwar alsdann, wenn hierzu erhebliche Urſachen ſich ereignet, das Fideicommiß, Majorat oder Seniorat, mit Conſens aller Intereſſenten, jedoch andrergeſtalt nicht, als vor denen Gerichten, wo das Fideicommiß, Majorat oder Seniorat confirmiret worden, aufgehoben und geändert werden, immaßen auch, wenn einige von den Intereſſenten unmündig, dabey dasjenige, was ſonſt die Rechte bey Veräußerung der ihnen zuſtehenden Güter erfordern, zu beobachten, die Kinder hingegen, deren Aeltern auf ſolchen Fall in die Aufhebung des Fideicommiſſi, Majorats oder Seniorats conſentiret, ohne Unterſchied, ob ſie damals bereits geboren geweſen, oder erſt hernach geboren worden, dieſe Caſſation zu fechten, keinesweges berechtiget ſeyn ſollen. Jedoch iſt dasjenige, was vorherſtehend verordnet, von denen nach Publication dieſer Unſerer Deciſion ſich dießfalls begebenden Fällen lediglich anzunehmen, und hat es wegen der vorhero errichteten Fideicommiſſe, Majorate oder Seniorate bey der Verſehung der gemeinen Rechte billig ſein Bewenden.

Fall, wenn ſolches nicht geſchehen dürfe.

Fall und Vorausſetzung, wenn ſolches geſchehen könne.

Reſtriction auf die künftig ſich begebenden Fälle.

XI.

Von Vermächtniſſen, ſo in Gegenwart des Erben geſchehen.

Wenn ein Teſtator in Gegenwart des Erben jemand etwas vermacht, ſtehet dieſem frey, ob er ſolches durch zwey

Diſpoſition dieſerhalb.

Zeugen, ſo dabey zugegen geweſen, erweiſen, oder auch dem Erben darüber den Eid deferiren wolle, und hat dagegen weder die Gewiſſensvertretung, noch die Eidesrelation, ſtatt. Es mag auch dergleichen Vermächtnis anderergeſtalt nicht, als in fünf Zeugen Gegenwart, revociret werden.

XII.

Von welcher Zeit an ein Legatarius die Nutzungen oder Zinſen von dem Vermächtnis fordern könne?

Von Ablauf des 30ſten Tages nach des Teſtators Tode; bis dahin aber verbleiben Nutzungen und Zinſen den Erben.

Wenn jemand etwas vermacht worden, ſollen die Erben ſchuldig ſeyn, demſelben alle nach Ablauf des dreyßigſten Tages, nach des Teſtatoris Tode, davon erhobene Nutzungen zu erſtatten, auch von ſolcher Zeit an die legirten Poſten und Geldquanta zu verzinſen, und ihnen dawider der Vorwand, daß ſie nicht in mora geweſen, von dem Legato keine Nachricht gehabt, oder die Erbſchaft ſpäter angetreten, nicht zu ſtatten kommen, da hingegen den Erben die Nutzungen und Zinſen bis dahin, auch in dem Fall, da ein Tertius oder Legatarius ſelbſt dasjenige, ſo ihm vermacht worden, beſitzet, oder das legirte Capital bey demſelben ſtehet, gleichfalls verbleiben.

XIII.

Ob Pacta dotalia und ſucceſſoria den Paciſcenten an Diſpoſition über ihr Vermögen, und ſonderlich an Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güter hinderlich ſind?

Diſtinction unter den Diſpoſitionen mortis cauſa,

Wenn durch eine Eheſtiftung, ſo in vim pacti errichtet, oder andere Pacta, jemand ſeinem Ehegatten, oder einem andern, ſein Vermögen auf den Todesfall zuzuwenden, ſich verbunden, kann er dem zuwider ein Teſtament, oder lezten Willen, oder auch Donationem mortis cauſa, nicht aufrichten, noch darinnen von ſolchem Pacto wieder abgehen. Hingegen iſt ihm unbenommen, noch bey Lebenszeit über ſein Vermögen, in ſo weit er deſſen ſonſt befugt, inter viuos zu diſponiren, auch inſonderheit unbewegliche Güter zu veräußern oder zu verpfänden, es wäre denn, daß er ſich deſſen ausdrücklich begeben, und, ſo viel die unbewegli-

und inter vivos, nebſt Reſtriction.

chen Güter betrifft, das Pactum bey den Gerichten, wohin die unbeweglichen Grundſtücken gehören, confirmiren, auch den Inhalt deſſelben in die Gerichts- und Conſensbücher eintragen und annotiren, bey Capitalien und außenſtehenden Forderungen aber dem Debitori davon gerichtliche Notification thun laſſen, immaßen, außer obigem Fall, ingleichen wegen des übrigen Vermögens, die Pacta dotalia und ſucceſſoria, ob auch gleich die wirkliche Präſtation auf den Todesfall allererſt ausgeſetzet worden wäre, die freye Diſpoſition inter viuos nachmals nicht hindern, ſondern dergleichen Verſprechen nur von dem Vermögen, ſo nach dem Todesfall vorhanden ſeyn möchte, verſtanden werden ſollen.

Wie außerdem und wegen des übrigen Vermögens die pacta dotalia und ſucceſſoria zu verſtehen ſind.

XIIII.

Von Contracten zwiſchen Aeltern und Kindern, und wie weit unmündige Kinder an die mit ihren Aeltern geſchloſſene Contracte verbunden?

Ein Contract, welchen ein Vater mit ſeinen Kindern, ſo ihre Mündigkeit erlanget, geſchloſſen, iſt um deswillen, daß er ſolche nicht vorhero emancipiret, für ungültig keinesweges zu halten. Mit unmündigen Kindern aber mögen Aeltern anderergeſtalt nicht, als wenn ſie ihnen hierzu abſonderliche Vormünder beſtellen laſſen, verbindlich contrahiren; Geſtalt auch wider einen mit Conſens des hierzu verordneten Vormundes errichteten Contract, wenn ſolcher nicht praeuia cauſae cognitione et decreto iudicis geſchloſſen worden, den Kindern gleichwohl auch vier Jahre nach erlangter Majorennität das beneficium reſtitutionis in integrum billig zuſtehet.

Bey mündigen Kindern iſt die Emancipation nicht nöthig; unmündigen iſt hierzu ein beſonderer Vormund zu beſtellen.

Wider einen absque decreto iudicis errichteten Contract bleibt den Kindern das benef. reſtit. auf 4 Jahre nach ihrer Majorennität.

XV.

Von welcher Zeit an, und auf wie viel Jahre, das Intereſſe morae, vom Kaufgelde, für empfangene Kram- und andere Waaren, gefordert werden könne?

Das Intereſſe morae von rückſtändigen Kaufgelde, für empfangene Kram- und andere Waaren, iſt, wenn zur Zahlung ein gewiſſer Termin geſetzet worden, von der Ver-

Diſpoſition dieſerhalb.

fallzeit, außerdem aber nach Ablauf 6 Monate, von dem Empfang der Waaren, oder, wenn der Verkäufer den Käufer deswegen eher belanget, von Zeit der erhobenen Klage an zu rechnen.

XVI.

Ob und wie lange man, wenn ein Reukauf geſetzet, pönitiren könne?

Diſpoſition dieſerhalb.

Wenn in einem Kauf- oder andern Contract ein gewiſſer Reukauf oder Reugeld geſetzet worden, ſtehet demjenigen Theil, welcher ſolches Reugeld erleget, daferne nicht ein andres ausdrücklich bedungen, von dem Contract ſo lange wieder abzugehen frey, bis ſelbiger wenigſtens auf einer Seite, mit Zufriedenheit des mit contrahirenden Intereſſenten, zum Theil oder gänzlich erfüllet worden, jedoch iſt ſolches nur vom Reukauf, keinesweges aber vom Angelde, ſo von einem Contract, darinnen kein Reukauf conſtituiret, entrichtet worden, zu verſtehen.

Von dem Reukauf iſt das Angeld zu unterſcheiden.

XVII. *)

Wie weit ein Pactum, vermöge deſſen ein Grundſtück von Steuern, Erbzinſen und andern Beſchwerungen, frey gemacht wird, unter den Paciſcenten gültig ſey?

Daß ein Contract, wodurch ein Grundſtück von Steuern, Erbzinſen und dergleichen Gefällen befreyet wird, in Anſehen des Fiſci, des Erbzinsherrn, und derjenigen, welchen ſolche Gefälle entrichtet werden, ungültig ſey, iſt bereits in der 65. Deciſion verſehen. Wie es nun hierbey nochmals verbleibet, und dawider, was die nach ermeldeter Deciſion, und wegen der Steuern, auch die innerhalb vierzig Jahren vorher geſchloſſenen Handlungen betrifft, keine Präſcription ſtatt haben ſoll; alſo ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß ein ſolches Pactum in Zukunft, auch unter den Contrahenten, wenn auch gleich dieſelben Eheleute, oder andere Perſonae coniunctae wären, unbeſtändig, und derjenige, ſo dergleichen Beſchwerden übernommen, oder auf ſich behalten, dem andern deswegen zur Eviction oder Leiſtung

In Zukunft ſoll dergleichen pactum ganz unbeſtändig ſeyn.

Diſpoſition wegen bisher bereits ge-

des Intereſſe, nicht verbunden, ſo viel aber die bereits bisher geſchloſſenen Contracte anbelanget, derjenige, welcher dem andern die Immunität von dergleichen Präſtationen verſprochen, demſelben das Intereſſe, nach Proportion der Onerum, wie ſolche von den Schocken, ſo der andere übernehmen muß, oder ſonſt zur Zeit des Contracts entrichtet werden, zu leiſten ſchuldig ſeyn, auch dem andern Theil, das Grundſtück dem Verkäufer wieder abzutreten, und das Kaufgeld zurück zu fordern, frey ſtehen, hingegen der Verkäufer, auch jeder Beſitzer des Hauptgutes, im Fall der Käufer ſolches Grundſtück an einen Fremden alieniret, den Vorkauf, wenn er ſich deswegen vor der gerichtlichen Uebergabe meldet, daran haben ſolle. schloſſener dergleichen Contracte.

*) Gener. d. d. 15. Aug. 1766. und d. d. 4. Maii. 1784.

XVIII.

Ob das Remedium L. 2. C. de reſcind. emt. vend. wider einen Geradekauf ſtatt habe?

Wenn eine Weibsperſon jemand ihre ſämmtliche Gerade verkauft, und ſich den Gebrauch derſelben auf ihre Lebenszeit vorbehält, kann der Contract, wegen der Verletzung über die Hälfte, nicht gefochten werden, der Käufer aber auch ein mehreres nicht fordern, als was nach der Verkäuferin Tode von Geradeſtücken annoch wirklich vorhanden, noch einige Caution von ihr deswegen verlangen, immaßen ihr auch durch dergleichen Verkauf die Gewalt, einzelne Geradeſtücken von geringem Werth zu verſchenken, oder ſonſt zu veräußern, nicht benommen wird, und, wenn ſie dergleichen verpfändet, ihre Erben ſolche einzulöſen nicht verbunden ſind. Daferne aber die Geradeſtücken bey dem Verkauf ſpecificiret, oder auch einzelne Geradeſtücken, nach einer ausgeſtellten Specification verkauft worden, iſt zwar die Verkäuferin, dieſelben oder etwas davon zu veräußern, nicht berechtiget, es mag aber auch auf ſolchen Fall, ein ſolcher Kauf, wegen der Verletzung über die Hälfte, von dem Verkäufer oder deſſen Erben nicht gefochten werden.

Diſpoſition bey dem Verkaufe ſämmtlicher Gerade

oder nach einer ausgeſtellten Specification.

XVIIII.

Ob wegen der Verletzung über die Hälfte ein Kauf, ſo vermittelſt einer Auction oder Subhaſtation geſchehen, gefochten werden könne?

Wird negirt.

Wenn unbewegliche Güter vermittelſt einer Subhaſtation, oder bewegliche, durch eine Auction, auf Anordnung, oder mit Genehmhaltung des Richters, öffentlich verkauft worden, kann der Contract um deswillen, daß ein oder der andere Theil über die Hälfte verkürzet nicht gefochten werden.

XX.

Wie weit bey Pachtcontracten der Verpachter den Caſum fortuitum mit übertragen müſſe, wenn deswegen in dem Contracte nichts bedungen worden?

Andrergeſtalt nicht, als wenn der Verluſt die Hälfte des Pachtgeldes überſteiget.

Daferne wegen der Unglücksfälle, in einem Pachtcontracte nichts bedungen worden, ſoll der Verpachter dem Pachter einen Remiß zu thun, andrergeſtalt nicht ſchuldig ſeyn, als wenn der Verluſt die Hälfte des jährlichen Pachtgeldes überſteiget, auf welchen Fall Verpachter den Schaden zur Hälfte zu übertragen hat, und iſt hierbey auf die vergangenen oder noch rückſtändigen Jahre einiges Abſehen nicht zu richten.

XXI.

Auf wie lange ein Miethcontract tacite für renovirt zu halten?

Diſpoſition wegen Häuſer, Gewölber und Grundſtücke von gleichförmiger jährlicher Nutzung.

Wenn ein Haus, Gewölbe, oder anderes Behältnis, es ſey in Städten, oder auf dem Lande, ingleichen Güter und Grundſtücken, ſo alle Jahre gleichförmige Nutzung und Eintrag abwerfen, als Wieſen, Gärten, Weinberge und dergleichen vermiethet oder verpachtet werden, und nach geendigter Pacht- oder Miethzeit der Pachter oder Miethmann in ſolchem verpachteten oder vermietheten Grundſtücke bleibet, der Verpachter oder Vermiether aber ſolches geſchehen läſſet, und innerhalb Monatsfriſt nicht contradiciret, ſoll es, wenn nicht ein anderes dießfalls zum voraus bedungen, ohne Unterſchied der Fälle, dafür gehalten werden, als ob der Contract in allen Puncten und Clauſeln noch auf ein Jahr von neuen geſchloſſen worden, es wäre denn die Miethe vorhin nur auf

ein halbes Jahr, oder auf eine kürzere Friſt, gerichtet geweſen, als welchenfalls ſolche auch länger nicht, als auf die zuvor beniemte Zeit, tacite für renovirt zu achten. Da aber dergleichen Grundſtücken, wobey Ackerbau und Hauswirthſchaft befindlich, vermiethet oder verpachtet würden, und nach geendigter Pacht- oder Miethzeit der Pachter oder Miethmann in ſolchen verpachteten oder vermietheten Grundſtücken bleibet, der Verpachter oder Vermiether aber ſolches geſchehen läſſet, und innerhalb Monatsfriſt nicht contradiciret, ſoll der Pacht- oder Miethcontract, nach Gelegenheit der bey dem verpachteten Grundſtücke vorhandenen Feldbauarten, alſo zu dreyartigen Feldbau auf drey Jahre, und zu vierartigen Feldbau auf vier Jahre, für verlängert gehalten werden, jedoch hat es aber auch in dieſem Fall, wenn ein anderes bedungen, und die Miethe oder Pacht auf eine kürzere Friſt vorhero abgeredet worden, hierbey billig ſein Bewenden. und ſolcher, wobey Acker-bau und Hauswirthſchaft befindlich iſt;

XXII.

Wie es zu halten, wenn dem Gläubiger ein Gut pfandweiſe, cum pacto antichretico, eingeräumet worden, und die Früchte oder Nutzungen den ordentlichen Zins nicht erreichen, oder auch überſteigen?

Wenn einem Gläubiger ein Gut pfandweiſe übergeben worden, iſt er, davon Rechnung abzulegen, und die Uebermaße, ſo weit ſolche die Zinſen, welche zu 5 Procent zu rechnen, überſteiget, dem Schuldner zu erſtatten, oder ſolche ſich von dem Capital abziehen zu laſſen, verbunden; dagegen ihm auch der Abgang an den ordentlichen Zinſen, woferne nicht ein anderes bedungen worden, von dem Schuldner zu erſetzen. Der Gläubiger iſt von dem pfandweiſe inne habenden Gute Rechnung abzulegen ſchuldig.

Und auf dieſe Art iſt es auch zu halten, wenn gleich die Partheyen ſich dahin, daß der Creditor, ſtatt der Intereſſen, die Nutzungen des verpfändeten Gutes behalten möge, ausdrücklich vereiniget: immaßen dergleichen Pacta, es mögen die Nutzungen gewiß, oder ſteigend und fallend ſeyn, in Zukunft für unbeſtändig gehalten werden ſollen. In Zukunft ſind dergleichen pacta für unbeſtändig zu achten.

Daferne auch bey Wiederkaufscontracten, daß ein wucherlicher Handel darunter verborgen, ein Verdacht ſich findet, ſollen dieſelben nicht confirmiret, und, wenn ſich nach erfolgter Confirmation ſolches äußert, wieder reſcindiret, auch der Käufer Was dieſerhalb bey Wiederkaufscontracten zu obſerviren iſt.

nach Gelegenheit deswegen mit einem Eid, daß er, hierdurch unzuläßigen Wucher zu erlangen, nicht geſucht, beleget werden.

XXIII.

Wie lange die Exceptio non numeratae pecuniae opponiret werden könne?

Diſpoſition des §. 8. des Anhangs der Erl. Proceß-ordnung dieſerhalb, und wie es, wenn auch ſolche in der Reconvention ausgeführet, oder querela non num. pec. angeſtellet wird, zu halten ſey?

Daß die Exceptio non numeratae pecuniae in proceſſu executiuo weiter nicht, als ſoferne ſie in continenti liquida, ſtatt habe, iſt bereits in dem Anhange Unſerer Erl. Proceßordnung §. 8. verſehen, dem Wir noch beyfügen, daß, wenn auch ſolche in der Reconvention ausgeführet, oder querela non numeratae pecuniae wider eine richtige Verſchreibung angeſtellet wird, der Beweis, daß die Zahlung nicht erfolgt, demjenigen, ſo ſich darauf fundiret, auferleget, und hingegen der, ſo ein Documentum guarentigiatum vor ſich hat, mit dem Beweis der geſchehenen Zahlung verſchonet werden ſolle: und wiewohl dem Kläger, der ſolchergeſtalt querelam non numeratae pecuniae anſtellet, ſich hierbey der Eidesdelation zu gebrauchen, frey ſtehet; ſo ſoll er doch verbunden ſeyn, in dieſem Fall, ingleichen, wenn er, ſeine Intention durch Zeugen zu behaupten, vermeinet, die Klage innerhalb fünf Jahren, ſo von dem Dato der Obligation an zu rechnen, anzuſtellen, und widrigenfalls damit ſowohl, als mit der Exceptione non numeratae pecuniae, weiter nicht zugelaſſen werden. Dahingegen er, wenn er ſolche Exception durch Documenta in continenti beweiſen kann, damit, auch nach Ablauf ſolcher Friſt, jederzeit zu hören.

XXIIII.

Vor was für Gerichten die Verbürgung der Weibsperſonen, und auf was Art dieſelbe geſchehen möge?

Diſpoſitio Conſt. 16. P. II. und Deciſ. 25. d.a. 1661. dieſerhalb, wird zur Zeit confirmiret. Wie es in Zukunft hiermit zu halten?

Wegen der Verbürgung der Weibsperſonen für andere, und ſonderlich für ihre Ehemänner, laſſen Wir es noch zur Zeit bey dem, was Part. II. Conſt. XVI. und in der XXV. Deciſ. enthalten, bewenden. Es ſoll aber in Zukunft in dergleichen Fällen, des SCti Velleiani, oder der Authenticae, Si qua mulier, ꝛc. hierbey zu gedenken, oder ſolche der Eidesnotul mit einzurücken, nicht nöthig, ſondern viel-

mehr genug ſeyn, wenn die Weiber ſich aller, der Bürgſchaften halber, ihnen in den Rechten nachgelaſſenen Wohlthaten, und die Eheweiber inſonderheit derer, welche den Eheweibern, wenn ſie für ihre Männer ſich verbürgen, und das geborgte Geld in ihren Nutzen nicht verwendet, zuſtehen, nach vorhergehender derſelben Erklärung, ſich begeben, dergleichen Verbürgungen und Renunciationes aber nirgends anders, als vor der Weibsperſonen ordentlichen Richter, oder dem Iudice rei ſitae, verbindlich geſchehen können.

Und vor welchem Richter ſolches geſchehen ſolle?

XXV.

Ob ein Schuldner ſich einer Erbſchaft, oder ſonſt eines Rechts begeben möge?

Da ein Schuldner in Concurs wirklich befangen, oder auch die Edictalvorladung ſeiner Gläubiger von dem Richter reſolviret, und öffentlich affigiret worden, ſo ſoll ihm nicht frey ſtehen, ſich ſeines Vſusfructus, oder eines andern ihm zukommenden Rechts, inſonderheit auch einer Erbſchaft, ſo er aus einem Pacto, Teſtament oder ab inteſtato zu hoffen hat, wenn ſolche gleich noch nicht angefallen, oder auch noch ungewiß iſt, und alſo um ſo viel weniger, wenn ihm ſolche nicht entzogen werden kann, ſich zu begeben, immaßen denn auch, da ein ſolcher Schuldner, ihm oder den Seinigen zum Beſten, jedoch ohne hierzu nach den Rechten habende genugſame Urſache, alſo, wie man es zu nennen pfleget, bona mente, enterbet würde, dergleichen Exheredation quoad legitimam ſchlechterdings für ungültig zu achten. Trüge es ſich auch ferner zu, daß jemand einer Erbſchaft, oder ſonſt ſeines Rechtes, ſich begeben, und es entſtünde nachhero zu ſeinem Vermögen ein Concurſus Creditorum, oder es würde auch ſolches zu Bezahlung eines einzigen Gläubigers nicht zureichend befunden, ſoll ſowohl der Curator bonorum, als der Gläubiger, da er an Seiten des Schuldners, daß der Abfall der Nahrung zur Zeit der beſchehenen Renunciation bereits vorhanden geweſen, erweiſen wollte, damit, jedoch nebſt Vorbehalt des Gegenbeweiſes für den Schuldner, oder den, der cauſam von ihm hat, gehöret, nicht minder auch darüber, der Eidesdelation wider beyde ſich zu gebrauchen, zugelaſſen, und, nach Befinden, ſodann auf die Ungültigkeit der beſchehenen Renunciation erkannt werden.

Wird negiret, wenn ein Schuldner in Concurs wirklich befangen iſt.

Wie es zu halten, wenn es vor entſtandenem Concurs geſchehen?

XXVI. *)

Ob ein Wechſelgläubiger, wenn er vom Concurs praecludiret, oder der mehrere Theil der Creditoren ſich mit dem Schuldner verglichen, des Wechſelrechts ſich wider denſelben gebrauchen könne?

Wird negirt, wenn der Wechſelgläubiger ſich einmal bey dem Concurs gemeldet hat.

Daß ein Wechſelgläubiger an den Accord des mehrern Theils der Creditorum verbunden, iſt bereits in Unſerm wider die Banqueroutiers ergangenen Mandat, §. 16. verordnet, wobey es nochmals bewendet, und mag in dieſem Falle der Creditor, ſo ſich einmal bey dem Concurs gemeldet, ohngeachtet er die ihm nach Proportion zugetheilte Ratam nicht angenommen, oder ſich von dem Concurs nachgehends losgeſaget, ſich des Wechſelrechts, wenn er ſich gleich ſolches ausdrücklich reſerviret, wider den Schuldner weiter nicht gebrauchen, dahingegen denen, ſo ſich bey dem Concurs nicht angegeben, und dahero oder ſonſt davon präcludiret worden, ſich an des Schuldners Perſon zu halten, und das Wechſelrecht wider ihn zu exerciren zwar unbenommen bleibet; jedoch aber ſoll in dieſem Fall, wenn der Wechſelſchuldner die Bezahlung leiſtet, derſelbe zwar des Wechſelarreſts erlaſſen, das erlegte Geld aber, ins gerichtliche Depoſitum genommen, und an den Wechſelgläubiger anderergeſtalt nicht verabfolget werden, als bis ſämmtliche Creditores, ſo ſich bey dem vorhero entſtandenen Concurs, oder da der Schuldner Unſerm wider die Banqueroutiers ergangenen Mandat ſich, nach den dazu erforderlichen Requiſitis, gebührend ſubmittiret, bey den dießfalls angeſtellten Handlungen ſich gemeldet, ihrer Anforderungen halber behörige Befriedigung erlanget.

Wie es zu halten, wenn ſich derſelbe bey dem Concurs nicht angegeben.

*) Geſch. Banquer. Mand. d. a. 1766. §. 18.

XXVII.

Ob der Wiederkauf in Concurſu Creditorum ſtatt habe?

Diſpoſition dieſerhalb.

Wenn jemand an einem Gute ſich den Wiederkauf für ein gewiſſes Kaufgeld vorbehalten und darüber gerichtliche Confirmation erlanget, kann er ſich deſſelben, auch wenn zu des Käufers Vermögen ein Concurs entſtanden, bedienen, er iſt aber, ſich deſſen in Sächſiſcher Friſt, von der Zeit der ihm deswegen beſchehenen Auflage, zu erklären, und ſolches

darauf, binnen eines halben Jahres Friſt, durch baare Erſtattung des Kaufpretii, wenn ſchon die dazu geſezte Friſt noch nicht verfloſſen, zu exerciren ſchuldig, und in deſſen Verbleiben damit nachgehends weiter nicht zu hören, ſondern ſodann mit der Subhaſtation des Gutes zu verfahren.

XXVIII.

Ob Grosältern, ihrer Söhne oder Töchter uneheliche Kinder zu ernähren, verbunden?

Obwohl ein Vater ſeine außer Ehe erzeugten Kinder zu ernähren ſich nicht entbrechen mag; ſo ſoll doch in Zukunft, wenn der Vater verſtorben, oder dergleichen unehelichen Kindern die nöthige Alimentation nicht reichen kann, die Mutter dieſelben aus ihren eigenen Mitteln zu erziehen ſchuldig ſeyn, daferne aber auch dieſe nicht vorhanden, oder hierzu unvermögend, die Grosältern mütterlicher Seite, und in deren Ermangelung allererſt die Grosältern väterlicher Linie dazu angehalten werden. Diſpoſition dieſerhalb.

XXVIIII.

Ob ein Vater, ſeine Tochter, wenn er ſolches nicht verſprochen, auszuſtatten ſchuldig;

Wenn ein Vater ſeiner Tochter keine Ausſtattung verſprochen, kann dieſelbe, oder ihr Ehemann, nach der Verehelichung dergleichen von ihm nicht fordern, ſondern es iſt dafür, als ob ſie ſich deſſen begeben hätte, zu achten. Wird negirt.

XXX. *)

Ob eine Geſchwächte, welche der Stuprator nicht heirathen darf, Ausſtattung fordern kann?

Wenn ein Ehemann mit einer ledigen Weibsperſon, oder Perſonen, welche der nahen Anverwandſchaft halber, nach göttlichen Geſetzen, einander nicht heirathen mögen, ſich fleiſchlich vermiſchet, kann die Geſchwächte keine Ausſtattung fordern, dem erzeugten Kinde aber iſt der Vater nichts deſtoweniger, bis es ſein Brot ſelbſt verdienen kann, die nöthigen Alimenta zu reichen verbunden. Wird negirt, jedoch iſt der Vater das erzeugte Kind zu veralimentiren ſchuldig.

*) Reſcr. d. d. 13. Iun. 1749.

XXXI.

Ob der Kinder wider der Aeltern Willen beſchehenes Ehegelöbnis durch den erfolgten Beyſchlaf oder die Trauung bekräftiget werde?

Diſpoſition des Zabeltitzer Mandats d. a. 1648. wird confirmiret.

Iſt zwar in dem Zabeltitziſchen Mandat vom 16. Nov. 1648. verſehen, daß, wenn eine Mannsperſon, ſo nicht mehr an des Vaters Brot und aus deſſen Gewalt, oder ſonſt zu ſeinen verſtändigen Jahren kommen iſt, eine ſonſt unberüchtigte Jungfrau und Wittib, welche ſich zuvor wohl verhalten, und von chriſt- und ehrlichen Aeltern erzogen, ohne ſeines Vaters und Mutter Vorwiſſen, mit Verſprechung der Ehe, beſchläft und zu Falle bringet, ſolche ſeine Aeltern auch das Weibsbild, oder deren Aeltern und Anverwandten, vorhero nicht verwarnet, und daß ſie an ihrer beyderſeits Kundſchaft keinen Gefallen trügen, noch zwiſchen ihnen eine Verehelichung verſtatten, oder, bey begebenden Unheil, darein verwilligen wollten, ausdrücklich ſich vernehmen laſſen, darneben auch keine andere genugſame erhebliche Urſache ihres Diſſenſus halber vorzuwenden und glaublich beyzubringen vermöchten, ſolchenfalls auf Vollziehung der Ehe erkannt, und dieſes durch der Aeltern bloßes Widerſprechen nicht gehindert, ſondern ſelbige die Ehe, mit Verletzung der Gewiſſen, nicht zu hinterziehen, alles Fleißes anermahnet, und, Inhalts Unſerer Ehe- und Kirchenordnung, ihnen die Beſtrafung ihrer ungehorſamen Kinder in andere zugelaſſene Wege, vorbehalten werden ſolle, wobey es denn in dergleichen ausgedruckten Fällen ſein nochmaliges Bewenden hat.

Weitere Erläuterung dieſerhalb.

Alldieweil aber bisanhero überhaupt dafür gehalten werden wollen, daß, wenn die Kinder wider ihrer Aeltern Willen ſich verlobet, und darauf ſich mit einander fleiſchlich vermiſchet, oder heimlich trauen laſſen, die Sponſalia dadurch dergeſtalt bekräftiget würden, daß ſie für eine wirkliche Ehe anzuſehen, und dahero, wegen des ermangelnden Conſenſus der Aeltern, keinesweges reſcindiret werden möchten; ſo ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß, wenn die Aeltern aus erheblichen Urſachen in ihrer Kinder Verlöbniſſe zu willigen ſich verweigern, dergleichen heimliche Sponſalia weder durch den Beyſchlaf, noch durch die zur Ungebühr erhaltene prieſterliche Copulation, einige Kraft erlangen, ſondern vielmehr, wenn die Ael-

tern hierbey dasjenige, was in obangezogenem Zabeltitziſchen Mandat desfalls verſehen, beobachtet, und nicht nachgehends darein conſentiret, für ungültig, null und nichtig erkläret, und da die Trauung geſchehen, wieder diſſolviret, auch die Kinder deswegen geſtraft werden ſollen.

XXXII.

Ob wegen verſprochener Ehe der Eid deferiret werden könne?

Wenn eine Eheverſprechung heimlich, ohne Conſens der Aeltern, oder auch, da dieſe nicht vorhanden, ohne Zeugen geſchehen, kann dem Theil, ſo ſolche verneinet, wenn gleich derſelbe des Beyſchlafs geſtändig, der Eid darüber nicht deferiret werden. Wenn aber Sponſalia publica celebriret worden, und zu einem völligen Beweis anderergeſtalt nicht füglich zu gelangen, ſoll die Eidesdelation in Zukunft für unzuläßig nicht geachtet werden.

Wird negiret, in Anſehung der heimlichen Eheverſprechungen; aber wegen öffentlicher Sponſalien geſtattet.

XXXIII.

Wie zu verfahren, wenn wider das Aufgebot appelliret wird?

Wenn verlobten Perſonen ein Einſpruch geſchiehet, und wider das Aufgebot appelliret wird, iſt in dem Fall, da das Aufbieten bereits zum erſten Mal geſchehen, damit auch zum andern und dritten Mal, der Appellation ohngeachtet, fortzufahren, jedoch inzwiſchen Bericht zu erſtatten, und mit Vollziehung der Ehe und prieſterlichen Copulation bis nach erfolgter Rejection der Appellation anzuſtehen. Da aber die Appellation noch vor dem erſten Aufgebot eingewendet worden, kann dieſes nicht vor ſich gehen, und iſt in ſolchem Fall, mit der Berichtserſtattung, es auf die in Unſerer Erl. Proc. Ordn. Tit. XXXV. §. 7. vorgeſchriebene Maße zu halten.

Diſpoſition dieſerhalb, wenn es währenden Aufgebots, oder noch vor demſelben geſchieht.

XXXIIII. *)

Ob die Eheſcheidung, wegen eines geſtandenen, aber nicht vollbrachten Ehebruchs, ſtatt habe?

Da ein Ehegatte des begangenen Ehebruchs geſtändig, jedoch dabey, daß ſolcher nicht gänzlich vollbracht worden, beharret, da er auch gleich ſolches eidlich oder unter der Tor-

Wird affirmiret.

tur erhält, kann der unſchuldige Theil nichts deſto weniger von demſelben geſchieden, und die Ehe diſſolviret werden, immaßen es auch dießfalls keines weitläuftigen Proceſſes gebrauchet, ſondern, wenn, auf das beſchehene Geſtändnis, die Sententia condemnatoria in der Unterſuchungsſache erfolget, und der Verbrecher ſich Zeit währender Inquiſition darauf, daß der andere Theil ihm expreſſe oder tacite remittiret habe, nicht bezogen, dieſer aber, daß er ihm das begangene Verbrechen zu verzeihen nicht gemeinet, ſich erkläret, die Partheyen auch bey der vor Unſern Conſiſtoriis angeſtellten Verhör bey ihren reſpectiue Geſtändnis und Erklärung nochmals beharren, und durch bewegliches Zureden zur Verſöhnung nicht zu bringen ſind, ſo ſoll auf die Eheſcheidung alſofort erkannt, und damit behörig verfahren werden.

Nähere Erläuterung darüber.

*) Reſcr. d. d. 22. Sept. 1785.

XXXV.

Vom Foro der geweſenen Pfarr- und Schulbedienten nach ihrer Reſignation oder Remotion.

Sind, der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo ſie ſich aufhalten, unterworfen.

Kirchen- oder Schuldiener, welche reſigniret, oder von ihrem Amte removiret worden, ſind nicht mehr als geiſtliche Perſonen anzuſehen, ſondern, nebſt den übrigen, der Jurisdiction der Obrigkeit des Orts, allwo ſie ſich aufhalten, unterworfen.

XXXVI. *)

Ob ein Vater oder Ehemann für ſeine Kinder oder für ſein Eheweib Strafe und Unkoſten zu entrichten, auch, wenn ſie jemand Schaden gethan, ſolchen zu erſetzen, verbunden?

Wird affirmiret, wegen des Schadens, der Strafe, und des baaren Verlags.

Wenn Kinder, oder ein Eheweib, Jemand Schaden gethan, und dahero ihnen der Erſatz deſſelben, oder auch wegen eines Verbrechens oder Begünſtigung eine Geldſtrafe und Unkoſten zuerkannt, oder die ſonſt zuerkannte Strafe in eine Geldſtrafe verwandelt wird, und dieſelben ſonſt nichts im Vermögen haben, iſt der Vater oder Ehemann, von den Gütern, davon ihm der Vſusfructus zuſtehet, jedoch nicht von den Nutzungen, ſolchen Schaden zu erſetzen, auch die

Strafe und den baaren Verlag zu entrichten, verbunden, zu Erſtattung der übrigen Unkoſten aber, außer, wenn ſie auf des Weibes oder der Kinder Alimentation, ingleichen auf ihre Defenſion gegangen, nicht anzuhalten, dieſe letzteren hingegen in ſubſidium, und, wenn das Eheweib oder die Kinder gar nichts im Vermögen haben, aus ſeinen eigenen Mitteln zu entrichten, pflichtig. Einſchränkung wegen der übrigen Unkoſten.

*) Erläut. Reſcr. d. d. 3. Apr. 1750. Reſol. Conſiſt. 10. d. a. 1786.

XXXVII.

Ob derjenige, ſo die Tortur ausgeſtanden, die Unkoſten zu erſtatten ſchuldig?

Ohngeachtet ein Inquiſit unter der Tortur, oder auch bey der Vorſtellung, daß er an dem ihm beygemeſſenen Verbrechen unſchuldig ſey, erhalten, ſoll er nichts deſtoweniger in Zukunft, wenn er es in Vermögen hat, zu Abſtattung der ſämmtlichen verurſachten Unkoſten angehalten werden. Wird affirmiret, fürs Zukünftige.

XXXVIII.

Ob in Injurienſachen derjenige, dem der Reinigungseid zuerkannt wird, wenn er ſolchen leiſtet, in die Unkoſten zu vertheilen?

Wenn in Injurienſachen der Denunciat durch der Zeugen Ausſage oder andere Indicia zum Reinigungseid graviret wird, kann er ſich der Erſtattung der Unkoſten, ohngeachtet er ſolchen Eid wirklich leiſtet, keinesweges entbrechen. Daferne aber, außer des Denuncianten eidlicher Beſtärkung, weiter kein Verdacht wider ihn vorhanden, ſind, nach abgelegtem Iuramento purgatorio, die Unkoſten von beyden Theilen pro rata, und ſo weit ſie von jeden verurſachet worden, zu entrichten. Wird affirmirt. Einſchränkung.

XXXVIIII. *)

Ob die von einem unſchuldigen Ehegatten unter Bedingung geſchehene Remiſſion pro pura zu halten?

Da der unſchuldige Ehegatte dem andern, ſo die Ehe gebrochen, die begangene Untreue mit gewiſſer Bedingung Wird affirmiret.

verzeihet, ſoll es hinführo, als ob die Erklärung ſchlechterdings und pure geſchehen, erachtet, auch hiernach jedesmal erkannt werden.

*) Reſol. Conſiſt. 9. d. a. 1786.

XXXX.

Ob und wie weit die von einem Beſtohlenen unter gewiſſen Conditionen beſchehene Remiſſion dem Diebe zu ſtatten kommen könne?

Die Bedingung ſoll erfüllt werden.

Daferne der Beſtohlene dem Diebe unter ausdrücklichen Conditionen das Entwendete remittiret, ſoll es in Zukunft dafür, als ob die Remiſſion pure erfolget, nicht gehalten, ſondern ſelbige anderergeſtalt nicht, als wenn die Condition erfüllet, für verbindlich erachtet werden.

*) Gener. wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen d. d. 30. Apr. 1783. §. 5.

Und wir befehlen demnach in Kraft dieſes Unſerer geſammten getreuen Landſchaft, und insgemein allen Unſern Unterthanen, inſonderheit aber allen und jeden obern und niedern Collegiis, ingleichen den Dicaſteriis Unſerer Lande, daß ſie ſich nunmehro nach dieſen Unſern Deciſionen und Satzungen, in den vorkommenden Fällen, auf das genaueſte achten, auch die Rechtscollegia ſich hierbey aller eigenmächtigen Interpretationen gänzlich enthalten, bey ſich ereignenden Zweifel aber, jedesmal deshalber ihren Bericht, nebſt Anführung der Rationum dubitandi, ſamt Beyfügung ihres unvorgreiflichen Gutachtens, an Uns erſtatten ſollen. Zu deſſen mehrerer Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzleyſecret beſiegeln laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dresden, den 2ten Iulii, Anno 1746.

AVGVSTVS REX

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff,

Johann Gottlob Otto, S.

IIII.

Ihrer
Königl. Majeſtät in Pohlen
und
Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, ꝛc.

Mandat,

die

Abſtellung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten

in geringfügigen

Rechtsſachen

betreffend.

Ergangen de dato Dresden, den 28. Nouembr. 1753.

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zſchernizovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober- und Landes-Hauptleuten, Oberaufſehern, Creis- auch Amtshaupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in Städten, ingleichen den Gerichten in den Flecken Dörfern und Gemeinden, und insgemein denen, welche mit Gerichten beliehen oder dieſelben ſonſt inne haben oder verwalten, auch allen andern Unſerer Unterthanen in Unſerm Churfürſtenthum, den incorporirten und übrigen hieſigen Landen, nichtweniger denenjenigen, welchen dieſes Mandat vorkommt, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wiſſen: welchergeſtalt Wir mißfällig wahrgenommen, daß, ohnerachtet bereits in der erläuterten und verbeſſerten Proceßordnung ad Tit. I. §. 6. verſehen, was für Sachen pro cauſſis minutis zu achten, und wie dieſelben alsbald im erſten Termino zu entſcheiden, dennoch zeithero

Erl. Proceßordnung ad Tit. I. §. 6. was für Sachen pro cauſſis minutis zu achten?

in vielen geringfügigen Sachen von den Unterrichtern weitläuftige Proceſſe verhangen, auch öfters von den Aduocatis und Partheien die Unkoſten dergeſtalt gehäufet worden, daß ſolche nicht allein das obiectum litis gänzlich abſorbiret, ſondern auch jezuweilen gar überſtiegen haben.

Damit nun dieſen zum Ruin vieler der Rechte nicht kundigen Parthеyen gereichenden Ungebührniſſen in Zukunft geſteuert werde;

So ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß

1.

Was außer denſelben künftig unter ſolche zu rechnen.

außer den in obangezogenem §.pho der erläuterten Proceß-ordnung, deutlich benannten cauſſis minutis unter ſolche künftig zu rechnen, a) alle diejenigen Iura, Seruitutes, Praeſtationes annuae und onera realia, welche nicht incertae aeſtimationis ſind, ſondern in einen landüblichen Anſchlag gebracht werden können, und nach ſolchem jährlich über einen bis zwey Thaler nicht betragen, ingleichen b) wann zwar die in einer Klage oder Wiederklage enthaltene Forderung excluſiue der Intereſſen (außer wenn dieſe leztere das alterum tantum erreichen, als in welchem Fall die Sache pro cauſſa ordinaria zu achten) mehr als funfzig Meißn. Gülden ausmacht, jedoch von Beklagten daran ſo viel ſchlechterdings und ohne Vorſchützung einiger Exception, eingeräumet wird, daß das übrige Quantum die Summe der funfzig Meißn. Gülden nicht überſteiget, oder, wenn c) etliche von verſchiedenen cauſſis agendi herrührende Poſten, deren keine an Capital, ſich über funfzig Gülden beläuft, in einer Klage cumuliret worden, und zuſammen über hundert Gülden nicht betragen, und endlich d) wenn über ein Grundſtück, ſo nach dem lezten Kauf, oder ſonſt beygebrachtem wahren Werth über funfzig Gülden nicht werth iſt, geſtritten wird.

Und wie ſowohl

2.

In dieſen und allen übrigen, wie auch in al-

in dieſen, als in allen übrigen cauſſis minutis, wie nichtweniger in allen Bau- Geſinde- Dienſtbothen- Commercien-

ten Bau- Geſinde- Dienſtbothen- Commerzien- Polizey- und Handwerksſachen iſt ohne alle Weiterung zu verfahren u. ſ. w.

Polizey- und Handwerksſachen, indiſtincte, ohne alle proceſſualiſche Weiterung, zu verfahren, und dießfalls inter Poſſeſſorium et Petitorium kein Unterſchied zu machen iſt.

Alſo ſoll zwar auch

3.

Dem Kläger ſtehet frey, ſeine Klage nur mündlich anzubringen.

dem Kläger frey ſtehen, in dergleichen Sachen ſeine Klage auch nur mündlich coram iudice competente anzubringen, und dieſe (es ſey denn, daß der Kläger gar nichts zum Beweis vor ſich, auch der Eidesdelation ſich nicht bedienet hätte, als welchen Falls er damit ſofort abzuweiſen) wenn ſie nur quoad factum deutlich, und quoad fundamentum agendi et medium concludendi ſchlüſſig und bündig, angenommen werden; Hingegen die Vorladung darauf allemal ſchriftlich und ſub praeiudicio geſchehen, dabey aber genug ſeyn, wenn dem Beklagten zur Einlaſſung oder Recognition der zum Grunde der Klage gelegten, und bey derſelben abſchriftlich zugleich mit zu übergebenden Documente eine Friſt von 14 Tagen bis höchſtens drey Wochen, oder in denen §. 1. Tit. IIII. Ord. recogn. bemerkten Fällen, eine noch kürzere Friſt eingeräumet, und er mit Zuſchickung der Abſchrift von der Klage, oder Regiſtratur, nebſt deren Beylagen, gebührend vorgeladen, die Citation auch Klägern und Beklagten, nach Erforderung der neu erläuterten Proceßordnung ad Tit. IIII. legaliter inſinuiret worden, daß alſo ſolchen Falls wider den außenbleibenden Theil in contumaciam gar wohl erkannt und verfahren werden mag. Jedoch können Wir geſchehen laſſen, daß das mündliche Erfordern, wo es hergebracht, in Sachen, ſo nur ein weniges betragen, oder wo periculum in mora, noch fernerhin beobachtet werde.

Die Vorladung muß aber allemal ſchriftlich und ſub praeiudicio geſchehen.

Einſchränkung.

4.

Wie vom Richter in termino zu verfahren?

In Termino hat der Iudex unter den Partheyen, nach Gelegenheit und des Richters Ermeſſen, ohne Beyſeyn eines Advocati, die Güte ungeſparten Fleiſes zu pflegen, in deren Entſtehung aber, ſie alſofort ex aequo et bono, jedoch den Rechten und ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach, allenfalls auf vorhergehendes Iuramentum Suppletorium oder Purgatorium zu entſcheiden, oder ein Deciſum bey Unſern Dicaſteriis, welche in ſolchen Fällen glei-

Wie die Deciſa einzurichten?

chergeſtalt ſofort definitiue zu erkennen haben, einzuholen. Es iſt auch ſowohl der Unterrichter, als der Dicaſteriorum Erkentnis allemal auf die Judicial- und Extrajudicialunkoſten mit zu richten, und ſind ſelbige auf richterliche Ermäßigung entweder von Klägern und Beklagten pro rata, oder von dem ſuccumbirenden Theil, allein einzubringen.

5.

Wie es in cauſſis executiuis und cambialibus, desgleichen in Ermangelung andern Beweiſes mit der Eidesdelation zu halten?

Allermaßen aber dieſes *) alles auf den Proceſſum executiuum oder cambialem, und dahin, daß auch darinnen, wenn die geklagte Summen geringfügig, Exceptiones illiquidae, wider ein Documentum guarentigiatum zu attendiren wären, keineswegen zu ziehen, obgleich die Reconvention, wenn ſolche ein mehreres, als funfzig Gülden nicht beträgt, auf die in vorhergehenden Paragraphis vorgeſchriebene Art, ebenermaßen zu tractiren iſt; alſo ſoll auch zwar den Partheyen, in Ermangelung andern Beweiſes, der Eidesdelation ſich zu gebrauchen, unbenommen bleiben, jedoch in ſolchem Fall einige Gewiſſensvertretung im geringſten nicht ſtatt haben, ſondern derjenige, dem der Eid bey der Klage deferiret wird, ſofort der Acceptation oder Relation halber, bey Verluſt der lezteren, ſich erklären, und hierauf, nach vorgängigen Iuramento calumniae, die wirkliche Leiſtung des deferirten oder referirten Eides erfolgen, wie denn Beklagter, vor Abfaſſung des Deciſi, oder Verſendung der Acten, dasjenige, was er zu Ablehnung der Klage anzuführen vermeinet, ebenfalls, bey deſſen Verluſt, beyzubringen hat.

*) Erläut. Reſcr. d. d. 15. Nou. 1780.

6.

Leuterungen und ſonſtige Einwendungen ſind gar nicht zu attendiren.

Wider die ertheilten Beſcheide und Deciſa, ſoll keine Leuterung, noch ſonſt einige Einwendung von dem Richter attendiret, oder Bericht darauf erſtattet, ſondern ſolche Leuterung, oder andere Vorſtellung, im Fall ſie mündlich angebracht, nicht regiſtriret, die dießfalls eingereichte Schreiben hingegen zwar ad Acta genommen, dahingegen derſelben ohngeachtet ferner den Rechten gemäß, verfahren werden.

Würde aber

7.

ein oder der andere Theil dawider, wie ihm intra decendium frey ſtehet, appelliren; ſo hat der Iudex hiervon unverzüglich, nach Gelegenheit der Sachen und Gerichte, wo ſolche anhängig, zu Unſerer Landesregierung, oder an die Stifts- und übrigen Regierungen, auch, wenn die Gerichte amtſäßig, an das Amt, mit Beyfügung der Acten und Regiſtraturen, Bericht zu erſtatten; wobey Wir jedoch, zu Abſchneidung aller undienlichen Weitläuftigkeit, ausdrücklich verordnen, daß an Unſere Ober- und Hofgerichte in ſolchen cauſſis minutis, führohin nicht appelliret, noch von daraus in dergleichen Sachen, etwas verfüget werden ſolle.

Auf Appellationen hingegen iſt unverzüglich Bericht zu erſtatten; jedoch ſoll nicht an die Ober- und Hofgerichte appelliret werden.

Was nun hierauf

8.

Unſere Landesregierung zur Reſolution ertheilet, dabey ſoll es ſchlechterdings verbleiben. Bey den übrigen nur angezogenen Collegiis hingegen, wie auch bey den Aemtern iſt zwar den Partheyen, ſich wider die gegebene Reſolutiones, des Beneficii appellationis zu bedienen, unbenommen, es ſollen aber, daferne ſolches friuole ergriffen würde, auf die zu Unſerer Landesregierung erſtatteten Berichte, die Appellanten, nebſt deren Aduocatis, bey erfolgter Rejection, auch deſto härter und nachdrücklicher angeſehen und beſtraft werden.

Bey der Reſolution der Landesregierung hat es ſchlechterdings ſein Verbleiben; von den übrigen Collegiis kann zwar appelliret werden, geſchähe es aber friuole, iſt es deſto härter zu beſtrafen.

Uebrigens ſoll zwar

9.

von dem Richter der ſachfällige Theil, weder mit der Execution ſelbſt, noch in modo exequendi, zur Ungebühr beſchweret, vielmehr das Liquidum richtig conſtituiret, die Immiſſiones, Sequeſtrationes, Auctiones und Subhaſtationes, ſo viel immer möglich vermieden, und dagegen, durch Auspfändung, Dationem in ſolutum, praeuia taxatione Iudicis, oder auf eine andere convenable und legale Art, welche dem Schuldner am leidlichſten fällt, dem Kläger zu dem Seinigen ungeſäumt verholfen werden. Würde aber der Beklagte dem ohngeachtet ab executione, ohne ge-

Wie dem Kläger zu dem Seinigen zu verhelfen?

Beſtrafung der ungegründeten Appellationen ab executione,

gründete Urſachen, zu provociren, oder auch ein Theil, vor Abfaſſung der rechtlichen Beſcheide und Deciſorum, über den Richter unerhebliche Beſchwerde zu führen, und dadurch, ingleichen durch friuole eingewandte Appellationes wider ferneres Verfahren, Berichtserforderungen zu veranlaſſen ſich unterfangen, iſt er nicht nur ſelbſt um Geld oder mit Gefängnis unnachbleibend zu beſtrafen, ſondern auch der Concipient dergleichen Appellations= oder Supplicationsſchriften, deshalb nachdrücklich anzuſehen, und inſonderheit zu Erſtattung der Unkoſten, welche in ſolchen Fällen jedesmal nach der Taxordnung anzuſetzen ſind, aus ſeinen eigenen Mitteln anzuhalten.

und der Concipienten.

Endlich ſoll

10.

Beſtimmung der Expenſen des Richters.

in dieſen Sachen *) insgeſammt von dem Richter, excluſiue des baaren Verlags, wenn die Irrung, durch mündliche Verhöre ſogleich abgethan wird, nur 16 Gr. und im Fall er ſelbſt decretiret, 1 Mfl. daferne aber verfahren werden müſſen, 1 Thlr., und wenn er ſelbſt verabſcheidet, 1 Thlr. 8 Gr., von den Aduocatis hingegen incluſiue der gütlichen Verhöre, wenn ſie dazu admittiret worden, für das Verfahren mehr nicht, denn 16 Gr. bis höchſtens 1 Thlr. genommen und bezahlet, auch bey den nachhero etwan auflaufenden Iudicialibus (worunter aber die durch frivoles Appelliren, oder zur Ungebühr geführte Beſchwerde, verurſachte Unkoſten, nicht zu verſtehen, ſondern dieſe, wenn ſie der Taxordnung gemäß angeſezt, ſofort zu entrichten ſind,) ingleichen Extraiudicialibus jedesmal nur die Hälfte desjenigen, was in der Taxordnung bey andern wichtigen Sachen zu nehmen erlaubt, gefordert, jedoch von den Richtern und Advocaten ſolche Sporteln und Expenſen, excluſiue des baaren Verlags, nicht eher, als bis nach vorhandener Rechtskraft der Beſcheide oder Deciſorum, erhoben werden. Und damit auch gewinnſüchtige Richter und Advocaten leztere Unkoſten, durch unnöthige Schriften und Expeditiones zu häufen, keine Gelegenheit finden, ſollen jedesmal die Liquidationes der Expenſen, bey Verluſt derſelben, den Acten, ehe deren

und der Advocaten.

Erläuterung.

Die Liquidationen ſollen den Acten noch vor der Verſendung angefügt werden.

Einſendung zur Landesregierung, oder an ein Dicaſterium erfolget, angefüget, und bey der Moderation nicht darauf, ob das angeſezte Quantum der Taxordnung gemäß, ſondern ob die Vorſtellung und Ausfertigung nöthig geweſen, oder nicht, geſehen, diejenigen Richter und Advocaten aber, welche ein mehreres, denn geordnet, an Sporteln erhoben, mit der poena Quadrupli beleget werden.

Strafe der Sportulanten.

*) Taxordn. d. a. 1764. Tit. III. n. 97. und Tit. von Advocatengebühren.

Würden hingegen

II.

die Richter und Aduocati, den Partheyen darum, weil bey ſolchen Sachen wenig Sporteln zu verdienen, die Expeditiones oder rechtliche Aſſiſtenz verweigern, ſo wollen Wir die Aduocatos mit der Suſpenſion oder Remotion a Praxi, diejenigen Richter und Gerichtsperſonen hingegen, ſo die Expeditiones gefährlicher Weiſe verweigert, mit der Strafe der ſäumigen Executorum, aus ihren eigenen Mitteln, und andern geſchärften Anordnungen, nachdrücklich anſehen laſſen.

Verwarnung der Richter und Advocaten, welche die Expeditiones oder resp. Aſſiſtenz verweigern.

Wornach ſich alſo Unſere ſämmtlichen Vaſallen, Beamten, auch alle andere Gerichtsobrigkeiten, Gerichte, Advocaten, Unterthanen und Schutzverwandten, in Unſeren hieſigen Landen und ſonſt jedermänniglich zu achten, und dieſem allem gebührend und genau nachzukommen, auch, bey Vermeidung der geſezten, und nach Befinden härterer Strafen, dawider auf keine Weiſe zu handeln, oder ſolchem zuwider etwas zu geſtatten und nachzulaſſen haben.

Urkundlich iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzleyſecret vorgedruckt worden. So geſchehen und gegeben zu Dresden, den 28. Nouembr. 1753.

AVGVSTVS REX.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Willhelm Schäffer.

V.

Ihrer

Königl. Hoheit,

Herrn

XAVERII,

Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. ꝛc.

Herzogs zu Sachſen ꝛc. ꝛc.

als

Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. ꝛc.

Mandat,

wie es mit

Suchung und Renovation

der Lehne und Mitbelehnſchaften

auch ſonſt

in Lehnsſachen

gehalten werden ſoll.

Ergangen

de dato Dresden, den 30. Aprilis 1764.

Wir Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meiſſen, auch Ober- und Niederlauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in der Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſt, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Markgrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Niederlauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Obwohl die in Gott ruhenden Durchlauchtigſten Vorfahren an der Chur, von Zeit zu Zeit, beſonders auch Unſers höchſtgeehrteſten Gros Herrn Vaters Königl. Majeſt. verſchiedene Mandata und Verordnungen, wie es mit Suchung und Renovation der Lehn und Mitbelehnſchaft, auch Ausbringung der Indulte, und was dem anhängig gehalten werden ſolle, ergehen laſſen;

So iſt dennoch zeithero wahrzunehmen geweſen, daß hierunter von verſchiedenen der Vaſallen, theils aus ungebührlicher Nachläßigkeit, theils auch oftmals aus Unwiſſenheit und irriger Meinung ihrer rechtlichen Beyſtände und Sachwalter, oder ſonſt in andere Wege, vielfältig gefehlet, und hierdurch zu Felonieklagen Anlaß gegeben worden.

Nachdem Wir nun aber ſolches abgewendet, und die getreuen Vaſallen, welche durch vorangeführte Unwiſſenheit und Irrthum in Schaden geſezt worden, in dem Beſitz ihres nutzbaren Eigenthums ſicher geſtellet und ihnen hierunter geholfen wiſſen wollen;

Als haben Wir zu Erhaltung mehrerer Ordnung, und zu möglichſter Aufhebung der, wegen Befolgung der Lehn und geſammten Hand, auch ſonſt in Lehnsſachen vielfältig bemerkten Ungewisheit der Principiorum und Obſervantien, folglich zu der Vaſallen gründlicher Information, ſowohl zu ihrer ſelbſt eigenen nöthigen Sicherheit der Nothdurft befunden, diejenigen Schuldigkeiten, welche einem Lehnmanne, wegen ſeines Lehns, gegen den Lehnherrn hauptſächlich obliegen, und was daneben ſenſt bey den Lehnen am meiſten vorzukommen pfleget, und zu beobachten iſt, in gegenwärtiges Mandat zuſammen faſſen, auch ſolches zu ſämmtlicher getreuen Vaſallen und Unterthanen Wiſſenſchaft und gehorſamſter Nachachtung publiciren zu laſſen.

Titulus I.

Von Muthung und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnſchaften.

§. 1.

Die Lehn, und Mitbelehnſchaft iſt auf alle Fälle zu ſuchen und zu renoviren.

Es iſt anfänglich die Lehn, vermöge der, in den Sächſiſchen Lehnrechten, und beſonders in der 45ſten Conſtitution P. II. enthaltenen Verordnung, auf alle in manu dominante oder ſeruiente, ſich begebende Fälle, von den Beſitzern der Lehngüter zu ſuchen, nicht weniger auch bey ſolchen ſich ereignenden Veränderungen, von den Mitbelehnten, ob ſie ſchon die Lehngüter in wirklichem Beſitz nicht haben, die Mitbelehnſchaft zu erneuern, ſowohl von des verſtorbenen Mitbelehnten hinterlaſſenen Söhnen, weil nach den Sächſiſchen Lehnrechten die Lehnsfolge allein auf der geſammten

Hand ſtehet, und dieſelbe ein jeder Mitbelehnter für ſich ſelbſt ſuchen, und alſo proprio facto erlangen muß, die geſammte Hand an den Lehngütern, woran ihr Vater ſelbige gehabt, nach deſſen Ableben, behörig zu muthen, und von ihnen in Anfangs erwähnten Fällen, zu Erhaltung des erlangten Mitbelehnſchaftsrechts, ein gleiches zu beobachten.

Diejenigen aber, *) ſo eine bloße Anwartſchaft auf ein Lehngut erhalten, ſind die Lehn eher nicht, als wenn ſich der Fall zugetragen, und ſie den wirklichen Beſitz des Lehngutes erlanget, zu ſuchen ſchuldig, es wäre denn, daß ein dergleichen Expectatiuarius per inueſtituram abuſiuam bereits beliehen worden, als in welchem Falle derſelbe ſothane Lehn, bey den in manu dominante vorkommenden Fällen, zu renoviren verbunden. Wie ſolche bey Anwartſchaften zu befolgen.

*) Mand. d. d. 22. Dec. 1789.

§. 2.

Wenn ein Vater nach ſeinem Tode, zu ſeinem Lehngute verſchiedene Söhne verläſſet, oder das Lehn, durch des Beſitzers, ohne Hinterlaſſung Leibeslehnserben, erfolgten tödlichen Hintritt, auf verſchiedene Mitbelehnte fällt, ſo haben ſelbige, ſie mögen in communione zu verbleiben geſonnen ſeyn, oder nicht, die Lehn daran in geſetzter Friſt, jeder zu ſeinem Antheil und zugleich die geſammte Hand gegen einander, an ihrer Brüder oder Mitlehnserben Antheilen, vermöge der bey hieſiger Lehnscurie hergebrachten Obſervanz, zu ſuchen, und daferne währender Communion einer von den Mitbeſitzern, ohne Leibeslehnserben ſtirbt, und ſein Antheil auf die übrigen verfällt, es in Anſehung der Renovation eben alſo zu halten. Verſchiedene Lehnsfolger in ein Gut, haben die Lehn zu ihren Antheilen nebſt der geſammten Hand gegen einander zu ſuchen, und auf eines jeden Compoſſeſſoris Tod zu renoviren.

Und obſchon in dem erſtern Falle, daferne nämlich das Lehngut auf des Beſitzers Kinder devolviret wird, die Mitbelehnten die geſammte Hand nur überhaupt mit ſämmtlichen Leibeslehnserben, an dem ganzen Gute zu ſuchen, gehalten ſind, ſo mögen ſie ſich dennoch, wenn einer von den Compoſſeſſoribus währender Gemeinſchaft mit oder ohne Kinder verſtirbt, die geſammte Hand an deſſen Antheile zu renoviren, keinesweges entbrechen. ſo auch von den Mitbelehnten geſchiehet.

Wie es denn auch, wenn das Gut etlichen der nähe⸗ſten Mitbelehnten zugleich anfällt, und einer derſelben, bey noch fortdauernder Gemeinſchaft abgehet, von den Remotioribus um ſo viel mehr eben alſo zu halten iſt, da dieſen die geſammte Hand mit den ſuccedirenden Mitbelehnten nur überhaupt an dem ganzen Gute zu ſuchen, nicht frey ſtehet.

§. 3.

Wie die Lehn und geſammte Hand an Mann⸗ und Weiberlehngütern zu befolgen.

Daferne ein Vaſall bey ſeinem Abſterben Söhne und Töchter, und hierzu ein Gut, ſo Mann⸗ und Weiberlehn iſt, hinterläſſet, ſo ſind die Töchter, wenn ſie künftig nach Abgang der männlichen Linie, zur Succeſſion gelangen wollen, in gehöriger Friſt, die geſammte Hand an dem von ihren Vater auf ihre Brüder verfälleten Gute zu ſuchen, auch ſolche von Fällen zu Fällen gebührend zu befolgen, gehalten.

§. 4.

Der Vater kann ſein Gut einem Sohne vor dem andern vermachen.

Was ſodann die andern Söhne zu thun ſchuldig.

Und obwohl einem Lehnmanne, das ihm zuſtehende Lehngut, einem Sohne vor dem andern, durch ſeinen lezten Willen dergeſtalt, daß die übrigen Söhne und Miterben zu deſſen Erfüllung gehalten ſind, zu zueignen frey ſtehet; ſo müſſen doch gleichwohl die Lehnserben, auch in dieſem Fall eben ſowohl, als wenn ſie, oder andere Lehnserben, aus eigener Willkür das ihnen angefallene Gut einem unter ihnen, durch Kauf oder Theilung zugeſchlagen, zuvörderſt die Lehn auf vorbeſchriebene Maße an dem Gute ſuchen, und können ſolches alsdann erſt demjenigen, dem es der Vater im Teſtamente beſchieden, oder durch eine Theilung unter den Kindern, angewieſen, überlaſſen, es wäre denn in den Lehnbriefen dem Beſitzer des Guts die Facultas teſtandi wörtlich concediret, als in welchem Fall es dergleichen Lehnsſuchung nicht bedarf.

Daferne jedoch

§. 5.

Wie es zu halten, wenn ſie ſolches nicht bewerkſtelligen.

die übrigen Söhne, welche nach der väterlichen Diſpoſition nicht mit in das Lehngut ſuccediren ſollen, die Lehn an ſolchem

nicht ſuchen, noch ſelbige nachhero wiederum zum Beſten ihres Bruders, der nach des Vaters lezten Willen das Lehngut bekommen ſoll, auflaſſen wollen, ſondern ſich entweder aus Vorſatz und Gefährde oder aus Nachläßigkeit daran verſäumeten, ſo ſoll dem ohngeachtet das Gut dem Sohne, welchem es der Vater beſchieden, in Lehn gereichet, und die übrigen Söhne, wegen ihres nur erwähnten Verhaltens, nach Befinden willkürlich beſtraft werden.

§. 6.

Die geſammte Hand iſt bey Theilungen und Anfällen von demjenigen vorzubehalten, welcher ſeinen Antheil dem andern überläßt, und künftig ſuccediren will,

Gleichwie aber, wenn bey Theilungen und Anfällen ein Bruder oder Mitbelehnter dem andern ſeinen Antheil an dem Lehngute überläſſet, die Lehn, worinnen die Contrahenten vorhin mit einander geſtanden, vermöge Sächſiſcher Rechte, gebrochen wird;

Alſo muß derjenige, welcher ſeinen Antheil dem andern an dem angefallenen Gute verkauft oder abtritt, wenn er ihm künftig ſuccediren will, ſich die geſammte Hand, wenigſtens bey der Lehnsauflaſſung vorbehalten, und in gehöriger Zeit erneuern, immaßen ſolches auch die Aeltern zu beobachten haben, welche ihren Kindern bey Lebzeiten die Lehngüter eigenthümlich übergeben und einräumen, ſonſt ſelbige, wenn die Kinder vor ihnen verſterben, denſelben im Lehn nicht ſuccediren können.

desgleichen wenn die Aeltern das Gut den Kindern abtreten.

§. 7.

Wenn die Mitbelehnten bey Veräußerung oder Theilung eines Lehnguts nicht concurriren.

Und obwohl *) in Anſehung derjenigen Mitbelehnten, welche bey Veräußerung oder Theilung eines Lehnguts nicht concurriret, noch darein gewilliget, dießfalls ein andres, und daß die geſammte Hand, wegen derſelben nicht gebrochen werde, in der 45ſten Conſtitution Part. II. verſehen, und Wir es auch bey demjenigen, was bey einer, ohne Einwilligung der Mitbelehnten, erfolgten Veräußerung des Lehns, der Actionis reuocatoriae halber, Rechtens iſt, nochmals bewenden laſſen, und dahero gedachte Mitbelehnte ſolchenfalls die geſammte Hand zu befolgen nicht ſchuldig ſind; ſo wollen Wir doch, daß hinführo, um beſſerer Ordnung willen, und wie ſolches von den meiſten Vaſallen in dergleichen Fällen

Von der Notification an die Mitbelehnten.

bereits zeithero beobachtet worden, wenn ſich Brüder in die väterlichen, oder auch andere Lehnsfolger, in die ihnen angefallenen Lehngüter theilen, ſelbige ſolche Theilung, nach deren erfolgten Confirmation, den Mitbelehnten, legaliter notificiren laſſen, und dieſe ſodann binnen gehöriger Friſt, von Zeit der ihnen beſchehenen Notification, welche auf geziemendes und in den Supplicibus um die Confirmation, zugleich mit anzubringendes Anſuchen, auch von der Lehnscurie ſelbſt zu bewerkſtelligen iſt, die geſammte Hand gebührend befolgen ſollen.

*) Reſcr. d. d. 25. Nou. 1778. Reſol. Grau. d. a. 1781.

§. 8.

Wenn bey einem Gute zwey Fälle in einem Fatali zuſammen kommen.

So geſchiehet auch jezuweilen, daß nicht nur bey einem Lehngute, zwey Fälle in einem Fatali ſich ereignen und zuſammen kommen, ſondern auch wohl gar durch den leztern Fall der Sachen Geſtalt dermaßen verändert wird, daß die Lehn, oder Mitbelehnſchaft, darum ſonſt auf den erſten Fall zu bitten geweſen wäre, nicht mehr von demjenigen, der darum hätte anſuchen ſollen, erlanget werden kann. Allermaßen nun in dem erſten Caſu zwar das Fatale, binnen welchem ſowohl die Beſitzer des Lehns, als die Mitbelehnte, die reſpectiue Lehn und geſammte Hand auf beyde Fälle zu befolgen haben, erſt von der lezten Veränderung zu laufen anfängt, jedoch in dem Schreiben, worinnen um die Lehn oder geſammte Hand gebeten wird, ſolche auf beyde Fälle ausdrücklich zu ſuchen iſt;

Alſo hat hingegen in dem andern Caſu der Vaſall die Lehn oder geſammte Hand allein auf den leztern Fall zu muthen, und des erſtern, bloß um die Devolution zu bemerken, und ſeinem Petito die nöthige Deutlichkeit zu geben, Erwähnung zu thun.

§. 9.

Wenn der Lehnmann, und nach ihm der Lehnsfolger binnen Jahresfriſt verſterben.

Trüge es ſich alſo zu, daß der Lehnmann, und nach ihm, innerhalb Jahresfriſt, ſein Sohn, oder Leibeslehnserbe, verſtürbe, ſo hat nicht nur der Enkel bloß auf den leztern Fall die Lehn zu ſuchen, ſondern es ſind auch die Mitbe-

lehnten nur auf dieſen die geſammte Hand zu renoviren ſchuldig, immaßen denn auch dieſelben, daferne es ſich begäbe, daß der Vaſall, und nach ihm ſein Leibeslehnserbe, binnen Jahr und Tag mit Tode abgienge, und alſo das Gut auf ſie verfiele, die Mitbelehnſchaft gar nicht zu renoviren, ſondern allein mit Anführung der Devolution, um die Lehn zu bitten haben.

§. 10.

Wenn bey diverſen Gütern ſich Fälle ereignen,

Gleichwie aber dieſes, wie leicht zu ermeſſen, von dem Caſu, wenn ein Vaſall die geſammte Hand an zwey oder mehr unterſchiedenen Gütern hat, und die Beſitzer derſelben innerhalb Jahresfriſt verſtorben, keinesweges anzunehmen iſt, ſondern ihm in ſolchem Fall die Lehn oder geſammte Hand, auf alle Fälle in vorgeſchriebener Friſt, welche von Zeit der erlangten Wiſſenſchaft von jedes Beſitzers Tode an, wie unten §. 15. mit mehrern vorkommen wird, läuft, beſonders zu muthen, oblieget; Alſo ſind auch, wenn mehrere Vaſallen ein Lehngut gemeinſchaftlich beſitzen, und einige von denſelben in Jahresfriſt, jedoch zu differenten Zeiten mit oder ohne Hinterlaſſung Leibeslehnserben verſterben, ſowohl die Mitbelehnten, als die noch lebenden Compoſſeſſores, in Anſehung der an den hinterlaſſenen Antheilen, zu befolgenden reſpective Lehn und geſammten Hand, ein gleiches zu beobachten verbunden.

oder wenn von gemeinſchaftlichen Beſitzern ein und der andere ſtirbt.

§. 11.

Von Concurſen und andern Hinderniſſen, ſo der Lehnsempfängnis entgegen ſtehen.

Wenn hiernächſt *) einem Lehnmanne, bey vorgefallenen Hinderniſſen, als wenn zu deſſen Vermögen ein Concurſus Creditorum entſtanden, und bereits mit Auslaſſung der Edictialien verfahren worden, oder wenn derſelbe dem Banquerouttiermandat ſich ſubmittiret, desgleichen wenn ein Lehnmann in der Inquiſition befangen, und auf Artikel geantwortet, oder anderer Urſachen halber, die Lehn und Mitbelehnſchaft zur Zeit nicht gereichet, noch bekennet werden kann, ſo hat ſelbiger dem ohngeachtet ſich zur Lehnsmuthung ſchriftlich anzugeben, und, in allen während vorbeſchriebener Hinderniſſe ſich begebenden Lehnsfällen und Veränderungen, die Lehn und geſammte Hand gebührend zu ſuchen, oder in

deſſen Unterbleibung gewärtig zu ſeyn, daß ihm und ſeinen Deſcendenten ſolche künftig, wenn dergleichen Impedimenta ceſſiren, nicht bekennet werden wird; Durch welche Verabſäumung jedoch weder den Mitbelehnten, noch, im Falle eines wider ihn entſtandenen Concurſes, den Gläubigern hierunter präjudiciret werden mag, indem vielmehr zu der leztern und des Concurſes Beſten dergleichen Lehnmann, und, nach ſeinem Ableben, ſeine Söhne, die Lehn oder Mitbelehnſchaft, jedoch auf Koſten des Creditweſens, zu bitten haben, der Concurs aber die Nutzungen von des Schuldners ſelbſt gehabten, oder durch Lehnsanfälle acquirirten Lehngütern, ſo lange dieſer, oder ſeine Leibeslehnserben am Leben, genießen ſoll.

Wenn nun dergleichen der Beleihung im Wege geſtandene Impedimenta gehoben, ſodann liegt einem ſolchen Lehnmanne ob, binnen Jahr und Tag, die ihm competirende Lehne und Mitbelehnſchaften zu berichtigen, und denſelben behörige Folge zu leiſten.

*) Reſcr. d. d. 16. Sept. 1775.

§. 12.

Ganze Corpora und Communen befolgen die Lehn durch Lehnträger,

Ganze Collegia, Corpora und Communen, welche Lehngüter beſitzen, müſſen die Lehn vermittelſt gewiſſer hierzu, aus ihren Mitteln zu beſtellender Lehnträger ſuchen, und ſolche, ſo oft der Lehnträger ſtirbt, oder daferne mehrere als einer beſtellet, wenn ſie ſämmtlich mit Tode abgegangen, gebührend erneuern.

§. 13.

und Weibsperſonen durch Gevollmächtigte.

Dahingegen Weibs- und andere Perſonen, welche durch conſtituirte Gevollmächtigte beliehen werden, nicht nöthig haben, die Lehn und geſammte Hand, nach des Gevollmächtigten Abſterben zu renoviren, oder um Beſtellung eines neuen anzuſuchen, ſondern es wird dergleichen nur ſodann erfordert, wenn eine Veränderung in manu dominante vel ſeruiente, da die Lehn oder Mitbelehnſchaft von neuen zu ſuchen iſt, ſich ereignet.

§. 14.

Was übrigens in vorhergehendem von Suchung und Muthung der Lehn und Mitbelehnſchaft geordnet worden, ſolches iſt auch bey den wirklichen Lehnſtämmen, da nämlich ein gewiſſes Geldquantum von dem Lehnherrn auf vorgegangene Oblation, zu Lehn gemacht und verliehen worden, von Fällen zu Fällen genau zu beobachten, jedoch darf die Lehn und geſammte Hand an einem Lehnſtamme nicht von neuem geſucht werden, wenn ſolcher nur von einem Gut auf das andere gelegt wird. Von Lehnſtämmen.

§. 15.

Es beſtehet aber die in vorhergehenden §phis zum öftern erwähnte Friſt, in welcher in den angezogenen Fällen die Lehn und Mitbelehnſchaft bey der Lehnscurie zu ſuchen und zu erneuern iſt, aus Jahr und Tag oder einer Friſt von 58 Wochen und 3 Tagen mit Ausſchluß des Tages, an welchem der Vaſall geſtorben, und fängt ſich dieſes geordnete Fatale an, bey ſich ereigneten Todesfällen, von Zeit der erlangten Wiſſenſchaft, bey Unmündigen, ſo nunmehro ihre Majorennität erlanget, von Zeit des zurückgelegten 21ſten Jahres ihres Alters, bey den Käufern, Wiederkäufern und neuen Acquirenten, von Zeit der erfolgten Confirmation des Contracts, oder Adjudicationsſcheins, bey Begnadigungen mit angefallenen Lehn, wenn der Anfall bereits erfolget, von Zeit der erhaltenen Begnadigung, im übrigen aber von Zeit des Anfalls, oder der davon erlangten Wiſſenſchaft, und bey Präſentation der Mitbelehnten, von Zeit ſolcher beſchehenen Präſentation. Von der ordentlichen Friſt, binnen welcher die Lehn und Mitbelehnſchaft zu ſuchen.

§. 16.

Auf was für Art endlich die Lehn oder geſammte Hand zu ſuchen, davon iſt bereits in verſchiedenen von den in Gott ruhenden Durchlauchtigſten Vorfahren an der Chur, im Jahre 1657. d. d. 1. Iunii, und 21. Septembr. 1681. d. d. 24. Febr. und 1691. d. d. 12. Nou. ausgelaſſenen und zu Ende angefügten Lehnsmandaten, Verſehung geſchehen, und hierbey ein Unterſchied zu machen, ob die Lehn Was dabey in Acht zu nehmen.

oder geſammte Hand an einem alten oder neuen Lehn geſucht wird.

Leztern Falls iſt das Gut, und die Zeit, wenn die Confirmation des Kaufs und Wiederkaufs, oder reſpective die Präſentation zur geſammten Hand erfolget, ingleichen die Beſchaffenheit des Guts, ob es nämlich Mann- oder Weiber- oder Erblehn, zu benennen und anzugeben; Erſtern Falls aber iſt, nebſt Angebung des Guts und deſſen Qualität, nach Unterſchied der Fälle, nicht nur die Zeit, da der Vaſall geſtorben, ingleichen bey denen, ſo nach erlangter Majorennität die Lehn ſuchen, deren Alter, durch beglaubte Atteſtata, zu beſcheinigen, ſondern auch der leztere Lehn- oder Indultſchein, und von dem Beſitzer des Lehngutes, der die Belehnung ſuchet, der jüngſte Lehnbrief in Originali, nebſt einer aufs halbe Pappier conceptsweiſe geſchriebenen Copey deſſelben, wie nicht weniger ein Verzeichnis der Mitbelehnten, beyzufügen, und darauf Beſcheids zu gewarten.

Titulus II.

Vom Lehnsindult.

§. 1.

Wenn und binnen welcher Zeit Indult zu ſuchen.

Wenn einer in der geſezten Friſt die Lehn oder geſammte Hand wirklich zu empfahen verhindert wird, ſo muß er noch vor Ablauf derſelben, Indult ſuchen, und die ihm vorfallenden Hinderniſſe zugleich mit anführen.

§. 2.

Wer ſolchen für Unmündige und Abweſende zu ſuchen hat.

Eben dieſes haben auch die Vormünder wegen ihrer Unmündigen zu beobachten, und können im übrigen Inhalts vorerwähnter vormals ergangenen Lehnsmandate, für Unmündige, Abweſende, und dergleichen Perſonen, nicht allein die Vormünder, oder deren Aeltern und Geſchwiſter, ſondern auch derſelben Agnaten und Mitbelehnten, ingleichen die Beſitzer des Lehns ſelber, um Indult geziemend anſuchen.

Gleichwie aber, wenn wegen der Abweſenden und Unmündigen dergleichen Muthung nicht behörig erfolgt wäre, ſolches denſelben, in Anſehung des ihnen zuſtehenden Beneficii Reſtitutionis in integrum zu keinem Nachtheil gereichen mag; Wie es bey deſſen Unterlaſſung zu halten.

Alſo haben hingegen deren Tutores und Curatores, welche ſich hierunter fahrläßig erwieſen, nachdrückliche Ahndung zu gewarten.

§. 3.

Dem Supplicate, worinnen um Indult gebeten wird, iſt der leztere Lehn- oder Indultſchein in Abſchrift beyzufügen, und in demſelben des Gutes, weshalb der Indult geſucht wird, Beſchaffenheit, ob nämlich ſolches Mann- oder Weiber- oder Erblehn, oder Erbe, der Fall auf welchen die Lehn zu befolgen, die Zeit, wenn ſolcher geſchehen, die Hinderniſſe, welche den Vaſallen um Indult zu bitten, veranlaſſet, und die Friſt, auf wie lange ſolcher geſucht wird, ingleichen bey Unmündigen, derſelben Alter anzugeben, und dieſes leztere, vermittelſt eines Kirchenatteſtats zu beſcheinigen. Was bey dem Indult zu beobachten.

§. 4.

Wenn nun alſo *) um Indult gehörig angehalten worden, ſo wird ſolcher den Unmündigen, bis ſie das achtzehnte oder das ein und zwanzigſte Jahr ihres Alters erfüllet, gegeben, und läuft ſodann von Zeit des zurückgelegten ein und zwanzigſten Jahres, da auch ſelbige ſich gleich nach Verflus des achtzehnten Jahres als lehnsmündig geriret, und dieſen geſezten Terminum bey einem Lehn anticipiret hätten, oberwähnte, Jahr und Tag oder 58 Wochen 3 Tage, in ſich haltende Friſt, zu Suchung der Lehn, in den übrigen Fällen aber iſt in dem Indultſcheine die Zeit, auf wie lange ſolche ertheilet worden, zu bemerken, welche der Vaſall genau zu beobachten, und noch vor Verfluß derſelben, entweder die Lehn wirklich zu empfahen, oder um fernern Indult anzuſuchen hat, welcher, wenn er ihm anderweit gegeben wird, ſich von dem Tage, da der erſtere aufgehöret, anfängt, und iſt, wenn ſolcher auf ein Jahr ertheilet worden, darunter allemal Jahr und Tag, oder eine Friſt von 58 Wochen und Wie lange der Indult währet.

3 Tagen zu verſtehen, da hingegen dergleichen Indult bey Abweſenden, deren Aufenthalt nicht in Erfahrung zu bringen, bis zu ihrer Wiederkehr, bey denen aber, welche mit Gemüths- und Leibesgebrechen beladen, bis zu deren Beſſerung, gegeben werden kann. Wenn aber ſolche Abweſende oder mit Gemüths- und Leibesgebrechen beladene, wiederkehren, oder zu ihrer Beſſerung gelangen; ſo haben erſtere von Zeit ihrer Wiederkehr, ſo hinlänglich zu beſcheinigen, oder, nach Befinden, eidlich zu erhärten, leztere aber von Zeit der erfolgten Beſſerung, welche durch eines gewiſſenhaften und verpflichteten Medici Atteſtat beyzubringen, binnen mehrbeſagter Friſt von 58 Wochen 3 Tage ſich zu Erlangung der Lehn und geſammten Hand zu ſtellen.

*) Gener. d. d. 24. Mart. 1779.

§. 5.

Wenn der Indult nicht ſogleich ertheilet, oder abgeſchlagen wird.

Daferne, des von dem Vaſallen bey der Lehnscurie geſuchten Indults halber, die Reſolution wegen eines ſich hierbey ereignenden Anſtandes, nicht ſogleich erfolgen kann, ſoll ihm, wenn das Fatale indeſſen verſtrichen, ſolches für keinen Lehnsfehler angerechnet, ſondern ſelbigem auf dem Fall, da der Indult abgeſchlagen worden, zuvörderſt eine gewiſſe, von der beſchehenen Inſinuation an, laufende Friſt, binnen welcher er ſodann in Perſon ſich zu geſtellen, und die Lehn oder geſammte Hand zu empfangen hat, geſezt werden. Inmaßen denn auch über das tempeſtive beſchehene Suchen, ihm, auf ſein Bitten, zu ſeiner Sicherheit entweder Vigilanzſchein, oder beglaubte Abſchrift von dem dießfalls eingereichtem Supplicate, ertheilet werden ſoll.

§. 6.

Wenn währenden Indults neue Fälle ſich ereignen.

Sollten ſich auch währenden Indults, neue Fälle, da die Lehn oder Mitbelehnſchaft zu ſuchen iſt, begeben, ſo iſt auch auf ſolche in gehöriger Friſt beſonderer Indult zu bitten.

Titulus III.

Von der wirklichen Empfahung der Lehn und Bekennung der geſammten Hand.

§. 1.

Ein jeder Vaſall *) iſt ſchuldig, die Lehns- und Unterthanen Pflicht, ſowohl bey Lehn als Mitbelehnſchaften in Perſon abzulegen, es wäre denn, daß Wir einen, auf beſchehenes Anſuchen, wegen Krankheit, hohen Alters, oder ſonſt anderer erheblichen Urſachen halber, und aus beſondern Gnaden, ohne Conſequenz auf andere, durch einen Gevollmächtigten, zu Ablegung der Lehnspflicht, gnädigſt zulaſſen würden. Wer aber ſolche Pflicht einmal abgelegt hat, darinnen noch wirklich ſtehet, und nachher ein neues Lehn acquiriret, oder eine Mitbelehnſchaft befolget, der ſoll, wie bishero gebräuchlich, und ſchon vormals geordnet geweſen, in ſolchen und andern Lehnsfällen, bey einem Handſchlage, welchen er entweder in Perſon, oder durch einen hierzu genugſam Gevollmächtigten abzugeben hat, gelaſſen werden.

Die Erbhuldigung und Lehnspflicht iſt das erſtemal in Perſon abzulegen.

*) Reſc. d. d. 30. Dec. 1776.

§. 2.

Wenn ganze Corpora, Collegia und Communen, ingleichen Weibsperſonen Lehngüter beſitzen, ſo empfahen ſelbige, wie ſchon oben Tit. I. §. 12. 13. verſehen, die Lehn, durch hierzu beſtellte Lehnträger und reſpectiue Gevollmächtigte, jedoch mit dieſem Unterſchiede, daß der erſtern Lehnträger die ſchuldige Unterthanenpflicht in ihre eigene, der Weibsperſonen Mandatarii aber in ihrer Principalinnen Seele, Kraft der hierauf beſonders einzurichtenden Vollmacht, ablegen müſſen.

Die Lehnträger der Communen ſchwören in ihre eigene,

und der Weibsperſonen Mandatarii in ihrer Conſtituenten Seele.

§. 3.

Und wie, vermöge der bey der Lehnscurie üblichen Obſervanz, zu Ablegung der ſchuldigen Lehnspflicht ordentlicher Weiſe, außer in den vorkommenden Fällen, bey welchen in dieſem Unſerm Mandat ein anderes verſehen, kein Termin angeſezt wird, ſondern die Vaſallen ſich hierzu von ſelbſt per-

Zur Lehnsempfängnis wird kein Termin anberaumet.

Der Vaſall muß ſich in-

tra Fatale geſtellen.

ſönlich, und zwar noch vor Ablauf des Fatalis, immaßen, daß ſie die Lehn oder geſammte Hand ſchriftlich innerhalb Jahresfriſt geſucht, keinesweges genug iſt, anzugeben, und anzumelden haben; Alſo ſoll nicht nur über ſothanes Angeben eine Regiſtratur ad acta gefertiget, ſondern auch, wenn ſich bey Uebergebung des Supplicats Hinderniſſe ereignen, warum vermuthlich innerhalb des Fatalis mit der Beleihung nicht verfahren werden kann, ſolches den Vaſallen, durch ſchriftlich- oder mündlichen Beſcheid, ſofort wiſſend gemacht, und durch Verfertigung einer umſtändlichen Regiſtratur über die beſchehene Lehnsmuthung, und die der Lehnsreichung entgegen ſtehenden Impedimenta proſpiciret, auch ihnen davon zu ihrer Verwahrung, Abſchrift gegeben werden. Wenn nun der Vaſall dergleichen Vigilanzregiſtratur erhalten, iſt er nicht ſchuldig, intra Fatale ſich dermalen annoch in Perſon zu ſiſtiren, oder auf den von ihm bereits befolgten Fall, von Jahr zu Jahr, wie bey Induiten gewöhnlich, zu muthen, ſondern hat zu erwarten, bis ihm, daß die vormals ſich geäußerte Bedenklichkeit nunmehro gehoben, bekannt gemacht, und ihm ſolchen Falls eine Friſt, binnen welcher er ſich zu Empfahung der Lehn und reſpective der geſammten Hand, perſönlich zu geſtellen hat, anberaumet wird, es wäre denn, daß mittler Zeit ein neuer Lehnsfall ſich ereignete, da denn der Vaſall, wegen Muthung der Lehn oder Mitbelehnſchaft, in geſezter Zeit das Gehörige von neuen zu beobachten verbunden iſt.

Wenn Hinderniſſe der Beleihung entgegen ſtehen, wie ſolchen Falls den Vaſallen zu proſpiciren.

Titulus IIII.

Von Ausfertigung und Auslöſung der Lehnbriefe.

§. 1.

Der neueſte Lehnbrief iſt bey der Beleihung in Originali zu produciren.

Ein jeder Vaſall und Beſitzer der von hier lehnrührigen Güter, ſoll, wie theils ſchon oben Tit. I. §. 16. geordnet, und in den vormals unterm 6. Iulii 1622. 1. Iunii, und 21. Septembr. 1657. 24. Febr. 1681. und 12. Nou. 1691 ergangenen, und zu Ende angefügten Lehnsmandaten, verſehen iſt, gleich bey Empfahung der Lehn, den jüngſten und nächſt vorhergehenden Lehnbrief originaliter mit zur Stelle bringen, auch zugleich eine aus ſolchem mit Fleiß ge-

fertigte, und aufs halbe Papier conceptsweiſe geſchriebene Copey mit übergeben, damit dieſelbe, nach beſchehener Collationirung, bey der Canzley vidimiret, das Original dagegen wieder zurück gegeben, und die Ausfertigung des neuen Lehnbriefes befördert werden könne.

§. 2.

Monita der Vaſallen, in wie weit ſolche zu attendiren.

Wie denn ferner ein jeder Lehnmann dasjenige, was ihm bey dem neuen Lehnbrief zu erinnern erlaubet, als da ſind die Namen und Ordnung der Mitbelehnten, auch Ceſſiten und andere vorgegangene Veränderungen, ſo zu den Formalien gehörig, ebenfalls gleich Anfangs bey der Belehnung anzuzeigen hat, dahingegen den neuen Lehnbriefen von Materialibus mehr nicht, als was in den nächſt vorhergehenden ausgedruckt, einverleibet wird, es wäre denn, daß es ſolche Stücken betrafe, ſo durch ausgebrachte Commiſſion genüglich unterſucht und ausfindig gemacht, oder durch confirmirte Käufe zum Hauptgute gebracht, und zuvörderſt abſonderlich in Lehn genommen worden, welche ſolchen Falls in den Lehnbrief geſezt werden können, es ſollen aber auch diejenigen Stücken, ſo nach der Zeit von einem oder dem andern Gute mit lehnsherrlicher Einwilligung oder ſonſt auf rechtsbeſtändige Art und Weiſe abgekommen, behörig angezeigt, und ſodann, befundenen Umſtänden nach, aus dem neuen Lehnsbriefe gelaſſen werden.

§. 3.

Ablöſung der Lehnbriefe.

Damit auch ſowohl die Ablöſung der Lehnbriefe, als die Abforderung derſelben bey der Lehnscurie, ſonder Anſtand, gebührend bewerkſtelliget werde; ſo ſetzen und wollen Wir, daß hinführo die Lehnbriefe, mit den, nach der vor Alters her gewöhnlichen, zu Ende hierbey gedruckten Canzleytaxe zu entrichtenden Gebühren, ſogleich bey Empfahung der Lehn, bezahlet und abgelöſet, und wenn ſie ſodann ausgefertiget, immaßen Wir dießfalls die Expedition möglichſt zu beſchleunigen, die Verordnung gethan, bey der Canzley, ſonder fernern Anſtand abgefordert, unterbleibenden Falls aber, den Vaſallen auf ihre Unkoſten zugefertiget werden ſollen.

Titulus V.

Von Strafe derjenigen, ſo die, zu Suchung der Lehn oder Mitbelehnſchaft, geſezte Friſt verſäumet.

§. 1.

Die Strafe des Verſäumniſſes iſt der Verluſt der Lehn und Mitbelehnſchaften,

Welcher die zu Suchung *) und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnſchaft, geordnete Jahresfriſt, nach den ſich begebenden Fällen, vorbey ſtreichen läſſet, und ſich nicht intra Fatale, ſowohl ſchriftlich um die Lehn oder geſammte Hand meldet, als auch zu deren Empfahung in Perſon ſiſtiret, oder doch vor deſſen Verlauf, wenigſtens um Indult anſuchet, derſelbe ſoll, Inhalts des unterm 12. Nouembr. 1691. ergangenen Mandats, der Lehn oder Mitbelehnſchaft verluſtig ſeyn.

Er könnte und wollte denn genugſame Zeugniſſe ſeiner gebrauchten Vigilanz, und daß er wegen einiger bey ſolcher Lehn und geſammten Hand vorhandenen Bedenklichkeit und Hinderniß nicht dazu gelangen können, beybringen.

*) Reſcr. d. d. 30. Oct. 1777.

§. 2.

jedoch nicht ohne vorgängiges rechtliches Gehör.

Immaßen Wir uns denn hierbey dahin gnädigſt erklären, daß keiner ohne rechtliche Gehör, und absque ſufficienti cauſae cognitione, nach Vorſchrift der Erledigung der Landesgebrechen de anno 1661. Tit. von Juſtizienſachen §. 55., ſeiner Lehn und deren Genuſſes oder Mitbelehnſchaft entſetzet, ſondern ein jeder mit ſeiner Nothdurft und Exculpation wider die angeſchuldigte unterlaſſene Suchung der Lehn und Mitbelehnſchaft, und die daher beygemeſſene Felonie, bey ereigneten dergleichen Fällen, ſattſam gehöret, und zum Beweis ſeiner dießfalls habenden erheblichen Behelfe und Einwendungen zugelaſſen werden ſoll.

§. 3.

Vom Lehnspardon.

Daferne ſich aber jemand an der Lehn oder Mitbelehnſchaft eines Guts wirklich verſäumet, und nachgehends dieſerhalben, ehe das Gut an einen andern, durch Kauf oder

Tauſch, mit lehnsherrlichen Conſens gediehen, oder ehe der Anfall, an die mit dem verſäumten Geſammthänder, in gleichem oder auch entfernterem Succeſſionsrechte geſtandene Mitbelehnte geſchehen, pardonniret worden, ſo wird ihm ſolche, damit die, während Verſäumniſſes, ertheilten lehnsherrlichen Conſenſe und zuläßlich geſchehene Alienation eines oder andern Pertinenzſtückes in ihren Würden bleiben, anderergeſtalt nicht, als in dem Stande, wie ſich das Gut zur Zeit des Pardons befunden, bekennet.

§. 4.

Von der Inueſtitura Saxonica bey bloßen Allodial-erbgütern.

Und obwohl hiernächſt die Beſitzer der bloßen Allodial- und Erbgüter, wegen nicht geſuchter Inueſtiturae Saxonicae über ſolche Güter, deren keinesweges verluſtig werden, noch auch die Suchung dergleichen Belehnung an ein gewiſſes Fatale ordentlich gebunden iſt; ſo will doch die Nothdurft erfordern, daß auch hierinnen in Anſehung der bey der Landesregierung zu Lehn gehenden Allodialgüter, mehrere Ordnung und Richtigkeit gehalten, und man, wem das Eigenthum an dergleichen Grundſtücken, als welches, nach Vorſchrift der Sächſiſchen Rechte, erſt durch die vorgehende Lehnsauflaſſung, und hierauf erfolgte gerichtliche Beleihung erlanget wird, eigentlich zuſtehe, in Zeiten verſichert werde. Setzen, ordnen und wollen demnach hiermit, daß hinführo alle und jede Unterthanen, welche zum Beſitz vorbeſchriebener Allodialgüter und Grundſtücken gelangen, ſich in Jahr und Tag, von Zeit des darüber geſchloſſenen Kaufs und Contracts, oder wenn dergleichen durch Erbſchaft angefallen, von dem Tage nach des lezten Beſitzers Abſterben, welcher mittelſt Beylegung eines Kirchenatteſtats zu verificiren, auch von den Beamten jedesmal ſonder Anſtand einzuberichten iſt, an zu rechnen, bey der Canzley ſchriftlich anmelden und ſolche Güter, die wenigen ausgenommen, da ſolches vorhin in den Erbbriefen ausdrücklich erlaſſen worden, deren Beſitzveränderungen jedennoch die neuen Beſitzer binnen Jahr und Tag bey der Lehnscurie anzuzeigen ſchuldig ſind, in Lehn nehmen ſollen. Widrigen Falls und wenn nicht dieſerhalben in Zeiten um weitere Friſt angeſucht worden, ſind die Beſitzer der urſprünglichen Erbgüter, und welche vormals

niemals Lehn geweſen, noch in den darüber ertheilten Erbbriefen die Befolgung der Lehn vorbehalten worden, durch Strafpräcepta, welche auch nach Befinden zu erhöhen, und zur Vollſtreckung zu bringen, hierzu anzuhalten.

Von der Beleihung bey denen in Erbe verwandelten Gütern.

Die Beſitzer der Erbgüter hingegen, ſo aus dem Lehn in Erbe verwandelt, und bey denen die Lehn von Fällen zu Fällen, unbeſchadet der Erblichkeit zu befolgen, bey der Lehnsverwandelung ausdrücklich reſerviret worden, ſollen, auf alle in manu dominante et ſeruiente ſich begebende Fälle, die Lehn binnen der gewöhnlichen Jahresfriſt zu ſuchen, und zu erneuern ſchuldig ſeyn, oder widrigen Falls willkürlich beſtraft werden.

Wie denn auch künftighin, wenn Wir einen oder andern Vaſallen mit der Verwandelung ſeines Lehngutes in Erbe begnadigen ſollten, den Impetranten von der Lehnscurie ſtatt des ſonſt gewöhnlichen Canzleyſcheins eine Notification von dem eingelangten Begnadigungsreſcripte, mit der Anordnung, daß ſie, zum längſten binnen Jahr und Tag, von dem dato der Intimation an gerechnet, um Reichung der Lehn an ihrem in eine andere Qualität verſetztem Gute, der Erblichkeit unbeſchadet, anſuchen, auch ſich dazu behörig ſiſtiren, und durch ein widriges Bezeigen ſich keine Verantwortung zuziehen ſollen, zu ertheilen, folgends bey ihrem geziemenden Anmelden, von denjenigen, welche ſchon vorhin die Lehnspflicht in Perſon abgelegt haben, bloß der Handſchlag auf die bereits geleiſtete Pflicht abzufordern, auch dazu ein etwa ſtatt ihrer erſcheinender Mandatarius zu admittiren, ſodann aber, wegen Expedirung eines Erbbriefes und des dazu nach dem Werthe der verwandelten Güter zu adhibirenden Stempelbogens das gebührende in Obacht zu nehmen iſt.

§. 5.

Von Befolgung der Lehn und Mitbelehnſchaft an Erblehngütern.

Was aber die Erblehngüter betrift, hat es dieſerhalben und weil ſolche wirkliche Lehne, obwohl feuda impropria ſind, bey dem zu Suchung, oder Erneuerung der Lehn und Mitbelehnſchaft, geordneten Fatali, und dem auf die Verabſäumung deſſelben geſezten Verluſt des Lehns und geſammten Hand ſein Bewenden, immaßen denn für bloßes Erbe

oder Allodium nichts anders agnoſciret wird, als was entweder jederzeit dergleichen unſtreitig geweſen, und niemals als Lehn offeriret, und verliehen worden, oder wenn die Eigenſchaft des Erbes in dem Lehnbriefe, oder in litteris inveſtiturae, daß nämlich dem Gute die vormalige Natur des Lehns benommen, und ſolches in wahres Erbe verwandelt worden, deutlich ausgedruckt zu befinden.

Titulus VI.

Von Verpfändung und Veräußerung der Lehngüter.

§. 1.

Ob Wir wohl *) der Lehnscurie die Conſensertheilung in die Verpfändung der Lehngüter, welche nicht auf dem Fall ſtehen, bis zur Hälfte, und der Erb- und Allodialgüter bis auf zwey Drittel deren Werths, wie ſolcher in beyden Fällen, nach dem leztern Kaufbriefe, Erbtheilung und andern Urkunden, oder in deren gänzlichen Ermangelung, bey der jüngſten Beleihung angegeben worden, geſtatten; ſo wird doch bey Lehngütern jederzeit vorher erfordert, daß die ſämmtlichen Mitbelehnten ihre Einwilligung, wenn ſie ſolche nicht bereits überhaupt, vermittelſt eines ausgeſtellten Reverſus ertheilet, in die Aufnahme des Capitals, geben, oder der Creditor, daß er ſolche, der Mitbelehnten Einwilligung nicht verlange, ſich ausdrücklich erkläre. Auch ſind bey Computirung der Lehnsſchulden, wenn darunter Eheſtiftungen befindlich, das Ehegeld und das Gegenvermächtnis, wegen der davon zu entrichtenden doppelten Zinſen, nach zeitheriger Obſervanz, gedoppelt zu rechnen.

Der Conſens wird bey Lehngütern bis an die Hälfte, und bey Allodialgütern bis an zwey Drittel des Werths gegeben.

Einwilligung der Mitbelehnten.

*) Mand. wegen der Taxation der Grundſtücke d. d. 6. Iun. 1772.

§. 2.

Iſt zwar in der 38ſten *) neuen Deciſion den Gerichtsherren und andern Obrigkeiten nachgelaſſen, vor ihren Gerichten, die mit ehrlichen, unbeſcholtenen, untadelhaften, nach jedes Orts Gelegenheit qualiſicirten und dazu ſonderlich geſchwornen Perſonen, auch einem tüchtigen und geſchickten Actuario beſetzet, ihre eigenthümliche, in ihren Gerich-

Verpfändung der Erbgüter und Erbſtücken vor eigenen Gerichten.

ten gelegene Erbgüter, wenn ſie gleich Beyſtücken eines Lehnguts ſind, zu verpfänden und zu veräußern: Welches Wir denn auch mit den Erbſtücken, ſo ein Beſitzer eines Lehngutes nicht mit dieſem, ſondern abſonderlich acquiriret, oder wenn in dem, über ein Lehngut, und die dabey befindlichen Erbſtücke geſchloſſenen Kauf- Tauſch- oder andern Contract, in dem Erbreceß auch einem jeden ſuper titulo translati dominii, vollzogenem Document, der Werth der Erbſtücken insbeſondere ausgeworfen, noch ferner geſtatten. Im Fall aber von Lehn und Erbe das Pretium zuſammen in einer Summe angegeben, ſoll hinführo der Eigenthumsherr dergleichen Erbſtücken vor ſeinen Gerichten zu verpfänden, oder zu veräußern nicht Macht haben, wenn er nicht zuvörderſt von dem Lehnherrn hierzu ausdrückliche Erlaubnis, vermittelſt eines bey der Lehnsexpedition ausgefertigten Scheines, erhalten, maßen, die ohne dergleichen, von des Debitoris eigenen Gerichten auf oberwähnte mit der Lehn zugleich unter einer Summe verkauften Erbſtücken beſtellte Hypothek, und unternommene Veräußerung hinführo für null und nichtig zu achten, ſowohl das bishero vor des Debitoris eigenen Gerichten, auf Erbſtücken ertheilte Unterpfand von dato an, nicht länger, als drey Jahr annoch ſeine Kraft und Wirkung behalten, und der Debitor binnen ſolcher Zeit, bey entſtehender Bezahlung, daſelbſt, wo das Hauptlehngut zu Lehn gehet, des Lehnherrn Einwilligung in das verſchriebene Unterpfand ausbringen, widrigen Falls nach Verflus dieſer drey Jahre die ehemalige Pfandgerechtigkeit gänzlich erloſchen ſeyn ſoll, dahingegen die mit Conſens des Lehnherrn erlangte Hypothek nicht das Lehn allein, ſondern auch alle gegen obangeregtes Kaufpretium überlaſſene Erbgüter und Allodialſtücken afficiret.

*) Mand. die Adnotation des Vorbehalts der Hypothek betr. d. d. 6. Iun. 1772.

§. 3.

Bey Veräußerung der Lehngüter wird lehnsherrlicher Conſens erfordert. Auch muß die Veräußerung

So ſind Wir zwar auch ferner in den vorhabenden Verkauf und Veräußerung eines Lehngutes, an Perſonen, ſo dergleichen zu beſitzen fähig (immaßen Wir in Zukunft den Bauersleuten, weder die Acquiſition der Rittergüter, noch auch die Aufnehmung derſelben in die geſammte Hand

daran, zu erlauben gemeinet) ſo lange noch zwey in der Lehn ſtehen, welche von ſolchen Kräften, daß ſie vermuthlich noch Kinder zeugen möchten, den lehnsherrlichen Conſens zu verſagen, nicht gemeinet, jedoch können Wir nicht zugeben, daß vor deſſen Erfolg und Ertheilung mit dem Lehne einige Alienation oder Aenderung vorgenommen werde, ſondern es haben dießfalls die Vaſallen alles dasjenige, was in den unterm 6. Julii 1622. und 12. Nouemb. 1691. publicirten Mandaten, von Verkauf und Vertauſch ſammt Theilung der Lehngüter, und wie ſich hierbey gegen den Lehnherrn zu verhalten, umſtändlich verſehen und anbefohlen, genau zu beobachten, und ſolchem, bey Vermeidung der auf die Contravention darinnen geſezten Strafe, nachzukommen.

geſchehen an Perſonen, ſo ſolche zu beſitzen fähig ſind.

§. 4.

Der Mitbelehnten Einwilligung iſt beyzubringen, und in Anſehung der Unmündigen dem Torgauiſchen Ausſchreiben nachzugehen.

Es kann aber auch die Veräußerung eines Lehnguts, wenn auch ſolche nur auf einen Wiederkauf gerichtet iſt, anders nicht, denn mit Conſens und Einwilligung der Mitbelehnten, daferne dieſe nicht durch ausgeſtellte Lehnsreverſe oder andere getroffene Pacta ſich bereits dazu verbindlich gemacht, und zum Voraus ihre Einwilligung in die Verpfändung der Güter ertheilet haben, geſchehen, und damit ſolche, wenn die Mitbelehnten unmündig ſind, beſtändiger Weiſe und ohne Gefahr der künftigen Revocation, erfolgen möge, ſo iſt dießfalls damit alſo, wie in dem Torgauiſchen Ausſchreiben von Anno 1583., aus welchem Wir die wegen der Lehngüter getroffenen Verfügungen hierbey drucken laſſen, Tit. Welchergeſtalt die Agnaten ꝛc. §. Wiewohl aber nun ꝛc. geordnet und verſehen, allenthalben zu verfahren.

§. 5.

Der Werth der von andern Lehnscurien relevirenden Stücke iſt beſonders anzugeben.

Sollten ſich bey den zu verkaufenden Gütern Pertinentien finden, die von einer andern Lehnscurie, als derjenigen, wo das Hauptgut verliehen wird, zu Lehn gehen, ſo iſt in dem Kaufcontract der Preiß dieſer anderwärts lehnrührigen Pertinentien deutlich anzumerken, damit ſich bey Ertheilung der Conſenſe darnach gerichtet werden könne, ein gleiches auch bey Erbtheilungen und Tauſchcontracten zu beobachten, geſtalt Unſers in Gott ruhenden Höchſtgeehrteſten Herrn Va-

ters Königl. Majeſt. der Landes- und andern Regierungen ausdrücklich anbefohlen, daß ſie nicht nur forthin keinen Kauf, Tauſch oder Erbtheiluug über ſolche Güter, eher, als bis vorher der Werth der bey ſelbigen vorhandenen und anderwärts lehnrührigen Stücken, ausgeworfen worden, beſtätigen, ſondern auch, wenn künftig von dem jetzigen Eigenthümer eines ſolchen Gutes um Conſens, in ein darauf zu verſicherndes Capital, gebeten wird, und ſich von dem Werth, der von andern Lehnscurien relevirenden Pertinenzſtücken keine Nachricht in Lehnsakten findet, den Supplicanten allezeit zuvörderſt den Preiß ſothaner Pertinenzien, entweder zuverläßig beyzubringen, oder allenfalls auf ſeine Vaſallenpflicht anzugeben, auch nach Befinden, wie viel bey der andern Lehuscurie bereits conſentiret, durch deren Atteſtat zu dociren anweiſen ſollen.

Titulus VII.

Von Präſentation der Mitbelehnten, bey einem neu acquirirten Lehne.

§. 1.

An einem feudo nouo können binnen 6 Jahren Mitbelehnte präſentiret werden.

Wenn nun jemand *) durch einen richtig geſchloſſenen und confirmirten Kaufcontract, ein Lehngut neuerlich acquiriret hat, oder ihm ſolches, nach vorher darauf erlangter Expectativ angefallen, ſo iſt ſelbigem, Inhalts der, von Unſers in Gott ruhenden Höchſtgeehrteſten Groß Herrn Vaters Königl. Majeſt., den getreuen Ständen auf die Präliminarſchrift unterm 8. Febr. und 17. April. 1700., gnädigſt ertheilten Reſolution, wobey es noch ferner ſein Bewenden hat, nachgelaſſen, binnen ſechs Jahren, welche Friſt von Zeit der erfolgten Confirmation des Kaufs, oder Wiederkaufs, und bey Begnadigungen mit angefallenen Lehnen von Zeit des beſchehenen Anfalls an, zu rechnen, Mitbelehnte anzugeben, dergeſtalt, daß, wenn er vor Ablauf dieſer Zeit verſtürbe, und keine Mitbelehnten benennet hätte, den Deſcendenten, ohne Unterſchied des Geſchlechts und des Lehns, ſolches, bis zu Ende des ſechſten Jahres nochmals zu bewerkſtelligen frey ſtehet. Woferne auch ſolchen Falls bemeldete Deſcendenten annoch unmündig ſind, und von deren, und welche ſelbigen

gleich geachtet werden, Vormündern, entweder gar keine, oder doch nur wenige Mitbelehnte, immaßen ihnen zu thun, frey bleibet, präſentiret worden; ſo läuft ihnen die von obigen ſechs Jahren, nach Abſterben des neuen Vaſallens und Lehnsbeſitzers, annoch übrige Zeit, erſt von der erlangten Majorennität an, binnen welcher ihnen, annoch Mitbelehnte zu präſentiren, vergönnet iſt.

Fatale zur Präſentation bey Unmündigen.

*) Reſcr. d. d. 21. Oct. 1777. d. d. 26. Iun. 1786. d. d. 28. Iul. 1790.

§. 2.

Es iſt aber *) pro feudo nouo nicht zu achten, wenn der Sohn vom Vater, oder ein Mitbelehnter von dem Beſitzer ein Lehngut erkauft, oder auch verſchiedene Söhne oder Mitbelehnte zugleich zur Succeſſion gelangen, und einer den übrigen ihre Antheile abhandelt, oder bey der Theilung annimmt, und können demnach in dieſem und andern ſolchen Fällen neue Mitbelehnten nicht präſentiret werden. Immaßen denn auch bey Wiederkäufen, wenn Wiederkäufer nach Verfluß der Wiederkaufsjahre, oder auch noch vorhero, mit Zufriedenheit des Wiederkäufers, das Lehngut wieder einlöſet und zurücknimmt, ſolches keinesweges ein feudum nouum wird, ſo daß neue Mitbelehnte in die geſammte Hand daran genommen werden mögen. Wobey Wir doch geſchehen laſſen wollen, daß die vorigen Mitbelehnten in ihr gehabtes Mitbelehnſchaftsrecht, wenn ihnen ſolches bey Schließung des Wiederkaufs vorbehalten worden, und ſie immittelſt von Fällen zu Fällen der geſammten Hand Folge geleiſtet, wieder eintreten.

Feudum nouum, was dafür nicht zu achten.

Von Wiederkäufen.

*) Cit. Reſcr. d. d. 28. Iul. 1790.

§. 3.

Uebrigens werden *) unter der Anfangs erwähnten nachgelaſſenen Präſentation der Mitbelehnten ſolche Perſonen verſtanden und erfordert, welche nach Art und Beſchaffenheit des Lehns der Succeſſion fähig ſind, folglich können, zum Exempel: bey Erblehn- und Mann und Weiberlehngütern, Weibsperſonen, hingegentheils bey einem bloßen Mannlehne dergleichen keinesweges, ob ſelbige ſchon ſonſt mit

Wer zum Mitbelehnten präſentiret werden kann.

Approbation des Lehnherrn, jedoch ohne Nachtheil und Aenderung der Mannlehnsqualität, ein Mannlehngut zu erkaufen und zu beſitzen fähig ſind, präſentiret werden.

Eben ſo wenig findet, da nach der Verfaſſung hieſiger Lande, einer, der nicht der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan iſt, keine Lehn- oder Allodialgüter in ſelbigen auf einigerley Art und Weiſe acquiriren kann, die Präſentation eines ſolchen Mitbelehnten ſtatt. Hiernächſt wollen und ordnen Wir auch, daß hinkünftig, zur Vermeidung verſchiedener Inconvenienzien, die Kinder von Eltern, immaßen ſelbige ohnehin in inveſtitura parentum begriffen ſind, zu Mitbelehnten nicht präſentiret und angenommen werden mögen.

*) Reſcr. d. a. 1782.

§. 4.

Von Succeſſion der Mitbelehnten.

Wenn nun ein Lehn durch Abſterben des Beſitzers auf die Mitbelehnten verfället wird; ſo iſt wegen der Succeſſion dieſer Unterſchied zu halten, daß, wenn ſelbige ohne eine beſtimmte und vorgeſchriebene Ordnung, und zu gleicher Zeit präſentiret ſind, ſie ſodann zuſammen, hingegen wenn ſie nach einer gewiſſen Ordnung, oder zu verſchiedener Zeit zur geſammten Hand gebracht worden, ſodann entweder nach dem vorgeſchriebenem modo, oder wie ſie der Zeit nach präſentiret, zur Succeſſion gelaſſen werden ſollen.

Gleichwie es nun mit obiger Unſerer Verordnung lediglich auf der getreuen Vaſallen und Unterthanen ſelbſt eigenes Beſte und Sicherheit abgeſehen, und ſolche auf die bekannten Lehnrechte und andere vormals bereits ausgelaſſene Lehnsmandate, und ergangene Reſcripte ſammt hergebrachter Obſervanz gegründet iſt;

Alſo befehlen Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdl. hiermit, ſich darnach durchgehends genau zu achten, und dawider keineswegs zu handeln, immaßen auch derſelben die Landes- und

andere Regierungen, Appellation- auch Ober- und Hofgerichte, ingleichen die Dicaſteria dieſer Lande bey vorkommenden vor ſie gehörigen Fällen, in den zu ertheilenden Reſolutionen und abzufaſſenden rechtlichen Erkenntniſſen, nachzugehen und ſich darnach, als einem öffentlichen Landesgeſetze, zu richten haben.

Urkundlich haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und ſelbigem das Churfürſtlich-Sächſiſche Canzleyſecret vordrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dresden, den 30. Aprilis, 1764.

XAVERIVS.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Gottlob Benedict Lochmann, S.

Beylagen.

A.

Mandat Churfürſt Johann Georgens des I. zu Sachſen,

wie ſich bey Verkauf- und Vertauſchung der Lehngüter gegen den Lehnherrn zu verhalten, den 6. Iulii Anno 1622.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg, Herzog zu Sachſen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Verwaltern und Schöſſern, auch Bürgermeiſtern und Räthen der Städte, Unſern Gruß;

Würdige, Wohlgeborne und Edle, liebe Andächtige und Getreue, Wir werden berichtet, daß mit Alienation, Verkaufung und Vertauſchung der Ritter- und anderer Güter, ſo von Uns zu Lehen gehen, ziemlicher Mißbrauch einreißen will, indem die Verkäufer und Beſitzer derſelben ihres Gefallens, ohne einige vorgehende Unſere Begrüßung und Benennung der Perſonen, mit denen ſie handeln wollen, ob dieſelben Uns zu Lehnleuten annehmlich oder nicht, auch wohl ohne Beding Unſerer Ratification, die Käufe ſchließen, die Güter übergeben, den Käufern einräumen, und hernach erſt über eine geraume Zeit, wenn Käufer die Poſſeß eingenommen, ſich der Beſtellung des Guts angemaßt, und andere

actus poſſeſſorios verübet, bey Unſrer Canzley die Auflaſſung in Schriften thun, und die Käufer ſich nur ſtracks um Belehnung angeben, auch zu dem Behuf ihre erlangte Poſſeſſion und ermeldete actus urgiren.

Wie nun aber ſolches an einem Theil den gemeinen Lehnrechten, Kraft derer, dem Lehnherrn, wider ſeinen Willen kein Vaſallus obtrudiret, noch die Feuda, ohne ſeine Einwilligung alieniret werden ſollen, zuwider, am andern Theil, wenn dem Lehnherrn der neue Lehnmann nicht annehmlich, und es mit dem Kauf nicht mehr res integra, allerhand Confuſion und Weiterung daher entſtehen kann: Alſo gereicht Uns ſolche von etlichen Unſern Lehnleuten bishero vorgenommene unförmliche Veräußerung zu beſondern Mißfallen, ſind auch dergleichen ferner dergeſtalt zu verſtatten, und Uns als dem Lehnherrn, an Unſern competirenden Lehnrechten dadurch Eintrag zu thun laſſen, keinesweges gemeinet, ſondern begehren hiermit, ernſtlich befehlende, daß alle und jede Unſere Lehnleute, ſo die von Uns zu Lehn tragende Rittermannlehn und dergleichen Güter, zu verkaufen, zu vertauſchen, oder ſonſt zu veräußern gemeint, re adhuc integra, vor endlichem Schluß und Uebergabe des verkauften, vertauſchten, oder ſonſt veräußerten Guts, auch vor Auszahlung und Empfahung der Kaufgelder, vor allen Dingen, bey Uns oder Unſern Räthen und Canzley ſich anmelden, die Perſon, mit der einer oder der andere zu contrahiren geſonnen, namhaftig machen, und Unſers Beſcheids, ob Uns dieſelbe zum Lehnmanne annehmlich oder nicht, erwarten, im Gegentheil auch die Käufer, und andere, ſo durch Tauſch oder andere zuläßige Contractus dergleichen Güter an ſich zu bringen bedacht, vor Unſerer Erklärung, und Ratification des Kaufs, Tauſchs- oder andern Contracts ſich keiner Occupation, Beſtellung noch Nießung des Guts anmaßen ſollen, mit dieſer ausdrücklichen Verwarnung, da dieſem Unſerm Mandat nicht nachgegangen, und hierwider gehandelt werden ſollte, der Verkäufer mit Einziehung Unſers Lehns, oder nach Befindung anderer ernſter unnachläßiger Strafe belegt, Käufer aber nicht beliehen werden, hierüber des ausgezahlten Geldes verluſtig, oder ſonſt in ebenmäßige Poen, wie der Verkäufer, gefallen ſeyn ſolle, Vor Eins.

Nachdem Wir auch zum Andern mit Befremdung vernehmen, daß in Abforderung der Lehnbriefe großer Mangel und Confuſion ſich befindet und einreißet, indem Unſere Lehnleute ſich allein mit den breuibus teſtatis, Lehn- und Muthzeddeln behelfen, eines Theils gar keine, andern Theils wohl in vielen Jahren ihre Lehnbriefe nicht ſuchen noch abfordern, dahero erfolgt, daß bey manchem Lehngute gar keine, bey etlichen wenige Lehnbriefe ſich befinden, daraus denn allerhand Zerrüttung, Irrungen und Inconvenienzien zu beſorgen.

Und Wir auch dieſem alſo länger nachzuſehen nicht gemeinet, als iſt abermals Unſer Begehren und ernſter Befehl, daß alle und jede Lehnleute und Beſitzer der von Uns zu Lehn gehenden Güter, wie die Namen haben, ihre Lehnbriefe bey Unſerer Canzley beſtellen, die verfertigten unverzüglich abfordern, ſolche zu ſich bringen und die bishero von etlichen vermerkte Säumnis, daß ſolche wohl in vielen Jahren niemals begehrt, und wenn ſie gleich verfertiget, auch auf erfolgte Erinnerung nicht abgefordert, gänzlich abſtellen, inſonderheit diejenigen, ſo gar keine, oder doch wenige Lehnbriefe haben, bevoraus, welche bey Zeiten Unſerer geführten Churfürſtl. Regierung dieſelben nicht abgefordert, ſich derowegen bey Unſrer Canzley binnen doppelter Sächſiſcher Friſt, nach Publication dieſes Unſers Mandats anmelden, und darum gebührlich anſuchen, im Gegenfall diejenigen, ſo dieſem Unſerm Mandat zuwider handeln, neben Entrichtung der verordneten Gebühr, von ſo viel Fällen, als ſie und ihre Vorfahren die Abforderung der Lehnbriefe unterlaſſen, auch mit andern unnachläßigen Strafen nach Gelegenheit der Sachen Umſtände, beleget werden.

Deswegen auch, und damit über dieſem Unſerm Mandat deſto ernſtlicher gehalten werde, alle diejenigen, ſo um Belehnung der von Uns zu Lehn gehenden Güter bey Unſerer Canzley anſuchen wollen, zu vorhero den nächſt vorhergehenden Lehnbrief, originaliter mit zur Stelle zu bringen ſchuldig ſeyn, und da derſelbe nicht vorhanden, eher nicht, bis ſie dieſelben nochmals abgefordert und vorzulegen haben, beliehen werden, auch Unſere verordnete Canzler und Räthe, förder im Fall befundener Säumnis und Uebertretung dieſes Unſers Mandats, Uns, damit Wir der Strafe halber

fernere Verordnung zu thun haben mögen, davon Bericht zu thun, auch Unſere Ober-Haupt- und Amtleute, Verwalter, Schöſſer, und andere Unſerer Aemter Befehlshaber, damit über dieſem Unſerm Mandat allenthalben feſtiglich gehalten werde, ſonderlich des erſten Puncts halber, gebührlich Einſehen vorwenden, und da ein widriges vermerkt, davon jedesmal, ohne weitere Erinnerung unterthänigſt Bericht in Unſere Canzley einſchicken ſollen. An dem allen geſchieht Unſere ernſtlich zuverläßige Meinung. Zu Urkund mit Unſerm aufgedruckten Canzleyſecret beſiegelt und gegeben zu Dresden den 6. Iul. An. 1622.

B.

Mandat

Churfürſt Johann Georgens des II. zu Sachſen,

wegen Suchung der Lehn und geſammten Hand, den 1. Iunii 1657.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Herzog zu Sachſen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc.

Entbieten allen und jeden, Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, auch Bürgermeiſtern und Räthen der Städte, und ſonſt allen andern, welche gewiſſe von Uns zu Lehn gehende Güter beſitzen, Unſern Gruß und Gnade zuvor.

Würdige, Wohlgeborne, Veſte, Hochgelahrte, auch Ehrſame und Weiſe, Liebe, Andächtige und Getreue. Uns iſt gebührlich vorgetragen worden, welchergeſtalt nach ſeligem Ableiben des weiland Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürſtens, Herrn Johann Georgens des Erſten, Her-

zogs zu Sachſen ꝛc. Churfürſtens ꝛc. Unſers gnädigen hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters, Chriſtlöblichſten Andenkens, Ihr zum Theil, und ſonderlich diejenigen, ſo hieſigem Landtage bishero beygewohnet, und die Lehn und geſammte Hand, an euern und eurer Mitbelehnten Gütern, unterthänigſt angeſuchet, erinnern Uns auch, was für Verhinderungen deswegen ſeithero vorgefallen.

Nachdem aber durch göttliche Verleihung, ſolche Impedimenta nunmehr aus dem Wege geräumet, und Wir entſchloſſen, einem jeden Unſerm Vaſallo, wenn er zuvor der Lehn gebührende Folge thun wird, ſeine von Uns habende Güter in Lehn reichen, auch die geſammte Hand, woran er derſelben befugt, ertheilen zu laſſen, dabey aber vernehmen, daß viele Vaſalli zu befinden, welche, was ihnen bey Suchung der Lehn und geſammten Hand zu thun gebühret, nicht eigentlich wiſſen; Als haben Wir für nöthig erachtet, dieſelben zu ihrem Beſten, durch dieſen Unſern offenen Brief zu beſcheiden.

Und anfänglich zwar, Nachdem ein jeder Vaſall ſchuldig, ſeine Lehn oder geſammte Hand zu rechter Zeit, und wo möglich in eigener Perſon zu ſuchen, und dabey die gewöhnliche Erbhuldigung und Lehnspflicht ſelbſt abzulegen, ſo verſehen Wir Uns, die Unſrigen werden ſolches gleichfalls in guter Obacht zu nehmen wiſſen, ſich deſſen zu entbrechen nicht unterſtehen, ſondern aufm Fall ihnen etwa erhebliche Verhinderungen vorfallen, ſo lange Indult bitten, oder da ihnen ſelbſt zu erſcheinen, gar nicht möglich, alsdann erſt gewiſſe Perſonen an ihre Statt mit genugſamen Vollmachten abordnen. Wer dann Uns ſeine Pflicht einmal abgelegt haben wird, der ſoll wie bishero bräuchlich geweſen, auf künftige Lehnsfälle, bey einem Handſchlage (welchen er bey vorfallenden Verhinderungen durch einen genugſamen Gevollmächtigten thun mag) gelaſſen werden. Daß aber viele bishero ſich unterfangen, ihre Lehne und geſammte Hand durch bloße eingeſchickte Supplicationes zu ſuchen, und darüber ſtracks Muthzeddel und Lehnbriefe zu bitten, das ſoll hiermit gänzlich abgeſchafft und verboten ſeyn.

Ferner, und wenn Unſere Lehnleute erſcheinen, und die von Uns habende Lehne und geſammte Hand ſuchen wollen, ſollen ſie zugleich ihre darüber erlangte Muthzeddel und Lehn-

briefe mit zur Stelle bringen, und dadurch ihr Befugnis beſcheinigen, inſonderheit jetzo, da wegen Menge derſelben, in Unſrer Canzley erſt alles aufzuſuchen, viel zu lange werden wollte.

Wenn ſie dann drittens beliehen worden, ſo wollen Wir auch, daß ſie darnach ihre aufs neue gefertigten Lehnbriefe um den von Alters her gewöhnlichen leidlichen Canzleytax unverlängt ablöſen, und ſolches zu thun, einen ſchriftlichen Revers von ſich ſtellen ſollen. Und weil ſo viele Lehnbriefe, als einzukommen pflegen, in Unſrer Canzley auf einmal nicht abgeſchrieben, und auch zugleich ins Reine gebracht werden können; als wollen Wir, daß ein jeder Vaſallus (immaßen von Alters her geſchehen, und bey Unſrer Canzley befindlich) neben ſeinem Lehnbriefe, auch zugleich eine aus demſelben Original mit Fleis gefertigte, und aufs halbe Papier conceptsweiſe geſchriebene Copey mit übergebe, damit dieſelbe nach beſchehener Collationirung in Unſerer Canzley vidimiret, und das Original dagegen wieder zurück gegeben werden könne.

Nachdem Wir auch zum Vierten vernehmen, daß bey hochſel. gedachten Unſers Herrn Vaters Gnaden Regierung, gar viele Lehnbriefe ungefertiget, und derſelben Concepta zum Theil bey den Lehnleuten ſelbſt, theils aber in Unſeren Aemtern zurück blieben, aus Urſachen, daß dieſelben Vaſalli entweder in die neuen Lehnbriefe mehr, als in dem vorhergehenden begriffen, hineingerückt haben wollen, oder wegen ihrer Mitbelehnten, Erbtheilungen und anderer Urſachen ſich aufgehalten, ſo erklären Wir Uns hiermit ausdrücklich, daß Wir von materialibus in den neuen Lehnbriefen mehr nicht, als was in dem nächſtvorhergehenden exprimiret, paſſiren laſſen können. Daferne aber einer und der andre ein mehreres auszuführen vermeinet, derſelbe kann deswegen um gewiſſe Commiſſarien unterthänigſt anſuchen, und derſelben Bericht oder Proceß einſenden, ſoll er ſodann nach Befindung, mit ſolchen Stücken abſonderlich beliehen, und in künftigen Lehnbriefen dieſelben mit exprimiret werden. Immittelſt wird ein jeder dasjenige, was ihm bey dem neuen Lehnbriefe zu erinnern erlaubt, als da ſind die Namen und Ordnung der Mitbelehnten, auch Cenſiten, und anderes, ſo zu den Formalibus gehörig, alſobald Anfangs, beneben

dem Lehnbriefe und deſſen Abſchrift mit zu übergeben, ſich äußerſt bemühen, und dadurch ſeinen Lehnbrief um ſo viel deſto mehr befördern helfen.

Was dann fünftens die Unmündigen belanget, laſſen Wir es bey Unſers Herrn Vaters, am 4. Octobr. Anno 1647. ertheilten Reſolation (darinnen denſelben zu Ablegung ihrer Lehnspflicht bis ſie das 18. oder auch, da es vonnöthen das 21. Jahr ihres Alters erfüllet, Indult verſtattet) gleichfalls verbleiben, auch geſchehen, daß nicht allein ihre Mütter, Geſchwiſter und Vormünder, ſondern auch andere derſelben Agnaten und Mitbelehnte, ihrentwegen um Indult unterthänigſt anſuchen mögen, jedoch, daß in ſolchen Supplicationibus nicht allein der Unmündigen Alter, ſondern auch, wenn ihre Aeltern oder Agnaten mit Tode abgegangen, mit Fleis berichtet werde.

Endlich und fürs Sechſte, wollen Wir auch mehr hochgedachten Unſers Herrn Vaters, unterm dato Dresden den 6. Iul. 1622. publicirte Verordnung, darinnen die ohne Unſere Vorbewußt und Ratification vorgenommene Theilungen und Verkaufung der Rittergüter verboten worden, anhero wiederholet haben, mit gnädigſtem Begehren, alle und jede Unſere Vaſalli wollen dem allen alſo gehorſamſt nachleben. Daran vollbringen ſie Unſere zuverläßige Meinung, und Wir ſind ihnen mit Gnaden wohl zugethan. Zu Urkund mit Unſerm aufgedruckten Canzleyſecret beſiegelt, und gegeben zu Dresden am 1. Iun. Anno 1657.

C.

Ebendeſſelben

wiederholtes

Lehnmandat und Generalindult,

den 21. Septembr. Anno 1657.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Herzog zu Sachſen. ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, auch Bürgermeiſtern und Räthen der Städte, und ſonſt allen andern, welche gewiſſe von Uns zu Lehn gehende Güter beſitzen, Unſern Gruß und Gnade zuvor. Würdige, Wohlgeborne, Veſte, Hochgelahrte, auch Ehrſame, und Weiſe, liebe Andächtige und Getreue, Wir tragen keinen Zweifel, es werde Unſere Verordnung, die Wir allen Unſern Vaſallen zum Beſten unterm Dato Dresden, den 1. Iunii nächſt verſchienen, offenen Druck ausfertigen laſſen, euch nunmehro inſinuiret oder publiciret worden ſeyn, hätten Uns auch verſehen, es würde ſolches Patent mehrern Effect gehabt haben, vernehmen aber, daß demſelben noch nicht allerdings nachgelebt werden will, ſondern theils Vaſalli ganz ungefaßt erſcheinen, und weder Lehnbriefe noch breuia teſtata oder Muthzeddel vorzulegen haben; andere nur alte Lehnzeddel, ſonderlich, wenn es die geſammte Hand betrifft, produciren, die neuern aber, (daraus, wie der Lehn oder geſammten Hand Folge geſchehen, erſehen werden muß) verloren haben wollen; etliche gar unleſerliche und übel oder nicht aufs Halbe geſchriebene Copeyen eingeben; viele in die Gedanken gerathen, als wenn ſie ihrer Lehngüter und Mitbelehnſchaften halber nichts ſchriftlich mehr ſuchen dürften, ſondern Wir ſolches am 1. Iunii (ohngeachtet doch unſer Mandat ein anderes beſagt) gänzlich abgeſchafft und verboten hätten; die meiſten auch bey den vorigen Lehnbriefen dasjenige, was darinnen zu ändern nöthig, nicht erinnern und von ihren Mitbelehnten, ob dieſelben noch leben, oder todt ſind, ingleichen, ob ſie Lehnserben gelaſſen oder nicht, wenig oder gar nichts wiſſen wollen. Wenn Wir denn dannenhero bewogen worden, angeregte Unſere vorige Verordnung zu wiederholen, und noch deutlicher zu erklären: als iſt hiermit unſer Begehren, daß diejenigen Lehnleute, ſo ihrer Lehngüter und Mitbelehnſchaften halber ſich noch geſtellen ſollen, vor allen Dingen, wo nicht in einer förmlichen Supplication, doch zum wenigſten in einem offenen von ihnen unterſchriebenen Memorial diejenigen Güter, Lehnsbaarſchaften und andere Lehnſtücken, daran ſie die Lehn oder geſammte Hand ſuchen, ordentlich ſpecificiren, und ſolche Specification mit richtigen Lehn- oder Muthzeddeln, auch Lehn-

briefen in Originalibus alſobald beſtärken, dabey aber 2) nicht nur alte, ſondern die neueſten auf die jüngſten Fälle gerichteten Documenta produciren, oder, da dieſelben verloren, bey Unſerer Canzley 3) beglaubter Abſchrift vorhero ſich erholen, und ſolche beylegen, ingleichen auch 4) wegen der abgelebten Mitbelehnten, und derſelben nachgelaſſenen Lehnserben, auch was ſonſt etwa in den neuen Lehnbriefen zu ändern nöthig, richtige Verzeichniſſe mit eingeben, und darinnen Jahr, Monat, und Tag, wenn einer oder der andere Todes verblichen, ſo viel möglich, mit exprimiren, wo aber ganz keine Lehnbriefe, weder bey ihnen, noch in Unſerer Canzley vorhanden 5) über ihre Güter und Lehnſtücke gewiſſe Erbregiſter vor Notarien und Zeugen aufrichten, und in forma probante zu Unſerer Confirmation (damit die Lehnbriefe deſto ſicherer darauf fundiret und eingerichtet werden mögen) einſenden, diejenigen aber, ſo allbereits beliehen worden, und doch ihre Lehnbriefe neben den zugehörigen Abſchriften nicht eingegeben, daſſelbe 6) binnen Sächſiſcher Friſt noch ohnfehlbar thun ſollen.

Dahingegen, und weil Wir Uns erinnern, welchergeſtalt von Antritt Unſerer Churfürſtl. Landesregierung bis auf die Zeit, da Wir die Lehn zum erſten ertheilen laſſen, etliche Monate verſtrichen, ſo wollen Wir denjenigen, ſo die Lehn oder geſammte Hand noch zu ſuchen haben, damit ſie ſich deſto beſſer dazu gefaßt machen können, bis auf den 1. Maii des (Gott gebe mit Glück und Friede) herbey nahenden 1658. Jahres, einen Generalindult und Anſtand hiermit gegeben haben, nicht zweifelnd, ihr alle werdet Unſere landesväterliche Vorſorge mit Dank erkennen, und hinführo Unſere Verordnungen deſto fleißiger beobachten, damit Wir widrigen Falles zu ernſter Verfügung nicht veranlaſſet werden mögen, immaßen Wir denn auch Verordnung gethan, daß die eingekommenen Lehnbriefe, wofern die dazu erforderten Erinnerungen binnen Sächſiſcher Friſt noch nicht einkommen, durchaus nach den nächſt vorhergehenden eingerichtet und ausgefertiget werden ſollen. Wornach ſich alſo ein jeder zu achten, und es geſchiehet daran Unſere Meinung. Zu Urkund mit Unſerm aufgedruckten Canzleyſecret beſiegelt, und gegeben zu Dresden, am 21. Septembr. Anno 1657.

D.

Mandat
Churfürſt Johann Georgens des III.
zu Sachſen,

Wie es mit Suchung der Lehn, und was ſelbiger anhängig, ins Künftige allenthalben zu halten, vom 24. Febr. Anno 1681.

(Iſt in der Hauptſache mit der Beyl. ſub B. gleichlautend.)

E.

Mandat
Churfürſt Johann Georgens des IIII.
zu Sachſen,

Wie es mit Suchung der Lehn, und was ſelbiger mehr anhängig, allenthalben ins Künftige zu halten, den 12. Nov. Anno 1691.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Vierte, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, auch Bürgermeiſtern und Räthen der Städte, und ſonſt allen andern, welche gewiſſe von Uns zu Lehn gehende Güter beſitzen, Unſern Gruß und Gnade zuvor.

Würdige, Wohlgeborne, Veſte, Hochgelahrte, auch Ehrſame und Weiſe, Liebe Andächtige und Getreue. Es iſt erinnerlich, was der weyland Durchlauchtigſte Fürſt, Herr Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Unſer Gnädiger Hochgeehrter Herr Vater, Chriſtlöbl. Andenkens, für ein Mandat unterm Dato Meiſſen, den 24. Febr. Anno 1681., wie es nämlich mit

Suchung der Lehn, und was der anhängig, zu halten, publiciren und ergehen laſſen.

Wenn denn nach Dero ohnlängſt erfolgten Hochſel. Ableben und Unſerer darauf angetretenen Churfürſtl. Regierung, Wir daſſelbe anjetzo zu renoviren, auch in einem und andern Punct zu erläutern der Nothdurft befunden; als werden ſämmtliche Unſere Vaſallen deſſen Inhalts allenthalben ſich zu bezeugen, und darnach gebührend zu achten wiſſen. Und anfänglich zwar, nachdem ein jeder Vaſall ſchuldig, ſeine Lehn oder geſammte Hand zu rechter Zeit, und, wo möglich, in eigner Perſon zu ſuchen, und dabey die gewöhnliche Erbhuldigung und Lehnspflicht ſelbſt abzulegen, ſo verſehen Wir Uns, die Unſrigen werden ſolches gleichfalls in gute Obacht zu nehmen wiſſen, und ſich deſſen zu entbrechen nicht unterſtehen; ſondern aufm Fall ihnen etwa erhebliche Verhinderungen vorfallen, ſo lange Indult bitten, oder da ihnen ſelbſt zu erſcheinen gar nicht möglich, alsdann erſt gewiſſe Perſonen an ihre Statt, mit genugſamen und in ihre Seelen zu ſchwören deutlich eingerichteten Vollmachten, abordnen.

Und ob wohl einem jeden die in den Lehnrechten geordnete völlige Jahresfriſt zugelaſſen wird, ſo iſt doch bey jüngſter Generalbeleihung wahrgenommen worden, wie insgemein die meiſten Vaſallen ihre Lehnsſuchung bis auf die Lezte, und kurz zu Ausgang der Friſt, verſparet. Woraus denn dieſes Inconveniens entſtehet, daß ſie faſt alle auf einmal ſich angeben, und ihre Memorialien in Perſon zugleich überreichen, welche ſolchergeſtalt kaum ohne Hindernis durchleſen und erwogen werden mögen, unſern verordneten Canzler und Hofräthen die Expedition zu ſchwer gemacht, dieſelben mit Vielheit der Sachen obruiret und confundiret, ihnen auch nicht Raum, eines jeden Lehns eigentliche Beſchaffenheit, wie es die Nothdurft erfordert, auf einmal genugſam zu unterſuchen, gelaſſen, und daher mancher Fehler dießfalls verurſacht wird, zu geſchweigen, daß es den Vaſallen ſelbſt beſchwerlich und nachtheilig, indem ſie deſto länger ſich allhier aufhalten, und mit Aufwendung mehrerer Unkoſten ihre Abfertigung erwarten müſſen. Welchen allen aber vorzukommen, das thunlichſte und rathſamſte erachtet worden, wenn die Vaſallen, nachdem ſie ferne oder nahe geſeſſen, auch ihre Zeit darnach richteten, als nämlich die im Meißniſchen und nächſten

Creyſſe, etwa um die Faſten, im Gebirgiſchen und Voigtländiſchen Creyſſe, um Oſtern, im Chur- und Leipzigiſchen Creyſſe, um Iohannis, und alſo folgends die im Thüringiſchen und weit entlegenſten bis zu Ende der Jahresfriſt, ſich zu Empfahung ihrer Lehn anhero einſtelleten. Wornach ſich denn ein jeder gehorſamſt zu achten wiſſen wird, jedoch mit dieſer Maße, daß hierdurch keinem verwehret, wenn er etwa Verrichtungen halber eher anher zu reiſen, Urſach hätte, die Lehn zugleich zu empfahen, wie denn auch keinem, ſo durch erhebliche Hinderniſſe über oberwähnte Zeit (nur daß die völlige Jahresfriſt nicht überſchritten wird) abgehalten würde, deswegen einen Fehler zuzumeſſen, oder vor der Zeit Indult zu ſuchen nöthig wäre. Unterdeſſen ſollen alle und jede, ehe ſie ſelbſt in Perſon kommen, vorher zeitlich ihre ausführliche Supplicationes um die Lehn anhero einſenden, damit alles und jedes deſto füglicher unterſucht und erwogen, auch dadurch die folgende perſönliche Belehnung facilitiret und beſchleuniget werden möge.

Wer denn alſo Uns ſeine Pflicht einmal abgelegt haben wird, der ſoll, wie bishero gebräuchlich geweſen, auf künftige Lehnsfälle bey einem Handſchlage (welchen er, bey vorfallenden Verhinderungen, durch einen genugſam Gevollmächtigten thun mag) gelaſſen werden. Daß aber viele bisher ſich unterfangen, ihre Lehn und geſammte Hand durch bloße eingeſchickte Supplicationes zu ſuchen, und darüber ſtracks Muthzeddel und Lehnbriefe zu bitten, oder auch, da ſie zwar ihre ſupplicata eingeſendet, dennoch nichts weiter dabey gethan, ſondern die ſchuldige Lehnsempfahung etliche Monate, auch wohl Jahre hin negligiret, und weder in Perſon noch durch Gevollmächtigte ſich deswegen angegeben, noch Indult geſucht, das ſoll hiermit gänzlich abgeſchafft und verboten ſeyn, ſondern welcher die gewöhnliche Jahresfriſt nach jedem ſich begebenden Fall alſo hinſtreichen läßt, und vor deren Verlauf zum wenigſten nicht Indult erhalten, ob er ſchon ſupplicando eingekommen, ſoll ſelbiger Lehn oder Mitbelehnſchaft verluſtig ſeyn. Es wäre denn, das er genugſame Zeugniſſe, ſeiner gebrauchten Vigilanz, und daß er wegen einiger bey ſolcher Lehn vorhandener Bedenklichkeit und Hindernis nicht dazu gelangen möchte, darthun könnte.

Ferner, welche nun erſcheinen, und die von Uns habende Lehn und geſammte Hand ſuchen wollen, ſollen zugleich ihre erlangte Muth- oder Indultſcheine ſammt den jüngſten Lehnbriefen originaliter mit zur Stelle bringen, und dadurch ihre Befugniſſe alsbald beſcheinigen. Denn ſonſt in Unſerer Canzley alles aufzuſuchen, wegen Vielheit der Sachen, zu lang werden wollte.

Wenn ſie nun drittens beliehen, wollen Wir auch, daß ein jeder den aufs neue gefertigten Lehnbrief um den geſezten und gewöhnlichen leidlichen Tax unverlängt ablöſe, und zu mehrerer Gewisheit ſolcher Taxe, einen landüblichen Anſchlag ſeines Guts oder Lehnſtücks zugleich mit übergebe, oder doch den wahren Werth deſſelben ſeinen Pflichten nach anmelde.

Und weil ſo viel Lehnbriefe, als einzukommen pflegen, in Unſerer Canzley auf einmal nicht abgeſchrieben, und auch zugleich ins Reine gebracht werden können; als wollen Wir, daß ein jeder Vaſallus (immaßen vor Alters her geſchehen, und bey Unſrer Canzley befindlich) neben ſeinem Lehnbriefe auch zugleich eine aus demſelben Original mit Fleis gefertigte, und aufs halbe Papier conceptweiſe deutlich und ſauber geſchriebene Copey mit übergebe, damit dieſelbe nach beſchehener Collationirung in Unſrer Canzley vidimiret, das Original dagegen wieder zurück gegeben, und die Expedition befördert werden könne.

Nachdem Wir auch viertens vernehmen, daß, bey Hochſel. Unſers Herrn Vaters, wie auch Groß Herrn Vaters Gn. Gn. Regierungen viele Lehnbriefe theils unabgelöſet, theils und die meiſten gar ungefertigt, und derſelben Concepte unter andern Urſachen auch darum zurück geblieben, dieweil dieſelben Lehnleute entweder in die neuen Lehnbriefe mehr als in den vorigen begriffen, eingerückt haben wollen, oder wegen ihrer Mitbelehnten, Erbtheilungen und anderer Unrichtigkeiten ſich aufgehalten, ſo will zwar nöthig ſeyn, damit die ordentliche Series und Nachfolge der Güterbeſitzer und Mitbelehnten zu ihrer und ihrer Lehnsfolger ſelbſt eigenem Behuf und ſehr nöthigen Nachricht behalten, und viele, aus ermangelnden Lehnbriefen ſonſt erfolgende Beſchwerlichkeiten, ſo bey Succeſſionsirrungen ſich öfters zu ereignen pfle-

gen, vermieden werden mögen, daß alle zurückgebliebene Lehnbriefe gleichwohl behörigermaßen abgefaſſet und expediret, auch mit Beyfügung einer von uns beliebten Clauſel, warum ſolche bey Unſers in Gott Hochſeligſt ruhenden Herrn Vaters und Groß Herrn Vaters Lebzeit nicht zur Vollkommenheit gebracht worden, den Lehnleuten ausgeantwortet werden. Wir erklären Uns aber hiermit ausdrücklich, daß Wir in den Lehnbriefen von Materialibus mehr nicht, als was in den nächſtvorhergehenden exprimiret, paſſiren laſſen können; es wäre denn, daß es ſolche Stücken betreffe, ſo durch ausgebrachte Commiſſion genüglich unterſuchet und ausfindig gemacht, oder durch confirmirte Käufe zum Hauptgute gebracht, und zuvörderſt abſonderlich in Lehn genommen worden, welche alſo dann dem Lehnbriefe einverleibet werden können, maßen denn hingegen auch diejenigen Stücken, ſo nach der Zeit von einem oder andern Gute abkommen, nicht weniger angemeldet, und aus dem neuen Lehnbriefe gelaſſen werden ſollen, immittelſt ſoll zu Beförderung der Expedition und Vermeidung ein und andern Fehlers, ein jeder nebſt ſeinem jüngſten Lehnbriefe und deſſen Copey, auch dasjenige, was ihm bey dem neuen Lehnbriefe zu erinnern erlaubt, als da ſind die gegenwärtigen Mitbelehnten, nicht wie in vielen Lehnbriefen, nomine collectiuo, und nach den Häuſern allein, ſondern deutlich mit ihren Namen und nach ihrer Ordnung, ſowohl die Cenſiten, wie ſich dieſelben geändert, und anderes ſo zu den formalibus gehörig, zugleich mit übergeben, diejenigen Lehnbriefe und Scheine aber, ſo bereits vollzogen, und noch zur Zeit nicht abgefordert, werden diejenigen denen ſolche gehörig, vor Empfahung der neuen Lehn, gebührend abzulöſen bedacht ſeyn.

Fünftens, ſoll einem Beſitzer eines neu acquirirten Lehnguts Mitbelehnte vorzuſchlagen länger nicht als eine Jahresfriſt zugelaſſen ſeyn, den neuen Mitbelehnten auch binnen dem Jahr von der beſchehenen Präſentation an, mit wirklicher Empfahung ſolcher geſammten Hand, Lehnsfolge zu leiſten obliegen; in Verbleibung deſſen aber derſelbe weiter nicht admittiret, jedoch dem Vaſallo und Beſitzer intra annum an des ausbleibenden Stelle einen andern Mitbelehnten anzunehmen verſtattet werden.

Was dann Sechſtens die Unmündigen belanget, laſſen Wir es bey Unſers in Gott hochſeligſt ruhenden Aeltern Herrn Vatern am 4. Octobris Anno 1647. ertheilten Reſolution, (darinnen denſelben zu Ablegung ihrer Lehnspflicht, bis ſie das 18. oder auch, da es von nöthen, das 21. Jahr ihres Alters erfüllet, Indult verſtattet,) gleichfalls verbleiben, auch geſchehen, daß nicht allein ihre Mütter, Geſchwiſter und Vormünder, ſondern auch andere derſelben Agnaten und Mitbelehnte ihretwegen um Indult unterthänigſt anſuchen mögen, jedoch daß in ſolchen Supplicationibus nicht allein der Unmündigen Alter, ſondern auch, wenn ihre Aeltern oder Agnaten mit Tode abgegangen, mit Fleis berichtet werde.

Endlich und fürs Siebente wollen Wir auch mehr hochgedachten Unſers Aeltern Herrn Vaters, unterm Dato Dresden, den 6. Iunii 1622. publicirte Verordnung, darinnen die ohne Unſern Vorbewußt und Ratification vorgenommene Theilungen und Verkaufungen der Ritterguter verboten worden, anhero wiederholet haben, mit Gnädigſtem Begehren, alle und jede Unſere Vaſalli wollen dem allem alſo gehorſamſt nachleben. Daran vollbringen ſie Unſere zuverläßige Meinung, und Wir ſind ihnen mit Gnaden wohl zugethan. Zu Urkund mit Unſerm aufgedruckten Canzleyſecret beſiegelt, und gegeben zu Dresden, am 12. Nouembris Anno 1691.

F.

Extract

des Torgauiſchen Ausſchreibens

von Anno 1583.

Welchergeſtalt die Agnaten und Mitbelehnten ein Lehngut, ſo ohne ihre Bewilligung verkauft, oder ſonſt alienirt, revociren, und wieder an ſich bringen mögen; auch wie ein Lehngut mit Bewilligung des Lehnherrn und der Mitbelehnten beſtändiglich verkauft werden könne, und daß die Söhne des Verkäufers, oder des, ſo in die Alienation bewilliget, ſolches zu fechten nicht Fug haben ſollten. Auch, wie es mit den Mitbelehnten, ſo noch unmündig, zu halten.

Nachdem in Unſern Landen wegen der jetzigen ſchwinden und ſchweren Zeiten, dadurch die Leute in Abnehmung ihrer Nahrung gerathen, auch anderer vorfallenden Urſachen halber, die Lehngüter oft und vielmals verkauft, oder ſonſt verändert werden; und aber, nach beſchriebenen Lehnrechten, und derſelben Lehrer Meinung, von wegen der Söhne und Schwertmagen, welche die Anwartung an ſolchen Lehngütern, und daher dieſelben zu revociren, und von den Käufer wieder zu fordern haben, es mit ſolcher Veränderung der Lehne faſt mißlich, auch wenn es bey dem, wie die Rechtslehrer davon ſchreiben, verbleiben ſollte, nicht wohl ein Weg zu finden, dadurch ein Lehn beſtändiger Weiſe und ohne Gefahr verkäuft und veräußert werden möge: welches denn bey jetzigen Läuften, da ſo viele Lehne verkauft werden, ein ganz ſorgliches und gefährliches Thun iſt.

Als haben Wir auf beſchehenes unterthänigſtes Anſuchen Unſerer getreuen Landſchaft, hierüber wie die Alienation der Lehne mit Beſtand dergeſtalt vorzunehmen, damit auch den Mitbelehnten ihr Recht dadurch nicht entzogen werde, Rath halten laſſen, und darauf nachfolgende Verordnung gethan:

So viel erſtlich die Agnaten und Mitbelehnten anlanget, hat es, nach gemeinen beſchriebenen Lehnrechten, keinen

Zweifel, daß der Beſitzer eines Lehns weder mit Verkaufen, noch ſonſt, nichts beſtändiges vornehmen könne, das ſeine Schwertmagen und Mitbelehnten, ſo die Anwartung an ſolchem Gute haben, an ihren einmal erlangten Rechten, zum Nachtheil gereichen möge, und daß derowegen, in allewege von nöthen, daß dieſelben auch für ihre Perſon in die vorgenommene Alienation bewilligen. Wenn aber ſolches von ihnen nicht geſchieht, und nichts minder das Lehngut verkauft oder ſonſt entäußert wird, daß alsdann dem näheſten Schwertmagen frey ſtehet, daſſelbe Gut entweder bey Leben des Verkäufers, gegen Erſtattung des ausgelegten Kaufgeldes, innerhalb Jahresfriſt, wiederum an ſich zu bringen, oder aber, wenn nach Abſterben des Alienatoris die Lehnsfolge an ihn kömmt, innerhalb dreyßig Jahren, ohne Entgelt von dem Beſitzer revociren und wieder fordern möge.

Wiewohl nun hierbey die Rechtslehrer einen Unterſchied machen, unter den Lehngütern, in welcher Belehnung das Wort: Erben, gebraucht, und damit einer für ſich und ſeine Erben beliehen wird, welches ſie feudum hereditarium, ein Erblehn nennen, und unter denen, wenn in der Belehnung das Wort: Erben, gar nicht erwähnet, ſondern einer alleine für ſich und ſeine Söhne, oder auch ohne einigen Anhang, ſchlechts beliehen, welches von ihnen feudum ex pacto et prouidentia genannt wird, und derentwegen einhellig dahin ſchließen, daß dieſes, was von Revocirung der veräußerten Lehne, in beſchriebenen Lehnrechten, wie obbemeldet, verordnet, in den Lehnen, bey welchen der Erben nicht gedacht worden, als nämlich in feudo ex pacto et prouidentia, unzweiflich ſtatt habe.

So werden wir doch berichtet, wie ſie in dem Fall, wenn in den Lehnbriefen der Erben erwähnet wird, als in feudo hereditario, ganz zwieſpältiger und widerwärtiger Meinung ſind, indem etliche allein auf die Eigenſchaft und Proprietät des Worts Erben ſehen, und dadurch ſo weit kommen, daß ſie Kraft deſſelben den Lehngütern ihre eigene Art und Natur entziehen, und faſt einem Erbgut vergleichen, und aus dem Grunde dahin ſchließen, daß daſſelbige die Agnaten und Lehnserben nicht ſollen revociren können; die andern aber, und deren nicht wenige, hiergegen mehr die Natur und Art eines rechten Lehns, als die Deutung des Worts:

Erben, in Acht nehmen, und damit das Lehngut, ohngeachtet des Worts: Erben, ſeine rechte Art behalte, durch vielfältige doch ganz verwirrte Erklärung endlich dahin ſchließen, daß auch ein hereditarium feudum, bey welches Belehnung der Erben gedacht wird, von den Lehnserben mit gewiſſer Maße revociret werden könne, welchem nach gar wenig Unterſchieds zwiſchen dem feudo ex pacto und hereditario, verbleiben würde. Sonderlich aber ſollen ſie in dem am meiſten zweyſpaltig ſeyn, wenn in den Lehnbriefen zugleich der Söhne und auch der Erben gedacht wird, als wenn einer für ſich und ſeine männliche Erben, oder wie gemeiniglich in Unſern Landen die Lehnbriefe lauten, für ſich und ſeine männliche Leibeslehnserben, beliehen wird, indem etliche ſolches ein feudum ex pacto, die andern ein feudum hereditarium nennen, die dritten ein feudum mixtum daraus machen wollen, und doch hierüber unter einander nicht allein faſt ſtreitig, ſondern auch ihnen oftmals ſelbſt widerwärtig ſind, daß alſo, wenn man ſich hierinnen nach der Scribenten Meinung richten ſoll, aus denſelben faſt keine Gewisheit zu erlangen.

Dieweil denn, in ſolchem Zweifel und Ungewisheit, das ſicherſte und gewiſſeſte iſt, daß man bey der rechten Natur und Eigenſchaft eines Lehnguts verbleibe, und demjenigen, was hiervon in gemeinen beſchriebenen Lehnrechten ausdrücklich verordnet, nachgehe, zudem auch, vermöge landesüblichen Sächſiſchen Rechtes, zwiſchen den Agnaten und Schwertmagen ſeithalben in den Lehngütern keine andere Succeſſion oder Lehnsfolge iſt; dann was man durch die ſämmtliche Belehnung und geſammte Hand überkommt, welcher ein jeder Agnat für ſich ſelbſt Folge thun, und hierdurch die Succeſſion und Lehnsfolge proprio facto erlangen muß, daß alſo die Proprietät und Deutung des Worts: Erben, (von welchen die Rechtslehrer Urſach genommen, von dem, was in beſchriebenen Lehnrechten verordnet, abzuweichen, und obangezogene Diſtinction und Unterſchied der Lehngüter zu machen, dahero auch am meiſten zwiſchen ihnen obbemeldeter Zwieſpalt und Streit entſtanden,) in Unſern Landen, nach Gelegenheit des Sächſiſchen Rechtes und der geſammten Hand, bey der Agnaten Lehnsfolge, keine Kraft noch Wir-

kung haben kann, und auch derowegen um ſo viel deſto weniger in Acht zu nehmen.

So ſetzen, ordnen und wollen Wir: daß man ſich dieſſfalls in Unſern Landen nach dem, was, wie oberzählet, in beſchriebenen Lehnrechten, der Revocation halber klärlich verordnet, hinführo richten, und vermöge deſſelben auch in dem Fall, wenn in den Lehnbriefen der Erben gedacht, und alſo ohne Unterſchied, es ſey gleich die Belehnung auf Söhne oder Erben gerichtet, den Mitbelehnten die Revocation des Lehnguts, ſo ohne ihre Bewilligung verkauft, oder ſonſt verändert worden, zuerkennen ſoll.

Es ſollen auch, jezt angezeigter Urſachen halber, die Mitbelehnten, da gleich in der Belehnung der Erben gedacht, jedoch dahero nicht ſchuldig ſeyn, desjenigen, durch welches Abſterben die Lehnsfolge an ſie kömmt, Landerben zu ſeyn, und alſo der Tit. an Agnat. vel Filius, nach den Worten deſſelben ohne Unterſchied, ob es feudum ex pacto oder hereditarium ſey, verſtanden werden; ja wenn ſie gleich aus guten Willen Erben worden wären, ſo ſoll ihnen doch ſolches an der Revocation nicht hinderlich ſeyn; denn, ob wohl auch dieſſfalls zwiſchen den Rechtslehrern ein großer Zwieſpalt iſt, indem etliche die Revocation der Erben gar nicht zulaſſen; die andern aber, dieſelbe alleine mit gewiſſer Maße und vornehmlich, wenn ein Inuentarium aufgerichtet wird, verſtatten; die dritten, ohne Unterſchied dieſelbe zulaſſen. Dieweil aber dennoch diejenigen, welche die Revocation der Erben verweigern, alleine auf die Proprietät und Eigenſchaft des Wortes: Erben, ſehen, welche in Unſern Landen, aus obbemeldeten Urſachen, bey der Lehnsfolge nicht in Acht genommen werden ſoll, und es des Inuentarii halber, darauf ſich die andere Meinung leget, dafür gehalten wird, daß, nach Sachſenrecht, ein Erbe auch ohne Inventario mehr nicht gelten dürfe, als er, nach gemeinen Rechten, auf den Fall, wenn er ein Inuentarium gemacht hätte, zu thun ſchuldig wäre. So wird auf Sächſiſchem Boden den Erben, da ſie gleich kein Inuentarium gemacht, die Revocation billig ohne Unterſchied verſtattet; jedoch ſind die Mitbelehnten, auf ſolchen Fall, da ſie Landerben worden wären, von der Erbſchaft, ſo weit ſich die erſtrecket, dasjenige zu

gelten pflichtig, was andern Erben, wie hernach gemeldet, dießfalls oblieget.

Und dieſes alles ſoll nicht allein Statt haben in einem altväterlichen Stammlehn, ſondern auch in einem neuen Lehn, mit welchen andere ſämmtlich beliehen, denn, dieweil nach Sachſenrecht, die Lehnsfolge allein auf der geſammten Hand ſtehet, und dieſelbe ein jeder Mitbelehnter für ſich ſelbſt ſuchen und alſo proprio facto erlangen muß, ſo mag ihm dieß ſein erlangtes Recht, ohne ſeine Bewilligung, eben ſo wenig oder auch weniger, mit Fug entzogen werden, als wenn es von ſeinen Vorfahren, wie in einem Stammlehn geſchieht, auf ihn verfället wäre.

Jedoch iſt ſolches, wie aus jetzo angezogenen Urſachen zu vernehmen, allein dahin zu verſtehen, wenn einer an einem neuen Lehn die geſammte Hand mit Vorwiſſen des Beſitzers wirklich erlangt hätte, denn ſonſt, wenn der Beſitzer des Guts, einen, ſo hiebevor mit ihm nicht beliehen, in ſeinen Lehnbrief von neuen hätte bringen laſſen, und folgends daſſelbe verkauft, zuvor und ehe denn die andern ſelbſt die geſammte Hand wirklich geſuchet, und ſich ſämmtlich beleihen laſſen, ſo ſollen dieſe, als welche durch ihr eigen Zuthun und proprio facto noch kein beſtändiges Recht an dem Lehn erlanget, ſolchen Kauf zu hindern oder zu fechten nicht Fug haben.

Wenn aber nun ein Mitbelehnter ein verkauftes Lehngut von dem Käufer und Beſitzer deſſelben revociret und wiederum an ſich bracht, ſo ſollen die Erben desjenigen, der es verkaufet, dem Käufer ſein ausgelegtes Kaufgeld wiederum zu erſtatten ſchuldig, und wenn der Gewähr halber was verſprochen oder caviret wäre, der Käufer alsdann die Erben oder Gewährsbürgen auch ſolcher Gewähr halber zu belangen befugt ſeyn, wenn gleich dieſer Fall ausdrücklich darinnen nicht benjemet, ſondern die Gewähr in gemein zugeſagt wäre.

Was dann die Söhne anlangt, ob es wohl die Rechtslehrer in gemein dafür halten wollen, daß dieſelben eben ſowohl als die Agnaten und Schwertmagen ihres Vaters verkauftes Lehngut, entweder bey Leben des Vaters, gegen Erſtattung des Kaufgeldes, zu redimiren, oder nach deſſelben Abſterben ohne Entgeld wieder an ſich zu bringen Macht haben, daß

auch derowegen einen Sohn gar nicht hindere, wenn gleich ſein Vater in die Verkaufung eines Lehnguts gewilliget hätte.

Dieweil aber dennoch dieſes, daß ein Sohn ſeines Vaters Contract und Handlung zu widerfechten, ohne Unterſchied nachgelaſſen werden ſoll, an ihm ſelbſt der natürlichen Ehrbar- und Billigkeit, nach der Ehrerbietung und Gehorſam, welches von den Kindern, Gottes Gebot und Ordnung ernſtlich erfordert, gänzlich zuwider, ſolches auch in den beſchriebenen Lehnrechten ſo klärlich und ausdrücklich nicht zu befinden, ſondern vielmehr das Gegentheil aus dem erſcheinet, daß darinnen allewege, wenn von der Revocation geredet, ein Unterſchied zwiſchen den Söhnen und Agnaten gemacht, und darüber ausdrücklich verordnet wird, daß des Vaters Verbrechung, dadurch er ſich des Lehns verluſtig gemacht, den Söhnen mit zum Nachtheil gereichet, und ſie dahero, ſowohl als der Vater, des Lehnguts entrathen müſſen.

Und dann vor Augen, wenn den Söhnen die Revocation verſtattet werden ſollte, daß kein Lehngut mit Beſtande verkauft werden könnte, indem es die Söhne, ſo zur Zeit des Kaufs am Leben, oder künftig gezeuget würden, wenn gleich die Vettern als die Agnaten und Mitbelehnten alle darein gewilliget hätten, daſſelbe hernach widerfechten und hinterziehen würden, welches ſonderlich, nach jetzigen Läuften, da ſo viele Lehngüter Schulden und andershalben täglich nothwendig verkauft werden müſſen, endlich zu großer Unrichtigkeit, Weiterung und Zerrüttung Urſach geben würde. Derowegen auch zu Vorkommung deſſelben Unſere getreue Landſchaft, auf jüngſt gehaltenem Landtage, für gut angeſehen, daß den Söhnen ſolches nicht zu verſtatten, und uns darauf unterthänigſt angelanget, daſſelbe zu verordnen; Als haben Wir Uns ſolches auch gnädigſt gefallen laſſen.

Setzen, ordnen und wollen demnach, wenn in Unſern Landen ein Vater ſein Lehngut mit Unſern oder eines andern Unterlehnherrn Conſens und Bewilligung verkauft, verpfändet, oder ſonſt verändert, oder in Verkaufung oder Veränderung deſſelben bewilliget, daß in Unſern Landen den Söhnen daſſelbe, da es gleich ein altväterliches Stammgut wäre, zu revociren oder zu fechten nicht verſtattet noch nachge-

laſſen werden, ſondern ſie ſolches, wenn ſie gleich ihres Vaters-Erben nicht worden wären, oder ein Inuentarium gemacht hätten, jedoch in allewege genehm zu haben und zu halten ſchuldig ſeyn ſollen. Darum, wenn ein Lehngut alſo mit Conſens des Lehnherrn und Bewilligung aller Mitbelehnten, ſo damals am Leben, verkauft, verpfändet, oder ſonſt davon etwas verändert wird, ſo ſoll ſolches für kräftig und beſtändig geachtet werden, und derjenige, welcher es in der Geſtalt an ſich bracht hat, künftiger Revocation halber ohne Gefahr ſeyn.

Da aber ein Vater bey ſeinem Leben das Lehngut nicht verkauft, ſondern ſonſt viele Schuldener hinter ſich verließe, welche mit Bewilligung des Lehnherrn, auf das Lehn nicht verſchrieben, und doch auch am Erbe ſo viel nicht vorhanden, daß von demſelben die Schuld bezahlet werden möchte; Auf ſolchen Fall ſoll demjenigen, was in Tit. Agnatus vel filius verordnet, ohne Unterſchied, ob er bey Belehnung der Erben gedacht ſey oder nicht, und alſo in feudo ex pacto ſo wohl als in hereditario ſtracks nachgegangen werde, und derowegen nach dem klaren Buchſtaben und Inhalt deſſelben, die Söhne, wenn ſie das Lehn erlangen wollen, in allewege auch ihres Vaters Landerben, und derohalben ſchuldig ſeyn, ihres Vaters hinterlaſſene Schulden, von den Früchten und Abnützungen des Lehnguts, zu bezahlen, wenn auch gleich der Vater ſonſt gar keine Erbgüter nach ſich gelaſſen, oder auch die Söhne ein Inuentarium gemacht hätten; denn obwohl die Rechtslehrer insgemein dahin ſchließen, als ſollte in dieſen Fällen der Tit. an Agnatus vel filius nicht Statt haben.

Dieweil aber dennoch die Worte deſſelben Titels, indem ſie klärlich von dem Fall reden, da das Erbe zur Bezahlung der Schulden nicht zureichet, ein andres ausdrücklich mitbringen, auch jezt ſehr gemein, daß diejenigen, ſo Lehngüter, und ſonſt kein Erbe haben, Schulden hinter ſich verlaſſen, und derowegen an ihm ſelbſt unbillig, auch der Ehrerbietung, welche die Kinder ihren Aeltern zu leiſten ſchuldig, zu entgegen, daß die Gläubiger dasjenige, was ſie aus Treuherzigkeit den Verſtorbenen vorgeſatzt, mit ihrem höchſten Nachtheil entrathen, die Söhne aber des Guts, ſo ſie von ihren Vätern ererbet, ohne Entgelt zu ihrem Vortheil genießen,

und dadurch verurſachen ſollen, daß ihr Vater in der Grube geſchmähet und geſchändet werden ſoll; da doch ſolchem vornehmlich vorzukommen, in dem Tit. an Agnatus, wie die Scribenten ſelbſt bekennen, dieſe Verordnung geſchehen.

Darum ſo wollen und verordnen Wir: daß man dießfalls nach demjenigen, was im beſchriebenen Lehnrechte, wie bemeldet, verordnet, und nach dem klaren Buchſtaben deſſelben, ohne einigen Unterſchied, richten, und demſelben im Urtheilen und Erkennen nachgehen ſoll.

Wir behalten Uns aber auch hierüber bevor, da die Abnützung des Lehns, ſo weit, daß die Gläubiger alle davon füglich bezahlet werden könnten, nicht reichen, und Wir aus dieſer oder andern bewegenden Urſachen, das Lehngut, ſolcher Schulden halber, eigenthümlich zu verkaufen, für gut anſehen würden, daß Uns, als dem Lehnherrn, daſſelbe in allewege frey ſtehen, und die Söhne auch ſolchen Kauf, welcher der väterlichen Schulden wegen, auf Unſere Verordnung vorgenommen, ſie wären gleich damals mündig oder unmündig geweſen, zu fechten nicht Fug noch Macht haben ſollen; jedoch den Mitbelehnten, wenn die Lehnsfolge an ſie kömmt, an ihren Rechten unſchädlich.

Wiewohl aber nun, dieſer Unſerer Ordnung nach, ein Lehngut, wenn die Mitbelehnten alle darein gewilliget, ohne Gefahr der Revocation, wohl beſtändiglich verkauft werden kann, ſo trägt ſichs doch oftmals zu, daß unter den Mitbelehnten etliche noch unmündig, und da gleich derſelben Vormünder darein willigen, iſt doch noch die Gefahr dabey, ob die Unmündigen, wenn ſie zu ihren Jahren kommen, daſſelbige genehm haben oder fechten wollen.

Damit nun, ſolcher Unmündigen halber, der Kauf nicht gehindert, noch der Käufer abgeſchreckt werde, ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir: wenn zwey mündige Perſonen zu der Lehnsfolge näher, denn die Unmündigen, wären, und dieſelben würden für gut anſehen, daß das Lehngut verkauft würde, und derowegen darein willigen, und hierdurch ihre Anwartung, ſo ſie an dem Lehngut vor den Unmündigen gehabt, übergeben, und es würden gleichergeſtalt auch des Unmündigen Vormünder ſolches alſo für gut anſehen, und in die Verkaufung des Lehnguts willigen, daß alsdann die Unmündigen daſſelbe genehm zu halten ſchuldig ſeyn, alldieweil je nicht ver-

muthlich, daß diejenigen, ſo die näheſten ſind, ſich ihres Rechtes begeben würden, wenn nicht hierzu nothdringende Urſachen vorhanden wären, und wenn ſich dieſe alſo, aus ſolchen Urſachen ihres Rechtes begeben, viel billiger, daß ſich die Unmündigen, als die was weiter, dieſelben Urſachen auch bewegen laſſen, denn daß ihrethalben der Kauf oftmals mit vieler Leute Schaden und Nachtheil ſollte gehindert werden, ſonderlich, weil es wegen der näheſten Mitbelehnten, noch auf künftigen Fällen ſtehet, und ungewiß iſt, wie es ſich damit ſchicken möchte; daß alſo die Unmündigen ſich deſſen um ſo viel deſto weniger zu beſchweren.

Da aber auch die Unmündigen, neben andern zugleich, beliehen wären, und daher gleiche Anwartung hätten, auf ſolchen Fall verordnen Wir hiermit, wenn die andern, ſo neben den Unmündigen die Aufwartung haben, alle, in Verkaufung des Lehnguts willigen, jedoch daß derſelben unter viere nicht ſeyen, und es würden gleichergeſtalt nicht allein des Unmündigen Vormünder, ſondern auch andere zwey näheſte Agnaten, oder da deren nicht vorhanden, andere zwey Blutsverwandte neben den Vormündern für rathſam und gut anſehen, daß das Lehngut verkauft würde, und derowegen ihre Bewilligung auch darein geben, daß auch auf ſolchen Fall die Unmündigen den Kauf zu fechten nicht Fug haben ſollen; jedoch, daß nicht etwa in beyden jeztgemeldten Fällen, der erlangten Verwilligung halber den Mündigen, für den Unmündigen, Vortheil geſchehe, ſondern durchaus Gleichheit gehalten, und zuvörderſt in allewege Unſer, als des Lehnherrn Conſens und Decret hierzu ausgebracht werde.

Nach dieſer Unſerer Ordnung wollen Wir, daß man in den Hofgerichten, Juriſtenfacultäten, und allen Schöppenſtühlen, nicht allein in künftigen, ſondern auch in denen Fällen, ſo ſich zuvor zugetragen, und noch nicht gänzlich erörtert, richten, und derſelben nach erkennen, ſprechen und urtheilen ſoll. Wollen auch alles dasjenige, ſo ſolcher Unſerer Ordnung zuwider, angeſehen und gedeutet werden mag, aus Churfürſtlicher Macht und Hoheit, in Unſern Landen, hiermit corrigiret, aufgehoben und abgethan haben.

G.

Lehns-Canzley-Gebühren-Taxe.

	Thlr.	gr.
Lehnbriefsgeld: Jeder der Lehngüter hat, giebt von Gütern, ſo 10000 fl. werth und drunter	3	—
und wird ſich dießfalls nach dem leztern Kauf-Tauſch- und Erbtheilungsreceß geachtet, und darnach das Lehngeld gegeben.		
Wegen des Siegelgeldes hingegen, und was ſonſt mehr hiervon gebräuchlich, welches mit dem obigen nichts zu thun, ſondern abſonderlich entrichtet werden muß, auch wenn und wohin jedes zu geben, bleibt es bey der bisherigen Obſervanz.		
Hierüber ſogenanntes Capſelgeld:		
dem Lehnsſecretair	1	—
dem Copiſten	1	—
für das Concept	—	6
dem Canzleydiener	1	—
Ferner iſt dem Lehnsſecretair, für ſeine viele Mühe bey den Lehnbriefen, von jeden, nach Beſchaffenheit der Arbeit 1 bis 2 Thlr. zur Ergötzlichkeit ausgeſezt.		
Wenn ein Gut zu Mannlehn gemacht wird, von jedem 1000	—	12
Lehnzettel oder Indultſchein: zur Caſſe	—	6
dem Secretair	—	18
excl. der Copialien.		
Muthzettel oder Recognition	—	6
Confirmation	1	—
excl. der Copialien und Vidimusgebühren.		
Conſens oder Gunſt über 1000 fl. und ſofortan	1	—
excl. der Copialien und Vidimusgebühren.		
Caſſationsſchein über eine gelöſchte Poſt	1	—
excl. der Copialien und Vidimusgebühren.		
Leibgedingsbrief	1	—
excl. der Copialien und Vidimusgebühren.		
Vidimus unterm Canzleyſiegel	1	—

VI.

Anderweites

Generale

wegen des Verfahrens

in

Unterſuchungsſachen,

de dato Dresden den 30. April 1783.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Wir haben, zu deſto vollſtändigerer Erreichung Unſerer auf Verbeſſerung des Verfahrens in Unterſuchungsſachen in Unſeren Landen gerichteten landesväterlichen Abſicht, bey der Publication des unterm 27. Octobr. 1770. desfalls erlaſſenen Generalis, den ſämmtlichen Dicaſteriis, von dem Erfolg der darinnen enthaltenen Anordnungen zu ſeiner Zeit Anzeige zu erſtatten, anbefohlen. Nachdem Uns nun von den hierauf eingegangenen Berichten geziemender Vortrag geſchehen, und Wir dann, nach reiflicher Erwägung der Sache, zu noch zweckmäßigerer Einrichtung des Verfahrens in Unterſuchungsſachen, einige fernere Verordnungen zu ertheilen, zugleich aber die in obgedachtem Generali vom 27. Octobr. 1770. gegebenen Vorſchriften, in ſo weit ſelbige nicht abgeändert werden, anhero zu wiederholen, der Nothdurft befinden; So werden ſämmtliche Unſere Vaſallen, Beamte, auch andere Gerichts- und Unterobrigkeiten, wegen des Verfahrens bey ſich begebenden Criminalfällen, hiermit angewieſen:

§. 1.

Beſetzung der Gerichtsbank.

Bey Unterſuchungen ſolcher Verbrechen, wo es zu einer Leibes- oder Lebensſtrafe kommen kann, inſonderheit, wenn etwas gerichtlich vorgehet und vorgenommen wird, worauf die Todes- oder Leibesſtrafe hauptſächlich ſich beziehet und gründet, mithin bey denen zu Berichtigung des Corporis delicti abzielenden Expeditionen, Sectionen, ſummariſchen und articulirten Vernehmungen, bey Admonition der Diebe, eidlicher Beſtärkung des erlittenen Diebſtahls und

des Eigenthums und Werthes der geſtohlenen Sachen, bey Zeugenverhören, Confrontationen und andern ſolchen gerichtlichen Handlungen, Anzeigen und Regiſtraturen, worauf nach Beſchaffenheit der Umſtände und des Verbrechens, das Endurtel ſich gründen muß, iſt die Gerichtsbank mit vier Perſonen dergeſtalt zu beſetzen, daß in Aemtern der Beamte, oder, wenn derſelbe ſeine Vices dem Actuario aufgetragen hat oder ſonſt abweſend iſt, an des erſtern Stelle der Landrichter, hiernächſt der Actuarius und noch zwey Gerichtsperſonen oder Schöppen;

in Aemtern,

in Städten,

In Städten der Stadtrichter, oder ſtatt deſſen eine andere, den Richtereid auf ſich habende Rathsperſon, der Actuarius oder Stadt- und Gerichtsſchreiber, und zwey Schöppen;

bey den übrigen Patrimonialgerichten auf dem Lande.

Bey den übrigen Patrimonialgerichten auf dem Lande aber, der Gerichtsſchreiber oder Gerichtshalter, der Dorfrichter, nebſt noch zwey Gerichtsſchöppen, oder in Ermangelung des Dorfrichters, an deſſen Statt, noch ein Gerichtsſchöppe, gegenwärtig ſeyn;

Wie dieſelbe Actenkundig zu machen.

Wie denn ſolches gleich anfangs neben der Regiſtratur mit angemerkt, und dieſe von gedachten Perſonen eigenhändig unterſchrieben werden ſoll; auch wenn ſich der Fall ereignete, daß eine oder andere derer bey der gerichtlichen Verhör und Handlung zugegen geweſenen Perſonen wegen eines unvermutheten Zufalls die Regiſtratur nicht mit unterſchreiben, und nachhero ſolche Unterſchrift nicht annoch bewerkſtelligen könnte, davon beglaubte Nachricht zu den Acten zu bringen iſt. Und da hiernächſt

§. 2.

Berichtigung des Corporis delicti,

auf die Berichtigung des Corporis delicti im peinlichen Proceſſe das Hauptwerk mit beruhet; So hat ein jeder Richter dahin zu ſehen, daß er nicht nur, ob, wo und zu welcher Zeit die gerügte That wirklich geſchehen ſey, genau erforſche, ſondern auch von den bey Begehung derſelben ſowohl vor- und nachher vorgefallenen Umſtänden und der Veranlaſſung dazu, auch den Folgen der That genaue Erkundigung einziehe, nach Beſchaffenheit der Umſtände und des Verbrechens legale Sectiones und Beſichtigung veranſtalte, glaubwürdige Zeugen abhöre, und ſonſt allen Fleis und gebührende Sorg-

falt anwende, damit nachhero, und beſonders bey Abfaſſung eines Endurtels, wegen Gewisheit des Verbrechens kein Zweifel übrig bleibe.

Auch iſt, wenn außerhalb Landes begangene Verbrechen zur Unterſuchung kommen, der Name derjenigen Provinz, in welcher die Stadt, wenn deren Lage nicht allgemein bekannt iſt, oder das Dorf, wo das Verbrechen begangen worden, gelegen, bey den Acten anzumerken. und genaue Beſtimmung des Orts, bey außerhalb Landes begangenen Verbrechen.

§. 3.

Obwohl zu den Sectionen und Beſichtigungen keine andere, als hierzu vorher verpflichtete Medici oder Chirurgi zu gebrauchen ſind; So bedarf es jedoch der Verpflichtung derſelben zu einer jeden ſolcher Handlungen insbeſondere in dem Falle nicht, wenn die requirirt werdende Medici und Chirurgi, entweder bey dem die Unterſuchung führenden Gerichte überhaupt zu allen Handlungen, zu welchen ſie erfordert werden müſſen, oder bey einem Amte oder Stadtrathe, auch zu den bey andern Gerichten inn- und außerhalb des Amts- und Stadtbezirks vorfallenden dergleichen Verrichtungen verpflichtet ſind; wie Wir denn, um die Vervielfältigung der Verpflichtungseide und den bey dergleichen möglichſt zu beſchleunigenden Handlungen beſchwerlichen Zeitverluſt, ſo wie die durch die beſondern Verpflichtungen verurſacht werdenden Koſten, zu vermeiden, die Einrichtung getroffen haben, daß hinkünftig ſämmtliche Land- Amts- und Stadtphyſici und Chirurgi auf obgedachte Maße in Pflicht genommen werden ſollen. Wie es mit der Verpflichtung der bey Sectionen und Beſichtigungen zu gebrauchenden Medicorum und Chirurgorum zu halten.

§. 4.

Wenn der Thäter, oder eine der That verdächtige Perſon ausfindig gemacht und nach Befinden zur gefänglichen Haft gebracht worden, iſt der Inculpat ungeſäumt ſummariſch zu vernehmen, und unter andern auch zuvörderſt, wegen ſeines Lebenswandels, Aufenthalts und getriebenen Gewerbes und Nahrung, weshalb außerdem annoch Erkundigung einzuziehen und davon Nachricht zu den Acten zu bringen, umſtändlich zu befragen, ſodann zu einem aufrichtigen Geſtändnis ernſtlich und beweglich, auch mit Vorſtellung, Wie bey der ſummariſchen Vernehmung zu verfahren. Admonition

daß er ſich ſonſt die Unterſuchung ſelbſt erſchweren, den Arreſt verlängern, die Unkoſten häufen, und am Ende eine härtere Strafe zuziehen, oder, wenn ja dazu bey der gegenwärtigen Unterſuchung nicht zu gelangen, er entweder wohl gar nicht, oder doch binnen einer geraumen Zeit ſeines Lebens nicht wieder auf freyen Fuß kommen werde, anzuermahnen.

§. 5.

Beſondere Admonition bey gemeinen Deuben und Partierereyen,

Außer dieſer Admonition, ſoll annoch bey verübten gemeinen Deuben und Partierereyen dem Inculpaten die beſondere Bedeutung geſchehen: wie ihm, dafern er bey dem Leugnen beharren, und vor Verſendung der Acten nach rechtlichem Erkenntniſſe, deren Abgang demſelben, im Fall er die Beſchuldigungen geleugnet, ehe ſolcher erfolget, an Gerichtsſtelle bekannt zu machen iſt, die begangenen Deuben und Partierereyen nicht geſtehen würde, nachgehends der außerdem zu merklicher Verminderung der Strafe gereichende Erſatz des Entwandten oder Verpartierten bey ſothanem Erkenntniſſe nicht zu ſtatten kommen werde. Auch ſoll, auf was Maße dieſes und die in vorſtehendem vierten §pho vorgeſchriebene Admonition geſchehen, nicht blos beziehungsweiſe und dergeſtalt, daß Inculpat nach Vorſchrift des vierten und fünften §phi des Generalis anermahnet worden, ſondern umſtändlich und ſo, wie ſelbige dem wörtlichen Inhalte des Generalis gemäß, wirklich erfolget, ad Acta regiſtriret werden;

welche auf gedachte Verbrechen einzuſchränken und bey andern zu unterlaſſen,

In allen andern Verbrechen, außer den gemeinen Deuben und Partierereyen, haben ſich die Richter der in dieſem §pho vorgeſchriebenen Vorhaltung zu enthalten, und wenn bey einer Unterſuchung, außer gemeinen Deuben und Partierereyen, auch andere Verbrechen vorkommen, oder ob das Verbrechen blos eine gemeine Deube und Partiererey ſey, zweifelhaft iſt, die Anermahnung auf gemeine Deuben und Partierereyen ausdrücklich einzuſchränken; hingegen, da bey denen, wegen Diebſtahls und unrechtmäßiger Anmaßung fremden Guts, zu führenden Unterſuchungen, auf den Erlaß des Entwendeten und unrechtmäßiger Weiſe an ſich genommenen, außer dem Fall der nahen Anverwandſchaft, weiter keine Rückſicht zu nehmen iſt, außer dieſem Fall, weder des

auch nicht auf den Erlaß des Beſchädigten zu richten, als deſſen diesfalſige Erklärung nicht zu erfordern.

Beſtohlenen oder Beſchädigten Erklärung dieſerhalb künftig weiter zu erfordern, noch bey der Anermahnung des Inculpaten deſſen zu gedenken.

§. 6.

Nach erfolgter und ſo viel wie möglich mit Deponentens eigenen Worten niederzuſchreibenden Antwort bey der ſummariſchen Vernehmung, hat der Richter, es ſey nun, daß die That gänzlich abgeleugnet, oder nur zum Theil, oder auch mit andern Umſtänden, als dabey vorgefallen, eingeräumet würde, wenn mehrere Perſonen an den Verbrechen Theil genommen, die Confrontationes unter ihnen ſelbſt, ſowohl der vorhandenen Zeugen unter einander und mit den Inculpaten, fleißig vorzunehmen, die vorkommenden Widerſprüche und zweifelhaften Ausſagen, durch anderweite Fragen und zu Gemütheführung der ſchon bekannten Umſtände, auch behutſame Vorzeigung der etwan aufgefundenen Briefſchaften und anderer Nachrichten oder Beweisthümer, möglichſt ins Licht und in behörige Deutlichkeit zu ſetzen, auch bis ſolches bewerkſtelliget worden, mit den Confrontationen und Einziehung der Erkundigungen fortzufahren, und ſolchergeſtalt auf Erlangung einer Gleichförmigkeit zwiſchen der Zeugen Ausſage und des Inculpaten Antwort, oder zuverläßige Erforſchung des Grundes der Verſchiedenheit, demnächſt aber auch auf Herausbringung der Mitſchuldigen, den Bedacht zu nehmen.

Wie der Inculpaten Ausſagen zu regiſtriren,

und dieſelben unter ſich und mit den Zeugen zu confrontiren.

Wenn nun

§. 7.

die Sache auf ſolche Maße inſtruirt, und ſonſt alles, was noch zu Entdeckung der Wahrheit ein gewiſſenhafter und erfahrner Richter, vorkommenden Umſtänden nach, nöthig finden dürfte, den Rechten gemäß beobachtet worden, und endlich zur articulirten Vernehmung verſchritten werden ſoll;

So ſind die Inquiſitionalartikel kurz, deutlich und dergeſtalt abzufaſſen, daß, wo nicht die Verbindung und der Zuſammenhang der Sache etwa ein anderes ſchlechterdings erfordert, in einem Artikel nicht mehr als eine Frage enthalten ſey, der Stylus aber, nicht wie zeithero oft geſchehen,

Wie die Inquiſitionalartikel abzufaſſen.

relatiue, ſondern directe, in Form an den Inquiſiten gerichteter Fragen, geführet werde.

Bey den Inquiſitionalartikeln ſind die vorhergegangnen ſummariſchen und Zeugenvernehmungen, auch ſonſt eingezogenen Nachrichten, jedoch mit Hinweglaſſung aller derjenigen Nebenumſtände, welche weder auf Inquiſitens Beſtrafung oder Entſchuldigung, noch auf Entdeckung der Mitſchuldigen, eine Beziehung haben, mithin auch auf das einzuholende rechtliche Erkenntnis keinen Einflus haben können, zum Grunde zu legen, ſowohl bey oder neben einem jeden Inquiſitionalartikel das Folium, daraus der in dem Artikel enthaltene Umſtand genommen, ſorgfältig anzumerken; Bey der Verhör ſelbſt, iſt darauf zu ſehen, daß Inquiſitens Antwort auf jeden Artikel deutlich, mit Ja oder Nein, oder dafern die Antwort eine Anzeige zur Sache gehöriger Umſtände enthält, nicht Stylo relatiuo, ſondern mit Inquiſitens eigenen unverändert beyzubehaltenden Worten, niedergeſchrieben werde, und wenn über den Sinn dieſer Worte und aus deren Zweydeutigkeit Zweifel entſtehet, ſo iſt dem Inquiſiten eine beſtimmte und deutliche Erklärung, wie er das, was er geſagt, eigentlich verſtanden wiſſen wolle, abzufordern, ſowohl derſelbe über den Grund der ertheilten Antwort zu befragen, wie denn auch beſonders darauf Achtung zu geben, ob Inquiſit bey der articulirten Vernehmung ſeinen vorigen ſummariſchen Ausſagen widerſpreche, welchen Falls ihm der Widerſpruch zu Gemüthe zu führen, und er, wie er ſelbigen heben könne, zu befragen iſt.

Was bey der articulirten Vernehmung zu beobachten.

Zu den von Inquiſiten zu ertheilenden Antworten aber, iſt ihm, wo nicht vorſätzliche Zurückhaltung wahrzunehmen, hinlängliche Zeit zur Ueberlegung, ohne wegen geſchwinder Antwort in ihn zu dringen, zu gönnen, und wenn neue Umſtände vorkommen, er auch über ſelbige, mit Formirung neuer Artikel, weiter zu befragen, und mit den Confrontationen, auch in ſolchem Falle, nach der in vorſtehendem Spho enthaltenen Vorſchrift zu verfahren.

§. 8.

In welchen Fällen die Patrimonialgerichte mit der articulirten

Obwohl den Patrimonialgerichten bis anhero freygeſtanden hat, zur articulirten Vernehmung des Inculpaten, wenn ſonſt das Verbrechen und die gegen eine deſſelben be-

ſchuldigte Perſon vorhandene Beweiſe oder Anzeigen ſich dazu qualificiret, ſofort ſonder Einholung rechtlichen Erkenntniſſes zu verſchreiten: So haben jedoch bemeldte Gerichte forthin in allen fleiſchlichen, auch ſolchen Verbrechen, welche als gemeine Deuben zu betrachten ſind, oder in Veruntreuung und Unterſchlagung anvertrauten Gutes beſtehen, ohne Ausnahme, und in allen andern Verbrechen, in dem Fall, wenn ſie nicht nach klarer Vorſchrift der Geſetze nothwendig Lebensſtrafe nach ſich ziehen, und gegen die beſchuldigte Perſon hinlänglicher Verdacht vorhanden iſt, mit Vernehmung des Inculpaten über Artikel, ſo lange, bis darauf erkannt iſt, anzuſtehen. Hingegen ſind in allen dieſen Fällen, die Acten, ehe ſolche nach rechtlichem Erkenntniſſe verſendet werden, ſo vollſtändig zu inſtruiren, daß alle zu des Inculpaten Ueberführung oder Entſchuldigung gereichende Umſtände hinlänglich beurtheilet werden können, und inſonderheit ſind die ſummariſchen Vernehmungen alſo einzurichten, daß aus den darüber gehaltenen Regiſtraturen, ob und was Inculpat an dem ihm beygemeſſenen Verbrechen einräume oder leugne, deutlich zu erſehen ſey; immaßen, dafern durch des Richters Verſchulden, wegen nicht gehörig beobachteter Formalien, oder nicht vollſtändig genug inſtruirter Acten, ein Interlocut veranlaſſet wird, die Dicaſteria das Erkenntnis ausdrücklich mit darauf, daß der Richter die durch ſein Verſchulden veranlaßten Unkoſten, nebſt den bey inhaftirten Inquiſiten verurſachten mehrern Sitz- und Atzungskoſten, aus eigenen Mitteln zu tragen ſchuldig ſey, zu richten, und bey Wahrnehmung ſolcher Fehler eines Richters, welche noch härtere Ahndung verdienen, der Landesregierung dieſerhalb beſondere Anzeige zu thun haben. Uebrigens bewendet es, ſo viel die Landesherrliche Beamten betrifft, hierunter bey der bisherigen Verfaſſung.

Vernehmung ohne Einholung rechtlichen Erkenntniſſes, nicht zu verfahren haben.

Wie in ſolchen Fällen die Acten, vor der Verſendung, zu inſtruiren.

Wie es bey dießfalls befundenen Mängeln und Fehlern zu halten.

§. 9.

Was bey Abhörung der Zeugen.

In Anſehung der ſowohl bey der General- als Specialinquiſition zu vernehmenden Zeugen ſoll der Richter jedesmal, wegen ihres Lebenswandels, auch der Verbindung, Freund- oder Feindſchaft, in welcher ſie mit dem Inquiſiten, oder demjenigen, welcher durch das Verbrechen verletzet worden, ſtehen, genaue Erkundigung einziehen und davon

Nachricht zu den Acten bringen, bey der Abhörung auch zuvörderſt,

1) Wie Zeuge mit ſeinem Tauf- und Zunamen heiße?
2) Wie alt er ſey?
3) Woher er gebürtig, wo er ſich aufhalte, und womit er ſich ernähre?
4) Wer ſeine Aeltern geweſen?
5) Ob er dem Beſchuldigten mit Blutsfreundſchaft oder ſonſt verwandt, (oder mit Pflichten zugethan?)
6) Ob er dem Beſchädigten (oder Denuncianten) verwandt (oder verpflichtet) ſey?
7) Ob er von dem Zeugnis Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten habe?
8) Ob ihn jemand, wie er die Ausſage thun ſolle, vorher unterrichtet?
9) Ob er dem Beſchuldigten, oder dem von ihm Beſchädigten, oder deren Freunden, während angeſtellter Unterſuchung, ſchon beyräthig geweſen?
10) Ob ihm wegen dieſes Zeugniſſes vorher etwas verſprochen oder gegeben worden?

auch Abnehmung des Zeugeneides,

die Deponenten befragen, und daferne ſie nicht Complices delicti, oder ſonſt, nach Maßgebung vorſtehender Frageſtücke, erhebliche Bedenklichkeiten vorhanden ſind, ihnen, daß ſie ihre Ausſage mittelſt Eides zu bekräftigen hätten, mithin ihr Gewiſſen bedenken, und ſich vor Begehung eines Meineides hüten möchten, eröffnen, und die hierauf über ihre Depoſition zu fertigende Regiſtratur denſelben beym Schluſſe wiederum vorleſen, und ſodann erſt den Eid, unter nochmaliger ernſtlicher Admonition, von ihnen behörig abnehmen.

ingleichen bey den in peinlichen Fällen, wegen eines Zeugenverhörs ſowohl,

Die in peinlichen Fällen, wegen eines Zeugenverhörs, an ausländiſche Gerichte ergehenden Requiſitiones ſind dahero zugleich darauf zu richten, daß die Abhörung des Zeugens, in der Maße, wie ſolches dieſer §phus vorſchreibet, expediret werden möchte, zu welchem Ende denn auch die in dieſem §pho vorgeſchriebenen Formalitäten in dem Requiſitionsſchreiben umſtändlich mit anzugeben ſind,

als in Anſehung anderer Expeditionen an ausländiſche Gerichte zu erlaſſenden Requiſitionen zu beobachten.

in Anſehung anderer Expeditionen aber, derenthalber auswärtige Gerichte requiriret werden, darauf anzutragen iſt, daß bey der gebetenen Expedition die daſigen Orts in Unterſuchungsſachen erforderlichen Formalien beobachtet, und daß

ſolches geſchehen ſey, in dem mitzutheilenden Protocoll mit atteſtiret werden möge.

§. 10.

Wie in Rückſicht der Ausſagen des Beſchuldigten und der zu ſeiner Entſchuldigung dienenden Umſtände zu verfahren.

Alle ſowohl über die ſummariſchen als articulirten Vernehmungen gefertigten Regiſtraturen ſind dem Vernommenen entweder beym Schluſſe, oder auch punctweiſe, oder bey jedem Artikel, wieder vorzuleſen, und dasjenige, was derſelbe zu ſeiner Entſchuldigung vorbringen, oder auch dem Richter ſelbſt vorkommt, muß geterulich angemerkt, darüber nach Beſchaffenheit der Umſtände Erkundigung eingezogen, und was ſich darauf geäußert, zu den Acten gebracht werden.

§. 11.

Bey Vernehmungen der der deutſchen Sprache nicht kundigen Angeſchuldigten, ſind ſowohl Dollmetſcher,

Wenn ein Angeſchuldigter der deutſchen Sprache nicht kundig wäre, oder ſich darinnen nicht verſtändlich ausdrücken könnte; ſo hat der Richter, dafern nicht etwa ſonſt ſchon zu dergleichen gerichtlichen Handlungen überhaupt verpflichtete Dollmetſcher vorhanden ſind, bey den Vernehmungen eine beyder Sprachen genugſam kundige Perſon als Dollmetſcher zu gebrauchen, und durch ſelbige, nachdem ſie zuvörderſt verpflichtet worden, den Inculpaten ſowohl bey den ſummariſchen als articulirten Verhören, wenn, ſo viel leztere betrifft, die Artikel vorhero von dem Dollmetſcher in des Inquiſitens Sprache überſezt worden, unter den im 4ten auch wo nöthig im 5ten §pho vorgeſchriebenen Verwarnungen, befragen zu laſſen. Die an den Inculpaten geſchehende Vorhaltungen und Fragen, und von demſelben darauf ertheilte Antworten ſind von dem Dollmetſcher in der Sprache, welche der Inculpat redet, in ein Protocoll zu bringen, dem Actuario aber in deutſcher Sprache anzugeben, und von lezterm alſo ad Acta zu regiſtriren. Das von dem Dollmetſcher gehaltene Protocoll iſt von ſelbigem dem Inculpaten wieder vorzuleſen und ad Acta zu nehmen. Auch iſt ſowohl beſagtes Protocoll, als die von dem Actuario gefertigte Regiſtratur, von dem Dollmetſcher und den Perſonen, die bey der Vernehmung gegenwärtig ſeyn ſollen und wirklich gegenwärtig geweſen ſind, nicht minder das Protocoll von dem In-

culpaten ſelbſt, wenn er des Schreibens kundig iſt, zu unterſchreiben.

als zwey der Sprache der Inculpaten kundige Beyſitzer zuzuziehen.

Wenn ſich unter den ordentlichen verpflichteten Beyſitzern des Gerichts zwey, welche der Sprache, die der Inquiſit redet, mächtig ſind, befinden, ſo ſind dieſe, nebſt dem Dollmetſcher, zu den Vernehmungen des Inquiſiten jedesmal zu ziehen, auch von ihnen ſowohl die Protocolle des Dollmetſchers, als die Regiſtraturen, worinnen die Ueberſetzungen enthalten ſind, jedesmal mit zu unterſchreiben. Falls hingegen zwey dergleichen ordentliche Gerichtsbeyſitzer nicht vorhanden ſind, und die Unterſuchung wegen eines Verbrechens, ſo nach Vorſchrift der Geſetze Lebensſtrafe, oder ſonſt eine harte Leib und Ehre betreffende Strafe nach ſich ziehet, angeſtellet wird; ſo hat der Richter ſich zu bemühen, zwey Perſonen, die der fremden Sprache dergeſtalt kundig ſind; daß ſie die Richtigkeit des Protocolls und der Ueberſetzung beurtheilen und bekräftigen können, zu erlangen, welche ſodann zu außerordentlichen Beyſitzern bey einer dergleichen Unterſuchung behörig zu verpflichten, und zu allen Verhören, nebſt dem verpflichteten Dollmetſcher, zu ziehen, auch ſowohl die in der Sprache, ſo der Inquiſit redet, gehaltenen Protocolle, als die von dem Actuario gefertigten Regiſtraturen, von ihnen, nebſt den ſonſt zur Beſetzung der Gerichtsbank gegenwärtigen Gerichtsperſonen, zu unterſchreiben ſind.

Welches auch bey Abhörung der Zeugen zu beobachten.

Eben alſo ſoll es auch bey Zeugenverhören, wenn die Zeugen der Landesſprache nicht kundig ſind, allenthalben gehalten werden.

Wie es an Orten zu halten, wo dergleichen Dollmetſcher und Beyſitzer nicht zu erlangen.

Sollten auch an dem Orte, wo die Unterſuchung anhängig wird, kein Dollmetſcher oder keine zu Beyſitzern tüchtige der fremden Sprache kundige Perſonen vorhanden oder zu erlangen ſeyn, und deren Herbeyholung von andern Orten allzuviel Zeitverluſt und Koſten verurſachen; ſo iſt ſolchen Falls zu Unſerer Landes- und übrigen Regierungen Bericht zu erſtatten, damit von ſelbigen, nach Befinden, dergleichen Unterſuchungen oder Zeugenverhöre einem andern Gerichte, bey welchem die Dollmetſcher und Beyſitzer an dem Orte ſelbſt vorhanden oder zu erlangen ſind, aufgetragen werden können.

§. 12.

Was zu beobachten, wenn von andern Gerichten Acten, Urkunden, Nachrichten und Zeugenverhöre herbey zu ſchaffen.

Dafern Gerichtsacten oder ſonſt Urkunden und Nachrichten bey der Unterſuchung nöthig ſind, die vor andern Gerichten ergangen und bey ſolchen vorhanden, oder auch, wegen Abhörung und Vernehmung gewiſſer Zeugen, dergleichen Gerichte zu requiriren wären; ſo ſollen die requirirten Gerichte die Zeugen vor völlig beſetzter Gerichtsbank, obigen Vorſchriften gemäß, abhören, und ſowohl die deshalb gefertigten Rotulos oder Regiſtraturen in forma probante, als die von dem Iudice requirente verlangten und bey ihnen vorhandenen Acten, Urkunden und Nachrichten, gegen Schein, ohnweigerlich und längſtens binnen acht Tagen, bey zehen Thlr. Strafe, an den Richter, von dem ſie deshalb requiriret worden, gegen die Gebühr überſenden, welcher ſodann die ihm mitgetheilten Urkunden oder andere Nachrichten und Scripturen dem Angeſchuldigten oder den Zeugen, ſo weit es nöthig, vorzulegen, vidimirte Abſchriften davon zu behalten, und die Originalia ſowohl, als die von andern Gerichten erhaltenen Acta, nach deren Gebrauch, ohngeſäumt dahin wieder zurück zu ſchicken hat.

§. 13.

Von der Defenſion.

Ehe die in Unterſuchungen, welche eine Lebens- oder Leibesſtrafe nach ſich ziehen können, ergangenen Acten zum rechtlichen Erkenntniſſe verſendet werden, iſt dem Beſchuldigten, er mag ſolches verlangen oder nicht, eine Defenſion, ohne vorgängige Anfrage, zu geſtatten, zu dem Ende ihm entweder ein von ihm ſelbſt in Vorſchlag gebrachter oder ex officio zu beſtellender Defenſor zuzugeben, dieſem in denen Fällen, da nach Vorſchrift des 8ten §phi ohne vorgängiges rechtliches Erkenntnis mit der Specialinquiſition verfahren werden kann, nach erfolgter Antwort auf Artikel, außerdem aber, nach beendigter ſummariſchen Vernehmung und vollſtändiger Inſtruirung der Acten, die Durchſehung der ihm vorzulegenden Acten, und, daß er ſich mit dem Inculpaten, ſo oft es nöthig, im Beyſeyn des Actuarii, welcher darüber Regiſtratur zu fertigen hat, beſprechen möge, nachzulaſſen, auch zu Einreichung der Schutzſchrift eine dreywöchentliche Friſt, welche ohne dringende Urſachen nicht verlängert wer-

den ſoll, einzuräumen, im übrigen aber mit Herbeyſchaffung der zu ſothanem Behuf etwa nöthigen Acten, Urkunden und andern Nachrichten, ſowohl mit Abhörung der angegebenen Defenſionalzeugen, wie in vorſtehenden 9ten, 10ten, 11ten und 12ten §phis verordnet, zu verfahren.

Von der anderweitigen Defenſion.

Wenn denn, der geführten Defenſion ohngeachtet, in dem eingeholten Urtel auf eine Lebens- oder Leibesſtrafe erkannt worden; ſo ſoll in dem erſtern Falle dem Inculpaten, wenn er es auch ſelbſt nicht verlanget, in dem leztern Falle aber, auf deſſen Verlangen, eine anderweite Defenſion geſtattet, das fernere rechtliche Erkenntnis aber, ohne Unterſchied der Fälle, in einem Dicaſterio Unſerer Lande, wo die Sentenz, wider welche Defenſion geführet wird, nicht abgefaſſet worden, eingeholet werden.

Die bey der Defenſion den Richtern und

Hierbey werden alle Criminalrichter nochmals ihrer Obliegenheit erinnert, daß ſie dasjenige, was zu des Inculpaten Vertheidigung gereichen kann, eben ſo ſorgfältig, als was zu deſſen Ueberführung abzielet, klar zu machen ſich bemühen.

den Sachwaltern obliegenden Pflichten.

Die Sachwalter aber haben, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, der Uebernahme der ihnen angetragenen Defenſionen, ohne gegründete Urſache, ſich nicht zu entbrechen, und, wenn ſie ſolche einmal übernommen, damit binnen obgeſezter Friſt einzukommen, oder gewärtig zu ſeyn, daß ſie ihrer Gebühren verluſtig, und hierüber die durch ihr Verſchulden veranläßten Siz- und Azungsgebühren, auch andere Koſten, von ihnen eingebracht werden ſollen.

Wie nun hiernächſt

§. 14.

Wie die Gefängniſſe beſchaffen ſeyn ſollen.

dahin zu ſehen, daß die Gefängniſſe, worinnen die Verbrecher aufbehalten werden, zwar feſt und wohl verwahrt, jedoch nicht feucht und naß, ſondern trocken, reinlich und dergeſtalt beſchaffen ſeyn mögen, damit die Luft und das Tageslicht hineindringen, und die Gefangenen, (welche, wenn ſie beyderley Geſchlechts, oder einerley Miſſethat halber beſchuldiget ſind, allemal, auch ſonſt, ſo viel möglich abzuſondern, und, außer den Gerichtsperſonen und Gerichtsbedienten, Niemanden der Zugang zu ihnen, ohne Beyſeyn des Actua-

rii oder einer andern Gerichtsperſon, zu geſtatten,) aufgerichtet darinnen ſtehen und geräumlich liegen können, mithin an ihrer Geſundheit keinen Schaden leiden. Alſo ſoll auch von den Obrigkeiten beſſer, als zeither geſchehen, darauf geſehen werden, daß den, wegen verübter Uebelthaten, in Arreſt befindlichen Perſonen, ſowohl währender Unterſuchung, als auch, wenn ſie, nach deren Beendigung, ihre Strafe mit Gefängnis verbüßen müſſen, ſo viel nur immer möglich, der Müßiggang nicht geſtattet werde, vielmehr ſind ſelbige zu einer der Zeit, dem Orte, und den Umſtänden gemäßen Arbeit anzuhalten, von dem dadurch erlangten Verdienſte aber iſt die Hälfte zum Beytrage der Unterſuchungskoſten, die andere Hälfte aber zu der Arreſtanten beſſern Unterhalte anzuwenden, und damit ſie dabey des ſo nöthigen Unterrichts göttlichen Worts nicht entbehren, iſt wenigſtens alle Wochen einmal ein Geiſtlicher oder Schullehrer des Orts, welcher ſein Amt dießfalls ohnentgeldlich zu verrichten hat, zu ihnen zu laſſen, maßen aus Unſern Ober- und andern Conſiſtoriis deshalb fernerweite Verordnung ergehet.

Gefangene ſind beſſer, als zeither geſchehen, zur Arbeit anzuhalten,

ihnen iſt auch ein Geiſtlicher zuzulaſſen.

§. 15.

Bey den alternative zuerkannt werdenden Gefängnis- oder Handarbeitſtrafen wollen Wir künftig das Verhältnis zwiſchen dem Gefängniſſe und der Handarbeit dergeſtalt beſtimmt wiſſen, daß, da dergleichen Handarbeit unentgeldlich verrichtet werden muß, jeder Tag Handarbeit einem Tage Gefängnis gleich geſetzet werde.

Verhältnis der Gefängnis- und Handarbeitſtrafen.

Damit hiernächſt

§. 16.

die Zuchthausſtrafen andern zu einem deſto abſchreckendern Beyſpiele dienen mögen, ſo ſoll künftig wider diejenigen, welche zu ihrer Beſtrafung in ein Zucht- und Arbeitshaus zu bringen ſind, nach Beſchaffenheit der verübten Verbrechen und der ſich dabey veroffenbarenden Bosheit, zugleich auf deren Ausſtellung am Pranger, ehe ſie dahin geſchaffet werden, erkannt und ſolche ſodann gebührend vollſtrecket werden.

Die mit der Zuchthausſtrafe, nach Befinden zu verbindende Ausſtellung an dem Pranger.

Wenn

§. 17.

Was der Richter bey einem dem Beſchuldigten zuerkannten Eide beobachten ſoll.

in dem eingehenden Urtel den Verbrechern oder auch den Mitſchuldigen ein Eid, in oder ohne Beyſeyn eines oder mehrerer Geiſtlichen, zuerkannt worden, hat der Richter noch vor dem Schwörungstermin die entworfene Eidesnotul mit demjenigen, welcher den Eid leiſten ſoll, durchzugehen, ihm ſolche deutlich und nach allen in den Acten und bey der Sache vorkommenden Umſtänden zu erklären, und ſolchergeſtalt allem Misverſtande oder im Sinne habenden Vorbehaltungen des Schwörenden zu begegnen, ihm auch die Eidesnotul, zwey bis drey Tage vor der wirklichen Eidesleiſtung, zu deſto beſſerer Ueberlegung abſchriftlich zuzuſtellen, im Schwörungstermine ſelbſt aber dem richterlichen Amte, durch nachdrückliche Ermahnungen und Verwarnung vor der ſchweren Strafe des Meineides, pflichtmäßige Genüge zu thun, auch den Schwörenden, daß der Eid nicht das Verbrechen tilge, ſondern, wenn deshalb neue Anzeigen ſich künftig ereigneten, er nach Befinden wiederum in Haft und ſein Proceß vom neuen vorgenommen, auch ſodann die Beſtrafung des Verbrechens, wegen des dazu gekommenen Meineides geſchärfet werden würde, zu bedeuten, und, wie ſolches alles expediret worden, genau regiſtriren zu laſſen.

Nicht minder wollen Wir,

§. 18.

Von Beſtellung der Caution.

daß die in Unterſuchungsſachen vorkommenden Cautionen nicht eidlich, ſondern durch bloßes Handgelöbnis, und wo es erforderlich, annoch durch Verpfändung hinlänglichen mo- und immobiliariſchen Vermögens, beſtellet, der Urphede aber blos mittelſt abzugebenden Handſchlags geleiſtet, und die Angelobenden jedesmal bedeutet werden ſollen, daß, wenn ſie ihr Verſprechen nicht erfülleten oder darwider auf einige Weiſe handelten, und ihr Verbrechen nicht ohnehin Lebens- oder lebenswierige Zuchthausſtrafe nach ſich zöge, ſie über die ſonſt verwirkte Strafe annoch beſonders mit Einjähriger Zuchthausarbeit beleget, auch mit dieſer Einjährigen Zuchthausſtrafe, wenn ſchon in der Unterſuchungsſache ſonſt auf ihre Beſtrafung nicht erkannt werden möchte, ohnfehlbar ange-

Leiſtung des Urpheden

ſehen werden würden. Auch ſoll das in denen Fällen, da der Inquiſit, ſeines Unvermögens halber, die ihm zuerkannten Unterſuchungskoſten nicht bezahlen kann, gewöhnliche Angelöbnis, ſolche, wenn er zu beſſerm Glücke und Vermögen kommen werde, annoch abzuführen, ebenfalls nicht eidlich, ſondern nur durch einen Handſchlag, jedoch unter gleichmäßiger Bedeutung, geleiſtet werden.

und des Angelöbniſſes wegen Bezahlung der Unterſuchungskoſten.

Uebrigens iſt von den vorgedachtermaßen beſchehenen Bedeutungen und darauf erfolgten Angelöbniſſen umſtändliche Nachricht, auf die oben Spho 5. vorgeſchriebene Weiſe, zu den Acten zu bringen.

Damit auch

§. 19.

in Denunciations- und Rügenſachen, die Abſchwörung gegen einander laufender Eide möglichſt vermieden werde, ſo verordnen Wir, daß in Zukunft jeder Denunciant, bevor man auf ſeine Denunciation etwas verfüget, zuvörderſt, wasmaßen er ſeine Anzeige dergeſtalt zu thun habe, wie er, erforderlichen Falls, ſolche mit gutem Gewiſſen eidlich beſtärken könne, gerichtlich zu bedeuten, worauf allererſt die Anzeige von Denuncianten anzunehmen, zu regiſtriren, und bey nochmaliger Vorleſung er, ob er ſie ſolchergeſtalt eidlich zu beſtärken bereit und erböthig ſey? zu befragen, zugleich aber von ihm, ob er zu Behauptung ſeiner Denunciation, Zeugen oder andere Beweismittel anzugeben vermöge? zu vernehmen; Dieſemnächſt der Denunciat, bevor er ſeine Antwort erſtattet, daß er ſolche dergeſtalt, wie er ſelbige, nöthigen Falls, eidlich mit gutem Gewiſſen beſtärken könne, zu thun habe, ebenermaßen gerichtlich zu bedeuten, ſolche Antwort folgends zu regiſtriren, und bey der Wiedervorleſung er gleichfalls nochmalen, ob er dieſe ſeine Antwort alſo eidlich zu erhalten vermöge? auch, ob er zu ſeiner Vertheidigung Zeugen oder andere Beweismittel angeben könne? zu befragen, nach deſſen allen Bewerkſtelligung aber, vom Richter ferner die von beyden Theilen etwa angegebenen Zeugen abzuhören, oder von

Wie in Denunciations- und Rügenſachen, zu Vermeidung gegen einander laufender Eide, zu verfahren.

den ſonſt angezogenen Beweismitteln beglaubte Nachricht zu den Acten zu bringen, nicht minder ex officio von der Sache ſelbſt und von den Umſtänden beyder Theile Erkundigung einzuziehen, und desfalls gleichmäßige beglaubte Nachricht zu den Acten zu verſchaffen; Dahingegen alle Eidesleiſtung wie des Denunciaten, alſo auch des Denuncianten, ſchlechterdings bis zum hauptſächlichen Erkenntnis auszuſetzen, und bey deſſen Abfaſſung, es mag nach Beſchaffenheit der Umſtände von den Gerichten ſelbſt ein Beſcheid oder eine Weiſung ertheilet, oder ein Rechtsſpruch eingeholet werden, durch Gegeneinanderhaltung aller Umſtände, welchem von beyden Theilen allenfalls der Eid auferlegt werden ſolle, wohlbedächtig feſtzuſtellen, die gegen einander laufende Eide aber, Unſerer obbemerkten Abſicht gemäß, äußerſtmöglichſt zu vermeiden. Da auch

§. 20.

Einſchärfung des Generalis vom 9. Nov. 1747. wegen des den Acten vorzuſetzenden Repertorii.

bisanhero wahrzunehmen geweſen, daß dasjenige, was in dem Generali vom 9ten Novbr. 1747. wegen des den Unterſuchungsacten vorzuſetzenden, mit den Foliis und deren Inhalte genau übereinſtimmenden Repertorii, verordnet worden, von einigen Obrigkeiten gar nicht, und von andern nicht mit gehöriger Sorgfalt, beobachtet werde, der Vernachläßigung dieſer Obliegenheit aber um ſo weniger nachzuſehen ſeyn will, als der Mangel der Repertoriorum mancherley Unordnung und Beſchwerde veranlaſſet; Als werden alle und jede Gerichte zu genauer Beobachtung nur allegirten Generalis, bey Vermeidung einer auf jeden Contraventionsfall von ihnen einzubringenden Geldbuße von zehen Thlr. hiermit nochmals angewieſen.

Endlich aber werden

§. 21.

Abwendung noch nicht begangener Verbrechen.

alle Gerichtsobrigkeiten und ſonſt jedermann ernſtlich anermahnet, zu Abwendung und Verhinderung noch nicht begangener Verbrechen, ſo oft dergleichen von ihnen geſchehen kann, allen Fleis und Bemühung anzuwenden,

immaßen diejenigen, welche ein Verbrechen abwenden oder verhindern können, und ſolches zu thun unterlaſſen, eine, der ihnen hierunter zur Laſt fallenden Verſchuldung gemäße nachdrückliche Ahndung zu gewarten haben.

Wornach ſich alſo Unſere geſammten Vaſallen, Beamten, auch andere Gerichts- und Unterobrigkeiten, bey Vermeidung Unſers ernſten Einſehens, gehorſamſt und genau zu achten haben. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden, den 30ſten Aprilis 1783.

George Wilhelm von Hopffgarten.

Chriſtian Gottlieb Kretzſchmar, S.

Bayerische Staatsbibliothek München

Regiſter.

(Die Zahl geht auf die Seite des Buchs.)

A.

Abhauung der Hand, ob wegen böslicher Verwundung, oder anderer Urſachen darauf zu erkennen 152.
Abſage, bedingte, wird eben ſo, wie unbedingte, beſtraft 102. ob ſie von Drohworten unterſchieden 102. 143.
Abtreibung der Leibesfrüchte, wie ſie zu ſtrafen 96.
Abzugsgeld, kann per modum retorſionis nicht gefordert werden, ausgenommen wenn die Unterthanen außer Landes ziehen 256.
Achterklärung, ihre Wirkungen 237.
Ackerpferde, deren gewaltſames Entreiten, wie es zu beſtrafen 115.
Actio negatoria, dazu iſt die gerichtliche Lehnsreichung nicht nothwendig 254.
—— Publiciana, dazu iſt die gerichtliche Lehnsreichung nicht nothwendig 254.
Admonition, allgemeine, bey Vernehmungen 341.
—— beſondere, bey Vernehmungen wegen gemeiner Deuben und Partierereyen 342.
Aeltern, können mit ihren Kindern ohne vorhergegangene Emancipation contrahiren 261.
Alimente, wie ſolche zu lociren 22.
Allodial- und Erbgüter, deren Lehnsreichung muß binnen Jahr und Tag geſucht werden, inwiefern ſie bey der Landesregierung zu Lehn gehen 303.
An Eides Statt, inwiefern Betheurungen dieſer Art gleiche Wirkung mit dem Eide haben 139.
Angeld, iſt vom Reukaufe unterſchieden 262.
Antichreſis, S. Pactum antichreticum.
Anvertrautes Gut, S. Gut, anvertrautes.
Anwartſchaften, wie dabey die Lehn zu befolgen 289.
Anweiſung, macht an ſich keine Novation 226.

Appellation, ſo vor Notarien und Zeugen geſchehen, iſt anzunehmen 18. in geringfügigen Rechtsſachen 281.

Arreſt, iſt von vierzehn zu vierzehn Tagen zu renoviren 23. kann in loco contractus et ſolutionis angelegt werden 24. nicht aber während öffentlicher Märkte ib. auf die Kaufgelder des verpfändeten Gutes ſteht den hypothekariſchen Forderungen nach 220. heimlicher, hat nicht ſtatt 24.

Arreſtgläubiger, wie ſolche zu lociren 22.

Articulirte Klage, S. Klage.

Atteſtate, gerichtliche, inwiefern denſelben Glauben beyzumeſſen 171.

Auction, gerichtliche, ſchließt exceptionem laeſionis enormis aus 264.

Aufgebot, wenn wider daſſelbe appelliret wird, wie zu verfahren 271.

Auflaſſung, der Lehn, S. Lehn.

Auflauf, wie der dabey begangene Todtſchlag zu beſtrafen 98.

Ausbeute, ſo bey des Eheweibes Lebzeiten erhoben, fällt auf den Mann 84. davon hat der Vater, als vſufructuarius, nur die Abnutzung ib.

Ausſetzung der Kinder, wie ſie zu beſtrafen 237.

Ausſtattung, iſt der Vater ſeiner Tochter nicht ſchuldig, wenn er ſie nicht verſprochen 269. dergleichen iſt der Stuprator der Geſchwächten nicht ſchuldig, wenn er letztere nicht heirathen darf ib. Cf. Einbringen der Eheweiber.

B.

Bäume, wie der zu ſtrafen, der ſie abhauet oder verdirbt 116.

Bauergüter, ſo Adeliche an ſich kaufen, und zu den Lehngütern ſchlagen, ob ſie durch Verjährung zu Lehn gemacht werden 161.

Bauern, können keine Rittergüter und Mitbelehnſchaften acquiriren 306.

Baufrohnen, inwiefern die Unterthanen ſolche zu leiſten ſchuldig 198 f. wem ſie gebühren 154. ſollen nicht für die Oerter gefordert werden können, wo zuvor kein Ritterſitz geweſen 155. auch nicht außerhalb dem Ritterſitze zu andern Gebäuden 156. ihre Moderation wird an die Regierung gewieſen 65.

Begnadigung, ein unter ihrer Zuſicherung dem Verbrecher abgelocktes Geſtändnis iſt ohne Wirkung 248.

Begräbniskoſten, wie ſolche zu lociren 22.

Bergtheile, ſind unbewegliche Güter 83. gehören des Eheweibes Erben ib.

Beſichtigungen, in Unterſuchungsſachen, wie es mit der Verpflichtung der dabey zu gebrauchenden Medicorum und Chirurgorum zu halten 341.

Bettebeſchreiten, erwirbt dem Bräutigam oder der Braut die Succeſſion 79.
Bewachung, der Ritterſitze 64.
Beweis, wider den abgelegten Eid iſt unzuläßig 15. durch Zeugen über die vorigen Artikel, oder die den vorigen directo contrar ſind, wird in der andern Inſtanz nicht zugelaſſen 18.
Beweisartikel und Gegenbeweisartikel, ſollen binnen Sächſiſcher Friſt eingebracht werden 15.
Beyſchlaf, Strafe deſſelben, wenn er geſchehen unter verſchwägerten Perſonen 108. mit einer gefangenen Weibsperſon ib. mit einer wahnwitzigen oder ſinnloſen Perſon 109. mit Mädchen unter zwölf Jahren 111. mit verſtorbenen Weibsperſonen 130. Diffamation wegen eines vorgegebenen unehelichen Beyſchlafs, wie ſie zu beſtrafen 121.
Bienendiebſtahl, Strafe deſſelben 115.
Blutſchande, Strafe derſelben unter ledigen Perſonen 107. wenn ſie mit Ehebruch verbunden 108.
Bona vacantia, gehören der Obrigkeit des Orts 93.
Boten, Strafe derjenigen, welche das ihnen anvertraute Gut unterſchlagen 118.
Brandzeichen, die ſolche ſtecken, wie ſie zu ſtrafen 101.
Brautkinder, ſind unter Vorausſetzung eines öffentlichen Eheverlöbniſſes ihrer Aeltern für ehelich zu achten 213.
Brudерskinder, deren Succeſſion 78. können mit dem Bruder zugleich zur Lehnsfolge concurriren 86.
Bürgen, werden nur durch ſpecielle Verzichtleiſtung ihrer Rechtswohlthaten verluſtig 38. ihnen kommt das beneficium excuſſionis zu ſtatten, wenn ſie ſich auch gleich als Selbſtſchuldner verſchrieben 39. werden in der Regel ihrer Bürgſchaft nicht erledigt, wenn der Hauptſchuldner von dem Gläubiger längere Friſt erlanget 40. Ausnahmen ibid. ihre Verbindlichkeit geht auch auf die Erben über ibid. Ausnahme 41.
Bürgſchaften, weibliche, nähere Beſtimmungen desjenigen, was zu ihrer Giltigkeit erforderlich 266. Cf. Interceſſionen.

C.

Cauſſae minutae, S. Rechtsſachen.
Caution, wie ſie in Unterſuchungsſachen zu beſtellen iſt 352.
—— pro expenſis, S. Vorſtand.
—— pro reconaentione, S. Vorſtand.
Ceſſionen, was zu ihrer Giltigkeit erforderlich, wenn ſie unter dem Werthe geſchehen 191. des Pfandrechts an unbeweglichen und beweglichen Gütern bedürfen nicht der gerichtlichen Inſinuation 206.
Chirographarii, wie ſie zu lociren 23.

Clauſel: nach rechter Sippzahl, ſchließt das ius repraeſentationis nicht aus 87.
Collegia oder Communen, ſollen den deferirten Eid durch drei oder vier der Aelteſten, und denen die Sache am beſten bewußt iſt, ſchwören 14. befolgen die Lehn durch Lehnträger 294.
Communen, S. Collegia.
Compenſatio, S. Exceptio compenſationis.
Concurs, wie es zu halten, wenn er der Lehnsempfängnis entgegenſteht 294.
Confeſſio occiſi et moribundi, ob ſie ein genugſames indicium zur Tortur ſey 153.
Confrontationen, wie damit bey der ſummariſchen Vernehmung zu verfahren 343. desgleichen bey der articulirten 344.
Conſens, gerichtlicher, in eine Verpfändung auf eine gewiſſe Zeit, iſt mit deren Ablauf erloſchen 196. der Lehnscurie, in die Verpfändung der Lehn- und Allodialgüter, wie weit er ertheilt wird 305. in Veräuſerung der Lehne, inwiefern er gegeben wird 306.
Conſtitutionen, wie ſie in den rechtlichen Erkenntniſſen zu allegiren ſind 137.
Contribution, wird dem Gläubiger, der, ehe der Schuldner das Gut erworben, darauf ein ausdrückliches Unterpfandsrecht gehabt, nachgeſetzt 224.
Copien, brieflicher Urkunden, können mit den Originalien beſtärkt werden 15.
Corpus delicti, von deſſen Berichtigung 340.
Curator ad litem, ſoll den Unmündigen, die keinen Vormund haben, zugeordnet werden 207.
Curatores ſexus, S. Geſchlechtsvormünder.

D.

Darlehn, davon können die Intereſſen von Zeit der Litiscontestation an gefordert werden 141. ſo zum Spiele gegeben, in wiefern es wieder gefordert werden könne 164. die Exception, als wäre ſolches in gemeiner Stadt Nutzen nicht verwendet, hindert die Hilfsvollſtreckung 182.
Deciſa, wie ſie in geringfügigen Rechtsſachen beſchaffen ſeyn müſſen 279 f.
Defenſionen, was dabey zu beobachten 349 f.
Denunciations- und Rügenſachen, wie dabey zu verfahren 353.
Deponentes, wie ſolche zu lociren 22.
Deſertio malitioſa, S. Entweichung.
Dieb, ſo einen Diebſtahl anzeigt, welcher bey der Nachforſchung nicht zu finden iſt, wie er zu beſtrafen 114. inwiefern die

Erben deſſelben gehalten ſind, den Werth geſtohlner und nicht mehr vorhandener Sachen zu erſetzen 244.
Diebesgehilfen, ihre Strafe 117.
Diebſtahl, Strafe deſſelben 112. wenn er an Leichnamen verübt 114. am Pfluge 115. an Bienen ib. an Bäumen und Gärten 116. der Hausgenoſſen ib. unter Verwandten 130.
Dienſte, deren Verjährung 28. ob ſie durch unterlaſſenen Gebrauch verloren werden 255.
Dienſtgeld, deſſen Verjährung 28.
Dollmetſcher, ſind bey Vernehmungen der der deutſchen Sprache unkundigen Angeſchuldigten und bey ähnlichen Zeugenverhören nöthig 347.
Drohworte, ob ſie von Abſagen unterſchieden 102. 143.
Duellanten, Beſtrafung derſelben 99.

E.

Ehe, zwiefache, wie ſolche zu ſtrafen 106.
Ehebruch, auch wegen des nicht vollbrachten hat die Eheſcheidung ſtatt 271. Strafe deſſelben überhaupt 104. 107 f. insbeſondere, wenn die Perſon, mit welcher die Ehe gebrochen, nachher geehelicht worden 147. wenn er mit einer gemeinen Vettel begangen worden 242. wird nach fünf Jahren verjährt, wenn es adulterium ſimplex iſt 242. kann durch Interceſſion des unſchuldigen Theils gemildert werden 241.
Ehegatten, zu deren Erbfolge wird das Bettebeſchreiten erfordert 79.
Ehegeld, S. Einbringen der Eheweiber.
Ehegelöbniſſe, welche Kinder wider der Aeltern Willen eingegangen, ob ſie durch den erfolgten Beyſchlaf oder durch die Trauung bekräftigt werden 270. wegen heimlicher kann der Eid nicht deferirt werden 271.
Eheſcheidung, hat wegen eines geſtandenen, aber nicht vollbrachten Ehebruchs, ſtatt 271.
Eheſtiftungen, wie viel Zeugen dazu erfordert werden 58. wie es zu halten, wenn ſie nicht in vim contractus gelten können ib. ſind zuvörderſt in Succeſſionsfällen zu beobachten 79.
Eheweiber, deren Vorzugsrecht wegen des Einbringens fängt nach geſchehenem Kirchgange an 45. 141. inwiefern ſie mit Autorität ihrer Ehemänner immobilia veräußern können 188. wie ſie ratione dotis etc. für ihre Ehemänner Verzicht leiſten ſollen 189. deren Succeſſion 79. eine Ehefrau, welche einen mit vielen Schulden behafteten Mann wiſſentlich heirathet, wird in der Regel ihres Prioritätrechts nicht verluſtig 173. Cf. Weibsperſonen.

Eid, ſoll von den Erben de credulitate geleiſtet werden 20 in Unterſuchungsſachen, was der Richter dabey zu beobachten hat 352. welche Betheurungen deſſen Stelle vertreten 140. Relaxation deſſelben 54.
—— ein aufgelegter, binnen welcher Zeit man ſich dazu offeriren und ihn leiſten ſoll 13.
—— für Gefährde, zu dieſem braucht ſich die Parthey nicht zu offeriren 230.
Eidesdelation, über den Grund der Klage iſt nach der Litisconteſtation, ohngeachtet die Gewähr nicht angelobet worden, unzuläßig 12. hat nur wegen öffentlicher, nicht wegen heimlicher Ehegelöbniſſe ſtatt 271. inwiefern ſie in Injurienſachen zuläßig iſt 183. in geringfügigen Rechtsſachen 280.
Eidesleiſtung, dazu ſoll ſich die Parthey innerhalb acht Tagen angeben 183.
Eigenthümer, iſt die vom Feinde genommenen Sachen, ohne Erſtattung des Kaufgeldes, vom Beſitzer wieder zu fordern befugt 247.
Eigenthum, eines verkauften Grundſtückes, erfordert gerichtliche Lehnsauflaſſung und Uebergabe 222. 254. Ausnahmen 254.
Einbringen, der Eheweiber, wie ſolches zu lociren 22. deſſen Vorzugsrecht fängt nach geſchehenem Kirchgange an 45. 141. ſolches kann die Wittwe dem Leibgedinge vorziehen 59. gegen den Ablauf der zu deſſen Beweis beſtimmten Friſt kommt den Weibsperſonen reſtitutio in integrum zu 171. das Vorzugsrecht deſſelben wird durch ein Statut, nach welchem Forderungen der Unmündigen allen Gläubigern vorgehen ſollen, nicht aufgehoben 172. es erliſcht durch ein acceptirtes dotalitium 58. inwiefern es wegen Ehebruchs verloren geht 107.
—— gerichtliches, ſoll von Mund aus in die Feder geſchehen 7. in und nach der Litisconteſtation 11.
Einreiten, wird verboten 43.
Einſpruch, Verfahren dabey 271.
Emancipation, für dieſe iſt die Auſtellung einer abgeſonderten Haushaltung zu achten 32.
Empfehlung, einer Perſon, inwiefern ſolche verbindlich iſt 207.
Enterbung, bey den in der Nov. 115. c. 3. beſtimmten Urſachen derſelben hat es ſein Bewenden 216. findet wegen Verweigerung der Bürgſchaft ſtatt, wenn die Aeltern incarcerirt ſind ib. bona mente, inwiefern ſie den Gläubigern zum Nachtheil gereicht, iſt ungiltig 267.
Entführung, gewaltſame, Strafe derſelben 144.
Entweichung, bösliche, inwiefern ſie den Verluſt der Erbfolge unter Ehegatten nach ſich zieht 84.
Erbegeld, ſo es betagt, fällt auf den Ehemann 80. wie ſolches zu lociren 22. welches verzinst wird, ob es des Schuldners Weibes Ehegelde vorzuziehen 174.

Erben, ſollen den ihrem Erblaſſer zuerkannten Eid, de credulitate leiſten 20. der Bürgen ſind in der Regel verbindlich 40. Ausnahme 41. auf ſie geht die Miethe über 54.
Erblehngüter, von Befolgung der Lehn und Mitbelehnſchaft an denſelben 304.
Erbſchaften, binnen welcher Zeit die in ihnen befindlichen beweglichen Güter verjährt werden 163. können nur intra ſpatium deliberandi, nachher nicht, wieder abgetreten werden 219.
Erbſtücken, inwiefern ſie vor eigenen Gerichten verpfändet werden können 305.
Erbtheilungen, dabey gehört die Kür dem Jüngſten 76.
Erbzinſen, inwiefern ſie bey Leibgedingen und dergleichen den Erben gebühren 76.
Erbzinsgüter, wie ſie von ſchlechten Zinsgütern zu unterſcheiden 55 f. müſſen mit Conſens des Lehnherrn verpfändet werden 44. wenn ſolche wegen nicht entrichteten Zinſes verloren gehen 55.
Erfüllungseid, S. Iuramentum ſuppletorium.
Erlaß, des Beſtohlnen und Beſchädigten, darauf iſt bey Unterſuchungen keine Rückſicht zu nehmen 342.
Exceptio compenſationis, ſoll ſtatt haben, wenn ſie liquid iſt 11.
—— excuſſionis, kommt einem dritten Beſitzer des hypothecirten Grundſtückes nicht zu 256.
—— non numeratae pecuniae, wie lange ſie eingewendet werden könne 266.
—— ſpolii, ſoll binnen funfzehn Tagen bewieſen werden 9.
Exceptionen, ſollen alle im erſten Termine vorgebracht werden 8. inwiefern auch andere, außer der Exceptio ſolutionis und compenſationis, wider klare Briefe und Siegel zuzulaſſen 170. dilatoriſche, kann auch der außengebliebene Beklagte vorſchützen, wenn wider ihn erkannt worden, ſich einzulaſſen und zu antworten 180.
Excuſſionis exceptio, S. Exceptio excuſſionis.
Execution, Verfahren dabey 25 f. wenn mit ſolcher zu verfahren 178. wird durch die Reſtitutionsklage nicht verhindert 181. wohl aber durch die Exception, daß das Anlehen in gemeiner Stadt Nutzen nicht gewendet 182. in geringfügigen Rechtsſachen 281.
Executivproceß, Verfahren dabey 178.
Expenſen, S. Unkoſten.

F.

Fahrnis, S. Sachen, bewegliche.
Falcidia, Quarta, S. Quarta Falcidia.

Falſum, durch deſſen Unterſuchung wird der Civilprozeß ſuſpendirt 245.

Famosſchriften, Strafe derſelben 121. Verjährung der letztern 122.

Fehdebrief, Wegelagerung, dieſe Worte ſind alternatiue zu verſtehen 148. wie diejenigen, welche Fehdebriefe ſchreiben, zu beſtrafen 101. wie es zu halten, wenn denjenigen, ſo dergleichen überantwortet, die That reuet 103.

Feueranlegen, Strafe deſſelben 103.

Feuerſchaden, ob ſolchen der Hauswirth zu erſetzen ſchuldig 238. wem der Beweis, daß er durch Verwahrloſung entſtanden, obliege 239.

Fideicommiſſa familiae, inwiefern ſolche geändert oder aufgehoben werden können 259.

Fiſchdiebe, Strafe derſelben 134.

Forum delicti commiſſi, hat in Injurienſachen nicht ſtatt 246.

Forum geſtae adminiſtrationis, vor dieſem muß der Vormund Rechnung ablegen 202.

Frage, ſcharfe, S. Tortur.

Frauenzimmer, befolgen die Lehn durch Gevollmächtigte 294. deren Gevollmächtigte haben die Lehnspflicht in ihrer Principalinnen Seele zu leiſten 299.

Friedensbruch, ein gewirkter, wie er zu ſtrafen 149.

Friſt, binnen welcher die Lehn und Mitbelehnſchaft zu ſuchen 295.

Frohnen, S. Dienſte.

Fructus induſtriales, auf den Leibgedingen und Lehngütern gehören den Landerben, ſobald ſie bey Lebzeiten des Vaſallen beſtellet 88.

—— ciuiles, wenn ſie betagt ſind, ebenfalls ib.

—— naturales, den Lehnsfolgern 89.

Früchte, ſo bey dem Tode des Teſtators auf dem legirten Gute ſtehen, gehören dem Legatario 75. Conf. Fructus.

G.

Gebäude, in Lehngütern, kommen dem Lehnsfolger zu 87.

Gedinge und geſammte Hand, wie denſelben Folge geſchehen ſoll 60.

Gefälle, obrigkeitliche, ein Gut kann nicht frey von denſelben veräuſert werden 225. 262. vielmehr iſt ein ſolcher Vertrag auch unter den Contrahenten ſelbſt ungiltig 262.

Gefängnis, dazu kann ein Schuldner vertragsweiſe ſich verbindlich machen 41. wie Gefängniſſe beſchaffen ſeyn ſollen 350.

Gefängnisſtrafen, deren Verhältnis zu Handarbeitſtrafen 351.

Gefängniswärter, ſo eine gefangene Weibsperſon beſchläft, wie er zu ſtrafen 108.
Gefangene, wie ſie behandelt werden ſollen 351.
Gegenbeweis, findet wider die Gewiſſensvertretung nicht ſtatt 14.
Gegenbeweisartikel, S. Beweisartikel.
Gegenvermächtnis, wie ſolches zu lociren 22.
Geiſtliche Perſonen, können in Lehngüter ſuccediren 86.
Geld, ausgeliehenes, erbt der Mann ohne Unterſchied 82. welches von Lehn herrührt, und wieder zu Lehn gemacht werden ſoll, wem es nach des Lehnmannes Ableben zufällt 87.
Geldſtrafen, ſo Kinder oder ein Eheweib verwirkt, muß deren Vater oder Ehemann aus der erſtern Vermögen entrichten 272.
Geleit, gemeines ſicheres, zu deſſen Erlangung wird kein Vorſtand erfordert 236.
Geleite, Strafe derer, die es defraudiren 145.
Gemeinden, S. Collegia.
Gerade, kann ein Eheweib ihrem Ehemanne inter viuos nicht ſchenken 34. kann nur per donationem inter viuos der Niftel entzogen werden 35. was zu einer gerichtlichen und außergerichtlichen Veräuſerung derſelben erforderlich ibid. kann vor Notario und Zeugen ohne Beyſeyn des Geſchlechtsvormundes nicht verſchenkt werden 186. wird den Töchtern in ihren Pflichttheil gerechnet 74. wegen derſelben hat die Wittwe das ius retentionis 89. haftet in ſubſidium für des Verſtorbenen Schuld 138 f.
Geradekauf, kann wegen Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden 263. rechtliche Wirkungen deſſelben ib.
Gerichtsbank, wie ſie bey Unterſuchungen zu beſetzen 339. deren Beſetzung iſt actenkundig zu machen 340.
Gerichtsherr, kann ſeine unbeweglichen Erbgüter vor ſeinen eigenen Gerichten giltigerweiſe verpfänden 203. kann actus voluntariae iurisdictionis ohne Beyſeyn eines Gerichtsactuarius expediren 205.
Gerichtsverwalter, brauchen nicht nothwendig Notarien zu ſeyn, außer in peinlichen Fällen 204.
Geſammte Hand, S. Gedinge, und Hand, geſammte.
Geſchlechtsvormünder, inwiefern Weibsperſonen ihrer bedürfen 36. inwiefern ihre Einwilligung bey Veräuſerungen unbeweglicher Güter einer Ehefrau nöthig iſt 188. vor welcher Obrigkeit ſolche den Frauenzimmern zu beſtellen 221.
Gewähr, ſoll actu corporali angelobet werden 8.
Gewalt, väterliche, iſt nach Sächſiſchem Rechte nicht aufgehoben 32.
Gewette, höchſte, des Burggrafens zu Magdeburg und anderer Richter in unvorſehnlichen Todtſchlägen 150.

Gewiſſensvertretung, dagegen findet kein Gegenbeweis ſtatt 14. auch werden keine Interrogatoria gegen dieſelbe zugelaſſen 185.

Gewohnheitsrechte, des Orts, wo die Grundſtücke gelegen, nach dieſen ſind letztere zu beurtheilen, wenn gleich der Erblaſſer anderswo gewohnt 217.

Gläubiger, welcher im Concurs auf ein Grundſtück zur Sicherſtellung ſeiner Forderung, unter der Bedingung vom Kaufpretium abzurechnen, mehr bietet, iſt dem Käufer, ſo weniger ohne dieſe Bedingung bietet, nicht vorzuziehn 232. perſonaliter privilegirte Gläubiger, wie ſie zu lociren 23.

Gnadenjahr, halbes, wie es unter die Wittwe und Kinder zu theilen 212.

Gotteslästerung, Strafe derſelben 94. deshalb iſt nicht mehr auf Benehmung der Zunge zu erkennen 235.

Grosältern, können durch die vom Sohne angeordnete Pupillarſubſtitution vom Pflichttheile nicht ausgeſchloſſen werden 211. wenn ſie ihrer Söhne oder Töchter unehliche Kinder zu ernähren verbunden 269.

Grosmutter, hat keinen Nießbrauch am Vermögen der Kinder 223.

Grundſtücke, müſſen gerichtlich verpfändet werden 43. oder in Gegenwart zweier oder mehrerer Zeugen 44. müſſen dem Käufer gerichtlich übergeben werden, wenn deren Eigenthum auf letztern übergehen ſoll 222. 254. Ausnahmen 254.

Gülden, gute Rheiniſche, wie ſie in Verſchreibungen zu verſtehen 48.

Güter, ihr verſchiedener Urſprung kommt bey Erbfällen nicht in Betrachtung 75.

—— bewegliche, S. Sachen, bewegliche.

Gut, anvertrautes, Strafe ſeiner Entwendung 117 f.

H.

Halbgeſchwiſter, deren Succeſſion 77.

Hand, geſammte, wie derſelben Folge geſchehen ſoll 60. iſt bey Theilungen und Anfällen von demjenigen vorzubehalten, welcher ſeinen Antheil dem andern überläßt und künftig ſuccediren will 291. desgleichen, wenn die Aeltern das Gut den Kindern abtreten ib. wird in Anſehung derjenigen Mitbelehnten, welche dabey nicht concurriret, nicht gebrochen ib.

Handarbeitſtrafen, deren Verhältnis zu Gefängnisſtrafen 351.

Handgelöbnis, in Unterſuchungsſachen, was der Richter dabey zu beobachten hat 352.

Hauptverfahren, dazu werden jedem Theile zwey Sätze verſtattet 16.

Hausgenoſſen, wie der Diebſtahl derſelben zu beſtrafen 116.

Haushaltung, Anſtellung einer beſondern, hat die Wirkung einer Emancipation 32.
Heergeräthe, davon müſſen in ſubſidium des Verſtorbenen Schulden bezahlt werden 138 f.
Hilfe, S. Execution.
Hochzeitgeſchenk, ſoll der Wittwer ganz behalten, die Wittwe zur Hälfte 81. inwiefern die Wittwe nach deſſen Veräuſerung den halben Werth dafür zu fordern befugt ſey 215.
Hoſpitäler, S. Piae cauſſae.
Hurerey, ſchlechte, Strafe derſelben 110.
Huthungsgerechtigkeit, ihr zum Nachtheil können Lehden nicht umgeriſſen werden 58.
Hypothek, der Eheweiber wegen ihres Einbringens fängt nach geſchehenem Kirchgange an 45. 141. ſtillſchweigende Hypotheken haben in Lehngütern nicht ſtatt 45. Conf. Verpfändung.
Hypothecarii, ſollen vor den Arreſtanten bezahlet werden 220.

J.

Jagden, ob ſie durch Verjährung erlangt werden können 255.
Jahr, zur Wiedereinlöſung eines Gutes iſt zu 52 Wochen zu rechnen 177.
Immiſſion, wie Gläubiger, ſo ſolche erlanget, zu lociren 22.
Inceſtus, S. Blutſchande.
Injurien, Strafe derſelben 119 f. wenn ſie gegen Obrigkeiten oder Gerichtsperſonen begangen 120. Verjährung derſelben 122.
Injurienſachen, darinnen hat das forum delicti commiſſi nicht ſtatt 246. inwiefern, wenn in denſelben dem Denunciaten der Reinigungseid zuerkannt, ſolcher auch geleiſtet worden, erſterer die Unkoſten erſtatten müſſe 273.
Inquiſitionalartikel, wie ſie abzufaſſen ſind 343.
Inſtrumente, der Notarien, ſind ohne Notariatſignet unkräftig 185. gerichtliche müſſen recognoſcirt, können aber nicht eidlich diffitirt werden 234.
Interceſſionen, der Weibsperſonen, inwiefern ſie ohne Eid giltig ſind 37. der Eheweiber für ihre Ehemänner müſſen eidlich geſchehen 189.
Intereſſe, des Verzugs, wie es zu beſtimmen 49 f. von rückſtändigen Kaufgeldern für empfangene Waaren 261. Cf. Zinſen.
Interrogatoria, ſind in der Hauptſache nicht zuzulaſſen, wenn ein Beklagter ſein Gewiſſen mit Beweis vertreten will 184.
Inuentarium, dazu ſind Geſchwiſter einander verbunden 218. iſt bey Abtretung der Erbſchaften nothwendig 219.

Jungfrauen, S. Weibsperſonen.
Jungfrauenſchånder, Strafe derſelben 109.
Iuramentum purgatorium, kann in cauſſis ciuilibus ex officio dem Beklagten auferleget werden 19. jedoch nicht im Fålle der eingeråumten Schwångerung wegen des abgelåugneten Eheverſprechens 240.
—— ſuppletorium, kann der Richter ex officio erkennen 19.
Ius protimiſeos, S. Vorkauf.
Ius repraeſentationis, fållt in der Seitenlinie weg 78. ausgenommen bey der Lehnsfolge 86.
Ius retentionis, hat die Wittwe wegen der Gerade, der Morgengabe und des Leibgedinges 89. auch an den Lehngůtern des Ehemannes 46.
Ius retorſionis, inwiefern es ſtatt findet 92.
Ius retractus, S. Nåhergeltung.

K.

Kinder, ſo nach öffentlichem Verlöbnis vor der prieſterlichen Copulation erzeuget, ſind für eheliche zu achten 213. können mit ihren Aeltern ohne vorhergegangene Emancipation contrahiren 261. ſind in inueſtitura parentum begriffen 310.
—— uneheliche, wenn die Grosåltern zu deren Ernåhrung verbunden 269. zu deren Ernåhrung iſt der Vater verpflichtet, wenn er auch gleich deren Mutter nicht heirathen darf ib.
Kirchen, S. Piae cauſſae.
Kirchen- und Schuldiener, ſtehen nach ihrer Reſignation oder Remotion unter der Obrigkeit ihres Wohnorts 272.
Klage, Aenderung derſelben iſt nach der Litisconteſtation, ohngeachtet die Gewåhr nicht angelobet worden, unzulåßig 12. kann in geringfůgigen Rechtsſachen můndlich angebracht werden 279. articulirte, iſt unzulåßig 8.
Krankheit, die auf dieſelbe gewandten Koſten ſind prioritåtiſch 22.
Kůr, bey Erbtheilungen gehört dem Jůngſten 76.
Kummer, S. Arreſt.
Kundſchaft, wie diejenigen zu beſtrafen, welche durch dergleichen beym Diebſtahle geholfen 117.
Kupplerey, Strafe derſelben 110.

L.

Landesverweiſung, wie es damit zu halten 123.
Laßgůter, können zwar nicht von dem, dem ſie ausgeliehen, wohl aber vom dritten Beſitzer verjåhrt werden 57.

Lebensſtrafe, hebt die Anſprüche der Verwandten des Ermordeten auf 100.
Legate, S. Vermächtniſſe.
Legitima, S. Pflichttheil.
Legitimirte, durch nachfolgende Ehe, können in ihres Vaters Lehngüter ſuccediren 142.
Lehden, S. Huthungsgerechtigkeit.
Lehn, der Proceß wegen Privation deſſelben geht nach gemeinem Rechte 21. Revocation veräuſerter Lehne überhaupt 63 f. ein neues, vom Vater veräuſertes Lehn, kann der Sohn nicht revociren 129. wohl aber ein altväterliches Stammlehn 138.
Lehn, ſolche iſt auf alle Fälle zu ſuchen und zu renoviren 288. binnen welcher Friſt 295. wie ſolche bey Anwartſchaften zu befolgen 289. bey Mann- und Weiberlehnen 290. wenn zwei Fälle in Einem Fatali zuſammenkommen 292. verſchiedene Lehnsfolger in Ein Gut haben ſie zu ihren Antheilen nebſt der geſammten Hand gegen einander zu ſuchen 289. ſie muß von den übrigen Lehnsfolgern auf eines jeden Mitbeſitzers Tod renovirt werden 289. muß auch bey Lehnſtämmen geſucht werden 295. diejenigen, welche deren Suchung und Erneuerung unterlaſſen haben, werden ihrer verluſtig 302. auch bey Erblehngütern 304. zur Auflaſſung derſelben iſt der Sohn in eben den Fällen verbindlich, in welchen er die Veräuſerung nicht hinterziehen kann 129.
Lehnbriefe, von deren Ausfertigung und Ablöſung 300 f.
Lehnherr, ſteht den Mitbelehnten des Vaſallen, der ſein altväterliches Stammlehn durch Mishandlung verwirkt, nach 85.
Lehnmann, wenn er weiß, daß ſeinem Herrn nachgetrachtet wird, und es nicht anzeiget, ob er mit dem Schwerte zu ſtrafen 148.
Lehnproceß, zwiſchen dem Lehnherrn und Lehnmann, geht nach gemeinem Rechte 21.
Lehnseigenſchaft, wird nicht vermuthet 203.
Lehnsempfängnis, dazu muß ſich der Vaſall intra fatale melden 299. wie es damit zu halten, wenn ihr Concurs und andere Hinderniſſe im Wege ſtehen 293. 300.
Lehnsfälle, wie es mit Muthung und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnſchaft zu halten, wenn zwey in Einem Fatali zuſammen kommen 292.
Lehnsfolger, der in eine Verpfändung gewilligt hat, muß die Zahlung leiſten, wenn das Lehn an ihn kommt, obſchon der lehnsherrliche Conſens fehlt 227.
Lehnsindult, binnen welcher Zeit er zu ſuchen 296. wer ihn für Unmündige und Abweſende zu ſuchen hat ib. Verfahren bey dem Geſuch um denſelben ib. Dauer deſſelben ib. wie es zu halten, wenn er nicht ſogleich ertheilet oder abgeſchlagen wird 298. desgleichen, wenn während deſſelben neue Fälle ſich ereignen ib.

Lehnspardon, deſſen Wirkung bey der Lehnsempfängnis 302.
Lehnspflicht, iſt das erſtemal, in Perſon abzulegen 299.
Lehnsreichung, bloſer Allodial- und Erbgüter, welche bey der Landesregierung zu Lehn gehen, muß binnen Jahr und Tag geſucht werden 303.
Lehnsſchulden, was dafür zu halten 61. die davon gefälligen Zinſen genießen gleiche Priorität mit den Capitalien 176. wie ſie zu berechnen 305.
Lehnſtämme, auch bey dieſen iſt die Lehn und Mitbelehnſchaft zu ſuchen 295.
Lehnträger, durch ſolche befolgen Collegia, Corpora und Communen die Lehn 294. leiſten die Lehnspflicht in ihre eigene Seele 299.
Lehnwaare, wenn ſolche zu geben 125 f.
Leibesfrüchte, S. Abtreibung 96.
Leibesſtrafe, hebt die Anſprüche der Verwandten des Ermordeten auf 100.
Leibgedinge, zwiſchen ihm und dem Einbringen hat die Wittwe die Wahl 59. wegen deſſelben hat die Wittwe das ius retentionis 89. ſolches kann eine Wittwe, welche bey Lebzeiten des Ehemannes keine Mitgift verſprochen, nicht fordern 218. wie daſſelbe zu lociren 22.
Leiſten, S. Einreiten.
Lenocinium, S. Kuppler ey.
Leuterant, ſoll binnen Sächſiſcher Friſt um Citation zur Proſecution der Leuterung abſonderlich anhalten 17.
Leuterung, nur Eine wird wider jedes Urtheil zugelaſſen 17. iſt beiden Theilen gemein ib. von deren Proſecution ib. wegen freventlich eingewandter Leuterung ſollen Expenſae retardati proceſſus erkannt werden ib. ſo nicht proſequiret, wenn gleich der Leuterat contumaciret worden, iſt deſert 229. hat in geringfügigen Rechtsſachen nicht ſtatt 280.
Lex Anaſtaſiana, Gebrauch derſelben 191.
Licitum, höheres, mit der Bedingung, vom Kaufpretium abzurechnen, iſt dem geringeren ohne dieſe Bedingung nicht vorzuziehen 232.
Liedlohn, wie ſolches zu lociren 22.
Litiscontestation, ſoll klärlich und in ſpecie geſchehen 12.

M.

Mandat, Zabeltitzer, deſſen Erläuterung 270.
Manngeld, des Todten, wem es folgen ſoll 146.
Marktfreiheit 24.
Meliorationen, in Lehngütern kommen dem Lehnsfolger zu 87.
Miethcontract, geht auf die Erben 54. auf wie lange er tacite für renovirt zu halten 264.
Milde Sachen, S. Piae cauſſae.

Mitbelehnſchaft, iſt auf alle Fälle zu erneuern 288. binnen welcher Friſt 295. auch wenn einer von mehrern Mitbeſitzern während der Gemeinſchaft ſtirbt 289. wie ſie bei Mann= und Weiberlehnen zu ſuchen und zu befolgen 290. desgleichen, wenn zwey Fälle in Einem Fatali zuſammen kommen 292. muß auch bey Lehnſtämmen geſucht werden 295. diejenigen welche deren Erneuerung unterlaſſen haben, werden ihrer verluſtig 302. auch bey Erblehngütern 304.

Mitbelehnte, deren Einwilligung iſt zur Verpfändung der Lehngüter nothwendig 305. desgleichen zu ihrer Veräuſſerung 307. können an einem feudo nouo binnen ſechs Jahren präſentiret werden 308. wie dieſes Fatale bey Unmündigen zu rechnen 309. wer dazu präſentiret werden kann ib. von deren Succeſſion 310.

Mitgift, S. Einbringen der Eheweiber.

Mönche, wenn ſie das Kloſterleben verlaſſen, ſind Lehnsfähig 86.

Moratorien, heben die Zinſen während ihres Laufes nicht auf 195.

Mordbrenner, Strafe derſelben 103.

Morgengabe, wegen derſelben hat die Wittwe das ius retentionis 89. haftet in ſubſidium für des Verſtorbenen Schuld 138 f. deswegen muß die Ehefrau vor jüngern Gläubigern im Concurſe befriedigt werden, wenn der Ehemann ihr mit des Lehnsherrn und der Mitbelehnten Bewilligung ein gewiſſes Geld dafür verſchrieben hat 233.

Mühlen, dürfen an Oertern gebauet werden, wo zuvor keine geweſen 157. Einſchränkung ib. ihr Beſitz giebt kein Recht, andere von Anlegung neuer Mühlen auszuſchließen 159.

Münze, wenn ſie verändert, in welchem Werthe die Bezahlung geſchehen ſoll 47.

Mußtheil, was dazu gehöre 90. kann ſich die Wittwe nicht eigenmächtig anmaßen ib. haftet in ſubſidium für des Verſtorbenen Schuld 138 f. deswegen muß die Ehefrau vor jüngern Gläubigern im Concurſe befriedigt werden, wenn der Ehemann ihr mit des Lehnsherrn und der Mitbelehnten Bewilligung ein gewiſſes Geld dafür verſchrieben hat 233.

Mutter, als Vormünderin ihrer Kinder muß eine eidliche Specification in Ermangelung eines Inuentarii herausgeben 186. hat keinen Nießbrauch am Vermögen der Kinder 223. wird vom Vater bey Beerbung der Kinder nicht ausgeſchloſſen 77.

Mutterbruder, deſſen Succeſſion 78.

Mutterſchweſter, deren Succeſſion 78.

N.

Nähergeltung, in Stammgütern, gehört den Kindern 50. in welcher Zeit ſie ausgeübt werden kann 51.
Negatoria actio, S. Actio negatoria.
Nießbrauch, hat die Mutter und Grosmutter an der Kinder Vermögen nicht 223. damit kann der Pflichttheil nicht beſchwert werden 141.
Notarien, dergleichen brauchen die Gerichtsactuarien nicht nothwendig zu ſeyn, außer in peinlichen Fällen 204.
Nothwehr, wie es bey vorgegebener aber unbewieſener zu halten 98.
Nothzucht, Strafe derſelben 111. insbeſondere, wenn ſie an Mädchen unter zwölf Jahren verübt worden ib.
Nutzungen, Grundſätze von ihrer Erſtattung 254. der Vermächtniſſe gehören den legatariis von Ablauf des dreißigſten Tages nach des Teſtators Tode 260.

O.

Oberleuterung, ſoll allein am Hof ſtatt haben 17.
Ordensherren, ſind lehnsfähig 86.
Ort, bey außerhalb Landes begangenen Verbrechen, iſt genau anzumerken 341.

P.

Pachtcontracte, wie weit dabey der Verpachter den caſum fortuitum zu tragen hat 264.
Pacta dotalia und ſucceſſoria, inwiefern ſie die Freiheit der Paciſcenten, über ihr Vermögen zu disponiren, einſchränken 260.
Pactum antichreticum, der Gläubiger, dem mit einem ſolchen ein Gut verpfändet, muß davon Rechnung ablegen und die Uebermaße der Zinſen erſtatten 265.
Patria poteſtas, S. Gewalt.
Patrimonialgerichte, in welchen Fällen ſie mit der articulirten Vernehmung ohne Einholung rechtlichen Erkenntniſſes anzuſtehen haben 344 f.
Pecunia ex feudo vendito redacta, S. Geld. non numeratae exceptio, S. Exceptio n. n. p.
Pertinenzien, der Lehngüter, wenn ſie von andern Lehnscurien releviren, iſt deren Preis in dem Kaufcontracte anzumerken 307.
Petitorium, S. Poſſeſſorium.
Pfänder, können nicht verjähret werden 27.
Pfändung, wie ſolche geſchehen müſſe 31. was der Gepfän-

dete dießfalls abzutragen 47. Strafe der ungebührlichen 31. unterbricht die Verjährung 30.
Pfand, deſſen Verluſt trägt der Schuldner 46. wird über Nacht mit drey Schillingpfennigen verbüßet. 47.
Pfandgläubiger, wie ſolche zu lociren 22.
Pflichttheil, kann mit dem vſufructu nicht beſchweret werden 141. der Aeltern, kann durch ein Statut und Gewohnheitsrecht zwar vermindert, aber nicht aufgehoben werden 74. kann der Mutter durch Subſtitution nicht entzogen werden 71. noch den Grosältern 211. inwiefern die Töchter ſolchen aus neuerkauften Lehnen fordern können 127.
Pflug, Entwendung deſſelben, wie ſie zu ſtrafen 115.
Piae cauſſae, wider dieſe hat nur die vierzigjährige Verjährung ſtatt 29. wie ihre Forderungen zu lociren 22. können ihre Zinſen vor den Capitalien der nachſtehenden Gläubiger fordern 175.
Polygamie, S. Ehe, zwiefache.
Portio ſtatutaria, der Wittwe 79.
Poſſeſſorium, iſt von dem petitorio zu unterſcheiden 179. wenn es angeſtellet, inwiefern zugleich in petitorio zu ſprechen ib.
Präſcription, S. Verjährung.
Präſentation, der Mitbelehnten, S. Mitbelehnte.
Präſentgeld, der Ritterſchaft iſt in der Regel eine Erbſchuld 197.
Pranger, wenn auf die Ausſtellung an denſelben zu erkennen iſt 351.
Priorität, deren iſt eine Ehefrau, welche wiſſentlich einen mit Schulden behafteten Mann heirathet, in der Regel nicht verluſtig 173.
Proceß, in Lehnſachen zwiſchen dem Lehnherrn und Lehnmann, iſt nach gemeinem Rechte zu richten 21.
Proceßkoſten, darauf kann auch ohne Eid erkannt werden 25. Conf. Unkoſten.
Protimiſeos ius, S. Vorkauf.
Provocant, wie ſolcher zu ſtrafen 99.
Provocat, ſo den Provocanten verwundet, iſt nicht zu ſtrafen 99. wird, wenn er den Provocanten entleibet, willkürlich geſtraft ib.
Publiciana actio, S. Actio Publiciana.
Purgatorium iuramentum, S. Iuramentum purgatorium.

Q.

Quarta Falcidia, kann von Schenkungen auf den Todesfall nicht abgezogen werden 67. deren Abzug kann vom Teſtator nur ausdrücklich verboten werden 208.

R.

Rechnung, jährliche, müſſen nicht allein tutores legitimi, ſondern auch teſtamentarii und datiui ablegen 33.

Rechtsſachen, geringfügige, was dahin zu rechnen 277 f. Verfahren dabey 278 ff. Rechtsmittel wider die ertheilten Beſcheide 280. Expenſenbeſtimmung 282.

Reconuentio, S. Wiederklage.

Regiſtraturen, in Unterſuchungsſachen, ſind dem Vernommenen wieder vorzuleſen 347.

Reinigungseid, S. Iuramentum purgatorium.

Relaxation, des Eides 54.

Reluition, S. Wiedereinlöſung.

Remiſſion, inwiefern ſie die Strafe des Ehebruchs mildert 105. die von einem Beſtohlenen unter gewiſſen Bedingungen geſchehene, kommt nur, wenn ſelbige erfüllt worden, dem Diebe zu ſtatten 274.

Renunciationen, S. Verzichtleiſtungen.

Repertorium, ein genaues, ſoll den Unterſuchungsacten vorgeſetzt werden 354.

Repraeſentationis ius, S. Ius repraeſentationis.

Requiſitionen, ausländiſcher Gerichte, in Unterſuchungsſachen, was dabey zu beobachten iſt 346. inländiſcher, in dergleichen Sachen, wie ſich letztere dabey zu verhalten 349.

Reſervat, bey Schenkungen auf den Todesfall wem es gebühre 68.

Reſtitutio in integrum, kommt den Weibsperſonen wider den Ablauf der Beweisfriſt wegen ihres Einbringens zu 171. desgleichen, den Kindern unter gewiſſen Vorausſetzungen wider Contracte, ſo ſie mit ihren Aeltern abgeſchloſſen 261. ex capite ignorantiae hat wider die Verjährung von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen nicht ſtatt 31.

Reſtitutionsklage, findet nicht eher ſtatt, als bis der Hilfsproceß geendiget 181.

Retentionis ius, S. Ius retentionis.

Retorſionis ius, S. Ius retorſionis.

Retractus ius, S. Nähergeltung.

Retorſion, iſt in Verbalinjurien zuläßig 243.

Reukauf, wenn und wie lange dieſer vom Contracte abzugehen erlaubt 262.

Revocation, veräuſerter Lehne, inwiefern ſie ſtatt hat 63 f. wie es dießfalls mit Erſtattung des Kaufgeldes zu halten ib.

Rheiniſche Gülden, S. Gülden.

Richter, inwiefern deſſen Zeugniſſe Glauben beyzumeſſen 171.

Rügenſachen, S. Denunciations- und Rügenſachen.

S.

Sachen, bewegliche, können auch außergerichtlich verpfändet werden 44. ſo in einer Erbſchaft ſind, wenn ſie verjähret werden 163. erbt der Mann 81.
—— geſtohlene, Werth derſelben, wenn ſie nicht mehr vorhanden, inwiefern er von den Erben des Diebes gefordert werden könne 244. inwiefern ihn derjenige zu erſtatten habe, welcher geſtohlne Sachen unwiſſend an ſich erhandelt und verwendet ib.
—— von Feinden abgenommene, iſt der Eigenthümer ohne Erſtattung des Kaufgeldes vom Beſitzer wieder zu fordern berechtigt 247.
Schaden, den Kinder oder ein Eheweib angerichtet haben, muß deren Vater oder Ehemann aus der erſtern Vermögen erſetzen 272.
Schätze, wem ſolche gehören 65.
Schandſchriften, S. Famosſchriften.
Schenkungen, der Gerade vor Notario und Zeugen ſind ohne der Frau Geſchlechtsvormund ungiltig 186. ſo unmündige Söhne errichten, ſind ungiltig 187. der Stammgüter, inwiefern ſie ungiltig 33 f.
—— unter den Lebendigen, ſo über 500 Ducaten, werden durch eidliche Beſtärkung ohne gerichtliche Inſinuation nicht giltig 190.
—— auf den Todesfall, von ihnen kann keine Quarta Falcidia abgezogen werden 67. ſollen, wenn ſie donationes omnium bonorum ſind, gerichtlich geſchehen 68. wem das Reſervat gebühre ibid.
Schoß, wie ſolcher zu lociren 22. wird dem Gläubiger, der, ehe der Schuldner das Gut erworben, darauf ein ausdrückliches Unterpfandsrecht gehabt, oder wegen unbezahlter Kaufgelder ſich dergleichen vorbehalten, nachgeſetzt 224.
Schuld, wie eine vor der andern bezahlet werden ſoll 22.
Schuldiener, S. Kirchen- und Schuldiener.
Schuldner, können vertragsweiſe ſich zum Gefängniſſe verbindlich machen 41. aber nicht mehr dem Gläubiger an die Hand oder Halfter gegeben werden 42.
Schuldthurm, wer in ſolchem aufbewahrt werden ſoll 42. wie er beſchaffen ſeyn ſoll ib.
Schulen, S. Piae cauſſae.
Schweſterkinder, deren Succeſſion 78.
Sectionen, wie es mit der Verpflichtung der dabey zu gebrauchenden Medicorum und Chirurgorum zu halten 341.
Seruitutes ruſticae, welche nur zu gewiſſen Zeiten exerciret werden können, wenn ſie verjähren 255.
Sinnloſe, S. Wahnwitzige.
Söhne, können auch nach Sächſiſchem Rechte ſich des Vaters Erbſchaft nicht äußern, und die Lehngüter annehmen 62.

müſſen die vom Vater, als Mitbelehnten bewilligte Lehnſchuld bezahlen, wenn ſie gleich dem väterlichen Erbe und Lehne renunciret 228. minderjährige, können dem Vater giltigerweiſe nichts ſchenken 187.

Spatium deliberandi, nach Ablauf deſſelben kann eine angetretene Erbſchaft nicht wieder abgetreten werden 219.

Specification, eidliche, dazu iſt die Mutter, als Vormünderin, in Ermangelung eines Inuentarii verbunden 186. können Geſchwiſter in Ermangelung eines Inventariums von einander fordern 218. muß bey Abtretung der Erbſchaften in Ermangelung eines Inventariums eingereicht werden 219.

Spiel, inwiefern das dazu geliehene Geld wieder gefordert werden könne 164.

Spielverluſt, kann in der Regel nicht zurückgefordert werden 146.

Spolium, S. Exceptio ſpolii.

Sponſalia, S. Ehegelöbniſſe.

Sprache, deutſche, wie es in Unterſuchungsſachen zu halten, wenn derſelben der Angeſchuldigte, oder die Zeugen nicht kundig ſind 348.

Städte, wider dieſe hat die Verjährung der Sächſiſchen Rechte ſtatt 30.

Stammgüter, Begriff davon 33. inwiefern ſie veräuſert werden können 34.

Stammlehn, altväterliches, wenn es durch Mishandlung des Vaſallen verwirket, folgt den Mitbelehnten 85. inwiefern der Sohn, wenn der Vater es veräuſert, ſelbiges zu hinterziehen befugt 138.

Statut, wegen des Vorzugsrechts der Unmündigen nimmt den Weibern nicht das Vorzugsrecht wegen ihres Einbringens 172. nach den Statuten des Orts, wo die Grundſtücke gelegen, ſind letztere zu beurtheilen, wenn gleich der Erblaſſer anderswo gewohnt 217.

Steuern, wie ſolche zu lociren 22. werden dem Gläubiger, der, ehe der Schuldner das Gut erworben, darauf ein ausdrückliches Unterpfandsrecht gehabt, nachgeſetzt 224. ein Gut kann nicht frey von denſelben veräuſert werden 225. 262. vielmehr iſt ein ſolcher Vertrag auch unter den Contrahenten ſelbſt ungiltig 262.

Strafe, ob ſie dem Verbrecher, welcher ſich freywillig vor Gericht ſtellt, zu mildern ſey 154.

Studierkoſten, inwiefern ſie von den Kindern conferirt werden müſſen 214.

Subhaſtation, ſchließt exceptionem laeſionis enormis aus 264.

Subſtitution, durch dieſelbe kann der Mutter der Pflichttheil nicht entzogen werden 71. noch den Grosältern 211.

Suppletorium iuramentum, S. Iuramentum ſuppletorium.

T.

Teſtamente, wie viel Zeugen zur Zeit der Peſtilenz dazu erfordert werden 69. auch die zur Peſtzeit errichteten gelten ohne Erbeinſetzung nicht 211. was zur Giltigkeit der auf dem Todbette errichteten erforderlich? 70. der zum Tode verurtheilten Miſſethäter ſind giltig ib. durch ſie können Ehegatten einander ihre Erbfolgerechte nicht ſchmälern 71. worinnen Kinder oder Aeltern übergangen, oder im Pflichttheile nicht gebührlich eingeſetzt, ſind nichtig 72. können aber durch die Kinder noch bey Lebzeiten des Vaters ratificiret werden 73. demjenigen, welcher mit Aufrichtung eines Teſtaments zu thun gehabt, kann darinnen nichts vermacht werden 258. Ausnahme ib.
—— gerichtliche, erfordern keine Zeugen 69. können coram iudice incompetente aufgerichtet werden 257. können an Gerichtsſtelle auch ohne Beyſeyn der Schöppen übergeben werden 210. bey deren Uebergabe iſt die Gegenwart des Actuarius in der Regel nothwendig ib. zu deren Errichtung in des Teſtators Wohnung müſſen der Actuarius und zwey Gerichtsperſonen in der Regel abgeordnet werden 234. wenn ſie nach der Zeit aus den Gerichten wieder zurückgenommen worden, ſind giltig 209.
Theilung, der Lehne, was dabey wegen der Mitbelehnten zu beobachten 291.
Todtſchlag, an Kindern, Aeltern oder nächſten Freunden begangen, wie er zu ſtrafen 95. zur Zeit der Peſtilenz an Kranken, wie er zu ſtrafen 97. wenn dabey ein Irrthum an der Perſon begangen ib. wenn er von vielen zugleich in einem Auflaufe begangen worden 98. bey vorgegebener und unbewieſener Nothwehr ib.
Tortur, wie oft ſie zu wiederholen 135. ein Inquiſit, welcher dergleichen ausgeſtanden, iſt die Unkoſten zu erſtatten ſchuldig 273. ob Perſonen, die in einem Ehrenſtande und privilegirt ſind, damit belegt werden können 151.
Trunkenheit, ob ſie die ordentliche Strafe des Todtſchlags oder anderer Miſſethathaten lindere 153.

U.

Univerſitäten, S. Piae cauſſae.
Unkoſten, welche Kindern oder einem Eheweibe wegen einer unerlaubten Handlung zuerkannt worden, inwiefern ſie deren Vater oder Ehemann abtragen muß 272. ob ſie in Injurienſachen derjenige, dem der Reinigungseid zuerkannt wird, wenn er ſolchen leiſtet, entrichten müſſe 273. deren Beſtimmung in geringfügigen Rechtsſachen 282. Conf. Proceßkoſten.
Unmündige, welche Zinſen bey ihren Vormündern zu fordern haben, ſind deshalb in Einer Claſſe mit den Capitalien zu lo-

ciren 175. wie bey ihnen das Fatale zur Präſentation der Mitbelehnten zu rechnen 309.
Unterthan, wenn er weiß, daß ſeinem Herrn nachgetrachtet wird, und es nicht anzeigt, ob er mit dem Schwerte zu ſtrafen 148.
Urphede, wie derſelbe zu leiſten iſt 352. wie deſſen Verletzung zu beſtrafen 123.
Urkunden, S. Copien.
Urtheile, ſo in einem fremden Namen publiciret, gehen in rem iudicatam 21.
Vſusfructus, S. Nießbrauch.

V.

Väterliche Gewalt, S. Gewalt, väterliche.
Vater, kann ſein Lehngut einem Sohne vor dem andern vermachen 290. was dießfalls die übrigen Söhne zu thun ſchuldig ibid.
Vatersbruder, deſſen Succeſſion 78.
Vatersſchweſter, deren Succeſſion 78.
Veräuſerung, der Lehngüter, dazu iſt die lehnsherrliche Einwilligung nothwendig 306. desgleichen die der Mitbelehnten 307.
Verbalinjurien, S. Retorſion.
Verbot, gerichtliches, dem Gläubiger nichts auszuzahlen, befreyet den Schuldner nicht von Verzinſung des Capitals 190.
Verbrechen, Abwendung noch nicht begangener wird eingeſchärft 354.
Vergiftung, der Weide, wie ſolche zu ſtrafen 104.
Vergleiche, können wegen der laeſionis vltra dimidium hinterzogen werden 52.
Verjährung, inwiefern die des Sächſiſchen Rechts bonam fidem erfordert 160. wenn ſie ex Actis gewiß, ſo kann ex officio darauf erkannt werden 20. ſteht der Wiedereinlöſung verpfändeter und wiederkäuflich veräuſerter Güter nicht entgegen 27. hat auch bey jährlichen Zinſen ſtatt 28. der Dienſte 28. des Dienſtgeldes ibid. der in einer Erbſchaft befindlichen Mobilien 163. der Jagd 255. wider pias cauſſas 29. der Seruitutum ruſticarum discontinuarum 255. wider Städte 30. der Strafe des Ehebruchs 105. 242. der Injurien und Famosſchriften 122. ob durch dieſelbe Bauer- und andere Erbgüter in Lehngüter verwandelt werden können 161. erſetzt den Mangel der gerichtlichen Lehnsreichung 254. wird durch Pfändung unterbrochen 30. wider die von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen hat reſtitutio in integrum ex capite ignorantiae nicht ſtatt 31.
Vermächtniſſe, gelten, obſchon das Teſtament wegen Uebergehung der Kinder oder Aeltern ungiltig iſt 72. gelten in Te-

ſtamenten, ſo zur Peſtzeit errichtet, wenn auch gleich die Erbeinſetzung fehlt 211. ſo in Gegenwart des Erben geſchehen, wie ſie zu beweiſen und zu widerrufen ſind 259. deren Nutzungen und Zinſen gehören den legatariis vom Ablauf des dreißigſten Tages nach des Teſtators Tode 260. Conf. Früchte.

Vernehmung, ſummariſche, wie bey derſelben zu verfahren 341. articulirte, wie ſie anzuſtellen 344 f.

Verpachter, wie weit er, wenn nichts bedungen worden, den caſum fortuitum tragen müſſe 264.

Verpfändung, unbeweglicher Güter, muß gerichtlich inſinuirt werden 43. oder in Gegenwart zweier oder mehrerer Zeugen geſchehen 44. außergerichtliche, vor Notarien und Zeugen, oder auch vor zwey oder drey Zeugen, was ſie für Wirkungen im Concurſe hat 221 f. der Lehngüter, dazu iſt die Einwilligung der Mitbelehnten nothwendig 305. der Erbgüter und Erbſtücken, wenn ſie vor eigenen Gerichten geſchehen kann ib.

Verſäumnis, der Friſt zu Suchung und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnſchaft zieht den Verluſt derſelben nach ſich 302.

Verſchreibung, von Reichsſtänden, iſt ein Gläubiger wider ſeinen Willen von einem Unmündigen anzunehmen nicht ſchuldig 225.

Verträge, eidliche, können wegen enormer Läſion nicht hinterzogen werden 53. Ausnahme ib.

Verwandtenmord, Strafe deſſelben 95.

Verzeihung, die von einem unſchuldigen Ehegatten unter einer Bedingung geſchehene, iſt pro pura zu halten 273.

Verzichtleiſtungen, der Bürgen auf ihre Rechtswohlthaten müſſen ſpeciell ſeyn 38. der Eheweiber ratione dotis etc. müſſen eidlich geſchehen 189. eidliche, können wegen enormer Läſion nicht hinterzogen werden 53. Ausnahme ib. der Frauenzimmer auf die in Anſehung der Bürgſchaften ihnen zuſtehenden Rechtswohlthaten können nirgends, als vor dem ordentlichen Richter, geſchehen 267. inwiefern dieſe ohne Eid giltig ſind 37. der Schuldner auf Erbſchaften und andere Rechte ſind während des Concurſes, und, unter Vorausſetzung der Inſolvenz, ſelbſt vor Ausbruch des erſtern ungiltig ib.

Vigilanzſchein, wenn er ertheilt wird 298. 300.

Vorkauf, binnen welcher Zeit er ausgeübt werden möge 51. was der, ſo ihn hat, für ein Kaufgeld geben ſoll 52.

Vorladung, wie ſie in geringfügigen Rechtsſachen beſchaffen ſeyn müſſe 279.

Vormund, der an ſeinen Mündel Forderungen hat, und ſolche der Obrigkeit nicht meldet, wird derſelben verluſtig, wenn ſie gleich kundbar ſind 200. nicht auch, wenn er ſie gemeldet, und dennoch ſich zum Vormunde hat beſtätigen laſſen 201.

Vormünder ſollen Unmündigen bey Zeiten von der Obrigkeit beſtätigt werden 207. müſſen ohne Unterſchied jährlich Rechnung ablegen 33. vor welchem Richter ſie Rechnuug ablegen müſſen 202.
Vorſtand, der Unkoſten und Wiederklage halber darf ein Anſäßiger nicht beſtellen 9.
Vorwarten, Strafe deſſelben 101.

W.

Wachdienſte, S. Bewachung.
Wache, wie diejenigen zu beſtrafen, welche dergleichen beym Diebſtahl gehalten 117.
Wahnwitzige, wie der, ſo ſie beſchläft, zu ſtrafen 109.
Wahrſagen, Strafe deſſelben 95.
Wechſelrecht, kann gegen den Schuldner nicht ausgeübt werden, wenn der Gläubiger ſich einmal beym Concurſe gemeldet hat 268.
Wegelagern, Strafe deſſelben 101. Conf. Fehdebrief.
Wehrgeld, wem es gebühret 146. inwiefern es ſtatt findet, wenn jemand einen Exceß in der Defenſion begangen 100.
Weibsperſonen, inwiefern ſie Geſchlechtsvormünder nöthig haben 36. inwiefern ſie ſich verbindlich machen, intercediren und renunciren können, beſonders ohne Eid 37. können vertragsweiſe ſich zum Gefängniſſe verbindlich machen 41.
Wetten, ehrliche, ſind giltig 163.
Wiedereinlöſung, eines Gutes, das dazu beſtimmte Jahr enthält 52 Wochen 177.
Wiederkauf, kann nicht verjährt werden 27. wenn er im Concurſe ſtatt habe 268. wie es zu halten, wenn ſich Verdacht eines darunter verborgenen wucherlichen Handels zeigt 265. durch deſſen Ausübung wird ein Lehn nicht feudum nouum 309.
Wiederklage, in welchen Fällen ſie nicht ſtatt hat 10.
Wildbretsbeſchädiger, wie dieſelben zu beſtrafen 131 ff.
Windmühlen, auf Lehngrunde gehören zum Lehn, auf Erbgütern zum Erbe 217.
Wittwe, hat wegen der Gerade, Morgengabe und Leibgedinge das ius retentionis 89. inwiefern ſie wegen Ehebruchs ihres Einbringens verluſtig wird 107. adliche, verliert Gerade, Mußtheil, Morgengabe und Leibgedinge, wenn ſie Erbe nimmt 91.

Z.

Zauberey, Strafe derſelben 94.
Zeugen, ob ſie in Poſſeſſorio ſummariiſſimo eidlich gehört wer-

den müſſen 169. was bey Abhörung derſelben in Unterſuchungsſachen zu beobachten iſt 345.

Zinſen, ſo piae cauſſae fordern, gehen den Capitalien der ihnen nachſtehenden Gläubiger vor 175. ſo Unmündige bey ihren Vormündern zu fordern haben, ſind mit dem Capital in einer Claſſe zu lociren ib. von conſentirten Lehnſchulden, haben mit dem Capitale einerley Priorität 176. von Darlehnen können von Zeit der Litisconteſtation an gefordert werden 141. wenn ſie dem Capital gleich ſind, können ferner gefordert werden 194.

—— der Vermächtniße, gehören den legatariis von Ablauf des dreyßigſten Tages nach des Teſtators Tode 260.

—— jährliche, können ganz und gar verjährt werden 28. wegen ihrer Bezahlung in geringerer Münze hat die Verjährung ſtatt ib.

—— des Verzugs, S. Intereſſe des Verzugs.

—— wiederkäufliche, der Hauptſtamm davon iſt für unbewegliches Gut zu achten 82. ſo betagt, erbt der Mann 83.

Zinsgüter, ſchlechte, wie ſie von Erbzinsgütern zu unterſcheiden 55 f. ſind in dubio zu präſumiren 56. müſſen mit Conſens des Lehnherrn verpfändet werden 44.

Zoll, Strafe derer, welche ihn defraudiren 145.

Zuchthausſtrafe, wenn damit die Ausſtellung am Pranger zu verbinden 351.

Zwangbacköfen, ſetzen ein durch Verjährung begründetes Verbot voraus 158.

Zwangmühlen, ſetzen ein durch Verjährung begründetes Verbot voraus 158.

500,-
Febr. 86

N.B

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haubold, Christian Gottlieb, 1766-1824

Handbuch einiger der wichtigsten Chursächsischen Gesetze von allgemeinerm Inhalte

Leipzig 1800

J.germ. 80 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551456-1
VD18 14705494